

Markus Ciesielski  
*Bildungsklagen  
in Kolumbien*  
Eine Soziologie  
rechtlicher  
Transformation

## Bildungsklagen in Kolumbien

*Markus Ciesielski*, Dr. rer. soc., ist Soziologe und promovierte an der Universität Gießen.

Markus Ciesielski

# Bildungsklagen in Kolumbien

Eine Soziologie rechtlicher Transformation

Campus Verlag  
Frankfurt/New York

Gießener Dissertation im Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften.

Die Hans-Böckler-Stiftung hat den Druck dieser Veröffentlichung finanziell gefördert.

## Hans Böckler Stiftung

Mitbestimmung · Forschung · Stipendien

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln des Publikationsfonds NiedersachsenOPEN, gefördert aus zukunfts.niedersachsen, unterstützt.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz »Creative Commons Namensnennung-Nicht-kommerziell-Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International« (CC BY-NC-SA 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/4.0/deed.de>

Verwertung, die den Rahmen der CC BY-NC-SA 4.0 Lizenz überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



ISBN 978-3-593-52060-5 Print

ISBN 978-3-593-46131-1 (PDF)

DOI 10.12907/978-3-593-46131-1

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

Einige Rechte vorbehalten.

© 2025. Campus Verlag in der Verlagsgruppe Beltz,

Werderstr. 10, 69469 Weinheim, [info@campus.de](mailto:info@campus.de).

Umschlaggestaltung: Verlagsgruppe Beltz

Satz: le-tex xerif

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag (ID 15985-2104-1001).

Printed in Germany

[www.campus.de](http://www.campus.de)

# Inhalt

Dank .....	9
1. Einleitung: Drei Trugschlüsse über <i>Jorge</i> .....	11
2. Rechtsgarantien und die Transformation verstetigter Konflikte im Bildungsbereich .....	23
2.1. Zugänge zu rechtlicher Transformation .....	25
2.1.1. Ambivalente Theorien und Zugänge .....	28
2.1.2. Ungleichheit als Bezugspunkt rechtlicher Transformation ..	51
2.1.3. Recht als Konfliktdarstellung .....	63
2.1.4. Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken und Habitustheorie .....	81
2.1.5. Unwahrscheinlichkeit rechtlicher Transformation .....	93
2.2. Recht, Bildung und Ungleichheit in Kolumbien .....	95
2.2.1. Die <i>Acción de Tutela</i> als verfassungsrechtliche Garantie der Konfliktrtransformation .....	97
2.2.2. Bildungsrecht .....	115
2.2.3. Persistente Ungleichheiten .....	135
2.2.4. Gleichzeitige Bildungsgarantien und Bildungsungleichheit ..	155
2.3. Zusammenfassung über rechtliche Transformation im Kontext persistenter Ungleichheiten .....	178
3. Methodologie: Passung oder Differenz zu datenbasierten Erklärungsansätzen .....	183
3.1. Qualitative Daten aus Telefoninterviews mit Tutela-Kläger:innen ..	185
3.2. Dreifacher Feldzugang und Sample auf Basis von Vorwissen über Tutela-Klagen .....	191
3.3. Zweifache Auswertungsdurchgänge, Gruppierung und Reflexion ..	200

4. Das Tutela-Klagen im Schul-, Ausbildungs- und Universitätsbereich ...	207
4.1. Klagen bei schulischen Aufnahmeverweigerungen .....	209
4.1.1. Juristische Aufnahmeveruche .....	212
4.1.2. Rechtliche Aufnahmeverstellungen .....	219
4.1.3. Rechtliche Aufnahmeüberzeugungen .....	224
4.1.4. Überblick zum Klagen um schulische Aufnahme .....	232
4.2. Klagen bei verlängerter Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer ...	235
4.2.1. Juristische Begrenzung der Lerndauer .....	238
4.2.2. Rechtsvorstellungen der Lerndauer .....	244
4.2.3. Rechtliche Begrenzungsüberzeugungen .....	251
4.2.4. Überblick zum Klagen gegen Verlängerungen der Lerndauer	260
4.3. Klagen bei Finanzierungsproblemen im Studium .....	262
4.3.1. Juristische Studienfinanzierung .....	266
4.3.2. Rechtsvorstellung der Studienfinanzierung .....	274
4.3.3. Rechtliche Finanzierungsüberzeugungen .....	281
4.3.4. Überblick zum Klagen um die Studienfinanzierung .....	290
4.4. Klagen bei verlorenen Schul-, Ausbildungs- und Studienplätzen ...	292
4.4.1. Juristische Platzsicherung .....	296
4.4.2. Rechtsvorstellungen der Platzvergabe .....	303
4.4.3. Rechtliche Platzüberzeugungen .....	312
4.4.4. Überblick zum Klagen um Bildungsplätze .....	320
4.5. Rechtsinkorporation, habituelle Voraussetzungen und angedeutete Zugehörigkeit zum Rechtsfeld .....	323
4.5.1. Rechtliche Inkorporation .....	326
4.5.2. Habituelle Voraussetzungen rechtlicher Praxis .....	332
4.5.3. Andeutung von Zugehörigkeit zum Rechtsfeld .....	339
4.5.4. Überblick zur Analyse .....	347
4.6. Die positionelle Symbolik rechtlicher Praxis in ungleichen Gesellschaften .....	351
4.6.1. Konfliktumgehung von Aufstiegsblockaden in Kolumbien ..	352
4.6.2. Begrifflich-theoretische Zusammenfassung .....	359
5. Schluss: Ein empirisch begründeter Zugang zu rechtlicher Transformation .....	367

---

6. Register spanischsprachiger Begriffe und Institutionen .....	375
7. Literatur und Quellen .....	377
8. Abbildungen .....	403
9. Tabellen .....	405





# Dank

Der Ursprung dieser Arbeit ist ein Gespräch mit einer kolumbianischen Anwältin in Bogotá. 2014 ermöglichte mir der DAAD eine Forschung über das Jugendstrafrecht in Kolumbien. Wir diskutierten über jugendliche Auftragsmörder, Drogengeschäfte und Kolumbiens Gewalt. Ich hatte keinen Zweifel daran, dass ihre Arbeit hochspannend war. Darum irritierte mich umso mehr, als sie plötzlich gelangweilt sagte, nun *Tutelas* beantworten zu müssen. Es war mir rätselhaft, warum das Recht trotz der interessanten Kriminalfälle langweilig sein sollte. Das Ergebnis war die Ahnung, dass nicht nur Strafrecht oder Sondergerichtsbarkeiten eine machtvolle Bedeutung haben. Später habe ich mehrere Jahre in einer entlegenen Caritas gearbeitet und miterlebt, wie Menschen beinahe täglich nach der Tutela fragten. Sie waren Opfer des bewaffneten Konflikts, konnten sich keine Krankenversicherung leisten oder hatten Probleme mit der Bildung für ihre Kinder.

Der Weg von diesen Erfahrungen bis zur Dissertation über das *Klagen in Kolumbien* war lang und unvorhersehbar. Dennoch war ich nie allein unterwegs und möchte hier meinen Dank aussprechen: Zuerst gilt mein Dank Prof. Dr. Stefan Peters. Mein wissenschaftlicher Alltag hat enorm von seiner fachlichen Begleitung und Beratung profitiert. Neben dem Fokus auf Bildung schätze ich vor allem das wechselseitige Vertrauen. Ebenso bin ich ihm dankbar, dass er meine Forschung über disziplinäre Grenzen hinweg erst ermöglicht hat. Auch Prof. Dr. Michael Wrase hat mir sehr viel Verständnis in unserer rechtssoziologischen Arbeit entgegengebracht. Besonders bedanke ich mich bei ihm für die hilfreichen Gespräche über Access to Justice, die genau zum richtigen Zeitpunkt kamen.

Ich bin zutiefst dankbar für kritische Hinweise in der Forschung und Texterstellung sowie für den notwendigen Rückhalt und Austausch. Dazu gilt mein besonderer Dank Enrique Arias Aróstegui, Rosario Figari Layus, Juliana González Villamizar, Markus Herklotz, Ceren Kasim-Intizamoglu, Lena Nüchter, Justus Pötzsch, José Miguel Rodríguez Castellon, Felix Schilk, Quincy Stemmler und Julia Schwab. Ihr möchte ich zusätzlich dafür danken, dass sie als Stichwort-

geberin meine Arbeit immer wieder erheiternd bereichert hat. Juliette Vargas Trujillo möchte ich besonders für ein *Derecho de Petición* danken, dessen immense Relevanz für meine empirische Arbeit ich zunächst nicht erahnte. Mein Dank gilt auch dem kolumbianischen Verfassungsgericht, den Munizipalgerichten, der Personería de Bogotá und dem Deutsch-Kolumbianischen Friedensinstitut CAPAZ. Hervorheben möchte ich die 28 anonymisierten Personen, die mir Interviews für diese Arbeit gewährt haben. Weiterhin möchte ich Andrea Kretschmann, Alfons Bora, Jürgen Schraten und Patrick Wöhrle für die fachliche Beratung in der Anfangsphase danken. Ein besonderer Dank geht an die Hans-Böckler-Stiftung für das Promotionsstipendium und den Druckkostenzuschuss sowie an das International Graduate Centre for the Study of Culture GCSC für Softwarelizenzen und Forschungsaufenthalte in Kolumbien und an der University of Wisconsin in Madison. Ebenso danke ich dem Open Access-Publikationsfonds der Universität Hildesheim für die großzügige Förderung.

Meine Frau Carolina Hormaza kennt beinahe alle Vorüberlegungen zu dieser Arbeit. Ich bin ihr unendlich dankbar für ihr großes Fachwissen und die unerschöpfliche, interessierte Geduld. Sie hat mich mehr als einmal vor dem Irrtum bewahrt, einfach alles aufzuschreiben und dabei trotzdem immer an mich geglaubt. Ich danke ihr, und meinen Eltern Iris und Johannes, meinen Geschwistern und Freunden: Eurer Liebe verdanke ich es, dass ich jetzt zurückschauen und mich dabei beinahe der Illusion hingeben darf, dass doch eigentlich gar nichts weiter war. Dieses Privileg wird angesichts der politischen, sozialen und wirtschaftlichen Ungleichheiten aus der Zeit zwischen 2020 und 2023 gerade mehr als deutlich.

Gewidmet ist die Arbeit unseren Großeltern.

# 1. Einleitung: Drei Trugschlüsse über *Jorge*

Der Kolumbianer *Jorge* konnte nie eine Ausbildung abschließen. Er wohnt in einem armen Teil einer mittelgroßen Stadt im Norden des Landes und verdient als Taxifahrer mit seinem Motorrad das Geld für sich und seine Tochter. Ende 2019 verlor das Mädchen wegen ihres Verhaltens den Schulplatz. Jorge ging gerichtlich dagegen vor und verklagte die öffentliche Schule seiner Tochter im Februar 2020, als kaum jemand die nahenden Schulschließungen aufgrund der Covid-19-Pandemie erahnen konnte. Noch vor Monatsende urteilte ein Gericht, dass die Schülerin wiederaufzunehmen sei. Aber zunächst tat sich nichts. Die Schule ignorierte den Gerichtsbeschluss. Darum begab sich *Jorge* mit dem Urteilsschreiben in das Schulsekretariat:

»Und der Sekretär sagt zu mir: ›Tut mir leid, der Schulleiter ist nicht da. Da kann ich nichts machen.‹ Da antworte ich: ›Gut, dann unterschreiben Sie hier, dass Sie nichts machen können. Und ich gehe zurück zum Gericht, damit der Richter diese Urteilsmissachtung ahndet.‹ Wenn die Schule das Urteil nicht in 24 Stunden umsetzt, dann schicken sie die Polizei und die nehmen die fest und das Urteil wird erzwungen. Also hat der Sekretär den Direktor angerufen und der hat ihm höflich gesagt, dass meine Tochter sofort wiederaufgenommen werden muss.«  
(Jorge Zitat 1)

Es lässt sich sagen, dass Jorge die *Kraft des Rechts* nicht bei einer Gerichtsverhandlung erlebt, sondern weil er selbst mit dem Recht handelt. Sein Beispiel aus dem Schulsekretariat steht für eine Vielzahl an *Praktiken des Bildungsklagens*. Sie können sehr unterschiedlich sein und um sie geht es in der vorliegenden Arbeit. Es geht darum, wie Recht die Praxis von klagenden Akteur:innen verändert. Damit soll zur wissenschaftlichen Untersuchung von rechtlichen Veränderungsprozessen beigetragen werden. Denn bisher ist nur wenig über die Frage bekannt, wie Recht und Transformation beim Klagen im kolumbianischen Bildungsbereich zusammenhängen.

Mehr Aufmerksamkeit erhalten dahingegen die verschiedenen Bildungsklagen, also Rechtsverfahren, die aus dem US-amerikanischen Bildungssektor bekannt sind. Es sei daran erinnert, dass der *US-Supreme Court* die besondere Un-

terstützung afroamerikanischer Studierender durch die *Affirmative Action* im Juni 2023 stark eingeschränkt hat. Hier liegt eine lange Geschichte von Rechtskämpfen um Bildung vor, wobei die Verhandlung *Brown vs. Board of Education* zum Ausgangspunkt von Klagen gegen die rassistische Diskriminierung an Schulen geworden ist (Black et al. 2016: 21; Helmrich 2019: 115; Morrill et al. 2010: 652). Der globale Norden scheint bei Bildungsklagen zum Taktgeber zu avancieren. Entsprechend wird in Schweden eine Verrechtlichung des Schulbetriebs beobachtet (Bergh & Arneback 2019: 64). Aus Deutschland sind Bildungsklagen mit religiösem Hintergrund bekannt und Studienplatzklagen werden diskutiert (Malter 2012; Palmstorfer 2013: 117).<sup>1</sup> Ebenso sind Bildungsklagen um die Frage der Schulschließungen während der Covid-19-Pandemie dokumentiert (Wrase 2020: 107) und es liegt jetzt Forschung zum Schulzugang vor, die auf teils wesentliche Diskrepanzen zwischen Bildungsrechten und Bildungswirklichkeit im Kontext von Migration hinweist (Funck 2024: 294).

Jedoch sollten Bildungsklagen in Kolumbien nicht übersehen werden. Wie so oft lohnt sich hier ein Blick über den Tellerrand des globalen Nordens.<sup>2</sup> Das Eingangsbeispiel über den Taxifahrer *Jorge* ist nur ein Fall unter vielen. Im Jahr 2019 klagten Kolumbianer:innen etwa fünftausendmal gegen Schulen, Universitäten oder andere Bildungseinrichtungen. Viel mehr als diese Zahl ist allerdings nicht bekannt. Insbesondere die Praktiken des Bildungsklagens in Kolumbien sind nicht erforscht. Es wäre also ein erster Trugschluss über *Jorge*, dieses Feld nicht zu untersuchen.

Zudem ist das Rechtsverfahren, das auch *Jorge* nutzt, um den Schulplatz seiner Tochter zurückzugewinnen, in Kolumbien sehr bekannt: die *Acción de Tutela*. Die *Tutela*, deren Name in dieser Arbeit nicht übersetzt wird, liegt sprachlich in der Nähe von *Tutelage*. Seit einer Verfassungsänderung von 1991 übernimmt der kolumbianische Staat die Vormundschaft für eine Vielzahl von Problemen, die Menschen als Grundrechtsverletzung vor Gericht bringen.

---

1 Beispielsweise prangt der unfreiwillig komische Slogan: »Wir machen Studenten« auf einer Broschüre für Studienplatzklagen, wobei die herausgebende Kanzlei insbesondere Klageerfahrung in den Fächern (Zahn)Medizin, Tiermedizin, Pharmazie und Psychologie hervorhebt (Heinze & Heinze 2017). Ob Studienplatzklagen tatsächlich nur von privilegierten Klägern genutzt werden können, wäre eine Frage für die empirische Forschung. Jedenfalls sprechen die veranschlagten Kosten für diese Vermutung.

2 So wurde in Argentinien Mitte der 2000er Jahre gegen die (dauerhaft) behelfsmäßige Beschulung in Containern geklagt, die in marginalisierten Stadtteilen von Buenos Aires aufgestellt waren (Ronconi 2018: 317–320).

Als *Beschwerde für Grundrechte*<sup>3</sup> gibt es keinen Zweifel an der Bedeutung der Tutela: Im Jahr 2019 gaben 83,2% der Befragten einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage an, die Tutela zu kennen (DANE 2020a). Die Presse schreibt über den »Tutela-Mann«, der über 1.400 Tutelas eingereicht haben soll und eine 98-prozentige Erfolgsquote angibt (El Tiempo 2009). Tutela-Vorlagen lassen sich im Internet herunterladen und in den 1990er Jahren verbreitete das kolumbianische Bildungsministerium sogar ein Brettspiel, mit dem die Tutela spielerisch erlernt werden konnte (El Tiempo 1994; W. K. Taylor 2023: 76). Dabei geht die Tutela über das Bildungsklagen hinaus. Insgesamt 7.7 Millionen Tutelas hat das kolumbianische Verfassungsgericht bis 2019 registriert (Corte Constitucional 2020). Diesbezüglich erscheint der Anteil von etwa 85.000 Bildungs-Tutelas eher niedrig. Für sich gesehen ist das aber allemal anzuerkennen.

So erfahren die Grund- und Bildungsrechte zunehmend mehr Aufmerksamkeit bei den etwa 51,5 Millionen Einwohner:innen des Landes. Sie leben zu 22,9% in abgelegenen Regionen, sind zu etwa 90% unter 65 Jahre alt, zu 4,4% Indigene und 9,3% Afrokolumbianer:innen (DANE 2018, 2019a, 2021). Schon in den 1990er Jahren liefen zur besten Sendezeit TV-Programme über Schüler:innen im Fernsehen, die ihr Bildungsrecht einklagten (W. K. Taylor 2023: 74–76). Außerdem gehört ein kollektives Rechtsbewusstsein nicht nur zum republikanischen Gründungsmythos von Kolumbien und reicht bis in die spanische Kolonialzeit zurück. Auch allgemein im Alltag der Menschen zeigt sich ein »Legalismus« und ein häufig benutztes Sprichwort lautet: »Jedes Gesetz schafft eine Lücke.«<sup>4</sup> (García Villegas 2009; König 2010: 108; Miller 2020: 3)

Von einer Verwirklichung der Grundrechte aus der Verfassung von 1991 kann jedoch auch wegen der jahrzehntelangen Gewalt zwischen dem Staat, den Guerrillas und den Paramilitärs sowie der Straflosigkeit und der Drogengewalt keine Rede sein (Chaparro Amaya & Galindo Hernández 2009: 138). Das gleichzeitige Andauern des bewaffneten Konflikts und der Formaldemokratie macht das politische System Kolumbiens zu einer »anormalen Demokratie« (Gutiérrez-Sanín 2011: 423). Das Rechtssystem hingegen gilt als »neurömisch«, weil es der kontinental-europäischen Rechtstradition mit einer differenzierten Kodierung folgt und sie mit Elementen des *Common Law* verbindet (Santos Ibarra 2013: 161). Im Kontext des bewaffneten Konflikts, der Gewalt und der unterschiedlichen Verhandlungs-

---

<sup>3</sup> Mit dieser Umschreibung ist keine Übereinstimmung mit der deutschen oder schweizerischen Verfassungsbeschwerde oder der österreichischen Grundrechtsbeschwerde gemeint. Eine Analyse der Eigenschaften der Tutela erfolgt in Kapitel 2.2.1. Ein Schutzverfahren für die Grundrechte sollte bereits vor 1991 in der damaligen Verfassung verankert werden. Beispielsweise beabsichtigte bereits Präsident Carlos Lleras Restrepo Ende der 1960er Jahre, einen solchen Rechtsbehelf für Grundrechte zu etablieren, konnte sich jedoch nicht durchsetzen (Echeverri Quintana 2016: 99).

<sup>4</sup> »Hecha la ley, hecha la trampa.«

lösungen zieht sich allerdings ein roter Faden der Konfliktivität, der Normativität und der Impunität durch Kolumbiens jüngere Geschichte.

### *Fragestellung der Arbeit*

Angesichts der Gewalt in Kolumbien ist die Schlussfolgerung möglich, dass mit der jüngeren Geschichte dieses Landes die Nutzung des Rechts in Frage gestellt wird.<sup>5</sup> Und doch zeigt schon das Eingangsbeispiel zu *Jorges* Bildungsklagen: Als die Schule seiner Tochter das Tutela-Urteil ignorierte, unterlag sie zunächst selbst einem – zweiten – Trugschluss, weil sie *Jorges* Klagen unterschätzte.

Das damit aufgeworfene Problem der Wirkung des Rechts ist Ausgangspunkt der vorliegenden Arbeit. Die Forschungsfrage lautet dementsprechend, wie sich Zusammenhänge von Recht und Transformation anhand des Bildungsklagen in Kolumbien untersuchen lassen. In dieser Arbeit greife ich die Frage nach dem Zusammenhang von Recht und Transformation auf, indem ich einen kombinierten Begriff nutze: rechtliche Transformation. Es fragt sich dann, ob es beim individuell durchgeführten Klagen, wie im Fall von *Jorge*, zu einer rechtlichen Transformation kommt. Findet ein Wandel der Praxis statt, der nicht allein als Folge ungleicher finanzieller, kultureller oder sozialer Ressourcen zu verstehen ist?

Während viel Literatur über das Tutela-Verfahren verfügbar ist (Botero Marino 2006a; Echeverri Quintana 2016; Landau 2014; W. K. Taylor 2023), klafft eine empirische Forschungslücke hinsichtlich der Praktiken des Klagens und dies besonders im Bildungsbereich (Palacios Mena 2018; Sequeda & González 1994). Beispielsweise ist es unklar, wie aus Schüler:innen, Studierenden oder Eltern überhaupt Tutela-Kläger:innen werden. Welche Unterstützungen bekommen sie dabei und woher kommt die Entscheidung, mit der Tutela zu klagen? Welche Wahrnehmung haben sie von ihrem Recht auf Bildung? Über diese Aspekte kann bislang nur spekuliert werden, da derartige Praktiken auf empirischer Ebene bisher nicht ansatzweise ausreichend untersucht wurden. Ein Grund dafür könnte mit wissenschaftlichen Befunden über ungleiche Zugänge zum Recht verbunden sein. Demnach gibt es Hürden beim Zugang zum Recht, die nicht von allen Personen gleichermaßen bewältigt werden können (Genn 1999: 8). Im Lichte dieser Erkenntnisse scheint das Verhalten von *Jorge* allerdings nicht zu den wissenschaftlichen Annahmen über weniger privilegierte Personengruppen zu passen.

---

<sup>5</sup> Mein Dank gilt Cullen Cohane, der im Workshop von Gay Seidman an der University of Wisconsin mit mir über diese Frage diskutiert hat. Die Frage wird umso relevanter, wenn berücksichtigt wird, dass die lateinamerikanischen Justizsysteme bei solchen Kämpfen nicht außen vorblieben, sondern Teil der Konflikte sind (Llanos & Tibi Weber 2013).

*Forschungsfelder der Arbeit*

Zunächst einmal ist es von Vorteil, das Bildungsklagen nicht als Praxis der Beseitigung sozialer Ungleichheiten zu verstehen. Denn in Kolumbien ist trotz der vielen Bildungsklagen ein Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungschancen empirisch belegt (Cuenca Hernández 2021; Gomez Campo 2015). Studierende und Auszubildende machten 2017 einen Anteil von 40,4 % der sozio-ökonomisch privilegiertesten Lernenden aus. Unter den am stärksten benachteiligten Lernenden lag dieser bei nur 21,9%.<sup>6</sup> Zur dieser Gruppe gehört auch die *Jorges* Tochter, für die der Taxifahrer vor Gericht zieht. Auch allgemein ist Kolumbien sehr ungleich. Nach Daten der Weltbank fiel die Einkommensungleichheit im Jahr 2019 mit einem Gini-Index von 51,3 selbst im lateinamerikanischen Vergleich hoch aus. Disparitäten existieren auch zwischen Stadt und Land und werden teils anekdotisch am Beispiel des Präsidenten Miguel Antonio Caro beschrieben, der die zentral gelegene *Sabana de Bogotá*, die gerade einmal 0,2 % der Landesfläche ausmacht, zeitlebens nicht verlassen habe (García Villegas 2020: 155).

Diese thematische Schnittmenge zu Recht, Bildung und sozialer Ungleichheit macht die interdisziplinäre Rechtsforschung zum Ausgangspunkt für die vorliegende Arbeit. Verstanden wird darunter der

»[...] Forschungskontext unter dessen Schirm Forscherinnen, die sich aus unterschiedlichen disziplinären Perspektiven mit dem Recht befassen, institutionell und begrifflich zusammenfinden.« (Rosenstock et al. 2019: 4)

Es werden nicht nur jeweils eigene Forschungsfelder angesprochen, sondern mit der Soziologie, der Bildungs- und der Rechtswissenschaft auch eigenständige Disziplinen. Ein Blick in die Forschungsliteratur zeigt den Perspektivwechsel hin zu rechtlicher Transformation in Kontexten persistenter Ungleichheit. In den 1950er Jahren war der Tenor des Verfassungsrechtlers Karl Loewenstein die Hoffnung auf ›Entwicklung‹. Das meinte, dass eine gesellschaftliche Anpassung an die Verfassungsnormen in Lateinamerika als erforderlich angesehen wurde (Loewenstein 1951: 405). Weil diese Anpassung über Jahrzehnte ausblieb, befürchtete Marcelo Neves später, dass das lateinamerikanische Verfassungsrecht eine Sammlung toter »Worthülsen« sei (Neves 1998: 98). Hier hat sich mittlerweile der Kenntnisstand deutlich verändert. Größere Forschungsvorhaben zur Region

---

<sup>6</sup> Diese Berechnungen erfolgten auf Basis der öffentlichen Daten des kolumbianischen ICFES-Instituts und werden im zweiten Teil dieser Arbeit ausgeführt. Bildungsungleichheit ist in Lateinamerika allgemein belegt (Peters 2013: 335).



beobachten einen neuen bzw. transformativen Konstitutionalismus.<sup>7</sup> Sie halten fest, dass Rechtsmobilisierung die »schlafenden Klauseln« des Verfassungsrechts aufweckt und diese selbst zum Treiber von transformativen Prozessen der »sozialpolitischen Realität« macht (Gargarella 2012a: 153; Nolte & Schilling-Vacaflor 2012a; von Bogdandy 2015: 9 f.). Dieser Wandel hin zum transformativen Konstitutionalismus in Lateinamerika beruft sich auch auf die Rechtsmobilisierung mit und die Rechtsprechung durch die *Acción de Tutela*.

Allerdings wird zum transformativen Konstitutionalismus ebenso kontrovers diskutiert, ob Recht überhaupt mit Transformation zusammenhängt (Coddou Mc Manus 2022). Unklar ist diesbezüglich, was genau Transformation auszeichnet, wo sie beginnt und endet. Karl Polanyi nutzte den Begriff in *The Great Transformation* bereits 1944. Ihm ging es nicht um weniger als die »Rekonstruktion der nationalen und internationalen sozialen Ordnung« während der zwei Weltkriege im 20. Jahrhundert (Streeck 2000: 359). Im Kalten Krieg ergänzten Transformationen *des* Rechts (Rechtsreformen) die US-amerikanische Containment-Strategie gegen revolutionäre Entwicklungen. Sie unterstützten die lateinamerikanischen Militärdiktaturen (Dezalay & Garth 2002). Aber erst mit dem Fall des Eisernen Vorhangs eroberte die Forschung zur Systemtransformation endgültig die vergleichende Politikwissenschaft (Merkel 2010). Auch wegen des weitgehend gescheiterten Arabischen Frühlings stellt sich die Frage nach der Transformation politischer Systeme und ganzer Gesellschaften.

Wegen dieser gesellschaftlichen Dynamiken mit offenem Ausgang überrascht es nicht, wenn die »explosionsartig gestiegene Verwendung« des Transformationsbegriffs hinterfragt wird (Heyen & Brohmann 2017: 70). Angesichts der *großen Transformationen* könnte außerdem vermutet werden, dass kaum Grund für Forschungen zum Taxifahrer *Jorge* bleibt. Dieser dritte Trugschluss beruht auf der unterschätzten Bedeutung der empirischen Erforschung rechtlicher Gesellschaftsstrukturen, die niemals ohne Handlung, Subjekte und Verbindungen zur gesellschaftlichen »Mikroebene« erfolgen kann.

Spätestens seit dem *Florence Access-to-Justice-Project* der 1970er Jahre ist die Einsicht verbreitet, dass sich Recht nicht ohne die Akteur:innen von Rechtsmobilisierungen und deren Hürden bei der Rechtssuche verstehen lässt (Cappelletti & Garth 1978: 187). Allerdings reicht das Beispiel von *Jorges* Auftritt im Schulsekretariat aus, um zu erahnen, dass Rechtskenntnis nur die Spitze des Eisberges von tiefergehender Veränderung durch das Recht ist (Fuchs 2019; Silbey 2005: 335). Mit diesem Fundament der Rechtsforschung befasst sich die Arbeit zu *Knowledge*

---

<sup>7</sup> Siehe bereits Hailbronner 2017 und von Bogdandy 2015. Es handelt sich um die Gruppe des MPI Heidelberg zu *Ius Constitutionale Commune en América Latina*, die an einem regionalen Ansatz über transformativen Konstitutionalismus arbeitet, den die vorliegende Arbeit kritisch würdigt.

*and Opinion about Law* (KOL) sowie zu *Legal Consciousness* bereits seit Jahrzehnten (Röhl 1987: 288 ff.). Belegt ist ebenso, dass Rechtsmobilisierung bestimmte Typen von Kläger:innen formt (Galanter 1974; Müller 2021: 451). Sie ist sinnstiftende Praxis für soziale Rechte (W. K. Taylor 2023: 182) oder allgemeiner für die rechtliche Vergesellschaftung von Akteur:innen (Kretschmann 2016: 132).

### *Theoretischer Zugang zum Klagen in Kolumbien*

Das zeigt bereits, dass Forschung ihren Nutzen erhöht, wenn sie neben der empirischen Forschungslücke zugleich eine theoretische Forschungslücke adressiert, wie es die Forschungsfrage der vorliegenden Arbeit beabsichtigt. Das konkrete Forschungsinteresse am Klagen wird im weiteren Verlauf in dieser Arbeit unter Rückgriff auf die soziologische Theorie von Pierre Bourdieu begründet werden. Bourdieus Theorie wurde hauptsächlich in Frankreich und Algerien entwickelt. Dennoch wurden seine Überlegungen zum Recht bereits auf die lateinamerikanischen Gesellschaften übertragen (Borrillo 1995; Figari-Layús 2018: 30; García Villegas 2004a) und an Kritiken über Schwächen beim Transformationsbegriff und die Rolle von Lai:innen im Recht weiterentwickelt (García Villegas 2004a: 70; Kretschmann 2016: 110).

Der an Bourdieu orientierte Ansatz ist auch dahingehend vorteilhaft, dass er die Überwindung von sozialer Ungleichheit durch das Recht nicht voraussetzt. Das Recht wird nicht vorrangig als sanktionsbewehrte Regulierung aufgefasst (Blankenburg 1995: 39), sondern als Ergebnis einer sinnhaften Konstruktion und Darstellungspraxis von Konflikten.

Die mit Bourdieus Ansatz begründete Untersuchung legt damit den Schwerpunkt darauf, wie Kläger:innen nicht nur ihr Handeln, sondern auch ihr Denken und ihr Wahrnehmen ändern, wenn sie in der Auseinandersetzung mit dem Recht Sinn über Konflikte bzw. juristische Konfliktdarstellungen hervorbringen. Ihrerseits werden diese rechtlichen Konfliktdarstellungen somit nicht als Struktur, sondern als Produkt einer Praxis betrachtet, die von sozialstrukturellen Positionen abhängt, d. h. vom kulturellen, sozialen und auch ökonomischen Kapital ihrer Akteur:innen. Zusätzlich werden solche rechtlichen Konfliktkonstruktionen häufig in Zusammenhang mit sozialen Positionen gebracht, die eigentlich im Rechtsfeld professioneller Akteur:innen vermutet werden und insofern als Reproduktion einer ungleichen Sozialstruktur anzusehen sind (Bourdieu 2019a, 2019b). Deshalb lässt sich über eine Verbindung von Struktur- und Handlungsebene sprechen, die der analytischen Rezeption von Bourdieus Habitusbegriff entspricht, welcher nicht als »etwas real Existierendes« zu verstehen ist (Barlösius 2004: 120), sondern auf analytischer Ebene die abgestimmt

justierte Praxis von Akteuren nichtdeterministisch untersucht (Bourdieu 2015a: 109).

Wird rechtliche Transformation somit als eine Frage des Habitus behandelt, so erscheint sie aus theoretischer Sicht als unwahrscheinlich. Der Grund dafür ist, dass die Praxis der rechtlichen Konfliktdarstellung eine Veränderung der Kapitalstruktur oder der rechtlichen Ausgangsbedingungen voraussetzen würde, was angesichts der persistenten Ungleichheiten allerdings selten der Fall sein dürfte.

Auch gegenüber dieser Annahme verweist das in dieser Arbeit ausgeführte Beispiel von *Jorge* und weiteren Tutela-Kläger:innen nicht nur auf eine empirische Forschungslücke zum Klagen mit dieser Beschwerde für Grundrechte. Die Beobachtung von vielfältigen Veränderungen im Handeln der Kläger:innen, die mit dem Recht zu tun haben, stellt ebenso die theoretische Begründung über die Unwahrscheinlichkeit rechtlicher Transformation in Frage. Darum wird hier die Forschungsfrage nach rechtlicher Transformation aufgeworfen und anhand von rechtlich veränderten Praktiken bei Tutela-Kläger:innen untersucht. Dabei versucht die Arbeit, diese juristisch veränderten Praktiken dahingehend anzuerkennen, dass sie sich offenbar nicht hinreichend als einfache (Re)Produktion ungleicher Strukturen erklären lassen, und sie damit für die Diskussion in der interdisziplinären Rechtsforschung aufzuarbeiten, die sich mit dem Zusammenhang von Recht und Transformation bzw. rechtlicher Transformation beschäftigt.

Mit der vorliegenden Arbeit wird beabsichtigt, den Kenntnisstand der interdisziplinären Rechtsforschung über rechtliche Transformation anhand des Bildungsklagens in Kolumbien zu erweitern. Bislang gibt es kaum Daten über das Tutela-Klagen im Bildungsbereich, die es erlauben würden, die ebenfalls verstreuten Anhaltspunkte für theoretische Zugänge zu rechtlicher Transformation im Kontext anhaltender Ungleichheit zu bewerten.<sup>8</sup> Der konkrete Beispielfall des Bildungsklagens eignet sich, weil der Kontext der evident ungleichen Bildung mit bisher kaum untersuchten rechtlichen Praktiken rund um die Beschwerde für Grundrechte, die Tutela, einhergeht. Damit besteht die Möglichkeit, auch eine theoretisch relevante Forschungslücke über rechtliche Transformation unter Bedingungen sozialer Ungleichheit zu adressieren. Somit zielt die Fragestellung nicht auf eine Untersuchung der Tutela an sich ab, sondern – dem theoretischen Interesse folgend – auf rechtliche Veränderungen des Handelns, des Denkens und des Wahrnehmens unter Tutela-Kläger:innen.

---

<sup>8</sup> Ein Grund dafür könnte sein, dass sich Forschungsthemen beispielsweise mit Regulierung und Governance (Bora 2023a: 21 ff.), rechtlicher Kodierung und Ökonomie (Pistor 2019) oder auch mit Kriminologie und *Transitional Justice* (Ambos & Peters 2022) befasst haben.

### *Aufbau der Arbeit*

Die Arbeit gliedert sich in fünf Teile. Ich habe jedem Teil, Abschnitt und Kapitel die Kernaussagen vorangestellt, die im Verlauf begründet und argumentativ hergeleitet werden. Ebenso habe ich, wo möglich, Übersetzungen ins Deutsche vorgezogen, was jedoch bisweilen nicht alle Details des Spanischen abdecken kann. Vereinzelt sind die spanischen Originale zu finden, weshalb am Ende der Arbeit ein Register mit den spanischen Begriffen und Institutionen eingerichtet wurde, die für die vorliegende Forschung relevant sind. Ich beziehe mich auf die Verfassung Kolumbiens von 1991 (VK), Kolumbiens Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) und das Allgemeine Bildungsgesetz (ABG) LI15/1994. Weitere Gesetze, Dekrete und ausgewählte Tutela-Urteile des Verfassungsgerichts sind am Ende des Literatur- und Quellenverzeichnisses dieser Arbeit aufgelistet.

Im *zweiten Teil der Arbeit* kommt es zur kritischen Auseinandersetzung mit Rechtsgarantien und der Transformation verstetigter Konflikte im Bildungsbereich Kolumbiens. Hier wird die Fragestellung nach rechtlicher Transformation begründet. Zu diesem Zweck frage ich in einem ersten Abschnitt nach dem Angebot, das unterschiedliche Theorien und Disziplinen zur Untersuchung von Recht und Transformation unterbreiten. Danach gehe ich auf die Kenntnisse über die kolumbianische Gesellschaft ein, um diese Wahl zu begründen. Die theoretischen und die empirischen Vorarbeiten machen es mir im dritten Abschnitt möglich, eine Reihe von Forschungsfragen zu formulieren, von denen sich Rückschlüsse über rechtliche Transformation im Kontext persistenter Ungleichheit erwarten lassen. Diesbezüglich wird mit der bereits angesprochenen Verbindung von Bourdieus soziologischem Rechtsdenken und seiner Habitus-theorie die Annahme erläutert, dass rechtliche Praktiken der Nutzer:innen der Bildungs-Tutela Auskunft über rechtliche Transformationen geben können. Zu diesen Annahmen gehört ebenso, dass solche Hervorbringungen von juristisch verändertem Handeln, Denken und Wahrnehmen mit den sozialen Positionen der Kläger:innen korrespondieren und dass sie Ungleichheitskonflikte im Bildungsbereich rechtlich darstellen.

Im darauffolgenden *dritten Teil der Arbeit* werden die methodologischen Grundlagen zur Frage behandelt, inwieweit die überwiegend theoretisch begründeten Überlegungen des vorherigen Teils hinsichtlich empirischer Daten überzeugen können. Dabei fällt auf, dass nur wenig gesichertes Wissen über die Tutela-Kläger:innen selbst vorliegt (W. K. Taylor 2018, 2023). Schließlich mangelt es bisher auch an Forschungsansätzen, um rechtliche Transformation im Kontext persistenter Ungleichheit zu untersuchen. Aus empirischer Sicht ist ungeklärt, ob und/oder inwiefern rechtliche Praxisveränderungen im Denken, Wahrnehmen und ggf. Handeln der Kläger:innen empirisch nachgewiesen wer-

den können. Zu diesem Zweck basiert die vorliegende Arbeit auf den Auskünften von 28 Tutela-Kläger:innen, die in Leitfadeninterviews über ihre Klagen berichtet haben. Die Interviews wurden im Jahr 2021 durchgeführt. Es handelt sich hauptsächlich um Schüler:innen, Studierende und Eltern. In drei Abschnitten lege ich die Hintergründe zur Nutzung qualitativer Interviewdaten, den Zugang zu den Kläger:innen sowie die mit Prinzipien der *Grounded Theory* begründete Datenauswertung ausführlich dar. Auch eine Beschreibung des empirischen Forschungsprozesses befindet sich in diesem Teil. Methodologisch stellt sich die Frage, ob Erklärungen mit empirischer Grundlage (d. h. datenbasiert) verfügbar gemacht werden können, die mit den theoretischen Annahmen aus dem zweiten Teil der Arbeit kompatibel sind oder ggf. Unterschiede aufweisen. Ich treffe die empirisch begründeten Aussagen über die Theorie zum Zusammenhang zwischen Recht und Transformation also nicht auf Basis eines Hypothesentests, sondern anhand von Passungen oder Differenzen zu datenbasiert erarbeiteten Erklärungsansätzen.

Diesbezüglich enthält der *vierte Teil der Arbeit* die Gründe dafür, mit denen ich den verbindenden Ansatz von Bourdieus Rechtsdenken und seiner Habitus-theorie als noch unvollständigen, aber erklärungs-fähigen Ansatz in die interdisziplinäre Debatte über rechtliche Transformation einbringen möchte. Ich kann damit der Arbeit von Andrea Kretschmann (2016) folgen, mich jedoch ebenfalls auf den Rechtsbegriff von Mauricio García Villegas (2014) berufen. Die Grundlage dafür sind die aus den Interviewdaten erarbeiteten Erklärungsansätze über das Tutela-Klagen. Eingerahmt werden sie von vier Bildungsproblemen: der schulischen Aufnahmeverweigerung (4.1), der Verlängerungen der Lerna-dauer in Schulen, Ausbildungsstätten und im Studium (4.2), der Studienfinanzierung (4.3) und dem Verlust von Schul-, Ausbildungs- und Studienplätzen (4.4).

Die Passfähigkeit zwischen den datenbasiert erarbeiteten Erklärungsansätzen und den theoretischen Vorannahmen zeigt sich, insofern sich rechtliche Veränderungen im Handeln, im Denken und im Wahrnehmen der Tutela-Kläger:innen als *Opus operatum* sozialräumlicher Positionen erweisen. Dabei dokumentiert diese Arbeit bei einer Gruppe von privilegiierteren Kläger:innen unterschiedliche und wiederkehrende Praxisveränderungen mit rechtlichem Hintergrund. Sie wurden aus den Interviews herausgearbeitet und werden hier als *juristisch vielseitige* Veränderungen bezeichnet. Es zeigt sich, dass sie eine langfristige Gewöhnung an rechtliches Handeln, Denken und Wahrnehmen befördern.

Diese Kläger:innen stehen einer Gruppe gegenüber, bei der eine geringere Bandbreite und Häufigkeit von rechtlich veränderten Praktiken festgestellt wurde. Aus diesem Grund wird bei dieser zweiten Gruppe von *punktuell juristischen* Praktiken zu sprechen sein, die nicht deren Habitus durchdringen und

vornehmlich bei sozial benachteiligten Kläger:innen zu finden sind. Hier findet keine rechtliche Inkorporation statt.

Einmal mehr wird auf den Taxifahrer *Jorge* zurückzukommen sein. Gemeinsam mit weiteren Kläger:innen aus Kolumbiens Unter- und unterer Mittelschicht zeigt er, dass eine rechtlich veränderte Praxis ebenfalls als *Modus Operandi* zu berücksichtigen ist, der die Zugehörigkeit zum sozial privilegierten Feld der juristischen Akteur:innen andeuten kann. Somit lege ich am Ende dieses Teils der Arbeit einen Befund dar, den ich als die *positionelle Symbolik rechtlicher Praxis* bezeichne. Er trägt einerseits zur Erklärung der Ungleichheitsdynamiken in der kolumbianischen Gesellschaft bei. Andererseits rechtfertigt er theoretische Anpassungen im Sinne einer erweiterten Analysedimension, die mir für die Ergänzung der begrifflichen Instrumente zukünftiger Forschung begründet erscheint und in der Diskussion über rechtliche Transformation mehr Klarheit schaffen kann.

Auf dieser Grundlage schließt der *letzte Teil dieser Arbeit* mit einer Coda ab. Zusammengefasst wird hierbei *Teil zwei* zur Fragestellung, welche Forschungsmöglichkeiten zu Zusammenhängen rechtlicher Transformation bestehen, und zur diesbezüglichen Eignung der Forschung zu Tutela-Kläger:innen. *Teil drei* über den methodologischen Ansatz der Passfähigkeit zwischen Erklärungen auf Basis qualitativer Interviewdaten mit Tutela-Kläger:innen und der theoretischen Verbindung zu Bourdieus soziologischem Rechtsdenken und seiner Habitustheorie wird hier ebenso resümiert wie die zentrale Erkenntnis aus *Teil vier*, dass die rechtliche Praxis der weniger privilegierten Gesellschaftsmitglieder Ungleichheitskonflikte nicht auflöst, sondern dass rechtliche Transformation einer positionellen Symbolik bedarf.



## 2. Rechtsgarantien und die Transformation verstetigter Konflikte im Bildungsbereich

»Wenn eine Person eine Acción de Tutela nutzt, dann wächst in ihr eine neue Sicht auf die Welt und ihre Probleme. [...] Wenn mit einer Tutela die Verfassung erkundet wird, dann ist das auch Bildung. Die Tutela ist politische Bildung.«

(Sequeda & González 1994: 190)

Schon 1994 zeigten Mario Sequeda und Mercedes González der kolumbianischen Bildungsforschung: Klagen hinterlässt Spuren. Sie waren überzeugt, dass sich verändert, wer sein Recht auf Bildung mobilisiert. Schüler:innen, ihre Eltern und auch Studierende gewinnen einen neuen Standpunkt, wenn sie vor Gericht für Bildung klagen. 30 Jahre und weit über 85.000 Bildungsklagen später stellen sich auch gegenwärtig dieselben Fragen:<sup>9</sup> Welcher Blickwinkel oder Standpunkt ändert sich beim Bildungsklagen, wenn das Recht auf Bildung eingefordert wird? Wie läuft diese Änderung ab und wodurch ist sie bedingt? Und: Was sind Folgen dieser rechtlich veränderten Sicht?

Aus rechts- und auch sozialwissenschaftlicher Sicht tut sich an dieser Stelle ein erweiterter Forschungszusammenhang auf. Es geht um rechtliche Veränderung, um rechtliche Wirkung. Diesbezüglich fragt diese Arbeit, wie sich rechtliche Transformation anhand des Bildungsklagens in Kolumbien untersuchen lässt. Hierfür bedarf es einer ausführlichen Klärung, was unter dem Begriff rechtlicher Transformation verstanden werden soll. Es reicht nicht aus, mit ihm nur die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Recht und Transformation zusammenzufassen. Konkret muss erläutert werden, wie sich passende Zugänge erarbeiten lassen. Zum anderen muss auch fundiert werden, warum Zusammenhänge von Recht und Transformation am Beispiel der kolumbianischen Grundrechtsbeschwerde »Acción de Tutela« im Bildungsbereich untersucht werden sollten. Wie bereits beschrieben, besteht die Forschungslücke nicht nur im niedrigen Kenntnisstand über das Tutela-Klagen, sondern auch in der fehlenden Erprobung von theoretischen Zugängen zu rechtlicher Transformation.

---

<sup>9</sup> Diese Zahlen sind nur für den Zeitraum von 2003 bis 2019 verfügbar. Siehe hierzu näher das Kapitel 2.2.4.



Zu diesem Zweck dient der Abschnitt 2.1 der Rekonstruktion von theoretischen Annahmen zu rechtlicher Transformation. Aufgrund der thematischen Reichweite in der interdisziplinären Rechtsforschung kann ich keine Vollständigkeit beanspruchen. Wie schon angesprochen wurde, ist die Wirkung von Verfassungsnormen kontrovers zu diskutieren. Die Spannweite reicht von toten »Worthülsen« über »schlafende Klauseln« bis zu transformativen Verfassungen (Bogdandy et al. 2017; Gargarella 2012a: 153; Neves 1998: 98). Im Verlauf dieses Teils der Arbeit werde ich jedoch argumentieren, dass es zur Untersuchung von rechtlicher Transformation unerlässlich ist, die sozialen Ungleichheiten stärker in den Blick zu nehmen, die auch Strukturmerkmal lateinamerikanischer Gesellschaften sind (Peters 2020: 199).

Um an dieser Schnittstelle anzuknüpfen, werde ich einen sozialwissenschaftlichen Zugang zu Recht und Transformation rekonstruieren. Dafür arbeite ich im Verlauf dieses Abschnitts an einer Verbindung von Pierre Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitusstheorie,<sup>10</sup> die eine Alternative zum irreführenden Dualismus von Struktur oder Handlung anbietet. Zentrale Kritiken an diesem Ansatz werde ich ebenso im weiteren Verlauf integrieren.<sup>11</sup> Damit wird die Annahme begründet, dass die Untersuchung von rechtlicher Transformation an den (ggf. verzerrten) Sinn- und Rechtskonstruktionen der Akteur:innen einer Gesellschaft ansetzen muss, also an Darstellungen. Ihr transformativer Charakter ist eine Frage zugrunde liegender, sozial strukturierter und strukturierender Praktiken.

Ebenso sind in diesem Teil der Arbeit die Befunde aus dem Kenntnisstand zur kolumbianischen Gesellschaft darzulegen, die für die Wahl genau dieses Phänomens des Klagens sprechen. Dafür stelle ich im Abschnitt 2.2 Befunde zusammen, die für die Untersuchung von rechtlicher Transformation am konkreten Beispiel des Bildungsklagens in Kolumbien sprechen. Mein Argument entfalte ich in der Komplexität, die das Klagen für Forschungen zu rechtlicher Transformation eröffnet. So umfasst das konkrete Szenario nicht nur die soziale Ungleich-

---

10 Der Habitusbegriff ist am Beispiel des Körpers prominent geworden. Mittlerweile wird er jedoch als analytische Kategorie zur Untersuchung der Reproduktion sozialer Ungleichheit verwendet. Er zeigt, wie soziale Strukturen und Praxis im Handeln, im Denken und im Wahrnehmen verbunden sind. Insofern ist der Habitus ein analytisches Werkzeug (Barlösius 2004: 120). Die Begründung dieses spezifischen Ansatzes und ihre Referenzen in der Fachdiskussion lege ich im Kapitel 2.1.3 gesondert dar, ebenso wie spezifische Bezüge zur Forschung in Lateinamerika. Die Verbindung von Bourdieus Habitusstheorie und seinem Rechtsdenken kann auf Vorarbeiten verweisen. Den Nachweis erbringt Andrea Kretschmann mit ihrem Plädoyer für eine Rechtssoziologie, die explizit auch Lai:innen mit einbezieht (2016, 2019a, 2019b). Grundsätzlich macht sie deutlich, dass Vergesellschaftungsprozesse des Rechts auf den Habitus angewiesen sind (Kretschmann 2016: 117).

11 Diese Kritiken umfassen zum einen die Figur der Lai:innen, die im Rechtsfeld ungeklärt ist und die Rolle der Transformation, die in Bourdieus Rechtsdenken nicht ausreichend ausgeführt ist (García Villegas 2004b; Kretschmann 2016).

heit der kolumbianischen Gesellschaft, ihr Bildungsrecht und das Klagen mit der besonders niedrigschwelligem Grundrechtsbeschwerde *Acción de Tutela* (Brewer-Carías 2017: 172). Zusätzlich schließt es auch die empirischen Befunde zur gleichzeitigen persistenten Ungleichheit im Bildungsbereich ein, die auch ausgeführt werden. Das Bildungsklagen in Kolumbien meint, dass in einem hochungleichen Bildungssystem Bildungsrechte mobilisiert werden, wobei noch nicht erforscht wurde, welche Implikationen das für den Begriff rechtlicher Transformation bedeuten muss.

Zusammengenommen wird in diesem Teil der Arbeit zunächst aus theoretischer Perspektive die Annahme begründet, dass speziell die Tutela-Kläger:innen und die Praktiken ihres Bildungsklages ins Blickfeld genommen werden sollten.<sup>12</sup> Insbesondere lassen sich juristisch veränderte Praktiken der Hervorbringung von Konflikt Darstellungen untersuchen, von welchen anzunehmen ist, dass sie mit ungleichen Positionen in der kolumbianischen Gesellschaft korrespondieren. Dazu fasst der Abschnitt 2.3 die zentralen Fragestellungen und Annahmen dieser Arbeit zusammen und grenzt einen Bedarf an empirischer Forschung über rechtliche Transformation am Beispiel des Bildungsklages ab. Kurzum, diese Arbeit muss sich auf die Suche nach den Spuren begeben, die das Recht im Denken, Wahrnehmen und Handeln der Kläger:innen hinterlässt. In den Worten von Sequeda und González (1994: 190) geht es der vorliegenden Forschung über das Bildungsklagen darum, ihre »Sicht auf die Welt und ihre Probleme« zu untersuchen.

## 2.1. Zugänge zu rechtlicher Transformation

Rechtliche Transformation muss als besonderer Fall rechtlicher Veränderung von einer sozialwissenschaftlichen Warte aus untersucht werden. Das Recht selbst begründet die vorliegende Arbeit als eine juristische und ggf. verzerrte Darstellung von Konflikten, die aus einem Konstruktionsprozess von Sinn hervorgeht. Damit wird Recht, entgegen der rechtssoziologischen Tradition von Theodor Geiger, in erster Linie nicht als sanktionsbewährte Kontrollinstanz aufgefasst (Geiger 1987: 104). Anstelle dessen ist Recht derjenige Sinn, der gesellschaftlich eingebettete Konflikte mit juristischen Eigenschaften abbildet. Diese Definition hat den Vorteil, die begriffliche Abhängigkeit von der Durchsetzung von Sanktionen, bzw. der »Sekundärnorm« (Blankenburg 1995: 39), zu reduzieren. Somit wird die

---

<sup>12</sup> Mit den rechtlichen Praktiken von Lai:innen beschäftigt sich das Kapitel 2.1.3 theoretisch. Methodologische Ausführungen zur Auswahl der Tutela-Kläger:innen finden sich im Abschnitt 3.1.

Kontextsensibilität gestärkt und es werden weniger institutionelle Voraussetzungen getroffen. Dahingegen wird herausgearbeitet, dass Recht ein Monopol auf die allgemein akzeptierte Bestimmung von Konflikten symbolisiert. Dieses Monopol kann beim Staat oder ggf. auch anderen Entitäten liegen. Diese konstruktivistische Perspektive auf das Recht kommt notwendigen Begriffserweiterungen in Ansätzen der interdisziplinären Rechtsforschung nach.

Zunächst ist aber zu wiederholen, dass sich vielfältige Verwendungen des Transformationsbegriffs finden (Heyen & Brohmann 2017: 70; Werle & Vormbaum 2018: 12). Besondere Popularität erhielt der Begriff nicht allein durch die Forschung zu den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Gesellschaftstransformationen in Ost- und Mitteleuropa nach dem Ende des Warschauer Paktes (Kirchner & Ehmke 2015: 454 f.). Ebenso beschäftigt sich die Transformationsforschung auf global vergleichender Ebene mit den Demokratisierungswellen des 20. Jahrhunderts (Merkel 2010). Klar ist, dass mit solchen gesellschaftlichen Transformationsprozessen beinahe immer auch Wandlungen der Rechtsordnung und Rechtsdurchsetzung verbunden sind. Es werden auch die Folgen solcher rechtlichen Transformationen erforscht, also Zusammenhänge von Recht und Transformation.<sup>13</sup> Allerdings beinhalten vorhandene Forschungen der Rechts- und Sozialwissenschaften häufig keinen expliziten Begriff von rechtlicher Transformation. Daher geht es hier um eine Rekonstruktion möglicher Ansätze, was jedoch einige begriffliche Ungenauigkeiten und Unbestimmtheiten in Kauf nimmt.

Die übergeordnete Absicht in diesem ersten Abschnitt ist es zu zeigen, dass die Untersuchung rechtlicher Transformation notwendigerweise soziale Ungleichheiten in den Blick nehmen muss. Um dies auch theoretisch zu fundieren, werde ich hier begründen, warum die Erforschung von rechtlicher Transformation auf die sinnhaften Konstruktionen von rechtlichen Konfliktdarstellungen durch Akteur:innen einer Gesellschaft abstellen sollte, wofür nicht nur eine analytische Nutzung von Pierre Bourdieus Habitusbegriff zentral ist,<sup>14</sup> sondern auch die Verbindung mit seinem Rechtsdenken. Bourdieu hat keine umfassende Sicht auf das Recht ausgearbeitet (García Villegas 2004a: 58; Kretschmann 2019c). Sein Rechtsdenken geht über strukturalistische Annahmen hinaus, ohne das Recht dabei auf einen von sozialen Strukturen losgelösten Handlungszusammenhang zu reduzieren (Kretschmann 2016: 97 f.). Auf dieser Grundlage lässt sich auch die Unwahrscheinlichkeit von transformativen Veränderungen unter dem Gesichtspunkt sozialer Ungleichheiten postulieren. Anstelle dessen ist mit Bourdieu der

---

<sup>13</sup> So sprach beispielsweise Václav Havel über das kollektive Bewusstsein der (post)tschechoslowakischen Bevölkerung aufgrund der Bürokratisierung (Silbey 2005: 326).

<sup>14</sup> Siehe hierzu Fußnote Nr. 10.

Beitrag der Hervorbringungspraxis von juristischen Konfliktdarstellungen zur Reproduktion sozialer Ungleichheit anzunehmen.

Zur Begründung dieser Überlegungen, enthält das folgende Kapitel (2.1.1) eine Auseinandersetzung mit rechts- und sozialwissenschaftlichen Zugängen, die für einen Begriff von rechtlicher Transformation nützlich sein können.<sup>15</sup> An unterschiedlichen und ambivalenten Ansätzen zeige ich hier den Aspekt der gesellschaftlichen Strukturierung von Recht. Im Kapitel 2.1.2 schließt eine Auseinandersetzung mit dem Konfliktbegriff an. Ich führe aus, inwiefern die Analyse des sozialen Kontexts, auf den rechtliche Veränderung abstellt, von einem analytischen Begriff der Ungleichheitskonflikte profitiert. Dabei interessiert einerseits die Strukturierung der umstrittenen Konfliktgegenstände (Kapitalformen), die Art und Weise der Konfliktaustragung und ihre Ausgangsbedingungen. Andererseits interessiert, inwiefern der Einsatz, Gewinn und Verlust von umkämpften Kapitalsorten ungleiche Chancen für die Besetzung von sozialen Positionen bedeutet und somit strukturierend wirkt. Dies einmal vorausgesetzt, erläutere ich im Kapitel 2.1.3 die bereits angesprochene Herangehensweise an den Rechtsbegriff und vertiefe den Nutzen einer Auseinandersetzung mit Bourdieus Rechtsdenken. Dieses erfährt gegenwärtig mehr Aufmerksamkeit, weil es über strukturalistische Annahmen hinausgeht und das Recht gleichermaßen nicht ausschließlich als losgelösten Handlungszusammenhang konzipiert, sondern auch den gesellschaftlichen Strukturierungsbeitrag des Rechts herausarbeiten lässt (Kretschmann 2016). Die strukturierende Wirkung von Recht ist ein zweites und maßgebliches Kriterium für die Untersuchung von rechtlicher Transformation. Ich wähle Pierre Bourdieus Ansatz, da er die gesellschaftliche Strukturierung durch das Recht sichtbar macht und gleichzeitig hilfreich ist, um das Recht als eine sinnhafte Darstellung oder Abbildung gesellschaftlicher Konflikte zu verstehen. Anschließend erläutert das Kapitel 2.1.4 die Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken und seiner Habitustheorie genauer. Das Hervorbringen von rechtlichen Darstellungen lässt sich somit als Praxis postulieren, die einerseits aus ungleichen sozialen Positionen als *Opus operatum* strukturiert ist und andererseits einen *Modus Operandi* situativer Sinnkonstruktionen einräumt. Damit wird die Annahme sozialwissenschaftlicher Zusammenhänge von rechtli-

---

15 Siehe zur interdisziplinären Rechtsforschung die Arbeit von Boulanger et al. (2019). Die Rechtssoziologie erforscht das Verhältnis von Gesellschaft und Recht. Ins Blickfeld geraten die Zusammenhänge zwischen juristischen und sozialen Bezügen, wobei eine Besonderheit auffällt: Die Rechtssoziologie ist in den Rechtswissenschaften und der Soziologie beheimatet. Aus diesem Grund handelt es sich bei der Rechtssoziologie um eine der besonderen »Bindestrichsoziologien«. Die soziologische Untersuchung des gesellschaftlichen Teilbereichs Recht muss immer auch zur Kenntnis nehmen, dass Recht über eine eigene Wissenschaft verfügt. Soziologie fischt mitunter in fremden Gewässern, wenn sie sich mit dem Forschungsgegenstand der Rechtswissenschaften beschäftigt.

cher Transformation theoretisch begründbar, wobei der konkrete Vorteil dieses Ansatzes in einer gesellschaftstheoretisch informierten Verbindung von Handlung und Struktur liegt. Mit dieser vorrangig theoretischen Begründung fasst das letzte Kapitel (2.1.5) zusammen, dass sich die transformative Eigenschaft solcher Hervorbringungen daran festmacht, ob die ihnen zugrunde liegenden Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungspraktiken sich als sozial strukturiert und ebenso strukturierende Verstetigung sozialer Ungleichheit erweisen – oder nicht.

### 2.1.1. Ambivalente Theorien und Zugänge

Die theoretische Ausgangslage zu rechtlicher Transformation ist ambivalent. Umstritten ist bereits, ob Recht überhaupt gesellschaftlich transformativ wirkt. Eine Gruppe von Ansätzen lehnt dies ab und beruft sich auf die »sozialwissenschaftliche Entzauberung des Rechts« (Habermas 1998: 62 ff.). Diese Rechtskritik bewegt sich im Fahrwasser der politischen Moderne Europas. Bereits im 18. Jahrhundert hatte Montesquieu in der *Geist der Gesetze* Zweifel daran geäußert, ob sich Gesellschaften per Dekret wandeln lassen (Montesquieu 1967: 61–63 [1748]).<sup>16</sup>

Dementsprechend gilt Recht dieser Gruppe bisweilen als »anonym herrschendes System« (Habermas 1998: 64 f). Sie bilanzieren nur einen eingeschränkten oder mithin gar keinen Beitrag des Rechts für gesellschaftlichen Wandel und kommen zu einer eher kritischen Beurteilung der juristischen Möglichkeiten für soziale Transformation. Während Habermas hierzu besonders die Rechtsvorstellungen der marxistischen Tradition zählt, führe ich weiter unten Anhaltspunkte für eine Skepsis gegenüber rechtlicher Transformation auch in nichtmaterialistischen Ansätzen aus.

Die Ambivalenz zeigt sich in der widersprüchlichen Gegenperspektive, die durchaus ein gesellschaftliches Transformationspotenzial anerkennt. Eine zweite Gruppe von rechtssoziologischen Ansätzen analysiert das Recht als transformatives Mittel zum Zwecke des gesellschaftlichen Wandels. Sie verstehen Recht als ein »Freiheit ermöglichendes Ensemble« (Habermas 1998: 64 f), rechtliche Transformation ist ihnen ein Gemeinplatz (von Bogdandy 2022: 135). Diesen Ansätzen ist Recht eine transformative Option, weil auch exkludierte und marginalisierte Bevölkerungsgruppen mit dem Recht Handlungs- und Machtchancen in ungleichen Gesellschaften verwirklichen können. Diese Ansätze betonen, dass Recht auch trotz Machtasymmetrien wirken kann.

---

<sup>16</sup> Basis hierfür war ein antiquiertes Naturverständnis (Jonas 1968: 21 f.).

Durch eine kritische Würdigung dieser bisweilen ambivalenten Ansätze zeigt sich die analytische Vielschichtigkeit sowohl derjenigen Ansätze, die rechtliche Transformation abstreiten, als auch derjenigen, die zu einer anerkennenden Einschätzung kommen. Beachtet werden muss auch, dass einige der Ansätze nicht zweifelsfrei und gegebenenfalls nur teilweise in eine der beiden Gruppen eingeordnet werden können. Ausgangspunkt sind hier Ansätze der interdisziplinären Rechtsforschung, Rechtstheorie, Rechtssoziologie und der *Socio-Legal Studies*, die das Recht sowohl für die soziologische als auch rechtswissenschaftliche Theoriebildung untersuchen. Anstelle einer vollständigen Sichtung handelt es sich um einen Ordnungsversuch, der an der einen oder anderen Stelle auch anders ausfallen könnte. Wichtig erscheint mir insgesamt der Klärungsbedarf in den Ansätzen beider Gruppen hinsichtlich des gesellschaftlichen Strukturierungsbeitrags des Rechts. Dieser Befund bekräftigt Forderungen nach einer gesellschaftstheoretisch informierten Rechtstheorie (Kretschmann 2019a: 14). Aus diesem Grund wende ich mich anschließend stärker dem Bezugspunkt für das Wirken rechtlicher Transformation zu. Zentral wird dann die Frage nach einer den Dualismus von Struktur und Handlung überwindenden Analyse sein.

#### 2.1.1.1. Kritiken rechtlicher Transformation

Zunächst erscheint die Absicht einer theoretischen Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation ernüchternd. Unterschiedliche Forschungsbefunde über das Recht führen zum Einwand, dass Recht nur einen eingeschränkten oder mitunter gar keinen Beitrag für die Transformation sozialer Ungleichheit leistet. Diesbezüglich sind nicht nur die Instrumentalismus- und Autonomie-debatten in Betracht zu ziehen (Bourdieu 2019a), sondern auch die Erkenntnis der gesellschaftlichen Limitationen von rechtlicher Transformation, die in enger Verbindung mit den *Socio-Legal Studies* steht. Obwohl diese Beiträge große Unterschiede zueinander aufweisen, zeigt sich durchaus ein Mehrwert für einen Zugang zu rechtlicher Transformation. Er liegt in der Möglichkeit die ökonomischen Bedingungen, die formalistischen Voraussetzungen und auch ungleich verteilte Nutzungsmöglichkeiten des Rechts als Strukturbedingungen zu analysieren.

#### *Die instrumentelle Wirkung des Rechts*

Ansätze, die rechtlicher Transformation gegenüber kritisch eingestellt sind, können sich auf das Postulat der instrumentellen Wirkung des Rechts berufen. Es hinterfragt einen transformativen Zusammenhang zwischen Recht und sozialem Wandel. Weil Pierre Bourdieu (2019a: 36) dem insbesondere marxistische

Positionen zuordnet, wird zunächst die Abgrenzung von einem ebenfalls geläufigen Verständnis instrumenteller Rechtswirkung erforderlich, welches in der US-amerikanischen Rechtsforschung als voluntaristischer Instrumentalismus diskutiert wird (García Villegas 2014: 53 f.). Brian Z. Tamanaha verfolgt diese Linie bis ins Denken von John Dewey und beurteilt sie kritisch, weil sie sich auf den (Rechts)Zwang verengt (Tamanaha 2006: 64; Dewey 1916: 359). Ein weiterer historischer Bezugspunkt für diesen Instrumentalismus des Rechts ist Rudolph von Jhering (Tamanaha 2006: 61), welcher das Recht »[...] als eine staatliche Zwangsnorm im Dienste eines gesellschaftlichen Zwecks [beschreibt, M.C.], die [...] gesellschaftlichen Bedürfnissen folge.« (Wrase 2016: 237)

Der Zwang ist durchaus der gemeinsame Nenner dieser später zu diskutierenden Ansätze mit den marxistisch-materialistischen Positionen, die hier besprochen werden (Bourdieu 2019a: 36). Grundsätzlich ist die verhaltene Bewertung der Möglichkeit rechtlicher Transformation bekannt, die auf Karl Marx' Schriften zurückgeht. So bemerkte Steven Spitzer (1983: 104) in den 1980er Jahren: »Marx and Engels never identified law as a major theoretical problem.« Das Recht wird hier als Instrument aufgefasst, welches in Abhängigkeit wirtschaftlicher Prozesse bestimmte Zustände gewaltsam erzwingen kann.

Unter dem Gesichtspunkt rechtlicher Transformation ist gleichwohl anzuerkennen, dass Marx an der englischen Fabrikgesetzgebung Mitte des 19. Jahrhunderts eine ambivalente Rolle zwischen Einhegung und Freisetzung von Arbeitskraft verdeutlicht. Recht ist der kapitalistischen Produktionsweise dienlich (Marx 1968: 131 ff.). Es kann aber den Antagonismus zwischen Produktivkräften und Produktionsverhältnissen nicht überwinden, bzw. transformativ sein. Grund ist, dass Recht eine strukturelle Abhängigkeit aufweist und es als ideologischer Ausdruck der materiellen Basis vergleichbar mit Religion, Politik oder Kultur behandelt wird.<sup>17</sup> Dennoch ist gerade Privateigentum eine Bedingung für den Übergang vom Feudalismus in die kapitalistische Produktionsumgebung der bürgerlichen Gesellschaft (Marx 2004: 409).

Trotzdem bleibt Recht für den Marxismus ein »tool of the powerful« (Wardle 2016: 526). Es ist eine »Willensverlängerung« der herrschenden Klasse, das wegen seiner Abhängigkeit von der Ökonomie nur einen marginalen Einfluss auf die Organisation und Regulierung der kapitalistischen Vergesellschaftung hat (Spitzer 1983: 111). Juristische Akteur:innen, wie beispielsweise Gerichte, Gefängnisse und

---

17 Gern zitiert heißt es in *Die rote Lilie* von Anatole France [1925]: »Die majestätische Gleichheit vor dem Gesetz verbietet es Reichen wie Armen, unter den Brücken zu schlafen, Brot zu stehlen und auf den Straßen zu betteln.« (France 2003: 116) Dahingegen zeigt Marc Galanter mit wissenschaftlich-empirischer Grundlage, dass ungleiche Klagerfolge von Kläger:innen tatsächlich mit unterschiedlicher Kapitalausstattung zusammenhängen (Galanter 1974: 103).

die Polizei setzen die Rechtsordnung gewaltsam durch. Sie sind daher Teil des »repressiven Staatsapparats« (Althusser 2016: 119). Das Recht wird hier auf eine ideologische Funktion zur Unterstützung der Gewaltausübung reduziert (Althusser 2016: 121).<sup>18</sup>

Trotzdem zeigt sich vereinzelt, dass durchaus Zugänge zu rechtlicher Transformation existieren. Unter dem Stichwort »Recht gegen den Staat« wendete sich bereits Spitzer (1983: 112) rechtlichen Anerkennungskämpfen zu. An einer aktualisierten Differenzierung der transformationskritischen Rechtsauffassung arbeitet Daniel Loick, indem er das Subjekt einem Juridismus ausgeliefert sieht, der ideologisch und psychologisch deformiere, sowie politisch und kommunikativ einschränke (Brunkhorst 2018: 547; Loick 2017: 290).<sup>19</sup> Ein anderes Beispiel ist Katharina Pistor, die sich kritisch von marxistischen Ansätzen abgrenzt, um so das Privatrecht in Abhängigkeit machtvoller und privater Anwaltskanzleien zu analysieren, welche die Attribute von Produktionsfaktoren in der kapitalistischen Wirtschaft durch Kodierung modulieren und eine konstitutive Rolle einnehmen (Pistor 2019: 21). Schließlich berücksichtigt die aktuelle rechtstheoretische Diskussion auch die dem Recht vorgelagerten gesellschaftspolitischen Kämpfe sowie die Rückwirkung des juristischen Diskurses auf die Gesellschaft (Buckel et al. 2021: 56, 72 f.). Zusammengenommen bieten diese Ansätze damit durchaus Möglichkeiten für die Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation. Sie sind insbesondere insofern hilfreich, als dass sie Recht in einen Kontext gesamtgesellschaftlicher Konfliktivität einordnen, auf welchen rechtliche Transformation abzustellen hätte.

### *Rechtliche Autonomie*

Eine weitere Begründung für einen gegenüber den Möglichkeiten rechtlicher Transformation kritisch eingestellten Ansatz ist die Autonomieannahme, die das Recht als eigenständig gesteuerten Strukturbereich von Gesellschaften postuliert. Sie grenzt sich von rechtsphilosophischen Überlegungen über subjektive (Handlungs)Autonomie ab (Habermas 1998: 123). Ebenso ist sie dem Instrumentalismus entgegengesetzt. Ungeachtet dieser Auseinandersetzung liegt der

---

<sup>18</sup> Gleichwohl wird die Rolle des Rechts innerhalb marxistischer Rechtstheorien kontrovers diskutiert. Neben den kritischen Auffassungen von rechtlicher Transformation, die beispielsweise Nicos Poulantzas verteidigt hat, wird durchaus von rechtlich begründeten Handlungsfähigkeiten sozialer Bewegungen gesprochen (García Villegas 2014: 105).

<sup>19</sup> Für Loick vereint diese Einzelphänomene die paradigmatische Hauptfigur in Heinrich von Kleists Novelle Michael Kohlhaas. Zu Kohlhaas' jurisdischer Subjektivität, die ihm in der Novelle nur Unglück bringt, sagt Loick (2017: 11): »Die Entsetzlichkeit liegt ja nicht im Rechtsbruch, sondern tatsächlich in der Rechtschaffenheit.«



Beitrag darin, die Möglichkeit rechtlicher Transformation an den autonomen Eigenlogiken im Recht zu hinterfragen. Ähnlich wie beim vorherigen Ansatz erfordert auch hier die Detailbetrachtung rechtlicher Autonomie eine Tiefe, die an dieser Stelle nicht möglich ist.

Zur Konzeptualisierung rechtlicher Transformation ist zunächst die Annahme aufschlussreich, dass Recht Rechtsgeltung schafft. Somit hängt rechtliche Veränderung auch hier von sozialen Strukturen ab: nämlich dem Recht selbst. Diese Autonomieannahme wird insbesondere im Rechtspositivismus geteilt (Bourdieu 2019a: 35). Der Rechtspositivismus gilt als Gegenentwurf zum Naturrecht. Er kritisiert naturrechtliche Geltung und sieht in Rechtsetzung bzw. -sprechung die Bedingungen der Geltung von Recht (Kunz & Mona 2015: 85). Gleichermäßen grenzt er sich mit Jeremy Bentham und John Austin gegen die zentralen Vertreter des Utilitarismus ab.<sup>20</sup> Der Rechtspositivismus sieht an dieser Stelle das Risiko, dass Unrecht zu erzwungenermaßen durchgesetztem Recht werden kann. Aus diesem Grund lehnt der Rechtspositivismus auch die utilitaristische »Befehlstheorie« des Rechts ab (Kunz & Mona 2015: 85–87).

Grundlegende Überlegungen finden sich bei Hans Kelsen, der im Recht ein autonomes Normensystem sieht (Tapía Argüello 2018: 68). Kelsen sucht eine positiv-normative Begründung von Normen und beabsichtigt die Vermeidung nicht-positiver Begründungen. Dies geht zurück auf das Denken von Immanuel Kant, der die Sanktionsgewalt und legitime Geltung als Bedingungen des Rechts erkannt hatte (Habermas 1998: 45). Bei Kelsen setzt die Geltung von Normen ihre Einführung als Norm voraus. Ebenso müssen Normen innerhalb eines Systems von anderen Normen in Geltung gesetzt werden. Der Geltungsgrund ist somit die »Einheit und Systematizität der Rechtsordnung«. Die Rechtsordnung ist verfügbares Recht und kommt Kants Forderung nach einer normativen Setzung nach (Kunz & Mona 2015: 88).

Rechtliche Transformation wäre demnach als Prozess der sukzessiven Erzeugung von Geltung durch Normen zu verstehen, wobei die Folge dieser normativen Verdichtung als Systembildung aufgefasst werden müsste (Luhmann 2013a: 89; Neves 1998: 33). Rechtliche Transformation wäre nur ein Fall innerhalb einer autopoietischen Normenpyramide, bei dem Ableitungen in Gang kommen, die Normgeltung aus übergeordneten Normen und diese wiederum aus noch weiter übergeordneten Normen logisch ableiten. Nach Kelsens Vorstellung sollte sich somit

»eine reine, das heißt: von aller politischen Ideologie und allen naturwissenschaftlichen Elementen gereinigte, ihrer Eigenart [...] bewußte Rechtstheorie [...] entwickeln.« (Kelsen 2008: 3).

---

20 Beide sehen in der Durchsetzung von Recht einen zentralen Aspekt für die Geltung des Rechts.

Freilich liegt ein normativer Schwachpunkt in der positiven Begründung der »Norm der Normen«. Kunz und Mona (2015: 89) zufolge läuft sie auf ein »Minimum an nichtpositivistischer Metaphysik« im Recht hinaus. Da aus ihr aber alle weiteren Normen abgeleitet werden, ist der positivistische Formalismus »lediglich ein Kunstgriff, um das Gesamtsystem des Rechts durchgehend als ein normatives Gebilde deuten zu können« (Röhl 1987: 93). Einmal gesetzt, ist das Recht die Bedingung für die Geltung von Recht.

Mögliche Ansatzpunkte für diese Auffassung, bei der rechtliche Transformation von der Setzung positiver Normen abhängt, finden sich in abgewandelter Form auch bei Max Weber. Indes war für Weber die Rationalisierung des Rechts durch einen »eigens darauf eingestellten Stab von Menschen« garantiert, der als soziale Struktur die Einhaltung einer gegebenen Ordnung und auch die Sanktionen bei Regelbrüchen sicherstellt (Weber 1972: 576). Teilweise hat Weber schon rechtliche Autonomie vor Augen, wenn er diesen Stab idealtypisch als bürokratisch arbeitenden Spezialverband von Akteur:innen beschreibt. Weber spricht zugespitzt vom

»[...] an die bloße Interpretation von Paragraphen und Kontrakten gebundenen Rechtsautomaten, in welchen man oben den Tatbestand einwirft, auf dass er unten das Urteil nebst den Gründen ausspeie« (Weber 1972: 507).<sup>21</sup>

Der Rechtspositivismus wurde von unterschiedlichen Seiten kritisiert. Habermas wirft ihm Pathos vor, da er sich zwar für die verfahrensmäßige Geltung von Normen interessiert, gleichzeitig aber deren »soziale Geltung« bzw. Legitimität vernachlässigt (Habermas 1998: 57). Die Grenzen des Ansatzes zeigen sich auch, wenn Normen als Interaktionserwartungen aufgefasst werden. Dies findet sich beispielsweise in der Soziologie von Emile Durkheim, wo Recht formalisierte Rollen an Personen zuteilt und sich somit von einer Regulierung von Interaktionen sprechen ließe (Deflem 2006: 108, 114 f.; Röhl 1987: 21 ff.). Das kann zutreffen, ist aber noch keine ausreichende Grundlage für die Erklärung von Transformation durch das Recht. Der Grund ist, dass die normativen Handlungserwartungen eine »Illusion der Regel« schaffen. Sie sind ein »[...] Erkenntnismodus, der die Kenntnis seiner eigenen Prinzipien gerade nicht einschließt« (Bourdieu 1979: 209). Wie abweichendes Verhalten zeigt, sind positive Normen keine tragfähige Handlungstheorie.

---

21 Diese Bindung an das positive Recht bindet auch Weber enger an Kelsens Rechtspositivismus und erschwert hier tatsachengebundene Sozialforschung. In jedem Fall beschäftigt sich Weber mit der zunehmenden Formalisierung im Lichte bürokratischer Verfahren (Deflem 2006: 108). Gesellschaftlichen Wandel untersucht er im Bereich der Wirtschaft und Wertesphären und nicht vorrangig im Recht (Weber 2013).

Für einen konzeptionellen Zugang zu rechtlicher Transformation ist zusammenfassend festzuhalten, dass ungeachtet der Einschränkungen dieser Ansätze die autonome Entwicklungslogik des Rechts eine hohe konzeptuelle Relevanz für die begriffliche Klärung von rechtlicher Transformation haben kann. Allerdings sind auch bei diesen Ansätzen die Strukturargumente zu kritisieren. Außen vorgelassen werden die strukturierenden Wirkungen des Rechts, was eine empirisch fundierte Bestimmung rechtlicher Wirkung erschwert.

#### *Gesellschaftliche Limitationen von rechtlicher Transformation*

Mindestens eine weitere Begründung lässt sich zur Kritik der Möglichkeit von rechtlicher Transformation anführen. Sie argumentiert mit den gesellschaftlichen Bedingungen für transformativ hervorgebrachte Strukturwirkungen. Gesellschaften in ihrer spezifisch-historischen Verfasstheit sind hier die Limitation für Transformationen durch das Recht.

Schon Eugen Ehrlich sprach zu Beginn des 20. Jahrhunderts über die »relative Bedeutungslosigkeit staatlichen Rechts« (Röhl 2005: 1161). Ihm zufolge kann rechtliche Regulierung hohe Komplexität erreichen. Dennoch entziehen sich Gesellschaften normativer Steuerung, die dem Versuch gleicht, einen reißenden Fluss in einem Becken zu halten: »the part that may be caught is no longer a living stream but a stagnant pool – and a great deal cannot be caught at all« (Ehrlich 1922: 133). Rechtliche Transformation wäre daher nicht im gesetzten Rechtskörper zu finden, sondern erfordert ein »lebendiges Recht«.

Die Strukturannahme der gesellschaftlichen Limitationen rechtlicher Transformation findet sich auch in der Forschung von Roscoe Pound (Pound 1910: 15).<sup>22</sup> Mit der Unterscheidung zwischen *Law in Books* und *Law in Action* hat sich die US-amerikanische Rechtswissenschaft bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts den Widersprüchen zwischen Recht und gesellschaftlicher Realität zugewandt. Die Differenz, die einem Forschungsparadigma ähnelt, ebnete den Weg für empirische Rechtsforschung (Deflem 2006: 109; García Villegas 2004a: 67; Silbey 2005: 324). Für die begriffliche Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation erscheint es daher auch hilfreich, dass die empirische Überprüfung rechtlicher Ansprüche bereits von den *Critical Legal Studies* aufgegriffen wurde (Spitzer 1983: 115).<sup>23</sup> Beispielsweise wurden Einflüsse weltanschaulicher Präferenzen

<sup>22</sup> Das meint nicht, dass Pound der sozialen Veränderung mittels des Rechts gegenüber verschlossen eingestellt war, sondern die gesellschaftlichen Limitationen des rechtlichen Transformationspotenzials vor Augen hatte (Tamanaha 2006: 65).

<sup>23</sup> García Villegas (2014: 116) zählt hierzu insbesondere die Arbeiten von Tushnet (1984). Auch die späteren Arbeiten von Gerald N. Rosenberg (2008 [1991]) und Ran Hirschl (2009) versteht er als transformationskritisch. Siehe zu den *Critical Legal Studies* auch Unger (1983).

zen im Entscheidungsverhalten von Jurist:innen nachgewiesen (Kennedy 2010: 34 ff.). Spätestens mit solchen Analysen hielt die Ungleichheitsforschung Einzug in die Rechtswissenschaften.<sup>24</sup> Als Strukturbedingung hemmt sie rechtliche Transformation.

Diese Kritik an Möglichkeiten rechtlicher Transformation lässt sich mit unterschiedlichen Arbeiten formulieren (Novoa Montreal 1980; Rosenberg 2008). Ein regelrechter Meilenstein ist jedoch Marc Galanters Arbeit über ungleiche Erfolgsverteilungen bei erst- bzw. einmaligen und wiederholten Rechtsmobilisierungen (Silbey 2005: 324 f.). In Rechtsverfahren verfügen *One-Shotter* im Vergleich mit dem *Repeat Player* über weniger Erfahrung, strategisches Wissen und Kompensationsmöglichkeiten. Aus dieser Asymmetrie entsteht den Wiederholungskläger:innen ein Vorteil bei Gerichtsprozessen. Ihnen fällt es vergleichsweise leichter, die Rechtsverfahren im eigenen Sinne zu gestalten (Galanter 1974: 107). Galanters Arbeit zeigt Grenzen rechtlicher Transformation und ist zu einer der zentralen Referenzen für empirische Studien im Forschungsfeld der Rechtsmobilisierung (siehe z.B. Müller 2021). So ist die Analyse der strukturellen Bedingungen von erfolgreichen Klagen für die Konzeptualisierung rechtlicher Transformation bedeutsam.

Diese Kritik an der Möglichkeit rechtlicher Transformation lässt sich auch mit empirischer Forschung begründen. Diskriminierungen behindern die Mobilisierung von Recht, insbesondere mit Blick auf sozioökonomische Positionen, Rassistifizierungen und Vergeschlechtlichung (Gomez Mazo 2020; OECD 2020; Trebilcock et al. 2018). Ebenso kann infrastrukturelle Ungleichheit in den Institutionen der Justiz zu Anwendungsproblemen im Recht führen (Ciesielski 2019, 2021). Besonders die Forschung zu Lateinamerika zeigt im Lichte der gesellschaftlichen Limitation des Rechts grobe Widersprüche zwischen der gesellschaftlichen Wirklichkeit und dem Recht. Guillermo O'Donnell spricht für Lateinamerika von einem Abgrund zwischen *Pays légal* und *Pays réel*. Gemeint ist die fehlende Übereinstimmung von Norm und Handlung, die in den Gesellschaften Lateinamerikas maßgeblich sei für »what most people most of the time actually do« (O'Donnell 1998: 3). Mauricio García Villegas verfolgt diesen anhaltenden Widerspruch zwischen lediglich »auf dem Papier« existierenden Normen und gesellschaftlicher Praxis bis in die Vergangenheit der spanischen Kolonien in Lateinamerika, wobei gegen die Gesetzesnormen verstoßen wird, ohne ihre Autorität abzulehnen (García Villegas 2017: 39 ff.).<sup>25</sup> Dieser Unterscheidung zwischen materieller

---

24 Siehe hierzu auch die klassische Diskussion um den Begriff Klassenjustiz in Deutschland (Raiser 1976; Rottleuthner 1969).

25 Hierzu passt die in Lateinamerika populäre Auffassung, wo Recht geachtet, aber nicht befolgt wird (*se acata, pero no se cumple*) (García Villegas 2009: 17).

und symbolischer Wirksamkeit des Rechts liegt eine empirische Überprüfung von rechtlichen Kontroll- und Steuerungserwartungen zugrunde. Das Recht erweist sich angesichts gegebener gesellschaftlicher Konflikte, Dynamiken und ihrer historischen Verfassung als limitiert und daher letztlich als ein nur partiell oder sogar ungeeignetes Regulierungsmittel für gesellschaftliche Prozesse. Dieser Forschungsbefund reiht sich in die vielschichtigen Debatten zum Thema der Rechtsbefolgung und *Rule of Law* ein.<sup>26</sup>

Zusammengefasst lässt sich nicht abstreiten, dass die vorherigen Ansätze die Möglichkeit rechtlicher Transformation bereits auf konzeptueller Ebene einschränken. Allerdings zeigt sich analog zur vorher diskutierten Einbettung des Rechts in gesamtgesellschaftliche Konflikte und der autonomen Strukturierung des Rechts, dass nicht nur der Aspekt sozialer Ungleichheit bei der begrifflichen Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation zu berücksichtigen ist. Ebenso zeigt sich an den diskutierten Ansätzen, dass für einen Begriff rechtlicher Transformation auch die strukturierende Wirkung des Rechts stärker in den Blick zu nehmen ist.

#### 2.1.1.2. Anerkennung rechtlicher Transformation

Wird eine begrifflich-theoretische Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation beabsichtigt, so sind die im vorherigen Kapitel genannten Kritiken zur Abgrenzung dienlich. Hilfreiche Ansatzpunkte kommen ebenso von den Arbeiten, mit denen sich Möglichkeiten rechtlicher Transformation anerkennen lassen. Sie zeigen sich grundsätzlich offener, wobei dies nicht eine wortwörtliche Begriffsnutzung bedeuten muss.

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts hatte Roscoe Pound die Idee einer rechtlichen Steuerung des Sozialen in den USA aufgegriffen. Als Mittel zum Zweck sei Recht anhand der Zielerreichung zu bewerten und nicht an den »nice-ties of its internal structure« (Pound 1908: 605; Tamanaha 2006: 65). Hier schloss Talcott Parsons' Strukturfunktionalismus an, der im Recht einen gesellschaftlichen Regulationscode sah (Parsons 2009: 30). Aber auch später, als Gramscis Hegemoniebegriff in den 1980er Jahren diskutiert wurde, eröffneten Arbeiten aus dem US-amerikanischen Raum einen konzeptionellen Zugang zur rechtlichen Transformation (García Villegas 2014: 105 f.).<sup>27</sup> Jedoch wurde die Idee von recht-

<sup>26</sup> Die Arbeit von Andrea Kretschmann enthält diesbezüglich Querverweise zu den Rechtstheorien von Jeremy Bentham und John Austin (Kretschmann 2016: 82).

<sup>27</sup> García Villegas (2014: 114 f.) verweist insbesondere auf Stuart Scheingolds *Politics of Rights* (2004 [1974]), das von den US-amerikanischen Erfahrungen mit politischen Kämpfen ausgeht. Es erkennt im Recht eine Symbolik, mit der Bürger:innen die Gerichtsentscheidung zur Legitimation ihrer Ansprüche auf sozialen Wandel nutzen.

lichen Sozialingenieur:innen weitgehend abgelöst, beispielsweise im Rahmen der Governance-Theorie (Wrase 2016: 405).<sup>28</sup> An dieser Stelle lasse ich die damit verbundene Diskussion von rechtlicher Transformation als Governance und die neo-institutionalistische Sicht allerdings außen vor.<sup>29</sup> Auch mit einer Vertiefung der US-amerikanischen und kontinentaleuropäischen Rechtsschulen befasse mich hier nicht, obwohl sie dieser Debatte zugrunde liegen.

Stattdessen beschäftige ich mich für die begriffliche Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation größtenteils mit lateinamerikanischen Diskussionen, mit denen transformative Eigenschaften des Rechts abgegrenzt werden können. Darum behaupte ich nicht, es handle sich bei rechtlicher Transformation um ein genuines Phänomen aus der Region Lateinamerika. Wird dieser Fokus aber gewählt, so lässt sich die Anerkennung von rechtlicher Transformation durch den Verweis auf transformative Subjekte begründen, die anhand des Rechts aus der Erfahrung sozialer Exklusion normativ-juristische Ansprüche auf sozialen Wandel erheben. Ebenso liegen Transformationsmöglichkeiten in rechtlicher Pluralität, rechtlicher Rhetorik und in der alternativen Verwendung des Rechts. Von besonderer Relevanz für Forschung zur Region Lateinamerika erweist sich hier schließlich der Ansatz des transformativen Konstitutionalismus, der im Anschluss diskutiert wird.

### *Transformative Subjekte in der Philosophie der Befreiung*

Eine erste Begründung für rechtliche Transformation kann auf die Subjektbestimmung des lateinamerikanischen Befreiungsphilosophen Enrique Dussel zurückgeführt werden.<sup>30</sup> Mit Dussel können die Gleichheitsansprüche des Rechts als Bedingung für rechtliche Transformation angesehen werden, weil sich mit ihnen exkludierte Massen in Lateinamerika den machtvollen Geltungsansprüchen herrschender Gruppen entgegenstellen. Für das Vorhaben einer begrifflichen Abgrenzung erscheint dies insofern vielversprechend, als dass Dussel eine Konfliktsensibilität der Exkludierten vor Augen hat und ihre Artikulation auch auf rechtliche Diskurse zurückführt. Seine These ist, dass durch soziale Ausgrenzung in den

---

28 An der Beurteilung der Möglichkeit von »Gesellschaftsteuerung« bzw. »Sozialsteuerung« zeigt sich der Unterschied zwischen den vorher beschriebenen transformationskritischen Ansätzen und der Anerkennung rechtlicher Transformation besonders deutlich (vgl. Neves 1998: 33; vgl. Wrase 2016: 405).

29 Zentrale Arbeiten zu diesen Diskussionen finden sich beispielsweise bei Mayntz (2004) und North (1990). Eine aktuelle Anwendung neo-institutionalistischer Ansätze auf Lateinamerika findet sich bei Stemmler (2022) zum Beispiel des Bergbaus.

30 Die lateinamerikanische Befreiungsphilosophie hat sich in den 1960er Jahren auf die Suche nach einer »zweiten Emanzipation« begeben. Sie hat Anlehnungen und Ähnlichkeiten mit der Dependenztheorie, der Pädagogik der Unterdrückten und der Theologie der Befreiung (Dittrich 2013: 10).

lateinamerikanischen Gesellschaften die »nackte fleischliche Leiblichkeit« zum neuen Wahrheitsanspruch der Ausgeschlossenen wird (Dussel 2013: 116).<sup>31</sup>

Frühe Ansatzpunkte für einen Zugang zu rechtlicher Transformation lassen sich bereits unter Berufung auf Dussels Arbeit über den Dominikaner Bartolomé de las Casas (1484–1566) fassen, der den Überlegenheitsanspruch der spanischen Kolonialmacht gegenüber den indigenen Gemeinschaften Zentralamerikas kritisierte. Der koloniale Rechtsdiskurs zur »Einschließung des Anderen in einer fremden Welt, als Werkzeug, als Entfremdeter« ist stets ambivalent. Einerseits ist er eine Machtausübung, andererseits werden die Subjekte in dieser Rolle sichtbar (Dussel 2013: 57). Das Sichtbarmachen der Exkludierten erfolgt nicht selbstbestimmt. Jedoch zeigt Dussel auch, dass gewaltsam aufoktroierte Sinnsysteme auch von den Unterdrückten umgedeutet werden können und somit zu einem transformativen Ausgangspunkt werden können. Hierfür beruft sich Dussel auf den Chronisten Felipe Guamán Poma de Ayala (1534–1615), der von Indigenen berichtete, die die koloniale Exklusion anhand des Katholizismus kritisierten und sich selbst als die »Armen Jesu Christi« bezeichneten. Die Narrative der christlichen Befreiung, die Europa im Rahmen der Kolonialisierung exportierte, beförderten die Darstellung eines transformativen Subjekts (Dussel 2013: 88).

Für einen Begriff rechtlicher Transformation ist Dussels Einsicht relevant, dass Recht nicht auf die Kommunikation der Geltungsansprüche der Privilegierten limitiert ist.<sup>32</sup> Recht stellt einen möglichen Kommunikationskanal für die neuen Wahrheitsansprüche der Exkludierten dar (Dussel 2013: 112). Dussel hebt das am Beispiel der Kämpferin für das Frauenwahlrecht in Lateinamerika hervor. Sie »[...] beginnt die langsam wachsende Legitimität eines neuen Rechts in Wert zu setzen, die in der Exteriorität des herrschenden Rechts geboren wird.« (Dussel 2013: 122) Recht kann somit die Ausgrenzung aus der abseitigen Gesellschaftsposition der Unterdrückten kommunizieren und lässt sich insofern als transformativ ansehen.<sup>33</sup>

Bei Dussel ist rechtliche Exklusion, bzw. das Vorenthalten von Rechten, ein möglicher Ausgangspunkt zur Bestimmung rechtlicher Transformation. Sie schafft ausgeschlossene Akteur:innen, intendiert aber nicht, dass diese Akteur:innen ihre Exklusion unter Rückgriff auf das exkludierende Recht infrage

31 Zuerst nannte Dussel diese Gruppe »Volk«, später erfolgte der Begriffswechsel zu den Ausgeschlossenen bzw. Exkludierten (Dittrich in Dussel 2013: 18).

32 Kommunikationstheoretisch beschäftigt sich Dussel mit Emmanuel Levinas *Speech Act* (Dussel 2013: 104).

33 Dieser kommunikative Effekt bestätigt sich auch bei den Protesten gegen die Abschaffung des Rechts auf Abtreibung in den USA im Juli 2022. Als der Oberste Gerichtshof dieses Recht zurücknahm, hatte das zur Folge, dass sich die Befürworterinnen des Schwangerschaftsabbruchs umso mehr auf ihr Abtreibungsrecht berufen haben.

stellen. Diese Kritik anhand des Rechts sieht Dussel aber als Verbindungslinie zwischen den Ausgeschlossenen der Favelas brasilianischer Metropolen, den landlosen Bäuer:innen in fast allen lateinamerikanischen Gesellschaften oder auch den Migrant:innen in Zentralamerika. In der Philosophie der Befreiung gilt das Recht als Kommunikationskanal zur Formulierung der Ansprüche dieser exkludierten Subjekte (Dussel 2013: 131). Damit steht diese Sichtweise den Befreiungskämpfen, wie sie von Franz Fanon beschrieben werden, zurückhaltend gegenüber. Für einen Begriff rechtlicher Transformation ist hilfreich, dass marginalisierte Bevölkerungsgruppen im postkolonialen Lateinamerika nicht zum notwendigen Ausgangspunkt von Rebellion oder Revolution stilisiert werden. Vielmehr würde ihre Auseinandersetzung mit den sie betreffenden, kollektiven Ausschlussmechanismen interessieren, die mehrheitlich aus der Perspektive der *eigenen Probleme* erfolgt (Lewis 2002: 412–415).

Zusammengefasst postuliert der Zugang das Recht als eine Machtoption, welche unter der Voraussetzung einer aneignenden Anwendung befreiend wirken kann. Indes ist es anzuerkennen, dass sich die Mobilisierung des Rechts durch die Unterdrückten hier insofern als transformativ bezeichnen lässt, als dass deren Ansprüche mit dem Recht kommuniziert werden (Dittrich 2013: 14). Kolonialität und auch koloniales Recht werden als gewaltsame Unterdrückung der indigenen Bevölkerungen Lateinamerikas entlarvt, wobei Recht trotzdem als mögliche Kritikoption an dieser kolonialen Unterwerfung gesehen wird (Quijano Obregón 2014: 795).<sup>34</sup>

### *Normative Pluralität als Transformationsbedingung*

Zugänge zu rechtlicher Transformation lassen sich auch anhand von pluralen Rechtsvorstellungen begründen. Rechtspluralismen tragen insofern zu einem Ansatz über rechtliche Transformation bei, als dass sie die Kontingenz und Koexistenz rechtlicher Bestimmungen betonen und ihren starren Regulierungscharakter relativieren. Kommt es zu einer Relativierung der objektiv erscheinenden Deutungs- und Normalisierungsmacht des positiven Rechts, so ist ein transformativer Aspekt durchaus gegeben. Freilich liegen die Grenzen darin, dass

---

<sup>34</sup> Die Kolonie ist nicht nur die materielle »Nabelschnur« für Europa. In Worten von Anibal Quijano ist sie das »vollständige Universum neuer materieller und intersubjektiver Beziehungen«. Sie ist auch die ideelle Bedingung des für die Moderne charakteristischen Eurozentrismus, der auf den Vergleich mit dem Anderen angewiesen ist. Freilich ist dieser Vergleich keine plurale Anerkennung, sondern die hierarchische Unterscheidung zwischen Weißen und Schwarzen und etabliert den Rassismus als Grundbedingung europäischer Erkenntnis (Quijano Obregón 2014: 779). Auch diese hierarchische Exklusion begründet das transformative Subjekt der Philosophie der Befreiung.



weitgehend unklar bleibt, auf was und in welche Richtung diese Transformation abzielt.

Forschung im Bereich Rechtspluralismus weist auf die anthropologischen Arbeiten von Bronislaw Malinowski und Alfred R. Radcliffe-Brown zurück. Grundsätzlich kritisiert der Rechtspluralismus den von Max Weber formulierten Ansatz, dass die zentralisierte Durchsetzungschance legitimer Gewalt das entscheidende Kriterium für moderne Staatlichkeit ist. Anstatt dessen wurde die Existenz von multiplen Normensystemen innerhalb homogener Gesellschaftsformen nachgewiesen. Zentral ist somit der Befund unterschiedlicher Rechtssysteme, die je nach sozialer Bezugsgruppe gültig sind und durchaus quer zu positiven (Rechts)Normen liegen können (Griffiths 1986: 11).

Der Rechtspluralismus hat räumliche und zeitliche Extension. Eine entsprechende Forschungslinie begründet M. Barry Hookers in der Region Ostasien (V. L. Taylor et al. 2017). Für Lateinamerika wird argumentiert, dass die Notwendigkeit einer Bindung zwischen legitimer Rechtsordnung und Rechtsdurchsetzung als Bestandteil der okzidentalen Staatstheorie gelten muss. Auch aus der historischen Perspektive ist Rechtspluralismus keineswegs ein exotischer Sonderfall. Die Forschung zum preußischen Staat um 1800 ist ebenfalls auf rechtspluralistische Elemente gestoßen (Seinecke 2017: 215). Beispiele waren auch Eugen Ehrlich bereits vor 100 Jahren bekannt: Im alten Rom sowie in Deutschland, Frankreich und den Niederlanden im 16. und 17. Jahrhundert haben unterschiedliche rechtliche Zentralisierungen die vorherigen Rechtpluralismen verdrängt (Ehrlich 1922: 135 f.).

Für die weitere Diskussion eines solchen Rechtsverständnisses sind rechtspluralistische Überlegungen von John Griffiths einschlägig. In Auseinandersetzung mit bereits existierenden rechtspluralistischen Bestimmungen argumentiert Griffiths, dass staatliche Anerkennung keine Bedingung für die Existenz von Rechtsordnungen ist (Griffiths 1986: 12). Dementsprechend sei eine Limitation auf »multiple systems of legal obligation...within confines of the state« problematisch (Hooker in Griffiths 1986: 9). Diskutiert wird, ob der Rechtspluralismus einen geteilten und verbindlichen Rechtsrahmen erfordert. Dabei zielt die Kritik auf die Vorstellung ab, dass normative Prinzipien für eine als konstruiert zu betrachtende Einheit unterschiedlicher Personengruppen gültig und verbindlich sind (Griffiths 1986: 9).

Der Rechtspluralismus zeigt die sozial-historische Bedingtheit von repressiven Normen und bezieht sich auch auf koloniale Herrschaftsausübung. Rechtliche Bestimmungen, die Einschränkungen des Handelns oder Denkens bedeuten, müssen nicht als absolute Festlegungen betrachtet werden. Gegebenenfalls sind sie nur Bestandteil eines Normsystems, welches sich in Koexistenz mit anderen

Normensystemen befindet. Die limitierende Wirkung einer Norm ist in diesen Ansätzen nicht absolut, sondern nur relativ.

Freilich ist der Beitrag zur Begriffsschärfung nur implizit. Eine rechtliche Veränderung des gesellschaftlichen Status quo ist nicht explizit ausgeschlossen. Möglich macht dies der Befund, dass der Staat kein exklusives Vorrecht auf die Bestimmung der Rechtsgeltung hat. Plurales Recht ist vielmehr eine »Begleitung von sozialem Pluralismus« und der inkonsistenten und überlappenden Pluralität von sozialen Gruppen (Griffiths 1986: 38). Eine durch gegebene Normen determinierte Rechtsordnung lässt sich transformieren, insofern parallel koexistierende Rechtsordnungen normative Einschränkungen relativieren.

### *Transformationspotenzial rechtlicher Rhetorik*

Ist eine begriffliche Annäherung an rechtliche Transformation beabsichtigt, so erscheint auch die Arbeit von de Sousa Santos dienlich, die gleichzeitig ein Orientierungspunkt postkolonialer Rechtstheorien ist (Dann & Hanschmann 2012).<sup>35</sup> Diesbezüglich ist der Beitrag, dass rechtliche Rhetorik als reflexive Leistung angesehen wird, die zur Überwindung eines hegemonialen Diskurses beitragen kann. Diese Herangehensweise kann der begrifflichen Abgrenzung von rechtlicher Transformation insofern dienlich sein, als Recht als Unterstützung marginalisierter Akteur:innen gefasst wird, mit welchem sie Konflikte beschreiben und darstellen. Recht führt durch eine diskursive Repräsentation von Konflikten zu deren Hervorbringung, Prävention und möglicherweise sogar Lösung (Sousa Santos 2009: 54).

Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist ein synthetischer Zugang zu Recht, der Elemente der Rechtsdurchsetzung und Rechtsordnung mit dem Denken des Rechtspluralismus verbindet (vgl. Sousa Santos 2009: 56 ff.). De Sousa Santos bezieht die Einklagbarkeit von Rechten und deren Durchsetzung durch eine Autorität maßgeblich ein. Jedoch muss dies nicht durch den Staat erfolgen. Auch andere Institutionen, wie Räte und Komitees können Recht durchsetzen. Diese Überlegung entwickelt er auf der Grundlage ethnografischer Forschungen in einer Favela in Brasilien. Recht bildet eine Gesamtheit aus Normen und Verfahren. So findet

---

35 Inwieweit die während meiner Forschung publik gewordenen Vorwürfe sexuellen Fehlverhaltens von de Sousa Santos (Viaene et al. 2023), auch in der theoretischen Diskussion nachwirken werden, kann ich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehen. Das Verhältnis von wissenschaftlicher und persönlicher Integrität wird neu zu diskutieren sein. Routledge hat das Buch *Sexual Misconduct in Academia* inzwischen vom Markt genommen und begründet dies zum einen mit den Aktivitäten einer britischen Anwaltskanzlei, die im Auftrag eines im Buch thematisierten Wissenschaftlers tätig geworden ist. Zum anderen konnte laut Verlag kein Konsens mit den Verleger:innen über eine veränderte Neuauflage erzielt werden (Taylor & Francis 2023).

sich ein Zugang zu rechtlicher Transformation, der demjenigen des Rechtspluralismus ähnelt. Recht ist nicht nur Bürokratie und Gewalt, die sich bereits in der Androhung durch die juristische Autorität verdeutlicht. Recht enthält auch das Element der Rhetorik, dass die rechtspluralistische Transformationsoption aufnimmt (Sousa Santos 2009: 55).<sup>36</sup>

Stellt sich die Frage, wie rechtliche Transformation begrifflich abzugrenzen ist, so kommt der Rhetorikbegriff ins Spiel, der auf Verständigungsoptionen durch das Recht hinweisen soll (Sousa Santos 2009: 54). Rhetorik wird als Ergänzung der staatlich bestimmten und repressiven Seite des Rechts entworfen. Sie stellt einen Kommunikationskanal für das Einfordern von Verfahren und Normen bzw. Standards dar (Sousa Santos 2009: 55). Diese unbestimmte Seite macht Referenzen auf die soziale Welt und gegebenenfalls ihre Konflikte möglich. Keineswegs streitet Sousa Santos ab, dass Recht repressiv sein kann. Die Rhetorikdimension des Rechts macht dahingegen auf die Möglichkeit aufmerksam, dass Recht auch emanzipativ bzw. transformativ wirken kann. Exkludierte Gruppen können mit dem Recht Konflikte aus einer gegenhegemonialen Position darstellen (Sousa Santos 2009: 157 ff).

Dabei ist der teleologisch-strukturalistische Zugang zu kritisieren, der allein auf den Fall kontrahegemonialer Darstellung von Asymmetrien abstellt, welche sich empirisch jedoch nicht verallgemeinern lassen. Rhetorik kann nicht ausreichend erklären, wie Recht strukturierend wirkt. Zusammenfassend lässt sich aber herausstellen, dass der Aspekt kommunikativer Einschränkungen von staatlichen Hegemonialansprüchen durch das Recht für einen Zugang zu rechtlicher Transformation durchaus dienlich sein kann. Hilfreich ist, dass Recht nicht nur im Zusammenhang mit der Ausübung symbolischer Macht bzw. bürokratischer Gewalt gestellt wird. Der Rhetorikbegriff macht auch eine unbestimmte Seite des Rechts sichtbar.<sup>37</sup>

### *Alternative Rechtsmobilisierung als Transformation*

Das Anliegen einer konzeptuellen Abgrenzung von rechtlicher Transformation kann sich auch durch eine Vielzahl an rechtssoziologischen Einzelstudien aus der Region Lateinamerika begründen. Gemeinsamer Nenner bei diesen mithin sehr unterschiedlichen Forschungen zu Rechtsmobilisierung in Lateinamerika ist ein

36 Marcelo Neves (1998:150) kritisiert, dass de Sousa Santos Alternativen zur Rechtsordnung sieht, wobei es sich jedoch » [...] in der Regel vielmehr um diffuse und instabile Reaktionen auf das Fehlen von Legalität [handelt, M.C.].«

37 Diese unbestimmte Offenheit von Sousa Santos' Rechtskonzept wurde u.a. von Brain Tamanha kritisiert. Der Grund war ein Essentialismus seiner Rechtsdefinition und eine nicht distinktive Kategoriewahl. Die Kritik ist, dass die Kategorien »Recht« und »Norm« verwischen (Sousa Santos 2009: 59 f.).

emanzipatives Moment. Das Recht wird als »Waffe zur Befreiung« postuliert (Torre Rangel 2006). Das könnte einen Zugang zu rechtlicher Transformation bieten, insofern das Recht nicht ein ›scharfes Schwert‹ in die Hände der Mächtigen legt, sondern alternativ von benachteiligten Bevölkerungsgruppen mobilisiert wird. Allerdings fällt auch bei diesem Zugang der Entwurf des Rechts als teleologische Struktur auf. Dieses Postulat der Zielgerichtetheit des Rechts wird problematisch, wenn empirische Fundierung beabsichtigt ist.

Hilfreich ist für eine Konzeptualisierung rechtlicher Transformation dahingegen die Tatsache eines breiten Forschungs panoramas in Lateinamerika. Dabei musste sich die Praxis einer alternativen Rechtsmobilisierung zunächst etablieren. Ende der 1980er Jahre wurde Recht bisweilen noch als »Norm ohne jeglichen Effekt für die soziale Wirklichkeit« verstanden (Molina Piñero 1989: 387). Im Zuge der Forschung zu sozialen Bewegungen wandelte sich diese Einschätzung und es existiert mittlerweile ein breites Interesse am transformativen Recht. Zumal Rechtsmobilisierung als wichtige Alternative für den in Lateinamerika unsicheren Weg politischer Mehrheitsbildung gilt (Sandoval Rojas 2015), lässt sich eine Linie zu etablierten Arbeiten über die Rolle des Rechts in der Politik ziehen (Schein gold 2004).

Zu diesem Wandel dürfte die alternative Rechtsmobilisierung beigetragen haben. In Brasilien suchten Praktiker:innen bereits in den 1990er Jahren nach Möglichkeiten, um formelle Begrenzungen des Rechts bei der Bekämpfung sozialer Ungleichheiten zu überwinden. Dies begründet eine begriffliche Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation. Torre Rangel (2006: 27) zitiert hierzu einen brasilianischen Richter: »Grundsätzlich halte ich mich an das Recht. Ich mache das nur dann nicht, wenn es sich als ungerecht erweist.« Dokumentiert ist, dass italienische Richter:innen diese Auffassung inspiriert hatten. Anstelle von nur formeller Gleichheit sollte das Recht eine Gesellschaft der »wirklichen Gleichheit« schaffen (Torre Rangel 2006: 26). Die Relevanz dieser Absicht spiegelt sich auch an anderen Rechtsmobilisierungen wider. Ein Beispiel ist die Aufarbeitung der Menschenrechtsverletzungen der argentinischen Militärdiktatur, die versuchte, historisches Unrecht aufzuarbeiten (Figari-Layús 2018: 78 ff.).

Rechtliche Transformation begründet sich auch dahingehend, dass die lateinamerikanische Rechtssoziologie ihre Diskussion ab den 2000er Jahren in Publikationen und vereinzelt Forschungsstellen vertieft hat (Carvajal Martínez 2016: 148). In diesem Rahmen entstanden eine Fülle an Fallstudien zu verschiedenen Ländern wie z.B. Mexiko, Argentinien, Kolumbien und Brasilien, die sich durch eine hohe thematische und methodologische Heterogenität charakterisieren (Ibarra Rojas & Manzo 2018: 576; Martínez 2010; Tapía Argüello 2018). Schon jetzt lässt sich der Forschungsstand kaum vollständig darstellen. Da die unterschiedlichsten Bereiche gesellschaftlicher Exklusion untersucht werden, ist

die Transformationsoption des Rechts in der Forschung anzuerkennen (Ibarra Rojas & Manzo 2018: 576 ff.). Beispielsweise schildert Peláez Padilla (2018: 616 f.) die Rechtsmobilisierungen sozialer Bewegungen gegen extraktivistische Bergbaugesetze in Mexiko. Claret und Flávio Ferreira (2018: 647 f.) beschäftigen sich mit der juristischen Resistenz indigener Gemeinschaften in Ecuador gegen die Landvertreibung. In Argentinien wird der juristische Kampf um das Recht auf einen sicheren Schwangerschaftsabbruch analysiert (Anahí Manzo 2018: 722 f.).

Zur allgemeinen Begriffsbegründung rechtlicher Transformation trägt auch die Dokumentation von Rechtsmobilisierungen bei, deren Absicht in der sozialen Transformation liegt, um benachteiligten Menschen den Zugang zu Gütern und Entscheidungsmacht letztlich also Partizipation zu vermitteln (Tapía Argüello 2018: 72). Dabei ist nicht abzustreiten, dass diese Forschungen im Recht ein Transformationsversprechen für die ungerecht erfahrenen Gesellschaften in Lateinamerika sehen. Von rechtlicher Transformation lässt sich insofern sprechen, als das vorrangig Rechtsmobilisierungen zur Verteidigung exkludierter Personengruppen belegt sind, die in den ungleichen Gesellschaften Lateinamerikas häufig vom Zugang zum Recht ausgeschlossen sind. Das Recht soll eine Transformation der ungleichen Gesellschaften Lateinamerikas erreichen und eine Gesellschaft der reziproken Aneignung im Rahmen sozialer Beziehungen möglich machen (Torre Rangel 2006: 32).<sup>38</sup>

Damit geht nicht nur einher, dass die Rechtsnutzung in den Mittel- und Oberschichten wenig untersucht wird. Insbesondere müssen die teleologischen Strukturvorstellungen vom Recht kritisiert werden. Erneut ist auch eine implizite Transformationsvorstellung zusammenzufassen. Trotz dieser Unbestimmtheiten ist die Forschung zur alternativen Rechtsmobilisierung relevant für die Absicht einer begrifflichen Konzeptualisierung. Im Vergleich mit den vorherigen Ansätzen liegt ihr Mehrwert in den empirischen Fällen, die ein erstes Anschauungsmaterial für rechtliche Transformation bieten. Unterschiedlichste Rechtsmobilisierungen benachteiligter Bevölkerungsgruppen werden nicht auf hypothetische Möglichkeiten reduziert, sondern sind soziale Tatsachen.

### 2.1.1.3. *Totes Wort oder schlafende Klausel? Transformative Verfassungen in Lateinamerika*

Zum empirischen Material rechtlicher Transformation gehören auch Verfassungstransformationen, die einen Sonderfall der Begriffsbestimmung darstellen

---

<sup>38</sup> Für Kolumbien zeigt García Villegas (2009: 284–288) anhand eines Vergleichs mit europäischen und US-amerikanischen Rechtstraditionen, dass dieses paktierende Gesellschaftsverständnis ein tradiertes Element mit kolonialer Vorgeschichte ist.

und daher im Folgenden gesondert behandelt werden. Sie sind die »Aushandlung und Verabschiedung einer weltlichen Ordnung des Gemeinwesens« (Lorenz 2015: 759). Dieser Verfassungsordnung und ihrem sozialen Telos hat sich bereits die Philosophie von Aristoteles zugewendet (Neves 1998: 54). Heute entwerfen Verfassungs transformationen die *Polity* und zielen auf eine besonders weitreichende Umgestaltung staatlicher Strukturen ab (Nolte & Schilling-Vacaflor 2012a: 391). Insofern sind sie ein höchstrelevanter Bezugspunkt für die theoretische Auseinandersetzung mit rechtlicher Transformation.

Ganz allgemein betrachtet haben veränderte rechtliche Regelungen eine Doppelrolle für die Transformation politischer Systeme. Sie sind »Motoren und zugleich Instrumente des Wandlungsprozesses« (Kirchner & Ehmke 2015: 455 f.). Einerseits werden sie selbst zum Ziel von Transformationen. Andererseits können ihnen transformative Absichten zugrunde liegen, da sie menschliches Verhalten durch Anreize und Sanktionen beeinflussen sollen.<sup>39</sup> Gleichwohl müssen solche Transformationen von Verfassungsnormen stets in Rechnung stellen, dass die Kontinuität informeller Normen auf der gesellschaftlichen Handlungsebene zum Problem werden kann.

Bereits im Denken der europäischen Aufklärung spielen Verfassungen und ihre Transformation eine zentrale Rolle. Ein Begriff rechtlicher Transformation kann sich auf Montesquieu berufen, der von einem durch Gesetze formbaren »Zwischenreich« spricht, das vom Wollen der Menschen und ihrer Endlichkeit begrenzt ist. Mit der Schaffung und Wandlung von Rechtsordnungen und ihrer Durchsetzung suchen die Menschen dort eine Ordnung, wo die Natur keine Bestimmung angelegt hat (Jonas 1968: 23). Im Hintergrund der rechtlich vermittelten Transformation liegt somit eine der zentralen Denkfiguren der politischen Moderne: die vertragstheoretische Umwandlung des Naturzustandes in einen Gesellschaftszustand (Bonilla Maldonado 2013: 2). Eine Begriffsnutzung könnte somit auf das Staatsmodell des konservativen Ordnungsstaats bei Thomas Hobbes, den liberalen Staat der Eigentümer bei John Locke oder auch die republikanische Versammlung der Citoyens bei Jean-Jaques Rousseau verweisen. Als kritisch erweist sich jedoch, dass sich schon hier die Tendenz eines voluntaristischen Rechtsverständnisses abzeichnet (Tamanaha 2006: 11, 22), die bestenfalls eine Möglichkeit rechtlicher Transformation widerspiegelt. Unbestreitbar ist schließlich, dass Recht bereits als fundamentaler Beitrag zum Erreichen und

---

<sup>39</sup> Diese Annahmen gehen zurück auf rechtsphilosophische Überlegungen, die sich mit dem Zwangscharakter des Rechts beschäftigen. Jeremy Bentham, John Austin sowie Ronald Dworkin und kritisch auch Herbert L.A. Hart befassen sich mit dieser »instrumentell-rechtswissenschaftlichen« Handlungserklärung, die als sozialwissenschaftliche Handlungserklärungen in der Regel unzureichend sind (García Villegas 2014: 91 f.; Kretschmann 2016: 82).

bisweilen Beibehalten von tiefgreifenden Veränderungen angesehen wird und daher als transformativ betrachtet werden darf. Der Sonderfall des Verfassungsrechts begründet die Übergänge bzw. Transformationen vom Naturzustand in den Gesellschaftszustand. Klar ist dabei jedoch, dass die Transformation von Verfassungen keine »feierliche Selbstbindung des Souveräns« ist, sondern häufig durch juristische Expert:innen erfolgt (Lorenz 2015: 759).

In der Region Lateinamerika zeigt sich die Doppelrolle der Verfassungstransformation. Zum einen erweist sich dies anhand des »neuen Konstitutionalismus« in Lateinamerika. Gemeint sind die Verfassungstransformationen der Region, die in sehr unterschiedlichen historischen Zusammenhängen in den 1990er Jahren stattfanden. Beispiele sind Brasilien (1988), Paraguay (1992), Peru (1993), Kolumbien (1991) und Venezuela (1999). Mittlerweile gibt es weitere neue Verfassungen in Bolivien (2009) und Ecuador (2008) (Nolte & Schilling-Vacaflor 2012b: 6; Kaltmeier 2016: 348).<sup>40</sup>

Der neue Konstitutionalismus entwickelte sich vor dem Hintergrund der Militärdiktaturen vorwiegend im *Cono Sur* (Nolte & Schilling-Vacaflor 2012a; von Bogdandy 2015). Maßgeblich war auch der verhaltene Erfolg der vorherigen Entwicklungspolitiken zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten durch gesteigertes Wirtschaftswachstum (Gootenberg & Sandoval 2010: 379). Ebenso ging dem neuen Konstitutionalismus eine Kritik des Institutionenimports voraus und somit die Bedeutung von kontextspezifischen Adaptionen in staatlichen Institutionen. Der Transfer von öffentlichen und privaten Institutionen war typisch für die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts in Lateinamerika und wird nun häufig wegen der fehlenden Kontextsensibilität abgelehnt (García Villegas 2014: 84–86).<sup>41</sup> Besonders relevant ist auch der historische Moment unmittelbar nach dem Ende des Kalten Krieges (Carrillo Flores 2010: 24). Die neuen Verfassungen stehen somit nicht nur im erweiterten Kontext der Revolutionen in Kuba und Nicaragua, sondern auch der geopolitischen Lage Lateinamerikas in der westlichen Hemisphäre vor dem Zusammenbruch der UdSSR (Dezalay & Garth 2002: 61).

Andererseits, so Armin von Bogdandy (2015: 9 f.), existieren die transformierten lateinamerikanischen Verfassungen keinesfalls nur auf dem Papier.

40 Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Arbeit wurde in Chile eine neue Verfassung erarbeitet, die jedoch 2022 in einem Plebiszit abgelehnt wurde. Trotz neuer Reforminitiativen lässt sich gegenwärtig noch nicht absehen, ob dies das Ende des neuen Konstitutionalismus in Lateinamerika einläutet.

41 Gleichzeitig gibt es Einwände gegen Rechtstransplantate. Irrig sei die Vorstellung, dass sich Recht »in Tüten packen und dann getrost fortragen« lässt, um in anderen Rechtssystemen wieder ausgepackt zu werden (Schulte 2011: 86). Diese Sorge teilt auch O'Donnel angesichts der Diskrepanzen zwischen Norm und Wirklichkeit, die viele »Nachzüglerstaaten« der politischen Moderne Europas charakterisiert und die auf ebensolchen Transplantaten beruht (O'Donnell 1998: 115). Im Fall der kolumbianischen Verfassung steigert sich der Komplexitätsgrad, zumal es sowohl Transplantate als auch Eigenkreationen gibt.

Aus ihnen ist mittlerweile auch eine transformative Anwendung des Verfassungsrechts hervorgegangen. Diese Veränderungen werden im Rahmen einer Debatte über transformativen Konstitutionalismus geführt, die ursprünglich aus Südafrika kommt. Der Jurist Karl E. Klare (1998: 150) hat den transformativen Konstitutionalismus als ein gesellschaftliches Projekt definiert, bei dem neue Verfassungen geschaffen und umgesetzt werden, um auf politischer und sozialer Ebene eine demokratische und egalitäre Partizipation zu erreichen. In Abgrenzung zu Rechtsreformen geht es beim transformativen Konstitutionalismus um strukturell wirksame Maßnahmen gegen soziale Ungleichheit und Exklusion, die wegen ihrer Verfassungsmäßigkeit aber nichts mit Revolutionen im herkömmlichen Sinne gemein haben.<sup>42</sup> Auch an die lateinamerikanischen Verfassungstransformationen schließen seit den 1990er Jahren auch rechtliche »Transformationen auf schrittweise Art« an (von Bogdandy 2015: 6; siehe auch: Nolte & Schilling-Vacaflor 2012b: 3 ff.). Das bedeutet eine signifikante Abgrenzung gegen die transformationskritische Einschätzung, dass die Verfassung » [...] ein Modell vermittelt [...], dessen Verwirklichung nur unter völlig anderen sozialen Bedingungen möglich wäre.« (Neves 1998: 84)<sup>43</sup> Einen dementsprechenden Vorbehalt auf Basis soziologischer Begründungen erarbeitet Marcelo Neves in kritischer Auseinandersetzung mit Karl Loewenstein,<sup>44</sup> wobei die rechtliche Einhegung der Machtausübung im Zentrum steht. Dabei wird das Fehlen von wohlfahrtsstaatlichen Institutionen analysiert, die soziale Rechte verwirklichen müssten (Neves 1998: 90–98).

Trotz der Abgrenzung kann sich hier eine begriffliche Konzeptualisierung für rechtliche Transformation begründen. Wegen der Implementationsdefizite ist

---

42 Absicht des transformativen Konstitutionalismus ist es, die »Wunden der Vergangenheit zu heilen, um uns in eine bessere Zukunft zu führen.« (Langa 2006: 352) Seitdem befasst sich die Forschung damit, wie sich das südafrikanische Projekt des transformativen Konstitutionalismus internationalisiert und Verfassungen sowie Verfassungstheorie im Globalen Süden und im Globalen Norden prägt. Die Forschung beobachtet aber auch eine Spannung zwischen dem Vorbehalt gegen rechtliche Steuerung und der Befürwortung der Transformation sozialer Ungleichheiten durch die Mobilisierung von Menschenrechten (Hailbronner 2017: 531–535; Vieira et al. 2013).

43 Marcelo Neves (1998: 152) spricht von symbolischer Konstitutionalisierung (nicht Konstitutionalismus) und zeigt am Beispiel der hochgradig generalisierten Verfassung Brasiliens von 1988, »dass die Verwirklichung der in der Verfassungsurkunde formulierten demokratischen Werte einen Moment des Bruchs mit der etablierten Machtordnung voraussetzt, der politisch in eine der Ausdifferenzierung und Autonomie/Identität des Rechts entgegengesetzte Richtung führt.«

44 Loewenstein (1951: 403–407) unterscheidet zwischen normativen, nominalen und semantischen Verfassungen, wobei variabel ist, inwiefern eine Verfassung mit »der politischen Wirklichkeit übereinstimmt«. Beim letzten Typ, den semantischen Verfassungen, sieht Loewenstein dies im Unterschied zu den normativen Verfassungen nicht gegeben. Neves spricht sich für eine Umbenennung dieses Typs nichtkoinzidierender Verfassungen in »instrumentelle Verfassungen« aus, da die Verfassungsverwirklichung hier zum Instrument politischer Machtausübung wird (Neves 1998: 95).



es Neves' Befürchtung, dass die Verfassungen Lateinamerikas tote »Worthülsen« bleiben. Allerdings zeigt sich: Wo Marcelo Neves vor leblosen Rechtsnormen warnt, spricht Roberto Gargarella von »schlafenden Klauseln« in den lateinamerikanischen Verfassungen (Gargarella 2012a: 153; Neves 1998: 98).<sup>45</sup> Auf der Grundlage dieser neuen Opportunitätsanalyse urteilt von Bogdandy, dass Recht als Motor von Transformationsprozessen der »gesellschaftspolitischen Realität« in Lateinamerika fungiert. Dies fußt hauptsächlich auf der Auseinandersetzung mit einer Vielzahl empirischer Befunde zur lateinamerikanischen Rechtspraxis, wobei zugleich das Phänomen sozialer Ungleichheit in der Region thematisiert wird (von Bogdandy 2015: 9 f.). Zunehmend rückt der juristische Beitrag zur schrittweisen Transformation sozialer Ungleichheiten in den Blick. Ausdrücklich nicht gemeint ist, dass transformatives Recht in Lateinamerika soziale Ungleichheiten unversehens und in einem Zug beendet (von Bogdandy 2015: 20). Vielmehr, so die These, wirkt Verfassungsrecht in Lateinamerika sukzessiv transformierend auf soziale Ungleichheit, wofür es sich auf das Interamerikanische System der Menschenrechte beruft.<sup>46</sup>

»Ius Commune captures the idea that national constitutional law and the relevant international law should together realize common guarantees and promises in a mutually reinforcing ›constitutional block‹ (bloque de constitucionalidad).« (von Bogdandy 2017: 28)

Für ein Konzept der rechtlichen Transformation ist jedoch nicht zu vernachlässigen, dass in der Diskussion Einwände gegen die Rechtsdurchsetzung in Lateinamerika vorgebracht werden. Die Probleme in den Bereichen Sicherheit, Kriminalität, Machtmissbrauch, Menschenrechtsverletzungen und ineffiziente Justiz sind bisher nicht gelöst. Damit sei Rechtsdurchsetzung, in den Worten von Thamy Pogrebinschi der Bereich, wo kaum »positive Resultate« erreichen werden konnten (Pogrebinschi 2023: 69 f.). Nun ist Impunität in der Debatte zum transformativen Konstitutionalismus keine Unbekannte (Piovesan 2017: 52). Darum ist vor diesem Hintergrund zum transformativen Recht in Lateinamerika hervorzuheben, dass die Verfassungsgebungen dieses Kontinents »egalitäre Verfassungen in ungleichen Kontexten« etabliert haben (Gargarella 2012b: 143).

45 Diese Bezeichnung wählt Roberto Gargarella (2012a: 153) für die Grundrechte der Verfassungen Kolumbiens, Ecuadors oder Boliviens, deren Anwendung im Kreuzfeuer polemischer Umsetzungsdebatten steht. Bereits vorher hat Marcelo Neves (1998: 13) die Funktion und Entstehung dieser Diskrepanz verfolgt, wenn er symbolische Konstitutionalisierung beschreibt als »[...] die Diskrepanz zwischen hypertroph symbolischer Funktion einerseits und gänzlich unzureichender Konkretisierung von Verfassungstexten andererseits.«

46 Siehe zur historischen Entwicklung des internationalen Menschenrechtssystems in Lateinamerika die Arbeit von Kalny (2019).

Nicht am toten Wort, sondern den »schlafenden Klauseln« bildet das transformative *ius constitutionale commune* eine weitere, maßgebliche Grundlage für den Begriff rechtlicher Transformation. Es geht um die sukzessive Verbindung von Verfassungsgrundrechten mit dem übergeordneten Rahmen der Menschenrechte (von Bogdandy 2015: 17). Rechtliche Transformation ist insofern begründet, als dass der Ausgangspunkt dieses Verfassungsrechts die in Lateinamerika evidente Sozialexklusion von mehr oder minder großen Bevölkerungsgruppen ist, die von Bildungs- und Sozialsystemen, wirtschaftlicher und politischer Teilhabe sowie dem Rechtszugang selbst ausschließt.

Inklusion ist daher »das große Thema« für die Theorie im lateinamerikanischen Verfassungsrecht (von Bogdandy 2015: 10). Kritisch einzuwenden ist jedoch, dass auch hier eine explizite Abgrenzung des Transformationsbegriffs fehlt. Es scheint vielmehr von den jeweiligen lateinamerikanischen Verfassungen und ihren nationalen Verfassungsrechtsprechungen abzuhängen, was damit konkret gemeint ist (von Bogdandy 2017: 34). Am Gegensatzpaar von Inklusion und Exklusion entfaltet sich außerdem Kritik, da es angesichts der Ungleichheit in Lateinamerika nicht darum gehe, »to change or radically transform the institutional arrangements, but merely to expand the coverage.« (Coddou Mc Manus 2022: 118). Eine (rechts)theoretische Auflösung dieser Frage erscheint mir hier nicht angezeigt. Anstelle dessen ist zu wiederholen, dass Recht als teleologische Struktur postuliert wird, was eine empirische Fundierung durchaus erschwert. In jedem Fall weist die Kritik auf offene Flanken beim Transformationsbegriff hin, welche der sozialwissenschaftlichen Diskussion über die Leitunterscheidung von Inklusion und Exklusion bereits vertraut sind (Stichweh 2016: 17).

Zusammengenommen bieten die Überlegungen zum transformativen Konstitutionalismus dennoch eine breite Begründung, um von rechtlicher Transformation zu sprechen, die sich in der beabsichtigten Materialisierung der Grundrechte zeigt. Es geht um »emanzipatorische, soziale und politische Transformationen, besonders zu Menschenrechten, Bürgerpartizipation und Umverteilung« (Nolte & Schilling-Vacaflor 2012a: 391), die in den unterschiedlichen Rechtssystemen Lateinamerikas kontrovers diskutiert werden. Zur Untersuchung von rechtlicher Transformation trägt sicher bei, dass die lateinamerikanische Verfassungsgerichtsbarkeit nicht nur als Ergebnis der Verfassungstransformationen zur Jahrhundertwende gesehen wird. Vielmehr reicht die Transformativität im lateinamerikanischen (Verfassungs)Recht weit über das Moment der Verfassungsgebung hinaus. Dafür ist Kolumbiens besonders häufig angewendete Grundrechtsbeschwerde beispielhaft, die als Referenz für die Verfassungsrechtsprechungen der Region gilt: die *Acción de Tutela* (Jaramillo Pérez 2012: 315; Vivas Barrera 2012: 30).

#### 2.1.1.4. *Rechtliche Strukturzusammenhänge*

An den zurückliegenden Überlegungen erweist sich, dass die Ablehnung von rechtlicher Transformation keineswegs überwiegt. Vielmehr wurden Strukturbedingungen rechtlicher Transformation herausgearbeitet, wobei besonders die Abhängigkeit von anderen gesellschaftlichen Bereichen oder alternativ auch die Autonomie bzw. rechtliche Eigenstrukturierung zu nennen ist. Zur Bestimmung rechtlicher Transformation sind aber insbesondere begrifflich-analytisch und empirisch angeleitete Erkenntnisse dienlich. Transformation durch das Recht deutet sich an, wenn gegenhegemoniale Diskurse hervorgebracht werden, deren Akteur:innen mit dem Recht Forderungen im Modus der Verbindlichkeit zur Sprache bringen, die sonst in der Regel von solchen Kommunikationen ausgeschlossen sind. Für einen Begriff rechtlicher Transformation ist maßgeblich, dass sich Recht mit den Anliegen von Akteur:innen befassen kann, die sonst vom Rechtszugang ausgeschlossen oder nur im Modus der Repression betroffen sind. Recht wird im Licht pluraler Norm- und Rechtsordnungen transformativ. Dies gilt auch angesichts der kontrahegemonialen Rechtsmobilisierung massenhaft exkludierter Akteur:innen, die sich möglicherweise sogar in sozialen Bewegungen versammeln und das Recht zum Kommunikationskanal machen, der von Machtressourcen ausgeschlossenen Akteur:innen Zugang zu einer verständigungsorientierten Rhetorik gibt.

Allerdings zeigt sich für ein theoretisches Konzept von rechtlicher Transformation, dass der geteilte Standpunkt der Zustimmung zu Wandel durch Recht nicht ausreichend ist und es weiterer Ergänzungen für empirische Fundierung bedarf. Offen bleibt, wo rechtliche Transformation beginnt und was sie konkret von anderen Formen rechtlicher Veränderung unterscheidet. Es fehlt eine Sammlung notwendiger Kriterien für rechtliche Transformation. Wirklich überraschen kann das angesichts der breiten Nutzung des Transformationsbegriffs nicht. Ein Grund hierfür könnte die erforderliche Diskussion des allgemeinen Bezugspunkts rechtlicher Transformation sein, der im Sozialen liegt. Dementsprechend bestätigt sich die Notwendigkeit einer Vertiefung von gesellschaftstheoretischen Bezügen des Rechts (Kretschmann 2019a: 14). Strukturzusammenhänge des Rechts führen einerseits dazu, dass Recht auf ein Symptom von Wirtschaft, Macht oder anderen Strukturen reduziert wird. Die Kritik daran ist, dass Recht als sozial strukturiertes Phänomen, nicht aber als strukturierende Struktur verstanden wird (Bourdieu 2019a: 35 f.). Für empirisch-vergleichende Forschung ist das insofern problematisch, als dass der Zusammenhang von Recht und sozialen Transformationen entweder teleologisch im Sinne einer möglichen Wirkung des Rechts in der Zukunft konzipiert wird oder an einer Menge von Einzelfällen gebunden bleibt, die noch kein klares Bild von

rechtlicher Transformation abgeben. Aus diesem Grund wende ich mich in den nächsten Kapiteln einer Verbindung von Pierre Bourdieus Rechtsdenken mit seiner gesellschaftstheoretisch informierten Habitus­theorie zu. Im Vergleich zum Ansatz der Strukturierung bei Anthony Giddens hat sich mit dem Habitus in Bourdieus Arbeit ein besonders akzeptierter Begriff etabliert, der zudem für eine rechtliche Praxistheorie aufgegriffen wurde (Barlösius 2004; Kretschmann 2019b).

### 2.1.2. Ungleichheit als Bezugspunkt rechtlicher Transformation

Anknüpfend an die vorangegangenen Ausführungen lässt sich der Begriff der rechtlichen Transformation ergänzen, indem das Soziale als das allgemeinste Wirkungsfeld des Rechts einbezogen wird. Ein gesellschaftstheoretisch informierter Zugang kann hier klären, auf was oder worin Recht wirkt. Damit wird der Bezugspunkt rechtlicher Transformation aus sozialwissenschaftlicher Perspektive klarer und die vorherigen Zugänge lassen sich schärfen. So ist zu fragen, worauf rechtliche Transformation abstellt und was genau von Rechtsnormen bzw. ihrer Mobilisierung betroffen sein kann.

Ich habe dafür die Kritik aufgegriffen, dass die Überwindung sozialer Exklusion kein allgemein-begrifflicher Zugang zu rechtlicher Transformation sein kann (Bogdandy et al. 2017: 6; Coddou Mc Manus 2022: 118; von Bogdandy 2015: 5). Allgemein lässt sich sagen, dass der Begriff rechtlicher Transformation die Wirkung des Rechts in der Gesamtheit der sozialen Interaktionen und Strukturen, Kommunikationen und Sinnkonstruktionen untersuchbar machen sollte. Sie findet statt im sozialen Zusammenhang, den die Soziologie als Gesellschaft untersucht. Dabei ist zu beachten, dass Recht selbst ein sozialer Tatbestand und damit nicht der Gesellschaft extern ist. Folglich können rechtliche Transformationen auf Recht selbst abstellen (Beispiel Rechtsreform), aber auch in anderen Teilen von Gesellschaften wirken.<sup>47</sup> An dieser Stelle der Arbeit fragt sich, wie der soziale Zusammenhang analysiert werden soll, auf den die rechtlich induzierte Transformation abstellt.

---

<sup>47</sup> Als Angelpunkt für eine tiefgründige Diskussion des Gesellschaftsbegriffs bieten sich die klassischen Arbeiten von Max Weber, Ferdinand Tönnies, Talcott Parsons, Pierre Bourdieu, Niklas Luhmann und vielen anderen an. Anstelle einer umfassenden Darstellung begnüge ich mich hier mit der Feststellung, dass der weite soziologische Gesellschaftsbegriff auch in den Rechtswissenschaften als Bezugspunkt für das Wirken rechtlicher Transformation akzeptiert wird (von Bogdandy 2022: 16–18). Die Analyse von Gesellschaften beschränkt sich nicht auf Einzelaspekte wie Vereinigungen oder Organisationen. Sie beansprucht eine Abgrenzung des sozialen Gesamtzusammenhangs und charakterisiert diesen in seinen widersprüchlichen Entwicklungen, internen Spannungen und Dynamiken.

Ich führe im Verlauf dieses Kapitels das Argument aus, dass der Begriff der Ungleichheitskonflikte für die Analyse derjenigen sozialen Tatbestände hilfreich ist, mit denen Recht konfrontiert ist. Mit dem Begriff der Konflikte sozialer Ungleichheit, bzw. Ungleichheitskonflikte, greife ich die Soziologie von Pierre Bourdieu auf. Der Begriff macht die vergleichbaren Logiken sozialer Ungleichheit in sehr unterschiedlichen sozialen Tatbeständen deutlich.<sup>48</sup> Sie erweisen sich als angepasste und anpassende Praktiken, die zu einer ungleichen Ordnungsbildung beitragen und diese reproduzieren (Bourdieu 2015a: 109). Daran orientiert, konzipiert der Begriff der Konflikte sozialer Ungleichheit einen Nexus von Struktur und Handlung anstelle eines Dualismus zwischen beiden. Er bietet eine pragmatische Analysemöglichkeit für Prozesse ungleicher Ordnungsbildung und grenzt theoretisch ab, worauf bzw. worin rechtliche Transformation wirkt. Der besondere Mehrwert liegt darin, dass nicht nur nach der sozialen Strukturierung dieser Konflikte gefragt werden kann. Es lässt sich auch die strukturierende Wirkung untersuchen, die im Einsatz, Gewinn und Verlust umkämpfter Kapitalformen ungleiche Chancen für die Besetzung sozialer Positionen reproduziert.

In den folgenden Unterkapiteln begründe ich dieses Argument für die schärfere Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation anhand einer Auseinandersetzung mit den Konfliktgegenständen, der Art und Weise der Konfliktaustragung und ihrer Ausgangsbedingungen. Auf dieser theoretischen Ebene geht es darum, dass die Ungleichheitsanalyse im Sozialen den Nexus von sozialer Strukturierung und strukturierender Wirkung zeigt, der zur (Re)Produktion ungleicher Gesellschaften führt.

#### *2.1.2.1. Begriffliche Vorbemerkungen zu sozialer Ungleichheit*

Die vielfältigen Formen des Sozialen im Allgemeinen und der sozialen Ungleichheit im Besonderen gehen über den Begriff der Ungleichheitskonflikte hinaus.<sup>49</sup> Soll trotzdem argumentiert werden, dass ein mit Bourdieus Soziologie formulierter Zugang hilfreich ist, dann müssen einige Einschränkungen vorangestellt werden.

---

48 Braig, Costa und Göbel plädieren für ein Ungleichheitsverständnis, dass die »Distanzen zwischen den Positionen der Individuen oder Gruppen« thematisiert (zitiert in: Jelin et al. 2020: 18). Für die Frage, wie sich diese Distanzen konstituieren, ist das konfliktbezogene Ungleichheitsverständnis hilfreich.

49 Diese Eigenschaft trifft ebenso auf andere Bestimmungen sozialer Ungleichheiten zu: Auch die Differenzierung in vertikale oder horizontale Ungleichheiten kommt keiner Radiographie sozialer Ungleichheit gleich. Vielmehr liegt in der Diversifizierung von Bereichen sozialer Ungleichheit eine ständige Transformation für die Ungleichheitsforschung (Jelin et al. 2020: 14). Neben ökonomischen Disparitäten sind beispielsweise Umweltungleichheiten, aber auch Diskriminierungen und Segregationen einzubeziehen.

*Zunächst* ist soziale Ungleichheit selbst vage. Es handelt sich nicht um einen integralen Bestandteil in Bourdieus Theorie (Barlösius 2004: 116.). Anzuerkennen ist ebenso, dass schon seit Längerem Gewissheit über die Vielfalt an Dimensionen existiert, an denen sich Ungleichheit manifestiert. Relevant sind neben Einkommen auch Besitz, Geschlecht, Ethnie, Alter und viele andere soziale Charakteristika. Eine zentrale Rolle spielen auch Diskriminierungen in Bereichen wie Rassismus, regionale Zugehörigkeit, Religion und weitere. Um dies zu ordnen, hat sich die Unterscheidung von vertikalen und horizontalen Ungleichheiten verbreitet, wobei Einkommen und Besitz als vertikal aufgefasst werden. Horizontal ist hingegen die Ungleichheit »zwischen Gruppen« auf der Ebene von Ethnie, Klasse, Region und anderen Kriterien (Stewart 2000: 253). Diese Einteilung mutet aber heuristisch an, weil soziale Ungleichheiten häufig auf Erklärungsfaktoren zurückgeführt werden, die ihrerseits selbst als Ausdruck sozialer Ungleichheit gelten müssen, womit ein explanativer Zirkelschluss erfolgt.<sup>50</sup> Ebenso findet in diesem Zusammenhang durchaus auch das gegenseitige Ausspielen von Ungleichheitsachsen statt, was sich am Streit um Klassenstellung oder die Anerkennung von Identitäten bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wiederholt (Fraser 2006: 15 ff.).

*Zweitens* kritisieren die Gender-Studies und die Intersektionalitätsforschung, dass von Bourdieus Arbeit keine integrierte oder global gültige Darstellung sozialer Ungleichheit zu erwarten ist. Eine umfassende und kontextspezifische Analyse von Geschlechterungleichheiten fehlt (L. G. Arango 2006: 35; von Alemann 2022: 24; Winker & Degele 2010: 23). Gleichsam sprechen sich diese Kritiken wiederholt für die grundsätzliche Verwendbarkeit der Theorien von Bourdieu aus und adaptieren seine Kategorien ertragreich. Bourdieus Begrifflichkeit ist ihnen ein modifizierbares Werkzeug, um die Rolle geschlechtsbezogener Logiken für die (Re)Produktion ungleicher gesellschaftlicher Zusammenhänge nachzuweisen.

*Drittens* wählt die neuere Ungleichheitsforschung einen komplexen Zugang, interessiert sich für die gegenseitigen Verflechtungen und Verstärkungen von Ungleichheitskategorien und macht dabei auf die Häufung bzw. Intersektion von Ungleichheitsvariablen aufmerksam (Biele Mefebue et al. 2022). Dabei nimmt die Ungleichheitsforschung auch die Konstruktion solcher Ungleichheitskategorien

---

<sup>50</sup> Ein Beispiel aus dem kolumbianischen Bildungsbereich ist der internationale Vergleich der PISA-Studien. Gezeigt wird, dass die niedrigen Pro-Kopf-Bildungsausgaben in Kolumbien mit den niedrigen Mathematikleistungen in der PISA-Studie korrelieren (Fordham et al. 2016: 50 f.). Unbeachtet bleibt dabei beispielsweise die Rolle der vergeschlechtlichten Bildungspraxis, bei der Varianzen in den Neigungen für oder gegen bestimmte Lernbereiche emergieren (L. G. Arango 2006).

ins Visier (Jelin et al. 2020: 15).<sup>51</sup> Sie greift so den Befund auf, dass die Ungleichheitsforschung selbst historisch und gesellschaftlich eingebettet operiert (Rehberg 2006; Ritsert 2009; Schwinn 2007). Diese Erkenntnis lag bereits durch die Auseinandersetzung mit den früheren Konzepten der Ungleichheitsforschung vor, wie Klassen(-lage), (Berufs)Status, Stand oder Schicht (Wright 1997; Goldthorpe et al. 1987; Schelsky 1965; Geiger 2006 [1948]). Es zeigt sich somit, dass soziale Ungleichheit sowohl Forschungsgegenstand als auch Untersuchungsansatz sein kann. In jedem Fall ist sie das Ergebnis eines historisch-kontingenten Selektionsprozesses. In dieser Betrachtung kann sich die Ungleichheitsforschung selbst als Teil sozialer Ungleichheit entpuppen. Oftmals charakterisiert sie sich durch die Persistenz eurozentrischer Wissenskonstruktionen in einer postkolonialen Gegenwart (Quijano Obregón 2014: 788 ff.).

### 2.1.2.2. *Ungleich strukturierte Praxis*

Werden Phänomene sozialer Ungleichheit mit dem Konfliktbegriff gefasst, so bietet das die Möglichkeit, die Streit- bzw. Konfliktgegenstände als Kapitalformen näher zu identifizieren. Eine Abgrenzung erfolgt gegenüber dem auf Elimination angelegten Konfliktverständnis (Coser 1972: 8), um das es hier nicht gehen kann. Entgegen einer alltagssprachlichen Begriffsnutzung handelt es sich nicht vorrangig um Gewaltphänomene, bei denen Unruhen, Tumulte oder Ausschreitungen in den Zusammenhang mit sozialer Ungleichheit gebracht werden (E. Hartmann 2019). Es geht hier eher um die gesellschaftliche Mechanik, nach der materielle und immaterielle Güter verteilt werden und die selbst zum Thema sozialer Auseinandersetzungen geworden ist (Mau et al. 2023: 21). Beabsichtigt ist an dieser Stelle ein abstrakterer Begriffszugang, der keine abschließende Darstellung ist. Vielmehr kommt im kapitalbezogenen Konfliktbegriff eine ungleiche Strukturierung der Praxis zum Vorschein.

Hinsichtlich der Konfliktgegenstände hat sich Bourdieus Unterscheidung von ökonomischem, kulturellem, sozialem und symbolischem Kapital etabliert (Jurt 2012: 35). Während dem ökonomischen Kapital entspricht, was »unmittelbar und direkt in Geld konvertierbar« ist, meint soziales Kapital zwischenmenschliche Beziehungen, Verpflichtungen und Mitgliedschaften in Gruppen (Bourdieu

---

<sup>51</sup> Die wissenschaftliche Aufmerksamkeit für den Begriff der sozialen Ungleichheit erforderte zunächst eine Differenzierung des Armutsbegriffs und der politischen Bekämpfung von Armut in den 1980er und 1990er Jahren. Hinzu kommt, dass Forschung zum Zeitpunkt des Zusammenbruchs der UdSSR und der »zweiten Moderne« die Relevanz dieser Forschung kurzzeitig infrage stellten. Schließlich verdeutlichte sich seit Ende der 1990er Exklusion im Zusammenhang mit neoliberalen Marktpolitiken und internationaler Migration. Damit kam die Auseinandersetzung mit dem Begriff Ungleichheit wieder in Fahrt (Jelin et al. 2020: 11 f.).

2012: 231). Hinzu kommt bei Bourdieu das kulturelle Kapital.<sup>52</sup> Es kann in inkorporierter, institutionalisierter oder objektivierter Form vorliegen. Im Vergleich zum ökonomischen Kapital kann dieses Kapital nicht kurzfristig eingetauscht werden. In seiner inkorporierten Form meint diese Kapitalart »dauerhafte Dispositionen« der Akteur:innen. Es geht darum, was sie für wahr nehmen, was sie denken und wie sie handeln (Bourdieu 2012: 231). Dieses Kapital ist an Akteur:innen gebunden, seine Weitergabe erfordert zeitintensives Lernen. Schließlich spricht Bourdieu von symbolischem Kapital. Es handelt sich dabei jedoch nicht einfach um eine vierte Kapitalart. Vielmehr macht symbolisches Kapital die Anerkennung oder Reputation untersuchbar, die den Besitzer:innen der anderen drei Kapitalsorten zugesprochen wird (Jurt 2012: 35).

Einen Zugang zur Analyse der Konflikte sozialer Ungleichheit verschafft die Untersuchung von Einsatz-, Verlust- und Akkumulationspraktiken der unterschiedlichen Kapitalsorten. Sie sind hier besonders relevant, weil sie das Wirkungsfeld begrifflich fassen, auf das auch rechtliche Transformation abzielt. Die Konzeptualisierung sozialer Ungleichheiten als Konflikte um Kapitalsorten verdeutlicht somit die Strukturierung der Praxis, welche als Bezugspunkt rechtlicher Transformation gelten muss. Für den Kapitalbegriff ist dabei ebenso die Art und Weise wichtig, in der um Kapital gestritten wird. Hierbei zeigt der Kapitalbegriff: Bei Konflikten sozialer Ungleichheit geht es nicht allein um die Beschreibung von Kämpfen aufgrund unterschiedlicher oder antagonistischer Interessen, Absichten oder Ressourcen. Der Kapitalbegriff von Bourdieu hat vielmehr einen Vorgänger in Karl Marx' Analyse der kapitalistischen Wirtschaft. Ökonomisches Kapital verwertet sich selbst. Es wird zur eigenen Akkumulation eingesetzt. Insofern sind Konflikte um Kapital produktiv und konsumtiv zugleich.<sup>53</sup> Die Strukturierung der Praxis durch ungleich verteilte Kapitalformen meint ein Grundprinzip gesellschaftlicher Ordnungsbildung. Dies zeigt sich auch daran, dass stets die Verfügung über Kapital erforderlich ist, um Kapitalsorten weiter zu akkumulieren. In diesem Sinne kann Kapital als »akkumulierte Geschichte« bzw. »akkumulierte Arbeit« (Bourdieu 2012: 229) verstanden werden. Es ist nicht einfach eine Ressource. Vielmehr ist Kapital Ergebnis vergangener Auseinandersetzungen bzw. Konflikte um Kapital. Dieser Aspekt bedeutet eine weitere Öffnung gegenüber der Analyse sozialer Ungleichheit. Angesichts des Verhältnisses zwischen Akteur:innen, welches sich im Kapitalbegriff abzeichnet,

---

52 Ich nutze diese Begriffe, spreche in dieser Arbeit aber bisweilen auch synonym von Kulturkapital oder Sozialkapital.

53 Darauf weist auch Georg Simmels Analyse zum Streit hin. Die »Wechselwirkung« im Streit muss nicht notwendigerweise destruktiv sein (Simmel 2018: 284 ff.). Er ist wechselweise als Grundlage und Resultat sozialer Beziehungen anzuerkennen. Diese Argumentation greift auch Lewis Coser auf (Coser 1972: 8).



können nicht alle an einem gegebenen Konflikt beteiligten Akteur:innen diese vergangenen Auseinandersetzungen um Kapital mit gleichem Ausgang führen. Ein konfliktbezogenes Ungleichheitsverständnis zeigt, wie soziale Praxis von Akteur:innen durch Chancenungleichheiten strukturiert ist.

Indes wäre es der Verortung sozialer Phänomene in Kontexten sozialer Ungleichheit nicht dienlich, die wirtschaftliche Rationalität der Akkumulation zu verallgemeinern. Beispielsweise lassen sich Bildungstitel nicht unendlich akkumulieren. Andererseits ermöglicht gerade inkorporiertes kulturelles Kapital die Akquisition von weiterem kulturellem Kapital: Wer lesen kann, hat Zugang zu in Büchern festgehaltenem Wissen, zu Fertigkeiten, Tätigkeiten etc. (Jurt 2012: 24). Ebenso sprechen Zuwächse im Angebot zusätzlicher Berufszertifizierungen für neue Akkumulationschancen. Auch der Einsatz von sozialem Kapital kann akkumulativ oder zumindest additiv sein: Denkbar wären Beispiele, wo nur Mitglieder renommierter Familien Zugang zu exklusiven Clubs, Vereinigungen oder Netzwerken erhalten.

Weiterhin befördert der kapitalbezogene Konfliktbegriff die Analyse sozialer Ungleichheiten und dient somit einer begrifflichen Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation, da sich die Ausgangsbedingungen der Kapitalakkumulation analysieren lassen. Auch sie sollten nicht als abschließende Beschreibung sozialer Disparitäten aufgefasst werden, sondern als Analysewerkzeuge, die je nach Kontext anzupassen sind. Bourdieus Feldbegriff ist ein elementarer Bestandteil für diese Ausgangsbedingungen. Das Feld ist eine Metapher aus dem elektromagnetischen Bereich und macht deutlich, dass die Wirksamkeit der Kapitalanwendung, also die Praxis, durch Feldkräfte und damit einen gesellschaftlichen Kontext strukturiert ist (Terdiman 1987: 808). Diese objektive, also vom Willen und Können der Akteur:innen unabhängige, Strukturierung der Kapitalanwendung zeigt sich in unterschiedlichen Feldtypen: »Jedes Feld bricht die äußeren Kräfte wie ein Prisma gemäß seiner inneren Struktur.« (Wacquant 2006: 37) Der Feldbegriff macht Erfolgsunterschiede beim Einsatz der verschiedenen Kapitalsorten plausibel (Heim 2013: 454). Die Einbeziehung von Feldregeln unterstützt die Einordnung unterschiedlichster Phänomene in den gesellschaftlichen Kontext sozialer Ungleichheit. Das wird am Beispiel von Lottogewinnen plausibel: Die sprunghafte Vermehrung von ökonomischem Kapital hat in der Regel keine substanzielle Änderung der gesellschaftlichen Position zur Folge, denn deren kulturelle, soziale und besonders symbolische Kapitalvoraussetzungen lassen sich nicht durch monetäre Zufallsgewinne ersetzen.

Festzuhalten ist, dass die relative Verfügung über oder der Mangel an Kapital auf Antagonismen hinweist, die ich als Ungleichheitskonflikte bezeichnen werde. Das Quantum einer bestimmten Kapitalart setzt Akteur:innen in ein gesellschaftliches Verhältnis. Dagegen ist es Axel Honneths Kritik an Bourdieu, dass der so-

zialen Welt ein Ökonomismus aufgezwungen wird. Jurt stellt jedoch heraus, dass es sich dabei eher um die »Rationalität der Praxis« handelt (Jurt 2012: 24). Damit zeigt sich durch Kapitalakkumulationen oder -verluste der allgemeine Mechanismus sozialer Ungleichheit.

### 2.1.2.3. Praxis und ungleiche Strukturierung

Die Kapitalsorten sind Ausdruck vergangener Kämpfe um Kapital. Ein kapitalbezogenes Konfliktverständnis von sozialer Ungleichheit macht so den Kontext deutlich, auf den eine transformative Wirkung von Recht abzielen muss. Setzen Akteur:innen ungleich verteilte Kapitalsorten ein, so vermittelt das auch ungleiche Chancen für die Besetzung von gesellschaftlichen Positionen. Es kommt zu strukturierenden Wirkungen der Praxis. Relevant ist zudem, welche Positionierungen bzw. Abgrenzungen gegebene Praktiken gegenüber anderen Akteur:innen bewirken. Von Interesse sind die Einsätze, Gewinne und Verluste unterschiedlicher Kapitalsorten.

Zunächst lässt sich dieser strukturierende Effekt im sozialen Raum zeigen. Der soziale Raum ist einer der zentralen gesellschaftstheoretischen Begriffe bei Bourdieu. Im Modell setzt sich der soziale Raum aus gesellschaftlichen Positionen zusammen, die sich wiederum durch Besitze verschiedener Kapitalsorten erklären. So hat der soziale Raum drei Dimensionen: das Kapitalvolumen, die Zusammensetzung der verschiedenen Kapitalsorten und auch die Zeit. Während Volumen und Zusammensetzung bereits geklärt wurden, ermöglicht es die Zeitachse, die langfristige Verstetigung gesellschaftlicher Positionen als Resultat von Konfliktpraktiken zu verstehen (Heim 2013: 453; Weiß 2004: 211).

Akteur:innen mit ähnlichen Positionen, d. h. mit ähnlich zusammengesetzten Kapitalformen, lassen sich als eine Klasse »auf dem Papier« bezeichnen (Bourdieu 1985: 12; Gros 2019: 126; Heim 2013: 445).<sup>54</sup> Wenn Akteur:innen im Rahmen von Ungleichheitskonflikten gemeinsam Positionen einnehmen, verteidigen oder aufgeben, dann zeigt sich ein Strukturierungseffekt. Der Einsatz von verschiedenen Kapitalformen konstituiert privilegierte und relativ dazu auch benachteiligte Positionen im sozialen Raum.

Dieser soziale Raum wird zum Teil durch die Praxis konfliktiver Kapitalverwendungen reproduziert. Teils führt sie aber auch zu Positionsveränderungen im sozialen Raum, wobei soziale Mobilität die relativ konstante Bedeutung gegebener Kapitalformen im zeitlichen Verlauf voraussetzt. Wenn beispielsweise

---

<sup>54</sup> Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zu Klassenkonzepten, die auf politische Agency abstellen. Die Klassen »auf dem Papier« sind sich ihrer ähnlichen Position, ähnlichen Interessen und Probleme nicht unbedingt bewusst.

durch bildungspolitische Nachteilsausgleiche ein breiterer Zugang zu Schulen oder Universitäten geschaffen wird, dann ist mit Bourdieu die Frage zu stellen, ob die Expansion der Bildungspraxis tatsächlich neue Zugangsoptionen zu gesellschaftlichen Positionen eröffnet.<sup>55</sup> Diese Annahme mündete in die Befürchtung einer Bildungsinflation, bei der sich die Relevanz des institutionalisierten kulturellen Kapitals vermindert und somit der Zugang zu privilegierten Positionen verschlossen bleibt (Peters 2013: 62).

### *Die Homologietheorie der Ungleichheitsforschung*

Da die Reproduktion ungleicher Strukturen durch die Praxis erkennbar wird, sind diese Überlegungen zur Analyse sozialer Ungleichheit dienlich. Sie grenzen somit auch einen Wirkungsbereich für rechtliche Transformation ab. Sie eignen sich besonders, um die Verfestigungen oder Persistenzen ungleicher Gesellschaften zu analysieren.<sup>56</sup> Diese gesellschaftliche Reproduktion lässt sich in den unterschiedlichsten Bereichen des sozialen Lebens nachzeichnen. Bourdieu geht ihr sogar bis in den scheinbar individuellen Bereich des persönlichen Geschmacks nach. Anhand seiner Distinktionsanalysen stellen sich individuelle Präferenzen für Musik, Kunst oder Essen als Teil von Lebensstilen heraus, die neben dem sozialen Raum einen zweiten Rahmen für Konflikte sozialer Ungleichheit bilden. Bourdieu spricht diesbezüglich von einem Raum der Lebensstile, dessen Differenzierung in Milieus mit der sozialräumlichen Klassendifferenzierung korrespondiert und daher homolog zu ihm ist (Bourdieu 2021: 405 ff.).<sup>57</sup>

Die Forschung zu Pierre Bourdieus Ungleichheitsanalysen hebt die Bedeutung seiner Homologietheorie hervor (Gros 2019: 243; Heim 2013: 455). Was gemeint ist, macht Bourdieu am Beispiel der französischen Gesellschaft deutlich. Es geht um eine soziale Praxis, die »strukturelle und funktionale Entsprechungen politischer, ökonomischer und ästhetischer Verhältnisse« hervorbringt (Heim 2013: 55). Somit entstehen Korrespondenzen zwischen sozialräumlicher Klassenlage sowie geschmacks- und wertorientierten Lebensstilen. Aus dieser Perspektive ist die persistent ungleiche Strukturierung des sozialen Raums daher Folge und

---

55 Hiermit ist die Diskussion über die *Affirmative Action* und begleitende Antidiskriminierungsmaßnahmen verbunden.

56 Mit der Persistenz sozialer Ungleichheiten hat sich auch Charles Tilly (2009) beschäftigt. Dauerhafte Ungleichheiten sind in der Lateinamerikaforschung vielfältig belegt (Jelin et al. 2020: 15). Sie sind ein Strukturmerkmal vieler lateinamerikanischer Gesellschaften (Peters 2020: 199).

57 Für die Erklärung dieses Befunds ist der in späteren Kapiteln detailliert darzulegende Habitus zentral. Er ist eine »geregelte Improvisation« und macht deutlich, wie die grundsätzlich nicht determinierte Praxis doch Regelmäßigkeiten sozialer Ungleichheit entwickelt. Diese sozialen Regelmäßigkeiten, so die Annahme, liegen den persistenten Ungleichheiten zugrunde. Sie wären hier als der Wirkungsbereich rechtlicher Transformation zu betrachten.

zugleich Grund von homologen Korrespondenzen zwischen sozialräumlichen Positionen und Lebensstilen. Solche Übereinstimmungen von materiellen Lagen und ideellen Überzeugungen bzw. Wertsphären waren bereits Georg Simmel, Max Weber und auch der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule bekannt.

Damit ist die Homologietheorie der theoretische Unterbau einer gesellschaftstheoretisch informierten Ungleichheitsforschung, die die beschriebenen Korrespondenzen häufig mit dem Schichtbegriff umschreibt:

»Die Begriffe Schicht und Klasse fassen Menschen in ähnlicher sozioökonomischer Lage zusammen, mit der aufgrund ähnlicher Lebenserfahrungen ähnliche Persönlichkeitsmerkmale [...] so wie ähnliche Lebenschancen und Risiken verbunden sind.« (Geißler 2014: 94)

### *Machtverhältnisse und sozialer Raum*

In dieser strukturierenden Rolle, welche die Praxis für die gesellschaftliche Strukturebene einnimmt, verdeutlicht sich schließlich die Reproduktion von Machtverhältnissen. Mit Bourdieu lässt sich sagen, dass Machtausübung immer eine Willkürlichkeit aufweist (García Villegas 2014: 78; Kretschmann 2016: 114). Der Grund hierfür ist, dass die Ausübung von Macht an gesellschaftliche Positionen gebunden ist. Diese Positionen sind das Ergebnis von Konflikten sozialer Ungleichheit. Daher ist ungleich akkumulierte Geschichte bzw. die Verfügung über Kapitalsorten häufig die Bedingung der Möglichkeit von Machtausübung. In Konflikten sozialer Ungleichheit erlangen Akteur:innen nicht nur Zugang zu Machtoptionen bzw. schließen andere Akteur:innen von diesen Positionen aus. Ebenso argumentiert Bourdieu, dass Akteur:innen mit ihrer Praxis auch systematisch die Willkürlichkeit dieser Machtausübung verschleiern.

Schließlich erweisen sich Konflikte sozialer Ungleichheit als nützlich, da sie auch diese strukturierende Wirkung der Praxis miteinbeziehen und somit eine weitgehende Analyse der sozialen Realität bieten, in der rechtliche Transformationen letztendlich anzunehmen wären. Bourdieu hält für die Analyse der verschleierte Machtausübung eine Reihe von Begriffen vorrätig: *Illusio*, *Doxa* und symbolische Gewalt. Mit ihnen beschreibt er den Nexus zwischen Ereignissen, die dem Anschein nach nicht mit (gewaltsamer) Machtausübung verbunden sind, und den Strukturen sozialer Ungleichheit. Letztendlich sind die Ergebnisse von Ungleichheitskonflikten sozial strukturiert, denn sie basieren auf historisch ungleich gewachsenen Verteilungen verschiedener Kapitalsorten und ihrer Bedeutung. Die Begriffe von Bourdieu weisen darauf hin, dass anstelle dieser Erkenntnis von Kontingenz oftmals der Anschein von unhinterfragter Objektivität steht.

Durch symbolische Macht wird »Konsens installiert, wo eigentlich Kampf herrscht« (Kretschmann 2016: 114). Hiermit verbunden ist eine Benennungsmacht, über die einige Akteur:innen aufgrund ihrer exklusiven Positionen

verfügen, und die besonders staatlichen Akteur:innen zukommt. Sie erreichen durch den Einsatz von symbolischem Kapital die Anerkennung von konflikthaft erzeugten Unterschieden (Jurt 2012: 36). Stellt sich die Frage nach einer begrifflichen Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation, so ist es denkbar, dass ihr Bezugspunkt in Konflikten sozialer Ungleichheit liegt, die Praktiken der Machtausübung verstetigen.

#### 2.1.2.4. *Ungleichheitskonflikte am Beispiel Bildungstitel*

Die Nützlichkeit des Begriffs der Ungleichheitskonflikte verdeutlicht sich am Beispiel von Bildungstiteln, was für die vorliegende Arbeit außerdem von großer Bedeutung ist. Werden Prozesse formeller Bildung aus der Perspektive von Ungleichheitskonflikten betrachtet, so stellt dies die ungleichen Voraussetzungen des Titelerwerbs als sozialen Zugangsmechanismus heraus, der wiederum ein Teil der (Re)Produktion sozialer Positionen ist.

Das lässt sich beispielsweise an den frühen Forschungen von Pierre Bourdieu und Jean-Claude Passeron zur Bildungsungleichheit festmachen (Bourdieu & Passeron 1990). In Auseinandersetzung mit der französischen Gesellschaft der 1960er Jahre wird dort gefragt, warum einige soziale Gruppen Bildungstitel regelmäßig zur Begründung ihrer bereits vorab privilegierten Positionen nutzen können, obwohl die Titelvergabe dem Leistungsprinzip unterliegt. Die Frage ist, weshalb trotz des Anspruchs leistungsbezogener Mobilität soziale Herkunft relevant bleibt. Dabei werden ungleich verteilte kulturelle Begünstigungen als Resultate ungleicher Konflikte um kulturelles Kapital aufgedeckt, die sich für einen privilegierten Teil der Lernenden innerhalb von Bildungsinstitutionen zusätzlich verstärken. Im Gegenzug führen die massenhaften Aufstiegsaspirationen benachteiligter Gruppen bisweilen sogar bis zur Entwertung von Bildungsabschlüssen (Jurt 2012: 30 ff.). Bourdieus Analyse ist es, dass Erfolge beim Zugang zu Bildungstiteln in der Regel mit der ungleichen Kapitalausstattung von Akteur:innen zusammenhängen, womit sie als Folge von Ungleichheitskonflikten zu betrachten sind. Bildungserfolge sind somit an die sozialräumliche Position der Lernenden und ihrer Familien gekoppelt. Eine Analyse des sozialen Raums und der Konflikte sozialer Ungleichheiten führt den Bildungserfolg von Akteur:innen auf den ungleichen Einsatz unterschiedlicher Kapitalsorten zurück.

Der Vorteil solcher Analysen ist es zudem, dass sich diese Differenzen mit Unterschieden in Kenntnissen, Wissen oder Fähigkeiten mit dem Kapitalbegriff verbinden lassen. Dabei ist das Bestehen oder Nichtbestehen von Abschlussexamen als ein minimaler Unterschied anzusehen, der seinerseits »brutale Diskontinui-

täten produziert« (Bourdieu, 2012, S. 237).<sup>58</sup> Hier ist der Begriff des institutionalisierten kulturellen Kapitals wieder aufzugreifen. Mit ihm kritisiert Bourdieu den Ökonomismus in Garry Beckers Humankapitaltheorie. Der Begriff macht es möglich, die bewusste und unbewusste Weitergabe von Kenntnissen, Fähigkeiten, Wissen, etc. auf der Ebene von Denk- und Wahrnehmungs- und Handlungsmustern zu untersuchen (Bourdieu 2012: 231; Jurt 2012: 24).

Obwohl diesen Diskontinuitäten sozialräumliche Ungleichheiten zu Grunde liegen, wird der Bildungstitel bzw. -abschluss »[...] stillschweigend – sowohl von deren Inhabern als auch von den übrigen – als legitimer Rechtstitel auf Ausübung von Autorität angesehen.« (Bourdieu 2021: 647) Als institutionalisiertes kulturelles Kapital sind Bildungstitel und Bildungsabschlüsse Ergebnis von ungleichen Kapitaleinsätzen. Jedoch zertifizieren sie ihren Besitzer:innen die Aneignung spezifischer Denk- und Handlungsmuster: »Durch den schulischen oder akademischen Titel wird dem von einer bestimmten Person besessenen Kulturkapital institutionelle Anerkennung verliehen« (Bourdieu, 2012, S. 237). Bildungstitel sind daher Garanten formeller Bildungsprozesse und belegen die Aneignung von Kulturkapital (Jurt 2012: 28).

Besonders bedeutsam ist, dass der Titelerwerb nicht nur eine Austragung von Ungleichheitskonflikten ist, sondern auch dauerhaft Positionsansprüche in sich meritokratisch legitimierenden Gesellschaftsordnungen begründet (Allmendinger & Solga 2020: 477; Young 1958).<sup>59</sup> Hierzu schreibt Bourdieu:

»Ein Bildungstitel etwa stellt universell anerkanntes und garantiertes symbolisches Kapital dar, das auf allen (nationalen) Märkten Geltung besitzt. Als offizielle Definition einer offiziellen Identität entzieht es seinen Inhaber dem symbolischen Kampf aller gegen alle, indem es die von allen gebilligte Perspektive durchsetzt.« (Bourdieu 1992: 150)

So schaffen Bildungstitel Differenzierungen zwischen Akteur:innen, indem sie gesellschaftliche Positionen legitimieren und die Ungleichheitskonflikte opak machen, die dem Titelerwerb vorausgegangen sind. Beispielsweise zertifizieren juristische Bildungstitel zugelassenen Anwalt:innen entsprechende Fachkenntnisse und legitimieren sie somit als Angehörige des Rechtsfeldes (Bourdieu 2019a; Martin 2019: 157).<sup>60</sup> Der Bildungstitel beansprucht eine sozialräumliche Position,

58 Am Beispiel von Wissenstests zeigt Bourdieu, dass Titel bereits minimale Differenzen des Prüfungsmoments als maximal wirksame Unterscheidungen im biographischen Verlauf institutionalisieren (Bourdieu 2012: 237).

59 Bildungstitel ermöglichen es, aktuelle Positionen mit früheren Lernleistungen zu begründen. Beispielsweise machen Rechtschreibreformen bestehende Bildungszertifikate nicht ungültig, auch wenn sich die Inhaber:innen von Abschlüssen und Titeln als renitent erweisen.

60 Dieses Beispiel führt der empirische Teil dieser Arbeit später anhand von Interviewfällen aus (siehe Abschnitt 3.2.). Maßgeblich sind die Fälle der Anwalt:innen Sandra, Adriana, Angélica und Oscar. Der Fall Jaime ist ein Beispiel für einen Studienabbruch in Jura und zeigt, dass zwischen den zertifizier-

ohne dabei die gesellschaftlichen Vorbedingungen dieser Positionen mit einzu-  
beziehen, also die ungleich strukturierte Kapitalaneignung und Kapitalnutzung.

Institutionalisiertes Kulturkapital gewinnt dort gesellschaftlich an Bedeutung, wo die askriptive Zuweisung sozialer Positionen problematisch wird und eine meritokratische Rechtfertigung der ungleichen Besetzung sozialer Positionen notwendig wird (Bourdieu & Passeron 1990). Hier wird auch der Aspekt der Chancengleichheit zur leistungsbezogenen Allokation von gesellschaftlichen Positionen relevant (Allmendinger & Solga 2020: 476). Es müssten die Bedingung von Chancengleichheit, der Ausschluss von Diskriminierungen und auch der Einschluss von Nachteilsausgleichen berücksichtigt werden.<sup>61</sup>

Jedoch zeigt die an Bourdieu und Passeron orientierte Bildungsforschung immer wieder die Grenzen für einen hinreichenden Ausgleich solcher Benachteiligungen. Daher sind meritokratische Legitimationsversuche sozialer Disparitäten nicht mit der wissenschaftlichen Erklärung sozialer Ungleichheit zu verwechseln (Peters 2013: 46). Während Bildungsgesetze die Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital juristisch regeln, hängt in der pädagogischen Praxis die Verteilung von Bildungstiteln mit ungleichen Kapitalausstattungen zusammen. So höhlen Ungleichheitskonflikte die gesellschaftliche Allokationsfunktion aus, ohne dabei offensichtliche Rechtsverletzungen zu riskieren.

Nur ein Beleg zur Begründung dieser weitreichenden Bedenken findet sich am Beispiel der lateinamerikanischen Bildungspolitik (Peters 2013: 68–78). Bildungsungleichheit zeigt sich nicht nur am ungleichen Zugang von Schüler:innen und Studierenden zu den unterschiedlichen Bildungsstufen oder der sehr unterschiedlichen Qualität, die Bildungsinstitutionen erreichen. Beide Differenzen hängen mit der sozialen Herkunft zusammen und sind daher Resultate von ungleichen Konflikten um unterschiedliche Kapitalsorten. Ebenso zeichnet sich auch eine »hierarchische Fragmentierung« ab (Peters 2013: 79–82). Damit ist die abgestufte Anerkennung formal gleichwertiger Bildungstitel gemeint. Als Hierarchie ist sie selbst nicht im Bildungsrecht verankert, sondern beruht auf informellen Prestigedifferenzen unterschiedlicher Bildungsinstitutionen. Diese sind der symbolische Ausdruck des ungleichen Einsatzes von ökonomischem, kulturellem und ggf. auch sozialem Kapital in der formellen Bildung.

---

ten Kenntnissen und dem Anbieten juristischer Dienstleistungen ohne anwaltliche Zulassung zu unterscheiden ist.

61 Länderspezifische Unterschiede gibt es beispielsweise zur Frage, wer überhaupt in diesen Wettbewerb einsteigen darf. Nach wie vor ist das Bildungsrecht für Mädchen nicht vollständig etabliert (Unesco Education Sector 2020). Das Beispiel Afghanistan zeigt ab 2021, dass die Generalisierung des Rechts auf Bildung in weite Ferne rückt, weil Mädchen vom weiterführenden Schulunterricht und akademischer Bildung ausgeschlossen werden.

### 2.1.2.5. Transformation von Ungleichheitskonflikten

Es kann für die übergeordnete Absicht der Begriffsfassung von rechtlicher Transformation zusammengefasst werden, dass der Bezugspunkt der durch das Recht bewirkten Veränderung einzubeziehen ist. Theoretisch lässt sich damit ein allgemeines Kriterium für Transformation begründen, das sich auf die verstetigte (Re)Produktion von Ungleichheitskonflikten auswirkt. Transformation lässt sich als Entkoppelung des Nexus von sozial strukturierten und strukturierenden Ungleichheitskonflikten verstehen. Diese abstrakte Definition stellt darauf ab, dass Transformation dann stattfindet, wenn die nichtdeterministische Abstimmung der Praxis, die als Ordnungsprinzip ungleicher Gesellschaften gilt (Bourdieu 2015a: 109), nicht weiter anhält und Konflikte um ungleich verteilte Kapitalformen nicht weiter Bedingung von sozialer Strukturierung sind.

Erneut ist zu sagen, dass die soziale Wirklichkeit nicht als Konflikt verallgemeinert werden kann. Ebenso gilt es die Analyseinstrumente aus Bourdieus Theorien kontextspezifisch und offen anzuwenden. Jedoch lässt sich mit der Analyse von Konfliktlogiken bis zu zentralen Mechanismen der sozialen Ordnungsbildung vordringen. Insbesondere die zirkuläre Sicht eignet sich diesbezüglich. Sie dient der Erklärung für die relativ stabile (Re)Produktion ungleicher Gesellschaften. Aber sie ist auch Maßstab für den Transformationsbegriff, der im vorherigen Kapitel nicht hinreichend geklärt werden konnte, weil den dort diskutierten Ansätzen die begrifflichen Instrumente zur Analyse sich ungleich reproduzierender Gesellschaften fehlten (siehe Kapitel 2.1.1). Damit wird zwar ein relativ hoher Abstraktionsgrad in Kauf genommen. Dieser ist aber im Sinne einer theoretisch-analytischen Begriffsbildung angezeigt und hat den Vorteil, bisher nicht gelöste Ergänzungen für einen Zugang zur rechtlichen Transformation zu erbringen.

Ist diese Ergänzung einmal getan, so bleibt für einen Begriff rechtlicher Transformation zu klären, ob das Recht und konkret die Mobilisierung von Recht eine Transformation leisten kann, wie sie hier theoretisch begründet wurde. Kann Recht die (Re)Produktionslogiken ungleicher Gesellschaften verändern? Zur Bearbeitung dieser Frage ist eine nähere Beschäftigung mit dem Rechtsbegriff unabdingbar, die im folgenden Kapitel erfolgt.

### 2.1.3. Recht als Konfliktdarstellung

In den vorherigen Schritten habe ich begründet, dass die begriffliche Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation davon profitiert, wenn sie die (Re)Produktion sozialer Ungleichheit bzw. ungleiche Ordnungsbildung zum Kriterium für transformative Veränderungen macht. Dafür habe ich den Begriff der Un-



gleichheitskonflikte gewählt. Offen geblieben ist dabei die Frage, ob Recht diesem Maßstab gerecht werden kann, weil noch kein näherer Rechtsbegriff ausgearbeitet wurde. Zu diesem Zwecke erfolgt nun eine Auseinandersetzung mit Bourdieus Arbeiten über das Recht, die zunehmend bekannter werden. Trotzdem können sie noch nicht als kanonisiert gelten, denn eine umfassende Sicht auf das Recht hat Bourdieu nicht ausgearbeitet (García Villegas 2004a: 58; Kretschmann 2019c). Aus diesem Grund entwickelt sich ein sozialwissenschaftlich-soziologischer Zugang zum Recht anhand der mitunter kritischen Forschungsbeiträge zu seinem feldtheoretischen Ansatz.

Für Bourdieus Rechtsverständnis hat das Rechtsfeld zentrale Bedeutung (García Villegas 2004a: 60, 2014: 109). Jedoch lässt sich der Gehalt einer soziologischen Rechtsanalyse zusätzlich schärfen, die nicht Recht mit Kontrolle und Steuerung gleichsetzt. Konkret kann sie sich auf Arbeiten zum »[...] dynamic process of constructing one's understanding of, and relationship to, the social world through the use of legal conventions and discourses« (McCann 1994: 7; Silbey 2005: 334) berufen. Dementsprechend werde ich in diesem Kapitel unter Voraussetzung noch zu diskutierender Kritiken argumentieren, dass Pierre Bourdieus Rechtsdenken hilfreich ist, um Recht als sinnhafte Darstellung von Konflikten aufzufassen, die juristischen Regeln folgt.<sup>62</sup> Die damit verbundene Auseinandersetzung dient einer Klärung des Rechtsbegriffs, die ein weiterer Bestandteil für den begrifflichen Zugang zu rechtlicher Transformation ist.

Zur Begründung dieser These betrachte ich zuerst wesentliche Kritiken in der Diskussion über Bourdieus Rechtsdenken. Anschließend befasse ich mich mit dem Aspekt der rechtlichen Konversion von Konflikten in Rechtsprobleme. Ebenso vertiefe ich hierfür die Rechtsmobilisierung von Lai:innen. Ich führe anschließend an den Eigenschaften juristischer Konfliktdarstellungen aus, dass Bourdieus Rechtsdenken die Einbettung der rechtlichen Rationalität in soziale Ungleichheit zeigt. Schließlich gehe ich darauf ein, dass diese rechtliche Sinnkonstruktion symbolisch wirksam ist. Sie symbolisiert staatliche Autorität bei der Benennung willkürlicher bzw. kontingenter Konflikte im sozialen Raum. Aufgrund dieser Argumente ist Recht eine hochgradig kodifizierte Konfliktdarstellung, die eine vorrangig staatliche Sicht repräsentiert.

---

62 Diese Darstellung ist keinesfalls eine maßstabsgetreue Abbildung gesellschaftlicher Konflikte. Recht ist kein Modell der Gesellschaft. Vielmehr handelt es sich um eine gesellschaftliche Sinnkonstruktion *sui generis* (Kretschmann 2016: 114). Ebenso wird nicht behauptet, dass die Konfliktdarstellung eine universelle Erkenntniskategorie ist. Das Beispiel von Naturkatastrophen ist ein Streitfall um Verantwortlichkeit. Siehe zur Frage der Verantwortlichkeit in globalen Zusammenhängen Bora (2015).

### 2.1.3.1. Begriffliche Vorbemerkungen zu Bourdieus Rechtsdenken

Bourdieu's Rechtsdenken findet sich verteilt über verschiedene Arbeiten.<sup>63</sup> Die zentralen Texte sind *La force du droit* (Bourdieu 2019a [1986]) und *Les juristes, gardiens de l'hypocrisie collective* (Bourdieu 2019b [1991]). Neben diesen Primärtexten liegen mittlerweile eine Reihe an Sekundärarbeiten vor (Madsen & Dezalay 2002). Im spanischsprachigen Raum sind diese Beiträge vergleichsweise früh erschienen (Borrillo 1995; García Villegas 2004a). Mit Verzug zeichnet sich auch eine verstärkte Rezeption und Diskussion der Ansätze im deutschsprachigen Wissenschaftsraum ab. Nach Conradin-Triaca (2014) zählen hierzu insbesondere die Arbeiten von Kretschmann (2016, 2019a, 2024). Auch Beiträge von Angelstein (2017: 149), Boulanger (2019: 177), Nour Sckell (2020) oder Wrase (2010) weisen die Versatilität des Ansatzes nach. Die Arbeiten verbindet, dass sie Bourdieus feldtheoretischen Zugang aufgreifen, der im vorherigen Unterkapitel erläutert wurde. Zudem werden sie anschlussfähig für das zirkulär-soziologische Denken zwischen Struktur und Handlung (Kretschmann 2019b: 113).

In Bezug auf einen Begriff rechtlicher Transformation ist jedoch die Kritik einzubeziehen, dass Bourdieu zu wenig Ausblick auf transformative Potentiale des Rechts gewährt (García Villegas 2004a: 67, 2014: 112). Dieser Einwand wurde besonders in den lateinamerikanischen Rechtsräumen formuliert. In Anlehnung an die vorher diskutierten Ansätze wird rechtliche Transformation dort in vielen Ansätzen anerkannt (siehe Kapitel 2.1.1.2). Recht wird als zweischneidiges Schwert betrachtet, das entweder repressiv oder emanzipativ sein kann.<sup>64</sup> Neuere Arbeiten zu Bourdieus Rechtsdenken greifen diese Kritik auf und arbeiten Verbindungen zu seinem soziologischen Begriffsrepertoire stärker heraus (Kretschmann 2016).<sup>65</sup>

Ferner darf nicht in Vergessenheit geraten, dass Bourdieus Überlegungen maßgeblich vom französischen Rechtsfeld ausgehen. Für die Übertragbarkeit seiner Ansätze sprechen jedoch Arbeiten zu Argentinien, Mexiko und Kolumbien (Arelliano Ríos 2011; Figari-Layús 2018; García Villegas 2004a, 2010a; Iturrall-

---

63 García Villegas (2004a), Kretschmann (2019a: 11 f.) und Guibentif (2019: 99) zählen jeweils unterschiedliche Arbeiten von Bourdieu auf, die soziologische Bezüge zum Recht enthalten. Konsens ist jedoch, dass Bourdieus Rechtsdenken aus Versatzstücken besteht und nicht zum zentralen Kern seiner wissenschaftlichen Betrachtungen gehört: »Pierre Bourdieu showed remarkably little interest in the study of law.« (García Villegas 2004a: 58)

64 Zusätzlich gilt das für die US-amerikanischen Studien zum Recht, beispielsweise die *Critical Legal Studies* (García Villegas 2004a: 67). García Villegas stellt die Frage nach dem emanzipativen Recht und folgt hierin den rechtssoziologischen Arbeiten von Boaventura de Sousa Santos. Dessen spätere Forschungen zur Epistemologie im globalen Süden bleiben dabei weitgehend außen vor (vgl. García Villegas 2014: 91). Siehe auch dazu Unterkapitel 2.1.1.2.

65 Hierfür setzt sich der nächste Teil der Arbeit mit dem Habitusbegriff auseinander.

de 2013). Sie zeigen, dass die Anwendung von Bourdieus Theorien durchaus kontextspezifische Befunde liefern kann. Sicherlich verfügen ethnografisch-anthropologische Perspektiven über eine höhere Detailschärfe. Wie aber im vorherigen Kapitel angeführt wurde, liegt die Stärke von Bourdieus Ansätzen in einer gesellschaftstheoretisch informierten Analyse von Rechtsphänomenen.

Schließlich ist zu beachten, dass Bourdieus feldtheoretischer Zugang zum Recht auf weitere Kritiken stößt. Zunächst erscheint er im Vergleich mit anderen Ansätzen unkonventionell. Beispielsweise sieht die *Sociological Jurisprudence*<sup>66</sup> im Recht vorrangig ein Instrument für mehr oder weniger erfolgreich ausgeübte soziale Kontrolle bzw. Steuerung (Kunz & Mona 2015: 118 ff.; Röhl 1987: 53 ff.). Dem ist entgegenzuhalten, dass Rechtsnormen hier als bare Münze sozialer Regulierung angesehen werden. Gerechtfertigt werden müssten sie jedoch der »Illusion der Regel«, d. h. dem Umstand, dass Rechtsnormen eine regulierende Wirkung vorgeben, ohne dabei tatsächlich handlungsanleitend sein zu müssen (Bourdieu 1979: 146 ff.; García Villegas 2004a: 63).<sup>67</sup> In jedem Fall ist sanktionsbewährte Kontrolle allenfalls ein Teilaspekt, wenn es um die Beurteilung der gesellschaftlichen Bezüge des Rechts geht.

Ungeachtet dessen hat Bourdieus Arbeit besonders innerhalb der rechtswissenschaftlichen Fachdisziplinen Kritik hervorgerufen (Israël 2019: 241). Bourdieus Rechtsdenken sei eine »Soziologie der JuristInnen« (Israël 2019: 243). Bourdieu wende ein statisches Feldkonzept auf das Recht an und verfange sich dabei in einer Soziologie der Herrschaft. Hierzu ist anzuerkennen, dass Bourdieus Fokus auf den professionellen Akteur:innen im Rechtsfeld liegt. Mit dieser Kritik ist der Einwand verbunden, dass Bourdieu nichtjuristische Akteur:innen aus dem Blick lässt, was für einen Begriff rechtlicher Transformation hinderlich wäre. Die Kritik wird seit den frühen 2000er Jahren diskutiert und wurde von Kretschmann (2016) vertieft ausgearbeitet. Ausgangsbefund ist, dass die gesellschaftlichen Bezüge des Rechts weit über die Rolle rechtlicher Expert:innen hinausreichen. Bourdieus Feldtheorie musste sich daher den Vorwurf gefallen lassen, nicht hinreichend zu zeigen, wie »NichtjuristInnen das Recht in Anspruch [...] nehmen« (Israël 2019: 243). Dieser Einwand führt auf den Eingangsbefund zurück, dass Bourdieu keine explizite Rechtssoziologie entwickelt hat. Besonders im Vergleich mit den Beiträgen von Niklas Luhmann sind seine Ideen über das Recht stärker fragmentarisch geblieben (Kretschmann 2019a: 10 f.).

---

66 Diese Denklinie charakterisiert sich durch die Unterscheidung von *Law in Books* und *Law in Action*, deren prominentester Vertreter Roscoe Pound ist. Gegenwärtig weist die US-amerikanische Rechtsforschung große Unterschiede auf, wie García Villegas' Auseinandersetzung mit dem symbolischen Rechtsbegriff von Marc Galanter zeigt (García Villegas 2014: 43).

67 Gemeint ist ein Spannungsverhältnis zwischen der normativen Ebene und der Praxisebene in Gesellschaften (Bourdieu 1979: 146).

Insgesamt sind diese Vorbemerkungen zu berücksichtigen, wenn mit Bourdieu ein begrifflicher Ansatz zur empirischen Erforschung von rechtlicher Transformation entwickelt werden soll. Im Lichte der vorher diskutierten Ansätze ist es ein klarer Vorteil von Bourdieus Ansatz, dass er die bisher diskutierten Anforderungen an die theoretische Auseinandersetzung mit rechtlicher Transformation integrierbar macht. Er entspricht dem soziologischen Kriterium, weil er die Analyse der gesellschaftlichen Struktur- und Handlungsebenen verbindet. Von besonderer Bedeutung ist zudem, dass er einen Zugang zu Recht begründbar macht, der nicht allein auf die sanktionsbewehrte Regulierung aufbaut (Blankenburg 1995: 39). Damit ist der aus Bourdieus Rechtsdenken zu entwickelnde Ansatz weniger abhängig von institutionellen Voraussetzungen und erhält eine erhöhte Kontextsensibilität. Recht muss nicht vorrangig als Kontroll- oder Steuerungsinstrument verstanden werden.

### 2.1.3.2. *Rechtliche Konversion von Konflikten sozialer Ungleichheit*

Bourdieu bezeichnet das Recht als eine Konversion bzw. Umwandlung von diffusen Disputen in hochspezialisierte Rechtsauseinandersetzungen (Bourdieu 2019a: 51). Hierin liegt ein zentraler Grund, Recht als Konfliktdarstellung zu verstehen und nicht vorrangig als Kontrollinstanz. Gemeint ist damit zunächst, dass es sich beim Recht um sinnhafte Konstruktionen handelt, die von gesellschaftlichen Akteur:innen hervorgebracht werden. Im Ergebnis macht Recht Probleme, Dispute, Meinungsverschiedenheiten etc. mit später spezifisch auszuführenden rechtlichen Eigenschaften kommunizierbar. Weil Recht beispielsweise in Urteilen, Klageschriften, Anklagen, Gesetzen, Verträgen oder Übereinkünften eine spezialisierte Sinnstruktur über Probleme hervorbringt, ist es als Konfliktdarstellung zu betrachten.

Wird Recht als spezifische Sinnkonstruktion aufgefasst, die auf die juristische Darstellung hinausläuft, so setzt dieses Rechtsverständnis zunächst keine Konfliktlösung voraus. Auch insofern erweist sich Bourdieus Rechtsdenken als tragfähig. Es handelt sich bei Recht nicht um einen Austausch von Konflikten, wo Probleme aus der Alltagswelt entnommen und technokratischen Expert:innen überantwortet werden. Vielmehr verdoppelt Recht mit der Konstruktion von juristischem Sinn die soziale Welt und damit auch ihre Konflikte (Schmidt-Lux 2019: 89). Schließlich ist die Darstellung von Konflikten auch in der gerichtlichen Praxis belegt. Dort ist sie Teil des juristischen Handwerks. Das zeigt schon allein die Praxis der rechtlich-argumentativen *Falldarstellung* für die Urteilsfindung. Es wird dabei die Form vorgegeben, in der eine nahezu beliebige Situation, Begebenheit oder Lage rekonstruiert werden muss (Blankenburg 1995: 116).

Grundlegend für Bourdieus Rechtsbegriff ist das Rechtsfeld. Mit diesem Begriff bezeichnet Bourdieu den Bereich des sozialen Raums, in dem die Konversion von Streitigkeiten in Rechtsstreitigkeiten stattfindet. Das Rechtsfeld regelt, wie Ausschnitte der gegebenenfalls sehr ungleichen sozialen Realität zu juristischen Fällen werden.<sup>68</sup> Im Rechtsfeld findet ein »Dialog zwischen Mediatoren« statt (Bourdieu 2019a: 51), der sich je nach Rechtstradition und Rechtskultur durch unterschiedlich stark ausgeprägte Feldhierarchien charakterisiert (García Villegas 2010b).<sup>69</sup> Im Rahmen dieser sozial strukturierten Praxis findet die rechtliche Sinnkonstruktion seitens juristischer Akteur:innen statt.

Gleichwohl grenzt sich Bourdieus Rechtsdenken entschieden von rechtswissenschaftlichen Perspektiven ab, die Recht als ein maßstabsgetreues Spiegelbild gesellschaftlicher Konflikte ansehen (García Villegas 2014: 45).<sup>70</sup> Die Konversionsleistung des Rechts stellt eine reflexive Konstruktionspraxis innerhalb von Gesellschaften dar, die im Zusammenwirken juristischer Akteur:innen entsteht. Jedoch ist sie nicht gleichzusetzen mit einer verzerrungsfreien Konfliktanalyse: »Realität wird nicht einfach nur abgebildet, sondern kreierte.« (Kretschmann 2016: 115) Die Konfliktdarstellungen des Rechts zeichnen sich somit durch eine perspektivgebundene Einseitigkeit aus und sind nicht darauf angewiesen, ein Abbild oder Modell von Gesellschaften zu sein.<sup>71</sup>

### *Ungleichheitskonflikte als Bezugspunkt juristischer Konfliktdarstellungen*

In Bourdieus Rechtsdenken bleibt offen, was konkret im Rechtsfeld konvertiert werden. Die vorangegangenen Ausführungen zur Analyse sozialer Ungleichheit anhand des Konfliktbegriffs zeigen jedoch: Diese Unbestimmtheit deutet eher auf

68 Das Rechtsfeld und die Eigenschaften dieser juristischen Darstellungen werden im nächsten Unterkapitel näher diskutiert.

69 Beispielsweise sieht García Villegas im französischen Rechtssystem eine stärkere Verbindung von Recht und politischer Macht, da das Recht seit der Französischen Revolution im Zusammenhang mit der Legislation steht, wobei Rechtsdoktrin streng wissenschaftlich-formell ist. Im Unterschied dazu ist im US-amerikanischen Rechtsraum ein stärker politisches Rechtsverständnis in der Rechtsprechung bekannt (García Villegas 2004a: 67).

70 Die mechanische Widerspiegelungsthese findet sich beispielsweise bei älteren marxistischen Rechtstheorien, deren Rechtsverständnis als »widergespiegelte Abbilder der Basis« bereits Mitte der 1970er Jahre kritisiert wurde (Wagner 1976: 12). Diese Diskussion wird in rechtsphilosophischen Debatten beispielsweise anhand der Reichweite der Grundrechte geführt. Gestritten wird über die Frage, ob Grundrechte auch soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte oder sogar Kollektiv- und Umweltrechte umfassen (Alexy 1994; R. Arango 1998).

71 Hierin besteht eine Ähnlichkeit zur systemtheoretischen Rechtssoziologie, die im Recht eine Erwartungsstabilisierung sieht. Die rechtliche Stabilisierung von Erwartungen hat soziale, zeitliche und sachliche Dimensionen, die aber auch enttäuscht werden können (Luhmann 2002: 125, 131; Schulte 2011: 38).

mögliche Theorieentwicklungen hin, als auf eine theorieimmanente Leerstelle.<sup>72</sup> Soll Ungleichheit als ein möglicher Bezugspunkt für juristische Konfliktdarstellungen angesehen werden, dann erfordert dies einen Bezug der Theorie des sozialen Raums auf Bourdieus Rechtsdenken. Hier stellt sich allerdings die Frage, ob sich Bourdieus Rechtsdenken überhaupt mit seiner Theorie des sozialen Raums verbinden lässt. Können soziale Ungleichheitskonflikte als Bezugspunkt juristischer Darstellungsarbeit aufgefasst werden?

Hilfreich ist bei diesem Problem ein Vergleich zur aktuellen Systemtheorie. Es lassen sich Parallelen ziehen. Grundsätzlich geht die Systemtheorie davon aus, dass im Rechtssystem anhand der Leitunterscheidung von Recht oder Unrecht Beobachtungen oder Sinnbezüge hervorgebracht werden (Luhmann 2013a: 27). Trotzdem beschäftigte sich Luhmann mit dem Thema sozialer Ungleichheit bzw. sozialer Exklusion erst relativ spät und nicht systematisch (Luhmann 1996).<sup>73</sup> Zwischenzeitlich ist die Einsicht in die Relevanz sozialer Exklusion für die Systemtheorie weiter gereift. Diese Theorie erkennt soziale Disparitäten mittlerweile als ein systemintern zu verarbeitendes Umweltproblem. Für diese Theorieentwicklung war die empirische Ungleichheitserfahrung in Lateinamerika anleitend. Unstrittig ist nunmehr, dass soziale Ungleichheit Teil der gesellschaftlichen Umwelt ist (Torres Duarte 2013). Die Systemtheorie ist insofern ein hilfreiches Beispiel für die Verbindung von Theoriebestandteilen.

Auf Bourdieus Theorien übertragen bedeutet dieser Ausblick auf die Systemtheorie eine mögliche Begründung, um analog soziale Ungleichheit als Bezugspunkt von juristischen Konfliktdarstellungen zu postulieren. Die Überlegungen im vorherigen Kapitel erlauben es, die anhand des Konfliktbegriffs analysierten Ungleichheiten als Teil des sozialen Raums zu verstehen, auf den sich auch rechtliche Konfliktdarstellungen beziehen. Es ist daher mit Bourdieu eine Wahrnehmung anzunehmen, mit der Akteur:innen im Rechtsfeld die Kämpfe um Kapitalarten, um gesellschaftliche Positionen oder um Distinktion juristisch auffassen. Die Akteur:innen konzipieren sie in rechtlichen Begriffen und richten sogar ihre Handlungen in diesen Ungleichheitskonflikten aufgrund ihrer rechtlichen Überlegungen aus.

Schließlich erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass das Recht in Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Ausprägung sozialer Ungleichheiten die Konflikte sozialer Ungleichheiten stärker oder schwächer repräsentiert. Nur ein Bei-

---

72 Das Kapitel 2.1.2 beschäftigt sich mit dem Begriff der Konflikte sozialer Ungleichheit.

73 Luhmann schreibt über einen Brasilienbesuch: »Zur Überraschung aller Wohlgesinnten muss man feststellen, dass es doch Exklusionen gibt, und zwar massenhaft und in einer Art von Elend, die sich der Beschreibung entzieht. Jeder, der einen Besuch in den Favelas südamerikanischer Großstädte wagt und lebend wieder herauskommt, kann davon berichten.« (Luhmann 1996: 228)

spiel für empirische Indizien ist der Fall einer US-amerikanischen Privatuniversität, die Studierende aus marginalisierten Sozialgruppen als Teil von »unserved legal education markets« ansah und diese Personengruppe als Potential für häufige Klagen und entsprechend klagebezogene Gewinnen betrachtet (Tejani 2017: 29). Explizit nicht gesagt ist mit der Annahme, dass Recht stets bzw. ausschließlich Ungleichheitskonflikte konvertiert. Ebenso ist nicht gesagt, dass juristisch verarbeitete Konflikte sozialer Ungleichheit notwendigerweise eine öffentlich-problematisierende Wirkung haben müssen oder ausschließlich von politischen Akteur:innen oder sozialen Bewegungen mobilisiert werden. Schließlich ist nicht gesagt, dass Ungleichheitskonflikte durch das Recht zwingend gelöst oder ausgeglichen werden.

### *Lai:innen und Rechtsmobilisierung*

Die Betrachtung von Recht als Darstellung von (Ungleichheits)Konflikten, lässt sich auch anhand der begrifflichen Auseinandersetzung mit Rechtsmobilisierung bekräftigen.<sup>74</sup> Es ist jedoch umstritten, welche Akteur:innen hierfür ins Blickfeld rücken müssen.

Hier zeigt sich das soziologische Rechtsverständnis offen für einen erweiterten Zugang zu Akteur:innen. Diese Erweiterung integriert eine zentrale Kritik gegenüber Bourdieus Rechtsdenken. Beanstandet wurde der einseitige Fokus auf Expert:innen, bei dem Lai:innen außer Acht gelassen werden. Diese Kritik legt insbesondere Andrea Kretschmann gegen Bourdieus Rechtsdenken in die Waagschale (Kretschmann 2016: 110).

Tatsächlich erscheinen Lai:innen aus der Theorie des Rechtsfeldes bestenfalls als diejenigen Akteur:innen, die Expert:innen mit der Konstruktion einer rechtlichen Darstellung der sozialräumlichen Konflikte beauftragen. Die Herstellung der juristischen Konfliktdarstellung obliegt in dieser Theorie nicht ihnen, sondern ihren juristischen Agent:innen, die über die erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen verfügen, um einen gegebenen Ausgangskonflikt in eine juristische Auseinandersetzung zu übertragen (Borrillo 1995). Dementsprechend betont Bourdieu bei der Abgrenzung des Rechtsfeldes den Unterschied zwischen Lai:innen und Professionellen (Bourdieu 2019a: 37 f.). Er folgt dabei professionssoziologischen Auffassungen, die auch zur Bestimmung des politischen Feldes zur Anwendung kommen (Amézquita-Quintana 2008: 102).

---

<sup>74</sup> Frances K. Zemans' klassische Definition von Rechtsmobilisierung passt ebenso zur hier vertretenen Rechtsdefinition: »The law is [...] mobilized when a desire or want is translated into a demand as an assertion of one's rights« (Zemans 1983: 700). Vergleichbare Beobachtungen macht auch Luhmann, der sich rechtssoziologisch für die »Umformung von Systemproblemen in Entscheidungsprobleme im Bereich des Rechts« interessiert (Luhmann 2013a: 27).

Es ist allerdings bekannt, dass sich Prozesse juristischer Sinnkonstruktionen keinesfalls auf Dialoge unter Expert:innen in Gerichtssälen beschränken. Im Gegenteil finden sie auch im Alltag und unter Nicht-Jurist:innen statt (Silbey 2005: 327). Zudem ist wissenssoziologisch geläufig, dass sich Intersubjektivität nicht auf Interaktion unter Anwesenden beschränkt (Berger & Luckmann 2018: 25).<sup>75</sup> Ganz gleich, ob Gerichtsverhandlungen, Besprechungen zwischen Anwält:innen oder das (individuelle) Abfassen von juristischen Dokumenten gemeint sind: Recht führt stets dazu, dass latente gesellschaftliche Konfliktbezüge des sozialen Raums sinnhaft expliziert werden. In diesem Sinne sind Gerichte Institutionen, die mit besonderer Dursetzungsmacht für ihre juristischen Sinnkonstruktionen ausgestattet sind. Dennoch sind sie ein Teilbereich angesichts der großen Anzahl denkbarer Anlässe für juristische Sinnkonstruktion (Friedman & Rehbinder 1976).<sup>76</sup>

Diese erweiterte Vorstellung vom Recht ist auch durch Ansätze zur Rechtsmobilisierung von (Nicht)Expert:innen belegt. Ein prominentes Beispiel sind pfadabhängige Konstruktionsprozesse. Dem Modell zufolge begeben sich Akteur:innen auf den »Weg zum Recht«. Dabei wird zunächst eine problematische Erfahrung (*Naming*) vergegenwärtigt. Anschließend folgt die Beschwerde (*Blaming*) und schließlich das Klagen (*Claiming*) (Felstiner et al. 1980; Genn 1999: 8). Allerdings bleibt dabei der Bezugspunkt der Konversion, nämlich die problematische Erfahrung, im Ungewissen. Es ist entscheidend, dass Recht in diesem Modell nicht davon abhängt, ein Instrument zur Konfliktlösung zu sein. Im Gegenteil beinhalten die Pfadmodelle auch die Option, dass eine Rechtsmobilisierung vorzeitig beendet oder abgebrochen wird. Ein zweiter Ansatz zur Unterstützung des hier diskutierten Rechtsverständnisses ist das rechtliche *Framing*. Es befasst sich mit der bewussten Mobilisierung von Recht, bei der der sozialen Welt mit dem Recht ein Sinn gegeben wird. Rechtliches *Framing* ist sowohl für Expert:innen als auch Nicht-Expert:innen relevant (Israël 2019: 250; Lehoucq & Taylor 2020: 184). Letztendlich findet sich der Begriff schon in der Rahmenanalyse von Erving Goffman, stellt dort aber auf nicht notwendigerweise

---

<sup>75</sup> Bourdieu nimmt gegenüber der Phänomenologie von Alfred Schütz eine kritische Haltung ein (Bourdieu 1992: 137). Jedoch entfaltet sich seine Kritik daran, dass die gesellschaftlichen Bedingungen und Variationen der Intersubjektivität nicht ausreichend auf soziale Positionen bezogen werden. Nicht gemeint ist eine Ablehnung des von Max Weber herkommenden Sinnbegriffs. Vielmehr plädiert Bourdieu für einen »konstruktivistischen Strukturalismus«, der maßgeblich an Sinnbildungsprozessen interessiert ist.

<sup>76</sup> Damit ist nicht gesagt, dass Bourdieus Theorie des Rechtsfeldes für Untersuchungen von Gerichtsprozessen ungeeignet ist. Ich zeige das beispielsweise mit Analysen zum kolumbianischen Jugendstrafprozess (Ciesielski 2019, 2021). Gleichsam kritisiert Schmidt-Lux (2019: 92) eine Praxis-Leerstelle in Bourdieus Ausführungen zu gerichtlichen Interaktionen und verweist auf stärker ethnomethodologische Ansätze.



bewusste oder intentionale Prozesse ab. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie Akteur:innen in bestimmten Lagen zur Auffassung einer Situationsdefinition kommen (Goffman 1986: 21). Mit diesem Bezugspunkt nähert sich der Begriff einem dritten Ansatz an, dem Rechtsbewusstsein (*Legal Consciousness*). Gemeint sind hier

»[...] forms of participation and interpretation through which actors construct, sustain, reproduce, or amend the circulating (contested or hegemonic) structures of meanings concerning law.« (Silbey 2005: 334)

Hier wird die Anrufung rechtlicher Mechanismen bei Nicht-Expert:innen untersucht, wobei insbesondere die Prozesse der rechtlichen Sinnsetzung im Vordergrund stehen. Es handelt sich um eine implizite Nutzung des Rechts (Lehoucq & Taylor 2020: 178 f.).<sup>77</sup>

### 2.1.3.3. *Eigenschaften juristischer Konfliktdarstellungen*

Wird Recht als Darstellung von (Ungleichheits)Konflikten verstanden, so lässt sich auch der juristische Streit um das Recht näher analysieren. Der Schwerpunkt von Bourdieus Arbeiten zum Recht liegt in der Betrachtung solcher feldinternen Auseinandersetzungen (Guibentif 2019: 101). Dabei muss die hier vertretene soziologische Rechtsauffassung anerkennen, dass Recht nicht die einzige soziale Form ist, die Konflikte sinnhaft erfasst und begreifbar macht. Allerdings kann Bourdieu die spezifischen Eigenschaften von rechtlichen Sinnkonstruktionen und die Logik ihrer Hervorbringung erklären, die in bedingter Autonomie des Rechtsfeldes entstehen.

Es ist damit die interne Rationalität gemeint, die die Konstruktion von Sinn über Konflikte im Rechtsfeld prägt und grundsätzlich als historisches Produkt zu betrachten ist (Kretschmann 2016: 108). Gleichzeitig wird deutlich, dass die juristischen Expert:innen, die diese Rationalität tragen, nicht jenseits der Konflikte sozialer Ungleichheit agieren. Vielmehr nehmen sie selbst Positionen im sozialen Raum ein. Insofern handelt es sich hier um eine doppelte Bestimmung des Rechtsfeldes (Borrillo 1995: 10). Vermutungen, Bewertungen und fachliche Einschätzungen über die (Un)Rechtllichkeit der sozialen Umwelt hängen mit der Kapitalausstattung der Akteur:innen zusammen (Bourdieu 2019a: 55; Kretschmann 2016: 112).

---

<sup>77</sup> Lehoucq und Taylor unterscheiden mit *Legal Consciousness* und *Legal Framing* die bewusste oder unbewusste Nutzung des Rechts (Lehoucq & Taylor 2020: 179 ff.).

*Rechtsfeldinterne Rationalität*

Zunächst verdeutlicht sich die rechtsfeldinterne Rationalität, die die soziale Welt in juristischen Begriffen darstellt, anhand des Glaubens an ein implizites »Grundgesetz« seitens der juristischen Akteur:innen. Es handelt sich dabei um einen Spieleinsatz, der akzeptiert werden muss und der das Monopol juristischer Konfliktlösung meint. Professionellen Akteur:innen im Rechtsfeld ist gemein, dass sie diesen Glauben öffentlich zur Schau stellen. Diesem Glauben nach geben Alltagsakteur:innen ihnen Konflikte zur Lösung in die Hand (Bourdieu 2019a: 53).

Mit dieser Annahme verbindet die Akteur:innen im Rechtsfeld eine *Illusio*, d. h. eine Überzeugung von der juristisch regelnden Rationalität und Universalität, mit der sich die Kraft des Rechts begründet (Schmidt-Lux 2019: 86). Bourdieu weist darauf hin, dass im Rechtsfeld alle Anfragen entschieden werden müssen, wobei die formelle Rationalität des Rechts dienlich wird.<sup>78</sup> Freilich ist die Annahme der juristischen Lösbarkeit von Konflikten angesichts der Komplexität von Konflikten sozialer Ungleichheit zweifelhaft. Die *Illusio* umfasst auch die Überzeugung, dass so die universalisierende Haltung der Jurist:innen anstelle des volatilen Gerechtigkeits sinns anderer gesellschaftlicher Akteur:innen tritt (Guibentif 2019: 101 f.). Im Glauben an das »Grundgesetz« wird die soziale Welt mit ihren Konflikten in juristischen Begriffen im Rechtsfeld dargestellt.

Dies umfasst beispielsweise die Entscheidung, ob ein Ausschnitt der sozialen Welt überhaupt rechtlich darzustellen ist. Ebenso meint das, ob dafür zivile, strafrechtliche, öffentliche oder andere Rechtsbereiche relevant sind und welche Rechtssubjekte oder -güter involviert wurden. Dabei beinhaltet die juristische Rationalität oftmals antagonistische Operationalisierungen eines Konflikts, die häufig Prozessgegner:innen erfordert. Mit Bourdieus Rechtsdenken wird die Erkenntnis möglich, dass rechtliche Akteur:innen mit einem relativ überschaubaren Set an differenzierbaren Rechtsbegriffen und juristischen Erkenntnis methoden die vielschichtigen und komplexen Konflikte der sozialen Umwelt erkennbar machen und in eine entscheidbare Form bringen.<sup>79</sup>

<sup>78</sup> Dies umfasst auch Ablehnungen von juristischer Klärung z.B. aufgrund von Nichtzuständigkeit. Anstatt einen Ausschnitt der sozialen Welt als Konflikt darzustellen, geht es bei Ablehnungen um einen Aussagekonflikt. Indem ein Gericht eine Konfliktbeschreibung in der Sache ablehnt, konstruiert es einen zweiten Konflikt. Dieser zweite Konflikt beinhaltet die Entscheidung, dass die Antragssteller:innen vom Gericht keine Konfliktdarstellung zu ihrem eigentlichen Anliegen erwarten dürfen.

<sup>79</sup> Das geschieht beispielsweise im Verfahren der Subsumtion: Ein Sachverhalt der sozialen Welt wird unter juristische Annahmen subsumiert, um anschließend eventuelle Rechtsfolgen zu erkennen (Wesol 2000: 10 f.). Je nach Rechts tradition kann auch die Präzedenz eine maßgebliche Rolle spielen. Präzedenz schafft Konformität bei vielschichtigen Konflikten: »Der Korpus anerkannter Präzedenzfälle erscheint als ein Möglichkeitsraum, in dem sich die Lösung für einen Streitfall finden lässt. Bezieht man sich auf diesen Korpus, dann lässt man eine Entscheidung, der in Wahrheit ganz andere Prinzipien zugrunde

Bourdieu weist darauf hin, dass die Darstellung der sozialen Welt unter Verwendung der spezifischen Rechtssprache abläuft. Sie kommt in Gesetzen, Urteilen, Einlassungen und Erklärungen zur Anwendung und hat einen neutralisierenden Effekt. Durch die Sprache präsentieren sich juristische Akteur:innen »[...] als universal, unparteiisch und objektiv« (Bourdieu 2019a: 40). Auch die passiven und unpersönlichen Sprachkonstruktionen sind wichtige Eigenschaften der juristischen Sprache und generieren den Eindruck, dass individuelle Interessen auf ein Minimum reduziert sind (Amézquita-Quintana 2008: 108; Borrillo 1995: 10). Die Rechtssprache trägt ein »Ethos der Interessenlosigkeit« zur Schau (Sapiro 2019: 170).

Dementsprechend ist die systematische Relativierung des eigenen Beitrags zur Rechtsentwicklung Teil der Rechtsmobilisierung (Amézquita-Quintana 2008: 109).<sup>80</sup> Dazu gehört es auch beständig den Respekt vor dem Gesetz auszudrücken (›ehrenwertes Gericht‹). Paradoxerweise entstehen rechtliche Konfliktdarstellungen, indem juristische Akteur:innen im Rechtsfeld ein professionelles Desinteresse an feldexternen Konflikten zum Ausdruck bringen (Bourdieu 2019b: 32). Anstelle wirtschaftlicher oder politischer Zusammenhänge nimmt die juristische Rationalität Bezug auf die Verfassungsgerichte, oder die ›Väter der Verfassung‹. Hieraus entsteht eine »Legitimitätskette [...], die seine Handlungen von willkürlicher Gewalt unterscheidet.« (Bourdieu 2019a: 44)

Entgegen der alltagsweltlichen Vorstellung geht es im Recht jedoch nicht um die Überwindung des Prozessgegners. Hierin läge ein Bruch mit der Illusion über die grundsätzliche Lösbarkeit von Konflikten. Vielmehr geht es um einen symbolischen Sieg über eine Position im Rechtsfeld.

»Auf dem Spiel steht in diesem Kampf das Monopol auf die Macht, ein universell anerkanntes Prinzip der Erfassung der sozialen Welt zu instituieren« (Bourdieu 2019a: 59).<sup>81</sup>

Die juristische Darstellung von Konflikten ist daher auch eine Monopolfrage. Der mögliche Gewinn ist das Recht auf die allgemein gültige Interpretation von Rechtstexten und Rechtsquellen. Daher liegt die Herausforderung des Rechts in der Verhandlung juristischer Inhalte (García Villegas 2014: 45 f.).

---

liegen mögen, so aussehen, als wäre sie das Ergebnis der neutralen und objektiven Anwendung einer spezifischen rechtlichen Kompetenz.« (Bourdieu 2019a: 54).

80 Im Gegensatz dazu spielt bei juristischen Lehrbüchern die Autor:innenschaft in Deutschland eine große Rolle.

81 Ähnlichkeiten mit dieser Überlegung weist die Systemtheorie auf, nach der Recht eine systemspezifische Leitunterscheidung bzw. einen eigenen Code, entwickelt hat (Luhmann 2002, 2013b). Die soziologischen Bedingungen dieser Dynamik kann Bourdieu auch jenseits des Rechtsfeldes analysieren, da er weniger strikte Differenzierungsvorstellungen zugrunde legt.

Trotz der feldinternen Logik würde Bourdieu Max Webers Auffassung kritisieren, dass Jurist:innen »Rechtsautomaten« seien, die sich vorrangig mit der formalistischen Interpretation von Normen beschäftigen (Weber 1972: 507). Anstelle einer rechtspositivistischen Ableitung von Normen zeichnet sich der Monopolkampf durch ein Wechselspiel aus Regeltreue und Kreativität aus.

»Der Richter ist keineswegs ein bloßer Anwender, der nur die Konsequenzen aus dem Gesetz zieht und sie direkt auf den Einzelfall umlegt; vielmehr verfügt er über eine gewisse Autonomie, die zweifellos seine gehobene Position in der Verteilungsstruktur des spezifischen Kapitals juristischer Autorität ausmacht.« (Bourdieu 2019a: 47)

Die juristische Virtuosität, bzw. der Sinn für das Rechtliche, ist somit Indikator für die feldinterne Position der Akteur:innen im Rechtsfeld und ihre Benennungsmacht (Kretschmann 2016: 113). Aber nicht allein am speziellen Rechtsstreit beweist sich die Position juristischer Akteur:innen.

Ebenso interessiert sich Bourdieu für den »strukturellen Antagonismus« zwischen Praktiker:innen und Theoretiker:innen (Bourdieu 2019a: 42; Kretschmann 2016: 109), der zwischen dem angelsächsischen *Case Law* und kontinentalen Recht unterschiedlich stark ausgeprägt ist (Amézquita-Quintana 2008: 106). Gleiches gilt für Rechtsbereiche: Beispielsweise können Jurist:innen im Sozialrecht für gewöhnlich weniger Positionsgewinne erwarten (Bourdieu 2019a: 73). Hier wird deutlich: Die Darstellungen von Konflikten in sozialrechtlichen Begriffen implizieren in der Regel weniger machtvolle Feldpositionen, als dies beispielsweise bei verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen der Fall ist.

### *Juristische Konfliktdarstellungen und sozialer Raum*

Die Gesellschaft, die das Recht abbildet, lässt sich mit der Konfliktbegrifflichkeit sozialwissenschaftlich analysieren. Bourdieus Felddenken zeichnet aus, dass die Praxis der juristischen Konfliktdarstellung nicht allein im Lichte der rechtlichen Rationalität bzw. Autonomie analysierbar wird, sondern auch im Kontext der Konflikte sozialer Ungleichheit. So untersucht Bourdieu die Darstellung von Konflikten im Rechtsfeld aus einer Verbindung von Struktur und Praxis (Bourdieu 2019a: 37; Kretschmann 2019a: 15).

Obwohl das Recht polysemantisch und der Kampf um die juristischen Interpretationen kontingent ist, ist es Bourdieus Beobachtung, dass die Praxis der rechtlichen Darstellung von Konflikten tendenziell die Etablierung machtvoller gesellschaftlicher Positionen fördert (Amézquita-Quintana 2008: 110).

Diesbezüglich betont Kretschmann (2019b: 124), dass die Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata von Akteur:innen im Rechtsfeld an »Praxen [...] in der sozialen Welt geknüpft und indirekt von ihnen beeinflusst« werden. Bourdieu betont, dass Recht bei der Konfliktdarstellung einer eigenen Rationalität folgt.

Gleichermaßen weist er aber darauf hin, dass die Offenheit juristischer Begriffe die Relevanz der gesellschaftlichen Positionen von Rechtsakteur:innen steigert, weil juristisches Erkennen und Benennen von sozialweltlichen Ungleichheitskonflikten in die Machtstrukturen des sozialen Raums eingebettet erfolgt (Kretschmann 2016: 106).

In diesem Sinne argumentiert Bourdieu, dass die Aneignung und Interpretation von Rechtsquellen selbst Ausdruck einer Ungleichheit im sozialen Raum ist (Amézquita-Quintana 2008: 99; Borrillo 1995: 11). Juristische Klassifikationen und Einschätzungen kommen bei der Darstellung von Konflikten im Rechtsfeld zur Anwendung. Das bedeutet: Die Anwendung von Recht und Gesetz, die im Rahmen der juristischen Rationalität abläuft, ist gleichermaßen eine Anwendung des juristischen Habitus. Geläufig ist die alltagsweltliche Überzeugung, ein Gesetz sei ein anthropomorpher Sprechakt (»Das Gesetz sagt«). Dahingegen weist Bourdieu auf das notwendige »zum Klingen [...] bringen von Gesetzen« hin (Schmidt-Lux 2019: 90). Die rechtliche Konfliktdarstellung im Rechtsfeld ist somit stets auch das Ergebnis spontaner juristischer Konstruktionsleistungen und der Habitusformen von Jurist:innen (Kretschmann 2016: 99).

Hinsichtlich dieser juristischen Klassifikationen macht Bourdieu klar, dass Jurist:innen zumeist Angehörige privilegierter gesellschaftlicher Positionen sind. Jurist:innen verfügen häufig über vergleichsweise hohe Kapitalsorten und nehmen vorteilhaftere Positionen im sozialen Raum ein (Bourdieu 2019b; García Villegas & Ceballos Bedoya 2019a; Kennedy 2010: 38 ff.). Sie besitzen zertifiziertes juridisches Wissen und somit inkorporiertes sowie institutionalisiertes Kulturkapital. Akteur:innen im Rechtsfeld sind bei Bourdieu Träger:innen einer »scholastischen Vernunft«, die ebenfalls auf die relativ privilegierte Position im sozialen Raum hinweist (Bourdieu 2017: 26 ff.; Guibentif 2019: 99). In Bourdieus Rechtsdenken zeichnen sich daher soziale Einschränkungen für die freie Anwendung der juristischen Rationalität bei der Konfliktdarstellung im Rechtsfeld ab. Dies gilt ihm jedoch nicht als Instrumentalisierung des Rechts durch eine Gruppe von Akteur:innen.<sup>82</sup> Hierin liegt die Magie des Rechts: Recht steht maßgeblich für die objektiv-rationale Begründbarkeit gesellschaftlicher Konflikte und bleibt gleichermaßen ein Produkt der sozialräumlich gebundenen Akteur:innen des Rechtsfeldes. Die besondere sozialräumliche Position und die dazu homologen Lebensstile von Jurist:innen, die sich in ihrem Denken, Wahrnehmen und Handeln manifestieren, bewegen Bourdieu zu einem skeptischen Urteil. Angewendet durch Angehörige privilegierter gesellschaftlicher Positionen, sei das Recht »den

---

<sup>82</sup> Bourdieu grenzt sich von Althussers Rechtsverständnis ab (Bourdieu 2019a: 36), siehe auch Unterkapitel 2.1.1.1.

Interessen der Beherrschten in der Tendenz abträglich.« (Kretschmann 2019b: 124)

#### 2.1.3.4. Die symbolische Wirksamkeit des Rechts

Der Vorteil von Bourdieus Überlegungen beschränkt sich nicht darauf, Recht als Konversion der sozialen Welt in juristische Konfliktdarstellungen zu erkennen, die mittels einer spezifischen Sprache und durch den Kampf um Positionen im Rechtsfeld entstehen, wobei sie Zweideutigkeiten durch den Anschein von klarer und nicht zu hinterfragender Objektivität ersetzen (Figari-Layús 2018: 30). Ebenso unterstützt Bourdieus Analyse der symbolischen Wirksamkeit des Rechts die Auffassung, im Recht eine sinnhaft konstruierte Darstellung sozialer Konflikte zu erkennen.

Rechtliche Symbolik ist in der rechtswissenschaftlichen, rechtssoziologischen und politologischen Forschung ein verbreitetes Thema (Neves 1998; Röhl 2010). Mit der symbolischen Wirksamkeit des Rechts konkret bei Bourdieu beschäftigt sich Mauricio García Villegas. Er ergänzt somit Debatten über die materielle Wirksamkeit des Rechts (García Villegas 2009, 2014). Der Symbolbegriff selbst findet sich schon im frühen soziologischen Denken (Durkheim 1991). Ebenso ist er zentrales Element in der Anthropologie, den Geisteswissenschaften und der Philosophie.<sup>83</sup> Symbole werden durch komplexe und mitunter nicht eindeutig-lineare Sinnbezüge charakterisiert, die jenseits der direkt zugänglichen Bedeutung von Sprache liegen. García Villegas folgt Umberto Eco und erkennt im Symbol eine »Macht der Heraufbeschwörung«, die sich der eigenen Dechiffrierung stets widersetzt (García Villegas 2014: 73). Auch Klaus Röhl folgt dem und beruft sich auf die offene Aufklärung des Symbolbegriffs durch die Symboltheorie: Als »Theorie der Unbegrifflichkeit« suche sie »[...] mit unscharfen Begriffen nach undeutlichen Phänomenen.« (Röhl 2010: 268) Marcelo Neves spricht über das »semantische Durcheinander um den Terminus ›symbolisch‹ [...]« (Neves 1998: 13). Sicher ist daher lediglich, dass Symbolik intersubjektivität ermöglicht, ohne dabei von expliziter Ab- und Aussprache oder gar Verständigung abzuhängen. Im Symbol kommen Doppeldeutigkeiten zur Geltung und unterschiedliche Sinnkonstruktionen werden möglich. Dem Symbol geht es um die »Nebenbe-

---

83 Beispielsweise bei Marcel Mauss, wo die Gabe Reziprozität und hiermit die Verbindung zwischen Gemeinschaften darstellt (Mauss 2019). In der Rechtsforschung steht neben Pierre Bourdieu besonders Stuart Scheingold für die Forschung zu rechtlicher Symbolik (García Villegas 2014: 112 ff.). Siehe für einen Überblick zu den kulturwissenschaftlichen, psychologischen und soziologischen Bezügen zum Symbolbegriff die Arbeit von Marcelo Neves (1998: 15–27).

deutung«, bzw. den »Nebensinn«, der es vom Zeichen unterscheidet (Röhl 2010: 271).

Der Blick auf die symbolische Wirksamkeit des Rechts trägt ergänzend zur soziologischen Auffassung bei, die das Juristische als Darstellung von Konflikten analysiert. Der Grund hierfür liegt in der Möglichkeit, sinnhafte Verweise rechtlicher Konfliktdarstellungen bis hin zu staatlichen Institutionen nachzuvollziehen. Symbolisch wirksam ist das Recht, da es nicht nur eine Entscheidung über einen juristischen Streit, sondern auch »Benennungs- oder Instituierungsakte« darstellt. Recht hat offizielle, öffentliche und autorisierte Qualität und steht stellvertretend für »ein Bild des Staates, das wiederum durch den Staat abgesichert wird.« (Bourdieu 2019a: 59)

Damit symbolisiert Recht ein Monopol auf die Darstellung der sozialen Welt. Allerdings bedeutet das rechtliche Monopol auf Darstellung der sozialen Umwelt im Namen der Allgemeinheit nicht notwendigerweise, dass andere Konflikt Darstellungen eliminiert werden. Kunst, Literatur und Religion sind nur drei Beispiele zum Nachweis der vielfältigen nichtjuristischen Alternativen für gesellschaftliche (Konflikt)Darstellungen. Jedoch ermöglicht Recht im Vergleich mit diesen anderen Sinnkonstruktionen die Entfaltung einer eigenen Wirkung. Die rechtliche Konfliktversion zeichnet sich dadurch aus, dass sie eine eigene Autorität repräsentiert.

Ferner liegt das Monopol nicht in jedem Fall beim Staat. Wie der Rechtspluralismus nachweist, ist die Existenz von Rechtsphänomenen jenseits des staatlichen Rechts keinesfalls eine Ausnahmeerscheinung (Griffiths 1986).<sup>84</sup> Die im Recht symbolisch anerkannten Autoritäten müssen demnach nicht notwendigerweise Max Webers eurozentrischem Staatsverständnis entsprechen. Möglich ist auch, dass sie indigene Gemeinschaften, Stadtteile, Clans und andere Entitäten zur Organisation des Sozialen betreffen (Sousa Santos 2009: 52 ff.).<sup>85</sup> So knüpft diese Rechtsanalyse an Max Webers Staatsverständnis an und erweitert es an entscheidenden Stellen (Weber 1972: 29). Der rationalisierte Staatstypus sucht nicht nur das Monopol legitimer Gewaltausübung. Mit dem Recht beansprucht er ebenso die Ausübung eines symbolischen Gewaltmonopols (Martin 2019: 156). Mit diesem doppelten Ansinnen entwickelt der Staat umfassende Monopolansprüche. Mit dem Recht monopolisiert er bzw. andere Entitäten, die Darstellung der sozialen Welt und ggf. ihrer Ungleichheitskonflikte aus Sicht

---

<sup>84</sup> Siehe hierzu das Unterkapitel 2.1.1.2.

<sup>85</sup> Damit verbunden ist jedoch, dass zwischen den Begriffen Norm und Recht bisweilen Differenzierungsprobleme auftreten (Sousa Santos 2009: 52 ff.). Entscheidend ist an dieser Stelle, dass sich auch Boaventura de Sousa Santos' Rechtskonzept durch Autoritäten definiert.

der Allgemeinheit. Er wird dabei, in den Worten von Pierre Bourdieu, die »alle Zertifikate garantierende Zentralbank« (Bourdieu 1992: 152).

Dieser Zugang zum Recht ermöglicht die Analyse staatlicher Bezüge dort, wo es um die Konstruktion und Durchsetzung einer legitimen Sicht auf die Konflikte des sozialen Raums geht (Martin 2019: 145). Gegenüber einem organisationsbasierten Institutionenverständnis vom Staat nimmt diese Rechtsvorstellung einen deutlich erhöhten Abstraktionsgrad in Kauf (García Villegas 2014: 82 f.). Der Staat gilt Bourdieu vielmehr als »Ensemble von administrativen Feldern« (Martin 2019: 145). Dieses Ensemble befindet sich im Feld der Macht und ist von sozialen Kämpfen durchzogen. Der Gewinn bei diesen Kämpfen liegt in der Klassifizierung sozialer Konflikte in legaler oder illegaler Hinsicht.

»Die augenscheinlichste Macht des Rechts ist vielleicht die Kapazität, die Anwendung von Gewalt in die Ausübung legitimer oder zumindest legaler Gewalt zu wandeln, das heißt: aus nackter Gewalt Autorität zu machen.« (García Villegas 2014: 101)

Möglich ist zudem eine Vertiefung zur Annahme, dass rechtliche Konfliktdarstellungen symbolisch auf die Allgemeinheit verweisen. Hier liegt eine Orientierung am französischen Republikanismus nahe (García Villegas 2004a: 67). Dementsprechend mag die *Volunté générale* dominieren, die Jean-Jacques Rousseau als republikanische Vertretung der Allgemeinheit formulierte.<sup>86</sup> Allerdings muss sie angesichts rechtlicher Exklusionen als Illusion betrachtet werden, da sie in der Regel den Ausschluss von Gesellschaftsmitgliedern aus dieser Allgemeinheit in Kauf nimmt. Dies stimmt auch für den Fall pluraler Entitäten, die Recht jenseits des Staates beanspruchen. Entscheidend erscheint die Illusion der gesellschaftlichen Omnipräsenz. Recht stellt »[...] eine paradigmatische Form autorisierten, öffentlichen und offiziellen Sprechens dar, das im Namen aller vollzogen wird und sich an alle richtet« (Bourdieu 2019a: 59). Die symbolische Wirkung des Rechts liegt darin, im Namen dieser (Illusion einer) Allgemeinheit zu sprechen und seinen dargestellten Inhalten somit offiziellen Charakter zu verleihen. In diesem Sinne resümiert Susann S. Silbey:

---

86 Zum Allgemeinwillen sagt Rousseau unter anderem: »Da das Volk, was die gesellschaftlichen Beziehungen betrifft, alle seine (Einzel)Willen zu einem einzigen vereinigt hat, werden alle Artikel, über die dieser Wille sich erklärt, zu ebenso vielen Grundgesetzen, die alle Mitglieder des Staates ohne Ausnahme verpflichten [...]« (Rousseau 1984: 243). Rousseau wird zum ideengeschichtlichen Bezug für die symbolische Wirksamkeit des Rechts. Die *Volunté Générale* gilt als Vorläufer für Durkheims Unterscheidung zwischen dem Profanen und dem Heiligen (Jonas 1968: 56). Auch die Einflüsse aus dem Bereich der Ethnologie und der Anthropologie sind in Bourdieus Rechtsdenken eingeflossen und münden in seine Überlegungen zur symbolischen Wirksamkeit des Rechts (Kretschmann 2019c: 17).



»Although law operates as an assembly for making things public and mediating matters of concern, most of the time it does so without fanfare, without argument, without notice.« (Silbey 2005: 332)

Wenn jedoch ein Urteilsspruch *au nom du peuple français* ergeht, dann lässt sich diese Illusion der Omnipräsenz Aller beobachten. Auch dann, wenn diese Eingangsformel in Urteilssprüchen fehlt, bleibt die gerichtliche Entscheidung das Paradebeispiel für das juristische Monopol auf die Darstellung der sozialen Umwelt. Bourdieu folgend kann sie nicht ignoriert oder zurückgewiesen werden, zumal sie gleichzeitig eine staatliche Ordnungsvorstellung garantiert (Amézquita-Quintana 2008: 98).

Letztlich bedeutet das rechtliche Monopol für legitime Konfliktdarstellungen keine strukturalistische Manipulation von gesellschaftlichen Sinnbezügen. Es bedeutet die Präsenz oder Heraufbeschwörung der Sicht der Allgemeinheit durch staatliche Vertretung bzw. die Vertretung anderer Entitäten. Das Recht konzentriert dieses umstrittene Potential über die offizielle und damit legitime Konfliktdarstellung in den Händen der Akteur:innen im Rechtsfeld und wird zur »Möglichkeitsbedingung im Kontext der Entstehung und Reproduktion des modernen Staates« (Schmidt-Lux 2019: 88; Kretschmann 2019b: 112). Unabhängig davon, ob der Staat oder andere Entitäten das Recht beanspruchen, dürfte rechtliche Wirksamkeit in der Regel darin liegen, dass aus einer Menge von möglichen Sinnkonstruktionen bestimmte Konfliktbeschreibungen ausgewählt und nur diesen die Qualität der allgemeinen Sicht zugesprochen wird.

#### 2.1.3.5. Zusammenfassung: Recht als Konfliktdarstellung

Zur Zusammenfassung des dargelegten Rechtsverständnisses ist zu sagen, dass eine Beschäftigung mit den Kritiken an Bourdieus Rechtsdenken durchaus eine kontextsensible Auffassung vom Recht ermöglicht. Dies dient auch dem Ziel einer begrifflichen Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation, die das übergeordnete Ziel ist. Insofern das Recht Konflikte des Sozialraums in juristische Konflikte konvertiert bzw. eine Sinnschicht mit juristischen Eigenschaften konstruiert, vermittelt es auch eine Erkenntnismöglichkeit sozialer Ungleichheit. Es ist mit der Chance verbunden, reale Ungleichheitskonflikte zumindest ausschnittsweise mit rechtlichen Eigenschaften darzustellen und sie ggf. sogar als Rechtsverletzung zu kritisieren.

Dabei können sich juristisch zertifizierte Akteur:innen mit dem Recht auf eine Autorität berufen, die Interessenlosigkeit beansprucht und individuellen Absichten fernzuliegen scheint, weil sie die symbolische Repräsentanz einer abstrakten Allgemeinheit bewirkt (Bourdieu 2019b: 27). In Anbetracht der kontingenten

Willkürlichkeit sozialer Ungleichheit ist Recht »der große Normalisierer in der sozialen Welt« (Schmidt-Lux 2019: 86). Aus Bourdieus Perspektive betrachtet ist der Aufbau des sozialen Raums konflikthaft und die sinnhafte Darstellung dieser Konflikte obliegt dem Recht.

Diese Überlegungen erbringen eine wesentliche Klärung zum Zwecke der begrifflichen Abgrenzung von rechtlicher Transformation, weil Transformation, wie im Kapitel 2.1.2 erläutert, am Maßstab der verstetigten (Re)Produktion von Ungleichheitskonflikten festzumachen ist. Daran anschließend hat das zurückliegende Kapitel Recht als sinnhafte Konfliktdarstellung begründet. Werden die theoretischen Ansätze zusammengenommen, so wäre rechtliche Transformation als eine juristische Konfliktdarstellung aufzufassen, deren Entstehung nicht den Logiken sozialer Ungleichheit entspricht bzw. sich diesen widersetzt.

Soll es zusätzlich möglich sein, das Konzept von rechtlicher Transformation empirisch zu fundieren, dann fragt sich an dieser Stelle, wie die Möglichkeiten für eine (dementsprechend widerständige) Hervorbringung rechtlicher Konfliktdarstellungen konzipiert werden können. Damit öffnet sich hier die Frage zu den sozialen Bedingungen der Hervorbringung von rechtlichen Konfliktdarstellungen, also von Recht, die näher zu untersuchen sind. Um diesen Schritt zur Definition von rechtlicher Transformation zu gehen, widme ich mich im nächsten Kapitel der Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus­theorie.

#### 2.1.4. Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken und Habitus­theorie

Bisher wurde begründet, dass Recht Konflikte auf juristische Art und Weise darstellt. Fraglich bleibt jedoch, unter welchen Bedingungen diese Darstellungen von (Ungleichheits)Konflikten hervorgebracht werden. Hierzu werde ich in diesem Kapitel argumentieren, dass die häufig (re)formulierte Habitus­theorie von Pierre Bourdieu einen bisher noch zu wenig beachteten Zugang bietet, wenn sie mit seinem Rechtsdenken in Verbindung gebracht wird. Ich berufe mich dabei auf Vorarbeiten von Andrea Kretschmann, die zeigen, dass Vergesellschaftungsprozesse des Rechts auf den Habitus angewiesen sind (Kretschmann 2016: 117). Ausführlicher formuliert lautet mein mit diesen Arbeiten begründeter Zugang: Wird Recht als Summe rechtlich-sinnhafter Konfliktdarstellungen verstanden und werden diese als Produkte des Habitus postuliert, dann wird theoretisch-begrifflich begründet, dass sich die Hervorbringung von rechtlichen Konfliktdarstellungen anhand des Denkens, Wahrnehmens und Handelns von Akteur:innen untersuchen lässt. Diese Praktiken bringen rechtliche Darstellungen hervor, wobei sie sozial strukturiert sind und ebenso strukturierend wirken. Damit lässt sich der in den vorherigen Kapiteln diskutierte, gesellschaftstheoretisch informierte Begriff von

rechtlicher Transformation insofern vertiefen, als dass seine sozialen Bedingungen betrachtet werden.

Der Habitus ist Bourdieus analytische Kategorie für die Beobachtung gesellschaftlicher Prozesse auf der Ebene der Akteur:innen (Barlösius 2004: 120). Der Habitus richtet den Blick auf das Hervorbringen von Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungspraktiken und stellt sie in den Zusammenhang von Struktur. Mit dem Habitus lässt sich beobachten, wie den Akteur:innen die Gesellschaft ›in den Knochen steckt‹. Der wichtigste Mehrwert liegt aber in der Möglichkeit einer analytischen Erklärung für die Regelmäßigkeit sozialer Ordnung, die auch nichtdeterminiertes und spontanes (Re)Agieren umfasst (Bourdieu 2015a: 111).

In Bezug auf Bourdieus Rechtsdenken erklärt der Habitus die Entstehung, Herausbildung, die Veränderung und Wandlung rechtlicher Konfliktvorstellungen. Er zeigt, inwiefern sich die rechtlich geprägten Darstellungen von Konflikten auf der Ebene der mitunter spontan verstehenden und auch gelegentlich reflexiv denkenden, in jedem Fall aber Sinn konstruierenden Akteur:innen nachweisen lassen und auswirken. Das verleiht ihm auch Relevanz für transformative Veränderungen im vorher begründeten Sinne. Um dies näher auszuführen, beschäftige ich mich in diesem Kapitel zunächst mit dem Habitusbegriff selbst. Im Anschluss lege ich Gründe dar, um die im vorherigen Kapitel diskutierten rechtlichen Konfliktdarstellungen als Hervorbringung des Habitus aufzufassen. Nach diesen Grundlegungen beschäftige ich mich mit der Bedeutung der Verbindung von Bourdieus Habitusstheorie und Rechtsdenken für einen Zugang zu rechtlicher Transformation, der den theoretischen Begriffsrahmen für die empirische Untersuchung der vorliegenden Arbeit bietet.

#### 2.1.4.1. *Vorbemerkungen zur Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken und der Habitusstheorie*

Die Annahme, dass rechtliche Konfliktdarstellungen Hervorbringungen von Habitusformen sind, muss sich unterschiedlichen Einwänden aus sozial- und rechtswissenschaftlichen Debatten stellen. *Zunächst* ist zu erwägen, dass sich rechtliche Konfliktdarstellungen in Dokumenten verschriftlicht finden.<sup>87</sup> Voluminöse Gerichtsarchive, wie beispielsweise die Tutela-Archive, lassen keinen

---

<sup>87</sup> Die Rechtsgeschichte Europas setzt sich insbesondere auf Dokumentenbasis mit den Vorgängern aktueller Rechtssysteme auseinander (Schulte 2011: 84 ff.; Wesel 2000: 49 ff.). Auch Bourdieu verweist auf die Realitätsebene juristischer Dokumente. Im Rechtsfeld wird um deren verbindliche Deutung gestritten (Bourdieu 1987: 817). Dementsprechend weist Luhmann auf die Eigenschaft der (juristischen) Schrift hin als ein »soziales Gedächtnis mit dem Vorteil, Wissen für unvorhersehbaren, wahlfreien Zugriff bereitzuhalten« (Luhmann 2002: 245).

Zweifel daran aufkommen, dass Dokumente durch die Verschriftlichung von Recht zu einem maßgeblichen Träger juristischer Konfliktdarstellungen werden.<sup>88</sup> Zweifellos weist die Beobachtung der Verschriftlichung auf eine wichtige Eigenschaft des Rechts hin. Allerdings überwiegt, dass Rechtsdokumente für sich genommen nicht repräsentativ für das Recht sind (Kunz & Mona 2015: 6 ff.). Die gesellschaftlichen Bezüge des Rechts überschreiten, was juristisch zu Papier gebracht wird.<sup>89</sup>

Weiterhin ließe sich beanstanden, dass nicht nur juristische Dokumente, sondern auch Sprache, Äußerungen, Verlautbarungen kurz: juristischer Sinn zuvorderst von Richter:innen, Notar:innen, Anwalt:innen, und somit von Expert:innen hervorgebracht wird. So schreibt auch Uwe Wesel: »Will man wissen, was Recht ist, muss man sich die Juristen ansehen.« (Wesel 2000: 7). Wie ich vorher schon diskutiert habe, spiegelt sich diese prominente Ansicht auch in Bourdieus Rechtsdenken wider, da es besonders juristische Expert:innen und deren Kämpfe im Rechtsfeld anvisiert (Kretschmann 2016: 109). Dennoch liegen hier Probleme. Denn selbst wenn Recht ausschließlich durch Jurist:innen hervorgebracht würde, so gibt es angesichts des rasanten Anwachsens von Gesetzen auf lokalen, nationalen und transnationalen Ebenen längst keinen Zweifel mehr: »Die Möglichkeit und Wirklichkeit von Rechtskenntnissen ist zum Problem geworden.« (Röhl 1987: 282) Die exklusive Verfügung über juristische Fachkenntnisse ist angesichts ausdifferenzierter Rechtssysteme nicht haltbar. Trotzdem trifft die unmögliche Kenntnis von Recht(en) in verschärfter Weise auf Lai:innen zu.<sup>90</sup> Selbst wenn sich Laien:innen die juristische Sprache und das juristische Denken aneignen, könnte eingewandt werden, dass ihnen die Berufszulassung weiterhin verwehrt bleibt.<sup>91</sup>

Repliken auf diese Kritik können sich auf Forschungen zu Rechtsphänomenen in Lateinamerika berufen. Dies ist anhand der vorherigen Ausführungen zur alternativen Rechtsmobilisierung und zum transformativen Verfassungsrecht in Lateinamerika bereits deutlich geworden (siehe Kapitel 2.1). In der Region häufen

---

88 Carlin et al. (2021: 6 f.) zeigen anhand der Tutela-Archive im kolumbianischen Verfassungsgericht das physische Volumen dieser materiellen Träger von juristischen Konfliktdarstellungen.

89 So auch Gärditz in einem FAZ-Beitrag über Dieter Grimms Buch *Die Historiker und die Verfassung* (2022): »Will man die geschichtliche Wirkungsmacht des Rechts ernsthaft durchmessen, ist es nicht damit getan, die amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts in Fußnoten zeitgeschichtlicher Wälzer einzupflegen« (Gärditz 2023). Siehe hierzu auch die Unterscheidung von *Law in Books* und *Law in Action* im Unterkapitel 2.1.1.1.

90 Im Gegensatz zu Expert:innen gibt es aber weniger Klarheit, wie Nicht-Expert:innen Rechtsregeln auslegen und welchen Regelmäßigkeiten ihre Auslegungen unterliegen (Kretschmann 2016: 122).

91 Andererseits ist die Arbeit juristischer Expert:innen teilweise sogar abhängig davon, dass Nicht-Expert:innen eine mehr oder weniger vage Vermutung über die rechtliche Adressierbarkeit ihrer Probleme, Fragen und Konflikte haben. Oftmals sind es Lai:innen, die durch Rechtsmobilisierung juristische Arbeit erst in Auftrag geben.

sich Befunde, dass Recht auch jenseits von verschriftlichten Expert:innendarstellungen hohe Relevanz hat.<sup>92</sup> Exemplarisch hierfür ist der starke Bezug auf Menschenrechte der lateinamerikanischen sozialen Bewegungen (Carvajal Martínez 2016: 148). Beispielhaft für diese juristische Gemeinsamkeit der Region Lateinamerika sind die menschenrechtsbezogenen Rechtsmobilisierungen in Argentinien, Brasilien oder auch Guatemala. Zusätzlich gibt es abseits sozialer Bewegungen Befunde über das Recht jenseits von Expert:innen (Figari-Layús 2018; Kalny 2017; Vestena 2016). Für einige Favelas im Río de Janeiro der 1970er Jahre zeigte Boaventura de Sousa Santos, dass die mehrheitlich marginalisierte Bevölkerung eigene rechtliche Ordnungen hervorbrachte, die jenseits der staatlichen Justiz existierten und wegen einer lokal verankerten Rhetorik mit geringer Formalisierung bekannt wurden (Sousa Santos 2009: 137 ff.).<sup>93</sup> Schließlich sprechen besonders empirische Forschungen zur Rechtsmobilisierung in Kolumbien dafür, das rechtliche Blickfeld nicht rollentheoretisch auf Expert:innen oder Rechtsdokumente zu begrenzen (Ciesielski et al. 2021; García Villegas 2009; W. K. Taylor 2023).

#### 2.1.4.2. Bourdieus Theorie des Habitus

Bourdies Habitustheorie spricht dafür, die Hervorbringung von rechtlichen Konfliktarstellungen anhand der Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungspraktiken von Akteur:innen zu konzeptualisieren. Obwohl neben Bourdieu beispielsweise auch Norbert Elias den Habitusbegriff verwendet, gilt die französische Soziologie als wichtigste Wiege für den Begriff. Bourdieu übernimmt den Habitusbegriff in Auseinandersetzung mit dem Kunsthistoriker Erwin Panofsky und Ernst Cassirers philosophischen Arbeiten.<sup>94</sup> Es geht darum zu erörtern, wie eine strukturalistische Handlungstheorie dem schöpferischen Schaffen des Handelns gerecht werden kann, welches trotz unterschiedlicher sozialer Situationen und Kontexte immer wieder Ähnlichkeiten aufweist (Barlösius 2004: 123 f.). Diese Frage nach der Ordnung des Sozialen entsteht in Auseinandersetzung mit den klassischen Struktur- und Handlungstheorien der Soziologie, wie sie insbesondere durch Max Weber und Talcott Parsons entwickelt wurden.

---

92 Damit ist nicht gesagt, Lateinamerika wäre hierfür die einzige Region. Siehe für Lai:innen im Recht im Bereich des Care-Sektors in Österreich Kretschmann (2016) und die SGB-II-Mobilisierung in Deutschland Ulrike Müller (2021).

93 Siehe auch die kritischen Ausführungen zur Rechtssoziologie von de Sousa Santos in Unterkapitel 2.1.1.2.

94 Cassirer ist Referenz für die Diskussion des Symbolbegriffs, siehe für die Rechtsforschung beispielsweise Röhl (2010: 268), Neves (1998: 15) oder Kretschmann (2016: 91).

Der Begriff hat daher eine geistes- und sozialwissenschaftliche Vorgeschichte. Der Habitus ist im Sinne eines sensibilisierenden Konzeptes und als analytische Kategorie zur Untersuchung sozialer Wirklichkeit geeignet. Ähnlich den durch Max Weber geprägten Idealtypen, die nur mit geringer Wahrscheinlichkeit in der Realität vorzufinden sind, ist auch der Habitus nicht »etwas real Existierendes« (Barlösius 2004: 120). Vielmehr konzeptualisiert der Begriff den Dualismus von Struktur und Handlung, der bei vorherigen Zugängen zu rechtlicher Transformation problematisch geblieben war (siehe Kapitel 2.1.1.4). Im Gegensatz dazu zeigt der Habitusbegriff, wie Verflechtungen von Struktur und Handlung untersucht werden können. Berühmtheit erlangte der Begriff auch daher, weil er diese Verflechtungen auf körperlicher Ebene beobachtbar macht. Mit der Rolle des Körpers greift Bourdieu im Habitusbegriff Martin Heideggers Denken und das »in-der-Welt-sein« auf (Kretschmann 2016: 99). Der Habitus zeigt, dass Handlungs-, Denk- und Wahrnehmungsschemata inkorporiert und reproduziert werden.

»Der Habitus ist nichts anderes als jenes immanente Gesetz, jene den Leibern durch identische Geschichte(n) aufgeprägte *lex insita*, welche Bedingung nicht nur der Abstimmung der Praktiken, sondern auch der Praktiken der Abstimmung ist.« (Bourdieu 2015a: 111)

### *Debatte zwischen Objektivismus und Subjektivismus*

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts standen den Sozial- und Geisteswissenschaften mit dem Objektivismus und dem Subjektivismus zwei in sich gut begründete, aber unvereinbare theoretische Positionen zur Verfügung, die theoretische Verknüpfungen notwendig machten. Angesichts der Debatten zwischen Subjektivismus und Objektivismus, die hier nur sehr verkürzt dargestellt werden können, plädierte Bourdieu für eine praxeologische Erkenntnis des Sozialen (Bourdieu 1979: 147), um den Widerspruch zwischen Objektivismus und Subjektivismus aufzulösen und damit der zirkulären Verschränkung von strukturellen Bedingungen des Sozialen mit individuellen Konstruktionsprozessen Rechnung zu tragen.

»Die Theorie der Praxis als Praxis erinnert gegen den positivistischen Materialismus daran, dass Objekte der Erkenntnis konstruiert und nicht passiv registriert werden, und gegen den intellektualistischen Idealismus, dass diese Konstruktion auf dem System von strukturierten und strukturierenden Dispositionen beruht, das in der Praxis gebildet wird und stets auf praktische Funktionen ausgerichtet ist.« (Bourdieu 2015a: 97)

In Auseinandersetzung mit Marcel Mauss' Anthropologie und Claude Lévi-Strauss' Strukturalismus, kritisiert Bourdieu die Ansicht des Objektivismus,

»[...] welche verleitet, sich das Handeln als etwas zu Entzifferendes zu denken, wenn z.B. von einer rituellen Geste oder Handlung gesagt wird, sie drücke etwas aus, anstatt schlicht zu sagen,

sie sei sinnvoll, oder wie die Engländer, »it makes sense«, sie mache einen Sinn.« (Bourdieu 2015a: 69)<sup>95</sup>

Der Objektivismus verallgemeinert das Verhältnis der Wissenschaft zu ihrem Objekt (Bourdieu 2015a: 86). Typisch für diese Verallgemeinerung ist es, den Sinn und Zweck von Handlungen und Interaktionen aus sozialen Strukturen abzuleiten (Bourdieu 1992: 141). Jedoch, so die Kritik am Objektivismus, darf Praxis nicht als Ausführung konzipiert werden. Die Ineinssetzung von subjektivem Zweck und objektivem Sinn kann die Erzeugungsprinzipien von Praxis nicht klären (Bourdieu 1979: 158 ff.).

Auch zum Subjektivismus grenzt sich Bourdieu ab. Hierfür setzt er sich mit unterschiedlichen sozialwissenschaftlichen und philosophischen Hintergründen auseinander. Gegenüber der an Edmund Husserls Phänomenologie orientierten Soziologie von Alfred Schütz erkennt Bourdieu an, dass nicht nur die soziale Welt, sondern auch soziologische Erkenntnis intersubjektiv konstruiert ist. Jedoch wird die soziale Erfahrung dieser konstruierten Lebenswelt nicht den objektiven Verhältnissen gerecht (Bourdieu 1992: 137–144).<sup>96</sup> Bei der Untersuchung von Typisierungen sozialer Beziehungen muss in Betracht gezogen werden, dass gesellschaftliche Abgrenzungen und Distinktionen, bzw. die Ungleichheitskonflikte, einen sozialen Raum ungleicher Wahrnehmungschancen strukturieren.

Ebenso beschäftigt sich Bourdieu kritisch mit dem französischen Existentialismus von Jean-Paul Sartre. Seine Arbeit habe »[...] die Erfahrung verallgemeinert, die das Subjekt des wissenschaftlichen Diskurses über sich selbst als Subjekt macht.« (Bourdieu 2015a: 86) Eine Verwechslung der Logik der Sache mit der Sache der Logik sieht Bourdieu insofern gegeben, als dass im wissenschaftlichen Feld verortete Akteur:innen nicht nur ihre sozialräumlich geprägte Wahrnehmung von sozialen Zusammenhängen, Konflikten usw. zum Maß wissenschaftlicher Erkenntnis machen. Gleiches gilt auch für die Form, in der sie Zusammenhänge denken. Die Wahrnehmungen von Subjekten müssen soziologisch thematisiert werden. Daher braucht es: »eine Soziologie der Konstruktion der unterschiedlichen Weltansichten, die selbst zur Konstruktion dieser Welt beitragen.« (Bourdieu 1992: 143)

An der Debatte zwischen Objektivismus und Subjektivismus setzt Bourdieus Habitusbegriff an. Er macht es möglich, das Ineinandergreifen von Struktur und Handlung zu analysieren:

---

<sup>95</sup> Bourdieu kritisiert, Lévi-Strauss' Analysen des Mythos dahingehend, dass sie letztlich nur Probleme der Logik lösen (Bourdieu 2015a: 69).

<sup>96</sup> Siehe zu Bourdieus Kritik an der Phänomenologie, auch Fußnote Nr. 75.

»Der Habitus ist nicht nur strukturierende, die Praxis wie deren Wahrnehmung organisierende Struktur, sondern auch strukturierte Struktur: das Prinzip der Teilung in logische Klassen, das der Wahrnehmung der sozialen Welt zugrunde liegt, ist seinerseits Produkt der Verinnerlichung der Teilung in soziale Klassen.« (Bourdieu 2021: 279)

Der Habitus macht plausibel, wie eine Handlung einerseits in Strukturen eingebettet ist, Strukturen aber ebenso hervorbringt. Der Habitus zeigt die prägende Wirkung sozialer Strukturen, womit sich Praxis als *Opus operatum* zeigt. Gleichermaßen zeigt der Habitus aber auch die Konstitutionsbedingungen von Strukturen. Praxis ist daher auch *Modus Operandi* der strukturierenden Wirkung (Barlösius 2004: 126; Gros 2019: 39; Kretschmann 2016: 97).

### *Strukturanalyse*

Der Vorteil des Habitusbegriffs liegt somit in der Analyse des Ineinandergreifens von Struktur und Handlung. Hinsichtlich der Struktur gilt *einerseits*, dass objektive Existenzbedingungen »Erzeugungs- und Ordnungsgrundlagen für Praktiken und Vorstellungen« umfassen (Bourdieu 2015a: 98). Hierin erweist sich die Bedeutung der vorher bereits beschriebenen sozialräumlichen Positionen für die Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungspraktiken von Akteur:innen. Selbst die Wahrnehmung der sozialen Welt ist durch objektive Positionen ungleich verteilt. Akteur:innen nehmen nicht an denselben Ausschnitten des sozialen Raums teil und bewerten dieses ungleiche Teilnehmen zudem unterschiedlich.

Als ein Beispiel hierfür nennt Bourdieu die scholastische Vernunft, die bereits angesprochen wurde. Es handelt sich dabei um eine Disposition, die sich aus der Entlastung von Notwendigkeiten ergibt, und die den Akteur:innen in privilegierten Positionen vorbehalten bleibt (Bourdieu 2017: 26 ff.). Die sozialräumliche Position und die damit einhergehende Ausstattung an Kapitalformen konditionieren demzufolge Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsoptionen. Somit sind durch den Habitus betrachtete Praxisformen eine »systematische Konfiguration von Eigenschaften und Merkmalen und darin als Ausdruck der Unterschiede, die [...] als Lebensstile fungieren.« (Bourdieu 2021: 278 f.)

Der Habitus macht die sozialräumliche Position von Akteur:innen intelligibel. Beispielsweise lässt sich die soziale Herkunft von Akteur:innen anhand der Einhaltung von Regeln bzw. am (geregelten) Regelbruch extrapolieren (Kretschmann 2016: 100). »Der Habitus produziert unendlich viele und [...] relativ unvorhersehbare Praktiken von dennoch relativ begrenzter Verschiedenartigkeit.« (Bourdieu 2015a: 104) Soziale Strukturen werden mit dem Habitus sprichwörtlich einverleibt. Nicht nur der Körper, sondern besonders auch die Praxis wird zur Projektionsfläche von Positionen im sozialen Raum. Insofern ist der Habitus ein *Opus*



*operatum* bzw. eine strukturierte Struktur, die sich für Bourdieu durch eine besondere Trägheit und Wandlungsresistenz auszeichnet.

### *Praxisanalyse*

Die Rolle der Struktur bedeutet *andererseits* nicht, dass *Praxis* mechanistisch determiniert ist. Nicht nur Handeln, sondern auch Wahrnehmen und Denken sind der Bedingung von Situativität unterworfen, die Zeitzwang und auch Mehrdeutigkeiten umfasst.

»Da der Habitus eine unbegrenzte Fähigkeit ist, in völliger (kontrollierter) Freiheit Hervorbringungen – Gedanken, Wahrnehmungen, Äußerungen, Handlungen – zu erzeugen, die stets in den historischen und sozialen Grenzen seiner eigenen Erzeugung liegen, steht die konditionierte und bedingte Freiheit, die er bietet, der unvorhergesehenen Neuschöpfung ebenso fern wie der simplen mechanischen Reproduktion ursprünglicher Konditionierungen.« (Bourdieu 2015a: 103)

Die Praxis der Akteur:innen umfasst stets »mehr Sinn, als sie selber wissen« (Bourdieu 2015a: 127). Daher ist ein »praktischer Sinn« erforderlich, mit dem der Habitus in einer »Art erworbener Meisterschaft, [...] mit der automatischen Sicherheit eines Instinkts« das Wahrnehmen, Denken und Handeln hervorbringt (Bourdieu 2015a: 191). Freilich handelt es sich beim Habitus nicht um einen biologischen Instinkt, sondern um ein sozialkonstituiertes Muster der Praxis. Die Wahrnehmung der sozialen Welt ist somit nicht nur durch die objektive Position im Sozialraum bedingt, sondern auch subjektiv ungleich konditioniert (Bourdieu 1992: 146). Akteur:innen beurteilen vergleichbare Ausschnitte der sozialen Welt verschiedenartig nach ihren jeweiligen Perzeptionsschemata.

Die Praxis ist dabei weder dirigiert noch völlig ungebundene Improvisation. Dies untersucht Bourdieu beispielsweise am Körper. In dessen Reaktion und »Zustand des Leibes« lassen sich die vielfältigen und unterschiedlichen Reaktionen dahingehend untersuchen, als dass sie oftmals in wiedererkennbaren Mustern erfolgen (Bourdieu 2015a: 127). Dabei handeln Akteur:innen in neuen Situationen mitunter spontan und in bekannten Lagen durchaus auch routinemäßig. Beide Handlungsoptionen sind erst durch den Habitus hervorgebracht. Der Habitus ist nicht nur durch die sozialräumlichen Strukturen strukturiert. Ebenso führt er zu ihrer (Re)Produktion, da er strukturierend wirkt. Aus diesem Grund bringt der Habitus auch *Modus Operandi* der Praxis hervor, die den sozialen Raum reproduzieren.

Betrachtet Bourdieu Struktur und Praxis als ineinandergreifende Realitätsebenen der gesellschaftlichen Analyse, so überwindet er den Dualismus zwischen Subjektivismus und Objektivismus. Der Vorteil einer Habitusanalyse ist somit, dass sich gleichförmige Praktiken im Lichte kollektiver Kapitalverteilungen un-

tersuchen lassen, ohne dabei Varianzen individueller Sinnkonstruktionen zu vernachlässigen (Kretschmann 2016: 99). Habitusformen sind »die für einen spezifischen Typus von Umgebung konstitutiven [...] Systeme dauerhafter Dispositionen, [...] die geeignet sind, als [...] Erzeugungs- und Strukturierungsprinzip von Praxisformen zu wirken« (Bourdieu 1979: 164). Mit dieser Bestimmung geht ein Lösungsvorschlag für das sozialwissenschaftliche Rätsel einher, das die Unvorhersehbarkeit der Praxis und ihre gleichsam weitgehende Kompatibilität mit der Ordnung der Strukturebene betrifft.

»In diesem Sinne verstanden, d. h. als System der organischen und mentalen Dispositionen und der unbewussten Denk- Wahrnehmungs- und Handlungsschemata bedingt der Habitus die Erzeugung all jener Gedanken, Wahrnehmungen und Handlungen, die der so wohlbegründeten Illusion als Schöpfung von unvorhersehbarer Neuartigkeit und spontaner Improvisation erscheinen, wenngleich sie beobachtbaren Regelmäßigkeiten entsprechen; er selbst nämlich wurde durch und innerhalb von Bedingungen erzeugt, die durch eben diese Regelmäßigkeiten bestimmt sind.« (Bourdieu 2015b: 40)

#### 2.1.4.3. *Habitus und rechtliche Konfliktdarstellungen*

Um die sozialen Bedingungen von rechtlichen Konfliktdarstellungen zu analysieren und damit ein begriffliches Verständnis von rechtlicher Transformation zu vertiefen, sollten diese als Hervorbringung des Habitus angesehen werden. Hierfür spricht einerseits, dass die Rolle sozialräumlicher Positionen für die Hervorbringung von Wahrnehmungen und Urteilen über das Recht beachtet wird. Ebenso werden die Denk-, Urteils- und Handlungspraktiken der Akteur:innen als *Modus Operandi* anerkannt, der zur (Re)Produktion ungleicher Sozialordnungen beiträgt.

Um dies zu begründen, sind Kretschmanns Arbeiten hilfreich, die sich unter anderem auf Befunde der mimetischen Lerntheorie berufen. Die Inkorporation von Recht, bzw. rechtlichen Konfliktdarstellungen sowie Denk- und Wahrnehmungsschemata zur Hervorbringung solcher Darstellungen, kann somit als ein Lernen gelten, das nicht zwingendermaßen Rechtsexpert:innen vorbehalten ist. Soziale Situationen, die wiederholten Kontakt mit rechtlichen Konfliktdarstellungen bergen, können Lernprozesse für ein erweitertes Spektrum an Akteur:innen bedeuten. So wird es möglich, Wiederholungen und Nachahmungen rechtlicher Konfliktdarstellungen als Inkorporierung von Recht in persönliche Dispositionen anzusehen. Durch sie entsteht nicht nur bei Expert:innen ein Sinn für das Rechtliche, sondern bisweilen auch bei Lai:innen (Kretschmann 2016: 120). Dabei muss es sich nicht um eine Adaption handeln. Unter Berufung auf Theodore Schatzki und Andreas Reckwitz können auch kreative Fehlverwendungen des Rechts in Frage kommen:

»AkteurInnen können unfähig sein, inkorporierte Schemata »angemessen« anzuwenden – entweder weil sie die Handlungssituation verstehend nicht bewältigen können oder weil unterschiedliche Sinnoptionen bereitstehen« (Kretschmann 2016: 103).

### *Juristische Konfliktdarstellungen als Opus operatum*

Sozialräumliche Positionen bedingen Praktiken des Hervorbringens von rechtlichen Konfliktbeschreibungen, da sie unterschiedliche Habitusformen nahelegen. Dies klärt jedoch nicht die konkrete Zusammensetzung von ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital als Voraussetzungen für diese Praxis. Empirische Befunde zur Varianz, mit der rechtliche Konfliktdarstellungen hervorgebracht werden, lieferte die Forschung zu *Knowledge and Opinion about Law* bereits in den 1970er Jahren (Kretschmann 2016: 84; Röhl 1987: 293 f.).<sup>97</sup> Ein aktuelleres Beispiel sind Forschungen über die Regulierung vormals irregulärer Pflegearbeit in Österreich. Gezeigt wurde, dass Rechtsreformen für Lai:innen die Notwendigkeit bedeuten, das eigene Agieren mit veränderten Rechtssituationen ins Verhältnis zu setzen. Dabei haben sich die sozialräumlich-habituell bedingten Wahrnehmungs- und Denkschemata von Pflegekräften und Angehörigen als maßgeblich für deren rechtliches Deuten, Urteilen und letztlich auch Handeln erwiesen. Lai:innen weisen eine »in starkem Maße generalisierte Bezugnahme auf das Recht« auf (Kretschmann 2016: 280). Dieser Bezug ist durch ihren Habitus geprägt und hängt von der ungleich verteilten Verfügung über kulturelles Kapital ab, das für den Umgang mit rechtlichen Informationen jedoch erforderlich ist (Kretschmann 2016: 278–281).

Recht und auch Rechtsanwendung bzw. -umsetzung werden nur durch ungleich verteilte Habitusformen bedeutsam (Kretschmann 2019a: 17). Habitusformen sind insofern für die Hervorbringung von Wahrnehmungen und Urteilen über das Recht relevant, als dass sie die Wahrnehmung und Interpretation von a priori gegebenen juristischen Konfliktdarstellungen bedingen. Mit welchen Konfliktdarstellungen Akteur:innen in Kontakt kommen, ist daher sozialräumlich zu erklären und liegt in der sozialen Strukturierung gegebener Gesellschaften begründet.

Diese Erkenntnis ist relevant für einen Zugang zu rechtlicher Transformation. Es wurde bereits diskutiert, dass Recht auch eine symbolische Wirkung entfaltet (García Villegas 2014). Welche Vorstellungen welche Akteur:innen über juristische Konfliktdarstellungen übernehmen wird plausibel, wenn ihre biografisch

---

<sup>97</sup> Für das Beispiel Deutschland waren insbesondere die demoskopischen Bevölkerungsumfragen des Al-lensbach-Instituts für diese Forschung wichtig. Jedoch hat Hubert Rottleuthner schon Ende der 1980er Jahre vermutet, dass sich dieser Forschungszweig »als ein eigenständiges Forschungsthema auflösen« wird (Rottleuthner 1987: 174).

inkorporierten sozialen Positionen, d.h. ihre Kapitalformen und Dispositionen, beachtet werden. Es muss einkalkuliert werden, dass diese symbolische Wirkung kein »rein innersprachliches Phänomen« ist, sondern abhängig von der sozialen Position und Macht der Akteur:innen, die sich durch das Recht mit dem Standpunkt staatlicher Herrschaft konfrontiert sehen (Martin 2019: 149). Das Monopol symbolischer Gewalt, das der Staat im Recht beansprucht, wird in Vermittlung durch differenzierte Habitusformen zum Teil des Denkens und Wahrnehmens und bisweilen sogar des Handelns von Akteur:innen, die unterschiedliche Positionen im sozialen Raum besetzen. Dieser Prozess des Verankerns juristischer Bestimmungen im Denken erfolgt sozialräumlich verschieden, wobei dementsprechend variiert, welche Akteur:innen den universell gültigen Standpunkt der staatlichen Konfliktdarstellung wie internalisieren. Hierzu finden sich unterschiedliche Querverweise, wobei George Meads Begriff des *Generalized Other* (Mead 1968: 194 ff.) ebenso genannt sei wie Michel Foucaults Arbeit zur Subjektivierung (Foucault 2019) und Habermas' Theorie der Kolonialisierung der Lebenswelt (Habermas 1992). Es geht um die symbolische Kraft von juristischen Normen, gleich ob Verfassungen, Gesetze oder Verordnungen. Diese Kraft liegt darin, dass sie durch den Habitus vermittelt ein rechtliches Denken und Wahrnehmen induziert, das zwischen recht und unrecht unterscheidet (García Villegas 2014: 92).

### *Modus Operandi juristischer Konfliktdarstellungen*

Wenn das Denken, das Urteilen und bisweilen sogar das Handeln von Akteur:innen juristische Konfliktdarstellungen beinhaltet, die mit ihrer sozialräumlichen Lage korrespondieren, so können diese Praktiken auch als rechtlich geprägter *Modus Operandi* der (Re)Produktion sozialer Ungleichheit betrachtet werden. Es eröffnet sich somit nicht nur die Möglichkeit mit dem Habitus die Hervorbringung von rechtlichen Konfliktbeschreibungen zu erklären. Ebenso kann mit dem rechtlichen Habitus erklärt werden, warum die mitunter spontane und (geregelt) improvisierte Hervorbringung solcher Praktiken zur Stabilität einer spezifischen Sozialordnung beiträgt.

Für Bourdieu geht es darum, dass rechtliche Konfliktvorstellungen hervorgebracht werden und ihre Träger:innen einen als »normal« angesehenen Sinn konstruieren. Die staatliche Konfliktversion wird zur Referenz, die Selbstverständlichkeit und Zustimmung erfährt und nicht weiter begründungsbedürftig ist.

»Als paradigmatisches Normalisierungsinstrument vermag das Recht [...] mit der Zeit aus einem Zustand der Orthodoxie (des explizit als Sollen verkündeten richtigen Glaubens) in einen Zustand der *Doxa* überzugehen (der unmittelbaren Zustimmung zum Selbstverständli-

chen, zum Normalen als Erfüllung der Norm, die sich als solche in ihrer Erfüllung aufhebt).« (Bourdieu 2019a: 70)

Der *Modus Operandi* rechtlicher Konfliktdarstellungen ist damit die Möglichkeit, Selbstverständlichkeit zu konstruieren. Angesichts der Sinnüberschüsse und Vieldeutigkeiten, die soziale Situationen grundsätzlich auszeichnen, bergen rechtliche Habitusformen die Chance, die Varianten subjektiver Weltkonstruktion im Kampf um die Auslegung, Deutung oder Interpretation der Welt zu ordnen. Die rechtlich geprägte Zuwendung von Laien:innen zur Welt bedeutet, dass Sinnüberschüsse und Mehrdeutigkeiten in alltäglichen Situationen und gelegentlich auch in Ausnahmelagen den Anschein einer eindeutigen und rationalen Klassifizierung erhalten (Kretschmann 2016: 112).

Im Habitus verankert, kann Recht als Bewertungsschema wirken und zur Vorstellung einer sozialen Welt beitragen, die typisch für bestimmte Positionen im Sozialraum ist und insofern zu deren (Re)Produktion bzw. Verstetigung beiträgt. Eine positionell-spezifische Rechtssicht wird hervorgebracht, die relevant für die sinnhafte Auseinandersetzung mit den Konstruktionen der sozialen Welt sein kann. Die Wandlungsprozesse, die mit der Hervorbringung von rechtlichen Konfliktdarstellungen verbunden sind, finden sich sogar auf Ebene des körperlichen Ausdrucks.<sup>98</sup>

Zudem sieht sich auch diese theoretische Annahme durch Forschungsergebnisse zur Regulierung ehemals nicht-regulierter Pflegearbeit in Österreich gestärkt. Kretschmann konnte eigene rechtliche Situationswahrnehmungen nachweisen, die wiederum die Urteile der Akteur:innen über Gesetze prägen und in denen sich ebenso sozialräumliche Positionen manifestieren (Kretschmann 2016: 281). Ein weiteres Beispiel ist die Erkennbarkeit mangelnder juristischer Abschlüsse, die erst *aufgrund* der Hervorbringung juristischer Praxis hervortritt. Dies ist beispielsweise von *Jailhouse Lawyers* in den USA bekannt. Die Rede ist von Insassen in Haftanstalten, die ohne formelle Zertifizierung juristische Beratungen vornehmen (Gilmore & Buckler 2017). Ein Beispiel für Kolumbien sind die abwertend als *Tinterillos* bezeichneten informellen Rechtsdienstleister, was der Schmähung ›Winkeladvokat‹ ungefähr entsprechen könnte. Sie werden mit der Abfassung juristischer Dokumente beauftragt, verfügen jedoch in der Regel nicht über eine Berufszulassung.<sup>99</sup>

<sup>98</sup> Beispielsweise verdeutlicht sich das am schlechten Gewissen, dass Akteur:innen im Zusammenhang mit rechtlichen Regulierungen entwickeln können. Dieses schlechte Gewissen zeichnet sich ab, wenn Regeln gebrochen (oder auch eingehalten) werden (Kretschmann 2016: 184 f.).

<sup>99</sup> Diese Figur ist in Kolumbien umstritten: Einerseits ist es nicht ungewöhnlich, dass in Copy-Shops die Anfertigung von Rechtsdokumenten angeboten wird (Ciesielski & Bastidas 2024). Andererseits werden sogar Gerichtsurteile über die Frage gefällt, ob der Begriff eine Verleumdung ist (Legis Ámbito Jurid-

Damit eröffnet die durch Recht hervorgebrachte Transformation von Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemen die Frage, inwieweit die individuell durch Recht hervorgebrachten Konfliktdarstellungen sich der symbolischen Macht bedienen, die durch das Recht evoziert wird. Wird im Recht die Hervorbringung der sozialen Welt von einem juristisch universellen Standpunkt gesehen, so rücken die durch Recht produzierten Konfliktdarstellungen in die Nähe der vorher bereits diskutierten offiziellen Qualität des Rechts. Konstruieren Akteur:innen ihre soziale Welt in Form von juristischen Vorstellungen über Konflikte, so nutzen sie den offiziellen Standpunkt, den das Recht verheißt:

»Dieser Standpunkt wird festgeschrieben, institutionalisiert als legitimer, das heißt als ein – jedenfalls innerhalb einer bestimmten Gesellschaft – von allen anzuerkennender Standpunkt.« (Bourdieu 1992: 151)

Die Untersuchung rechtlicher Sinnkonstruktion als *Modus Operandi* macht solche Situationen nachvollziehbar, in denen Akteur:innen die soziale Welt durch das begriffliche Raster juristischer Begriffe betrachten und als rechtlich-konfliktiven Zusammenhang so konstruieren, dass es typisch für ihre sozialräumliche Position erscheint. Es kommt dahingehend auch am Beispiel der Hervorbringung von juristischen Konfliktdarstellungen zu einer (Re)Konstruktion der sozialen Ordnung.

### 2.1.5. Unwahrscheinlichkeit rechtlicher Transformation

Zusammenfassend wird mit dem Habitus einerseits plausibel, wie Akteur:innen gegebene rechtliche Konfliktdarstellungen hervorbringen, womit die soziologischen Bedingungen der Hervorbringung juristischer Darstellungen von (Ungleichheits)Konflikten im Habitus liegen (*Opus operatum*). Andererseits birgt die Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus-theorie auch die Chance, Habitusformen selbst auf rechtliche Bestandteile hin zu untersuchen und damit als Bedingung von erkennbar angepassten Praktiken der (Re)Produktion sozialer Ungleichheit anzuerkennen (*Modus Operandi*).

Bei erweiterter Betrachtung sind diese Bestimmungen maßgeblich für die begriffliche Konzeptualisierung von rechtlicher Transformation und somit für die vorliegende Arbeit insgesamt, die deren empirisch fundierte Untersuchung beabsichtigt. Die bisher ausgeführten Überlegungen begründen einen Zugang zu rechtlicher Transformation, dessen Kontextsensibilität sich zeigt, da er sich *einer-*

---

ico 2018). Diese Befunde ergänzt die vorliegende Arbeit im empirischen Teil mit dem Fall Jaime (siehe Abschnitt 4.4).

*seits* mit seiner soziologischen Herangehensweise nicht von der Umsetzung bzw. Anwendung von (positiven) Rechtsnormen abhängig macht. *Andererseits* bleibt er mit der Orientierung am Habitusbegriff nicht im fehlleitenden Dualismus von Struktur oder Handlung verhaftet. Dieses Problem hat die vorangegangene Auseinandersetzung mit verfügbaren Theorien offengelegt (siehe Kapitel 2.1.1). Von entscheidender Bedeutung ist für diesen Zugang, dass er die Möglichkeit rechtlicher Transformation anerkennt und sie zugleich als unwahrscheinlich betrachtet, weil sie Veränderungen in der rechtlichen Kapital- oder Feldstruktur erfordert.

Auf Grundlage der vorherigen Kritiken rechtlicher Transformation und zuvorderst von Roscoe Pounds Unterscheidung zwischen *Law in Action* und *Law in Books* lässt sich begründen, dass die Anwendung gesetzter Rechtsnormen nicht als Automatismus vorausgesetzt werden kann. Dementsprechend ist rechtliche Veränderung nicht allein am Verwirklichungsgrad bzw. *Social Engineering* festzumachen. Sie findet allgemeiner bei der Übernahme oder Adaptation von juristischen Kategorien statt, denen symbolisch aufgeladene Abgrenzungen und Zuordnungen inhärent sind. Angesichts der Vielzahl möglicher Deutungsoptionen für (Ungleichheits)Konflikte liegt eine Wirkung durch das Recht darin, juristische Konfliktdarstellungen als in der Regel staatlich hervorgebrachte Version der Konflikte zu konstruieren. Recht wird somit

»[...] zu einer Konstitutionsmacht in dem Sinne, als sie die in der sozialen Welt wirkenden objektiven Prinzipien der Einheit und der Trennung, der Assoziation und der Dissoziation zu erhalten oder zu verändern vermag, einer Macht zur Bewahrung oder Änderung der aktuell herrschenden Klassifikationen in Bezug auf Geschlecht, Nation, Region, Alter und Sozialstatus, und dies vermittels der Wörter zur Bezeichnung oder Beschreibung der Individuen, Gruppen oder Institutionen.« (Bourdieu 1992: 152)

Somit verdeutlicht sich, dass in der individuellen und bisweilen nur fragmentarischen Anwendung juristischer Denkschemen »symbolische Kämpfe um die Macht zur Durchsetzung der legitimen Weltsicht« ausgefochten werden (Bourdieu 1992: 147). Akteur:innen, die rechtliche Konfliktdarstellungen hervorbringen, können sich selbst dann auf Objektivität stützen, wenn eigentlich ihre subjektive Sicht maßgeblich ist.

Bei all dem ist zu bedenken, dass die Durchsetzung juristischer Darstellungen eng mit der sozialen Anerkennung verbunden ist und sich somit aus der sozialräumlichen Position der Akteur:innen begründet (Bourdieu 1992: 152).<sup>100</sup> Of-

---

100 Daher können einige Akteur:innen sich des juristisch allgemeinen Standpunkts leichter bedienen als andere: »Wie der König der archaischen Gesellschaften, Rex, der nach Benveniste damit beauftragt ist, *regere finis* und *regere sacra*, die Grenze zwischen den Gruppen zu ziehen und auszusprechen und damit sie als solche existent werden zu lassen, so bilden auch der Gewerkschafts- und Parteiführer, der Beamte, Funktionär oder der mit staatlicher Autorität ausgestattete Experte Personifikationen einer

fenbar können nicht alle Akteur:innen gleichermaßen mit dem Recht die soziale Welt konstruieren. Es gibt soziale Bedingungen des Erkennens und Akteur:innen haben stets nur relative Freiheit, um Kategorien durchzusetzen. Andererseits ist anzuerkennen, dass sich Sprache als Kulturkapital nicht monopolisieren lässt. Das heißt: Rechtliche Sprache steht auch denjenigen Akteur:innen offen, die nicht als Expert:innen zertifiziert sind. Auch solche Akteur:innen, die nicht Jurist:innen sind, könnten bisweilen Gebrauch von den juristischen Objektivierungen machen. Damit könnte sich in der situativen Hervorbringung von durch rechtliche Denkschemen konstruiertem Sinn ein emanzipativer Schimmer andeuten, insofern marginalisierte Akteur:innen sich der symbolischen Wirksamkeit des Rechts bedienen und allgemeine Legitimation beanspruchen.

Als theoretische Zusammenfassung des zurückliegenden Abschnitts ist zunächst die Annahme begründet, dass rechtliche Transformation eine Leistung von Habitusformen meint, die die Entstehung, Veränderung, den Wandel und das Verschwinden von rechtlichen Konfliktdarstellungen hervorbringen, wobei diese Praktiken transformativ sind, insoweit sie die (Re)Produktion von sozial strukturierten und strukturierenden Ungleichheitskonflikten entkoppeln. Genau dieses Ereignis ist a priori nicht auszuschließen, muss aber auf Basis der verstetigten Reproduktion von Ungleichheitskonflikten als eher unwahrscheinlich angenommen werden. Rechtliche Transformation ist anzunehmen als Folge einer unwahrscheinlichen Veränderung in der Kapitalverfügung. Oder ihr geht die ebenso unwahrscheinliche Veränderung des Rechtsfelds voraus, mit der sich die Wirkung gegebener Kapitalformen neuorganisiert.

## 2.2. Recht, Bildung und Ungleichheit in Kolumbien

Die Verbindung von Bourdieus Habitus­theorie mit seinem Rechtsdenken ermöglicht einen theoretischen Zugang zu rechtlicher Transformation, der auf der Ebene der Akteur:innen einen Modus der Entstehung, Veränderung oder auch des Verschwindens von rechtlich geprägtem Denken, Wahrnehmen und Handeln meint.<sup>101</sup> Sollen Zusammenhänge von Recht und Transformation auch empirisch untersucht werden, dann wird die Auswahl eines konkreten Rechtsphänomens erforderlich. Im weitesten Sinne widmet sich diese Arbeit dem Bildungsklagen in Kolumbien.

---

sozialen Fiktion, der sie durch ihr bloßes Sein und in ihm Existenz verleihen und deren Macht als Gegenleistung erhalten.« (Bourdieu 1992: 154)

101 Eine genauere Bestimmung findet sich im vorherigen Kapitel.



Zur Begründung dieser Entscheidung wird der folgende Abschnitt argumentieren, dass sich das Bildungsklagen in Kolumbien in besonderer Weise zur Untersuchung der Zusammenhänge von Recht und Transformation eignet, weil damit Forschung zu sozialer Ungleichheit bzw. Bildungsungleichheit und zu gleichzeitiger Rechtsmobilisierung ermöglicht wird. Wie gezeigt wird, ist Bildung in Kolumbien extrem ungleich und gleichzeitig versuchen Schüler:innen, Studierende und Eltern ihre Bildungsrechte durch das Klagen zu schützen.

Konkret ermöglicht diese Auswahl die Untersuchung im Kontext einer extrem ungleichen Gesellschaft, was das Kapitel 2.2.3 mit empirischen Daten belegt. Lag Kolumbiens Einkommensungleichheit mit einem Gini-Index von 51,3 im Jahr 2019 weiter bei einem Höchstwert,<sup>102</sup> so umfasst ein vollständigeres Bild der Konflikte sozialer Ungleichheit auch die Analyse des alltäglichen Konsum- und Abgrenzungsverhaltens sowie weiterer Dimensionen und Variablen von Ungleichheit. Dabei zeigen unterschiedliche Studien zur kolumbianischen Gesellschaft, dass mit dem Einsatz, Gewinn und Verlust von umkämpften Kapitalformen ein ungleicher Zugang zu gesellschaftlichen Positionen einher geht.

Auch Kolumbiens formale Bildung ist in diesen Kontext sozialer Ungleichheit eingebettet. Das zeigt schon das kolumbianische Bildungsrecht. Den rechtlichen Regelungen zu formeller Bildung liegt Ungleichheit nicht fern, wobei jedoch Unterschiede existieren. Vielmehr bilden die Art. 67, 68 und 69 VK,<sup>103</sup> das allgemeine Bildungsgesetz L115/1994 (ABG) und das Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) einen Normenrahmen. Dieser Rahmen ist ein juristisches Regelwerk für die Möglichkeit einer ungleichen Verteilung von institutionalisiertem kulturellem Kapital.<sup>104</sup> Formelle Bildung wird Akteur:innen nur zugeteilt, wenn sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen. Das kolumbianische Bildungsrecht stellt die Konditionen für den Erwerb von institutionalisiertem Kulturkapital dar (Kapitel 2.2.2).

Aus diesem Grund beginnt dieser Abschnitt mit dem zentralen Problem: Wie kann angesichts der extremen sozialen Ungleichheit in der kolumbianischen Gesellschaft überhaupt garantiert werden, dass institutionalisiertes Kulturkapital tatsächlich den Bildungsrechten entsprechend verteilt wird (Kapitel 2.2.1)? Diese Frage betrifft den Schutz von Grundrechten, für den rechtliche Verfahren existieren. Die Beschwerde für Grundrechte *Acción de Tutela* (kurz Tutela) ist untrennbar mit den Garantien von Bildungsrechten in Kolumbien verbunden. Die Tutela ist in Kolumbien seit einer Verfassungsänderung im Jahre 1991 das wichtigste Verfahren, um Grundrechtsverletzungen vor Gericht zu bringen. Aufgrund ihrer Po-

---

102 Daten der Weltbank.

103 VK ist die Verfassung Kolumbiens von 1991.

104 Siehe zu diesem durch den Soziologen Pierre Bourdieu geprägten Begriff das Kapitel 2.1.2.

pularität ist es sicher kaum übertrieben zu sagen, dass die Tutela in Kolumbien in aller Munde ist (Osuna 2010; W. K. Taylor 2023).

Die häufige Nutzung macht die Tutela insbesondere dann zu einem besonders geeigneten Beispiel, wenn rechtliche Transformation kritisch untersucht werden soll. Allerdings dürfen die Tutela-Klagen gegen Schulen, Ausbildungsstätten oder Universitäten nicht als Beseitigung ungleicher Bildung fehlverstanden werden. Stattdessen ließe sich auf Grundlage der im vorherigen Kapitel 2.1.1 diskutierten These zum transformativen Konstitutionalismus eine schrittweise Intervention in Konflikte sozialer Ungleichheit postulieren, bis die Gerichte ihre Auswirkungen nicht mehr als Verletzung von Grundrechten ansehen müssen. Tatsächlich sind seit den neunziger Jahren über 85.000 Nutzungen der Tutela im Bildungsbereich zu bilanzieren.<sup>105</sup> Hier zeigt sich die Eignung des Bildungsbereichs für diese Forschung, da empirische Erkenntnisse zu persistenter Bildungsungleichheit in Kolumbien vorliegen, auf eine günstige Datenlage und einen aktuellen Forschungsstand aufbauen können (Cuenca Hernández 2021; Gomez Campo 2015).<sup>106</sup>

Jedoch zeichnet sich in der Gesamtschau von nun darzulegenden Evidenzen über Bildungsungleichheit und das Tutela-Klagen ab, dass ungleich verteilte Kapitalsorten weiter bestimmend für Bildungsprozesse sind (Kapitel 2.2.4). Soziale Ungleichheit übersetzt sich in Gleichzeitigkeit zum Bildungsklagen mit der Tutela weiter in ungleiche Bildung. In den folgenden Kapiteln wird dementsprechend ausgeführt, dass sich dieses Rechtsphänomen zur Untersuchung von rechtlicher Transformation im hier ausgeführten Sinne eignet, weil im Kontext des Bildungsklagen mit der Tutela die Mobilisierung von (Bildungs)Recht und die Persistenz von (Bildungs)Ungleichheit gleichzeitig zu bilanzieren sind.

### 2.2.1. Die *Acción de Tutela* als verfassungsrechtliche Garantie der Konflikttransformation

Die kolumbianische *Acción de Tutela* ist als Beschwerde für Grundrechte eine juristische Garantie für die Transformation von Konflikten. Stark vereinfachend gesagt garantiert sie die Intervention in (Ungleichheits)Konflikte, insofern diese Grundrechte aus der kolumbianischen Verfassung verletzen. Dabei verdeutlicht der rechtswissenschaftliche Forschungsstand zur Tutela, dass die Tutela haupt-

---

<sup>105</sup> Siehe zur Nutzung der *Tutela* im Bildungsbereich das Kapitel 2.2.4.

<sup>106</sup> Zu beachten ist, dass die Tutela nicht auf Bildungsklagen beschränkt ist. Die folgenden Unterkapitel zeigen, dass Kläger:innen mit der Tutela nicht nur den Schutz ihrer Rechte auf Bildung, sondern auch anderer Grundrechte einfordern.

sächlich als Rechtsverfahren zur Behebung von Grundrechtsverletzungen untersucht wird (Botero Marino 2006a; Camargo 2010; Chinchilla Herrea 2009). Hierzu ist das breite Panorama der kolumbianischen Verfassung an Grundrechten mit politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bezügen einzubeziehen. Die Fachdiskussion beruht zumeist auf den rechtsphilosophischen Bedingungen von Rechtssystemen und zur Begründung von Grundrechten (Alexy 1994; R. Arango 1998: 64; Hart 1973: 163). Dreh- und Angelpunkt der Tutela sind dementsprechend die Erkenntnisbedingungen für das Vorliegen von Grundrechtsverletzungen. Folglich setzt sich die Forschung zur Tutela mit der Frage auseinander, wie und welche Gerichte in Kolumbien anhand von Tutela-Fällen die Grundrechte, ihre Verletzung und ihren Schutz bestimmen (Giacomette Ferrer 2017). Zwar lässt sich dementsprechend nicht von einer einheitlichen Begriffsverwendung im Sinne der rechtlichen Transformation von Ungleichheitskonflikten sprechen. Jedoch steht im Mittelpunkt der Diskussion um die Tutela immer wieder ihre Anpassungsfähigkeit gegenüber vielfältigen Grundrechtsverletzungen (Merhof 2015: 715). Damit wird in der Literatur durchaus eine Nähe zum bereits diskutierten Transformationsbegriff gesucht, zumal die Debatte um den transformativen Konstitutionalismus in Lateinamerika deutlich an Relevanz gewonnen hat und die Tutela immer wieder als ein Element für das transformative Verfassungsrecht referenziert wird (Brewer-Carías 2017: 189).<sup>107</sup>

Dies vorausgesetzt, frage ich in diesem Kapitel: Welche juristische Garantie bietet die *Acción de Tutela* im Rechtsrahmen der kolumbianischen Gesellschaft? Ich integriere in den folgenden Ausführungen den rechtshistorischen und rechtswissenschaftlichen Forschungsstand über die *Acción de Tutela* zu einer These, bei der die Tutela als juristische Garantie auf Konflikttransformation aufgefasst wird, welche auch bei Bildungskonflikten gelten soll.

Die These begründet daher die Auswahl des kolumbianischen Bildungsbereiches für Erforschungen von Zusammenhängen zwischen Recht und sozialer Transformation. Allerdings schließt das die Forschungslücke zu rechtlicher Transformation noch nicht, weil später folgende Ausführungen über empirische Bildungsungleichheit die Transformationsthese empirisch-soziologisch einschränken werden. Diesbezüglich genügt zunächst die Klarstellung, dass es sich um eine juristische Garantie auf Konflikttransformation handelt und nicht um eine empirische Analyse.

Zur Begründung dieser Überlegung fasse ich im folgenden Kapitel zuerst rechtstransformative Annahmen zusammen, die sich bereits an der Etablierung der Tutela im Rahmen der verfassungsgebenden Versammlung Kolumbiens von 1991 nachweisen lassen. Damals wurde von der kolumbianischen Justiz die

---

107 Siehe zur Debatte die Ausführungen im Unterkapitel 2.1.1.3.

Lösung der »ernsten Probleme des Landes« erwartet (Landau 2014: 118).<sup>108</sup> Anschließend ist für die Transformationsthese zur Tutela relevant, welche Rechte überhaupt geschützt werden können. Hier zeigt sich, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit in Kolumbien ein breites Spektrum dynamischer (Grund)Rechte und ihre Anwendung regelt. Schließlich fasse ich einige der Eigenschaften zusammen, die der Tutela nicht nur in den Rechtswissenschaften, sondern auch der kolumbianischen Öffentlichkeit zu großer Berühmtheit verholfen haben. Im Kern sind sie die Begründung für die transformative These zur *Acción de Tutela*.

### 2.2.1.1. Ursprung der *Acción de Tutela*

Bereits der Ursprung der *Acción de Tutela* weist auf Transformationen hin, die in diesem Fall politisch sind. Er ist eng an Kolumbiens bewaffneten Konflikt geknüpft. Konkret liegt der Ursprung der Tutela in der Neufassung der kolumbianischen Verfassung durch eine verfassungsgebende Versammlung im Jahr 1991.

Dem voraus gingen mehr oder minder reformorientierte Politiken der Präsidenten Belisario Betancur (1982–1986), Virgilio Barco (1986–1990) und César Gaviria (1990–1994). In den 1990er Jahren ließ sich die Präsenz unterschiedlicher Guerrillagruppen und paramilitärischer Verbände nicht mehr abstreiten. Die Reform der bereits seit 1886 geltenden Verfassung und allgemein des kolumbianischen Staates wurde unerlässlich. Hierfür entfernte sich Betancur von den Prinzipien seiner eigenen konservativen Partei und begann Verhandlungen mit verschiedenen Guerillagruppen (FARC-EP, ELN, EPL und Quintín Lame).<sup>109</sup> Die Verhandlungen, bei denen bereits Verfassungsänderungen gefordert wurden, scheiterten letztlich und die Guerrillas expandierten weiter (González González 2014: 379–388; Rampf & Chavarro 2014: 7).

Anschließend suchte Barco eine verbesserte Legitimität staatlicher Institutionen. Auch seine Staatsreform scheiterte im Zuge erfolgloser Friedensverhandlungen mit den FARC und der systematischen Ermordung eines Großteils Mitglie-

---

108 Gemeint waren der bewaffnete Konflikt in Kolumbien und die ausufernde Gewalt. Siehe hierzu auch das Unterkapitel 2.2.3.1 oder zur Vertiefung González González (2014). Die Erwartung bleibt präsent, was sich 2022 an Gustavo Petros Antrittsrede als Präsident Kolumbiens belegen lässt. Am 07.08.2022 nahm Petro Bezug auf Paolo Flores d'Arcais und versprach durch Einhaltung der Gesetze, als »Macht der Machtlosen«, den Wandel bzw. die Transformation der kolumbianischen Gesellschaft voranzubringen.

109 Die Bewegungen hatten sehr unterschiedliche Absichten und Methoden, die nicht Bestandteil dieser Forschung sind. Allgemein verweise ich auf Gónzalez (2014). Die Abkürzungen sind: FARC-EP *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia*, ELN *Ejercito de Liberación Nacional* und EPL *Ejercito Popular Liberal*. Bei *Quintín Lame* handelte es sich um eine indigene Guerrillabewegung.

der der Partei *Unión Patriótica*<sup>110</sup> sowie von Gewerkschafter:innen (Carrillo Flores 2010: 30; Kalmanovitz 2003: 545). Erschwerend kam der urbane Narco-Terror der *Los Extraditables*<sup>111</sup> und im August 1989 die Ermordung des liberalen Präsidentschaftskandidaten Luis Carlos Galán Sarmiento hinzu (Carrillo Flores 2010: 32; Kalmanovitz 2003: 546; Rampf & Chavarro 2014: 14).

Als Gaviria im Jahr 1990 Präsident Kolumbiens wurde, schien die politische und soziale Exklusion breiter Gesellschaftsteile unüberwindbar. Die Kontinuität althergebrachter Eliten war weitgehend unangetastet. Zwar fielen in Gavirias Amtszeit weitgehende Transformationen der sozialen Grundrechte. Andererseits war es nicht Gavirias Ansicht, dass der Staat die geeignete Institution zur Umsetzung dieser sozialen Garantien ist. In weiten Teilen folgte Gaviria einer neoliberalen Staatsauffassung (González González 2014: 411; Kalmanovitz 2003: 555).

Bereits die unmittelbare Initiative zur verfassungsgebenden Versammlung wies auf Transformationshoffnungen hin. Die Initiative verdankt sich einer Gruppe von kolumbianischen Studierenden, die Anfang der 1990er Jahre die »erste Generation der politischen Globalisierung in Kolumbien« waren und nicht nur unter dem Eindruck der Revolten in Peking, Prag, Bukarest oder dem Berliner Mauerfall standen. Sie waren auch von der Ermordung der Führer von drei politischen Gruppen in Kolumbien betroffen (Carrillo Flores 2010: 24; Herrera Mercado 2010a: 80).<sup>112</sup> In dieser Situation erörterten Studierende und Hochschullehrer:innen der *Universidad del Rosario*, wie sich eine Verfassungsänderung zivilgesellschaftlich legitimieren könnte (Leiva Ramírez et al. 2018: 158). Sie erreichten, dass bei den Parlaments- und Munizipalwahlen ein zusätzlicher – siebter – Zettel beigelegt wurde: die *Séptima Papeleta*. Förderlich hierfür war neben der Unterstützung des Obersten Gerichtshofs auch ein studentischer Schweigemarsch nach der Ermordung des liberalen Präsidentschaftskandidaten Luis Carlos Galán. Wichtig war ebenso, dass sich Präsident Barco zwischenzeitlich gegenüber der Guerilla M-19 zu einer verfassungsgebenden Versammlung verpflichtet hatte (Carrillo Flores 2010: 91; Leiva Ramírez et al. 2018: 157).

Bei den Wahlen 1990 konnten die Wahlberechtigten ihre Zustimmung zu einer verfassungsgebenden Versammlung bekunden (Herrera Mercado in: Carrillo

110 Die *Unión Patriótica* ist eine politische Ausgründung der Guerrilla FARC-EP, die Mitte der 1980er Jahre im Zuge von Friedensverhandlungen gegründet wurde. Später sah sie sich jedoch einer für Kolumbien beispielsweise politischen Gewalt ausgesetzt, bei der es zur Ermordung eines Großteils der Mitglieder kam (Centro de Memoria Histórica 2018).

111 Es handelt sich um die Selbstbeschreibung einer Gruppe großer Drogenunternehmer, denen die kolumbianische Regierung die Auslieferung an die Strafverfolgung der USA angedroht hatte. Prominentestes Beispiel ist Pablo Escobar.

112 Ermordet wurden Bernardo Jaramillo Ossa (22.03.1990, Unión Patriótica), Luis Carlos Galán (18.08.1989, Liberale Partei) und Carlos Pizarro (MD-19, 26.04.1990).

Flores 2010: 92; Leiva Ramírez et al. 2018: 152). Es handelte sich um eine zu den Wahlunterlagen hinzugefügte Frage, die kein gültiges Plebiszit war und extraoffiziell ausgezählt werden musste (Leiva Ramírez et al. 2018: 167; Rampf & Chavarro 2014: 6). Immerhin wies Präsident Barco anschließend die Wahlbehörde an, die Präsidentschaftswahlen im selben Jahr durch eine gültige Neuabstimmung über eine verfassungsgebende Versammlung zu ergänzen (Herrera Mercado 2010b: 92; Leiva Ramírez et al. 2018: 167).

Die politisch-administrative Umsetzung der verfassungsgebenden Versammlung erfolgte dann bereits durch den Gewinner der Präsidentschaftswahlen: César Gaviria. Grundsätzlich unterstützte er das Vorhaben, schloss aber Teile der Zivilbevölkerung und ebenso der *Unión Patriótica* aus und versuchte die Dauer, Agenda und Wahlverfahren zu beschränken (Rampf & Chavarro 2014: 9).<sup>113</sup>

Angesichts der historischen Gewaltwellen gilt die verfassungsgebende Versammlung weitgehend als Erfolg (Uprimmy & García Villegas 2004: 240). Sie bestand zu etwa 40% aus Akteur:innen, die nicht den traditionellen politischen Eliten angehörten. Aus Sicht der politischen Repräsentation war es historisch, dass sich die etablierten Kräfte Kolumbiens erstmalig mit neuen Akteur:innen auseinandersetzen mussten. Das Plenum war plural-reformistisch aufgestellt und deutlich urban geprägt (Rampf & Chavarro 2014: 14; Uprimmy 2006: 130). Den Liberalen folgte als zweitstärkste Kraft die neu gegründete Partei der ehemaligen M-19 Guerillagruppe. Die konservativen Gruppen sammelten sich erst als drittstärkste Kraft hinter dem *Movimiento de Salvación Nacional*. Zudem partizipierten auch die *Unión Patriótica*, christliche und indigene Bewegungen und andere Guerillagruppen (Leiva Ramírez et al. 2018: 169). Die FARC und lokale Eliten der peripheren Gebiete Kolumbiens waren hingegen nicht bzw. nur unterrepräsentiert.<sup>114</sup> Zu betonen ist, dass die niedrige Wahlbeteiligung das Gremium nur mit einer geringen Legitimität ausstattete (Rampf & Chavarro 2014: 12).<sup>115</sup>

---

113 Allerdings mussten diese Limitationen auf Nachdruck von Kolumbiens Oberstem Gerichtshof rückgängig gemacht werden (Herrera Mercado 2010b: 93; Herrera Pérez 2016: 446; Leiva Ramírez et al. 2018: 168; Rampf & Chavarro 2014: 10).

114 Rampf und Chavarro betonen, dass die verfassungsgebende Versammlung kein Ergebnis der bewaffneten Akteur:innen war. Indes ist eine gewisse Hoffnung seitens der Guerrillas auf politischen Wandel durch die verfassungsgebende Versammlung dokumentiert. Sowohl FARC-EP als auch ELN äußerten sich mit externen Vorschlägen zur neuen Verfassung (Rampf & Chavarro 2014: 9).

115 Die These erweiterter Partizipation erfuhr auch bei den Kongresswahlen 1992 eine herbe Enttäuschung, bei denen größtenteils die Parlamentarier:innen von vor 1991 wiedergewählt wurden (González González 2014: 400; Kalmanovitz 2003: 561). Gleichzeitig versuchten die konservativen Strömungen zwischen 1993 und 1998 in acht Gegenreformen die Verfassung erneut zu ändern (Rampf & Chavarro 2014: 19). Der spätere Innenminister Fernando Londoño Hoyos verunglimpfte die Verfassung und ihr Sozialstaatsprinzip als Kind aus der »erbärmlichsten aller Wiegen« (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 58).

Die verfassungsgebende Versammlung diskutierte von Februar bis Juni 1991 in fünf Haupt- und weiteren Subkommissionen Transformationen in Politik, Justiz, Wirtschaft, den Gebietskörperschaften und die Modernisierung des kolumbianischen Staates (Kalmanovitz 2003: 559 ff.). Die Regierung Gaviria konnte im Rahmen dieser Transformationen einen neoliberalen Staatsaufbau vorantreiben (Chaparro Amaya & Galindo Hernández 2009; Mejía Quintana 2013: 105; Orjuela Escobar 2005). Jedoch wurde der kolumbianische Staat auch erstmalig als sozialer Rechtsstaat bestimmt. Die Legislative wurde einer stärkeren Kontrolle unterworfen, die Haushaltsregeln neugestaltet und die Justiz umstrukturiert. Neben der Einrichtung der Staatsanwaltschaft wurden auch verschiedene Ombudsstellen etabliert. Zentral für die Garantien der neuen Grundrechte in der Verfassung sind die Gründung des kolumbianischen Verfassungsgerichts und die Beschwerde für Grundrechte *Acción de Tutela*.

Die Notwendigkeit des Schutzes der Grundrechte wurde bereits bei der Eröffnung der Versammlung deutlich, als Präsident Gaviria versuchte, sich an die gesamte Bevölkerung zu wenden, die das Schicksal verweigerter Rechte teile. Daher forderte Gaviria einen effektiven Schutz gegen willkürliche Rechtsverletzungen. Namensgeber für die Tutela war der Delegierte Juan Calos Esguerra (Landau 2014: 120–123). Die *Acción de Tutela* fand breite Zustimmung in der verfassungsgebenden Versammlung. Allerdings war zu Beginn umstritten, inwiefern das Verfassungsgericht in die Tutela involviert werden sollte und ob diese Rechtsbeschwerde auch Entscheidungen der Justiz betrifft (Landau 2014: 119).

Zwar hat die Tutela Ähnlichkeiten mit dem schon länger existierenden Schutzverfahren für Grundrechte in Mexiko oder Spanien (Vivas Barrera 2012: 18). Jedoch zeigt sich bereits am eigenen Verfahren, den eigenen Charakteristiken und nicht zuletzt am eigensinnigen Namen Tutela, dass es sich nicht einfach um einen Rechtstransfer unter der Bedingung postkolonialer Verfassungsbildung handelt.<sup>116</sup> Grundsätzlich sind institutionelle Transplantate charakteristisch für lateinamerikanische Staaten. Sie entwickeln eigene Mischformen aus Republikanismus, Liberalismus und Demokratie (O'Donnell 1998: 116). Die Tutela ist jedoch keine institutionelle Kopie, sondern ein eigenständiges Verfahren, das maßgeblich durch die Verfassungsgerichtsbarkeit geprägt wurde.

---

Die soziale und rechtsstaatliche Verfassung des kolumbianischen Staates geriet auch nach 1991 immer wieder ins politische Kreuzfeuer.

<sup>116</sup> Es geht dabei um Übertragung und Aneignung von Recht, die aus postkolonialer Perspektive kritisiert wird (Dann & Hanschmann 2012: 130). Siehe allgemein auch Martin Schulte, der sich bei der Debatte auf Watson und Legrand beruft (Schulte 2011: 85).

### 2.2.1.2. Kolumbianische Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit

Die Transformativität der Tutela begründet sich ferner durch die Verfassung und die Verfassungsgerichtsbarkeit nach 1991. Für die Verfassungsgerichtsbarkeit ist zum einen maßgeblich, dass sich die kolumbianische Verfassung von 1991 deutlich von ihrer Vorgängerin absetzt. Zwar wurde die aus der antiliberalen Phase der *Regeneración* stammende Verfassung von 1886 bis zum Jahr 1991 mindestens neunmal reformiert (Henoa Hidrón 2013: 40). Trotzdem waren die sozialen Rechte nur »mager« und insbesondere nicht wirklich justiziabel (Uprimmy 2006: 127). Im Bereich Bildung bedeutete das beispielsweise ein Mischsystem zwischen Zentralismus und Regionalismus (Marquardt 2011: 62 f.). Die katholische Kirche war wesentlich mit der Organisation und Durchführung der Bildung betraut (Olano García 2019: 168).

Gegenüber der Verfassung von 1886 weist die Verfassung von 1991 deutliche Unterschiede auf.<sup>117</sup> Zunächst hat die Verfassung eine zentrale Rolle im kolumbianischen Staat. Die Verfassung ist einerseits europäisch-kontinental und, in Anlehnung an Hans Kelsen, in Form einer Normenpyramide aufgebaut. Sie ist die Bedingung der Geltung von Gesetzen, Dekreten und sonstigen untergeordneten, positiven Normen des kolumbianischen Staates. Andererseits weist das Rechtssystem auch starke angelsächsische Einflüsse des *Case Law* auf (García Villegas 2004b: 12; Osuna 2010: 623).<sup>118</sup>

Die Verfassung gliedert sich in (a) prinzipielle Grundsätze, die Staatsform, -ziele und Volkssouveränität festlegen und auch unveräußerliche Rechte postulieren. Art. 1 VK (Verfassung Kolumbiens) bestimmt den kolumbianischen Staat als sozialen Rechtsstaat und Art. 4 VK die Verfassung als »Norm der Normen«. Daran schließt sich (b) ein Teil zu den Grundrechten (Art. 11–41 VK) an, welcher (c) durch einen Teil zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten fortgesetzt wird (Art. 42–77 VK). Auch ein Teil zu (d) Kollektiv- und Umweltrechten existiert (Art. 78–82 VK). Im Anschluss widmet sich die Verfassung von 1991 den Garan-

---

117 Zumal die aus der antiliberalen Phase der *Regeneración* stammende Verfassung von 1886 schon 1910 reformiert wurde plädiert Marquardt (2011: 59) dafür, von einer »Verfassung von 1910« zu sprechen. In diesem Jahr wurde das Gleichgewicht der Gewalten wiederhergestellt und auch einige Rechte (Recht auf Leben, Pressefreiheit, Oppositionsrechte) wurden gestärkt. Trotzdem hat sich Marquardts Vorschlag bisher nicht durchgesetzt.

118 Das kolumbianische Rechtssystem wird zudem als »neurömisch« bezeichnet, d. h. es wird in einer kontinental-positivistischen Rechtstradition verstanden, welche allerdings angelsächsische Rechtselemente integriert. Das *Case Law* verstärkte sich in der kolumbianischen Rechtsprechung ab 1991, erreichte aber keine wirkliche Dominanz. Hierfür ist der Einfluss des legislativen Rechts zu stark, was eine differenzierte Kodierung voraussetzt. Damit steigt die Bedeutung der Auslegung dieser Normen, der das gesetzte Recht bedarf (Santos Ibarra 2013: 161).



tiemechanismen, Rechtsbehelfen und schließlich den Pflichten der Bürger:innen (Art. 83–95 VK).<sup>119</sup>

Für das Spektrum der Grundrechte ist zunächst zentral, dass die Verfassungsgerichtsbarkeit die Anwendung der Grundrechte regeln soll. Hierzu unterscheidet Art. 85 VK einerseits einen Rechtsbereich der Grundrechte mit »unmittelbarer Anwendung« (Chinchilla Herrea 2009: 139; Nader Orfale & Pérez de la Rosa 2016: 181).<sup>120</sup> Darunter fällt beispielsweise das Recht auf Lehr-, Lern- und Forschungsfreiheit (Art. 27 VK). Dieser nichtverhandelbare Kernbereich beinhaltet Rechte, die für den direkten Schutz durch Richter:innen empfänglich sind (Botero Marino 2006b: 26). Dahingegen können wirtschaftliche, soziale, kulturelle, kollektive und auch Umweltrechte nicht direkt vom Staat eingefordert werden, da sie als programmatische Rechte sukzessiv durch den Gesetzgeber entwickelt werden (Botero Marino 2006a: 26; Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 18).<sup>121</sup> Dieser zweite und verhandelbare Ergänzungsbereich, in den auch die Bildungsrechte aus Art. 67–69 VK fallen, ist der Konjunktur politischer Mehrheiten und insbesondere auch der staatlichen Kassenlage unterworfen (Góngora Mera 2003: 22).

Gleichwohl besteht kein Zweifel daran, dass ein deutlich erweitertes Spektrum unterschiedlicher Rechte der kolumbianischen Verfassung angewendet wird (Botero Marino 2006a; Chinchilla Herrea 2009; Uprimmy 2006). Hierfür ist einerseits eine Doktrin der Konexität maßgeblich, die den Schutz der Sozialrechte (Art. 42–77 VK) möglich macht. Dies ist der Fall, wenn eine Abhängigkeit bzw. ein Nexus mit dem unmittelbar anzuwendenden Rechtsbereich besteht (Martínez Hincapié 2015: 20; Uprimmy 2006: 135). Schon ab 1992 wurden nicht

119 In elf weiteren Abschnitten finden sich Bestimmungen zur Bevölkerung und zum Staatsgebiet (Art. 96–102 VK), zur demokratischen Partizipation und den Parteien (Art. 103–112 VK), zum Staatsaufbau (Art. 113–131 VK) und Staatsgewalten. Das betrifft die Legislative in Art. 132–187 VK, die Exekutive in Art. 188–227 VK und die Judikative in Art. 228–257 VK. Die weiteren Verfassungstitel sind Bestimmungen zu den Wahlen (Art. 258–266 VK), den Kontrollorganen (Art. 267–284 VK), der Organisation der Gebietskörperschaften (Art. 285–331 VK) und zum Staatshaushalt (Art. 332–373 VK). Zum Abschluss werden ebenso Bestimmungen für weitere Verfassungsreformen (Art. 374–380 VK) wie auch Übergangsbestimmungen gemacht.

120 Recht auf Leben (Art. 11 VK), Verbot von Folter (Art. 12 VK), Gleichbehandlung (Art. 13 VK) und Rechtsperson (Art. 14 VK), Persönlichkeitsrechte (Art. 15 VK), Verbot der Sklaverei (Art. 17 VK), freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 16 VK), die Gewissens-, Religions-, Meinungs-, und Informationsfreiheit (Art. 18 bis 20 VK), Ansehen bzw. guter Namen (Art. 21 VK), Petitionsrecht (Art. 23 VK), Recht auf Bewegungsfreiheit (Art. 24 VK), Versammlungs- und Demonstrationsfreiheiten (Art. 37 VK), politische Rechte (Art. 40 VK) und freie Berufswahl (Art. 26 VK). Ebenso unmittelbar sind die Freiheit von staatlicher Willkür (Art. 28 VK), das Recht auf einen ordentlichen Prozess (Art. 29 VK), Habeas Corpus (Art. 30 VK), das Recht auf juristische Verteidigung und Anfechtung (Art. 31 VK), das Aussage- und Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 33 VK) und das Verbot von Verbannung, der Haft ohne Entlassung oder Konfiszierung (Art. 34 VK).

121 Mit Art. 22 und 25 VK sind dies z.B. die Rechte und Pflichten auf Frieden und Arbeit.

explizit in den Art. 11–42 VK aufgeführte Rechte anwendbar (Botero Marino 2006a: 42). In den folgenden Jahren wurden immer wieder Sozialrechte aus den Art. 42–77 VK durch das Argument geschützt, ihre Verletzung impliziere auch eine Verletzung der unmittelbar anzuwendenden Grundrechte (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 18).<sup>122</sup>

Andererseits spielt der *Bloque de Constitucionalidad* eine entscheidende Rolle für die Anwendung von Sozialrechten. Der *Bloque de Constitucionalidad* ist eine komplexe Doktrin aus Verfassungsartikeln, internationalen Abkommen zu Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und weiteren internationalen Abkommen (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 10).<sup>123</sup> Er zieht vom kolumbianischen Kongress ratifizierte internationale Verpflichtungen zur Bestimmung von Verfassungsgrundrechten heran (Chinchilla Herrea 2009: 150).

Verschiedene lateinamerikanische Verfassungen integrieren die Menschenrechte in ihre Verfassungsnormen (Uprimmy 2021: 117; von Bogdandy 2017: 28).<sup>124</sup> In Kolumbien begründen vier Verfassungsartikel die Notwendigkeit internationaler Rechtsbezüge. Es handelt sich um Art. 53 VK zu ILO-Abkommen, Art. 93 VK zum Vorrang bestimmter internationaler Normen im Inneren, Art. 94 VK zu nicht benannten Rechten mit Bezug zur Menschenwürde und schließlich Art. 214 VK zur Beibehaltung von Grundfreiheiten und dem humanitären Völkerrecht während Ausnahmezuständen (Chinchilla Herrea 2009: 109–111; Uprimmy 2021: 128).

Die kolumbianische Rechtsprechung kann bei ihrer Entscheidungsbegründung Bezug nehmen auf Rechtsnormen, die nicht direkt im Verfassungstext vorkommen und trotzdem der Interpretation der Verfassungsprinzipien dienen können (Góngora Mera 2003: 25; Uprimmy 2021: 117). Bei der Normenkontrolle nutzt das Verfassungsgericht den *Bloque de Constitucionalidad* im engen Sinne sogar als Parameter der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (Botero Marino 2006a: 28–31; Uprimmy 2021: 146). Die gerichtliche Gesetzesprüfung (*Judicial Review*) ist auch in Kolumbien etabliert (Barreto-Rozo 2022: 114). Insofern transformiert die Verfassungsgerichtsbarkeit mit dem *Bloque de Constitucionalidad* Teile der kolumbianischen Verfassung selbst.

---

122 Z.B. T569/1995, T207/1995 oder T190/1999, siehe Comisión Colombiana de Juristas (2003a: 18).

123 Dazu zählen der Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte (UN-Zivilpakt), der Internationale Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UN-Sozialpakt) und auch das Zusatzprotokoll über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte. Ebenso gehören die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die Genfer Konventionen sowie ihre Zusatzprotokolle und die ILO-Übereinkommen 98 (Kollektivverhandlungen), 138 (Mindesbeschäftigungsalter) und 182 (Verbot von Kinderarbeit) dazu (Botero Marino 2006a: 31; Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 11; Echeverri Quintana 2016: 100 f.; Krennerich 2015: 353; Martínez Hincapié 2015: 15; Mosquera Caro & Hinestroza Cuesta 2017: 191).

124 Beispielsweise Argentinien, Ecuador, Nicaragua und Venezuela (Nolte & Schilling-Vacaflor 2012a: 21).

### *Das kolumbianische Verfassungsgericht*

Für die Bestimmung der Grundrechte ist das kolumbianische Verfassungsgericht maßgeblich. Das 1991 gegründete Verfassungsgericht hat sich immer wieder durch die rechtliche Regulierung sozialer Konflikte hervorgetan und direkt oder indirekt Position in politischen Debatten bezogen. Folglich wurde die Verschränkung von Politik und Recht am Beispiel des kolumbianischen Verfassungsgerichts diskutiert. Gleichzeitig, so García Villegas und Uprimmy (2004: 233), zeichnet sich die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts durch eine progressive Linie aus, die für eine »gegenhegemoniale Emanzipation« spricht.<sup>125</sup>

Seit 1991 ist das Verfassungsgericht durch den Art. 241 VK dazu angewiesen als »Hauptinterpret und Beauftragter die Integrität und Vorherrschaft der Verfassung zu wahren.« (Santos Ibarra 2013: 160) Das kolumbianische Verfassungsgericht gilt als Abschluss der Verfassungsrechtsprechung und soll somit Konflikte in ihrer juristischen Dimension beenden (Giacomette Ferrer 2017: 418). Es steht daher in der verfassungsrechtlichen Tradition um die »Hüter der Verfassung«, die Hans Kelsen und Carl Schmitt bereits in den 1930er Jahren ausgefochten haben (Kelsen 2019).

Einerseits wird das kolumbianische Verfassungsgericht als progressive Verfechterin der Verfassungsideen von 1991 bezeichnet (Giacomette Ferrer 2017: 416; Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 54). Der Grund ist, dass es das Sozialstaatsprinzip der kolumbianischen Verfassung aus Art. 1 VK in seiner Rechtsprechung zur Geltung bringt und die materielle Verwirklichung der Prinzipien menschlicher Würde und Chancengleichheit anstrebt (Santos Ibarra 2013: 157 ff.). Andererseits weist Uprimmy (2006: 134) darauf hin, dass das Verfassungsgericht teilweise starker politischer Kritik ausgesetzt war und sich entgegen politischer Konjunkturen behaupten musste. Schon kurz nach dem zehnjährigen Bestehen des Verfassungsgerichts wurde die Frage aufgeworfen, ob der progressive Geist der Anfangsjahre bereits verloren gegangen sei.

Auch die Prüfung von Urteilen der *Acción de Tutela* gehört zum Aufgabebereich des kolumbianischen Verfassungsgerichts (Osuna 2010: 633–635). Das Verfassungsgericht kann vorab von unteren Instanzen getroffene Tutela-Entscheidungen revidieren und eine Änderung der vorher an anderen Gerichten erarbeiteten Tutelas anordnen (Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 55; Suárez Manrique 2018: 676). In diesem Zusammenhang sind auch Vereinheitlichungen der Tutela-Rechtsprechung möglich, die zum gleichwertigen Teil der verfassungsrechtlichen Quellen werden (Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 84).

---

125 Der Schutz sozialer Rechte seitens des Verfassungsgerichtes wurde insbesondere von Konservativen kritisiert (Uprimmy 2006: 134).

### 2.2.1.3. Charakteristiken der Tutela

Die Begründung der Transformativität der Tutela basiert hauptsächlich auf den Charakteristiken dieses Rechtsverfahrens. Die Tutela zeichnet sich durch sehr niedrige Mobilisierungshürden aus, womit ein deutlich vereinfachter Zugang zur Justiz und somit zu sozialer Transformation durch das Recht gegeben sein soll. Die niedrigen Mobilisierungshürden sollen insofern transformativ sein, als dass sie sozialer Exklusion entgegenwirken.

#### *Nutzungsmöglichkeiten der Tutela*

Zunächst soll die Tutela nach Art. 86 VK allen Personen zur Verfügung stehen. Die Tutela ist als schnelles und unbürokratisches Verfahren gedacht, das einen bevorzugenden Schutz von Rechten bietet und ohne weitere Fachsprache oder Formalismen auskommt (Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 55; Suárez Manrique 2018: 676). Sie kann von der Person, die Rechtsinhaberin ist oder von Dritten genutzt werden (Revelo Barragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 64). Zweitens kann der Tutela-Schutz von nahezu jedem:r kolumbianischen Richter:in eingefordert werden. Dies gilt, wann immer Grundrechte wegen Handlungen oder Unterlassungen verletzt oder bedroht sind. Diese Regulierung bestimmt das Dekret D2591/1991.<sup>126</sup> Die Tutela erfordert kein juristisches Fachwissen und kann nach Art. 14 D2591/991 sogar mündlich vorgetragen werden (Botero Marino 2006a; Ruiz Nieves 2018: 99). Die Tutela setzt keine anwaltlich-juristische Vertretung voraus (Suárez Manrique 2018: 676). Darum kann, *drittens*, jede Person die Tutela verwenden, wenn ihr keine alternativen Rechtsmittel zur Verfügung stehen oder die Tutela als Übergangsmittel einen irreparablen Rechtsschaden abwenden kann (Botero Marino 2006a: 20; Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 55).<sup>127</sup> *Viertens* können sowohl In- als auch Ausländer:innen die Tutela verwenden (Giacomette Ferrer 2017: 409). 1997 hat das Verfassungsgericht zudem geurteilt, dass es keine Rechtsgrundlage für ein ›Tutela-Mindestalter‹ gibt. Ebenso kann die Tutela durch Erziehungsberechtigte beantragt werden und unter Verweis auf Verletzung von Art. 44 VK (Rechte Minderjähriger) sogar durch Dritte initiiert werden (Botero Marino 2006a: 94–96).

---

<sup>126</sup> Das Dekret D2591/1991 gilt als wichtigste Regulierung der *Acción de Tutela*. Zusätzlich wird die Tutela durch die Verfassungsrechtsprechung reguliert. Im Rahmen der Kommissionsarbeit der Verfassungsgebenden Versammlung wurde bereits 1991 der Auftrag formuliert, ein Gesetz zur *Acción de Tutela* zu formulieren. Das ist aber nicht erfolgt (Camargo 2010: 91 f.; Echeverri Quintana 2016: 101).

<sup>127</sup> Das Verfassungsgericht nennt einen irreparablen Schaden in T719/2003 einen tatsächlichen (nicht eventuellen) schweren Rechtsschaden, dessen Milderung oder Verhinderung durch die Tutela erreicht werden soll (Botero Marino 2006a: 119).

Voraussetzung einer Tutela ist stets, dass die antragsstellende Person sich unter Verwendung anerkannter Identifikationsmittel ausweist (Giacomette Ferrer 2017: 409). Ebenso muss die geschädigte Person Eigentümerin des oder der verletzten Rechte sein (Botero Marino 2006a: 94).<sup>128</sup> Die Rechtseigentümerschaft vorausgesetzt, kann die Tutela *finftens* auch zum Rechtsschutz für juristische Personen verwendet werden (Botero Marino 2006a: 97). Art. 47 D2591/1991 ermöglicht *sechstens* Vertretungen durch die öffentlichen Ombudsstellen (Botero Marino 2006a: 99). Möglich sind anwaltliche Vertretungen durch Mandate und Tutelas von Amts wegen, die besonders im Bereich der Rechte Minderjähriger möglich sind (Botero Marino 2006a: 97 f.).

### *Rechte mit Tutela-Schutz*

Ein weiterer Grund für die Transformativität der Tutela liegt in den zu schützenden Rechten. Dieser durch die Verfassungsgerichtsbarkeit ausgetragene Verhandlungsprozess hat die Anwendung der Tutela seit ihrer Einführung immer wieder gegenüber neuen Rechten geöffnet. Ursprünglich bestand kein Konsens zum Schutz von sozialen Rechten, wie z.B. Bildung oder Gesundheit. Der Grund war Art. 86 VK. Dieser sieht vor, dass mit der Tutela die Grundrechte zu schützen sind (Contreras Bautista 2008: 8). Mittlerweile beschränkt die Justiz die Tutela-Rechte nicht mehr kategorisch auf die Art. 11 bis 41 VK. Nach Art. 2 D2591/1991 können auch weitere Grundrechte durch die Tutela geschützt werden (Botero Marino 2006a: 23). Ausschlaggebend für die Öffnung der Tutela gegenüber immer neuen Rechten war die Einsicht, dass die Verfassung die zu schützenden Rechte nicht explizit aufgelistet hat. Botero (2006a: 23 f) weist darauf hin, dass die verfassungsgebende Versammlung die Überschriften des Verfassungstextes nicht im Plenum legitimiert hat. Ob Rechte sich im Verfassungskapitel zu den Grundrechten (Art. 11–41) befinden oder nicht, sei in Anbetracht der hohen Bedeutung des Tutela-Schutzes zweitrangig. Besonders die Konexivitätsdoktrin hat diese Öffnung der Tutela für nicht explizit in diesem Kapitel benannte Rechte möglich gemacht. Diese Doktrin hat die Anwendung der Tutela für Rechte aus dem wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Spektrum ermöglicht, die grundsätzlich im legislativen Rahmen »progressiv entwickelt« werden sollten (Botero Marino 2006a: 42). Beispiele sind Tutelas zu Gesundheit, Renten, Lohnzahlung, Mutterschaft etc. Dabei wies das Verfassungsgericht aber darauf hin, dass die Konexi-

---

<sup>128</sup> Darum können Ausländer:innen die Tutela nicht im selben Umfang nutzen, wie dies bei kolumbianischen Staatsangehörigen der Fall ist (Botero Marino 2006a: 94).

vität nicht abstrakt festgelegt werden kann, sondern am Einzelfall geprüft und bewiesen werden muss (Botero Marino 2006a: 42).<sup>129</sup>

### *Staatliche Handlungen und Unterlassungen*

Ebenso begründet sich die Transformativität der Tutela darin, dass sie nicht nur Handlungen und Unterlassungen staatlicher Institutionen, sondern auch von Dritten als Rechtsverletzungen bezeichnen kann. Im Abgleich mit Max Webers (1972: 11) Definition von sozialem Handeln wird deutlich, dass der Handlungs- und Unterlassungsbegriff der Tutela einen sehr weiten Ausschnitt gesellschaftlicher Realität darstellbar macht. Die Tutela kann auf ein breites Spektrum sozialer Konflikte angewendet werden. Zunächst legen die Art. 86 VK und Art. 5 D2591/1991 fest, dass Handlungen die Verletzung oder Androhung einer Rechtsverletzung bedeuten können. Jedoch muss die Bedrohung der Grundrechte tatsächlich vorliegen und darf nicht nur potentiell sein (Botero Marino 2006a: 58). Auch Unterlassungen lassen sich durch die Tutela als Verletzung von Grundrechten bezeichnen. Ebenso muss hier die Bedrohung der Grundrechte konkret vorliegen (Botero Marino 2006a: 58). Sowohl Handlungen als auch Unterlassungen können sich auf die öffentliche Verwaltung beziehen. Die Tutela ist dabei immer dann zulässig, wenn im Sinne der Subsidiarität kein anderes Mittel zur Verfügung steht, um Rechtsschäden abzuwenden. In beiden Fällen muss es sich um eine Verletzung subjektiver Rechte handeln. Daher war es in den Anfangsjahren der Tutela unmöglich, Gesetze, Dekrete und ähnliche legislative Akte durch Tutelas als Rechtsverletzungen vor Gericht zu bringen. Mittlerweile kann die Tutela auch auf diesen Bereich angewendet werden (Botero Marino 2006a: 60).<sup>130</sup>

Die Tutela kann gegen staatliche und öffentliche Institutionen angewendet werden, insofern diese für die rechtsverletzenden Handlungen oder Unterlassungen verantwortlich sind (Giacomette Ferrer 2017: 409). Damit ist es möglich, mit der Tutela gegen alle Akteur:innen des kolumbianischen Staates vorzugehen, die

---

129 Neben der Konexivitätsdoktrin gibt es noch weitere Ansätze, mit denen das Spektrum der Tutela-Rechte erweitert wird. Eine Rolle spielen u.a. die notwendigen Ausgaben, Machbarkeit des Schutzes, Umkehr der Nachweispflicht oder auch unbenannte Grundrechte (Botero Marino 2006a: 26; Plazas Gómez & Moreno Guzmán 2017: 329; Uprimmy 2006: 135).

130 Eine weitere Einschränkung sind Tutelas gegen Urteile des Verfassungsgerichts. Sie wurden 1992 als verfassungswidrig erklärt. Jedoch erweist sich auch hier die Transformativität der Tutela, da mittlerweile bestimmte Bedingungen für die Zulässigkeit von Tutelas gegen Urteile des Verfassungsgerichts geregelt sind (Botero Marino 2006a: 63). Seit 2015 kann die Tutela nur gegen ein Tutela-Urteil verwendet werden, wenn das zu beklagende Urteil durch Betrug zustande gekommen ist und alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Dies impliziert Prozesszeiten von etwa sieben Jahren. Die Restriktionen sollen vermeiden, dass ein Rechtsstreit durch die Tutela nicht mehr beendet werden kann (Nader Orfale & Pérez de la Rosa 2016: 185; Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 64).

selbst legal konstituiert sind (z. B. durch Ernennungen, Register, Vorstände oder Verantwortliche). Nicht möglich ist die direkte Verwendung der Tutela gegen extralegale Teile des kolumbianischen Staats.<sup>131</sup> Zudem kann die Tutela Rechtsverletzungen in Handlungen oder Unterlassungen von Akteur:innen anzeigen, die nicht Teil des Staates sind. Diese Regelungen trifft das Dekret D2591/1991. Die Handlungen oder Unterlassungen müssen im Lichte eines staatlichen Mandats auf mögliche Rechtsverletzungen hin untersucht werden und lassen sich in bestimmten Situationen sogar auf Einzelpersonen anwenden (Revelo Barragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 55, 64). Diese nichtstaatlichen Akteur:innen spielen im Rahmen der neoliberalen Auslagerung staatlicher Aufgaben an den ›dritten Sektor‹ eine zentrale Rolle für den Sozialstaat (Chaparro Amaya & Galindo Hernández 2009: 140 ff.; Orjuela Escobar 2005: 151) Sie müssen ebenso legal konstituiert sein.<sup>132</sup> Maßgeblich ist, dass sich die Rechtsinhaber:innen diesen Akteur:innen gegenüber in einer schutzbedürftigen Situation befinden (Schüler:innen, Kranke, Häftlinge, etc.) (Botero Marino 2006a: 88).

### *Prozessprinzipien der Tutela*

Die Tutela hat zudem transformative Prozessprinzipien: Dazu zählt der Vorrang des materiellen vor dem formellen Recht, die Wirtschaftlichkeit, Schnelligkeit und substantielle Wirksamkeit nach Art. 3 D2591/1991 (Botero Marino 2006a: 21). Gleichzeitig müssen ein ordentlicher Prozess und das Recht auf Verteidigung gewährleistet werden, ohne dabei die beabsichtigte Wirkungsform der Tutela zu beeinträchtigen. Nach Art. 37 D2591/1991 gilt das Territorialprinzip. Die Tutela muss vor dem Gericht verhandelt werden, dass am Ort der Rechtsverletzung für den Rechtsschutz im gegebenen Fall zuständig ist (Revelo Barragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 64; Suárez Manrique 2018: 676). Seit 2002 sind die Gerichte dazu verpflichtet, Tutelas bei Nichtzuständigkeit so schnell wie möglich an die zuständigen Gerichte<sup>133</sup> weiterzuleiten (Botero Marino 2006a: 102). Die Gerichte

131 Raul Zelik (2009) weist an den kolumbianischen Paramilitärs nach, dass diese extralegalen Organisationen funktionales und bisweilen ein strategisches Instrument des Regierungshandelns waren. Damit einhergeht die Erkenntnis, dass solche illegalen Organisationen für die Tutela unverfügbar bleiben und der Tutela-Schutz vor Gewalt, Vertreibung, etc. ausschließlich vom legalen Teil des kolumbianischen Staats gefordert werden kann.

132 Gegen Drogenkartelle, paramilitärische und Guerilla-Gruppen kann keine Tutela eingereicht werden. Obwohl sie durch Drogenhandel und Drogenproduktion, aber auch durch andere wirtschaftliche Tätigkeiten wie z. B. den Bergbau durchaus in die Akkumulationskämpfe um ökonomisches Kapital involviert sind, lassen sie sich nicht durch Tutelas bezeichnen.

133 Die Tutela kann gegen alle staatlichen Institutionen und unter bestimmten Bedingungen auch gegen nichtstaatliche Institutionen angewendet werden. Im Jahr 2015 hat das Dekret D1069/2015 und im Jahr 2017 das Dekret D1983/2017 neue Verteilungsregeln definiert, wobei die Vorgaben von 2015 maßgeblich bleiben. Tutelas gegen staatliche Organisationen der Departamental-, Distrital- oder Munizipal-

können nach Art. 18 D2591/1991 zum Zwecke des Grundrechtsschutzes sogar von Formalitäten absehen (Botero Marino 2006a: 21). Wird einem:r Richter:in eine Tutela vorgelegt, so muss in Grundrechtsangelegenheiten entschieden werden. Dies gilt auch, obwohl er:sie nicht dem kolumbianischen Verfassungsgericht angehören (Quinche Ramírez 2009: 663; Revelo Barragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 63). Die involvierten Prozessgegner:innen müssen nach Art. 16 D2591/1991 schnell und wirksam über die Tutela benachrichtigt werden. Damit wird eine Verteidigung möglich (Botero Marino 2006a: 136). Die Richter:innen müssen gegebenenfalls weitere für die Rechtsverletzung relevante Institutionen in den Prozess einbeziehen und benachrichtigen (Botero Marino 2006a: 137). Dabei gilt das Prinzip der Widerrede, womit Anschuldigungen als akzeptiert gelten, sollten die Institutionen nicht firstgerecht widersprechen.<sup>134</sup> Zur Prüfung des Sachverhalts stehen den Gerichten Möglichkeiten zur Verfügung, die normalerweise nicht zugelassen sind. Beispielsweise können Telefonate zur einfachen Rücksprache genutzt werden, wenn dies dem Gericht als erforderlich und nützlich erscheint (Botero Marino 2006a: 141). Unabhängig von der abschließenden Beweislage kann nach Art. 18 D2591/1991 auch eine sofortige Schutzentscheidung getroffen werden (Botero Marino 2006a: 157).

Nach Art. 6 D2591/1991 kann eine Tutela für unzulässig erklärt werden, wenn andere geeignete Instrumente zur Verfügung stehen und kein irreparabler Schaden droht. Ebenso ist sie unzulässig, wenn sie zum Schutz von durch das *Habeas Corpus*-Recht<sup>135</sup> geschützten Rechten oder kollektiven Rechten verwendet wird (Botero Marino 2006a: 121).<sup>136</sup> Weitere Gründe für eine Unzulässigkeit der Tutela können sein, dass die Rechtsverletzung zwischenzeitlich beendet wurde. Obwohl es kein Recht mehr zu schützen gibt, kann das Gericht sich trotzdem zur Sache äußern und die Verantwortlichen der Rechtsverletzung über ihre Verantwortlichkeiten warnen (Botero Marino 2006a: 115–125).

---

ebene oder nichtstaatliche Organisationen werden in erster Instanz auf Munizipalebene entschieden. Hierunter fällt ein größerer Teil der Leistungsrechte. Zuständig sind die *Juzgados de Circuito*. Bei Tutelas gegen staatliche Organisationen nationaler Ebene entscheiden die *Tribunales Superiores del Circuito Judicial*. Tutelas gegen den Präsidenten Kolumbiens und Organe wie die Generalstaatsanwaltschaft oder die Ombudsschaften werden durch eigene Kammern der *Corte Suprema de Justicia* und den *Consejo de Estado* entschieden (Botero Marino 2006a: 151).

134 Das Gericht kann in diesem Fall nach Art. 19 und 20 D2591/1991 ohne die Aussage der beklagten Institution urteilen. Das ist beispielsweise im medizinischen Bereich besonders wichtig, wo z.B. Gutachten, Untersuchungsergebnisse, etc. angefordert werden (Botero Marino 2006a: 139).

135 Es handelt sich um ein aus dem angelsächsischen Rechtsraum stammendes Grundrecht gegen illegale Inhaftierung (Köbler 1995: 175).

136 Mittlerweile gibt es die Möglichkeit die Tutela bei kollektiven Rechten zu verwenden (Ciesielski et al. 2021).



Anhand der Aktenlage muss die Reichweite der Rechtsverletzung oder -bedrohung bestimmt werden. Wenn die Nachweise ausreichend sind, klassifiziert der:ie Richter:in die grundrechtliche Beeinträchtigung und bestimmt die Maßnahme, die zur Beendigung der Rechtsverletzung führen soll (Giacomette Ferrer 2017: 409). Sollten die Nachweise noch kein Urteil zulassen, so muss der:ie Richter:in der Beschaffung von Nachweisen aktiv nachgehen (Botero Marino 2006a: 139 f.). Nachreichungen, Vorladungen, etc. sind zulässig und können bei Bedarf genutzt werden (Botero Marino 2006a: 133 ff).

Nach Art. 86 VK haben die Gerichte nur zehn Arbeitstage Entscheidungszeit für die Tutela. Die Entscheidung darf nicht ausschließlich formal und ohne substantielle Bestimmung getroffen werden (Botero Marino 2006a: 21; Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 55). Das Urteil enthält die Entscheidung, ob Grundrechte verletzt wurden und dementsprechend geschützt werden müssen oder nicht. Nach Art. 29 D2591/1991 muss das Urteil den:ie Antragssteller:innen sowie die beklagten Subjekte identifizieren und die verletzten Grundrechte auflisten. Die Anordnungen im Urteil können über die ursprünglichen Forderungen hinausgehen. Das Verfassungsgericht hat geurteilt, dass die Richter:innen alle weiteren Grundrechte schützen müssen, deren Verletzung aus den Nachweisen hervorgeht (Botero Marino 2006a: 135; Suárez Manrique 2018: 676). Grundsätzlich muss das Urteil eine vollständige Auflistung der zum Rechtsschutz maßgeblichen Handlungen oder Unterlassungen<sup>137</sup> enthalten, um Anschlussforderungen durch neue Tutelas zu vermeiden (Botero Marino 2006a: 146). Das Urteil ist nicht auf andere Akteur:innen übertragbar (Botero Marino 2006a: 142).<sup>138</sup> Die Benachrichtigung über das Urteil soll postalisch erfolgen, entscheidend ist hierfür die wirksame Bekanntgabe des Urteils.

Art. 31 D2591/1991 bestimmt, dass die Klägerseite oder die beklagte Seite eine Revision des Urteils innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntgabe beantragen können. Auch können einige Ombudsstellen in Berufung gehen. Die Revision darf die unmittelbare Umsetzung nicht beeinträchtigen und erfordert keine explizite Begründung (Botero Marino 2006a: 149). Zuständig ist normalerweise das ranghöhere Gericht (Botero Marino 2006a: 151).<sup>139</sup>

---

137 Das sind beispielsweise Anordnungen zur Nichtanwendung von Normen. Dies gilt für den Fall, dass sich die Rechtsverletzung aus der Anwendung einer spezifischen Rechtsnorm begründet (Botero Marino 2006a: 145).

138 Eine Ausnahme sind hier die Tutela-Urteile des Verfassungsgerichts. Sie können sogar für vergleichbare Akteur:innen, die nicht Teil der Klage sind, wirksam werden (*Efectos Interpares*).

139 Siehe Fußnote Nr. 133.

### *Urteilsumsetzung und Prüfung*

Die Tutela-Entscheidungen müssen umgehend umgesetzt werden (Revelo Baragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 64). Im Urteil muss ein Umsetzungszeitraum von unter 48 Stunden festgelegt werden. Er darf nur minimal verlängert werden, wenn eine frühere Umsetzung unmöglich ist (Botero Marino 2006a: 145). Generell ist das erstinstanzliche Gericht für die Verifizierung verantwortlich (Botero Marino 2006a: 154–156).<sup>140</sup> Sollte das Urteil nicht innerhalb von 48 Stunden umgesetzt werden, ordnet das Gericht nach Art. 27 D2591/1991 gegenüber dem:er Vorgesetzten der beklagten Institution ein Disziplinarverfahren an. Sollte es innerhalb von 48 Stunden nicht zu einer Urteilsumsetzung kommen, so wird das Disziplinarverfahren auf den:ie Vorgesetzten erweitert (Botero Marino 2006a: 154 f.; Giacomette Ferrer 2017: 411). Bei Fortbestehen der Nichtbefolgung kann nach den Regelungen in Art. 52 bis 55 D2591/1991 ein Freiheitsentzug von bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe von bis zu 20 monatlichen Mindestlöhnen verhängt werden (Giacomette Ferrer 2017: 412).<sup>141</sup>

Nach Art. 86 und Art. 241.9 VK können die Tutela-Urteile in einer außerordentlichen Revision durch das kolumbianische Verfassungsgericht geprüft werden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein Anrecht, bzw. eine »dritte Instanz« (Giacomette Ferrer 2017: 426). Das Verfassungsgericht beurteilt mit einer eigenen Auswahlgruppe bei allen Tutelas, ob eine Prüfung in Betracht kommt. Das Gremium muss sicherstellen, dass die Auswahl der Tutelas nach definierten Kriterien geschieht.<sup>142</sup> Es soll über die »relevantesten Probleme bei der Interpretation der Grundrechte oder die verfassungsrechtliche Operativität im Bereich der Tutela« informieren (Giacomette Ferrer 2017: 416). Sowohl die Ombudsstellen, als auch die Rechtsagentur des kolumbianischen Staates können insistieren, dass eine bestimmte Tutela auszuwählen ist (Botero Marino 2006a: 175).<sup>143</sup>

---

140 Lediglich vom Verfassungsgericht revidierte Tutela-Urteile übergeben die Überwachung der Urteils-umsetzung diesem Gericht (Botero Marino 2006a: 154–156).

141 Sollte eine Haftstrafe die Umsetzung des Tutela-Urteils behindern, so kann ggf. davon abgesehen werden (Sarralde Duque 2020).

142 Das sind einerseits objektive Kriterien für die Herstellung von Rechtssicherheit. Sie dienen der Vereinheitlichung der Rechtsprechung. Weiterhin handelt es sich um subjektive Kriterien (Giacomette Ferrer 2017: 416). Eine Tutela-Auswahl ist andererseits nach subjektiven Kriterien möglich, wenn das Verfassungsgericht die Dringlichkeit sieht, ein Grundrecht durch einen differenziellen Ansatz zu schützen. Sowohl objektive als auch subjektive Kriterien gelten als untrennbar und müssen in der Auswahl berücksichtigt werden (Giacomette Ferrer 2017: 416–419). Zusätzlich ist eine Auswahl auch nach »Komplementärkriterien« möglich (Themen wie Antikorruptionskampf, Untersuchung von Äußerungen internationaler Rechtsinstanzen, etc.).

143 Dies gibt Bürger:innen die zusätzliche Möglichkeit vor den zwei Kontrollorganen zu beantragen, dass auf die Auswahl einer bestimmten Tutela insistiert werden soll (Giacomette Ferrer 2017: 412).

Kammern mit jeweils drei Richter:innen müssen in maximal neun Monaten über die ihnen per Zufall zugeordneten Tutelas entscheiden. Einerseits wird so über einzelne Tutelas geurteilt, die nur für den konkreten Fall Wirkung haben und unverzüglich der:m zuständigen Richter:inn oder Gericht der ersten Instanz mitgeteilt werden müssen (Botero Marino 2006a: 173). Ebenso können ausführliche Urteile zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung vom gesamten Verfassungsgericht entschieden werden (Botero Marino 2006a: 172 f.; Uprimmy 2006: 132). In Ausnahmefällen ist es möglich, dass ein Tutela-Urteil für weitere Akteur:innen in allen ähnlichen Fällen anwendbar wird (Botero Marino 2006a: 176).<sup>144</sup> Nennenswert im Zusammenhang mit den transformativen Tutela-Urteilen des kolumbianischen Verfassungsgerichts ist schließlich die Möglichkeit, über einen verfassungswidrigen Zustand zu urteilen. Dies kann zutreffen, wenn eine Gruppe von Akteur:innen Rechtsverletzungen aus »strukturellen Gründen« ausgesetzt ist. Um das zukünftige Volumen identischer Fälle zu reduzieren, kann das Verfassungsgericht öffentlichen Institutionen umfassende Vorschriften machen (Botero Marino 2006a: 180–183).

#### 2.2.1.4. Rechtsgarantie auf Konflikttransformation

Die vorangegangenen Analysen bekräftigen die juristische Hypothese zur *Acción de Tutela*. Dabei ist zu wiederholen, dass es sich insbesondere im Bildungsbereich nicht um eine empirisch-sozialwissenschaftlich belastbare Hypothese handelt.<sup>145</sup> Dies einmal vorausgesetzt, erweist sich die Tutela als juristische Garantie für die Transformation von Konflikten, insofern diese eine Verletzung von Grundrechten sind. Die Tutela beansprucht Konflikttransformationen durch sanktionsbewährte Anordnungen gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen bis zu dem Punkt, an dem die Konflikte (wieder) im Bereich garantierter Rechte liegen. Damit soll die Tutela als Korrektiv von Rechtsverletzungen wirken. Als Grundrechtsbeschwerde ist sie ein Beispiel für die »Transformationen auf schrittweise Art« im lateinamerikanischen Verfassungsrecht (von Bogdandy 2015: 6).

Die *Acción de Tutela* entstand im Kolumbien der frühen 1990er Jahre. Sie ist eines der entscheidenden Resultate der kolumbianischen Verfassungstransformation, die sich selbst in Lateinamerikas neuen Konstitutionalismus einreihet (vgl. 2.1.1.3). Dabei geht es um Verfassungstransformationen, die sich den Menschen-

144 Die Rechtsfolgen der Tutela-Urteile können auf faktisch und juristisch in derselben Lage befindliche Akteur:innen übertragen werden, ohne dass diese eine Tutela eingereicht haben (*Inter Pares* und *Inter Communis*) (Restrepo Tamayo & Vergara Cardona 2019: 55). Sogar eine *Erga Omnes*-Wirkung ist bei Tutela-Urteilen des Verfassungsgerichts möglich (Botero Marino 2006a: 176).

145 Siehe dazu die Ausführungen in den letzten Kapiteln dieses Abschnitts.

rechten, öffentlicher Partizipation und sozialem Ausgleich widmeten (Nolte & Schilling-Vacaflor 2012a: 391). Tatsächlich konnten sich die etablierten Machteliten Kolumbiens bei der Verfassungsreform nicht wie gewohnt durchsetzen. Angesichts der Eskalation der Gewalt in Kolumbien wurde jedoch die Legitimität des Staates in Frage gestellt. Weil mit der Tutela das Recht zum zentralen Mittel für das Erreichen transformierter Gesellschaftszustände wird, lässt sich der Anspruch der Tutela in Worten der Vertragstheorie zusammenfassen. Die Tutela beansprucht die Umwandlung des Naturzustandes in einen Gesellschaftszustand.

Die eigentliche Transformativität der Tutela liegt jedoch in den Eigenschaften dieser Grundrechtsbeschwerde. Als Teil der Verfassung von 1991 macht die Tutela eine große Bandbreite von Rechten justiziabel. Der *Bloque de Constitucionalidad* zeigt, dass ein Schutz dieser Rechte auf der Ebene des internationalen Rechts begründet wird. Als Verfahren der kolumbianischen Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Tutela daran beteiligt, dass die Justiziabilität von Grundrechten auch anhand des internationalen Rechts entschieden wird. Von der Benutzung einer Tutela können vergleichsweise wenige Akteur:innen ausgeschlossen werden. Aus juristischer Sicht befähigt die Tutela die Gerichte zu verhältnismäßig weitreichenden und sanktionsbewährten Anordnungen gegenüber staatlichen Institutionen und etlichen nichtstaatlichen Institutionen. Nicht formal verfasste Institutionen lassen sich nicht direkt adressieren. Anordnungen sind in diesem Fall nur indirekt über den Umweg staatlicher Akteur:innen möglich.

Schließlich ist maßgeblich, dass die Tutela einen sehr breiten Ausschnitt gesellschaftlicher Wirklichkeit in den Blick der kolumbianischen Justiz rückt. Die Tutela stellt diese Konflikte juristisch dar und ermöglicht zu prüfen, ob die dargestellte gesellschaftliche Wirklichkeit Rechtsverletzungen gleichkommt. Hierfür nutzt die Tutela einen Handlungs- bzw. Unterlassungsbegriff, der dem sozialwissenschaftlichen Handlungsbegriff durchaus entspricht (Weber 1972: 11). So kann die juristische Operationalisierung den vielschichtigen und komplexen Konflikten der kolumbianischen Gesellschaft zumindest potenziell gerecht werden. Es darf daher angenommen werden, dass dieses Potential juristischer Operationalisierung auch für die Konflikte sozialer Ungleichheit gilt.

### 2.2.2. Bildungsrecht

Kolumbiens Verfassungstransformation von 1991 betraf auch das Recht auf Bildung.<sup>146</sup> In Kolumbien bietet das Bildungsrecht nun Ausgleich von der Wirkung sozialer Ungleichheiten. Gleichzeitig bietet es Freiheit zu ungleicher Bildung.

---

<sup>146</sup> Siehe zur Verfassungstransformation die Ausführungen im vorherigen Kapitel.

Dieser zwiespältige Befund lässt sich anhand der komplexen rechtlichen Bestimmungen zur kolumbianischen Bildung verdeutlichen. Bildungsrecht ist in Kolumbien ein vielschichtiges juristisches Regelwerk für unterschiedlichste Ziele und Abläufe von Bildungsprozessen.

Die Beschäftigung mit dem kolumbianischen Bildungsrecht ist erforderlich, weil dieser Abschnitt die Auswahl des kolumbianischen Bildungsbereiches zur Erforschung von rechtlicher Transformation begründet. Zumal sich das kolumbianische Bildungsrecht durch eine Vielzahl von juristischen Normen auszeichnet und komplex ist, zählt sich bei dessen Darstellung der bereits vorgestellte, sozialwissenschaftliche Fokus aus. Maßgeblich wird dafür der Begriff des institutionalisierten Kulturkapitals, der Pierre Bourdieus Soziologie folgt (vgl. Kapitel 2.1.2). Konkret werden die rechtlichen Regeln für die Verteilung von Bildungstiteln gesucht.

Damit liegt der Schwerpunkt dieses Kapitels auf institutionalisiertem Kulturkapital, was zunächst einige Vorbemerkungen erfordert. In Anbetracht der verfügbaren Literatur zu Bildungsrechten in Kolumbien ist klar, dass Bildung in den kolumbianischen Gesetzen weitgehendere Bezüge hat (R. Arango 2014; Góngora Mera 2003; Rodríguez Cespedes 2002). Anstelle eines Rechts auf Bildung muss im Plural von den Bildungsrechten gesprochen werden. Der Bildungsforscher Abel Rodríguez spricht von mehr als 30 Artikeln, die in der Verfassung von 1991 Bildungsbezüge haben (Rodríguez Cespedes 2015: 35).

Die wichtigste Rechtsquelle der Bildungsrechte ist in Kolumbien die Verfassung von 1991 (Art. 67 – 69 VK), mit deren Entstehung sich das vorherige Kapitel näher beschäftigt hat. Diese Bildungsrechte begründen die juristischen Bestimmungen im Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) und im allgemeinen Bildungsgesetz L115/1994 (ABG). Auch bei Bildung trifft zu, dass sich die grundrechtlichen Regelungen im Rahmen des internationalen Systems der Menschenrechte verstehen und durch die kolumbianische Verfassungsrechtsprechung ausdeklariert werden.<sup>147</sup>

Somit sind die kolumbianischen Bildungsgesetze selbst Resultate historischer Transformationen. Ihre Genese hatte Trägergruppen, deren spezifisches Wirken in einer gesonderten Arbeit zu analysieren wäre. Bedeutsam ist für Kolumbien zudem die Rolle des Präsidentialismus (Betancourt & Birlle 2017; J. Hartmann 2017; Kurtenbach 2017). Die Abfassung und die Inkraftsetzung beider Bildungsgesetze fielen in die Amtszeit von Cesar Gaviria (1990–1994). Seitdem haben alle

---

147 Zusätzlich ergänzt das Gesetz 1064 von 2005 weitere Bildungsbereiche. Bedeutsam sind auch die Dekrete D1075/2015 und D1330/2019. Das Dekret D1075/2015 integriert die unterschiedlichen Rechtsnormen im Bildungsbereich umfassend. Der Schwerpunkt liegt hier auf dem allgemeinen Bildungsgesetz L114/1994 und dem Gesetz für höhere Bildung L30/1992.

kolumbianischen Regierungen der letzten 30 Jahre ihre eigenen Bildungspolitiken mit diesen Bildungsnormen begründet. Dies gilt auch für den Ausbau eines privaten Bildungssegments in Kolumbien. Andererseits partizipierten ebenso Expert:innen und internationale Akteur:innen sowie die Gewerkschaften an der Transformation der Bildungsgesetze. In geringerem Maße stimmt das sogar für die Studierendenbewegungen, die beispielsweise im Jahr 2011 die weitere Privatisierung der universitären Bildung durch Protest stoppten (Díaz Borbón 2009: 88–95; Hormaza Jimenez & Ciesielski 2021: 11 f.; Rodríguez Cespedes 2015: 55–63; Yepes Ocampo 2016: 217–233).

Zudem hat die Judikative eine entscheidende Rolle bei der Transformation der Bildungsrechte in Kolumbien. Die allgemeingültigen Bildungsrechte konkretisieren sich nicht nur im Zusammenhang konjunkturell agierender sozialer Bewegungen oder politischer Akteur:innen. Zusätzlich werden sie kontinuierlich durch die Rechtsprechung bestimmt. Dieser Prozess wird in Kolumbien häufig durch die Beschwerde für Grundrechte *Acción de Tutela* angestoßen (Góngora Mera 2003: 21; Palacios Mena 2018: 102).

Dementsprechend wendet die erziehungswissenschaftlich-historische Forschung von Orozco Silva (2014: 283) und Marquardt (2011: 60) ein, dass Bildungstitel in Kolumbien eine historisch-kontingente Erscheinung sind, die sich bildungsgeschichtlich verorten. Gleichmaßen betont die rechts- und bildungswissenschaftliche Forschung, dass Bildungsrechte über den Bereich der Bildungstitel hinausgehen. So hat Bildungsrecht in Kolumbien einen erweiterten Horizont, wofür erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse maßgeblich sind. Bildung wird in diesem erweiterten Sinne als Persönlichkeitsentwicklung bestimmt, die als persönlicher, kultureller und sozialer Prozess Ziele wie Freiheit, partizipative Demokratie, Zugang zu wissenschaftlichem und technischem Wissen sowie soziales Zusammenleben erreichen soll (R. Arango 2014: 216; Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 86; Rodríguez Cespedes 2015: 99).

Es muss allerdings einkalkuliert werden, dass sich die kolumbianischen Rechtsquellen weniger detailliert über den bildungsvermittelten Persönlichkeitswandel bzw. die ethischen, moralischen und demokratischen Bezüge der pluralistischen Weltanschauung äußern. Es muss hier die Frage unbeantwortet bleiben, ob sich dieses Ziel überhaupt juristisch regulieren lässt. Vorsichtig optimistische Positionen finden sich bei Arangos Überlegungen zum Recht auf Hochschulzugang in Kolumbien (R. Arango 2014). Im Bereich der höheren Bildung sind die zentralen Bildungsziele Wahrheitssuche und die Erforschung der Realität mittels hypothetischer Analyse und Kritik (Rodríguez Cespedes 2015: 70 f.).

Die vorherigen einschränkenden Bemerkungen zeigen den spezifischen Blickwinkel, wenn nun nach der juristischen Verteilungsregelung von institu-

tionalisiertem Kulturkapital gefragt wird. Vereinfachend lässt sich sagen: Die kolumbianischen Bildungsrechte stellen eine staatlich garantierte Arbeitsteilung zur Verteilung von hierarchisierten Bildungstiteln dar, in die Lernende, ihre Familien und Institutionen im Bildungsbereich durch den Einsatz von kulturellem und ökonomischem Kapital involviert sind.

Das folgende Unterkapitel widmet sich dieser juristischen Darstellung der Arbeitsteilung zur Gewinnung von Bildungstiteln. Hinsichtlich dieser Absicht ist zu betonen, dass die folgenden Ausführungen nicht auf eine umfassend-empirische Erklärung der Vor- und Nachteile abzielen, die bestimmte Akteur:innen im Laufe ihrer Bildungsprozesse vorfinden. Mit Ausprägungen und Gründen von Bildungsungleichheit beschäftigt sich erst das Kapitel 2.2.4. Im Unterschied dazu geht es hier darum, das kolumbianische Bildungsrecht als juristisches Regelwerk über die Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital darzustellen.

### 2.2.2.1. Hierarchisierte Bildungsgewinne

Beim kolumbianischen Bildungsrecht handelt es sich um eine juristische Regelung für die Zuteilung von institutionalisiertem Kulturkapital. Das zeigen schon die Gewinne, die am Ende formeller Bildungsprozesse stehen. Diese Gewinne sind hierarchisierte Bildungstitel, die das Bildungsrecht beinhaltet. Ein entsprechendes Schaubild findet sich als Zusammenfassung in Abbildung 1 im Unterkapitel 2.2.2.4.

Einschlägig ist das allgemeine Bildungsgesetz (ABG) L115/1994 und das Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG). Beide Gesetze begründen sich durch die Art. 67, 68 und 69 VK der kolumbianischen Verfassung von 1991. Zusätzlich werden sie, wie bereits angemerkt wurde, durch eine größere Anzahl an Dekreten und weniger umfassenden Gesetzen reguliert (Rodríguez Cespedes 2015: 123 ff.). Beispielsweise wurde im Jahr 2013 das Gesetz L1620/2013 verabschiedet, das sich unter anderem den Themen schulisches Zusammenleben und Gewaltprävention, aber auch Schwangerschaften und Schulabbrüchen widmet. Seit dem Jahr 2015 sind die Bestimmungen zu allen Bildungsstufen durch das Dekret D1075/2015 in einer umfassenden Normensammlung zusammengefasst. Sie betrifft die Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital und andere Aspekte, die relevant für das Bildungssystem sind.<sup>148</sup>

In Kolumbien blickt die Kodifizierung der Bildungstitel auf eine längere Geschichte zurück. Schon im frühen kolumbianischen Bildungsrecht spielten arbeitsethisch begründete Auf- und Abwertungen von Berufen eine Rolle, deren Anfänge bis in die Kolonialzeit zurückreichen (Orozco Silva 2014: 283; siehe auch

---

<sup>148</sup> Siehe hierzu auch Fußnote Nr. 147.

Marquardt 2011: 60). Es wurde zwischen akademisch-universitären Tätigkeiten und mit physischer Anstrengung verbundenen Arbeiten unterschieden, die in der Regel einen geringeren Status hatten. Diese Stratifizierung des Berufsstatus wurde 1980 durch das Dekret D80/1980 kodifiziert (Orozco Silva 2014: 288).

Ein schulischer Bildungstitel bzw. -abschluss<sup>149</sup> ist nach Art. 88 ABG die personalisierte Anerkennung über den Erhalt von Schulbildung in Stufen und Bildungsjahren, sowie über die im *Proyecto Educativo Institucional*<sup>150</sup> definierte Wissensaneignung. Das kolumbianische Bildungsministerium autorisiert die Bildungsinstitutionen, damit sie Bildungstitel und Bildungszertifikate ausstellen. Sie bestätigen »im Namen der Republik Kolumbiens«, dass eine Person einen Bildungsabschnitt beendet hat (Art. 2.3.3.3.5 D1075/2015).<sup>151</sup>

Die Aneignung von Schulbildung beginnt mit dem Eintritt in die Institution.<sup>152</sup> Seit 1994 bestimmt das Allgemeine Bildungsgesetz L115/1994 drei schulische Lernstufen: eine vorschulische Bildungsstufe, die in zwei Unterbereiche geteilte grundständige Bildung und die weiterführende Schulbildung (Babel 2017: 446–447). Die ersten Bildungsstufen werden ohne Titel abgeschlossen.

Der erste schulische Titel ist der *Bachillerato Básico*.<sup>153</sup> Von den Schüler:innen erfordert dieser Titel das Absolvieren von neun Bildungsstufen, die sich an ein obligatorisches Vorschuljahr anschließen (Art. 67 VK). Zunächst differenziert der *Bachiller Básico* seine Inhaber:innen von Akteur:innen ohne Bildungstitel. Weiterhin befähigt er zum Besuch der weiterführenden Bildung, zu Berufsausbildungen und anderen Tätigkeiten (Art. 11.1 D1860/1994). Der Titel weist die Erfüllung der »konstitutionellen Verpflichtungen« für den Abschluss der neunten Bildungsstufe nach.

Der nächsthöhere Titel ist der *Bachiller*.<sup>154</sup> Er zertifiziert den Abschluss der weiterführenden Bildung in der elften Klassenstufe. Dieser Titel differenziert

149 In Anlehnung an Kolumbiens ABG nutze ich in dieser Arbeit die Begriffe Bildungstitel und Bildungsabschluss synonym.

150 Es handelt sich hierbei um einen Plan für schulische Lernprozesse (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 27; Rodríguez Cespedes 2015: 102).

151 Diese Bestimmungen gehen zurück auf Dekrete der achtziger Jahre, insbesondere das Dekret D180/1981, siehe Art. 2.3 D1075/2015.

152 Titel können auch anerkannt werden. Beispiele sind im Ausland erworbene Titel. Aus Gründen der Vereinfachung lasse ich diese Option außen vor.

153 Nichtsdestotrotz gibt es in Kolumbien Graduierungsfeiern in Einrichtungen für Kleinkinder. Die in ihrem Rahmen verliehenen Zertifikate sind keine Titel im Sinne des Bildungsrechts. Es handelt sich um eine Vorführung von Kulturkapital.

154 Neben dem *Bachiller Básico* und *Bachillerato* bestimmt das schulische Bildungsrecht noch weitere künstlerische Titel oder Zertifikate mit Tätigkeitsbezug (Art. 11.3–4 D1860/1994). Sie sind aber nachrangig und wurden nach 1994 kaum weiterentwickelt. Eine wichtige Ausnahme ist der von der *Escuela Normal Superior* verliehene pädagogische *Bachiller*. Er ebnet den Weg, um während einer erweiterten Ausbildung eine Zulassung für die Schullehre zu erhalten (Art. 2.5.3.1.10 D1075/2015).



nach akademischer oder technischer Spezialisierung und ist die Schnittstelle für den Übergang zur höheren Bildung (Babel 2017: 447). Universitäten oder andere Ausbildungsstätten können keine weiteren Bildungsprogramme zur Aufnahmebedingung machen (Art. 11.2 D1860/1994).<sup>155</sup> Jedoch genießen sie nach Art. 69 VK Autonomie und dürfen die Aufnahme von Studierenden beispielsweise an Admissionsprüfungen binden.

Im Bereich der höheren Bildung weisen die Bildungstitel im Vergleich mit der Grundbildung und der weiterführenden Bildung eine erweiterte Bandbreite auf. Die höhere Bildung gliedert sich in die berufliche Fachausbildung, die technologische Berufsausbildung und die universitäre Ausbildung. Bis 1980 war die Unterscheidung von beruflicher Fachausbildung und technologischer Berufsausbildung eine Frage der Ausbildungsdauer von zwei bzw. drei Jahren. In Kolumbien werden diese Programme der beruflichen Ausbildung mittlerweile als Teil der höheren Bildung verstanden (Orozco Silva 2014: 287).

Das Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) und auch der Art. 69 VK enthalten Regelungen zur Verteilung von Bildungstiteln der höheren Bildung. Art. 24 HBG bestimmt den Titel als wissenschaftliche Anerkennung über die Beendigung eines Bildungsprogramms. Das Bildungsrecht reguliert, dass die Bildungsinstitutionen den Titel an natürliche Personen verleihen, insofern diese sich ein bestimmtes Wissen in den Einrichtungen angeeignet haben. Nach Art. 26 HBG korrespondieren die Titel mit einer entsprechend ausdifferenzierten Landschaft an Wissensfeldern,<sup>156</sup> Bildungsstufen, Bildungsprogrammen bzw. Studiengängen und entsprechenden Bildungsinstitutionen (Rodríguez Cespedes 2015: 71).

Das kolumbianische Bildungsrecht bestimmt zunächst Einrichtungen für die berufliche Fachausbildung, die den Titel *Técnico Profesional* vergeben. Hierfür ist der Abschluss eines entsprechenden Ausbildungsprogramms erforderlich. Diese Programme bieten auch die öffentlichen SENA-Berufsbildungsinstitute an. Das SENA ist dem Arbeitsministerium und nicht dem Bildungsministerium zugeordnet (Babel 2017: 449; Fordham et al. 2016: 27).<sup>157</sup>

Bei Abschluss einer technologischen Berufsausbildung wird der Titel *Tecnólogo* vergeben. Diese übergeordnete technologische Berufsausbildung wird von unterschiedlichen Bildungsinstitutionen angeboten. Hierzu zählen hauptsächlich Ausbildungsinstitute wie das SENA. Allerdings können auch andere Institutio-

---

155 Zu beachten ist: Welche Absolvent:innen an welchen Institutionen aufgenommen werden ist damit noch nicht bestimmt.

156 Das Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) spricht u. a. von technischen, technologischen, wissenschaftlichen, philosophischen und künstlerischen Wissensfeldern und ordnet diesen verschiedene Bildungsinstitutionen zu (Orozco Silva 2014: 288).

157 Die Programme des SENA machten 2011 57% der technisch/technologischen Programme aus (Orozco Silva 2014: 274).

nen in Frage kommen, wie universitäre Institute oder bisweilen Universitäten. Diese Einrichtungen können auch die Titel der technischen Fachausbildung vergeben (Art. 25 HBG).

Die Titel *Técnico* und *Tecnólogo* sind Abschlüsse für Ausbildungsprogramme, die eine »klare Unterscheidung der Berufe, Disziplinen und Professionen« beinhalten müssen (Art. 2.5 D330/2019). Allerdings erweist sich die hierarchische Differenzierung zwischen technischem und technologischem Wissen nicht nur in der Bildungspraxis, sondern bereits im Bereich der Normen als unklar (Orozco Silva 2014: 279).

Der Bereich der universitären Bildung wird zwischen einem Undergraduate-Bereich und einem Bereich für Graduierte unterschieden. Der erste universitäre Titel liegt im Undergraduate-Bereich. Es handelt sich um den Titel *Profesional*. Daran anschließend etabliert Art. 25 HBG die Titel *Especialista*, *Magister* und *Doctor*. Für den Erwerb dieser Titel kommen graduierte Studierende in Frage, die entsprechende Studiengänge für Graduierte (*Posgrados*) absolvieren.

Während die Titel im Undergraduate-Bereich der Ausübung von Professionen dienen sollen, bestimmt Art. 11 HBG den Nutzen der Studiengänge für Graduierte als »Perfektionierung« (Rodríguez Cespedes 2015: 70 f.). Schließlich sorgt die Frage, ob ein Titel für ein Postdoktorat existiert bisweilen für Verwirrung. Im Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) scheint die Möglichkeit angelegt zu sein. Jedoch befindet sich hinter dem »kolumbianischen Postdoktorat« kein weiterer und höherwertiger Titel, sondern vielmehr ökonomisches Kalkül im privatisierten Bildungssektor (Soto Lombana 2019).<sup>158</sup>

#### 2.2.2.2. Bildungsempfänger:innen

Die Bildungsrechte bestimmen, auf welche Akteur:innen die hierarchisierten Bildungstitel verteilt werden sollen. Auch dieser Umstand spricht dafür, dass das kolumbianische Bildungsrecht eine Arbeitsteilung zur Zuteilung von Bildungstiteln juristisch darstellt. Noch bevor der nähere Verteilungsverlauf geklärt wird, steht zunächst die Frage im Raum, welche Personen(-gruppen) für die Zuteilung von Bildungstiteln überhaupt infrage kommen. Für das Thema Bildung sind Art. 67, 68 und 69 VK, sowie Art. 44 VK zu den Rechten Minderjähriger maßgeblich.<sup>159</sup>

---

158 Ein gutes Beispiel für die Logik kultureller Kapitalakkumulation ist die in Kolumbien anzutreffende Auffassung, ein Postdoktorat sei ein weiterer Bildungsschritt. Bisweilen sprechen einige der Universitäten von Postdoktoraten und suggerieren gegebenenfalls zusätzliche Titel. In den meisten Fällen setzt die Teilnahme an solchen Veranstaltungen allerdings voraus, dass Studiengebühren bezahlt wurden.

159 Mit der Verankerung von Bildung in den Rechten Minderjähriger (Art. 44 VK) wird Bildung Teil des besonderen Schutzes, den Staat, Familie und Gesellschaft erbringen müssen. Als Grundrecht für Minder-

Im Bereich der Schulbildung bestimmt das kolumbianische Bildungsrecht eine allgemeine Personengruppe als Empfänger:innen von Bildung: Personen im Schulalter erhalten Bildung. Diese sehr generalisierte Bestimmung wurde anhand der Doktrin der ›vier As‹ näher ausgeführt. Es handelt sich dabei um eine Doktrin, die die kolumbianische Rechtsprechung in Bildungsfragen anleitet und mit der das Recht auf Bildung in Kolumbien juristisch operationalisiert wird (R. Arango 2014: 238).

Bildungsrechte lassen sich anhand von *Availability*, *Accessibility*, *Acceptability* und *Adaptability* konkretisieren. Die Ausarbeitung der ›vier As‹ erfolgte im Auftrag der Vereinten Nationen unter Anleitung von Katerina Tomaševski, die das Amt der Sonderberichterstatterin für das Recht auf Bildung innehatte. Für die kolumbianische Rechtsprechung ist diese Doktrin zum zentralen Kern bei Bildungsfragen geworden. Sie konkretisiert Kriterien an staatliche Leistungsverpflichtungen gegenüber Personen im Schulalter (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 5; Góngora Mera 2003: 33 ff.; Tomaševski 2003: 4).

Bildung muss für Personen im Alter von 5 bis 15 Jahren verfügbar sein und angeboten werden. Jenseits dieses Alters gibt es keine weitere juristische Einschränkung zu Voraussetzungen der Empfänger:innen von institutionalisiertem Kulturkapital. Diese Bestimmung begründet sich mit dem Kriterium der Verfügbarkeit (*Availability*). Personen in diesem Alter haben das Recht auf ein Bildungssystem zur Durchführung des Vorschuljahrs und der neun Bildungsstufen.<sup>160</sup> Diese Festlegung stützt sich auf Art. 67 VK (Comisión Colombiana de Juristas, 2003, S. 5; Góngora Mera, 2003, S. 33 ff.; Tomaševski, 2003, S. 5).<sup>161</sup> Der Artikel bestimmt, dass diesen Personen in staatlichen Institutionen kostenlose Bildung angeboten werden muss. Zur Verfügbarkeit zählt aber auch das Recht Dritter auf Gründung eigener Bildungseinrichtungen. Voraussetzung ist, dass die Institutionen über erforderliches Personal verfügen und mit den Verfassungs- und Rechtszielen zu Bildung übereinstimmen (Góngora Mera 2003: 36). Zwar sollen Kinder ab fünf Jahren Zugang zur Vorschule haben. Sie können ihre Einschulung aber nicht verpassen. Sie müssen auch bei verspäteter Einschulung in Bildungseinrichtungen aufgenommen werden (Rodríguez Cespedes 2015: 128).

Auch Personen zwischen 15 und 18 Jahren haben ein Zugangsrecht zur formalen Bildung. Der Zugang (*Accessibility*) erweitert die Personengruppe, die als Empfänger:innen von Bildung in Frage kommen. Durch die kolumbianische Recht-

---

jährige lässt sich ein Anspruch auf Vorrang vor anderen Rechten begründen (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 85; Góngora Mera 2003: 33; Rodríguez Cespedes 2015: 42).

<sup>160</sup> Das Bildungsalter ist äquivalent zur OECD-Durchschnittsbildungszeit, jedoch sind kolumbianische Studierende beim Eintritt in die höhere Bildung vergleichsweise jung (Fordham et al. 2016: 24 f.).

<sup>161</sup> In der mehrfach reformierten Verfassung von 1886 war Bildung nur bis zur fünften Klassenstufe obligatorisch (Rodríguez Cespedes 2015: 44).

sprechung beschränkt sie sich nicht auf Personen bis 15 Jahre, die bereits ein Recht auf Bildung haben (Góngora Mera 2003: 36). Anstatt dessen hat jede Person unter 18 Jahren das Recht auf chancengleichen Zugang zum Bildungssystem. Einer minderjährigen Person den Zugang zur Bildung zu verweigern, verletzt ihr subjektives Recht auf Bildung (Botero Marino 2006a: 54).

Die Chancengleichheit bedeutet im Bildungsrecht, dass für Lernende bzw. ihre Familien nur ein reduzierter Einsatz von finanziellen Mitteln erforderlich ist. Indem der Einsatz von ökonomischem Kapital auf ein Minimum reduziert wird, beansprucht das Recht die Zuteilung von Bildung an Akteur:innen ohne dabei eine besondere sozioökonomische Lage vorauszusetzen. Dies ist im Sinne der Gleichbehandlung von hoher Bedeutung. Allerdings handelt es sich offenbar nicht um einen aktiven Ansatz zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen.<sup>162</sup>

Auch das Kriterium der Bildungsqualität (*Acceptability*) konkretisiert die Voraussetzungen, die von Lernenden gefordert werden. Das erfolgt in dem Sinne, dass ihre sozioökonomische Stellung kein Kriterium für das Erreichen der Verfassungs- und Rechtsziele von Bildung sein darf (Góngora Mera 2003: 36). Unabhängig von der sozioökonomischen Lage der Lernenden sind Minimalstandards wie Sicherheit und Gesundheit durch den Staat zu garantieren. Das gilt auch für weitere Aspekte wie die Lehrsprache oder die Freiheit von Zensur (Tomaševski 2001: 12).

Trotzdem wird die umfassende Verankerung von Qualitätskriterien für Bildung in den kolumbianischen Bildungsgesetzen durchaus angezweifelt (Rodríguez Cespedes 2015: 110). Es lässt sich allerdings sagen, dass die Bildungsrechte für Lernende im Bildungsalter ein Bildungssystem mit qualitativen Mindestkriterien fordern, welches Zugang und Verbleib sichert.

Auch das Recht auf Verbleib (*Adaptability*) im Bildungssystem bestimmt, wer Empfänger:in von institutionalisiertem Kulturkapital sein kann. Grundsätzlich haben alle minderjährigen Personen das Recht, in der öffentlichen und kostenfreien grundständigen Schulbildung zu verbleiben. Dieses Recht limitiert die Personengruppe auch dann nicht, wenn es zum Zahlungsverzug bei den Schulgebühren kommen sollte. Allerdings hängt es bei volljährigen Schüler:innen von der Leistungs- und Verhaltensbewertung ab, ob ein Verbleibsrecht gewährleistet werden muss (Góngora Mera 2003: 36).

Empfänger:innen von institutionalisiertem Kulturkapital limitieren sich nicht auf die Gruppe der Lernenden, die sich an mögliche Veränderungen ihres Umfelds und der Institution ohne Schwierigkeiten anpassen kann. Vielmehr sind

---

<sup>162</sup> Hierzu lässt sich schon an dieser Stelle anmerken, dass die Berücksichtigung der Urteile des kolumbianischen Verfassungsgerichts diese Einschätzung durchaus relativiert. Das wird aber erst später ausgeführt vgl. Unterkapitel 2.2.4.2.

auch Lernende adressiert, auf deren körperliche und geistige Situationen sich die Bildungsinstitutionen so anpassen müssen, dass auch eventuelle Behinderungen nicht zum Teilhabehindernis werden. Zudem haben die Lernenden ein Recht auf die Beibehaltung des Umfelds und Lernorts inklusive der persönlichen und emotionalen Bindungen. Die Bildungsinstitutionen müssen geeignete Mittel für die harmonische und umfassende Entwicklung der Persönlichkeit bereitstellen (Botero Marino 2006a: 54).<sup>163</sup>

Im Bereich der höheren Bildung stellt sich eine andere Situation dar. Höhere Bildung ist weniger für allgemeine Personengruppen geöffnet. Die Empfänger:innen von Bildungstiteln im Bereich der höheren Bildung sind im Vergleich zur schulischen Bildung stärker konditioniert. Rechtlich wird von ihnen ein deutlich erhöhter Einsatz von institutionalisiertem Kulturkapital und auch von ökonomischem Kapital erwartet.

Die Verteilung von Bildungstiteln der höheren Bildung wird nach Art. 5 HBG auf einen Personenkreis begrenzt, der sich anhand von Wissen und akademischen Bedingungen auszeichnet (Rodríguez Cespedes 2015: 69 f.). Diese Einschränkung beruft sich auf die Autonomie der Institutionen höherer Bildung nach Art. 69 VK.

Das Bildungsrecht regelt, dass ein Studium im Undergraduate-Bereich den schulischen Titel *Bachiller* voraussetzt (Fordham et al. 2016: 27). Im Unterschied zur Grund- und weiterführenden Bildung ist die Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital der höheren Bildung auf Personen begrenzt, die bereits über Bildungstitel verfügen. Im Bereich der höheren Bildung setzt sich diese Konditionierung der möglichen Empfänger:innen fort und begründet die Hierarchie der Bildungstitel, die überhaupt akkumuliert werden können. Zum durch die Schulen verliehenen Titel kommt ein Wissenstest auf Schulebene hinzu. Dieser Wissenstest regelt die Zugangsmöglichkeiten zur akademischen Bildung durch ein Punktesystem und ist von hoher Bedeutung für die Bildungsbiografien (Babel 2017: 447).<sup>164</sup>

Neben diesen grundsätzlichen Bestimmungen der Lernenden in der Schul- und höheren Bildung spezifizieren die Bildungsnormen zusätzlich verschiedene weitere Personengruppen. Bis auf Ausnahmen unterscheidet sich die Aneignung der Bildungstitel in diesen Fällen jedoch nicht grundlegend von den allgemeinen Bestimmungen zu Bildung. Angesichts der Heterogenität der kolumbianischen

---

163 So urteilte das Verfassungsgericht schon im Urteil T450/1992 (Botero Marino 2006a: 54).

164 Der Test wird als *Examen del Estado* bezeichnet und ist nicht gleichzusetzen mit dem Staatsexamen in Deutschland. Es handelt sich um einen Wissenstest, den das staatliche ICFES-Institut organisiert und der von den Bildungsinstitutionen auf den verschiedenen Bildungsstufen durchgeführt wird. Beim ICFES handelt sich dabei um eine öffentliche Institution, zu deren Aufgaben die Bewertung und Zertifizierung von Schülern und Studierenden gehört.

Gesellschaft ist besonders relevant, dass Personen mit ethnischer Zugehörigkeit ethnokulturelle Lehrkräfte einfordern können (Rodríguez Cespedes 2015: 130; Viveros 2022: 154). Die Bildung für diese Personengruppen wurde in eigenen Normen geregelt. Das Gesetz L70/1993 regelt unter anderem die ethnokulturelle Bildung für afrokolumbianische Gemeinschaften und wurde im Dekret D804/1995 differenziert.

Zusätzlich spezifiziert das Bildungsgesetz L115/1994 auch Personen mit Hochbegabung oder »Einschränkungen« und Bildung für Menschen mit ruralem Hintergrund. Die Bildung für Personen mit außergewöhnlichen Talenten und/oder Einschränkungen wurde durch das Dekret D2082/1996 geregelt. Ebenso gibt es ein Gesetz für Kinder mit Höreinschränkungen (Gesetz L324/1996) und ein Gesetz für Personen mit Behinderungen (Gesetz L361/1997) (Rodríguez Cespedes 2015: 130 f.). Es existieren auch rechtliche Bestimmungen für die Erwachsenenbildung (Rodríguez Cespedes 2015: 132). Für Kolumbien ist schließlich von hoher Relevanz, dass im Gesetz für Opfer von Kolumbiens bewaffnetem Konflikt eigene Bestimmungen zur Bildung für Familien von Opfern vorgesehen sind (Gesetz L1448/2011).

### 2.2.2.3. Anforderungen an Lernende

Die Bildungsrechte bestimmen die erforderlichen Einsätze von Lernenden, die Bildungstitel erwerben möchten. Der Art. 67 VK regelt, dass Bildung in Kolumbien in staatlichen Institutionen für diejenigen Personen kostenfrei ist, die ihre Bildung nicht finanzieren können. Diese unspezifische Formulierung zum Einsatz von ökonomischem Kapital durch die Lernenden bzw. ihre Familien hat die kolumbianische Rechtsprechung konkretisiert. Für den Kern der Bildungsrechte ist erneut die bereits erwähnte Doktrin der »*vier As*« maßgeblich.

Grundsätzlich nehmen die kolumbianischen Bildungsnormen eine Aufteilung in obligatorische und fakultative Einsätze vor: Das ökonomische Kapital für die grund- und weiterführende Bildung wird nicht von den Lernenden eingefordert, sondern ist weitgehend durch den Staat zu erbringen. Die Bildungsnormen regeln, dass finanzielle Mittel für diese Bildung nicht von Lernenden gefordert werden dürfen. Auf Ebene der Schulbildung ist damit die Befreiung von den Schulgebühren gemeint, wie sie private Schulen, gestützt auf die Bestimmungen der Art. 201–203 ABG, erheben können (Rodríguez Cespedes 2015: 141). Bildungsbezogene Folgeausgaben dürfen dahingegen grundsätzlich von den Lernenden eingefordert werden. Die Lernenden an öffentlichen und privaten Bildungsinstitutionen müssen für die Finanzierung der obligatorischen Schuluniformen und Transporte, Lernmittel oder möglicherweise auch einen Internetzugang aufkommen.

Im Bereich der höheren Bildung fordert das Bildungsrecht von den Lernenden zumeist die obligatorische Übernahme der Gesamtkosten (Rodríguez Cespedes 2015: 61). Ein Recht auf kostenfreie höhere Bildung steht nach dem Gesetz LI15/1994 lediglich den landesweit 50 besten Schüler:innen und auf Ebene der 32 Departamentos Kolumbiens den zwei besten Schüler:innen zu. Maßgeblich sind die Ergebnisse bei den ICFES-Staatsexamen (Rodríguez Cespedes 2015: 104).<sup>165</sup> Hiervon zu unterscheiden sind die kreditbasierten Finanzierungen für höhere Bildung. Dafür hat die Regierung von Juan Manuel Santos (2010–2018) das Finanzierungsprogramm *Ser Pilo Paga* eingerichtet (Babel 2017: 445). Unter der Regierung von Iván Duque (2018–2022) wurde das Programm *Generación E* begonnen. Im Gegensatz zu den Bildungsrechten ändern sich Finanzierungsprogramme häufig im Zusammenhang mit Regierungswechseln.

In den Bildungsrechten finden sich ebenso Bestimmungen zu kulturellem Kapital, das Lernende obligatorisch für ihre Bildungsprozesse einsetzen müssen. Die Art. 30 HBG und 2.6.4.4 D1075/2015 regeln, dass der Erwerb von Bildungstiteln der höheren Bildung den Schulabschluss *Bachiller* voraussetzt. Dies begründet sich durch den Art. 69 VK, der vom Zugang »geeigneter Personen« spricht. Somit müssen Lernende institutionalisiertes Kulturkapital einsetzen, um akademische Bildungstitel erwerben zu können.

Dieses Prinzip setzt sich auch im Graduierten-Bereich der höheren Bildung fort. Für den Erwerb eines Titels (*Magister, Maestro, Doctor*) ist der Einsatz des Undergraduate-Titels (*Profesional*) obligatorisch. Zusätzlich sind für Lernende in Kolumbien Teilnahmezertifikate der ICFES-Wissenstests erforderlich, wenn sie in der höheren Bildung weitere Abschlüsse anstreben (Babel 2017: 449; Rodríguez Cespedes 2015: 70).

Den fakultativen bzw. ergänzenden Einsatz von ökonomischem Kapital macht das kolumbianische Bildungsrecht auf allen Bildungsstufen möglich. Im Art. 68 VK ist die Freiheit verankert, dass Eltern die Bildungsform für ihre Kinder frei wählen dürfen. Ebenso ist es Dritten gestattet, im Rahmen gesetzlicher Regelungen Bildungseinrichtungen zu gründen und zu unterhalten (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 85; Rodríguez Cespedes 2015: 48). Somit können im Rahmen eines durch die Bildungsgesetze abgesteckten Marktes Bildungsanbieter gewählt werden. Diese rechtlichen Bestimmungen ermöglichen die Begründung eines privaten Bildungssektors, der sich vom öffentlichen Bildungsbereich abgrenzt (Rodríguez Cespedes 2015: 57).<sup>166</sup>

---

165 Siehe zu den Staatsexamen des ICFES Fußnote Nr. 164.

166 Private Bildung gab es schon vor den aktuell gültigen Bildungsgesetzen. Bereits in den 1960er Jahren war es das Argument der US-amerikanischen Bildungsberatung, dass die universitäre Autonomie und

Es würde im Fall Kolumbien zu kurz greifen, hierunter eine allumfassende Kommodifizierung von Bildungstiteln zu verstehen. Der schillernde Begriff von Bildung als Ware beschreibt nur einen Teilbereich im Bildungsrecht. Eine Beschränkung auf den Warencharakter von Bildung unterschätzt die nichtmonetären Kapitaleinsätze, die das Bildungsrecht von Lernenden fordert.

Maßgeblich dafür ist, dass das Bildungsrecht nicht die Möglichkeit vorsieht, dass Lernende fehlendes Kulturkapital durch ökonomisches Kapital ausgleichen. Beispielsweise ist der Einsatz von Finanzmitteln ist kein rechtlich vorgesehener Ersatz für Abschlüsse, wie den schulischen *Bachiller* oder akademische Titel aus dem Undergraduate-Bereich. Auf der Ebene des Bildungsrechts sind ökonomische und kulturelle Kapitaleinsätze in Kolumbien inkommensurabel.<sup>167</sup> Gleichwohl wächst die bildungsrechtliche Bedeutung des privaten Einsatzes von Finanzmitteln bei Bildungsprozessen. Bildungsgebühren sind nur im Bereich der grundständigen und weiterführenden Bildung fakultativ und werden im Bereich der höheren Bildung in der Regel obligatorisch. Darum ist anzuerkennen, dass die Bildungsrechte das Hinzuziehen von ökonomischem Kapital auf jeder Bildungsstufe im Bildungsprozess möglich machen. Zumal aber der Einsatz obligatorischer Kapitalformen hierdurch nicht eingeschränkt werden darf, muss festgehalten werden, dass auch private Einrichtungen zum Schutz der (Bildungs)Grundrechte verpflichtet sind (R. Arango 2014: 218).

#### 2.2.2.4. Institutionelle Pflichten im Bildungsbereich

Die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Personengruppen haben ein subjektives Recht auf Bildungsleistungen. Um diese Leistungen zu konkretisieren setzen die kolumbianischen Bildungsnormen die Aufteilung von obligatorischen und fakultativen Einsätzen auch in den Verpflichtungen von öffentlichen und privaten Institutionen fort (R. Arango 2014: 211). Zwar nennt der Art. 68 VK die Akteur:innen Staat, Familie und Gesellschaft (Rodríguez Cespedes 2015: 44).<sup>168</sup> In erster Li-

---

Unabhängigkeit durch private Universitäten garantiert werden und daher ein Wandel von staatlichen zu privaten Institutionen erforderlich sei (R. Arango 2014: 235).

<sup>167</sup> Möglich ist der Kauf von Nachhilfeunterricht, jedoch dürfen die Lehrkräfte der Nachhilfe selbst keine Prüfungen für die Lernenden abnehmen. Allerdings zeigt das Beispiel der strafrechtlichen Verfolgung der Gruppe *Los Intelectuales*, dass durchaus ein Markt existiert. 2018 berichtete die Zeitung *El Espectador* von einer Gruppe talentierter junger Menschen, die gegen Bezahlung das Absolvieren von universitären Aufnahmeprüfungen für zahlungswillige Personen übernommen haben. Die jungen Menschen haben versucht, die Prüfungen unter falschem Namen abzulegen und ihren Klient:innen bzw. deren Kindern einen Studienplatz an den wenigen öffentlichen Universitäten zu sichern (*El Espectador* 2018).

<sup>168</sup> Wie auch andere Rechtsbereiche verwendet das Bildungsrecht einen Gesellschaftsbegriff, der eher an der hegelianischen Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft, als an soziologischen Gesellschaftsdefinitionen orientiert ist.



nie beziehen sich die Bildungsnormen jedoch auf die Bildungsinstitutionen, die Institutionen der höheren Bildung, das Bildungsministerium und die kolumbianischen Gebietskörperschaften.<sup>169</sup> Hierzu ist zu erklären, dass der kolumbianische Staat nach 1991 zentrale und dezentrale Elemente aufweist.<sup>170</sup> Die Rechtsgarantien zu Bildung sprechen einerseits für einen zentralistischen Staat, der andererseits dezentral getroffene Entscheidungen über Bildung von den 32 Departamentos und über 1.100 Munizipien einfordert. Auch diese Verpflichtungen weisen darauf hin, dass im Bildungsrecht eine rechtlich abgebildete Arbeitsteilung für die Zuteilung von institutionalisiertem kulturellem Kapital zu sehen ist.

### *Schulische Bildungsinstitutionen*

Die Bildungsgesetze legen Bereiche fest, in denen die Schulen zu autonomen Entscheidungen über die Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital an Schüler:innen verpflichtet sind. Das *Proyecto Educativo Institucional* ist nach Art. 77 LI15/1994 maßgeblich für die autonomen Entscheidungen der Schulen. Es handelt sich dabei um einen Bauplan für schulische Lernprozesse, der auf Schulebene federführend durch die Leitung erarbeitet wird (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 27; Rodríguez Cespedes 2015: 102).<sup>171</sup>

Auch über das Curriculum muss die Bildungsinstitution autonom entscheiden. Im Gegensatz zur Mehrheit der lateinamerikanischen Länder existiert in Kolumbien kein landesweit gültiges Curriculum (Fordham et al. 2016: 43). Daher räumt das allgemeine Bildungsgesetz LI15/1994 den Bildungsinstitutionen eine deutlich erhöhte Freiheit bei der Bestimmung der Lehrinhalte und Bewertung von Schulleistungen ein. Allerdings müssen für jede Bildungsstufe obligatorische Wissensbereiche definiert werden. Zusätzlich können optionale Angebote geschaffen werden, die auch regionale Besonderheiten und Lehrmethoden berücksichtigen (Rodríguez Cespedes 2015: 101).

Schließlich müssen die Bildungsinstitutionen Schulordnungen erarbeiten (*Manual de Convivencia*), die jedoch den zentralen Kern der Bildungsrechte (>vier As<) nicht einschränken dürfen (Góngora Mera 2003: 35). Den Schüler:innen muss die Bildungsinstitution nur in eingeschränktem Maße Mitbestimmungs-

169 Gemeint sind staatliche Einheiten auf Ebene der *Departamentos* und *Municipios*. Die Verfassung von 1991 hat zu einer Dezentralisierung im Bildungsbereich geführt, bei der diesen Ebenen mehr Verantwortung übergeben wurde (Fordham et al. 2016: 42). Diese subsidiäre Verantwortung stützt sich auf Art. 287 VK (Rodríguez Cespedes 2015: 287). Zur Vereinfachung werden weitere Institutionen nicht besprochen, so z.B. das ICFES-Institut.

170 Siehe näher zum politischen System Kolumbiens Betancourt und Birlé (2017), Hartmann (2017) und Kurtenbach (2017).

171 Das *Proyecto Educativo Institucional* ist im Allgemeinen Bildungsgesetz LI15/1994 geregelt. Siehe auch Fußnote Nr. 151.

möglichkeiten einräumen. Bei der Ausübung administrativer Entscheidungen beschränkt sich die Partizipation zumeist auf ein Präsenzrecht in einem als Schulregierung bezeichneten Gremium (Rodríguez Cespedes 2015: 101).

Die Verpflichtung auf autonome Entscheidungen in administrativen Belangen betrifft auch private Bildungseinrichtungen, die nach Art. 68 VK von Dritten eröffnet und unterhalten werden können. Die Regulierung dieser Institutionen erfolgt ebenfalls durch das allgemeine Bildungsgesetz von 1994. Auch sie müssen über das erforderliche Personal verfügen und mit den Verfassungs- und Rechtszielen der Bildung übereinstimmen (Góngora Mera 2003: 36). Besonders wichtig ist dabei, dass ein Vorenthalten von Bildungstiteln bei Zahlungsverzug unzulässig ist. Diese Regelung ist vorrangig relevant für die Privatschulen. Sie greift aber auch im Fall von Verwaltungsbeiträgen, die bisweilen an öffentlichen Schulen erhoben werden.<sup>172</sup>

### *Institutionen der höheren Bildung*

Die Bildungsrechte regeln die Verpflichtungen der Universitäten. Zudem legen sie auch die Verpflichtungen der Institute für berufliche Ausbildungen fest. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die SENA-Ausbildung, zusätzlich existiert aber auch eine Vielzahl weiterer Institute, die unterschiedliche Rechtsformen haben können. Auch im Fall der höheren Bildung begründet das Bildungsrecht die Bestimmungen zu den institutionellen Verpflichtungen bei der Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital.

Öffentliche Universitäten genießen nach Art. 69 VK eine Autonomie. Sie haben mit der weitgehenden Verpflichtung zur autonomen Ausübung administrativer Entscheidungen die »Volljährigkeit« erlangt (Rodríguez Cespedes 2015: 49; R. Arango 2014: 203).

Das Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) bestimmt, dass sie sich in Belangen der Wissenschaft, Verwaltung und Finanzen selbst steuern (Rodríguez Cespedes 2015: 71). Im Gegensatz zu anderen öffentlichen Einrichtungen kann die Regierung nicht die Leitung ernennen und darf nicht die Statute autorisieren (Rodríguez Cespedes 2015: 73). Ferner ist nach dem Gesetz für höhere Bildung mindestens ein Undergraduate-Abschluss (*Profesional*) für eine Tätigkeit als Dozent:in erforderlich (Rodríguez Cespedes 2015: 73). Damit können die staatlichen Universitäten in Studiengängen institutionalisiertes Kulturkapital nur dann verteilen, wenn sie selbst über Lehrpersonal mit entsprechenden Bildungstiteln ver-

---

172 Die Modalitäten legt Art. 2 im Dekret DI650/2013 fest. Es muss bewiesen werden, dass die Zahlung aus wichtigem Grund nicht möglich war. Dafür muss gezeigt werden, dass die notwendigen Schritte unternommen wurden, um den Verpflichtungen nachzukommen.

fügen.<sup>173</sup> Auch private Universitäten regeln sich im Rahmen der universitären Autonomie selbst. Ihre Selbstregulierung muss dabei im Einklang mit den für private Universitäten zugelassenen Rechtsformen stehen.<sup>174</sup> Für die Gründung einer privaten Universität ist eine Akkreditierung durch das Bildungsministerium erforderlich, für die unter anderem ein Regelwerk für Studierende vorgelegt werden muss (Art. 100 HBG).<sup>175</sup>

Im weiteren Sinne spielen schließlich auch die Berufsbildungswerke des SENA eine Rolle. Wie bereits erwähnt wurde, gehört das SENA zum Arbeitsministerium und hat eigene Mittel und Reglementierungen (Fordham et al. 2016: 41). Die SENA-Institute wurden 1957 zunächst für die nichtuniversitäre Berufsausbildung gegründet. Mittlerweile bieten sie jedoch auch Programme der höheren Bildung an (Babel 2017: 449; Orozco 2006: 274). Dieser Umstand erklärt die Abdeckungsquoten für höhere Bildung in Kolumbien maßgeblich (Yepes Ocampo 2016: 137).

#### *Bildungsministerium und Gebietskörperschaften*

Das Bildungsministerium verfügt über zwei Referate, die sich den Bereichen der schulischen und höheren Bildung getrennt widmen. Grundsätzlich ist das Ministerium für alle Bildungsbereiche verantwortlich (Fordham et al. 2016: 40).<sup>176</sup> Der Art. 148 ABG regelt die Funktionen des Ministeriums in den Bereichen Politik und Planung, Inspektion und Aufsicht sowie in der Verwaltung.

Für die landesweite Verteilung von Kulturkapital in Form der Bildungstitel existiert eine Vielzahl normativer Bestimmungen zum Bildungshaushalt. Sie verpflichten das Ministerium auf den Einsatz von ökonomischen Mitteln für Zwecke der Schulbildung. Zunächst regelt das allgemeine Bildungsgesetz die Bildungsfinanzierung im Bereich der Grund- und weiterführenden Bildung (Rodríguez Cepedes 2015: 140). Einerseits ist die Finanzierung des Bildungssystems auf dieser

173 Siehe zur wissenschaftlichen Qualifikation des Personals kolumbianischer Universitäten Babel (2017: 450).

174 Universitäten können juristische Personen ohne Gewinnabsicht, Kooperationen, Stiftungen oder Institutionen solidarischer Wirtschaft sein, Art. 98 HBG. 2011 richteten sich Studierendenproteste gegen eine Reform des HBG L30/1992, die unternehmerische Gewinnabsichten deutlich verstärken wollte (Hoyos López & Flechas 2014).

175 Zur Deregulierung der Universitäten existiert eine vielschichtige Debatte über neoliberale Universitätspolitiken (Gomez Campo 2015; Mora Cortés 2016). Für den Bereich des Rechtsstudiums kommentiert García Villegas (2010a: 17): »Nichts ist einfacher, als in Kolumbien eine Rechtsfakultät [...] zu gründen. Ich übertreibe wenig, wenn ich sage, dass es ausreicht, wenn eine Gruppe von Anwälten einen Schuppen mietet, ihn in Klassenzimmer teilt, ein paar Stühle beschafft und aus ihren Gesetzesbüchern eine Bibliothek macht.« Siehe hierzu auch (Ceballos Bedoya 2017).

176 Die SENA-Berufsausbildung ist an das Arbeitsministerium angebunden. Das SENA bietet Bildungsprogramme der technisch/technologischen Bildung an (Babel 2017: 449).

Ebene zentralisiert. Der nationale Haushalt muss den Großteil der Bildungsausgaben in Kolumbiens 32 Departamentos auf kommunaler Ebene abdecken (Fordham et al. 2016: 55). Die Berechnung der finanziellen Mittel erfolgt auf Basis der Personen, die wegen ihres Rechtsanspruchs auf Bildung beschult werden müssen (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 89).<sup>177</sup> Grundsätzlich liegen der Finanzierung von Bildung komplexe normative Bestimmungen zugrunde, die weit über das Gesetz L115/1994 hinausgehen.<sup>178</sup> Beispielsweise muss die Nation die Gelder aufbringen, damit in den Kommunen Lehrkräfte angestellt werden können (Rodríguez Cespedes 2015: 63).

Zusätzlich stecken Bildungsrechte auch administrative Entscheidungspflichten des Bildungsministeriums ab. Beispielsweise muss das Ministerium die Kommunen bei fachlichen Fragen im Bereich der Bildungsverwaltung beraten. Ebenso fällt es in den Aufgabenbereich des Ministeriums in Kommunen die eigenständige Mittelverwaltung zu zertifizieren (Rodríguez Cespedes 2015: 88).<sup>179</sup> Im Bereich der höheren Bildung limitiert die universitäre Autonomie zwar den direkten Zugriff des Ministeriums. Trotzdem ist es mit Aufsichtsfunktionen betraut. Dies gilt besonders gegenüber den privaten Anbieterinnen höherer Bildung (Fordham et al. 2016: 43).

Andererseits bestimmt der Art. 67 VK, dass sich zusätzlich zum Bildungsministerium auch die Gebietskörperschaften an der Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital im Bereich der Schulbildung beteiligen müssen. Hierzu erhalten in der Regel die Schulbehörden der Departamentos und unter bestimmten Umständen auch die kommunalen Schulbehörden Finanzmittel von der Nation.<sup>180</sup> Mit diesen Mitteln müssen sie die Durchführung des schulischen Betriebs absichern. Sie müssen die Anstellung von Lehrkräften ermöglichen, Investitionen tätigen und die Infrastruktur sowie Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen der Schulbildung garantieren (Rodríguez Cespedes 2015: 76).

Unabhängig davon, ob die Entscheidung bei den Departamentos oder Kommunen liegt, muss sichergestellt werden, dass den schulischen Bildungsinstitutionen geeignete Lehrkräfte zur Verfügung stehen. Seit 1979 regelt das Dekret

---

177 Die Comisión Colombiana de Juristas (2003a: 89) sieht hierin ein systematisches Finanzierungsproblem, denn die Bedarfe eines Bildungssystems enden nicht notwendigerweise mit solchen Pro-Kopf-Ausgaben. In diesem Zusammenhang ist die Diskussion über »Geisterschüler« erwähnenswert. Fordham et al. (2016: 61) berichten für das Jahr 2012 von 300.000 Lernenden, die registriert wurden aber nicht existierten. Auch im Bildungssektor gibt es in Kolumbien immer wieder Korruptionsvorwürfe.

178 Maßgeblich sind die Art. 356 und 357 VK und das Instrument zur Partizipation an öffentlichen Mitteln (*Sistema General de Participaciones*) sowie das Gesetz L715/2001 und seine Regulierungsdekrete (Rodríguez Cespedes 2015: 87).

179 Das Bildungsministerium kann Kommunen als *Entidades Territoriales Certificadas* zertifizieren, wenn es dort die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sieht (Fordham et al. 2016: 43).

180 Hierfür erforderlich ist die Zertifizierung als *Entidades Territoriales Certificadas*.

D2277/1979 die Anstellung von Lehrpersonal. Mittlerweile ist es nur noch in stark modifizierter Form gültig und wurde durch zusätzliche Normen ergänzt (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21). Seit 1991 muss bei Lehrkräften außerdem die ethische und pädagogische Eignung anerkannt sein (Rodríguez Cespedes 2015: 47). Nach Art. 116 ABG geschieht dies durch den Nachweis von Bildungstiteln.<sup>181</sup> Die Bildungsgesetze bestimmen, dass Gebietskörperschaften bei der Ausübung ihrer administrativen Verwaltungsentscheidungen im Personalbereich die Verfügbarkeit von institutionalisiertem Kulturkapital sicherstellen müssen.<sup>182</sup>

Im Bereich der höheren Bildung funktioniert der Unterhalt öffentlicher Bildungsinstitutionen durch deren eigenes Finanzierungsregime. Diese Universitäten müssen öffentliche Finanzmittel für höhere Bildung von Lernenden einsetzen (Rodríguez Cespedes 2015: 73). Im Unterschied zur Schulbildung können die Plätze jedoch nicht aus einem verallgemeinerten Rechtsanspruch auf universitäre Bildung begründet und berechnet werden. Bei privaten Bildungseinrichtungen ist aufgrund der nichtöffentlichen Rechtsform keine Verwendung öffentlicher Gelder vorgesehen. Rechtlich geregelt sind die bereits angesprochenen Stipendienprogramme für eine begrenzte Anzahl von Schüler:innen mit Bestergebnissen bei den vom ICFES organisierten Wissenstests (Rodríguez Cespedes 2015: 104).

#### 2.2.2.5. *Ausgleich von Ungleichheit und Freiheit zu Ungleichheit*

Zusammenfassend zeigt sich, dass Bildungsrecht innerhalb der kolumbianischen Gesellschaft einen Bereich abgrenzt und, Pierre Bourdieu folgend, die juristischen Spielregeln für das Bildungsfeld bestimmt.<sup>183</sup> Die rechtlich-formellen Verteilungsbestimmungen im Bildungsrecht legen fest, wer sich welches institutionalisierte Kulturkapital unter Zuhilfenahme welcher Unterstützungen aneignen kann. Diese juristische Darstellung veranschaulicht das Schema in

181 Erforderlich sind nach Art. 116 L115/1994 die Titel *Licenciado* oder *Profesional* aus dem Undergraduate-Bereich der höheren Bildung. Möglich ist es zudem durch den Schulbesuch einer *Escuela Normal Superior*, eine vereinfachte Lehrbefähigung für den Bereich der vorschulischen und grundständigen Bildung zu erhalten (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21).

182 Ausnahmen von den Regelungen zu den erforderlichen Titeln bestimmt der Art. 116 L115/1994 für Zonen mit schlechtem Zugang. Hier kann Bildung auch durch Lehrpersonen ohne Titel höherer Bildung angeboten werden (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21). Besondere Regelungen zum institutionalisierten Kulturkapital von Lehrer:innen an Schulen existieren auch für afrokolumbianische und indigene Gemeinschaften. Für ethnokulturelle Lehrkräfte können die professionellen Anforderungen entfallen (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21; Rodríguez Cespedes 2015: 130).

183 Wie bereits bemerkt kommt die Feldmetapher aus dem elektromagnetischen Bereich und macht deutlich, dass es sich um einen durch gesellschaftliche Kräfte geprägten Bereich des Sozialen handelt (Terdiman 1987: 808).

Abbildung 1 in stark vereinfachter Form. Die Tabelle 1 fügt einige Ergänzungen hinzu.

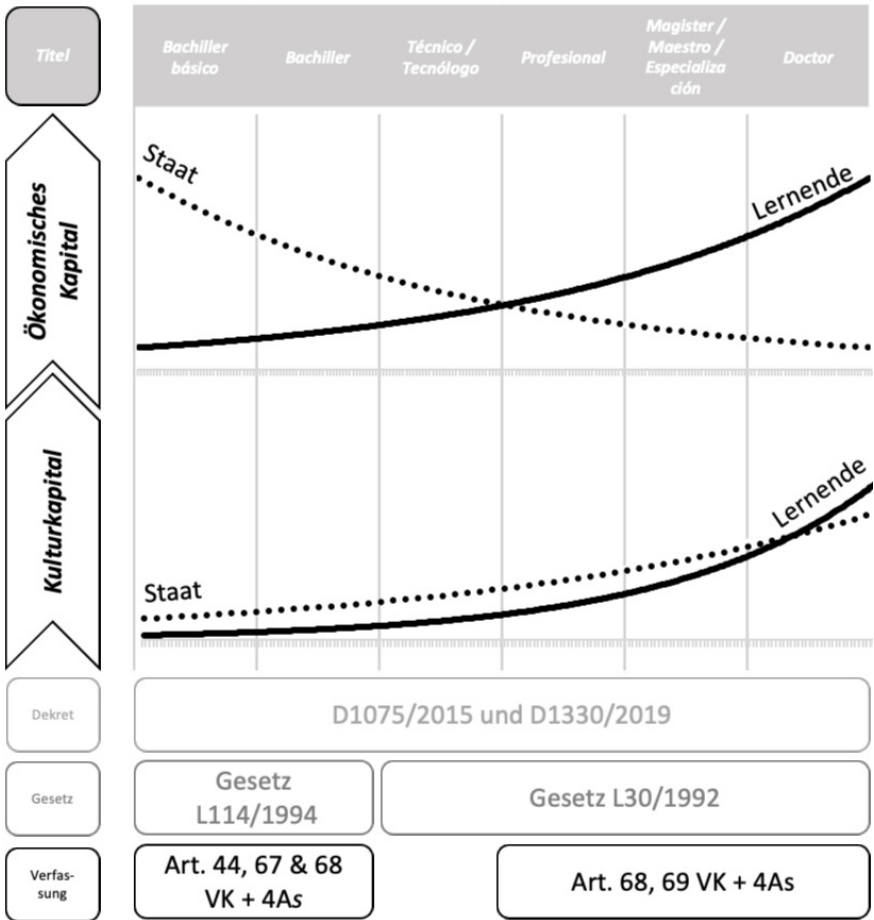


Abbildung 1: Arbeitsteiliger Kapitaleinsatz und Titelerwerb im Bildungsrecht.

Stark vereinfachtes Schema.

Quelle: Eigene Darstellung.

Hierbei zeigt die kapitalbasierte Analyse der Bildungsrechte eine besondere Dynamik: Mit steigendem Bildungsgrad, d. h. im Laufe der Akkumulation von institutionalisiertem Kulturkapital bei den Lernenden, sehen die Bildungsrechte einen sich sukzessive ausweitenden Einsatz von ökonomischem Kapital vor, der durch die Lernenden zu erbringen ist. Auf dieser Grundlage kann die populä-

re These der Kommodifizierung von Bildung nicht ohne Weiteres geteilt werden (Barragán Díaz 2018: 41–44).

Titel / Abschluss	Einsatz Lernende	Einsatz Staat
Doctorado	ÖK: Studiengebühren KK: Titel Maestro / Magister	ÖK: Studienkredite KK: Dozierende (min. Profesional)
Magister / Maestro / Especialización	ÖK: Studiengebühren KK: Titel Profesional	ÖK: Studienkredite KK: Dozierende (min. Profesional)
Profesional	ÖK: Studiengebühren KK: Titel Bachiller	ÖK: Studienkredite, Studienplätze öffentliche Universitäten KK: Dozierende (min. Profesional)
Técnico / Tecnólogo	ÖK: Studiengebühren KK: Titel Bachiller	ÖK: SENA-Ausbildungsplätze KK: Instruktor:innen
Bachiller	ÖK: Lernmaterial, Uniform, Transport KK: Titel Bachiller Básico	ÖK: Pro Schüler:in U18: Lehrkräfte, Infrastruktur, Ausstattung KK: Zugelassene Lehrkräfte
Bachiller Básico	ÖK: Lernmaterial, Uniform, Transport KK: /	ÖK: Pro Schüler:in U18: Lehrkräfte, Infrastruktur, Ausstattung KK: Zugelassene Lehrkräfte

Tabelle 1: Arbeitsteiliger Kapitaleinsatz und Titelerwerb im Bildungsrecht.

Auswahl obligatorischer Einsätze ÖK = Ökonomisches Kapital, KK = Kulturkapital.

Quelle: Eigene Darstellung.

Vielmehr zeigen die rechtlichen Regelungen zum Einsatz von ökonomischem Kapital: Die Analyse der Bildungsrechte durch Bourdieus Kapitalbegriff ermöglicht es, den Aspekt ungleicher Bildung in Kolumbien schon auf rechtlich-normativer Ebene verankert zu sehen. Die Bildungsrechte fordern in den durch institutionalisiertes Kulturkapital definierten Zugangsbarrieren einen immer höheren Spieleinsatz der Lernenden. Die Bildungsrechte bestimmen in den unteren Bereichen der Bildung keinen obligatorischen Einsatz von ökonomischem Kapital. Sie schließen ihn aber ebenfalls nicht aus. Im Bereich der höheren Bildung hat die kolumbianische Rechtsprechung diese Regelung bisher nicht nennenswert auf den Graduate-Bereich ausgedehnt. Das kolumbianische Bildungsrecht bestimmt, dass ökonomisches Kapital für Master- oder gar Dokortitel in der Regel privat aufgebracht werden muss.

Grundsätzlich macht es das kolumbianische Bildungsrecht daher möglich, dass Akteur:innen sozioökonomische Privilegien in Bildungsvorteile übersetzen. So ist die Bilanz zwiespältig: Zwar halten die Bestimmungen der kolumbianischen Bildungsrechte verschiedene Ausgleichsmaßnahmen für benachteiligte Lernende bereit. Allerdings bieten sie auch die Freiheit, um die ungleich verteilten Privilegien gesellschaftlicher Positionen in Bildungsvorteile zu übersetzen. Aus diesem Grund besteht der nächste Schritt in der Analyse dieser sozialen Disparitäten als

Zusammenhang ungleicher gesellschaftlicher Positionen im sozialen Raum der kolumbianischen Gesellschaft.

### 2.2.3. Persistente Ungleichheiten

In Kolumbien werden sozioökonomische Privilegien nicht nur rechtstheoretisch in Bildungsvorteile umgesetzt. Bildungsungleichheit findet vor allem in der Praxis statt. An vorderster Stelle ist die extrem ausgeprägte und persistente soziale Ungleichheit der kolumbianischen Gesellschaft zu nennen (Gootenberg & Sandoval 2010: 373). Das konkretisieren in diesem Kapitel zu analysierende Daten über ungleiche Einkommens- bzw. Vermögensverteilungen, über die ungleiche Behandlung aufgrund von Geschlechts- und rassifizierenden Zuschreibungen, aber auch über die ungleichen Lebensstile der kolumbianischen Bevölkerung. So hat es für die Analyse der gegenwärtigen kolumbianischen Gesellschaft eine herausgehobene Bedeutung, dass Ungleichheit nicht ausschließlich materielle Sozialstrukturen meint.

Wenn soziale Ungleichheit ins Blickfeld rückt, so erhellt sich der gesellschaftliche Kontext, in dem Bildung stattfindet und mit dem sich rechtliche Transformation in Kolumbien letztendlich beschäftigt. Die folgende Auseinandersetzung mit Ungleichheitsforschungen in Kolumbien ist daher maßgeblich für das Argument, dass sich empirische Forschung über das Bildungsklagen in Kolumbien in besonderer Weise eignet, um Zusammenhänge von Recht und Transformation empirisch zu erforschen. Die Analyse sozialer Ungleichheit in Kolumbien plausibilisiert die Eignung dieses Forschungsbereiches und begründet den Forschungsgegenstand.

Dementsprechend sucht dieses Kapitel eine schematische Darstellung zentraler Eigenschaften der kolumbianischen Gesellschaft. Dabei erkläre ich ausdrücklich: Die folgende Zusammenfassung kann keine Vollständigkeit beanspruchen, wie dies an anderer Stelle bei ausführlichen und detaillierten Beschreibungen der soziohistorischen Entwicklung Kolumbiens bereits gegeben ist (Centro de Memoria Histórica 2013; Kalmanovitz 2003; Palacios 2020).

Nachdem ich mich im Kapitel 2.1.2 mit dem Begriff der Konflikte sozialer Ungleichheit beschäftigt habe, lässt sich die kolumbianische Gesellschaft nun als sozialer Raum auffassen, der durch Ungleichheitskonflikte geprägt ist. Es handelt sich um Kämpfe und Verteidigungen von gesellschaftlichen Positionen. Diese Konflikte umfassen nicht nur den Streit um Kapitalformen, sondern im Zusammenhang mit Kolumbiens bewaffnetem Konflikt auch den mitunter gewaltsamen Kampf um die Bedingungen der Kapitalakkumulation. Dabei zeigt sich eine dynamische Gesellschaft persistenter Ungleichheiten, weshalb das



Bildungsrecht und seine Rechtsgarantien im Kontext der sozialen Disparitäten dieser Gesellschaft umgesetzt werden müssen.

### 2.2.3.1. Politische Rahmenbedingungen

In Kolumbien konnten die Konflikte um ökonomisches Kapital bisher nicht durch politische Rahmensetzung entschärft werden. Angesichts der persistenten Ungleichheit der kolumbianischen Gesellschaft hat politischer Eingriff und auch die bereits angesprochene Verfassungstransformation von 1991 auf lange Sicht keinen nachhaltigen Ausgleich bewirkt.<sup>184</sup> Hierin zeichnet sich ein wichtiger Befund über die politischen Rahmenbedingungen ab, die lange Zeit Ungleichheiten nicht reduzieren konnten. Für die weitere, soziohistorische Vertiefung dieser Analyse der kolumbianischen Gesellschaft verweise ich hier allgemein auf die vorliegenden Arbeiten von González González (2014), Palacios (2020) und aktuell auch der kolumbianischen Wahrheitskommission (2022).

Anstelle einer tiefgründigen Auseinandersetzung mit Kolumbiens politischer Ökonomie sei jedoch angemerkt, dass bereits in den späten 1960er Jahren zu Kolumbiens ohnehin schon verarmter Landbevölkerung eine zunehmend prekarierte Stadtbevölkerung hinzukommt. Sie verliert im Zusammenhang mit der bürgerkriegsartigen Gewaltphase *La Violencia* ihre Lebensgrundlage im ländlich-andinen Raum und wird in die wachsenden Städte getrieben, wo sich die Bevölkerung häufig in informelle Lohnarbeit begeben muss (González González 2014: 249; Pérez Rivera 1988: 61). Die im Zusammenhang mit der zunehmenden kapitalistischen Entwicklung stehende Urbanisierung und ländliche Verarmung fordert die Politik heraus. Die sich wandelnde kolumbianische Gesellschaft bedarf sozialpolitischer Antworten.

Als maßgebliche politische Akteurin bildet sich 1958 die *Frente Nacional* durch einen Zusammenschluss der konservativen Partei und der liberalen Partei.<sup>185</sup> Allerdings kommt es zu einer undemokratischen Arbeitsteilung im politischen Tagesgeschäft der *Frente Nacional*. Wozu es nicht kommt, ist der Ausgleich sozialer

184 Im Jahr 2022 ist mit Gustavo Petro erstmals ein linksgerichteter Präsident gewählt worden. Ebenso ist die Wahl der afrokolumbianischen Vizepräsidentin Francia Marquez ein historisches Novum. Für Forrest Hylton und Aaron Tauss ist das Grund genug, um die Unterschicht nach 200 Jahren erstmalig mit zwei »own tribunes in office« repräsentiert zu sehen (Hylton & Tauss 2022: 115). Ob dieses Urteil auch jenseits der formalen Ernennung haltbar ist, kann wohl erst mit zeitlichem Abstand eingeschätzt werden.

185 Die *Frente Nacional* (1958–1974) gilt als politische Antwort auf die Gewaltphase *La Violencia*, die im Anschluss an die Ermordung des liberalen Politikers Jorge Elecier Gaitan am 9.4.1948 weite Teile Kolumbiens heimsuchte. Den Zugang zur Regierung teilten sich die liberale und konservative Partei auf (Fischer & Jiménez Ángel 2017: 48; González González 2014: 319 ff.; Kalmanovitz 2003: 396 ff.; Kurtenbach 2017: 98 f.).

Disparitäten. Weder die neuen urbanen Arbeitnehmer:innen, noch die auf dem Land verbliebene bäuerliche Bevölkerung wird vor der Verarmung geschützt. Anstelle dessen etablieren sich Korruption und Klientelismus in der kolumbianischen Exekutive. Infolgedessen scheitern auch oppositionelle Akteur:innen daran, durch sozialpolitische Rahmenbedingungen bzw. eine Agrarreform der ungleichen wirtschaftlichen Akkumulation entgegenzuwirken. Sie weichen in den 1970er Jahren auf Streiks und Proteste und die Kanäle sozialer Bewegungen aus (Machado 2017; Rampf & Chavarro 2014: 5).

Der wirtschaftliche Ausgleich zugunsten der verarmten Bevölkerung misslingt auf dem politischen Weg. Ein zusätzlicher Grund hierfür ist die heftige politische Gewalt, die Gewerkschaftsbewegungen und anderen Akteur:innen mit sozialpolitisch-linker Agenda spätestens seit den 1980er Jahren entgegenschlägt.

Schon seit Mitte der 1960er Jahre kommt es zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen dem Zentralstaat und bäuerlichen Selbstverteidigungsgruppen in einzelnen Regionen des Landes. Als prominenteste Gruppe bilden sich die *Fuerzas Armadas Revolucionarias de Colombia* (FARC-EP). Jedoch wird die später aus der FARC hervorgegangene politische Partei *Unión Patriótica* beinahe vollständig eliminiert. Die Absicht ist es, Akteur:innen aus dem politischen Feld zu entfernen und Aspirationen für sozialen Ausgleich im Keim zu ersticken (Centro de Memoria Histórica 2018: 453). Paramilitärische Gruppen ermorden systematisch Parteiangehörige und Sympatisant:innen der *Unión Patriótica*. Auch Inhaber:innen politischer Ämter in den kommunalen Rathäusern fallen der politischen Gewalt zum Opfer (González González 2014: 390). Als am 22.03.1990 mit Bernardo Jaramillo Ossa der Präsidentschaftskandidat der *Unión Patriótica* ermordet wird, ist die Radikalität der paramilitärischen Strategien nicht mehr zu leugnen. Der gewaltsame Eingriff in die wirtschaftliche Kapitalakkumulation tritt offensichtlich zutage (Zelik 2009).

Entscheidend ist, dass sich Konflikte um ökonomisches Kapital nicht nur um Einkommen bzw. Vermögen drehen, sondern besonders auch um Landbesitz und Landkontrolle. Dieser historisch ungleich verteilte Besitz und Zugang hat die Schlüsselrolle für den bewaffneten Konflikt Kolumbiens (González González 2014: 249 ff; Kalmanovitz 2003: 56). Schon während der 1980er Jahre widmeten sich Großgrundbesitzer vor allem der Rinderzucht in der kolumbianischen Peripherie. Nach Daten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen von 2011 besitzen 1,15% der Kolumbianer:innen etwa 52% des Landes (Vera Piñeros 2017: 341).<sup>186</sup>

---

<sup>186</sup> Inwiefern in Kolumbien nichtformalisierter Landbesitz in Geldwerte übertragen werden kann, bedarf einer gesonderten Betrachtung. Beispielsweise dürften die Formalisierung und Vergabe von Landtiteln relevant sein, aber auch lokale Tauschmärkte für Land spielen eine Rolle.

Im Zusammenhang dieser ungleichen Landverteilung hat der Anbau von Kopffrüchten für viele Landwirt:innen mit kleinen und kleinsten Landflächen höhere Rentabilität, als die herkömmliche Landwirtschaft (González González 2014: 398). Die Drogenwirtschaft steht in der kolumbianischen Gesellschaft für Gewalt. Sie steht aber auch für die Chance auf punktuelle wirtschaftliche Gewinne, mit denen die Möglichkeit für sozialen Aufstieg verbunden ist.<sup>187</sup>

Allerdings werden die Rahmenbedingungen ungleicher wirtschaftlicher Akkumulation nicht allein durch die Ausübung von Gewalt unterhalten. Eine entscheidende Rolle spielen auch neoliberale Politiken der ›wirtschaftlichen Öffnung‹.

Die Regierungen von César Gaviria (1990–1994), Ernesto Samper (1994–1998) und Andrés Pastrana (1998–2002) haben zur ungleichen Akkumulation von ökonomischem Kapital beigetragen. Ein Beispiel für diese Politiken sind Flexibilisierungen des Arbeitsmarktes. Wie bereits beschrieben werden Anfang der 1990er Jahre erstmals soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte umfassend in die Verfassung aufgenommen.<sup>188</sup> Die gestiegenen Staatsausgaben und die Auslandsverschuldung der 1990er Jahre dienten allerdings als Begründung für neoliberale Eingriffe in die Sozialsysteme (Ganuza et al. 2001: 311 f.). Letztlich wirkte sich diese als »wirtschaftliche Öffnung« bezeichnete Politik, die gleichzeitig die Staatsausgaben weiter erhöhte, ambivalent auf die wirtschaftliche Aktivität in Kolumbien aus. Die Beschäftigungszahlen gingen zurück und die Arbeitslosenzahlen stiegen an (Ganuza et al. 2001: 321).

Insgesamt haben diese Entwicklungen jedoch die Grundlage für ein Wirtschaftsmodell bereitet, das auch in den folgenden Dekaden vorherrschend geblieben ist. So war Kolumbiens Wirtschaft im Zeitraum von 2002 bis 2022 neo-extraktivistisch ausgeprägt. Dabei wurden die rohstoffbasierte Ressourcenausbeutung und die Exportorientierung von wenigen, aber großen Unternehmen gefördert (Dietz 2017: 363 f., 370–372; Stemmler 2022). Von den Rohstoffexporten hängt nicht nur die kolumbianische Wirtschaft ab. Auch die Staatsausgaben sind direkt mit ihnen verbunden. Bisher hat diese politische Entscheidung zur »Reprimarisierung der Wirtschaftsstruktur« jedoch keinen Ausgleich der ökonomischen Ungleichheit erreicht (Zerda Sarmiento 2017: 320).

---

187 Das lässt sich beispielsweise an der Kindheitserzählung einer Kolumbianerin illustrieren, die in den 1990er Jahren im ländlichen Meta die Schule besuchte. Aus der Schulzeit erinnert sie sich, dass einige ihrer Mitschüler:innen aus kleinbäuerlichen Familien plötzlich nicht mehr wie gewohnt den Schulweg liefen, sondern in gepanzerten Geländewagen zur Landschule gefahren wurden. Landwirte, die vorher ein bäuerliches Leben geführt hatten, investierten durch plötzliche Gewinne aus dem Drogenanbau punktuell in Luxus- und Sicherheitsgüter.

188 Siehe zur Vertiefung Unterkapitel 2.2.1.2.

### 2.2.3.2. Einkommens- und Vermögensungleichheit

Die hohe Einkommensungleichheit weist auf Ungleichheitskonflikte in der kolumbianischen Gesellschaft hin und macht die sozialen Disparitäten ablesbar, in die das (Bildungs)Recht und die Rechtsgarantien eingebettet sind. 2019 lag der Gini in Kolumbien bei 51,3, womit die Ungleichheit der Einkommen sehr stark ausgeprägt ist. Groß ist auch die Anzahl der Erklärungsansätze für die ungleiche Einkommensverteilung in Kolumbien. Die Einkommensungleichheit steht im Zusammenhang mit Inflationsdynamiken, öffentlichen Ausgaben im Bereich Wirtschaft und Soziales, der Berufsdiversifizierung, Bildungsunterschieden, Professionalisierung und Geschlecht (Lasso-Valderrama 2008; Laverde 2010; Nina B. & Aguilar 1998; Posso 2010). Es gibt ebenso Ansätze, die das Aufkommen urbaner Gewalt mit der sozialen Ungleichheit korrelieren (Poveda 2011). Auch der Widerspruch zwischen gesteigener Einkommensungleichheit und gleichzeitiger Steigerung von Entwicklungsindikatoren wird aufgegriffen (Noejovich Chernoff 2012). Schließlich sind intersektionale Verstärkungen von rassistischer und vergeschlechtlichter Benachteiligung in den Einkommen nachgewiesen (Urea Giraldo et al. 2014; Viveros 2022: 47).

Ungleiche Einkommen sind Hinweisgeber für ökonomische Ungleichheitskonflikte. Wegen der bekannten Limitationen ist diese Datengrundlage jedoch kritisch zu verwenden. Optimalerweise müssten Daten zum Besitz genutzt werden. Allerdings lässt deren Verfügbarkeit häufig keine differenzierten Vergleiche zu. Tatsächlich geben Statistiken von Finanzämtern und Umfragedaten Anlass zur Vermutung, dass die hohen Vermögen der Oberschichten unterschätzt werden.<sup>189</sup> Auch Einkommensdaten beruhen in Lateinamerika teilweise nur auf Schätzungen (Alvaredo et al. 2017: 26; Kaltmeier 2019: 23). Die empirische Verteilung der gewählten Daten stellt der Gini-Index dar.<sup>190</sup> Er gibt anhand der Lorenzkurve Auskunft über die Differenzen einer empirischen Einkommens-

---

189 So konnten Alvaredo et al. für Brasilien zeigen, dass 2015 das vermögendste Dezil nicht >nur< über 40 % (Umfragedaten) sondern 55 % der BIP verfügte (Alvaredo et al. 2017: 29). Die Autoren betonen aber, dass auch dieser Wert als konservativ zu bezeichnen ist. Tatsächlich dürften nennenswerte Einkommen durch legale und illegale Aktivitäten generiert werden, die nicht von den Steuerbehörden registriert werden. Auch nicht formalisierte Landbesitze müssten beachtet werden. Sie werden nur bedingt in Steuervariablen vorkommen. Dennoch lässt sich Land auf lokalen Märkten in ökonomisches Kapital umtauschen. Zu bezweifeln bleibt, dass solche informellen Landbesitze in den Statistiken der Finanzämter korrekt abgebildet werden.

190 Andere statistische Maße für Einkommensungleichheit sind der Variationskoeffizient, der Theil-Index und weitere Maße für die Bevölkerungsbeteiligung am Einkommen. Diese Werte stehen für Kolumbien zur Verfügung (Sánchez-Torres 2017: 146). In diesem Abschnitt wird mit dem Gini-Index gearbeitet, um mit den Gini-Daten der Weltbank von UNU-Wider und Sánchez Torres Vergleiche der Region Lateinamerika, Zeitreihenvergleiche und Vergleiche der Regionen Kolumbiens durchführen zu können.

verteilung zu einer hypothetisch postulierten Gleichverteilung der Einkommen (Alvaredo et al. 2017: 27).

Der Gini-Index zu Einkommen zeigt die regionale Spitzenstellung von Kolumbien. Im Jahr 2018 wies nur Brasilien mit 53,8 eine höhere Einkommensungleichheit auf. Kolumbien lag mit 50,3 auf dem zweiten Platz. Das einkommensstärkste Prozent der kolumbianischen Bevölkerung hält seit den frühen 1990er Jahren bis in die Gegenwart den höchsten Anteil am Nationaleinkommen (Murrillo Amaris & Lozano Torres 2017: 90). Ebenso zeigt sich anhand der in Tabelle 2 präsentierten Daten von UNU-WIDER: Im gesamten lateinamerikanischen Raum gehen größere Einkommensanteile auf das Konto einer kleinen Bevölkerungsgruppe.<sup>191</sup>

Für den weltweiten Vergleich weist Thomas Piketty auf die Sonderstellung von Kolumbien hin. Kolumbien weist gegenüber Argentinien, Indien, Indonesien, China und Südafrika eine besonders hohe Einkommensungleichheit auf. Zwischen 1990 und 2010 hatte das oberste Perzentil einen deutlich höheren Anteil an dem Gesamteinkommen der kolumbianischen Bevölkerung, als dies bei den Einkommen der Vergleichsländer der Fall war (Piketty 2016: 311). Gegenwärtig richtet sich der Blick bei globalen Einkommensungleichheiten verstärkt auf die Länder in Subsahara-Afrika, wobei jedoch statistische Verzerrungen in den Daten geklärt werden müssen (Weinmann 2020: 93).

Land	Gini-Index	Land	Gini-Index
Brasilien	53,8	Mexico	45,4
Kolumbien	50,3	Dom. Republik	43,7
Panama	49,2	Bolivien	42,6
Honduras	48,9	Peru	42,4
Costa Rica	47,9	Argentinien	41,3
Paraguay	46,2	Uruguay	39,7
Ecuador	45,4	El Salvador	38,6

Tabelle 2: Gini-Index für 2018. Vergleich von lateinamerikanischen Ländern.

Ohne Chile, Guatemala, Haiti, Kuba, Nicaragua, Venezuela u. a.

Quelle: UNU-WIDER 2022.

Bei der Beurteilung von Gini-Zeitreihen lässt sich nicht ablesen, ob Personen zwischen den Einkommensgruppen gewechselt haben (Alvaredo et al. 2017: 27). Angesichts persistenter Ungleichheiten ist ein Austausch aber höchst unwahrscheinlich (Pearce & Velasco Montoya 2022). In jedem Fall weisen Schätzungen

<sup>191</sup> In Deutschland lag der Wert bei 31,3. Jedoch bemerken Mau et al. (2023: 71) unter Verweis auf den *World Inequality Report*, dass die Vermögensungleichheit in Deutschland mittlerweile gleichauf mit Indien liegt. Ungleichheit darf nicht als besondere Struktureigenschaft des Globalen Südens betrachtet werden.

der Weltbank darauf hin, dass die Einkommensungleichheit in Kolumbien zwischen 2008 und 2017 um 5,6 Punkte zurückging und bis 2019 auf einen Gini-Wert von 51,3 anstieg (siehe Abbildung 2). Mit 52,2 liegt der von UNU-Wider verwendete Wert für 2019 etwas höher als der auf Schätzungen basierende Wert der Weltbank (UNU-WIDER 2021).

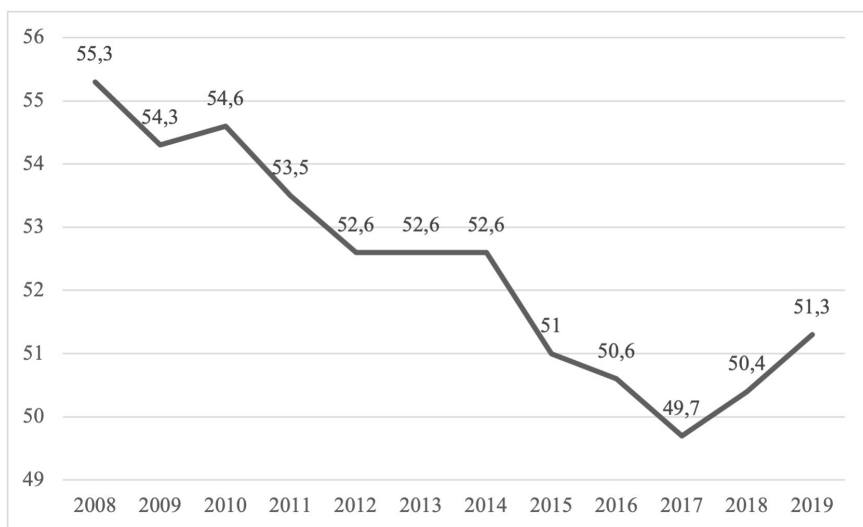


Abbildung 2: Einkommensungleichheit in Kolumbien 2008–2019.

Gini-Index, Datenschätzungen der Weltbank. Eigene Darstellung.

Quelle: World Bank o. J.

Ungewiss ist, ob im Gender-Pay-Gap ein Lichtblick erkennbar sein könnte. Zwar lag Kolumbiens Geschlechterlohnungleichheit für 2018 bei 6% und damit bei der Hälfte des OECD-Durchschnitts. Jedoch könnte dies auch dem Ausschluss kolumbianischer Frauen von statistisch erfasster Erwerbsarbeit geschuldet sein (OECD 2020: 22). Nach Daten von Kolumbiens nationaler Statistikbehörde lag die Lohnungleichheit zwischen Männern und Frauen 2013 dahingegen bei 18,2%. 2018 ist sie auf 12,1% gefallen und bis 2019 wieder auf 12,9% angestiegen (DANE o. J. -a: 12). Zudem zeigt Abbildung 3, dass der Männerüberhang unter den Bezieher:innen von Hoch- und Höchsteinkommen zwischen 2014 und 2020 nur geringfügig zurückgegangen ist. Dieser Befund spricht dafür, dass Frauen in Kolumbien keine gleichen Einkommenschancen haben.

Anhand von Durchschnittswerten zur Einkommensverteilung zwischen 2014 und 2020 zeigt Abbildung 4, dass indigene und afrokolumbianische Frauen im Quintil der untersten Einkommen stark überrepräsentiert sind. Im obersten Ein-

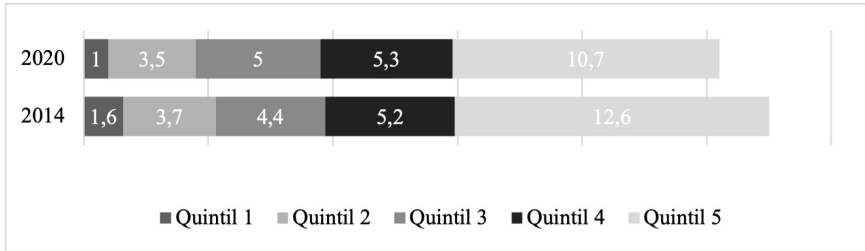


Abbildung 3: Prozentualer Männerüberhang in den Einkommensquintilen.

Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: CEPAL / Comisión Económica para América Latina y el Caribe o. J.

kommensquintil gilt das Gegenteil. Aufgrund derselben Benachteiligungsrichtung entlang der ethnischen und Gender-Komponente dienen die hier verwendeten Daten durchaus als Beleg für Analysen intersektionaler Ungleichheit in Kolumbien (L. G. Arango 2006: 35; Winker & Degele 2010: 23). Einkommensungleichheit hat dementsprechend eine ethnische Grundlage, die hier sogar folgenschwerer ist als die Genderkomponente. Das macht die gesellschaftlichen Ungleichheitskonflikte um ökonomisches Kapital ablesbar und reiht sich in Befunde ein, die einen Zusammenhang zwischen ökonomischer Ungleichheit und der historisch-kolonial verankerten Unterdrückung von indigenen und schwarzen Menschen nachweisen. Kurz: In Kolumbien ist der ungleiche Kampf um Einkommen eine Frage der Hautfarbe (Viveros 2022: 48).

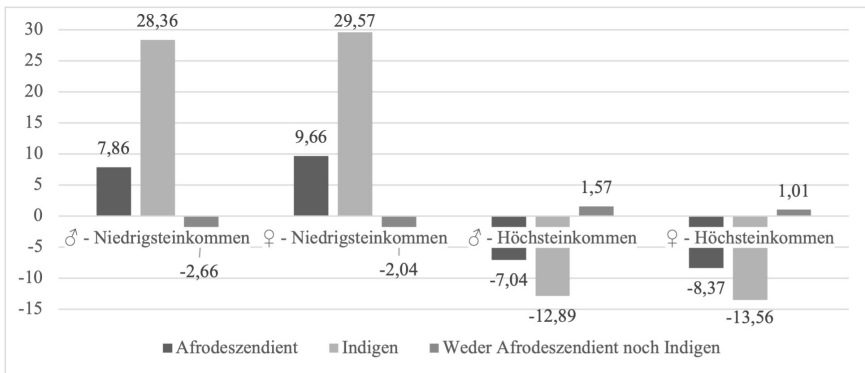


Abbildung 4: Prozentuale Über- und Unterrepräsentation afrodeszendenter und indigener Gruppen in den untersten und obersten Einkommensquintilen.

2014–2020, Durchschnitt. Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: CEPAL / Comisión Económica para América Latina y el Caribe o. J.

In diesem Zusammenhang sind auch die Ungleichheitskonflikte zwischen den kolumbianischen Departamentos aussagekräftig (Sánchez-Torres 2017: 152). Ein hoher Bevölkerungsanteil von Menschen schwarzer Hautfarbe und Indigenen lebt in den peripheren Departamentos Chocó und La Guajira. Sie sind im Vergleich zum zentral-andinen Cundinamarca und dem von der Hafenmetropole Barranquilla geprägten Atlántico am stärksten von ungleicher Einkommensverteilung geprägt.<sup>192</sup> Der Befund in Tabelle 3 ist, dass die Bevölkerung der Departamentos, die sich in indigene, afrokolumbianische und weitere Gruppen gliedert, in sehr unterschiedlichem Maße an der Einkommensverteilung teilhat (Viáfara López 2017: 5).

Departamento	Gini 2015	Gini 2018	Gini 2019	Indigene Bevölkerung (%)	Afrokolumbi. Bevölkerung (%)
Chocó	60,5	57,9	59,9	15,0	73,8
La Guajira	55,2	55,2	58,0	47,8	7,3
Huila	52,5	51,0	51,4	1,2	0,5
Boyacá	52,2	48,3	50,0	0,6	0,4
Antioquia	52,1	50,1	51,1	0,6	5,2
Cauca	51,5	52,0	53,7	24,8	19,7
Caldas	51,1	49,0	46,9	6,0	1,6
Tolima	50,2	48,2	48,4	3,7	0,4
Nariño	49,9	51,2	52,1	15,5	17,5
Bogotá	49,8	50,4	51,3	0,3	0,9
Bolívar	49,0	47,2	47,9	0,3	16,7
Quindío	48,5	44,7	46,5	0,4	1,2
Cesar	48,1	48,8	50,6	4,7	13,0
Valle de Cauca	48,1	46,8	47,3	0,8	17,1
Magdalena	48,0	48,7	49,5	1,7	8,4
Norte Santander	48,0	46,8	49,2	0,3	0,4
Santander	47,3	48,6	47,7	0,1	1,1
Caquetá	47,2	47,9	48,4	2,5	1,4
Meta	46,9	49,4	48,8	2,2	1,0
Córdoba	46,8	47,7	48,5	13,0	6,6
Sucre	46,5	46,1	47,6	12,1	11,9
Risaralda	45,9	43,9	44,2	3,6	2,0
Atlántico	44,9	44,3	45,4	1,7	6,0
Cundinamarca	42,8	42,2	43,5	0,4	0,5

Tabelle 3: Gini-Index für Departamentos Kolumbiens.

Es fehlen Daten für die neun Departamentos mit hohem bis höchstem indigenem, aber geringem afrokolumbianischem Anteil, ca. 4% der Bevölkerung. Eigene Darstellung.

Quelle: DANE 2019a, 2019b: 23, 2021: 35; Sánchez-Torres 2017.

<sup>192</sup> Eine Karte Kolumbiens findet sich auf Seite 199.



Bei Betrachtung der Einkommens- und Vermögensverteilung zeichnet sich für 2018 ein polarisiertes Bild ab: Zunächst zeigt Abbildung 5 die hohe Ungleichheit der Einkommen auf Basis der Haushalte. Die reichsten 10 % der kolumbianischen Haushalte verdienen 35 mal mehr als die ärmsten 10 %. Während 90 % der Haushalte etwa 64 % der Einkommen erhalten, gehen die restlichen 36 % der Einkommen an eine Gruppe, die nur 10 % der Haushalte entspricht.

Ein Vergleich zwischen Einkommens- und Vermögensdaten zeigt die verschärften Ungleichheitskonflikte in Kolumbien deutlich. Wird Vermögen und nicht Einkommen gewählt, so erweist das eine wirtschaftliche Polarisierung der kolumbianischen Gesellschaft: Die Verschuldung von 30 % der Haushalte summiert sich auf etwa 2 % des Gesamtvermögens. Dem gegenüber steht ein Vermögensanteil von 59,8 % im Dezil der wohlhabendsten Haushalte. Während 20 % der Haushalte über 80 % des Vermögens verfügen, bleibt für die restlichen 80 % der Haushalte nur ein Vermögensanteil von 20 %.

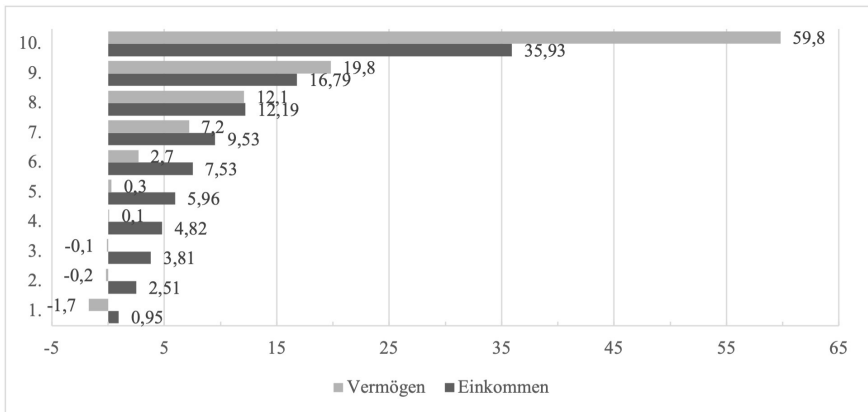


Abbildung 5: Einkommens- und Vermögensverteilung in Haushalten 2018.

Dezile. Eigene Darstellung.

Quelle: Credit Suisse Research Institute 2022; UNU-WIDER 2022.

### 2.2.3.3. Interpositionelle Konflikte

Auf Ungleichheitskonflikte in der kolumbianischen Gesellschaft weisen auch die gesellschaftlichen Positionen hin, aus denen heraus Akteur:innen ungleiche Einkommen erzielen. Diese Positionen sind nicht nur Ausgangspunkt, sondern auch Resultat von Konflikten. Sie etablieren sich im sozialen Raum.

Aus makroökonomischer Sicht sind internationale Großunternehmen maßgeblich für die ungleiche Akkumulation von ökonomischem Kapital in Kolumbien. Am BIP gemessen prägen zuerst Dienstleistungen und an zweiter Stelle der Handel die kolumbianische Wirtschaft (Zerda Sarmiento 2017: 323 f.). Eine geringere Konzentration zeigt sich drittens auch im Bereich der Industrie, wo allerdings nur wenige große Konzerne von dauerhaftem Bestand sind (Vera Piñeros 2017: 340).

Pearce und Velasco Montoya identifizieren 46 kolumbianische Familien, die als Großaktionär:innen über die Aktienmehrheit oder das Eigentum dieser Unternehmen verfügen.<sup>193</sup> Diese oligarchische Wirtschaftselite ist nur ein Teil der kolumbianischen Eliten und zeichnet sich durch eine soziale Homogenität aus. Charakteristisch sind vorrangig weiße Männer aus Kolumbiens Metropolen mit Abschlüssen der privaten Eliteuniversitäten (Pearce & Velasco Montoya 2022). Diese Personen bilden den Schlussstein der Oberschicht, in der sie sich statistisch verliert, da sich für ihre Bemessung das in dieser Hinsicht niedrige Tageseinkommen von mindestens 50 US-Dollar etabliert hat. Allerdings macht diese grobe Einordnung verfügbare Daten nutzbar und international vergleichbar.<sup>194</sup>

Im Jahr 2002 erzielten 1,5 % der kolumbianischen Erwerbsbevölkerung diese Höchsteinkommen. 2011 waren es 2,4 %. Der Anteil ist konstant niedrig (Angulo et al. 2014: 177). Oscar Fresneda Bautista (2017: 225, 2016) weist in Anlehnung an die Forschungen von E. O. Wright und J. Goldthrope die Existenz einer Oberschicht nach, die sich aufgrund ihres höheren Vermögens, Berufsstatus und Bildungsniveaus auszeichnet. Die methodologischen Unterschiede zur Arbeit von Ángel et al. (2014) führen zu leichten Unterschieden in den Daten.

Nach Daten von Fresneda Bautista (2017: 231) bietet die Oberschicht den Platz für nur 2,5 % der kolumbianischen Erwerbsbevölkerung (Jahr 2012). Anhand von Bourdieus Sozialraumtheorie steht zu vermuten, dass angesichts begrenzter Zeitressourcen für den Erfahrungszugewinn und des letztlich limitierten Erwerbs von Bildungstiteln ein Großteil der Kapitalakkumulationen dieser Gruppe aus der privilegierten Exklusivität der sozialen Positionen zu erklären ist. In jedem Fall kann sich diese Gruppe dem Risiko eines wirtschaftlichen Abstiegs weitgehend entziehen.

Ein Teil dieser Schicht besteht aus ausgebildeten Jurist:innen, die Leitungsfunktionen in den wichtigsten Kanzleien oder Ministerien innehaben, bzw. in

---

193 Hierzu zählen beispielsweise Carlos Ardila Lülle (†), Alejandro und Andrés Santo Domingo, Carlos Sarmiento Angulo u. a. Sie sind nicht nur Besitzer großer Medienkonzerne, sondern auch von Konzernen im Bereich Nahrungsmittel, Finanzen, Industrie, Logistik, Agrar- und Chemieindustrie (Hetzler 2017: 549 f.).

194 Konstante Preisberechnung mit Basisjahr 2005 (Angulo et al. 2014: 176). Die Grundlage stammt von López-Calva und Ortiz-Juarez (2011).

der privatwirtschaftlichen Schlichtung tätig sind (García Villegas & Ceballos Bedoya 2019b: 188). Damit reicht das Rechtsfeld in diese Schicht hinein. Allerdings umfasst das Rechtsfeld bereits auch Anwält:innen der Mittelschicht, welche in unterschiedlichen Verwendungen und öffentlichen Aufträgen tätig sind. Der Grund hierfür liegt in der verhältnismäßig geringen Regulation der Profession, z.B. sind institutionalisierte Qualitätskontrollen wie Staatsexamen oder Fachverbände wenig ausgeprägt (García Villegas 2017: 206). Diese Verbindung bedeutet jedoch nicht, dass sich die Jurist:innen aus Ober- und Mittelschicht in freier Konkurrenz befinden. Vielmehr sind die juristischen Tätigkeitsfelder sozialräumlich zwischen den privilegiertesten und etwas weniger privilegierten Positionen differenziert.<sup>195</sup>

Allgemein zeigt sich von 2002 bis 2011 eine Vergrößerung der Gruppe mit einem Haushaltseinkommen zwischen 10 und 50 US-Dollar: Die Gruppe mit mittleren Einkommen ist von 16 % auf 27 % angewachsen (Angulo et al. 2014: 177). Jedoch ist anzunehmen, dass die Positionen dieser Gruppe in der Regel die Akkumulation von Kulturkapital voraussetzen. Dafür spricht, dass Fresnedas Daten für 2012 die Zusammensetzung der kolumbianischen Mittelschicht aus den akademischen Angestellten (9,6 %), einem Teil der Angestellten (insgesamt 19 %) und den Selbstständigen bzw. Landwirt:innen mit mehr als fünf Angestellten (3,1 %) zeigen (Fresneda Bautista 2017: 231).<sup>196</sup> Akteur:innen der Mittelschicht müssen solche Positionen in der Regel durch zeit- und kostenintensive Investitionen in Bildung absichern. Diese Gruppe riskiert eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Akkumulationsmöglichkeiten bei sozialem Abstieg. Gleichzeitig hat sie nur die Aussicht auf vergleichsweise geringfügig verbesserte Einkommen.

Leicht zugenommen hat auch die Gruppe mit Haushaltseinkommen zwischen 4,06 und 10 US-Dollar. Sie bot 2002 Platz für 32 % und 2011 für 37 % der Erwerbsbevölkerung. Es handelt sich um die vulnerable Mittelschicht (Angulo et al. 2014: 177). Fresnedas Angaben für 2012 erlauben die Schätzung, dass sich diese Gruppe aus dem zweiten Teil der Angestellten zusammensetzt und auch die Industriearbeiter:innen (11 %) umfasst. In der Regel müssen auch diese Akteur:innen ihre Positionen mit institutionalisiertem Kulturkapital begründen. Eine Ausnahme hiervon dürfte ein Teil der Selbstständigen sein, die außerhalb der Landwirt-

---

195 Beispielsweise finden sich in Notariaten und den Staatsanwaltschaften eher Alumni von günstigeren Universitäten mit vergleichsweise niedrigerer Qualität. Im Gegenteil arbeiten in den wirtschaftlich erfolgreichsten Kanzleien die Absolvent:innen der teuersten Privatuniversitäten mit höchstem Qualitätsanspruch (García Villegas & Ceballos Bedoya 2019b: 188).

196 Fresneda Bautista (2017: 231) zählt auch Selbstständige außerhalb der Landwirtschaft mit fünf oder mehr Angestellten (2,7 %) und Landwirt:innen mit fünf oder mehr Arbeiter:innen (0,4 %) zur Mittelschicht. Möglich ist, dass die Position beider Akteursgruppen nicht durch institutionalisiertes Kulturkapital, sondern durch Sozialkapital begründet ist.

schaft mit maximal fünf Angestellten arbeiten (insgesamt 34 %) und sich ebenfalls in der Nähe dieser Positionen befinden (Fresneda Bautista 2017: 231).

Die Zunahmen in der Mittelschicht und der vulnerablen Mittelschicht gehen mit der Verkleinerung der Gruppe einher, die über ein Einkommen von weniger als 4,06 US-Dollar pro Haushalt verfügt. Sie liegt deutlich unter Kolumbiens gesetzlichem Mindestlohn. Diese Gruppe ist von 50 % (2002) auf 34 % (2011) geschrumpft (Angulo et al. 2014: 177). 2012 umfasst die Unterschicht in Kolumbien einen zweiten Teil der Selbstständigen außerhalb der Landwirtschaft, die Landwirt:innen mit bis zu fünf Arbeiter:innen (11,6 %), Landarbeiter:innen (5,8 %) und Hausangestellte (3,5 %) (Fresneda Bautista 2017: 231).

Die Nutzung von Daten über Erwerbsarbeit ist aussagekräftig für einige gesellschaftliche Positionen. Gleichzeitig sind hiermit Probleme verbunden, die an dieser Stelle nur beispielhaft benannt, aber nicht behoben werden können. Die bereits aufgeworfenen Einkommensnachteile von Frauen im Vergleich mit Männern verfestigen sich zusätzlich, weil die Sorge- und Erziehungsarbeit nicht berücksichtigt ist, die in Kolumbien hauptsächlich Frauen unbezahlt leisten. Sie ist jedoch eine grundlegende soziale Bedingung für die Möglichkeiten wirtschaftlicher Tätigkeit. Ihr wirtschaftlicher Beitrag ist nicht bilanziert.<sup>197</sup> Diesbezüglich ist auch erhellend, dass sich in Kolumbien nur etwa 50 % der wirtschaftlichen Tätigkeit auf formellem Wege abspielen (Zerda Sarmiento 2017: 331).

Eine weitere Kritik der sozialstrukturellen Erwerbsdaten zielt auf die Tatsache großer illegaler Wirtschaftszweige ab. Das Paradebeispiel ist die massenhafte Drogenproduktion und Drogenvermarktung. Seit den 1980er Jahren steht diese Akkumulation von ökonomischem Kapital im Zusammenhang mit einer exorbitanten Gewaltausübung (González González 2014: 398; Zelik 2009). Hinsichtlich dieser Akteur:innen gilt, dass sonstige Feldbedingungen wie Zölle, Steuern etc. bestenfalls indirekt greifen. Ungeachtet der historischen Fluktuation der Drogenproduktion sind solche ökonomischen Aktivitäten auch gegenwärtig wirtschaftlich relevant (Ambos et al. 2017: 385 f.).

Schließlich ist Korruption als Beispiel für die informelle und statistisch kaum registrierte Seite wirtschaftlicher Ungleichheitskonflikte zu nennen.<sup>198</sup> Hinweisgeber für die hohe Relevanz von Korruption für Konflikte um ökonomisches Kapital sind die häufigen Skandale bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Beispiele kommen ebenso aus dem Bildungssektor. Es geht um Bauvorhaben,

---

<sup>197</sup> Geschlechtergleichheit bei der Erziehungsarbeit liegt noch in weiter Ferne. Theresa Huhle zeigt, dass Erwartungen an »verantwortungsbewusste Väter« im Sexualwissen und den Moralvorstellungen verankert sind und sich als bevölkerungspolitische Strategien zur Armutsbekämpfung bis in die 1960er Jahre zurückverfolgen lassen (Huhle 2017: 307).

<sup>198</sup> Eine Diskussion von Ansätzen findet sich in der Literatur (Ayala et al. 2022; Corporación Transparencia por Colombia 2021; Kahn & Saavedra 2021).

aber auch die unzulässige Abrechnung von Mitteln für ›Geisterschüler:innen‹.<sup>199</sup> Weitere Fälle korrupter Nutzung von Finanzmitteln sind aus dem öffentlich finanzierten Schulernährungsprogramm bekannt (Corporación Transparencia por Colombia 2021: 15 f., 27). Zwar existiert eine Bandbreite an Institutionen zur Verhinderung, Verfolgung und Bestrafung von Korruption. Jedoch erweist sich Korruption als resilient (Ayala et al. 2022). Für den Zeitraum zwischen 2016 und 2020 sind 967 Korruptionsfälle bekannt. Für 367 Fälle im Bereich der Vertragsvergabe wird eine Summe von 92,77 Billionen COP berechnet. 284 Fälle im Bereich Steuerhinterziehung, Bestechung, etc. belaufen sich auf etwa 13,67 Billionen COP. Nur 4,96 Billionen COP wurden zurückgewonnen (Corporación Transparencia por Colombia 2021: 51).

#### 2.2.3.4. Konfliktive Lebensstile

In Kolumbien beschränkt sich Ungleichheit nicht auf ökonomische Konflikte. Sie zeigt sich auch an Konflikten um Lebensstile.<sup>200</sup> Jedoch sind empirische Systematisierungen bisher keinesfalls erschöpfend (García González 2019). Letztendlich deuten sich auch für Kolumbien in der Ober-, Mittel- und teilweise Unterschicht Homologien zwischen (relativ) ähnlichem Konsumverhalten, Geschmack bzw. Lebensstilen und den gerade diskutierten sozialräumlichen Positionen an.<sup>201</sup> Zusätzlich können auch konfliktive Lebensstile gezeigt werden. Zuvorderst ist die Wahrnehmung sozialer Abgrenzung ein Alltagsphänomen in Kolumbien, weil seit Mitte der 1990er Jahre eine offizielle Stratifizierung in sechs Sozialschichten existiert (*Estratos Socioeconómicos*). Die Absicht war die Klassifizierung von Immo-

199 Die gesetzlich geregelte Pro-Kopf-Finanzierung der Schulbildung erweist sich mitunter als Finanzierungsquelle für politische Unterstützung. Dafür müssen die Schulbehörden der Departamentos ihre Statistiken fälschen. Aus ›Geisterschüler:innen‹ werden reale Finanzen, die anschließend verwendet werden können (Kahn & Saavedra 2021: 149 f.).

200 Wie im vorherigen Abschnitt dargelegt, zeichnen sich Lebensstile beispielsweise durch kulturelle Ähnlichkeiten im Geschmack, in Gewohnheiten, in Wahrnehmungen und im Konsum aus. Für eine gesellschaftstheoretische Betrachtung sind Homologien zwischen Lebensstilen und sozialräumlicher Position relevant (Barlösius 2004: 164; Bourdieu 2021: 281; Heim 2013).

201 Für Kolumbien bietet das SINUS-Institut für Markt- und Sozialforschung seine privatwirtschaftlich betriebene Lebensstil-Analyse an. Das SINUS-Institut spricht von *Emerging Markets* und unterscheidet neun unterschiedliche Sinus-Milieus<sup>®</sup>, die die Abbildung von »[...] Gruppen Gleichgesinnter mit ähnlichen Grundwerten und Prinzipien der Lebensführung« beabsichtigen (Flaig & Barth 2018: 3). In dem für die Länder des Globalen Südens leicht angepassten Modell werden die Gruppen nach dem sozialen Status und einer Werteskala (traditionell, angepasst, modern) klassifiziert (Schäuble et al. 2018: 51). Da an dieser Stelle die methodischen Aspekte der Erhebungen nicht vertieft werden können, betrachte ich die Daten des Instituts hier lediglich als Annäherungen an die Lebensstile der kolumbianischen Gesellschaft. Kritik findet sich etwa bei Geissler (2014: 114 f), Vertiefungen zur Methodik bei Barth et al. (2018).

bilien für die anschließende, sozioökonomisch-differenzierte Besteuerung und gewichtete Bepreisung öffentlicher Dienstleistungen. Allerdings ist es teilweise zur Selbstidentifikation der Bevölkerung mit der öffentlichen Klassifizierung gekommen, womit diese Einordnung nun »genauso erhellend wie verschleiern ist.« (Murillo Amaris & Lozano Torres 2017: 91)

Solche Alltagsbeobachtungen ergänzen Forschungen und journalistische Arbeiten zu konfliktiven Lebensstilen in Kolumbien. Sie weisen auf komplexe Polytomien hin. Lebensstile sind in der kolumbianischen Gesellschaft nicht dichotom entgegengesetzt. Wird jedoch zum Zweck der Vereinfachung grob schematisiert, dann lässt sich für Kolumbien zum einen von einer Homologie zwischen Träger:innen hochkultureller Lebensstile und der kolumbianischen Oberschicht sprechen. Diese Lebensstile schaffen interne Kohäsion durch kosmopolitisch-internationalen Kulturkonsum und können bei Besuchen in exklusiven Klubs und Restaurants, auf weitläufigen Fincas und in *Gated Communities* zum Ausdruck gebracht werden, wobei die kolumbianische Öffentlichkeit in der Regel ausgeschlossen bleibt (Pearce & Velasco Montoya 2022).

Von einer Entsprechung dieser Lebensstile mit der kolumbianischen Oberschicht lässt sich sprechen, da öffentliche Sozialstrukturanalysen (DANE, 2021) mit den Befragungsergebnissen des SINUS-Instituts von 2018 annähernd übereinstimmen (SINUS-Institute o. J.). Diese empirische Korrespondenz bestätigt die in vorherigen Kapiteln zum Ungleichheitsbegriff dargelegte Homologiehypothese für den konkreten Bevölkerungsteil der kolumbianischen Oberschicht. Diesbezüglich war anzunehmen, dass sich die gleich- bzw. ähnlich gesinnten Bevölkerungsteile mit hohem Sozialstatus mit der Oberschicht Kolumbiens decken (Schäuble et al. 2018: 58).<sup>202</sup> Diese Homologie ist ein Beleg dafür, dass soziale Ungleichheit in Kolumbien persistent ist. Aus empirischer Sicht zeigt sich mit 99,3 % beinahe eine völlige Übereinstimmung zwischen der Größe der Oberschicht und der Verbreitung hochkultureller Lebensstile auf Grundlage der Daten des SINUS-Instituts für 2018 (siehe Abbildung 6).

In entfernter Anlehnung an Thorstein Veblens' Idee des »demonstrativen Konsums« (Rehberg 2006: 32), deutet sich ein weiteres Bündel von Lebensstilen an. Gemeint ist der wertbetonte Konsum von Massengütern, der hauptsächlich in der Mittelschicht verortet ist. Diesen Lebensstil belegt Arlene Dávalas Studie über den

---

<sup>202</sup> Als Annäherung an diese Gruppen verwende ich hier die Sinus-Milieus<sup>®</sup> der konservativen und modernen Etablierten, sowie der modernen Performer. Diese drei Gruppen werden konzeptionell unterschieden. Bei den konservativen Etablierten stehen Autorität, Prestige und Machtausübung im Vordergrund. Bei den modernen Etablierten geht es um liberale Bildung und Qualifikation. Bei den modernen Performern hingegen herrschen unternehmerische Leistungseinstellungen vor (Schäuble et al. 2018: 52; SINUS-Institute 2023). Eine methodische Einordnung findet sich in Fußnote Nr. 201.

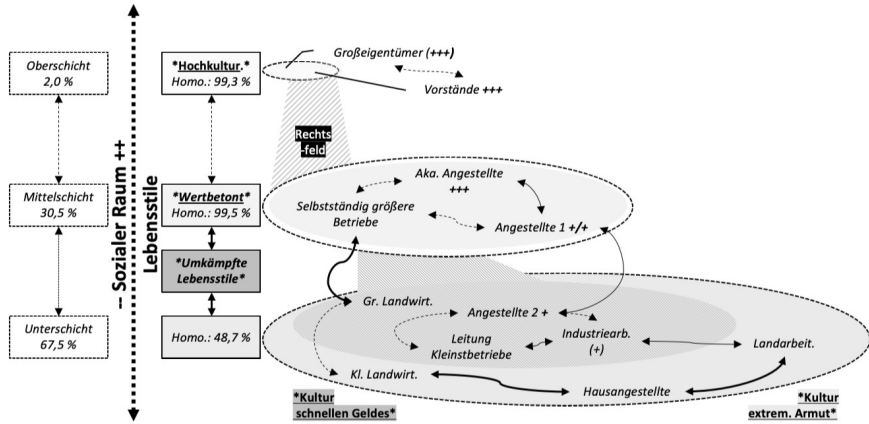


Abbildung 6: Ungleichheitskonflikte Kolumbiens in stark vereinfachter Darstellung.

Pfeile symbolisieren Konflikte. Pluszeichen symbolisieren Bildungstitel. Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: DANE 2020b; SINUS-Institute o. J.

Besuch moderner Einkaufszentren, die angesichts der verallgemeinerten Angst vor Kriminalität einen privatisierten Ersatz für den öffentlichen Raum schaffen. Sie sind nicht nur in Kolumbiens Metropolen und Provinzhauptstädten zu finden, sondern auch in einigen mittelgroßen Städten. Die Besucher:innen der Zentren täuschen den Konsum gegebenenfalls nur vor, um die sichtbare und legitime Benutzung von Orten zu erkämpfen, die im Vergleich zu den Klubs der Oberschicht durchaus offener sind (Dávila 2016: 136 f.).<sup>203</sup> Die Bedeutung des bisweilen ausflugähnlichen Familienbesuchs bekräftigt auch eine Studie zum zurückhaltenden Online-Kaufverhalten in Kolumbien unter Käufer:innen mit »traditioneller Natur« (Blanco Sierra 2018: 47). Populäre Konsumgelegenheiten sind Geburtstagsfeiern oder auch Anlässe wie der Mutter- oder Valentinstag, zu denen der kolumbianische Handelsverband regelmäßig eigene Umfragen über Kaufabsichten veröffentlicht (FENALCO 2019). Auch hier findet sich die bekannte Paradoxie, dass der Konsum von Geschenken wie Uhren, Parfüm oder Kleidung familiäre Werte hervorkehren soll, die in der Regel als nichtmateriell angesehen werden. Zusätzlich lassen sich diese Gelegenheiten in den sozialen Netzwerken präsentieren. Indes ist die Präsentation von Konsumgütern nicht zu verallgemeinern. Dies zeigt beispielsweise eine explorative Studie aus Medellín am Fallbeispiel einer Familie, die die Anschaffung von Alltagsgeräten und Unterhaltungselektronik der Repa-

<sup>203</sup> Arlene Dávila berichtet von Familien, deren Budget lediglich für ein geteiltes Eis ausreicht und die dennoch in den Einkaufszentren akzeptiert werden (Dávila 2016: 106).

ratur ihrer öffentlich sichtbaren Hausfassade vorzieht (López Torres et al., 2021, S. 52).

In der Mittelschicht sind wertbetonte Konsummuster als Lebensstil unter den Trägergruppen des Mainstreams, den Erfolgsorientierten und teilweise auch noch bei kosmopolitisch-avantgardistisch eingestellten Gruppen anzunehmen.<sup>204</sup> Auch hier ist eine hohe Homologie nachweisbar, weil sich die Größe der Mittelschicht weitgehend mit dem Umfang dieser Lebensstil-Trägergruppen deckt (Abbildung 6).

Klar entgegengesetzt ist hierzu schließlich eine Kultur der (extremen) Armut, die sich an sehr unterschiedlichen Kulturmanifestationen der vulnerablen Mittel- und Unterschicht festmacht. Alltagsbeispiele aus dem öffentlichen Raum sind der Verkauf von handgefertigten Kunstgegenständen aus recyceltem Material oder auch die improvisierte Rap-Straßenmusik venezolanischer Migrant:innen, die häufig von existentiellen Bedürfnissen handelt.

Im Vergleich gibt es in Kolumbiens Unterschicht die geringste Deckung zwischen der Schichtgröße und der Verbreitung der zu erwartenden Lebensstile in der kolumbianischen Bevölkerung. Die Unterschicht geht weit über die anzunehmenden Lebensstile hinaus. Die für die Unterschicht typischen Wertmuster, die diesen Bevölkerungsteil mit traditionell-ländlichen Orientierungen, urban-arbeitenden und teilweise auch hedonistischen Orientierungen abbildet, machen nur ein Teil der tatsächlichen Lebensstile aus (SINUS-Institute o. J.).<sup>205</sup> Anhand der hier verwendeten Daten zeigt sich die erhebliche Abweichung von 51,3 %. Ablesen lässt sich daran, dass größere Teile der Unterschicht bereits in die Wertsphären der Mittelschicht vordringen. Es handelt sich also um umkämpfte Lebensstile. Die Unterschicht erkämpft sich solche Bereiche des Geschmacks und der Wahrnehmung, die eher für die Mittelschicht postuliert werden.

In der Unterschicht zeigen sich umkämpfte Lebensstile als Kulturmanifestationen aus marginalisierten Positionen. Armut ist die mittelbar oder unmittelbar geteilte Erfahrung, sie betrifft diese Schicht. Von 2002 bis 2018 ist die arme Bevölkerung von 49,7 % auf 27,1 % gesunken, wobei die Differenz zwischen urbanen und ländlichen Bereichen fortbesteht (von 24,4 und 36,1 %). Bei der extremen Armut beläuft sich der Rückgang in diesem Zeitraum auf 10,5 % (17,8 % bis 7,3 %) und

---

204 Der Mainstream sind »angepasste Harmoniesuchende«, bei den Erfolgsorientierten liegen Leistungswerte vor, die kosmopolitische Avantgarde hingegen teilt Einstellungen digitaler und technologischer Offenheit (SINUS-Institute 2023). Siehe Fußnote Nr. 201 zur Methodik.

205 Traditionell-ländliche Orientierungen sind »verwurzelte Traditionelle«, die urban-arbeitende Bevölkerung ist hingegen durch kurzfristige Konsumorientierung im Zusammenhang mit den Grundbedürfnissen charakterisiert, hedonistische Orientierungen sind geldorientiert (SINUS-Institute 2023). Siehe Fußnote Nr. 201 für die methodische Einordnung.



liegt bei 4,9% der urbanen und 15,4% der ländlichen Bevölkerung (Ramírez et al. 2022: 10,12).<sup>206</sup>

Jedoch liegen für Kolumbien keine umfassenden und vergleichenden Arbeiten zu den Lebensstilen der Armut vor. Dokumentiert sind unterschiedliche Kulturmanifestationen aus diesen Sozialpositionen. Das zeigt beispielsweise die Thematisierung von sozialer Exklusion, Ausbeutung oder Vertreibung in den kolumbianischen Printmedien (Pardo Abril & Ruiz Celis 2019). Auch in Musik, Theater und Aufführungen sind Aufarbeitungen der Inlandsvertreibung und Disruption im Zusammenhang mit dem bewaffneten Konflikt in Kolumbien belegt (Aldana 2022). Zudem werden in Teilen der (ruralen) Unterschicht bisweilen Sinnverbindungen zwischen der Pflanzen- sowie Sozialwelt hervorgebracht und medizinisch-biologische Heilungs- und Genesungssemantiken auf die soziale Tatsache von Kolumbiens Bürgerkrieg übertragen (Giraldo Gartner & Abadía Barro 2022). Indes widerspricht dieser Befund nicht der allgemeinen Kenntnis, dass Werte der bürgerlichen Mittelschicht (bsp. heterosexuelle Eheschließung, Besitz, Kindererziehung) idealisiert werden, wobei die tatsächliche Lebensführung diese Vorstellungen nicht erreicht (d. h. ehelose Verpartnerung und kaum Besitz bzw. Teilnahme an partizipativen Institutionen) (Lewis 2002: 411). Auch für Kolumbien ist die Alltäglichkeit von Auf- und Abwertungen aufgrund rassistischer Diskriminierung belegt. Das gibt Anlass zu vermuten, dass diese zunächst bei den historischen Kolonialeliten dokumentierte Auffassung inzwischen in modifizierter Form von der heterogenen Unterschicht übernommen wurde (González & Estupiñán 2022; Wade 1997: 42). Verbreitet ist der Mythos einer ruralen Mischnation, deren gesellschaftliche Entwicklung auf weiße Individualkolonisation zurückgeht, wobei die indigene und afrokolumbianische Bevölkerung dem stereotypen Idealbild des weißen und unternehmungslustigen Kaffeebauern untergeordnet wird (Nieto S. 2019: 52; Viveros 2022: 43).

Gegen die Lebensstile der Kultur der Armut grenzt sich schließlich die »Kultur des schnellen Geldes« ab, die in besonderer Verbindung mit der illegalen Wirtschaft steht (Fischer 2017). Angesichts der hohen Informalität der kolumbianischen Wirtschaft ist zu vermuten, dass dieser Lebensstil hauptsächlich von Akteur:innen mit unteren und mittleren Einkommen getragen wird. Dieser Lebensstil findet sich z.B. bei Selbstständigen in Kleinstunternehmen, d. h. bei ambulanten Händler:innen aber vereinzelt auch bei den Besitzer:innen größerer Märkte (»*San Andresitos*«). Typisch ist der Glaube, dass sehr hohe Einkommen die sozia-

---

206 Dem liegen aber keine Einkommensverteilungen zugrunde, sondern vorrangig demographische Veränderungen (Zuwachs kleinerer Haushalte) und Einkommensverbesserungen (Ramírez et al. 2022: 10, 25, 34). Die DANE-Armutsgrenzen lagen 2018 im Falle absoluter monetärer Armut bei einem Monatseinkommen von etwa 138.000 COP bzw. bei 257.000 COP (monetäre Armut).

le Benachteiligung übertrumpfen. Als paradigmatisch für diesen Lebensstil gilt die Biografie von Pablo Escobar.<sup>207</sup> Sie nährt die Illusion vom allein geldbasierten gesellschaftlichen Aufstieg. Verschleiert wird dabei, dass sozialer Aufstieg in Kolumbien im Regelfall auf den Widerstand der Oberschicht stößt. Es handelt sich um eine Konsumästhetik, die anhand von Fahrzeugen, Kleidung, Fincas, Musik und anderem die Oberschicht in gigantischem Ausmaß karikiert (Faciolinca 2008: 514). Belegt ist das Beispiel des Drogenhändlers José Santacruz Londoño, der sich eine Replik des elitären Club Colombia in Cali bauen ließ, weil ihm dort trotz seines Vermögens der Zugang verwehrt worden war (Pobutsky 2020: 57). Weit verbreitet und typisch für diesen umkämpften Lebensstil sind auch die Narco-Schlager *Narcocorridos*, die mehr oder weniger deutliche Anspielungen auf die Drogenwirtschaft enthalten und der Gewalt- und Machtausübung gegenüber häufig unkritisch sind (Benavides Vanegas et al. 2009).

### 2.2.3.5. Herausforderung des Bildungsrechts

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass soziale Ungleichheit in Kolumbien nicht nur eine allgemeine gesellschaftliche Herausforderung darstellt. Im Zusammenhang der vorherigen Analysen steht insbesondere zu vermuten, dass soziale Ungleichheit auch den konkreten Kontext formaler Bildung und die Umsetzung der im Bildungsrecht beschriebenen Arbeitsteilung zwischen Staat und Lernenden unter Druck setzt. Empirisch ließ sich zunächst der stabile Kontext sozialer Ungleichheit belegen. Aufgrund der zusammengetragenen Befunde muss die gesellschaftliche Wirklichkeit Kolumbiens als hochgradig disparater Sozialraum gelten. Die strukturierende Bedeutung der ineinandergreifenden Ungleichheitskonflikte spiegelt sich nicht nur an der extrem ungleichen Verteilung ökonomischer Ressourcen, sondern auch an den konfliktiven Lebensstilen dieser Gesellschaft. Allerdings bedarf eine erschöpfende Darstellung sozialer Ungleichheit in Kolumbien umfassenderer Daten und Analysen, was jedoch nicht das Hauptanliegen der vorliegenden Forschung ist. Indes konnte ich hier auf Grundlage der verfügbaren Forschung zeigen, dass die kolumbianische Gesellschaft ein konfliktives Geflecht ist, in dem die sozial konstruierte Knappheit der Oberschicht ebenso persistent bleibt wie auch die Privilegien, die mit diesen Positionen einhergehen. Hinsichtlich ökonomischen Besitzes, politischer Macht und gesellschaftlicher Anerkennung entspricht die Relation der Oberschicht zu

---

207 Mit Blick auf die Massenmedien wird Pablo Escobar sogar als narrative »Markentechnologie« bezeichnet (Pobutsky 2020: 229). Die für Drogenbosse typische Anrede *Patrón* verschafft ebenfalls symbolischem Kapital Geltung, das sich durch die machtbasierte und gewaltsame Aneignung von ökonomischem Kapital begründet.

anderen gesellschaftlichen Gruppen weitgehend der herrschenden Klasse bei Bourdieu. Veränderungen gesellschaftlicher Positionen sind grundsätzlich eher rar, wohingegen in der kolumbianischen Mittel- und Unterschicht Lebensstile dynamisch sind. Die Oberschicht ist persistent. Diesbezüglich wurde auch die besondere Bedeutung der Gewalt in Kolumbiens bewaffnetem Konflikt und des weitgehend ausgebliebenen sozialpolitischen Ausgleichs unterstrichen, was sich in die Forschungslinie zum Recht einreicht.

Speziell für den Bereich der formellen Bildung lässt sich aus diesem sozial-räumlichen Befund der Ungleichheitskonflikte eine Herausforderung ableiten, weil sowohl Bildung als auch Recht im ungleich strukturierten Raum stattfinden. Recht und Bildung sind in Kolumbiens Ungleichheitskonflikte eingebettet. Sie finden im Kontext sozialer Disparität statt.

Konkret lässt sich diese Herausforderung für die formelle Bildung annehmen, weil bildungsrechtlich konforme Bildungsprozesse auch unter den geschilderten, extrem ungleichen Ausgangsbedingungen zu garantieren sind. Die rechtlichen Hintergründe dafür habe ich in Kapitel 2.2.2 dargelegt. Die Annahme der Herausforderung des Bildungsrechts ist haltbar, denn es ist offensichtlich, dass die ungleiche Verteilung der verschiedenen Kapitalformen die privilegierten Mitglieder der kolumbianischen Gesellschaft beim Durchlaufen der Bildungsprozesse prämiert. Ihre Akkumulation von verschiedenen Kapitalformen räumt ihnen höhere Freiheitsgrade bei der Bildungsteilnahme, Bildungsbewältigung und Bildungsausgestaltung ein, ggf. aber auch höhere Resilienz und Problemlösungsfähigkeit. Zudem hat die Auseinandersetzung mit den bildungsrechtlichen Bestimmungen gezeigt: Die Suche nach einem nennenswerten Ausgleich für weniger privilegierte Personen bleibt ergebnislos. Somit bedeuten die hier dargelegten extremen Ungleichheiten Kolumbiens eine argumentative Grundlage, um anzunehmen, dass beispielsweise die Wahl, Ausgestaltung und Durchführung von formeller Bildung, also kurz: der Gebrauch bildungsrechtlicher Freiheiten grundlegend disparat ist.

Diese Überlegung hat schließlich höchste Relevanz für die hier übergeordnete Absicht, die Auswahl der *Acción de Tutela* zur Untersuchung von rechtlicher Transformation zu begründen: Die Entscheidung für die kolumbianische Gesellschaft ermöglicht nicht nur den Fokus auf eine rechtlich dargestellte Arbeitsteilung formeller Bildungsprozesse, deren juristische Garantie die Tutela ist. Die Auswahl Kolumbiens für dementsprechend interessierte empirische Forschung bietet sich auch insofern an, als dass Licht auf die Rechtsgarantie der Bildungsprozesse vor dem Hintergrund ihrer Einbettung in extreme Ungleichheitskonflikte fällt und sich somit die Wandlung dieser Konflikte durch die Tutela als Ziel rechtlicher Transformation im Bildungsbereich erweist.

#### 2.2.4. Gleichzeitige Bildungsgarantien und Bildungsungleichheit

Bisher wurden juristische und sozialräumliche Grundlagen im Hinblick auf Bildung in der kolumbianischen Gesellschaft diskutiert. An dieser Stelle der Arbeit stellt sich die Frage nach dem Zusammenwirken beider Aspekte: Ist die *Acción de Tutela* tatsächlich eine Garantie für Transformationen, damit institutionalisiertes Kulturkapital den bildungsrechtlichen Regelungen entsprechend verteilt wird? Zur Diskussion steht nun eine Einschätzung der Intervention der Tutela in die Konflikte sozialer Ungleichheit im Bildungsbereich.

Mit der *Acción de Tutela* fordern Eltern, Studierende und bisweilen sogar Schüler:innen den Schutz für das Recht auf Bildung. Gleichzeitig weist die Forschung zur Bildungsungleichheit auf die Persistenz sozialer Ungleichheiten im Bildungsbereich hin. Ich argumentiere hier, dass sich an der Bildungs-Tutela somit ein widersprüchlicher Befund abzeichnet: Recht wird zur Anwendung gebracht und dennoch sind Konflikte sozialer Ungleichheit persistent. Dieser Befund reiht sich in die lateinamerikanische Rechtsforschung ein, zu der ich bereits dargelegt habe, dass sie die im US-amerikanischen Raum geläufige Unterscheidung von *Law in Books* und *Law in Action* aufgreift. Er lässt sich als ein Fall begreifen, der die Diskrepanz von Norm und Praxis zeigt (García Villegas 2009: 17; O'Donnell 1998: 3).

Ich beschäftigte mich in diesem Abschnitt erst mit der empirischen Tutela-Nutzung im Bildungsbereich. Durch die Anwendung der Tutela hat die kolumbianische Rechtsprechung die Bildungsrechte wesentlich bestimmt. Dies weisen die Tutela-Urteile des Verfassungsgerichts im Bildungsbereich nach. Seit über 30 Jahren gibt es wegweisende Urteile zum Recht auf Bildung (Lugo González 2018; Palacios Mena 2008).

Anschließend führe ich aktuelle Belege zur Persistenz von Bildungsungleichheit ins Feld. Diese Befunde sind der bildungssoziologischen und erziehungswissenschaftlichen Forschung in Kolumbien zu verdanken. García Villegas et al. (2013: 11) vergleichen Bildung in Kolumbien mit einem Fußballfeld, das sich auf einem Hang befindet. Das bergabspielende Team ist immer im Vorteil. Das bergaufspielende Team kämpft sich dagegen erfolglos ab. Gemeint sind unterschiedliche Positionen im sozialen Raum, bei denen sich soziale Herkunft in ungleiche Bildungsvorteile übersetzt.

Im Ergebnis legt der Forschungsstand zur Bildungsungleichheit einige Erweiterungen für die bisher dargestellte Transformationsthese zur Tutela nahe. In Kolumbien erweist sich, dass juristische Garantien für die Transformation von Konflikten im Bildungsbereich nicht allein auf dem (Rechts)Papier stehen, sondern auch praxisrelevant sind. Indes findet Bildung gleichzeitig eingebettet in persistente Konflikte sozialer Ungleichheit statt. Weiterhin ist schon an dieser Stelle zu betonen, dass diese Gleichzeitigkeit keine Absage für den sozialen Tatbestand der

*Acción de Tutela* und Prozesse rechtlicher Transformation bedeutet. Vielmehr zeigt das einen ungeklärten Zusammenhang zwischen dem Tutela-Klagen und der gesellschaftlichen Transformation von sozialer Ungleichheit. Dem entspricht eine Forschungslücke, deren Ergründung sich diese Arbeit mit theoretischen Konzepten und empirischen Methoden aus dem soziologisch-sozialwissenschaftlichen Spektrum vornimmt.

#### 2.2.4.1. Die Tutela im Bildungsbereich

Ein Grund für die Wahl des Bildungsbereichs in dieser Untersuchung ist die Verwendung der Tutela in diesem Feld. Die Tutela ist in der Bevölkerung sehr bekannt und wird häufig genutzt (Carlin et al. 2021; Giacomette Ferrer 2017; Merhof 2015; W. K. Taylor 2018). Trotzdem liegt der Schwerpunkt der Tutela-Nutzung nicht auf dem Schutz von Bildungsrechten. 2019 machten die 5.307 Tutelas zu Bildungsrechten nur etwa 0,8 % des Tutela-Gesamtaufkommens aus. Wie Tabelle 4 zeigt, haben allein die Rechte auf Auskunft (Auskunftsantrag) und Gesundheit einen Anteil von über 65 %. Dagegen ist der Anteil des Rechts auf Bildung eher gering. Das zeigt: Das Ausmaß der rechtlichen Transformation von Ungleichheitskonflikten im Umfeld der Akkumulation von institutionalisiertem Kulturkapital ist eingeschränkt.

Recht	Nutzungshäufigkeit	Anteil (%)
Auskunft / Auskunftsantrag	244.551	35,2
Gesundheit	207.367	29,9
Existenzminimum, humanitäre Hilfe, soziale Sicherheit, u.a., Rechte mit Anteil zwischen 5,7 und 1,0 %	126.165	18,2
Ordentlicher Prozess	76.444	11,0
Datenschutz	5.832	0,8
Zugang zur Justiz	5.400	0,8
<i>Bildung</i>	5.307	0,8
Andere Rechte, akkumuliert. Anteil je unter 0,52 %.	23.285	3,4
Gesamt	694.351	100

Tabelle 4: Anteil der Bildungsrechte in Tutelas 2019.

Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: Corte Constitucional 2020.

Weil juristisches Wissen exklusiv ist, lässt sich vermuten, dass nur ausgewählte Akteursgruppen Kenntnis von der Tutela haben. Tatsächlich zeigt sich aber eine große Bekanntheit der *Acción de Tutela* und des Auskunftsantrags (*Derecho de Peti-*

ción).<sup>208</sup> 2019 war die *Acción de Tutela* 83,2% und der Auskunftsantrag 78,3% der kolumbianischen Bevölkerung bekannt.<sup>209</sup> Weitere Instrumente zum Schutz von Grundrechten, sind die *Acción Popular*, *Acciones de Cumplimiento* und die *Acción de Grupo*. Die Abbildung 7 zeigt, dass sie deutlich weniger bekannt sind.

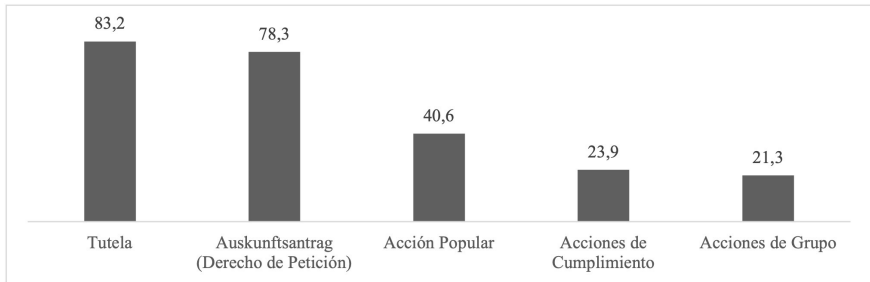


Abbildung 7: Kenntnis Rechtsbehelfe 2019.

N=34.056, in %. Eigene Darstellung.

Quelle: DANE 2020a.

Bereits zehn Jahre nach Einführung der Tutela wurden am kolumbianischen Verfassungsgericht mehr Urteile gefällt als zum Beispiel in Spanien, Österreich, Frankreich und den USA (Comisión Colombiana de Juristas 2003b: 47). Das kolumbianische Verfassungsgericht hat im Zeitraum von 1995 bis 2019 insgesamt 7.716.251 Tutelas registriert (Corte Constitucional 2020). Allerdings ist die Anzahl der durch dieses Gericht entschiedenen Tutelas niedriger. Zudem finden sich mitunter Differenzen in den Daten: Die Defensoría del Pueblo gibt für den Zeitraum von 1992 bis 2018 insgesamt 7.144.995 Tutelas an und greift dafür auf die Daten desselben Gerichtes zurück (Defensoría del Pueblo 2019: 52).<sup>210</sup>

208 Der Auskunftsantrag (*Derecho de Petición*) ist ein Auskunftsrecht. Er basiert auf Art. 23 VK und hat ähnlich geringe Voraussetzungen wie die Tutela. Sollte eine Institution die Auskunft verweigern, kann anschließend die Tutela angewendet werden. Dann müssen die Gerichte prüfen, ob das Grundrecht auf Auskunft verletzt wurde (Quinche Ramírez 2009: 136).

209 Die Datenbasis stammt von DANE (2020a) und basiert auf einer dreifach geschichteten, nach sozioökonomischen Faktoren stratifizierten und gewichteten Zufallsauswahl mit N=42.156, unter denen 34.056 Fälle mit Antworten zu den Rechtsinstrumenten vorliegen (DANE 2019c: 4, 2020c: 7–11).

210 Genaue Erkenntnisse über die Gründe der Abweichungen liegen nicht vor. Alle abgearbeiteten Tutelas müssen von den Gerichten an das Verfassungsgericht in Bogotá D.C. gesendet werden. Aus diesem Grund sehe ich grundsätzlich eine bessere Nachvollziehbarkeit bei den vom Verfassungsgericht veröffentlichten Zahlen und wähle diese Datengrundlage für meine Arbeit. Anzumerken ist allerdings, dass die Justizverwaltung *Consejo Superior de la Judicatura* zu deutlich abweichenden Ergebnissen kommt. Zwischen 2004 und 2018 werden bereits 8.421.403 Tutelas angegeben (Consejo Superior de la Judicatura 2018: 135, 2019: 47). Für 2019 gibt der *Consejo Superior de la Judicatura* (2019: 47) sogar 757.983 Tutelas an. Carolina Villadiego Burbano weist auf das Problem der unterschiedlichen Justizstatistiken hin. Das

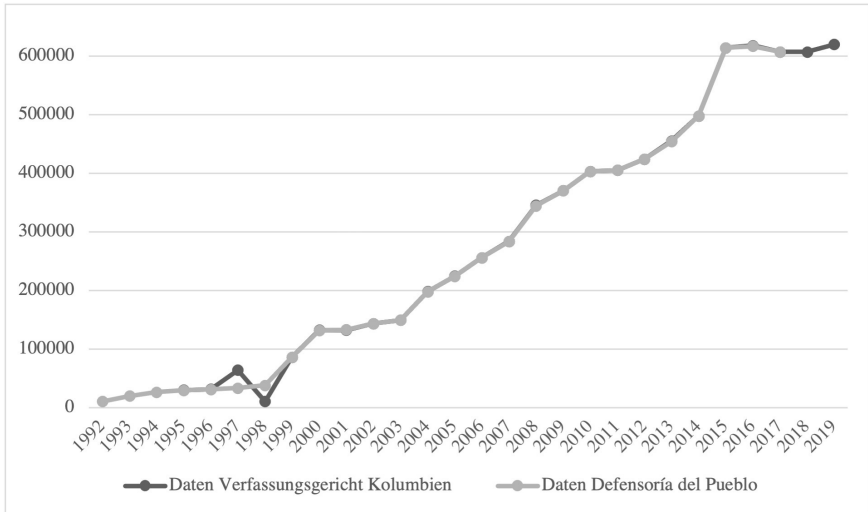


Abbildung 8: Historische Entwicklung der Acci3n de Tutela.  
Eigene Darstellung.

Quelle: Corte Constitucional 2020 und Defensoría del Pueblo 2019.

Die Nutzung der Tutela weist von 1992 bis 2019 einen steigenden Trend auf (Abbildung 8). Wurden 1992 10.732 Tutelas eingereicht, so hat sich diese Zahl innerhalb von zehn Jahren mehr als verdreizehnfach (2002: 143.887). Auch in den folgenden Jahren stieg die Nutzung, bis 2012 auf 424.400 Tutelas. 2019 registrierte das Verfassungsgericht den Höchstwert von 620.242 Tutelas. Diese Werte der Tutela-Anwendung liegen deutlich über den Angaben, die Contreras Bautista (2008: 8) für den Zeitraum von 1997 bis 2006 ausweist.<sup>211</sup>

Es zeigt sich daher eine deutliche Nutzungssteigerung, wobei die Gründe dieser Dynamik einen komplexen Erklärungsansatz zu Rechtsmobilisierung erfordern, welcher umfassend noch nicht vorliegt (Carlin et al. 2021; Iturralde 2013; W. K. Taylor 2023). Allerdings ist die Tutela-Nutzung im Jahr 2020 zunächst deutlich eingebrochen. Der Rückgang steht offenbar im Zusammenhang mit den öffentlichen Einschränkungen durch die Covid-19 Pandemie, was auf den ersten Blick im Sinne fehlender Opportunitäten für Rechtsmobilisierungen plausibel erscheint (Vanhala 2012).<sup>212</sup>

kolumbianische Verfassungsgericht und der *Consejo Superior de la Judicatura* erheben separate Tutela-Statistiken. Die Abweichungsgründe sind noch nicht ausreichend bekannt (Villadiego Burbano 2022).

211 Auf Basis der durch Contreras Bautista (2008: 8) präsentierten Daten zur Tutela-Nutzung lässt sich für den Zeitraum von 1997 bis 2006 ein Jahresdurchschnitt von 186.184 neuen Tutelas berechnen.

212 Die Nutzung der Tutela hat unmittelbar nach der Pandemie wieder eingesetzt.

Gemessen an den Prozessen im kolumbianischen Rechtsapparat hat die Tutela mittlerweile einen bedeutenden Anteil. Im Zeitraum von 1994 bis 1998 belief sich der durchschnittliche Tutela-Anteil noch auf 3,1% des gesamten Prozessaufkommens. Contreras Bautista (2008, S. 8) gibt diesen Wert für 1998 schon mit 4% an und zeigt, dass die Tutela 2005 bereits einen Prozessanteil von 21% erreichte. Dies bestätigt auch Giacomette Ferrer (2017: 405). Bis zum Jahr 2018 stieg der Anteil der Tutelas am Gesamtvolumen der Entscheidungen des kolumbianischen Rechtsapparates auf 28% (siehe Abbildung 9).

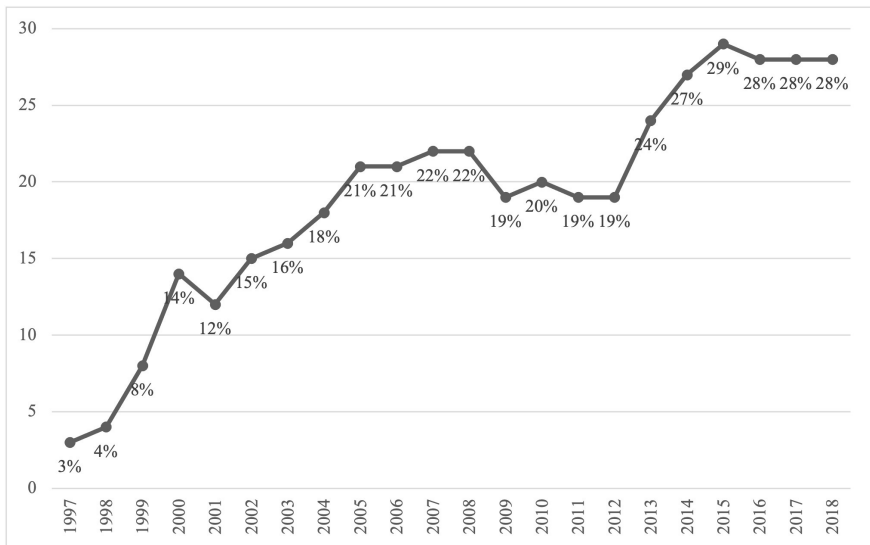


Abbildung 9: Anteilsentwicklung der Acción de Tutela 1997–2018.

Eigene Darstellung.

Quelle: Consejo Superior de la Judicatura 2019: 47.

Die Tutela wird nicht in allen Departamentos Kolumbiens in gleicher Häufigkeit verwendet. Je nach Departamento kamen 2019 zwischen zwei und 32 Tutelas auf 1.000 Personen.<sup>213</sup> Unabhängig davon, ob es sich um ein Departamento mit hoher oder niedriger Tutela-Verwendung handelt, wird die Tutela in allen

<sup>213</sup> Zwei Tutelas im Departamento Vichada und 32 Tutelas im Caquetá. Beide Departamentos liegen in den Tiefländern Kolumbiens, das Vichada im Gebiet des Orinoco und der Amazonía mit einer Grenze zu Venezuela. Das Caquetá weiter südlich mit Grenze zu den Andenkordilleren. Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Daten des Verfassungsgerichts und des DANE (Corte Constitucional 2020; DANE o. J.-b).



Departamentos hauptsächlich in Selbstvertretung und nur in deutlich weniger Fällen durch Anwält:innen, Bevollmächtigte, Ombudspersonen etc. verwendet.<sup>214</sup>

Dieser Trend in der Tutela-Nutzung spiegelt sich nur bedingt im Bereich der Bildungsrechte wider. Rein quantitativ gesehen ist die Tutela im Bildungsbereich weniger präsent. In Abbildung 10 ist Tutela-Nutzung im Bildungsbereich zwischen 2003 und 2019 dargestellt.<sup>215</sup> Allerdings sind dabei solche Tutelas ausgeschlossen, bei denen Konflikte um Bildung als Verletzung anderer Rechte (z.B. Auskunftsrecht, Recht auf Gleichbehandlung usw.) verstanden werden. Die tatsächliche Anzahl von Tutelas im Bildungsbereich liegt demnach über den angegebenen Werten.

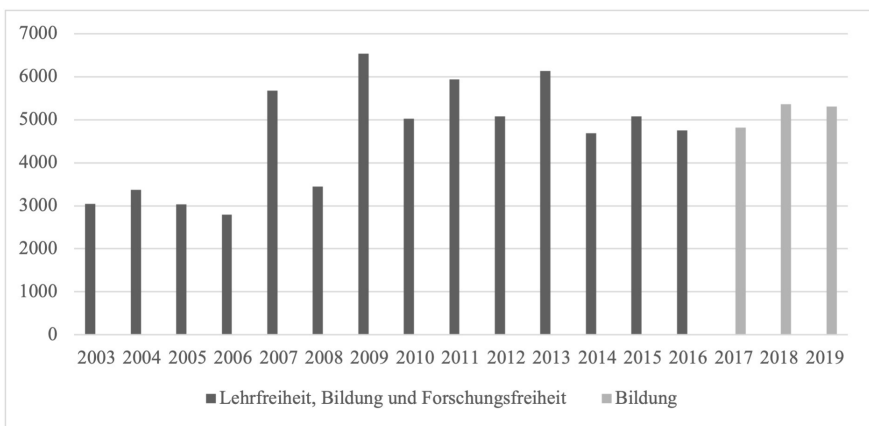


Abbildung 10: Bildungs-Tutelas 2003–2019.

Eigene Darstellung.

Quelle: Defensoría del Pueblo 2007, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019.

Im Vergleich fällt auf, dass die Tutela im Bildungsbereich häufiger von Akteur:innen beantragt wird, die nicht die Inhaber:innen des Rechts auf Bildung sind. Tabelle 5 zeigt, dass der Anteil von Vertretungen und Tutelas durch die Om-

<sup>214</sup> Das Kostenkriterium liegt zur Erklärung nahe. Einerseits gilt die Tutela als Garantie für subjektive Rechte, was häufig eine persönliche Legitimation der Klage erfordert. Es liegen Forschungen vor, die Hinweise für erfolgreiche Tutelas enthalten, wobei das Kriterium persönlicher Betroffenheit eine Rolle spielt. Die für diese Arbeit erstellte Studie weist darauf hin, dass persönliche Tutelas trotzdem mit professioneller Unterstützung durch die Ombudsstellen der *Personería* erarbeitet werden. Es handelt sich aber nicht um eine anwaltliche Rechtsvertretung.

<sup>215</sup> Die Defensoría del Pueblo klassifizierte die Daten zu Bildungs-Tutelas vor 2017 als Lehrfreiheit, Bildung und Forschungsfreiheit (Art. 67–69 VK). Ab 2017 sind es nur noch Bildungsrechte. Da damit aber kein deutlicher Unterschied in den Fallzahlen einhergeht, dürfte der Anteil der Bildungsrechte vor 2017 sehr hoch sein.

budsstelle *Personería* deutlich über der Gesamtverteilung für 2019 liegt. Die persönlich eingereichten Tutelas im Bildungsbereich liegen mit 59,9% klar unter dem Gesamtanteil von 81,4%. Diese Differenz dürfte sich überwiegend dadurch begründen, dass viele Tutelas im Bildungsbereich durch Erziehungsberechtigte eingereicht werden (in Vertretung).

Legitimation Bildungs-Tutelas	Häufigkeit Bildungsrecht	Anteil Bildungsrecht (%)	Anteil Gesamt (%)
Persönlich	3.181	59,9	81,4
Vertretung	941	17,7	3,7
Vertretung (von Amts wegen)	870	16,4	8,5
Anwaltlicher Rechtsbeistand	165	3,1	5,6
Defensor / Personero	150	2,8	0,8
Summe	5.307	100	100

Tabelle 5: Legitimation der Bildungs-Tutelas 2019.

Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: Corte Constitucional 2020.

Mit Blick auf die Klageergebnisse zeigt sich, dass Klagende mit Tutelas im Bildungsbereich etwas häufiger verlieren. Insgesamt wurden 2019 57,2% der Tutelas in erster Instanz angenommen. Bei den Bildungsrechten war dies nur in 41,6% der Tutelas der Fall. 58,4% der Bildungs-Tutelas wurden abgelehnt.<sup>216</sup> Damit liegt der Ablehnungsanteil über dem Gesamtanteil an negativen Entscheidungen in erster Instanz (siehe Tabelle 6). Zumal dieses Kapitel beabsichtigt, die Benutzung der Tutela als sozialen Tatbestand zu beschreiben, betrachte ich die Erklärung von Erfolgsdifferenzen als ein lohnenswertes Feld zukünftiger Forschung.<sup>217</sup>

Tutela-Resultat	Anteil Gesamt (N=620.302)	Anteil Bildung (N=5.307)
Angenommen (inkl. teilweise angenommen)	57,2	41,6
Abgelehnt (inkl. abgelehnt, abgewiesen, unzulässig)	42,8	58,4

Tabelle 6: Angenommene und abgelehnte Tutelas 2019.

Fehlende Werte: 0,2% (gesamt), 0,1% (Bildung). Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: Corte Constitucional 2020.

<sup>216</sup> Aus Gründen der Vereinfachung zähle ich hier stattgegebene und teilweise stattgegebene Tutelas als »erfolgreiche Tutelas«. Zu den »erfolglosen« Tutelas zähle ich abgelehnte, abgewiesene und unzulässige Klagen.

<sup>217</sup> Grundsätzlich müssten Theorien juristischer Entscheidung zur Erklärung herangezogen werden.

Tabelle 7 zeigt einige Sozialindikatoren der Kläger:innen, die Regionalindikatoren der Tutela-Beschwerden und die Forderungen dieser Bildungs-Tutelas. Der Anteil erfolgreicher Tutelas liegt bei besonders schutzbedürftigen Kläger:innen um 13 % über dem Anteil erfolgreicher Tutelas von Kläger:innen, die nicht als besonders schutzbedürftig klassifiziert worden sind. Unter den 1.430 Tutela-Klagen dieser Kläger:innen haben die Gerichte 51 % angenommen. 49 % der Tutelas wurden abgelehnt. Dahingegen wurden nur 38 % der 3.773 Tutelas angenommen, deren Kläger:innen nicht als besonders schutzbedürftig angesehen wurden. Der Anteil abgelehnter Tutelas lag dementsprechend höher bei 62 %.

2019 wurde bei nur 40 Bildungs-Tutelas ein ethnischer Hintergrund der Kläger:innen registriert. 28 % davon wurden angenommen und 73 % abgelehnt. Für die Kategorie Ethnie erlaubt die Datenlage hingegen keine differenzierten Analysen. Werden behelfsweise die Tutelas von nicht als besonders schutzbedürftigen Kläger:innen herangezogen, so zeigt sich eine höhere Ablehnungsquote unter den Tutelas der ethnisch registrierten Kläger:innen. Dahingegen lässt sich für 2019 kein wesentlicher geschlechtsbezogener Unterschied zeigen. Zwar sind zwei Prozent mehr Bildungs-Tutelas von Klägerinnen zu bilanzieren, allerdings liegt der Anteil erfolgreicher Tutelas von Klägern ebenso um zwei Prozent über den erfolgreichen Bildungs-Tutelas von Frauen.

Weitere Sozialindikatoren sind Vertreibung im bewaffneten Konflikt Kolumbiens, Inhaftierung, Gewaltopfer, Opfer von Sexualgewalt, extreme Armut und schwere Erkrankung. Unter den Bildungs-Tutelas von 2019 haben diese Indikatoren lediglich 148 Anwendungen.

Ein Anteil von 70 % der kolumbianischen Departamentos hatte 2019 mehr abgelehnte als angenommene Tutelas.<sup>218</sup> Je nach Departamento variiert der Überhang erfolgloser Tutelas zwischen 1 % und 25 %. In diese Gruppe fallen Departamentos aus dem zentralen Andengebiet, dem karibischen Norden, und dem Südwesten. In lediglich vier Departamentos gab es 2019 geringfügig mehr gewonnene, als verlorene Bildungs-Tutelas (1–2 Prozentpunkte Überhang an erfolgreichen Tutelas). Die Departamentos sind das Huila, Santander aus der zentralen Andenregion, das Karibik-Departamento La Guajira und das Departamento Caquetá. Dieses Departamento zählt zu den Departamentos von Kolumbiens Amazonas-Orinoco-Region. Mit Ausnahme von Arauca, Meta und Caquetá gab es in den Departamentos dieser Region nur sehr wenige Bildungs-Tutelas.

Mit einem Anteil von 66 % fordern die Bildungs-Tutelas schwerpunktmäßig den Zugang zu Bildung. Andere Forderungen, wie die Verfügbarkeit von Bildung

---

218 Das sind die Departamentos: Antioquia, Arauca, Atlántico, Bogotá, Bolívar, Boyacá, Caldas, Casanare, Cauca, Cesar, Chocó, Córdoba, Cundinamarca, Magdalena, Meta, Norte de Santander, Putumayo, Quindío, Risaralda, San Andrés y Providencia, Sucre, Tolima und Valle del Cauca.

oder die Ausstellung von Bildungszertifikaten finden sich weniger häufig (16 % bzw. 9 %). Selten kommen Forderungen wegen Verfahrensfehlern bei der Bewertung (6 %), der Anstellung von Lehrkräften (4 %) und Diskriminierung sowie nicht-inklusive Unterricht (3 %) vor.

Beschreibung		Anzahl	Anteil 2019	Erfolgreiche Tutela	Erfolgreiche Tutela
Sozialindikatoren der Kläger:innen	Besonderer Schutzbedarf	1.430	27,0 %	51 %	49 %
	Kein besonderer Schutzbedarf	3.773	73,0 %	38 %	62 %
	Ethnische Zugehörigkeit (Afrokolumbianisch, indigen, u.a.)	40	0,7 %	28 %	73 %
	Mann	2.487	48,0 %	40 %	60 %
	Frau	2.712	52,0 %	42 %	58 %
	Vertreibung im bewaffneten Konflikt Kolumbiens, Inhaftierung, Gewaltopfer, Opfer von Sexualgewalt, extreme Armut oder schwere Erkrankung	148	3,0 %	/	/
Regionalindikatoren der Bildungs-Tutelas	Departamentos mit mehr verlorenen als gewonnenen Tutelas (1–25 % mehr)	23	70,0 %	41 %	59 %
	Departamentos mit mehr gewonnenen als verlorenen Tutelas (1–2 % mehr)	4	12,0 %	52 %	48 %
	Departamentos mit gleicher Anzahl gewonnener und verllorener Tutelas	1	3,0 %	50 %	50 %
	Departamentos mit geringer Tutela-Anzahl	5	15,0 %	/	/
Forderungen in Bildungs-Tutelas	Bildungszugang	3.430	66,0 %	41 %	59 %
	Verfügbarkeit Bildung	837	16,0 %	40 %	60 %
	Ausstellung von Bildungszertifikaten	467	9,0 %	51 %	49 %
	Verfahrensfehler bei der Bewertung	293	6,0 %	25 %	75 %
	Anstellung von Lehrkräften	204	4,0 %	55 %	45 %
	Nichtdiskriminierung	174	3,0 %	43 %	57 %
	Inklusiver Unterricht	150	3,0 %	61 %	39 %

Tabelle 7: Sozial- und Regionalindikatoren bei Bildungs-Tutelas 2019.

2 % fehlende Werte. Eigene Berechnung und Darstellung.

Quelle: Corte Constitucional 2020.

#### 2.2.4.2. Bildung im Verfassungsgericht

Die Statistiken zur Anwendung der Tutela im Bildungsbereich zeigen eine kontinuierliche Rechtsmobilisierung, auch wenn Bildung im Vergleich mit Tutelas aus anderen Bereichen weniger häufig ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass zur Benutzung der Tutela im Bildungsbereich auch wegweisende Urteile des kolumbianischen Verfassungsgerichts gehören. Neben außergewöhnlichen Urteilssprüchen des Verfassungsgerichts schützen Tutelas im Bildungsbereich allgemeine »Alltagsrechte«. Damit meint Osuna (2010: 639) kollektiv erfahrene Problemlagen im Bereich Bildung, Gesundheit, Renten etc. Die Tutela hat nicht nur Schüler:innen gegenüber ihren Bildungsinstitutionen, sondern auch Rentner:innen, Kranke, Straßenverkäufer:innen ohne Absicherung und andere Minderheiten geschützt.

Die Entscheidungen des Verfassungsgerichts haben besonderes Gewicht, da sie die Interpretation der Grundrechte in den grundsätzlichen Fragen betreffen (Giacomette Ferrer 2017: 416).<sup>219</sup> Allerdings kommen nur sehr wenige Tutelas bis zu dieser zusätzlichen Prüfung durch das Verfassungsgericht. Das Auswahlverfahren für die Tutelas wurde im Unterkapitel 2.2.1.3 dargelegt.

Bereits wenige Jahre nach Einführung der Tutela im Jahr 1991 wurde vom Verfassungsgericht diskutiert, ob dieses Rechtsmittel auf Bildungsrechte anwendbar ist. Dies führte dazu, dass die Stadtgerichte schon sehr früh über Bildungstitel entscheiden konnten. Häufig wurde den Kläger:innen bei diesen frühen Bildungs-Tutelas recht gegeben (Sequeda & González 1994: 171, 184, 190). Es muss dabei in Rechnung gestellt werden, dass die Nutzung der Tutela im Bereich der Gesundheit damals noch nicht abzusehen war.

Das Verfassungsgericht entwickelte im Laufe der letzten 30 Jahre eine Rechtsprechung zu Bildungsfragen und formulierte dabei den bereits angesprochenen Rechtsrahmen der »4As« genauer.<sup>220</sup> Das *Availability*-Kriterium findet sich beispielsweise im Tutela-Urteil T235/1997, welches den Staat auf eine adäquate Abdeckung der Bildungsinfrastruktur verpflichtet. Den Schüler:innen müssen die notwendigen Zugangs- und Verbleibbedingungen zugesichert werden (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21).

Das *Accessibility*-Kriterium hat besondere Tragweite im Tutela-Urteil T025/2004. Es verurteilt die Inlandsvertreibung im Zusammenhang mit Kolumbiens bewaffnetem Konflikt als verfassungswidrige Situation.<sup>221</sup> Das Urteil unterstützte die

---

219 Näheres hierzu findet sich im Kapitel 2.2.1.

220 Siehe zu den »vier As« die vorherigen Ausführungen zum Bildungsrecht in Kolumbien (vgl. Kapitel 2.2.2).

221 Im Fall massiver und generalisierter Rechtsverletzungen im Verantwortungsbereich nachlässiger agierender staatlicher Institutionen hat das Verfassungsgericht in den Tutela-Urteilen von verfassungswidrigen Verhältnissen gesprochen (Contreras Bautista 2008: 56). Außerdem erklärt das Urteil T153/1998 ei-

mehr als 7,5 Millionen intern vertriebenen Personen bei der Inanspruchnahme ihrer Grundrechte (Plazas Gómez & Moreno Guzmán 2017: 354; Uprimmy 2006: 139). Der kolumbianische Staat musste ein Gesetz für die Opfer des bewaffneten Konflikts erarbeiten, in dessen Regulierungsbereich auch finanzielle Unterstützungen beim Zugang zur grund- und weiterführenden sowie höheren Bildung für Opfer sowie deren Kinder fallen (Art. 51 Gesetz 1448/2011).

Allerdings überwog oftmals die Erfahrung, dass Tutelas in der Regel nur den Konflikt zwischen Kläger:innen und Institutionen adressieren. So kam es zu viel seltener zu Aufträgen für grundlegende Veränderungen im Bildungssystem. Aus dieser Erfahrung wurde das Verfassungsgericht Mitte der 2000er Jahre damit beauftragt, die Verfassungsmäßigkeit von Art. 183 ABG zu überprüfen. Dieser Artikel ermöglichte es, selbst bei der öffentlichen Grundbildung unterschiedliche Schulgelder von den Schüler:innen bzw. ihren Familien zu fordern. Mit dieser Regelung galt Kolumbien in der Region zu diesem Zeitpunkt als Negativbeispiel. Im Urteil C-376/2010 wurde dementsprechend eine direkte Verpflichtung des kolumbianischen Staates festgelegt, nach der er allen Kindern die Grundbildung im gesamten Staatsgebiet kostenlos zu gewährleisten hat (Castillo Sánchez et al. 2012: 9–13).

Unter dem Kriterium *Acceptability* widmete sich das Verfassungsgericht zudem immer wieder den Schulordnungen. In mehreren Urteilen wurde bestimmt, dass diese Ordnungen nach demokratischen Maßstäben und unter Partizipation der Schüler:innen erarbeitet werden müssen. Andernfalls können diese Regelwerke nicht als Begründung für Einschränkungen herangezogen werden. Ebenso wurde geurteilt, dass eventuelle Sanktionen der Schulordnungen einen ordentlichen Prozess garantieren müssen.<sup>222</sup> Bereits 1999 hatte das Urteil T513/1999 bestimmt, dass die nichtdiskriminierende Bildung ein »[...] wirksamer und geeigneter Mechanismus zur Förderung von wirklicher und effektiver Gleichheit« sein muss (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 22).

Die *Adaptability* von Bildung spielt im Urteil T145/1996 eine wichtige Rolle. Es verurteilt den Ausschluss von der Schulbildung aufgrund einer Schwangerschaft als Verletzung des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Comisión Co-

---

nen verfassungswidrigen Zustand wegen der Verletzungen der Rechte auf Leben, Würde und Gesundheit der Häftlinge in kolumbianischen Gefängnissen. In diesem Fall ordnete das Verfassungsgericht an, dass die nationale Gefängnisagentur (INPEC) in einem begrenzten Zeitraum diese Problematik lösen muss. In diesem Zusammenhang kam es zur Erhöhung von Ausgaben für den Personalbestand und zur Modernisierung der Infrastruktur. Eine Anpassung des Verhältnisses von Zu- und Abgängen in den Gefängnissen erfolgte jedoch nicht, weshalb kolumbianische Haftanstalten auch gegenwärtig überbelegt sind (Ciesielski 2019; Uprimmy 2006: 139).

<sup>222</sup> Dies in den Urteilen T079/1994, T292/1994, T211/1995, T590/1996 und T656/1998 (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21).

lombiana de Juristas 2003a: 21). Diesbezüglich sind auch Tutela-Urteile relevant, durch die innerhalb der Bildungsinstitutionen möglich wurde, was vor der Nutzung dieses Instruments undenkbar erschien: Schüler konnten lange Haare tragen und die Schulen mussten Nachlässigkeiten bei der Schuluniform, Piercings, Schmuck usw. tolerieren. Infolge der Tutela-Nutzung durch Schüler:innen lenkten die Bildungsinstitutionen im Fall von Konflikten bisweilen schon vorbeugend ein (Palacios Mena 2008: 114).

In den Urteilen SU-624/1999, T871/2000 und T1356/ 2000 wurde außerdem über das Recht auf Zeugnisausgabe für Schüler:innen bis zur 10. Klasse entschieden. Es gilt auch dann, wenn Rechnungen gegenüber der Bildungseinrichtungen offen geblieben sind (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21). Diese Problematik greifen auch die Tutela-Urteile T700/2016, T727/2017 und das Urteil T580/2019 aus dem südkolumbianischen Mocoa auf.<sup>223</sup>

Schließlich wurde im Jahr 2000 im Fall T1330/2000 über die Auszahlung von Stipendien entschieden, für die das ICETEX zuständig ist. Die Agentur war gegenüber Studierenden in Zahlungsverzug gekommen. Daher urteilte das Verfassungsgericht, dass organisationsinterne Verwaltungsvorgänge kein Hindernis für das Recht auf Bildung sein dürfen (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 21).

Im Zeitraum von 2015 bis 2020 entschied das kolumbianische Verfassungsgericht in mindestens 114 Fällen Tutelas über Bildungsfragen.<sup>224</sup> Hierunter fallen folgende Themen: Beispielsweise bestimmte das Urteil T058/2019, dass indigene Mitglieder der in Nordkolumbien lebenden Wayuu-Gemeinschaft vorab befragt werden müssen, ob ihre Kinder in einer ethnopädagogischen Einrichtung beschult werden sollen. Das Urteil T356/2020 bestimmt, dass ein afrokolumbianischer Student aus Kolumbiens Südwesten, der Opfer des bewaffneten Konflikts ist, einen vereinfachten Zugang zum Ingenieursstudium erhalten muss. Ebenso muss einer anderen afrokolumbianischen Studentin Zugang zu einem öffentlichen Bildungskredit gegeben werden, obwohl über die Nutzerin des Kredits nur unstimmige Informationen vorlagen (T653/2017). Das Urteil T306/2017 bestimmt schließlich, dass eine Schule in Kolumbiens Llano-Tiefland indigene Schüler:innen weder verbal noch physisch diskriminierend bestrafen darf. Die Schule hatte diesen Schüler:innen ihre Essensrationen vorenthalten (T306/2017).

---

223 Im Gegensatz dazu begründet das Urteil T086/2020 die Verweigerung der Tutela in einem ähnlichen Fall mit einer »Kultur der Nichtzahlung« seitens des Klägers.

224 Das Verfassungsgericht beschäftigt sich auch mit den Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf den Bildungssektor. Beispielsweise wurde im Urteil T206/2021 die Wiederherstellung der Stromversorgung für einen Haushalt angeordnet, in dem Minderjährige am virtuellen Schulunterricht teilnehmen mussten.

Bei anderen Urteilen bestimmte das kolumbianische Verfassungsgericht, dass eine Schule im westkolumbianischen Caldas die Schulspeisung nicht durch eine kleine Zwischenmahlzeit ersetzen darf (T641/2016).<sup>225</sup> Ebenso dürfen finanzielle Sanktionen im Sozialprogramm »*Más Familias en Acción*« nicht den gezahlten Bildungsanreiz streichen (T362/2015). Unzulässig ist auch, wenn Bogotá Schulbehörde einem Schüler die Unterstützung zum Schultransport verweigert, weil das Budget für den Schultransport erschöpft ist (T545/2016). Folglich verletzte eine Schule und ein Rathaus im zentralandinen Boyacá die Rechte einer Schülerin, als sie Beiträge zum Schultransport einforderten (T457/2018). Durch die Bestimmungen im Urteil T279/2018 muss dieselbe Schulbehörde an einer anderen Landschule eine Reinigungskraft anstellen, um hygienische Minimalstandards zu gewährleisten. Eine weitere Schulbehörde im südwestkolumbianischen Huila wurde durch das Urteil T389/2020 dazu verpflichtet, eine zusätzliche Lehrkraft anzustellen und so der Menge an Schüler:innen die Beschulung zu garantieren.

In diesem Zusammenhang ist auch das Urteil T759/2015 zu sehen, das das Departamento Antioquia im Westen Kolumbiens dazu verpflichtet, ein Schulbauprojekt zu beginnen. Wegen seiner Tragik hat auch das Urteil T209/2019 besondere Berühmtheit erlangt. Das nordöstliche Departamento Norte de Santander muss eine Brücke bauen, damit Schüler:innen sicher in die Schule gelangen können. Vorher war ein Mädchen bei einem Angriff durch einen Kaiman zu Tode gekommen.<sup>226</sup>

Andere Urteile widmen sich der inklusiven Bildung. Die Urteile T476/2015 und T207/2018 befassen sich mit der Verfügbarkeit von Gebärdensprachen-Dolmetscher:innen für Studierende. Zudem wurden verschiedene Urteile zum Thema Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung gefällt. Eine andere Frage sind Rechtsverletzungen gegenüber bereits angemeldeten Schüler:innen und Studierenden. Das Urteil T592/2015 bestimmt, dass einer jungen Mutter im westkolumbianischen Quindío eine Schuloption am Samstag angeboten werden muss.

Im Hochschulbereich verletzte das Departamento Huila die Rechte einer Schulabsolventin, indem ein zunächst in Aussicht gestellter Bildungskredit schließlich zurückgehalten wurde (T591/2015). Ebenso wurden die Rechte eines Schülers verletzt, als die öffentliche Kreditagentur für Bildungskredite (ICETEX) eine solche Finanzierung aufgrund fehlender Aktualisierungen des unabhängig durchgeführten Sozialprogramms SISBN abgelehnt hat (T689/2016).

---

<sup>225</sup> Zum Thema Schulspeisung hat das Urteil T291/2022 eine Schule in Bogotá zum Ergreifen von Maßnahmen verpflichtet, damit Schüler:innen ihr Essen erwärmen können (Mikrowelle).

<sup>226</sup> Kolumbiens überregionale Tageszeitung *El Tiempo* berichtete hierzu (Castillo Arenas 2019).



Auch Universitäten sind, trotz der universitären Autonomie, auf die Einhaltung der Bildungsrechte der Studierenden verpflichtet. Das Urteil T749/2015 bestimmt, dass eine private Universität mit Filiale im nordkolumbianischen Barrancabermeja die Wiedereinschreibung eines Studenten nach zwei Jahren Studienpause gewähren muss. Das Urteil T106/2019 entscheidet, dass eine private Universität in Bogotá die Verweigerung von Leistungspunkten aufgrund von Zuspätkommen zurücknehmen muss. Auch das Urteil T165/2020 stellt fest, dass ein Universitätsprofessor eine Studentin nicht aufgrund seiner eigenen Sexualmoral abwerten darf.

Ein Thema mit hoher Bedeutung ist zudem der obligatorische Wehrdienst in Kolumbien. Das Urteil T004/2016 legt fest, dass Kolumbiens Armee den obligatorischen Wehrdienst bis zur Beendigung der Schule aussetzen muss. Auch das Urteil T457/2016 bestimmt im Fall eines Studenten aus Kolumbiens Metropole Cali, dass der obligatorische Wehrdienst auszusetzen ist, weil der Student bereits an einer Universität eingeschrieben ist. Das Verfassungsgericht hat zudem über Bildungsklagen von Häftlingen entschieden. Durch das Urteil T175/2016 muss die kolumbianische Polizei die Verlegung eines Häftlings rückgängig machen, damit dieser sein Jurastudium beenden kann. Durch das Urteil T498/2019 muss Kolumbiens Gefängnisbehörde (INPEC) einem Häftling seine SENA-Ausbildung auch nach der Verlegung nach Bogotá garantieren.

Dementsprechend finden sich schließlich auch Urteile des Verfassungsgerichts zur SENA-Berufsausbildung. Nur ein Beispiel ist das Urteil T363/2016. Es wurde entschieden, dass eine transsexuelle Person in ihrer Ausbildung als Mann behandelt werden muss. Vorher hatte das SENA die Person als Frau registriert.

### 2.2.4.3. *Bildungsungleichheit*

Ungeachtet der gut belegten Nutzung der *Acción de Tutela* im Bildungsbereich zeigt die Bildungsforschung: Der Bildungszugang, die Bildungsqualität und sogar die Anerkennung von Titeln sind Folgen sozialer Ungleichheit.<sup>227</sup> Bildung variiert in diesem Sinne entlang der sozioökonomischen Positionen von Mitgliedern der kolumbianischen Gesellschaft. Diese Positionen sind Ausdruck von Konflikten um ungleich verteilte Kapitalsorten. Während Eltern, Studierende und sogar Schüler:innen die Tutela im Bildungsbereich nutzen, hängt die Akkumulation von institutionalisiertem Kulturkapital weiterhin mit Ungleichheitskonflikten der kolumbianischen Gesellschaft zusammen. Mit der Tutela wird das Recht auf Bildung mobilisiert und gleichzeitig findet Bildung im Kontext von sozialer Ungleichheit statt.

---

<sup>227</sup> Die Begriffe habe ich im Kapitel 2.1.2 dargelegt.

*Sozioökonomische Lage und Zugang zu Bildung*

Die Einbettung des Erwerbs von Bildungstiteln in Konflikte sozialer Ungleichheit zeigt sich innerhalb des kolumbianischen Bildungssystems zuerst am ungleichen Zugang zu unterschiedlichen Bildungsstufen und Institutionen. Verschieden stark ausgeprägte Unterschiede erweisen sich in der sozioökonomischen Lage, bei Geschlecht, Ethnie und auch den Zugangsvoraussetzungen, wie z.B. dem Transport zur Bildungsinstitution, der Schulspeisung oder dem Lernmaterial. Ungleiche Zugangschancen zu Bildungsinstitutionen sind in der Tradition der Bildungsstudien von Bourdieu und Passeron (2007) zum zentralen Indikator für Bildungsungleichheit geworden. Als Forschungsthema haben sie sich nicht nur in der empirischen Bildungsforschung und Bildungssoziologie etabliert (Vogel 2019: 10). Auch im lateinamerikanischen Kontext ist der Zugang zu Bildungsinstitutionen das zentrale Kriterium für Bildungsungleichheit (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 85; Góngora Mera 2003: 36; Peters & Serrudo 2019: 252). Dort sind die Befunde paradox: Zwar wurde der Zugang zur Grundschulbildung seit den 1960er Jahren grundsätzlich verbessert. Ungeachtet dessen zeigen Zugangsdiskriminierungen sowie die ungleiche Beschuldungsdauer für Menschen indigener Herkunft oder schwarzer Hautfarbe und die ländliche Bevölkerung, dass Konflikte sozialer Ungleichheit nicht überwunden sind (vgl. Peters & Serrudo 2019: 248).

Auch für Kolumbien bestätigt sich ein erweitertes Angebot im Bereich der grund- und weiterführenden Bildung (Medina et al. 2017: 4). Dementsprechend weisen Ramírez et al. (2022: 10) einen sinkenden Anteil von Personen ohne Bildung nach. Anhand ihrer Daten lässt sich berechnen, dass der Anteil unter den Frauen von 2002 bis 2018 um 2,8 Prozentpunkte auf 3,1% gefallen ist. Bei den Männern lag die Verringerung bei 2,2 Prozentpunkten (2018: 3,9%). Der Gesamtanteil von Personen ohne Bildung betrug 2018 3,5%. Der Bevölkerungsanteil, der nur über eine abgeschlossene Grundbildung verfügt, fiel von 17% auf 11,2%. Dagegen expandierte die Gruppe mit Abschluss in der weiterführenden Bildung deutlich von 21,2% auf 27,4% (11. Klassenstufe). Hier verbesserten Männer ihren Anteil um 6,8 und Frauen nur um 5,7 Prozentpunkte. Auch in der höheren Bildung zeigt sich eine Expansion im Ausbildungs- und universitärem Bereich. Lag 2002 der Alumnianteil noch bei 9%, so ist er bis 2018 auf 12,3% angewachsen. Dabei wuchs der Anteil unter den Frauen mit 4,4 Prozentpunkten stärker als unter den Männern (2,2). Für die Ungleichheitsanalyse ist jedoch auch der Anteil von Frauen bemerkenswert, deren Hochschulbildung unvollständig ist. Dieser Anteil ist um 9,9 Prozentpunkte gewachsen, während das Wachstum bei den Männern nur bei 7,2 lag.

Nachgewiesen ist, dass die sozioökonomische Lage der Lernenden bzw. ihre soziale Herkunft den Verteilungsunterschieden bei den Bildungstiteln zugrunde

liegt. Lozano et al. (2021: 14) zeigen, dass der Bildungstitel der Eltern mit der Wahl besserer Bildungsprogramme positiv korreliert. Ebenso weist Cuenca Hernández (2016: 90) mit einer breit angelegten Analyse von Bildungsstatistiken nach, dass sich die sozioökonomische Situation von Lernenden in ihre Bildungstitel übersetzt. Dieses Ergebnis bekräftigen auch Gaviria et al. (2014: 101) mit ihrer Untersuchung zu Verbindungen von sozioökonomischer Stellung, Schulleistungen und der Universitätswahl. Mayorga Henao und Ortíz Veliz (2020: 184–186) zeigen für Bogotá, dass sozioökonomische Faktoren im Bereich Wohnen, Tätigkeit und Entfernung zu öffentlichen Diensten den Zugang zu Bildung beeinflussen. Das wirkt sich besonders negativ für die afrokolumbianische Bevölkerung aus, zumal dieser Bevölkerungssteil mit 41% eine besonders hohe Armutsrate aufweist (United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization 2020: 17). Andere Studien stellen Bildungsnachteile für Menschen mit Behinderung fest (Castiblanco-Castro 2020) oder verweisen auf den reduzierten Zugang von durch den Konflikt vertriebenen Personen (Manjarrés Carrizalez & Velez 2019). So ist der bewaffnete Konflikt in Kolumbien ein zusätzlicher Faktor für den ungleichen Zugang zu Bildung (Castro & Ruíz 2019: 346). Für den Bereich rassistischer Diskriminierung ist schließlich besonders relevant, dass die Anzahl der Bildungsjahre mit dem Umstand korrespondiert, ob Lernende eher helle oder dunklere Hautfarben haben (Urea Giraldo et al. 2014: 108 f.).

Wie bereits erläutert wurde, erlaubt das kolumbianische Bildungsrecht den individuellen Einsatz von ökonomischem und kulturellem Kapital zur Aneignung von Bildungstiteln.<sup>228</sup> Von daher kann kein gleicher Zugang angenommen werden. Unter dieser Voraussetzung sollte sich die Ungleichheit beim Zugang zu den Bildungsstufen jedoch nicht nach den verschiedenen Positionen im sozialen Raum unterscheiden. Um das zu prüfen, bietet sich die Nutzung eines sozioökonomischen Index für Lernende in Kolumbien an, den das ICFES-Institut berechnet. Der INSE-Index ist eine Annäherung an Ungleichheitskonflikte in ihrer ökonomischen und kulturellen Dimension.<sup>229</sup> Hinsichtlich der Ungleichheit beim Bildungszugang zeigt die Abbildung 11 deutliche Unterschiede beim

---

228 Siehe hierzu Kapitel 2.2.2.

229 Der sozioökonomische INSE-Index des ICFES wird hier als quantitativer Indikator für die Konflikte um die Akkumulation von ökonomischem und kulturellem Kapital verstanden. Der INSE-Index enthält die Komponenten: das Bildungsniveau der Eltern, die Beschäftigung der Eltern und das Familieneinkommen. Er wird auf Basis der verpflichtenden Wissenstests des ICFES berechnet. Das ICFES berechnet den Index für jede Person, die den Test absolviert. Vollständige Daten stehen für die Bildungsstufen Klasse 9, Klasse 11 und für die technisch/technologische und universitäre höhere Bildung im Jahr 2017 zur Verfügung. Der INSE kann Werte zwischen 0 und 100 annehmen (ICFES 2019), die ich als Indikator für den niedrigsten bzw. höchsten Kapitalbesitz werte. Kritisch anzumerken ist, dass der INSE wichtige Ungleichheitsdimensionen unbeachtet lässt. Beispielsweise sind Geschlechterungleichheiten oder Ungleichheiten aufgrund rassistischer Ungleichheit nicht im Index berücksichtigt.

Zugang zu den vier Bildungsstufen (inkl. Berufsausbildung, Jahr 2017). Anhand der hier vorgenommenen Einteilung in sechs sozioökonomische Gruppen wird dabei deutlich, dass es extreme Unterschiede bei den Verteilungen der Zugänge gibt.

Hat beispielsweise im untersten sozioökonomischen Bereich (Minimum bis INSE 29) die Klassenstufe 9 einen Anteil von 61,3%, so beträgt dieser Anteil in den höchsten sozioökonomischen Lagen (INSE-Bereich 70 bis Maximum) lediglich 1,8%. Das bestätigt: Der Zugang zu höheren Bildungsstufen von Lernenden variiert entlang der sozioökonomischen Positionen der Familie der Lernenden. Besonders deutlich zeigt sich dies bei der Klassenstufe 11. Ihr Anteil liegt bei 16,8% in der untersten sozioökonomischen Gruppe und bei 57,7% in der Gruppe, die sozioökonomisch am privilegiertesten ist. Der Abschluss dieser Klassenstufe ist notwendig, um anschließend in die höhere Bildung zu wechseln. Schließlich variiert auch der Zugang zur universitären Bildung entlang von Ungleichheitskonflikten um ökonomisches und kulturelles Kapital: Sein Anteil liegt bei 17,1% in der untersten sozioökonomischen Gruppe und beträgt in der obersten sozioökonomischen Gruppe fast das Doppelte (33,8%).

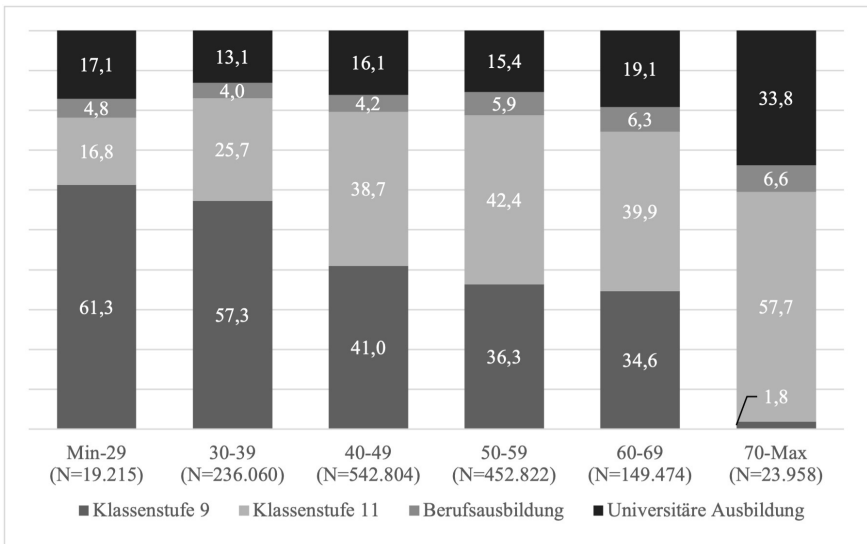


Abbildung 11: Zugang zu Bildungsstufen und sozioökonomische Position der Lernenden.

INSE 2017, N=1.424.333 Lernende, 2,2% fehlende Werte. Eigene Berechnungen und Darstellung.

Quelle: ICFES o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d.

### *Bildungsqualität*

Konflikte sozialer Ungleichheiten sind nicht nur für den Zugang zu Bildung entscheidend. Ebenso spielen sie im Bereich der Bildungsqualität eine wichtige Rolle. Es stellt sich die Frage, ob Bildungssysteme die erforderlichen Mittel (Personal, Infrastruktur, Verfahrensregeln, Fachkenntnisse etc.) zur Verfügung stellen, um die beabsichtigten Bildungsziele zu erreichen (Peters & Serrudo 2019: 251 f.). Die Forschung zu ungleicher Bildungsqualität blickt ebenso auf eine lange Diskussion zurück, die hier jedoch nicht Gegenstand ist. Es geht ihr, um das »Innenleben« der Bildungsinstitutionen (Bremer 2008: 1530).

Für Kolumbien zeigt die Forschung, dass die Resultate der Abschlussprüfungen der elften Klasse von der Qualität der Bildungsinstitution abhängen (Cuenca Hernández 2016: 86). Die Unterschiede von Bildungsinstitutionen in Kolumbien bestätigt auch Gómez Campo (2015: 30), der die Polarisierung zwischen universitären Eliteinstitutionen und technisch/technologischen Bildungseinrichtungen »zweiter Klasse« kritisiert. Für den universitären Bereich weisen Lozano et al. (2021: 2) nach, dass sich an der rechtlich regulierten Qualitätsprüfung von akademischen Studienprogrammen<sup>230</sup> eine sozioökonomische Segmentation der Studierenden offenbart. Dabei zeigt sich soziale Ungleichheit. Private Universitäten mit vergleichsweise niedriger Qualität sind für Studierende mit geringerem ökonomischem Kapital zugänglich. An diesen Universitäten aus dem Nichtelite-Sektor fallen die standardisierten Leistungstests deutlich schlechter aus, als bei öffentlichen Universitäten (Castro & Ruíz 2019: 362). Das bekräftigt auch Ceballos Bedoya (2017: 86 f.). Auf der Grundlage von Studierendendaten aus dem Jahr 2015 zeigt sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem sozioökonomischen Status und dem Besuch eines exklusiven Jura-Studiengangs bzw. eines Jura-Studiengangs mit mittlerer oder niedriger Qualität. Somit variiert die universitäre Bildungsleistung deutlich in Abhängigkeit von Universität und sozioökonomischer Lage. Während Personen mit besseren Leistungen, tendenziell auch in den Konflikten um ökonomisches und kulturelles Kapital privilegiert sind, gilt das Gegenteil für Personen, die in diesen Konflikten weniger Kapital akkumulieren (Gaviria, Paez, Toro Orozco Silva 2014: 102).

Auch an der Bildungsqualität kann gezeigt werden, dass die Akkumulation von institutionalisiertem Kulturkapital in Ungleichheitskonflikte eingebettet ist. Abbildung 12 stellt die sozioökonomische Verteilung der Lernenden (INSE-Index) anhand der schulischen Bildungsinstitutionen und Programme der höheren Bildung für das Jahr 2017 dar, wobei die Bildungsqualität ordinal abgebildet ist. Die einfachsten Qualitätsanforderungen werden an öffentliche Schulen ge-

---

230 2015 hat das kolumbianische Bildungsministerium mit dem Dekret D1075/2015 Bestimmungen zur Qualitätssicherung von Programmen der höheren Bildung erlassen.

stellt.<sup>231</sup> Private Institutionen differenzieren sich außerdem durch Qualitätsmaßstäbe, die vom Bildungsministerium festgelegt sind.<sup>232</sup> Wird auch die höhere Bildung berücksichtigt, so wird für die Bildungsqualität zwischen Berufsausbildung und universitärer höherer Bildung unterschieden. Beide Varianten werden durch das Bildungsministerium mit einem qualifizierten Register oder durch die Auszeichnung hoher Qualifizierung zertifiziert.<sup>233</sup>

Auch hier ist eine ungleiche Verteilung der Lernenden entlang qualitativ differenzierter Bildungsinstitutionen und Bildungsprogramme einzukalkulieren, denn die Bildungsrechte sehen den Einsatz von ökonomischem und kulturellem Kapital vor. Für die Bildungsqualität sollte daher angenommen werden, dass die ungleiche Verteilung der Lernenden auf Bildungseinrichtungen unterschiedlicher Qualität nicht mit der sozioökonomischen Stellung variiert (INSE).

Jedoch zeigt sich im Vergleich zwischen den sozioökonomischen Gruppen, dass auch die Verteilung der Lernenden an Bildungsinstitutionen unterschiedlicher Qualität variiert. Das erweist der Vergleich der sozioökonomisch am wenigsten privilegierten Gruppe (INSE MIN-29) mit der am stärksten privilegierten Gruppe (INSE 70-Max). Für die Gruppe mit den niedrigsten INSE-Ausprägungen ist die öffentliche Schule, also die Institutionen mit den geringsten Qualitätsanforderungen, die häufigste Schulform. Für die am stärksten privilegierte Gruppe spielen diese Institutionen nur eine untergeordnete Rolle: unter 10 % besuchen eine solche Schule. Ungleiche Bildungsqualität wird ebenso sichtbar mit Blick auf die Bildungsinstitutionen mit den höchsten Qualitätsanforderungen: Nur 5,3 % der Gruppe mit dem geringsten sozioökonomischen Kapital haben Zugang. Dagegen ist dort mehr als jede:r vierte Lernende (28,4 %) aus der privilegiertesten Gruppe. In den privilegierten Gruppen finden sich deutlich mehr Lernende, die Bildungsinstitutionen mit höheren Qualitätsstandards angehören, als dies in den weniger bzw. am wenigsten privilegierten Gruppen der Fall ist.

---

231 Siehe hierzu das vorherige Kapitel zum Bildungsrecht. Es muss beachtet werden, dass öffentliche Schulen diese Anforderungen durchaus übererfüllen können. Der Forschungsstand zu Bildungsqualität deutet aber darauf hin, dass dies nur in Ausnahmefällen geschieht.

232 Zur Festlegung der Schulgebühren an privaten Bildungseinrichtungen unterscheidet das Bildungsministerium zwischen beaufsichtigter und regulierter Freiheit, dies nach Art. 202 LII/1994. Die Einteilung erfolgt anhand einer Selbstevaluation der privaten Bildungsinstitutionen (Ministerio de Educación Nacional o. J.). Öffentliche Schulen und private Schulen mit Qualitätszertifizierungen können als binarisierte Annäherung an die Bildungsqualität auf schulischer Ebene verstanden werden. Öffentliche Schulen werden als Basisbildung verstanden, während die Qualitätszertifizierung privater Schulen eine bessere Bildungsqualität nachweist (Ministerio de Educación Nacional o. J.).

233 Das qualifizierte Register gilt als Nachweis über Minimalbedingungen von Studienprogrammen an Institutionen höherer Bildung (Gomez Campo 2015: 41). Die hohe Qualifizierung ist freiwillig und stellt einen höheren Qualitätsstandard dar. Wie auch bei der Qualifizierung der schulischen Bildungsinstitutionen ist kritisch anzumerken, dass Werte in den Datensätzen fehlen.

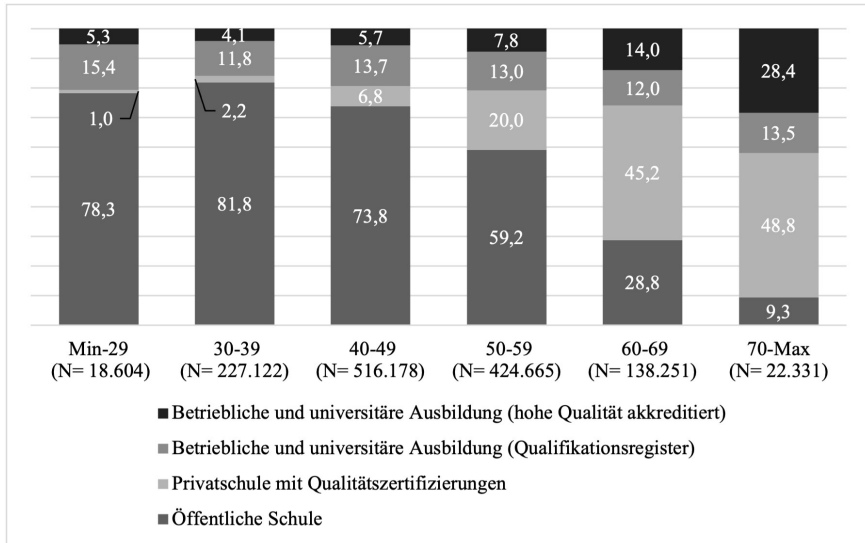


Abbildung 12: Institutionelle Qualität und sozioökonomische Verteilung der Lernenden.

INSE 2017, N=1.347.151 Lernende aus 9. und 11. Klassenstufe sowie Auszubildende und Studierende, 5,2% fehlende Werte. Eigene Berechnungen und Darstellung.

Quelle: ICSES o. J.-a, o. J.-b, o. J.-c, o. J.-d.

### Hierarchische Fragmentierung

Ebenso zeichnet sich ungleiche Bildung an der hierarchischen Fragmentierung der Bildungssysteme ab (Peters & Serrudo 2019: 251 f.). Maßgeblich ist hierfür die Beobachtung, dass formell gleichgestellte Bildung bisweilen unterschiedlich anerkannt wird. Der Befund ist, dass gleiche Bildungstitel zwar denselben Bildungsgrad bezeichnen aber trotzdem in ihrer öffentlichen Wertschätzung mit der institutionellen Herkunft variieren. Diese Unterschiede bei der Bewertung von Bildungsabschlüssen verlaufen entlang unterschiedlicher Variablen. Die Anerkennung von Abschlüssen kann sich zwischen öffentlichen oder privaten Schulen unterscheiden. Ebenso sind regionale Unterschiede von Zentrum oder Peripherie und auch die soziale Zusammensetzung der Lernenden möglich. Peters und Serrudo (2019: 252) betonen diesbezüglich einen Prozess der internen Homogenisierung, während in intrainstitutioneller Betrachtung die Status der Institutionen heterogen hierarchisiert werden. Für diesen Prozess ist die Betrachtung der historischen Entwicklung der lateinamerikanischen Bildungssysteme unerlässlich. Dies umfasst unter anderem die katholischen Einflüsse im Bildungssystem, die Bildung für Eliten, die Bildungsreformen und die neoliberalen Bildungspolitik.

Mit Blick auf die höhere Bildung in Kolumbien zeigt Orozco Silva (2014: 274), dass sich die Anzahl der Lernenden von 996.688 (2003) auf 1.743.907 (2011) erhöht hat. Besonders das Ausbildungsprogramm SENA ist gewachsen, während die anderen technisch/technologischen Bildungsinstitute an Relevanz verloren haben. Auch die Programme der technischen Berufsausbildung haben immer weniger Bedeutung und hatten 2011 nur noch einen marginalen Anteil. Dahingegen gewinnen die technologischen Programme der Berufsausbildung an Bedeutung (Orozco Silva 2014: 275). In diesem Zusammenhang spricht Cuenca Hernández (2016: 70) von einer beachtlichen Menge an »privaten Institutionen, deren Qualität und Gemeinnützigkeit fragwürdig sind« und stellt eine horizontale Ungleichheit zwischen formal gleichrangigen Bildungsinstitutionen fest. Gomez Campo (2015: 24) sieht den Grund hierfür im unterschiedlichen Prestige, das Universitäten erfolgreicher generieren können. Die Fragmentierung der Bildung in eine technische, technologische und universitäre Bildung hat vielen jungen Menschen in Kolumbien den Zugang zu höherer Bildung vermittelt. Letztendlich bedeutet sie aber auch niedrige Qualität am Sockel einer Bildungspyramide. Ihre Spitze bildet eine akademische Elite, die mit symbolischer Macht ausgestattet ist und somit den »Soll-Zustand« der Bildung bestimmt (Gomez Campo 2015: 33). Ein weiterer Beleg dieser Ungleichheit findet sich in der Studie von Pearce und Velasco Montoya, die nachweisen, dass die politischen, wirtschaftlichen und juristischen Eliten ihre Abschlüsse hauptsächlich von einer geringen Anzahl privater Universitäten erhalten (Pearce & Velasco Montoya 2022).

Hierarchische Fragmentierung ist nur eingeschränkt quantitativ darstellbar. Jedoch kann mit Daten des *Observatorio de la Universidad Colombiana* (2020) gezeigt werden, dass die Vorstände der kolumbianischen Großkonzerne mehrheitlich aus einem Spektrum sozioökonomisch privilegierter Universitäten kommen.<sup>234</sup> Dieser Umstand lässt sich im Zusammenhang mit informellen Wertdifferenzen formell gleichwertiger Bildungstitel erklären.

Zunächst wird nur eine Subgruppe von 38 privaten Universitäten betrachtet, die Studierende aus dem obersten sozioökonomischen Quintil haben. Tabelle 8 zeigt hierzu, dass die obersten Führungskräfte kolumbianischer Großkonzerne aus 13 dieser 38 privaten Universitäten stammen. Dahingegen hatten 25 dieser Universitäten im Jahr 2019 keine Alumni in solchen Toppositionen. Diese unglei-

---

<sup>234</sup> Das *Observatorio de la Universidad Colombiana* hat recherchiert, an welchen Universitäten die Führungskräfte der kolumbianischen Großkonzerne studiert haben, die 2019 mehr als eine Billion Pesos Umsatz hatten (Observatorio de la Universidad Colombiana 2020). Kritisch beachtet werden muss, dass die Daten 2019 erhoben wurden und weder Informationen zum Graduiertums- noch zum Anstellungsjahr der Führungskräfte enthalten. Es ist nicht sicher, ob die vom ICFES für 2017 erhobene sozioökonomische Verteilung der Universitäten konstant geblieben ist. Wegen dieser Einschränkungen haben die Analysen nur einen illustrativen Anspruch.



che Verteilung ist ein erstes Indiz dafür, dass selbst die Berufstitel der Eliteuniversitäten fragmentiert sind.

Universitäten mit Studierenden im obersten sozioökonomischen Quintil (INSE)		Anzahl Führungskraft-Alumni
1	Universidad de los Andes	15
2	Universidad EAFIT	7
3	Pontificia Universidad Javeriana	6
4	Universidad del Norte	6
5	Universidad Externado de Colombia	3
6	Universidad Pontificia Bolivariana	3
7	Colegio Mayor de nuestra Señora del Rosario	2
8	Universidad de la Sabana	2
9	Universidad de Medellín	2
10	Universidad EIA	2
11	Escuela Colombiana de Ingeniería Julio Garavito	1
12	Universidad CES	1
13	Universidad de Manizales	1
14–38	25 weitere Universitäten	0
Gesamt		51

Tabelle 8: Anzahl Führungskraft-Alumni in Großunternehmen.

Nach Universitäten mit sozioökonomisch privilegierter Studierendenschaft. Eigene Berechnungen und Darstellung.

Quelle: ICFES o. J.-c; Observatorio de la Universidad Colombiana 2020.

Wie Abbildung 13 zeigt, haben Universitäten mit Führungskraft-Alumni die sozioökonomisch am stärksten privilegierte Studierendenschaft. Die Universitäten ohne solche Alumni haben etwas weniger privilegierte Studierende. Mit steigender sozioökonomischer Privilegierung der Studierenden werden auch häufiger Universitäten besucht, die Führungskraft-Alumni haben. In der Gruppe der Studierenden aus dem privilegiertesten Quintil liegt der Anteil von Studierenden, die an Universitäten ohne Führungskraft-Alumni eingeschrieben sind, nur noch bei 20,9%. Die restlichen Studierenden suchen ihre Abschlüsse an Universitäten, die bereits Alumni als Führungskräfte in die wenigen Großkonzerne Kolumbiens entsandt haben.

#### 2.2.4.4. Ungeklärtes Verhältnis von Bildung, Tutelas und rechtlicher Transformation

Anstelle einer näheren Auseinandersetzung mit den Erscheinungsformen und Ursachen von Bildungsungleichheit soll hier das tiefer liegende rechtssoziologische Forschungsproblem der gleichzeitigen Rechtsmobilisierung durch die Tutela und der Persistenz sozialer Ungleichheit im Bildungsbereich hervorgehoben werden.

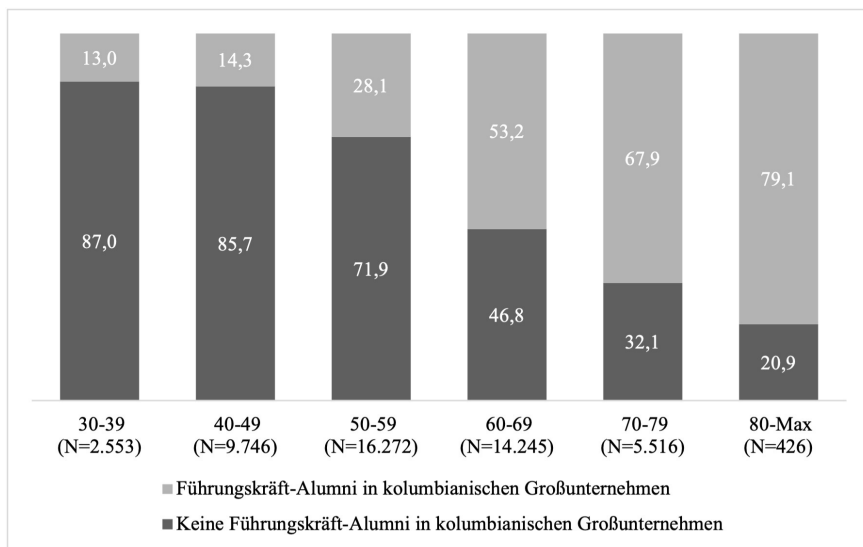


Abbildung 13: Führungskraft-Alumni und sozioökonomische Verteilung der Studierenden an 38 Universitäten.

38 Universitäten mit Studierenden mit  $INSE \geq 80$ . Fehlende Werte ( $INSE < 30$ ): 0,53 %. Eigene Berechnungen und Darstellung.

Quellen: (ICFES o. J.-c.; Observatorio de la Universidad Colombiana 2020).

Mit der Bildungs-Tutela wird der Schutz des Bildungsrechts eingefordert und gleichermaßen erweist sich Kolumbiens Bildung als höchst ungleich. Auf Basis der hier präsentierten Befunde ist darum von einer Gleichzeitigkeit von Bildungsungleichheit und Rechtsmobilisierung zu sprechen. Die Tutela im Bildungsbereich bedeutet eine kontinuierliche Rechtsmobilisierung, die zur Entwicklung einer nennenswerten Bildungsrechtsprechung durch das Verfassungsgericht geführt hat. Die Tutela im Bildungsbereich ist als Rechtspraxis ebenso bekannt, wie auch eindeutige Befunde über ungleiche Bildung vorliegen (Carlin et al. 2021; Osuna 2010; Sequeda & González 1994). Im Hinblick auf Bildungszugang, Bildungsqualität und die hierarchische Fragmentierung finden sich Belege, die ein Gesamtbild persistenter Bildungsdisparitäten ergeben. Zudem wurden diese Befunde bereits von unterschiedlichen Forschungen diagnostiziert (Cuenca Hernández 2021; Gomez Campo 2015; Peters & Serrudo 2019).

Insgesamt weist dies auf einen ungeklärten Zusammenhang zwischen Tutela und der gesellschaftlichen Transformation sozialer Ungleichheit hin. Ungeklärt deshalb, weil eine einfache Behauptung transformativer Wirkungen der Tutela auf empirischer Basis problematisch ist. Von einer Transformation von Ungleich-

heitskonflikten im Bildungsbereich durch den Einsatz von Tutela kann nur bedingt gesprochen werden. Es wäre jedoch falsch, daraus auf die Wirkungslosigkeit der Tutela zu schließen. Dies würde der 30-jährigen kolumbianischen Verfassungsrechtsprechung und insbesondere den Tausenden von Tutelas im Bildungsbereich nicht gerecht. Im Gegenteil: Bei genauerer Betrachtung der Gleichzeitigkeit verbirgt sich hier eine Forschungslücke, die die vorliegende Arbeit aufgreift und auf die sie sich beruft, um zu begründen, dass die Untersuchung von Rechts transformationen anhand der Tutela-Bildungsklagen möglich wird.

### 2.3. Zusammenfassung über rechtliche Transformation im Kontext persistenter Ungleichheiten

Die vorangegangenen Abschnitte haben eine theoretische Begründung für den Begriff rechtlicher Transformation herausgearbeitet. Dieser Begriff ist nützlich, da er die Frage nach den Zusammenhängen von Recht und Transformation zusammenfasst. Da er hauptsächlich einer theoretischen Argumentation folgt, bleibt eine empirische Lücke. Diese Arbeit nimmt Theorie und Empirie zum Anlass, um sich mit einer sozialwissenschaftlichen Untersuchung von rechtlicher Transformation zu befassen. Dieses Resultat des zurückliegenden Abschnitts wird nun in groben Zügen zusammengefasst, um anschließend die Forschungsfragen für eine empirische Untersuchung zu formulieren.

Auf Grundlage der theoretischen Ausführungen folge ich hier Ansätzen, die im Habitus nicht »etwas real Existierendes« sehen (Barlösius 2004: 120). Es geht nicht um ein Phänomen, das sich in empirischen Daten direkt ablesen lässt. Ähnlich den Idealtypen überzeugt die analytische Rezeption eher aus gesellschaftstheoretischer Perspektive, da sowohl die gesellschaftliche Strukturiertheit von Praxis als auch deren Strukturierungsfunktion in Betracht gezogen werden. Als Vermittlung zwischen kollektiver Struktur und individueller Praxis (Bourdieu 2015b: 132) wird es möglich, im Recht nicht vorrangig ein Kontroll- oder Regulierungsinstrument zu sehen. Vielmehr lässt sich das Recht als Produkt einer sinnhaften Darstellungspraxis von Konflikten auffassen. Rechtliche Konfliktdarstellungen sind aber Produkte konkreter Praxis. Zudem schafft diese Entscheidung eine Vorstellung vom Recht, die nicht von der Konfliktransformation abhängt, da juristische Konfliktdarstellungen zunächst Hervorbringungen sinnhafter Konstruktionen sind. Wie Bourdieu zeigt, werden hierbei Konflikte des sozialen Raums in juristischen Streit übersetzt. Allerdings schaffen die Eigenschaften dieser juristischen Konfliktdarstellungen eine machtvolle Symbolik: Recht stellt eine allgemein akzeptierte oder zu akzeptierende Bestimmung von

Konflikten dar. Es beansprucht Objektivität, Neutralität und ein staatliches Monopol symbolischer Gewalt (Bourdieu 2019a).

Die vorherigen Ausführungen haben auch gezeigt, dass Bourdieus Rechtsdenken erweitert werden muss. Bedarf hierfür zeigte sich insbesondere hinsichtlich der Akteur:innen, die solche juristischen Konfliktdarstellungen hervorbringen. Aus diesem Grund fußt mein Ansatz auf der Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus­theorie, die bereits wissenschaftlich diskutiert wird (vgl. Kapitel 2.1.4).

Die Hervorbringung von juristischen Konfliktdarstellungen ist eine Leistung des Habitus. Dementsprechend darf auch *rechtliche Transformation* als Produkt habitueller Hervorbringungspraktiken von rechtlichen Konfliktdarstellungen postuliert werden. Um Transformation handelt es sich beim Aufkommen, Wandel oder Verschwinden von rechtlichen Konfliktdarstellungen, insofern die Praktiken ihrer Hervorbringung die (Re)Produktion von sozial strukturierten und strukturierenden Ungleichheitskonflikten entkoppeln.

Bei diesen Überlegungen fällt nicht nur ein hoher Abstraktionsgrad auf. Offensichtlich ist auch die theoretische Begründung. Die damit verbundene Lücke an empirischer Forschung trifft auch auf weiteren Forschungsbedarf zum Bildungsklagen der Tutela-Kläger:innen in Kolumbien zu. Den diesbezüglich entscheidenden Befund hat das Kapitel 2.2.4 herausgearbeitet: Mit der Tutela wird das Bildungsrecht mobilisiert und gleichzeitig bleibt (Bildungs)Ungleichheit persistent. Begründet wurde dies mit dem Argument, dass Kolumbiens Bildungsbereich persistente Ungleichheiten aufweist. Obwohl Schüler:innen, Studierende und Eltern das Recht auf Bildung mit tausenden Tutelas einfordern, ist Bildung in Kolumbien durch Ungleichheiten geprägt. Zweifellos variieren der Bildungszugang, die Bildungsqualität und die Bildungsanerkennung deutlich entlang der sozialen Position der Lernenden bzw. ihrer Eltern (Cuenca Hernández 2021; García Villegas & Fergusson 2021; Gomez Campo 2015). Das konnte ich auch noch einmal anhand der ICFES-Daten von 2017 zeigen.

Da zum Bildungsklagen in Kolumbien bekannt ist, dass es in Bildungsungleichheit eingebettet ist, eignet sich dieses Beispiel besonders für die Untersuchung rechtlicher Transformation. Um diese komplexe Überlegung nachzuvollziehen, lohnt es sich noch einmal daran zu erinnern, dass Kolumbiens Bildungsrecht in den vorherigen Abschnitten als eine staatlich garantierte Arbeitsteilung zur Verteilung von hierarchisierten Bildungstiteln dargelegt wurde, die Lernende, ihre Familien und Institutionen im Bildungsbereich hauptsächlich durch den Einsatz von kulturellem und ökonomischem Kapital involviert (siehe Kapitel 2.2.2). In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ambivalenz des kolumbianischen Bildungsrechts hinzuweisen, das Ausgleiche und Freiheiten beinhaltet. Die Freiheiten sind besonders maßgeblich, weil sie die normativ

dargestellten Bildungsprozesse in tatsächliche Konflikte sozialer Ungleichheit einbetten. Die ungleiche Akkumulation von ökonomischem, sozialem und institutionalisiertem kulturellem Kapital ermöglicht einigen Mitgliedern der kolumbianischen Gesellschaft eine privilegierte Nutzung dieser Freiheiten, wie das Beispiel der Privatschulen deutlich zeigt. Angesichts der extremen und persistenten Ungleichheit innerhalb der kolumbianischen Gesellschaft sind die tatsächlichen Ungleichheitskonflikte bzw. der Kampf und die Verteidigung gesellschaftlicher Positionen eine Herausforderung für die bildungsrechtlich dargestellte Verteilung von Kulturkapital. Das Argument in Kapitel 2.2.3 war es daher, dass Bildung in Kolumbien in Kontexte der Ungleichheit eingebettet ist. Damit sind nicht nur Konflikte um ökonomisches, soziales oder kulturelles Kapital gemeint, sondern auch die Gewaltgeschichte Kolumbiens als gewaltsame Intervention in die Bedingungen der Kapitalakkumulation. Es konnte schließlich gezeigt werden, dass eine vollständigere Ungleichheitsanalyse sich nicht auf materielle Sozialstrukturen verengen darf und auch die umkämpften Lebensstile berücksichtigen muss.

Dieser gesellschaftliche Kontext sozialer Ungleichheit drängt die Frage nach den Rechtsgarantien für die bildungsrechtlichen Verteilungsregeln von Kulturkapital auf. Es wurde analysiert, dass die Beschwerde für Grundrechte, *Acción de Tutela*, diese Transformation nicht leistet, obwohl sie häufig zum Schutz von Bildungsrechten genutzt wird. Zwar gilt die Tutela als *Figura estelar* der kolumbianischen Verfassungsgerichtsbarkeit (Osuna 2010: 630). Sie selbst ist Ergebnis einer Verfassungstransformation, hat niedrige Mobilisierungshürden und priorisiert das materielle vor dem formellen Recht.<sup>235</sup> Die Tutela garantiert im Bildungsbereich die Transformation von (Ungleichheits)Konflikten, insofern sie subjektive Rechte verletzen.

Zusammengefasst zeigt gerade die geschilderte Persistenz sozialer Ungleichheit im Bildungsbereich Kolumbiens das Potential des hier verwendeten Forschungsansatzes. Dort schließt der Begriff rechtlicher Transformation die Möglichkeit persistenter Bildungsungleichheiten mit ein. Wäre die Überwindung von Bildungsungleichheit der Maßstab für rechtliche Transformation, so ließe sich der konkrete Fall des Bildungsklagens in Kolumbien bestenfalls im Rahmen der in Kapitel 2.1.1 geschilderten Theorien als »ambivalente Rechtsmobilisierung« auffassen (W. K. Taylor 2018). Damit bliebe aber unberücksichtigt, dass bereits seit den 1990er Jahren dokumentiert ist, dass die Nutzung der *Acción de Tutela* ihre Spuren beim Klagen hinterlässt (Sequeda & González 1994: 190). So

---

<sup>235</sup> Mit der Tutela selbst hat sich das Kapitel 2.2.1 befasst.

liegt der Nutzen des analytisch verstandenen Habituskonzepts<sup>236</sup> in der Begründung, dass bei rechtlicher Transformation rechtlich veränderte Praktiken des Handelns, Denkens und Wahrnehmens zu untersuchen sind. Es ist ein Begriff mit verbesserter Tiefenschärfe zu erwarten, der auch dem Umstand von gleichzeitiger Rechtsmobilisierung und persistenter sozialer Ungleichheit gerecht werden kann: dem »kolumbianischen Paradox« (Garavito 2011; García Villegas 2009; Lemaitre Ripoll 2009).

### *Fragestellungen und sozialräumliche Thesen der Arbeit*

Die theoretischen Überlegungen zu rechtlicher Transformation erlauben zum konkreten Fall des Bildungsklags mit der *Acción de Tutela* eine Reihe von empirischen Forschungsfragen. Von ihnen sind Rückschlüsse über rechtliche Transformation im Kontext persistenter Ungleichheiten zu erwarten. Sie leiten sich aus der Annahme ab, dass rechtliche Transformation bei den Nutzer:innen der Tutela im Bildungsbereich durch rechtlich veränderte Praktiken der Konfliktdarstellung beobachtet werden kann. Sie ist damit an juristisch verändertem Handeln, Denken und Wahrnehmen zu erkennen. Es handelt sich um eine sozialräumliche Theorie, die diese rechtlichen Praktiken als sozial strukturiert und strukturierend betrachtet.

Ob solche rechtlichen Praxisveränderungen bei Schüler:innen, Studierenden und ihren Eltern nachgewiesen werden können, ist empirisch ungeklärt. Daher ist, *erstens*, zu fragen: Mit welchen Handlungen, Aktionen und Reaktionsmustern agieren die Tutela-Kläger:innen hinsichtlich ihrer bildungsbezogenen Probleme? Von Interesse ist die *rechtlich veränderte Handlungspraxis*. Zu dieser Frage erlaubt der theoretische Zugang der Arbeit seitens der Tutela-Kläger:innen die Annahme, dass ihr juristisches Agieren bei Bildungsproblemen durch die sozialräumliche Position der Klagenden ohne Determinismus angeleitet ist und diese als *Modus Operandi* reproduziert.

*Zweitens* ist zu klären, ob und in welchem Maße die Tutela-Kläger:innen im Zusammenhang mit ihren Bildungsklagen juristisch geprägte Konfliktvorstellungen hervorbringen. Die Arbeit interessiert sich auch für die *rechtliche Denkpraxis* und dafür, was diese Vorstellungen umfassen. Zu dieser Frage lässt sich

---

<sup>236</sup> Angesichts der vielfältigen Verwendungsmöglichkeiten des Habitusbegriffs ist zum Ansatz dieser Arbeit noch einmal zu wiederholen: Postuliert werden muss nicht ein juristischer Habitus bzw. eine juristische Transformation oder gar Verrechtlichung des Habitus. Die diskutierten Theorien erzwingen nicht die Annahme, dass Rechtsmobilisierung zur Transformation des Habitus führt. Dies gilt in besonderem Maße auch für den prominenten Körperfokus in Bourdieus Habitusforschung. Hiermit hat sich das Unterkapitel 2.1.4.1 auseinandergesetzt.

aufgrund des hier gewählten Zugangs annehmen, dass die von den Kläger:innen hervorgebrachten, juristisch geprägten Konfliktvorstellungen bildungsrechtliche Verteilungsregeln über institutionalisiertes Kulturkapital enthalten (Empfänger:innen von Bildung, Leistungsrechte, Kapitaleinsatz). So bringen die Kläger:innen nicht nur rechtliche Handlungen hervor, sondern auch ein rechtliches Denken, welches ebenfalls dem *Modus Operandi* der (Re)Produktion sozialräumlicher Positionen entspricht.

*Drittens* fragt die Arbeit, inwiefern diese Konfliktvorstellungen juristische Eigenschaften aufweisen (Konversion, Objektivität, Neutralität, symbolische Wirksamkeit). Dieses Interesse der Arbeit liegt in den *rechtlich veränderten Wahrnehmungen* bzw. der Hervorbringung von rechtlichen Wahrnehmungen. Es ist schließlich auch zu den Wahrnehmungen anzunehmen, dass seitens der Tutela-Kläger:innen die Hervorbringung von Konfliktvorstellungen mit juristischen Eigenschaften durch einen sozialräumlich bedingten *Modus Operandi* angeleitet ist.

### 3. Methodologie: Passung oder Differenz zu datenbasierten Erklärungsansätzen

Obwohl noch keine empirischen Studien vorliegen, lassen sich am Beispiel der *Acción de Tutela* bereits Annahmen zu rechtlicher Transformation treffen. Das erlaubt einerseits die Verbindung von Pierre Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus­theorie: Tutela-Kläger:innen bringen durch die Bildungsklagen juristisch geprägte Vorstellungen über Ungleichheitskonflikte im Bildungsbereich hervor. Andererseits kann postuliert werden, dass die juristischen Konfliktvorstellungen der Kläger:innen ein *Modus Operandi* der (Re)Produktion sozialer Ungleichheit sind, bei dem die soziale Umwelt positionsabhängig als juristischer Konflikt konstruiert wird (vgl. 2.3). Es fragt sich jedoch, inwiefern diese auf theoretischen Überlegungen fußenden Annahmen auch im Lichte empirischer Daten überzeugen können. Ungeklärt ist, ob sich solche rechtlichen Praxisveränderungen im Denken, Wahrnehmen und ggf. Handeln der Kläger:innen auch empirisch unter Schüler:innen, Studierenden und ihren Eltern nachweisen lassen.

Diesbezüglich stellt sich grundsätzlich die Frage, wie überhaupt anhand empirischer Daten Aussagen über sozialwissenschaftliche Theorien getroffen werden können. An dieser Stelle erfolgt allerdings keine umfassende epistemologisch-erkenntnistheoretische und wissenschaftshistorische Auseinandersetzung mit diesem Problem. Ich beschränke mich hier auf den Verweis, dass sich der europäische Empirismus spätestens seit dem 17. Jahrhundert auf innerweltliche Beobachtungen beruft und die Gültigkeit wissenschaftlicher Theorien bzw. Aussagen anhand von Übereinstimmungen mit Beobachtungen bemisst. Allerdings unterliegt die dafür erforderliche (wissenschaftliche) Auffassungsgabe seit Kant, Marx und später auch Mannheim der kritischen Einordnung (Reichertz 2014: 67). Hinzu kommen vermehrt auch Analysen durch Theoretiker:innen des Globalen Südens, die sich dem Thema des eurozentrischen Denkens annehmen (Castro-Gómez 2019: 69 ff.; Quijano Obregón 2014: 779). Eine Verifikation von Theorien ist schon daher zu kritisieren, weil längst bekannt ist, dass sozialwissenschaftliche Forschung grundsätzlich am Gegenstand partizipiert, den sie untersucht (Bohnsack 2014: 25; Luhmann 1998: 16 ff.). Würde alternativ die Falsifikation von



Theorien in Anschluss an Karl Poppers kritischen Rationalismus verfolgt (Popper 1962), so hätte diese Arbeit das Problem zu lösen, dass der empirischen Operationalisierbarkeit der formulierten Annahmen zu rechtlicher Transformation offenbar praktische Grenzen gesetzt sind.<sup>237</sup>

Anstelle einer Falsifizierung von Hypothesen erscheint es mir praktikabel zu prüfen, ob sich empirisch fundierte bzw. datenbasierte Erklärungsansätze für rechtliche Transformation verfügbar machen lassen. Es ist explizit kein Hypothesentest, wenn ich hier frage, ob datenbasierte Theorien oder Erklärungsansätze generiert werden können und ob diese Passungen oder Differenzen zur bereits formulierten Theorie rechtlicher Transformation aufweisen. Hierfür berufe ich mich auf die datenbasierte Theoriegenerierung bzw. *Grounded Theory* (Glaser & Strauss 2006 [1967], pp. 3–4).<sup>238</sup> Dieses Verfahren kann eine oder gegebenenfalls mehrere solcher datenbasierten Theorien verfügbar machen (Bohnsack 2014: 30), die der Weiterentwicklung von Theorien dienlich sind und somit eine pragmatische Alternative zum Positivismus und zum kritischen Rationalismus bieten.

Häufig wird Theoriegenerierung damit begründet, dass zu einem gegebenen Thema (noch) keine Theorien verfügbar sind. Bei näherer Betrachtung trifft dies für die vorliegende Arbeit nicht zu, was der vorherige Teil der Arbeit gezeigt hat. Orientiere ich mich hier trotzdem an der *Grounded Theory*, so beruht dies auf meiner Annahme, dass eine datenbasierte Theorie dazu beitragen wird, die bereits formulierten Postulate anhand von Passungen und Differenzen weiterzuentwickeln. Der bisherige Theorieaufwand ist begründet, insofern sich herausstellen lässt, dass datenbasierte Erklärungsansätze nennenswerte Übereinstimmungen mit der vorliegenden Theorievariante aufweisen. Andernfalls begründet er im Lichte bedeutsamer Abweichungen eine Weiterentwicklung der Theorie.

In diesem Sinne ist eine gegenstandsbezogene Theorie oder zumindest ein datenbasierter Erklärungsansatz der maßgebliche Hinweis für notwendige Anpassungen bzw. Verbesserungen im bisher dargelegten theoretischen Verständnis von Recht und Transformation beim Tutela-Bildungsklagen. Mit diesem Ansatz verfolge ich hier eine pragmatische Wissenschaftsauffassung, indem ich frage, ob die Erarbeitung von datenbasierten Erklärungsansätzen gelingt, die aufgrund ihrer empirischen Sättigung zur Weiterentwicklung der bereits herausgearbeiteten Theorie behilflich sind. Dazu lege ich in den folgenden Abschnitten meine methodischen Überlegungen und Forschungserfahrungen dar. Ich befasse mich mit den Interviewdaten (Abschnitt 3.1), dem Feldzugang (Abschnitt 3.2) und der Datenanalyse sowie der kritischen Reflexion (Abschnitt 3.3).

---

237 Siehe hierzu im vorherigen Teil der Arbeit die zweite Sektion.

238 Auf den hier gewählten Ablauf der *Grounded Theory* geht dieses Kapitel später ein.

### 3.1. Qualitative Daten aus Telefoninterviews mit Tutela-Kläger:innen

Qualitative Daten aus Interviews mit Tutela-Kläger:innen sind ein maßgeblicher Beitrag, um datenbasierte Erklärungsansätze zu erarbeiten, die Übereinstimmung oder Differenz zu den bisher entwickelten theoretischen Annahmen über Recht und soziale Transformation zeigen.

Diesbezüglich stellt sich zunächst die Frage, warum qualitative Daten erforderlich werden. Der Grund für die Arbeit mit den im Medium der Sprache vorliegenden qualitativen Daten, bzw. der Wahl des interpretativen Paradigmas der Sozialwissenschaften liegt, Herbert Blumer folgend, darin »[...]«, dass man ein genaueres Bild dessen gewinnt, was in dem Gebiet sozialen Lebens vor sich geht.« (Blumer zitiert in Bungard & Lück 1995: 202) Es geht daher nicht um das ›kleinere Übel‹ oder ein methodisches Bekenntnis.<sup>239</sup> Vielmehr werden qualitative Daten vom Untersuchungsgegenstand und Forschungsstand nahegelegt (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014: 117; Blasius & Baur 2014: 42). Konkret liegt die Begründung für die Arbeit mit qualitativen Daten im Fall dieser Forschung darin, dass erst so Interpretationsarbeit ermöglicht wird, die die Grundlage für das Herausarbeiten von datenbasierten Erklärungsansätzen ist. Es sind möglichst offen erhobene Daten erforderlich, die sich anschließend explorieren lassen. Dies gilt besonders für die Suche nach Symbolbedeutungen in der Rechtspraxis (Röhl 2010: 279).

Ebenso muss geklärt werden, welche Akteur:innen hinsichtlich der Erhebung qualitativer Daten berücksichtigt werden.<sup>240</sup> Im Bereich der empirischen Rechtssoziologie wurden Interviews mit Lai:innen bereits erfolgreich durchgeführt (Kretschmann 2016; Müller 2021; W. K. Taylor 2018). Im Falle der hier beabsichtigten Forschung sind Kläger:innen, gerichtliche Akteur:innen und die beklagten Schulen, Behörden, Universitäten, etc. Teil der Tutela-Klagen. Jedoch agieren seitens der Gerichte und beklagten Institutionen professionelle Akteur:innen, die mehrheitlich über juristische Expertise oder zumindest einen institutionalisierten Zugang zu juristischer Beratung verfügen. Umgekehrt lässt sich das auf Seiten der Tutela-Kläger:innen nicht voraussetzen. Darum bietet es sich an, insbesondere die Kläger:innen zu untersuchen. Zudem muss sich allein die klagende Seite nicht als Vertreterin einer (öffentlichen) Institution präsentieren. Tutela-Kläger:innen befinden sich nicht in einem Dienstverhältnis mit der Institution. Hierin liegt ein Vorteil für die Auswertung der Daten. Es wird Vieldeutigkeit reduziert, da die erhobenen Daten kaum zu verdächtigen

---

<sup>239</sup> Es handelt sich nicht um »weiche« Forschung, die gewählt wird, wenn standardisierte Erhebungen nicht durchführbar erscheinen (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014: 117).

<sup>240</sup> Auf die *Auswahl* der Interviewpartner:innen geht der Abschnitt 3.2 zum Feldzugang näher ein.

sind, allein eine Folge der institutionellen Zugehörigkeit zu sein.<sup>241</sup> Zum Forschungsfeld zähle ich Tutela-Kläger:innen, wenn sie sich gegen Institutionen richten, die für die Bildungsstufen in der formellen Bildung relevant sind (Schulen, Universitäten und SENA-Ausbildungsinstitute, öffentlicher Kreditgeber für Bildungskredite ICETEX, etc.).

Die bisherigen Überlegungen zum Bedarf an qualitativen Daten von Tutela-Kläger:innen legen bereits das Interview als Erhebungsform nahe. Das ist jedoch hinsichtlich der Absicht der Erarbeitung von datenbasierten Erklärungsansätzen separat zu begründen. Von der Erhebungsmethode wird das Hervorbringen geeigneter qualitativer Daten erwartet. Klassischerweise stehen Befragungen, Beobachtungen oder Dokumentenanalysen zur Auswahl (Flick 1995: 156; Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014: 125),<sup>242</sup> wobei eine Vielzahl von Möglichkeiten für qualitative Interviews existiert (z.B. biografisch-narratives Interview, problemzentriertes Interview, Gruppeninterview, Experteninterview etc.).

Hinsichtlich der Möglichkeit der Arbeit mit Dokumenten bieten Tutela-Prozessakten den Vorteil einer interventionsfreien Datenerhebung. Jedoch sind die Kläger:innen nicht unbedingt die Verfasser:innen der Tutela-Beschwerden.<sup>243</sup> Ebenso ist zu berücksichtigen, dass Gerichtsdokumente juristische Prozesse abschließen. Aus den Dokumenten geht nicht hervor, welche Rolle die Tutela-Prozesse, Urteile oder Sanktionen für die Kläger:innen spielen. Andererseits sind auch Beobachtungen hier nicht zielführend. Sie sind ein bewährtes Mittel der Gerichtsforschung, jedoch werden in den meisten Tutela-Fällen keine Gerichtsverhandlungen durchgeführt, womit Interaktionen unter Anwesenheit von Richter:innen, Kläger:innen und Anwält:innen entfallen.<sup>244</sup> Relevant ist schließlich, dass Beobachtungen notwendigerweise an Beobachtungsmomente

---

241 Bei früheren Interviews in kolumbianischen Jugendgerichten habe ich festgestellt, dass die Zugehörigkeit zur Institution ein Faktor ist, der sich stark auf die Interviewführung und Qualität auswirkt (Ciesielski 2019).

242 Neuere Erhebungsformen, z.B. *Data Mining*, lasse ich hier außen vor. Die zu diskutierenden Schwierigkeiten bei Dokumentenanalysen dürften für meine Untersuchung ebenfalls zutreffen.

243 Dies hat sich im Rahmen der Erhebung bestätigt. In mehreren Fällen waren die Kläger:innen nicht Verfasser:innen der Tutela-Klagen.

244 Somit gibt es bis auf Ausnahmen auch keine Verhandlungsprotokolle oder andere Prozessmitschriften. Tutela-Prozessakten enthalten normalerweise die Tutela-Beschwerde, Nachweise zum Eingang der Beschwerde, die Benachrichtigungen der Kläger:innen und beklagten Institutionen durch die Gerichte, Antworten der Institutionen und Nachweise, Urteile sowie Dokumente im Zusammenhang mit eventuellen Anfechtungen. Hinzu kommen noch Dokumente, wenn über die Auswahl der Tutela durch das kolumbianische Verfassungsgericht entschieden wird. Optional kann sich eine Vielzahl weiterer Anhänge wie Gutachten, Gesetze, Verordnungen und Notizen finden.

gebunden sind, die möglicherweise nur eingeschränkte Aussagekraft über die Wirkung des Rechts haben.<sup>245</sup>

Dahingegen gehe ich davon aus, dass Interviews Kommunikationen hervorbringen, die einen Zugang zu den Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata der befragten Tutela-Kläger:innen vermitteln. Es ist ausdrücklich zu sagen, dass dieser Zugang nicht objektiv und unabhängig von der Interviewsituation gegeben ist.

Anstelle der vorprogrammierten Abläufe bei standardisierten Befragungen machen qualitative Interviews häufig Gebrauch von Leitfäden, die dem Interview ein hohes Maß an Anpassungsmöglichkeiten bei Fragen und Ablauf bieten (Arthur et al. 2014: 149 ff.). Das ist insofern vorteilhaft, als dass ich Fragen nach der jeweiligen (Bildungs)Problematik anpassen kann. Ich kann hier erkunden, ob der Bildungs-Tutela überhaupt ein Bildungsproblem zugrunde liegt und reagieren, sollten die Kläger:innen sich nicht an die Klagen erinnern. Es lässt sich die Rolle von juristischen Akteur:innen vertiefen, deren Bedeutung sich erst im Laufe des Interviews herausstellt (z.B. Ombudsstellen, Familienangehörige, etc.). Ebenso kann ich mich anpassen, wenn die Tutela beispielsweise für ein eigenes Kind und nicht für die Kläger:in selbst eingereicht wurde. Dementsprechend können Fragen ergänzt bzw. ausgelassen werden und Rückgriffe auf die Einstiegspassagen zu den unterschiedlichen (Bildungs)Problemen sind möglich. Gleichzeitig ermöglicht das Leitfaden-Interview den späteren Vergleich zwischen den Interviews.

Es überrascht nicht, dass die Frage der wichtigste Bestandteil aller Befragungen ist. Das qualitative Interview bietet jedoch die Möglichkeit, offene Fragen mit erzählgenerierender Absicht zu stellen. Erzählgenerierende Fragen kommen besonders häufig in biografischen Interviews zur Anwendung und setzen den Ansatz der Flexibilität fort. Erzählgenerierende Frageformulierungen führen idealerweise dazu, dass die Befragten möglichst weitgehend eigene Relevanzsetzungen vornehmen (Bohnsack 2014: 22). Antwortvorgaben werden nicht aktiv suggeriert (z.B. Ja/Nein), wobei jede Frage stets eine Kommunikationsofferte bleibt und daher auch von einer Grauzone sinnhaftem Framings auszugehen ist. Die Interviewsituation und insbesondere die Fragen stimulieren Interaktionen, bei denen die Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata der Interview-Partner:innen sich gegenseitig aktivieren. Stelle ich als Interviewer eine Frage, so kommen in ihr meine Annahmen, Vermutungen, Verständnisse, Frageroutinen etc. gegenüber meiner:em Interview-Partner:in zum Tragen. Gleiches gilt für die Antworten,

---

245 Tatsächlich hat sich bei einigen Interviews gezeigt, dass die Klagen mitunter viele Jahre zurücklagen. Ihre Bedeutung für die Kläger:innen hat sich erst viel später entwickelt und wäre bestenfalls durch Ethnografien mit sehr langer Beobachtungszeit beobachtbar.

die mir gegeben werden. Die erhobenen Daten entstammen nicht einer interventionsfreien Umgebung, sondern sind Produkt von Interaktionen, die im Zusammenhang mit der Forschung entstehen und hervorgebracht werden. Aus diesem Grund können die im Interview hervorgebrachten Kommunikationen nicht unreflektiert mit den Denk-, Wahrnehmungs- und Handlungsschemata der Kläger:innen gleichgesetzt werden.

Hinsichtlich der Formulierung der Fragen gilt ferner, dass sich nicht einfach abfragen lässt, was aus theoretischer Sicht interessiert: »Was Juristen oder Soziologen unter Recht verstehen, entspricht nicht der Erlebniswelt des Publikums« (Röhl 1987: 295). Folglich ist es auch nicht von den Antworten zu erwarten, dass sie unmittelbar passende Inhalte abrufen. Von Interesse sind die Prozesse der Sinnkonstruktion, an denen sich Denken, Wahrnehmen und Handeln abzeichnen. Dies gilt auch dann, wenn die Befragten bestimmte Tatsachen verwechseln, vergessen oder sogar absichtlich verstellen. Im Unterschied zum Gerichtsprozess geht es nicht um eine Anhörung der ›Gegenseite‹, sondern um subjektive Sinnkonstruktionen.<sup>246</sup> Das bedeutet, dass die Fragen nicht primär um das Abfragen von Informationen oder Fakten abzielen sollten. Der unmittelbare Inhalt, den Befragte in ihre Antworten integrieren, kann sogar eine untergeordnete Rolle spielen. Es steht eher im Vordergrund, wie die Befragten auf die Frage reagieren. Die Reaktionen lassen sich im Nachgang analysieren, wenn sie im Transkript verschriftlicht vorliegen.

Hierzu passen auch die Erfahrungen aus standardisierten Umfragen zur Rechtsmobilisierung der OECD, die einen nennenswerten Einfluss auf das Antwortverhalten zeigen, wenn Fragebögen Rechtsthemen enthalten (OECD & Open Society Foundations 2019: 59). Ähnliche Erfahrungen finden sich auch im Bereich qualitativer Erhebungen der Rechtszugangsforschung (Farrow 2014: 968). Insofern gestalten sich die Fragen offener, wenn möglichst wenige juristische Fachtermini und typische Formulierungen mit juristischen Bezügen verwendet werden. Die weitläufige Verwendung dieser Begriffe riskiert, dass die Befragten in der Befragungssituation ein spezifisches Vokabular kopieren oder gar durch Fachsprache eingeschüchtert werden. Die Tatsache differenzierter Wirkungen der Interviewer:innen auf die Interviewten ist bekannt, daher lassen sich entsprechende Effekte nicht vollständig eliminieren.<sup>247</sup> Bestenfalls werden

---

<sup>246</sup> Lediglich ein Beispiel für solche subjektiven Einflüsse ist der Fall *Vicente*. Vicente studiert Psychologie.

Bei der Schilderung seiner Kindheitserlebnisse lässt Vicente die fachliche Perspektive seines Studiums stark einfließen. Er erzeugt somit den Anschein, schon seit frühesten Kindheitstagen auf Basis psychologischer Analysen gehandelt zu haben, was angesichts seiner Schulbildung unplausibel ist.

<sup>247</sup> Siehe hierzu Fußnote Nr. 251.

den befragten Kläger:innen vergleichsweise eigenständige Entscheidungen über Inhalte abverlangt, die sie im Interview in eigener Form präsentieren.

Das berücksichtigte auch der Leitfaden in der vorliegenden Untersuchung. Den Beginn für die Interviews bildete ein Vorgespräch mit der Absicht, das Forschungsprojekt vorzustellen. Hier wurde von den Befragten aktives Einverständnis zur Datennutzung im Rahmen wissenschaftlicher Forschung eingeholt und die Anonymisierung der Interviewdaten geklärt. Das *Vorgespräch* hatte ebenso die Funktion, die Interview-Partner:innen aktiv um Einverständnis zur Audioaufnahme des Interviews zu bitten. Dies vorausgesetzt habe ich bei der Einleitung einige Vorabinformation erfragt. Es ging um das Jahr der Tutela-Klage und die Bildungsinstitution. Anschließend habe ich darum gebeten zu schildern, warum die Befragten die Tutela-Beschwerde durchführen mussten.<sup>248</sup> Diese Schilderung war für den anschließenden *ersten Frageblock* maßgeblich, wo ich diesbezüglich die Interviewten darum gebeten habe, alles »von Anfang an« zu erzählen. Damit verbunden war die Erwartung, dass die Befragten eigenständige Relevanzsetzungen zu ihren Tutela-Erfahrungen vornehmen, die mir bei der Beantwortung meiner Forschungsfrage hilfreich sein können. Anschließende Nachfragen habe ich an den Erzählungen der Interview-Partner:innen und einer Reihe unterschiedlicher und kontextbezogener Vertiefungsfragen entwickelt. Die Mitte des Interviews bildete ein *zweiter Frageblock*, der auf Erinnerungen zum Tutela-Ablauf abzielte. Hierzu zählen Fragen zur Erarbeitung der Tutela, zur Entscheidung für die Tutela, zu den Forderungen und zum Urteil. Der *dritte Frageblock* beschäftigte sich erneut mit der Sicht auf Bildung und ähnelte dem zweiten Frageblock, wobei nun aber der Zeitabschnitt nach der Tutela im Fokus stand. Gleiches gilt für die Vertiefungen und Nachfragen. Im *Nachgespräch* erfragte ich sozioökonomische Daten (Berufe der Eltern, Wohnort und Einordnung in die öffentliche sozioökonomische Klassifizierung).<sup>249</sup>

Das Interview schloss mit der Frage, ob seitens des:r Interview-Partner:in weitere Fragen bestehen (siehe Tabelle 9).

---

248 Ich habe mich für die Formulierung »die Beschwerde einreichen müssen« (¿Porqué le *tocó interponer la tutela*?) entschieden. Obwohl sie eine Objektivität suggeriert, habe ich sie gewählt, da ich sie als Teil der Alltagssprache in Kolumbien werte, welcher nicht automatisch eine Rechtfertigungshaltung für das Klagen impliziert.

249 Die *Estratos* sind ein amtlicher Indikator für die sozioökonomische Lage in sechs Stufen. Allerdings ist die wissenschaftliche Reliabilität der *Estratos* eingeschränkt. Nachteile sind beispielsweise, dass sie an Wohngebiete und nicht an Personen gebunden sind. Beispielsweise ändert sich die Eingruppierung nicht unmittelbar, wenn eine Person mit höherem Einkommen in einem Haus zur Miete wohnt, das ursprünglich sehr niedrig eingeordnet wurde. Ebenso müssen Daten zu den *Estratos* gesondert zusammengetragen werden, da hierzu keine zentralen Statistiken veröffentlicht werden.

<b>Leitfaden</b>
Vorgespräch Begrüßung, Information zur Interviewverwendung, Audioaufnahme und Datenschutz, Aktive Nachfrage: Einverständnis Audioaufnahme
Einleitung Vorabinformationen erfragen bzw. verifizieren (z. B. Klagejahr, beklagte Bildungsinstitution, Klageergebnis, etc.). Schilderung Bildungsproblem (Warum musste geklagt werden?).
1. Fragenblock Erzählung des Problems »von Anfang an«. Anschließend: Vertiefungsfragen für Sicht auf Bildung inkl. ökonomischer, sozialer und kultureller Aspekte.
2. Fragenblock Ablauf der Tutela (Erarbeitung, Entscheidung, Forderungen, Urteil)
3. Fragenblock Sicht auf Bildung nach der Tutela, inkl. Vertiefungsfragen für Sicht auf Bildung und ökonomische, soziale und kulturelle Aspekte.
Nachgespräch Sozioökonomische Daten inkl. Eltern, Wohnort und öffentliche Stratifizierung, Rückfragen seitens der Interview-Partner:in.

Tabelle 9: Leitfaden in schematischer Darstellung.

Quelle: Eigene Darstellung.

Wegen der Covid-19 Pandemie zeichnete sich bereits zu Beginn meiner Datenerhebung ab, dass die Durchführung der Interviews vor Ort nur mit erheblichem Zeitverzug möglich sein würde. Um den Forschungsprozess nicht den Unwägbarkeiten der pandemischen Situation auszusetzen, entschied ich mich grundsätzlich zur Durchführung von telefonischen Interviews. Zur Kompensation möglicher Nachteile, wie z. B. fehlende Gestik, technische Umsetzung oder des fehlenden visuellen Eindrucks habe ich einen Pretest vor Beginn der Feldforschung durchgeführt. Neben der Vorbereitung für die telefonischen Interviews war dieser auch dienlich, um den Leitfaden für das Interview zu testen.<sup>250</sup>

Schlussendlich war die telefonische Umsetzung der Interviews überwiegend vorteilhaft. Zwar kam es wegen fehlender Gestik und Mimik zu gelegentlichen Sprachüberschneidungen. Auch die Zeitverschiebung bedeutete, dass Interviews von Deutschland aus zur kolumbianischen Nachmittags- oder Abendzeit nur schwer durchzuführen sind. Weiterhin sind technisch bedingte Unterbrechungen mitunter problematisch. Allerdings wurde in nur einem Fall das Interview wegen Abbruch zurückgestellt. Auch der Umgang mit Schweigen und Stille ändert sich im Telefoninterview. Es ist bekannt, dass Interviewte der Bitte zu möglichst ausführlichen Eigendarstellungen in sehr unterschiedlichen

<sup>250</sup> Hierbei habe ich ein Interview zu einer tatsächlichen Bildungs-Tutela geführt. Der Fall gehört nicht zum Sample der vorliegenden Studie. Ergänzend habe ich den Leitfaden an zwei Interviewsimulationen erprobt. Anhand dieser Erfahrungen konnte ich den Leitfaden, die Fragenformulierungen und den Interviewablauf verbessern.

Formen nachkommen. Bei meinen Interviews kam es bisweilen zu weitläufigen Antworten. In anderen Fällen fielen Antworten knapp aus. Bei wiederholter Sprachknappheit habe ich in der Regel versucht, mehr Interaktion im Interview herzustellen und für kürzere Sprecher:innenwechsel zu sorgen.

Als förderlich erwies sich, dass meine Forschung nicht von den mitunter langen Reisewegen in Kolumbien abhing. Ebenso lassen sich während der Interviewsituation handschriftliche Notizen für Nachfragen anfertigen, ohne dass dies von den interviewten Personen bemerkt wird und zu Ablenkung führt. Der fehlende visuelle Kontakt vermied seitens der Befragten den Eindruck eines Tests oder einer Prüfung, bei der ein Interviewer das gesprochene Wort protokolliert. Die interviewten Personen schienen mir an Telefonate gewöhnt zu sein. Da sie mich während des Interviews nicht sehen konnten, wirkten auch visuelle Unterschiede weniger stark.<sup>251</sup> Schließlich hatte die telefonische Durchführung den Vorteil, dass die interviewten Personen das Telefonat in ihre täglichen Unternehmungen einbauen konnten (z.B. beim Kochen) und durch das Interview keine völlige Fremdsituation geschaffen wurde.

### 3.2. Dreifacher Feldzugang und Sample auf Basis von Vorwissen über Tutela-Klagen

Auch bei explorativen Forschungen ist der Feldzugang zentral. Sollen empirische Daten genutzt werden, um anhand einer gegenstandsbezogenen Theorie die Verfügbarkeit von datenbasierten Theorien zu prüfen, so ist die Fallauswahl zu planen. Diese Planung hat eine hohe Bedeutung für die Generalisierung der Ergebnisse. Grundsätzlich existieren zum Thema Fallauswahl verschiedene Ansätze. Die im quantitativ-statistischen Bereich vorherrschenden Zufalls- und Quotenauswahlen, bei denen eine Gesamtheit oder Population möglichst unverzerrt abgebildet werden soll, setzen den Zugang zur Grundgesamtheit voraus (Kromrey 2002: 284–286). Soll unter Generalisierung statistische Repräsentativität verstanden werden, so ist allgemein anerkannt, dass diesen rigiden Anforderungen an die Auswahl eines Samples im Rahmen von qualitativ-explorativer Forschung kaum entsprochen werden kann. Insofern verstehen sich

---

<sup>251</sup> Visuelle Unterschiede können kulturell herausfordernd sein und Interviews beeinflussen. Durch meine Aufenthalte in Kolumbien ist mir die Ablenkung durch ungewohnte Körpermerkmale bekannt. Häufig habe ich mit Menschen gesprochen, die in ihrem Leben erstmalig oder nur äußerst selten mit blonden und blauäugigen Männern aus Europa interagiert haben. Im Rahmen dieser kulturellen Erstkontakte entstehen Klärungsbedarfe, die ein Interview in Anwesenheit erschweren können. Beim telefonischen Interview ist meine Erfahrung, dass solche visuellen Unterschiede nicht direkt angesprochen werden.



die Ergebnisse qualitativer Forschung nicht als Miniaturen des gesamtgesellschaftlichen Antwortverhaltens. Der Argumentation oben folgend wird hier nicht beabsichtigt, eine allgemein gültige Theorie rechtlicher Transformation zu erarbeiten. Vielmehr prüfe ich, ob datenbasierte und gegenstandsbezogene Theorien hervorgebracht werden können, deren Passfähigkeit mit oder Differenz zu den vorab formulierten theoretischen Überlegungen über rechtliche Transformation interessiert.

Im Bereich der explorativen Forschung mit qualitativen Daten und besonders der *Grounded Theory* hat sich unter anderem das theoretische Sampling etabliert. Zur Auswahl der Fälle existiert die Leitfrage, welche Fälle im nächsten Forschungsschritt an welchem Ort einzubeziehen sind. Es geht daher darum, von einem gegebenen Kenntnisstand auf die Notwendigkeit weiterer Fälle zu schließen (Glaser & Strauss 2006: 45). Ebenso zählt das selektive Sampling zu den Auswahlverfahren für qualitative Forschung. Hierbei wird eine Festlegung anhand von vorab bestimmten Merkmalen und ihren Ausprägungen getroffen, wobei beispielsweise besonders ähnliche oder alternativ besonders unterschiedliche Fälle gesucht werden (Kelle & Kluge 1999: 46 f.). Im Hintergrund steht die Absicht, Forschungsbefunde durch die Variation unterschiedlicher Variablen zu erkennen, wobei sich beispielsweise in der politikwissenschaftlichen Forschung ein Auswahlvorgehen auf Grundlage von möglichst vielen Übereinstimmungen und ein zweites Vorgehen auf Grundlage eines Maximums an Unterschieden etabliert hat (Rohlfing 2009: 135). Deutlich wird bei der selektiven Fallauswahl die Voraussetzung eines Wissens »über die Merkmale des Untersuchungsfeldes« (Breuer et al. 2019: 156). Ohne Vorwissen ist eine Auswahl nicht möglich. Dies ist insofern problematisch, da explorative Forschung oftmals einen geringen Wissensstand über ein Forschungsthema hervorhebt. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach der Sample-Größe. Geläufig ist die Erweiterung eines Samples, bis sich eine Saturierung in der Untersuchung abzeichnet (Izcara Palacios et al. 2014: 82–84). Weil jedoch nicht gewusst werden kann, ob weitere integrierte Fälle neue Merkmale zeigen würden, klärt diese Maßgabe die Frage nach der Größe des Samples nicht abschließend. Gründe gegen die Erweiterung von Stichproben sind der erfahrungsgemäß deutlich erhöhte Aufwand im Bereich Zugang, Durchführung, Transkription und Analyse.<sup>252</sup> Eine theoretische Begründung für größere Samples lässt sich jedoch nicht eindeutig finden (Breuer et al. 2019: 158; Kelle & Kluge 1999: 49 f.).

---

252 Pro Interviewstunde sind 60 Stunden Arbeitsaufwand eine erfahrungsbasierte Schätzung von Thorsten Pehl (Vortrag am 14.05.2020 an der Justus-Liebig-Universität Gießen). Siehe auch Kuckart et al. (2008: 109).

Konkret gehören zum Vorwissen die Zeiträume der Tutelas und die Tatsache, dass Kläger:innen Tutelas gewinnen, aber auch verlieren können.<sup>253</sup> Unter der Maßgabe, dass den Kläger:innen die Erinnerung an ihre Tutela-Beschwerden leicht fallen sollte habe ich die Berücksichtigung erfolgreicher und erfolgloser Tutelas aus dem Zeitraum von 2016 bis 2019 geplant, die von aktiv involvierten Kläger:innen im Zusammenhang mit Bildungsproblemen geführt wurden (also keine amtsmäßige Vertretung).

Auf dieser Grundlage bestand mein Feldzugang aus drei Anläufen zur Durchführung der Interviews. Im ersten Feldzugang suchte ich nach Schlüsselakteur:innen, wobei sich die angestrebte Kontaktvermittlung zu Tutela-Kläger:innen über NGOs im Bildungsbereich, Institutionen (Schul- und Jugendbehörden, Personería, ICETEX), Rechtsberatungsstellen an Universitäten, Studierende und Expert:innen aus dem akademischen Bereich letztlich als unzureichend erwies.<sup>254</sup> Mit diesen Expert:innen habe ich etwa 15 kontextualisierende Gespräche zum Thema Kontaktaufnahme mit Tutela-Kläger:innen geführt. Besonders dienlich waren Besprechungen mit der Statistikabteilung im kolumbianischen Verfassungsgericht und Konsultationen bei der *Personería* Bogotá, denen der entscheidende Hinweis für die erfolgreiche Kontaktstrategie zu verdanken ist.

Maßgeblich für den zweiten Feldzugang waren die Munizipalgerichte, die über Tutela-Bildungsklagen entscheiden. Vorteilhaft war, dass die Gerichte in der Regel über Kontaktdaten der Kläger:innen verfügen, wobei die Gerichtsunterlagen zu Forschungszwecken beantragt werden können. Ich habe bei kolumbianischen Gerichten erst 206 und anschließend zusätzliche 133 Prozessunterlagen von Bildungs-Tutelas beantragt. Ich habe von den Gerichten 88 Tutela-Prozessunterlagen mit Kontaktdaten erhalten.<sup>255</sup> Über die Rückmeldung lässt sich auf dieser Basis nur spekulieren, dass einige Gerichte meiner Anfrage ggf. mehr und andere weniger Relevanz beigemessen haben.<sup>256</sup> Zur erfolgreichen Beantragung dieser Unterlagen waren diejenigen Gerichte zu kontaktieren, die

---

253 Das Unterkapitel 2.2.4.1 geht detaillierter auf mögliche Prozessresultate ein.

254 Eine Begründung dafür könnte sein, dass die Tutela im Bildungsbereich auf individuellem Wege verwendet wird. Es scheint, dass Bildungs-Tutelas oftmals nicht in Gruppen, Verbänden oder Kollektiven angewendet werden.

255 Es handelt sich überwiegend um Telefonnummern, in wenigen Fällen auch um E-Mail-Adressen. Die Tutela-Klagen kamen aus Antioquia (14), Valle del Cauca (13), Atlántico (9), Santander (8), Tolima (8), Boyacá (8), Norte de Santander (6), Bogotá (5), Caldas (4), Cauca (3), Córdoba (3), Cesar (2), Magdalena (2), Cundinamarca (2) und Nariño (1).

256 Beispielsweise stammen die Fälle Jaime und Jorge aus derselben gerichtlichen Zuständigkeit. Hinweisgeber für dieses variable Interesse könnte auch sein, dass meine Anfragen in einigen Fällen von der:m zuständigen Richter:in selbst mit einem personalisierten Antwortschreiben und eigens erstellten Gerichtsstatistiken umfassend beantwortet wurden. In anderen Fällen war die Antwort auf die bloße Übersendung der Tutela-Unterlagen durch das Gerichtspersonal beschränkt.

auch tatsächlich über Bildungs-Tutelas entschieden haben. Zur Auswahl und Kontaktierung der Gerichte habe ich die Statistiken des Verfassungsgerichts,<sup>257</sup> eine Namensdatenbank von Tutela-Kläger:innen<sup>258</sup> und ein Adressregister kolumbianischer Gerichte abgeglichen. Dabei konnte ich unter den 5.307 Bildungs-Tutelas des Jahres 2019 in über 330 Fällen die Gerichte identifizieren, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zuständig waren. Bei diesen Gerichten beantragte ich im ersten Quartal 2021 anhand von Prozessnummern, den Namen der Kläger:innen und beklagten Institutionen die Zusendung von Prozessunterlagen. In einer ersten Welle habe ich vorrangig Prozessunterlagen aus kleinen bis mittelgroßen Munizipien in 15 der 33 kolumbianischen Departamentos erhalten.<sup>259</sup> Dazu zählen besonders die zentralandinen und karibischen Landesteile.<sup>260</sup> Keine Prozessunterlagen mit Kontaktdaten von Kläger:innen habe ich aus den weniger besiedelten Departamentos der östlichen Amazonia/Orinoquia und anderen eher peripheren Landesteilen erhalten.<sup>261</sup> In einer zweiten Welle habe ich das Verfahren für die Metropolen Bogotá, Medellín, Cali, Cartagena und Barranquilla wiederholt und erhielt 24 Prozessunterlagen zu Bildungsklagen mit Kontaktdaten der Kläger:innen.<sup>262</sup>

257 Diese Statistik gibt Auskunft über die Munizipien, in denen das Recht auf Bildung per Tutela eingeklagt wurde. Allerdings umfassen die Daten nicht die Gerichtsebene und beinhalten keine Namen. Heruntergeladen wurde der Datensatz »Patentes 2019« am 26.11.2020 von <https://www.corteconstitucional.gov.co/lacorte/estadisticas.php>.

258 Das Verfassungsgericht listet Tutela-Klagen auf seiner Homepage. Die öffentlich einsehbare Liste beinhaltet u.a. Namen, beklagte Institutionen, das Jahr, eine Prozessnummer sowie das zuständige Gericht (<https://www.corteconstitucional.gov.co/secretaria/>). Die Namensdatenbank habe ich erstellt, indem ich Tutelas aus dem Jahr 2019 nach Institutionen des Bildungssektors gefiltert habe (z.B. Secretaría de Educación, Ministerio de Educación, Escuela, Institución Educativa, Universidad, Institución Universitaria, ICETEX, etc.) Insgesamt hat die Liste etwa 7.700 Einträge. Allerdings sind die Einträge nicht nur Tutelas zum Recht auf Bildung. Beispielsweise finden sich auch Tutelas, die Arbeits- und Rentenkonflikte an Schulen beinhalten.

259 Die Spannweite belief sich von etwa 1.800 bis 141.300 Einwohner:innen in den Munizipien Cuitiva (Boyacá) und Chia (Cundinamarca). Die durchschnittliche Bevölkerung kolumbianischer Munizipien betrug nach Daten des DANE im Jahr 2019 44.052 Personen.

260 Antioquia (11), Atlántico (1), Boyacá (8), Caldas (3), Cauca (3), Cesar (1), Córdoba (3), Cundinamarca (4), Huila (1), Magdalena (2), Nariño (1), Norte de Santander (6), Santander (8), Tolima (8), Valle del Cauca (3).

261 Amazonas, Arauca, Bolívar, Caquetá, Casanare, Chocó, Guainía, Guaviare, La Guajira, Meta, Putumayo, Quindío, Risaralda, San Andrés y Providencia, Sucre, Vaupés, Vichada.

262 Das Vorgehen war vergleichbar mit der ersten Anfrage an die kolumbianischen Gerichte. Insgesamt wurden mir bei dieser zweiten Anfrage 50 Prozessunterlagen zugesendet. Sie enthielten auch 10 Unterlagen, die mir die Gerichte unabhängig von meiner spezifischen Anfrage sendeten. Insgesamt 21 Prozessunterlagen konnte ich nicht berücksichtigen, da es sich nicht um Bildungs-Tutelas handelte. Von den 29 Unterlagen enthielten 25 Kontaktdaten zu den Kläger:innen.

Den dritten Feldzugang führte ich im Jahr 2021 als Datenerhebung durch. Die Nutzung der Telefonnummern erwies sich im Vergleich zu den E-Mail-Adressen als effektivere Form der Kontaktaufnahme mit den Kläger:innen. Ich habe erklärt, dass die Interviews universitären Forschungszwecken dienen und die Teilnahme freiwillig ist. Alle Interviewpartner:innen waren zum Zeitpunkt des Interviews volljährig. Ebenso habe ich darauf hingewiesen, dass die erhobenen Daten anonymisiert behandelt werden. Bei meiner Vorstellung habe ich die rechtssoziologisch-theoretischen Interessen meiner Forschung möglichst bedeckt gehalten.<sup>263</sup> In 45 Fällen kam kein Interview zustande, da die Telefonnummern entweder nicht funktionierten, die kontaktierten Personen sich nicht als die Zielpersonen erwiesen oder einem Interview nicht zustimmten. 14 Kontaktdaten erwiesen sich zudem als Telefonnummern öffentlicher Institutionen. Die Datenerhebung fand in drei Phasen im März-April, August-September und Oktober-Dezember statt. In der ersten Phase wurden elf Interviews durchgeführt.<sup>264</sup> In der darauffolgenden Phase habe ich insgesamt neun Interviews<sup>265</sup> und anschließend weitere acht Interviews erhoben. Durch Forschungsaufenthalte in Kolumbien hatte ich zusätzlich Gelegenheit, um auf die Herausforderung der Zeitverschiebung zwischen Deutschland und Kolumbien zu reagieren. Zudem habe ich auch ein Interview als *Face-to-Face* Variante durchgeführt.<sup>266</sup> Ein weiteres Interview berücksichtige ich für diese Arbeit nicht, da ich Zweifel an der Zustimmung zur Teilnahme am Interview nicht ausräumen konnte.<sup>267</sup>

Das Sample beinhaltet Interviews mit 12 Männern und 16 Frauen. In zehn Fällen haben die Frauen gewonnen, sechs Klagen haben sie verloren. Bei Männern liegt dieses Verhältnis bei zehn zu zwei, womit Männer mit erfolgreichen Klagen

---

263 Beispielsweise habe ich vermieden, über mein soziologisches Forschungsinteresse an rechtlicher Transformation zu sprechen. Stattdessen habe ich allgemein erklärt, dass mich die Bildungssituation in Kolumbien interessiert und ich Erfahrungen von Personen suche, die Tutelas nutzen. Bisweilen habe ich erwähnt, dass in Deutschland keine Tutela im Bildungssektor verwendet wird. Dies hat bei einigen Befragten zu vertiefenden Erzählungen geführt.

264 Ich habe die Interviews mit *Marcela, John, Edwin, Jasmin, David, Iorna, Diana, Luna* und *Blanca* geführt. Bei *Lina Franco Lozano* bedanke ich mich für die Durchführung der Interviews *Gabriel* und *Marisol* sowie für die Hilfestellungen bei der Entwicklung und dem Test des Leitfadens.

265 *Valentina, Betty, Oscar, Laura, Sandra, Adriana, Beatriz, Jaime, Vanessa*.

266 In Kolumbien habe ich telefonisch erhoben: *Angélica, Alexander, Jessica, Jorge, Vicente*. Das Interview *Andrés* habe ich als *Face-to-Face*-Interview vor Ort in Kolumbien durchgeführt. Die Interviews mit *Victor* und *Felipe* habe ich im Dezember 2021 von Deutschland aus telefonisch geführt.

267 Grundsätzlich muss das »Scheitern« von Interviews kein Hinderungsgrund für deren Einbeziehung in die Analyse sein (Eckert & Cichecki 2020). Im vorliegenden Fall überwiegt jedoch, dass ich keinen telefonischen Kontakt mehr mit der Person herstellen konnte. Zuvor hatte ich das Interview in zwei Telefonaten geführt. Nach dem plötzlichen Abbruch des zweiten Telefonats und der ausbleibenden Wiederaufnahme erschien mir das Interesse an der Interviewteilnahme fragwürdig.

überrepräsentiert sind. Mit den Gründen dafür befasste ich mich im Verlauf der Präsentation der Datenanalyse im Kapitel 4.5.3.

Das Sample enthält Angehörige unterschiedlicher sozialer Positionen der kolumbianischen Gesellschaft. Ich berufe mich dafür auf die Befunde über Konflikte sozialer Ungleichheit, die im vorangegangenen Teil bereits dargelegt wurden (vgl. Kapitel 2.2.3). Ebenso arbeite ich kritisch mit dem Begriff der sozialen Schicht. Sein Nutzen liegt hier darin, dass er den ebenfalls schon erläuterten begrifflich-theoretischen Zugang zu sozialer Ungleichheit kürzer fasst (vgl. Kapitel 2.1.2). Die Grundlage für die Zuordnung der Interview-Partner:innen zu den Schichten sind die sozioökonomischen Angaben im Interview (Nachgespräch). Das umfasst Informationen zum eigenen Berufsstand und/oder zur Tätigkeit der Eltern, zum Wohnort und zur sozioökonomischen Klassifizierung.<sup>268</sup> Ich habe mich auch an die im vorherigen Teil der Arbeit diskutierten Positionen der kolumbianischen Gesellschaft angelehnt (Angulo et al. 2014; Fresneda Bautista 2017).

Ich habe vier Kläger:innen im oberen Teil der Mittelschicht und vier Kläger:innen in der Mittelschicht selbst verortet. Elf weitere Kläger:innen habe ich in der unteren Mittel- und neun in der Unterschicht eingeordnet. Die Kläger:innen konnte ich zusätzlich anhand der Bildungsprobleme gruppieren, von denen sie im Zusammenhang mit ihren Tutela-Klagen bei den Interviews berichteten.

Die Übersicht in Tabelle 10 schlüsselt die Kläger:innen nach Schichtzugehörigkeit und Bildungsproblemen, Lage der Bildungsinstitutionen, Bildungsstufe und Bildungsart auf. Dabei sind alle Namen der Kläger:innen anonymisiert. Allerdings ordnet Abbildung 14 ihre Wohnorte geografisch zu. Ersichtlich sind deutliche regionale Variationen der Bildungsstufen und Bildungsprobleme. Die Bildungsprobleme im schulischen Bereich finden sich im ruralen Kolumbien, während sich Probleme mit der beruflichen und universitären Ausbildung auf das urbane Kolumbien beschränken. Eine ähnliche Häufung gibt es bei der Schichtdifferenzierung: Die Unterschicht bzw. untere Mittelschicht beschäftigt sich mit schulischen Problemen, während Probleme im Bereich der höheren Bildung in der (oberen) Mittelschicht überwiegen.<sup>269</sup> Es ist zu beachten, dass dieses Sample keine Repräsentativität beansprucht. Jedoch bekräftigt es die existierenden Erkenntnisse zu urban-rural differenzierter Bildungsungleichheit in Kolumbien.<sup>270</sup>

Bei neun Klagen liegt das Problem des Verlusts von Schul-, Ausbildungs- und Studienplätzen zugrunde, wobei auf sieben erfolgreiche zwei erfolglose Tutela-Klagen kommen. Mit acht weiteren Fällen sind auch Finanzierungsprobleme im

---

<sup>268</sup> Siehe hierzu Fußnote Nr. 249.

<sup>269</sup> Die Fälle von Oscar und Sandra müssen dabei ausgenommen werden. Nähere Informationen dazu finden sich in der Analyse, siehe Abschnitt 4.1, S. 209.

<sup>270</sup> Siehe hierzu die Befunde zu Bildungsungleichheit in Kolumbien im Kapitel 2.2.4.

Studium vergleichsweise stark vertreten. Auffällig ist, dass allein der Fall Vanessa vor Gericht erfolglos geblieben ist. Im Gegensatz zu den restlichen Tutelas adressierte Vanessas erfolglose Tutela-Klage nicht die Kreditagentur ICETEX, sondern ihre Privatuniversität, deren Studienangebot sich an Studierende der unteren Mittel- und Unterschicht richtet.

Auch die Verlängerung der Bildungsdauer an Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Universitäten zählt mit sechs Fällen zu den Bildungsproblemen, die diese Studie vergleichsweise vielseitig abdeckt. Es sticht hervor, dass auf fünf erfolglose Klagen lediglich eine erfolgreiche Tutela kommt (Fall Iorna). Schließlich gehören fehlende Aufnahmen von Schüler:innen oder Lehrkräften an Schulen mit fünf weiteren Fällen zu den Bildungsproblemen, die diese Studie behandelt. Alle fünf Fälle waren gerichtlich erfolgreich. Besonders hervorzuheben ist, dass zwei dieser Tutela-Klagen von den Leiter:innen der öffentlichen Ombudsstellen (*Persejería*) geführt wurden.

Ein Audio-Mitschnitt der Interviews wurde standardmäßig angefertigt. Anschließend wurden die Aufnahmen, Kowal und O'Connell (2007) folgend, transkribiert. Für die Transkription habe ich Konventionen verwendet, die beispielsweise Verzögerungen, Unterbrechungen, Überlappungen, Lachen etc. dokumentieren. Dabei ist ein Textvolumen von etwa 367.000 Wörtern entstanden. Eine Kontrolle der Transkripte durch eine Soziologin und Muttersprachlerin, bei der zufällig ausgewählte Ausschnitte der Tonaufzeichnungen mit den entsprechenden Textpassagen verglichen wurden, kam nur zu geringfügigen Korrekturbedarfen bei den Transkriptionen, die den sinngemäßen Gesamtzusammenhang nicht wesentlich beeinflussten.

Zur Anonymisierung habe ich bereits bei der Transkription Klarnamen ausgeschlossen. Andere Daten wie beispielsweise Orte oder auch dritte Personen können für die Analyse relevant sein, wären aber für eine Veröffentlichung von Interviewpassagen zu anonymisieren. Damit folge ich Hirschauer (2014: 306) und Breuer et al. (2019: 382) dahingehend, dass der potenzielle Schaden durch die Veröffentlichung der Transkripte gegenüber dem Vorteil der Nachnutzung abgewogen werden muss, die grundsätzlich einen sehr hohen Anonymisierungsaufwand erforderlich macht.

Der gewählte Feldzugang weist einige Einschränkungen auf. Der Überhang erfolgreicher Klagen kam bereits bei den durch die Gerichte zugesendeten Fällen zustande und hat sich in meinem Interviewsample unter den Männern fortgesetzt. Relevant ist auch die Voraussetzung der telefonischen Erreichbarkeit. Die

---

271 Angélica kann mit ihrer Tutela eine einstweilige Verfügung bewirken. Anschließend behebt die verklagte Agentur für Bildungskredite ICETEX die Rechtsverletzung und danach lehnt der Richter die Tutela ab, weil nun keine Verletzung von Grundrechten mehr besteht.

Bildungsproblem und Lage der Bildungsinstitution	Unterschicht	Untere Mittelschicht	Mittelschicht	Obere Mittelschicht	Tutela-Resultat
<i>Großstädte / Metropolen (354.000 – 7.744.000 Ew.)</i>					
Verlängerung der Studiendauer	/	Jessica	/	Felipe	–
Finanzierungsprobleme im Studium	Vicente	Beatriz, Víctor	Angélica <sup>271</sup>	Adriana	+
	/	Vanessa	/	/	–
Verlust von Studienplätzen	/	Alexander	/	/	+
<i>Klein- bis mittelgroße Städte (54.000 – 113.000 Ew.)</i>					
Aufnahmeverweigerung Schule	Jasmin	Betty	/	/	+
Verlängerung der Lerndauer	Ausbildung	Gabriel	/	/	–
	Studium	/	Laura	/	–
Finanzierungsprobleme im Studium	Luna	Marisol	/	/	+
Platzverlust	Schule	Jorge	John, Jaime	/	+
		Blanca	/	/	–
	Ausbildung	/	/	Edwin	+
		Studium	Diana	/	/
<i>Rural / dörflich (5.000 – 20.000 Ew.)</i>					
Aufnahmeverweigerung Schule	David	/	/	Sandra, Oscar	+
Verlängerung der Schuldauer	/	/	Iorna	/	+
	Marcela	/	/	/	–
Platzverlust Schule	Valentina	Andrés	/	/	+
Gesamt	9	11	4	4	

Tabelle 10: Tutela-Kläger:innen. Schichtzugehörigkeit, Lage der Bildungsinstitutionen, Bildungsprobleme und Tutela-Resultate.

Bevölkerungszahlen nach Kolumbiens nationaler Statistikbehörde DANE.

Quelle: Eigene Darstellung.

Unkenntnis der Teilnahmeverweigerungsgründe ist ein systematisches Problem, dass durch die betroffenen Studien in der Regel nicht selbst zu erklären ist. Wichtig erscheint mir hierbei, dass einige meiner Interviews aus Tutelas hervorgegangen sind, die mir Gerichte eigeninitiativ geschickt haben, wobei ich über die Gründe hierfür keine Aussage treffen kann.<sup>272</sup> Ich kann in dieser Forschung keine

<sup>272</sup> Neben der Bitte um Zusendung der Prozessakten habe ich zusätzlich darum gebeten, dass die Gerichte mir unbekannt Fälle nach eigenem Ermessen ergänzen. Hieraus sind die Fälle *Betty*, *Jaime* und *Jorge* entstanden.

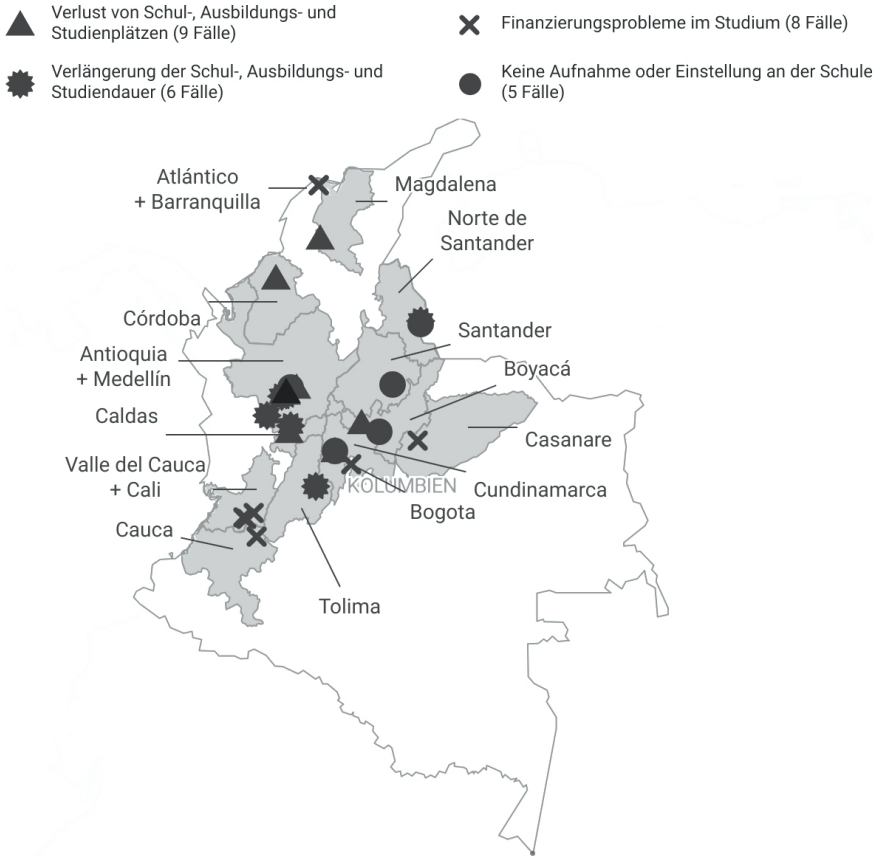


Abbildung 14: Karte Kolumbien und Fälle (Wohnorte).

Quelle: Eigene Darstellung.

Aussage machen, warum die Gerichte diese Fälle ausgewählt haben. Der Fall Felipe ist insofern besonders, als dass er mir durch eine kontaktierte Person vermittelt wurde, die jedoch selbst nicht teilnehmen wollte. Bei den zustande gekommenen Interviews setzten die Interview-Partner:innen keine Gegenleistung voraus. Jedoch zeigten einige von ihnen nach den Interviews Interesse an Auslandsaufenthalt oder Fremdsprachen, was möglicherweise dazu beigetragen hat, meine Interviewanfrage zu akzeptieren. Besonders ist schließlich der Fall Luna. Schon zu Beginn hat die Person mich darauf hingewiesen, dass sie vom Gericht über meine Anfrage informiert wurde. Ich habe festgestellt, dass auch andere Gerichte meine schriftliche Anfrage den Prozessunterlagen hinzugefügt haben. Allerdings habe ich keine Hinweise, dass meine Anfrage auch anderen Interview-Partner:in-



nen bekannt war. In der Regel waren die Interview-Partner:innen beim Erstkontakt überrascht, ließen sich aber auf die Kontaktierung ein.

### 3.3. Zweifache Auswertungsdurchgänge, Gruppierung und Reflexion

Zu den gängigen Auswertungsverfahren für qualitative Daten zählen hermeneutische Vorgehen, die dokumentarische Methode, qualitative Inhaltsanalysen und die *Grounded Theory*.<sup>273</sup> Die methodologische Absicht dieser Forschung liegt im Verfügbar-Machen einer datenbasierten Theorie. Diesem Vorhaben entsprechen die Eigenschaften der *Grounded Theory* am besten, wenngleich ich hier aufgrund des theoretischen Samplings einige Modifikationen vorgenommen habe.

Die Begründung dieser Auswahl lässt sich zunächst durch einen kurzen Ausblick auf benachbarte Verfahren verdeutlichen. Hermeneutisch-sequenzielle Verfahren, wie beispielsweise die Herausarbeitung von »Habituszügen« bieten eine Methode zur Konstruktion oder Darstellung von Habitusformen (Lange-Vester & Teiwes-Kügler 2013: 149 f.). Jedoch setzen die Verfahren von Bremer und Teiwes-Kügler (2013) sowie von Lange-Vester und Teiwes-Kügler (2013) »Elementarkategorien« als analytische Begriffsgegensätze voraus, welche im Fall der kolumbianischen Gesellschaft noch nicht vorliegen. Auch die dokumentarische Methode ist nicht kompatibel, weil ihre Nutzung das Interesse an den Orientierungsrahmen der Sinnkonstruktion voraussetzt. Sie arbeitet mit Sequenzanalysen und hat sozialtheoretische Verwurzelungen in der Wissenssoziologie von Karl Mannheim, in der Ethnomethodologie und in der Phänomenologie (Bohnsack 2013: 177–181). Zu den Auswertungsverfahren der qualitativen Inhaltsanalyse gehören schließlich weitere Prozeduren. Sie verbindet die Absicht einer kontrollierten Systematisierung der Daten in Kategoriensystemen, so z.B. in der Version von Philipp Mayring (Stamann et al. 2016: 8 ff.). Während Kritiken an der qualitativen Inhaltsanalyse typischerweise das Fehlen einer Sozialtheorie beanstanden (Stamann et al. 2016: 6), wiegt für die vorliegende Arbeit schwerer, dass ein Kategoriensystem nicht mit einer sozialwissenschaftlichen Theorie gleichzusetzen ist.

Dahingegen beansprucht die *Grounded Theory* die Bildung einer datenbasierten Theorie. Sie ist »simply a set of integrated conceptual hypotheses systematically generated to produce an inductive theory about a substantive area« (Glaser & Holton 2004: 7). Anstelle eines sequenziellen Vorgehens verläuft das Verfahren zirkulär, was sogar auf die Datenerhebung angewendet werden kann. Da ich den Fallzugang schon beschrieben habe, konzentriere ich mich auf die Daten-

---

273 Die Diskursanalyse wird an dieser Stelle ausgeklammert.

auswertung, bei der in den Transkripten Sinneinheiten durch Codes markiert bzw. organisiert werden. Sie werden als Indikatoren oder Hinweisgeber für allgemeinere Konzepte aufgefasst. Grundsätzlich gehört das Abfassen von und Arbeiten mit Memos, ebenso wie das Arbeiten in Forschungswerkstätten zum Standardvorgehen. Außerdem beansprucht die Absicht einer datenbasierten Theorie spezifische Gütekriterien, wobei ihre Referenz eine Theorie ist, die zu den vorliegenden Daten passt. Relevanz, die Arbeitstauglichkeit und die Modifizierbarkeit sind zentral. Umstritten ist aber, ob Forschende zum Zweck der Theoriegenerierung ihr Vorwissen mit einbeziehen sollen, oder nicht (Mey & Mruck 2011: 22–34). Hierzu ist zu sagen, dass Datenexploration die »(Re)Konstruktion historisch und sozial vortypisierter Deutungsarbeit« bedeutet (Reichert 2014: 71). Dies selbst stellt eine Sinnkonstruktion dar und kann keine Objektivität für sich beanspruchen, da sozialwissenschaftliche Metatheorien oftmals involviert sind (Przyborski & Wohlrab-Sahr 2014: 123). Die beispielhaften Begriffe Fremdverstehen, Motiv und reziproke Typisierung (A. Schütz); Orientierung (R. Bohnsack); Kommunikation (H. Garfinkel), Identität (G.H. Mead und E. Goffman); Wissen (K. Mannheim) und soziales Handeln (M. Weber) geben nur einen kleinen Einblick in die Auswahlmöglichkeiten. Im Rahmen einer »theoretischen Sensibilität« werden diese Rückgriffe kritisch diskutiert (Kelle 2007: 196). Es sollte zudem nicht vergessen werden, dass diese Sozialbegriffe, obgleich immer umstritten, zum etablierten Kern sozialwissenschaftlichen Wissens zu zählen sind. Für den Fall dieser Arbeit sind Denk-, Wahrnehmung- und Handlungsebenen anleitend, die häufig in Verbindung mit Bourdieus Theorien gebracht werden.<sup>274</sup>

Die *Grounded Theory* wurde ursprünglich von Barney Glaser und Anselm Strauss entwickelt und im Buch *The Discovery of Grounded Theory: Strategies for Qualitative Research* [1967] dargelegt. Sie ist für ihr pragmatisches Versprechen bekannt, dass ein datenbasiertes Arbeiten ein besonders geeigneter Weg für die gegenstandsbasierte Theoriegenerierung ist. Methodengeschichtlich beschränke ich mich hier darauf zu erinnern, dass es trotzdem zu teilweise dogmatischen Lagerkämpfen zwischen Glaser, Corbin, Strauss, Charmaz und anderen gekommen ist (siehe z.B. Glaser & Holton 2004). Mittlerweile liegen unterschiedliche Varianten vor, wobei in der Regel die Glaser-Variante, die pragmatische Variante von Strauss und Corbin und die konstruktivistische Variante von Charmaz unterschieden werden (Mey & Mruck 2011: 22 ff.).

Die verschiedenen Varianten der *Grounded Theory* spiegeln unterschiedliche Kodierungsprozeduren wider. Dazu zählt Glasers »Konzept-Indikator-Modell«, bei dem durch Vergleiche von offen gewonnenen In-Vivo-Kodes allgemeiner ge-

---

274 Der Vorteil dieser Entscheidung ist, dass sich Bourdieu kritisch mit etlichen sozialtheoretischen Annahmen auseinandergesetzt hat, insbesondere mit denen der Phänomenologie (siehe Fußnote Nr. 75).

haltene Konzepte erarbeitet werden, wobei zentral ist, welche Kategorien durch welche Kodes indiziert werden (Mey & Mruck 2011: 35–38). Unter Einbeziehung weiterer Fälle sollen die Kategorien erprobt und schließlich eine Kernkategorie erarbeitet werden, die das Phänomen am besten erklärt. Die Kernkategorie ist eine Erklärung, die als Muster häufig in den Daten vorkommt, viele Bezüge zu den anderen Kategorien hat und sich im Vergleich als die bessere Erklärung der Daten erweist (Glaser & Holton 2004: 53 f.). Zum anderen existiert das von Strauss und Corbin entwickelte Vorgehen, das mehr Darstellung für Lehrzwecke als »unumstößliche Handlungsanweisung« ist (Mey & Mruck 2011: 40). Diese Version der *Grounded Theory* besteht aus dem offenen, axialen und selektiven Kodieren, wobei diese Schritte auch zirkulär sein können und bei der Erarbeitung einer datenbasierten Theorie nützlich sein sollen (Breuer et al. 2019: 287).

Der *erste Schritt* ist das *offene Kodieren* der Interviews. Er beabsichtigt, eine Liste an Kodes zu erarbeiten. Hierfür können »generative Fragen« hilfreich sein, wobei es zu vermeiden ist, die Daten voreilig in ein Ursache-Wirkung-Schema zu zwingen (Breuer et al. 2019: 287; Mey & Mruck 2011: 40). Konkret sind Zitate nach Gemeinsamkeiten und Unterschieden zu vergleichen, woraus sich die Kodes erarbeiten lassen, welche wiederum durch Vergleich zu Konzepten zusammengefasst werden.

In einem ersten Analysedurchgang habe ich aus allen 28 Interviews insgesamt 5.235 Zitate gewonnen.<sup>275</sup> Dabei habe ich möglichst ein Zitat pro Inhalt erstellt, um Mehrfachinhalte zu vermeiden.<sup>276</sup> Auf dieser Grundlage habe ich durchschnittlich 60% der Interviewzitate in Vergleiche einbezogen und somit 582 Kodes erarbeitet, die anhand des jeweiligen *Tertium Comparationis* benannt wurden.<sup>277</sup> Da ein wahlloser Vergleich aller Zitate untereinander kaum zu bewältigen und wenig verheißungsvoll ist (Kelle 2007: 196), habe ich mich auf Zitate beschränkt, die durch eine eigens erstellte Wortliste mit besonders häufigen und besonders seltenen Wörtern abgedeckt wurden.<sup>278</sup> Anschließend habe ich die Kodes anhand der erarbeiteten Memos verglichen und nicht nur inhaltlich zugehörige Kodes mit den Kommentaren, sondern auch durch Kode-Doppelungen identifiziert. Durch das Vergleichen der Kodes habe ich 82 Konzepte erarbeitet, wobei ein Konzept diejenigen Kodes umfasst, bei denen ich durch die Vergleiche

275 Die Datenauswertung habe ich größtenteils mit dem Programm Atlas.ti dokumentiert (Version 22).

276 Hierfür ein Beispiel vom Fall Alexander, das ich in zwei Zitate eingeteilt habe: »Wir mussten erst ein Semester warten, damit die Papiere kamen [...], es waren also sechs Monate, die zu Hause verloren gegangen sind.«

277 Das herausgearbeitete Vergleichskriterium habe ich jeweils in Memos dokumentiert.

278 Die Liste mit gehäuften Wörtern enthielt beispielsweise *Tutela*, *Profesora*, *Evaluaciones* und viele mehr. Ich habe auch auf ein Gleichgewicht zwischen juristischen (z.B. *Tutela*, *Klage*, *Tatbestand*) und nicht-juristischen Wörtern geachtet (z.B. *Schule*, *Bewertung*, *Mutter*).

Ähnlichkeiten oder Gemeinsamkeiten gefunden habe. Ich habe auch die Memos übertragen, die von den jeweiligen Kodes stammten, womit die Konzepte meine Memos der Zitat- und Kodeebene sammeln.

Das vergleichende Vorgehen erschien mir gegenüber dem Etikettieren der Zitate anhand meines eigenen Vorwissens oder des Vorwissens anderer Personen von Vorteil. Auch Interpretationsgruppen bzw. Forschungswerkstätten sind nicht über diese Problematik erhaben (Breuer et al. 2019: 269). Das Vergleichen habe ich priorisiert, da es als Erkenntnismöglichkeit (Breuer et al. 2019: 272) dem Anonymisierungsbedarf und den fremdsprachigen Transkripten besser entsprach. Durch den hinzuziehenden Vergleich erschwert es die *Grounded Theory*, den Daten (implizite) Vorabtheorien aufzuzwingen. Jedoch kann sie keine Objektivität garantieren. Das Hinzuziehen des Datenmaterials ist in der *Grounded Theory* der zentrale Mechanismus, um erste Entwürfe von Kodes und Konzepten auf Datenbasis mit den empirischen Interviewdaten zu kontrastieren. Die größte Herausforderung ist jedoch der methodisch bedingte Arbeitsumfang, der mit jedem weiteren Interview exponentiell ansteigt. Dieses Problem beginnt mit einem umfangreichen Zitatregister. Bereits der Zitatvergleich schafft eine lange Kodeliste, für den anschließenden Kode- und Konzeptvergleich stimmt das ebenso. Die Vergleichspraxis kann der Absicht der verallgemeinernden Reduzierung widersprechen, was sich nur durch die Beschränkung der Vergleichsoperationen lösen ließ.

Beim *zweiten Analyseschritt*, dem *axialen Kodieren*, interessieren die Beziehungen zwischen den Konzepten, was erneut einen Vergleich erfordert. Grundsätzlich werden Beziehungen zwischen den Konzepten durch Zitate belegt. Die Vergleichsbasis sind bei diesem Arbeitsschritt jedoch bereits die Konzepte, die ihrerseits Kodes und somit auch Zitate abdecken. Beim Vergleich von Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen unter den Konzepten entstehen Kategorien, deren Güte jedoch noch zu prüfen ist. Somit sind diese Beziehungen zunächst vorläufiger Natur. Sollte anhand der in den Zitaten vorliegenden Daten nachweisbar werden, dass sich eine gegebene Kategorie anhand einer oder mehrerer anderer Kategorien erklären lässt, so ist das ein erster Vorschlag, der auf einen datenbasierten Erklärungsansatz hinweist. In diesem Fall ließen sich die Konzepte, die Interviewdaten verallgemeinern, in ein Modellschema bringen. Bei dieser Variante der *Grounded Theory* wird im Schritt des axialen Kodierens die Möglichkeit zur Anwendung von theoretischem Wissen nicht ausgeschlossen (Mey & Mruck 2011: 39 f.). Resultat des axialen Kodierens meiner Konzepte waren 24 Kategorien. Jede der Kategorien hat ein Memo mit den konstituierenden Konzepten, Kodes und Zitaten und auch deren jeweiligen Memos.

Das *selektive Kodieren* ist der *dritte Schritt* und auf die Theoriebildung ausgerichtet. Das Vorgehen unterscheidet sich jedoch nicht wesentlich vom axialen

Kodieren. Allein der Abstraktionsgrad nimmt zu, denn nun werden die Kategorien untereinander verglichen. Belegt werden diese Vergleiche erneut anhand von Zitaten, die auf Zusammenhänge zwischen den Kategorien hinweisen. Es handelt sich beim selektiven Kodieren um einen »ganzheitlichen Theorieentwurf«, der durch den Vergleich der vorher ermittelten Kategorien entwickelt wird und ein Gesamtmodell des Phänomens aus den Kategorien zu erarbeiten beabsichtigt (Breuer et al. 2019: 284). In Abhängigkeit der Datenlage können durchaus mehrere Kernkategorien resultieren (Breuer et al. 2019: 286). Die erarbeiteten Kategorien erwiesen sich als eigenständig und eine Kontrolle der bisher nicht in das Kategoriensystem integrierten Zitate ergab, dass etwa 93% der Interviewzitate von den Kategorien umfasst werden können. Nur ein kleinerer Anteil von 7% der Zitate lässt sich nicht durch die Kategorien abdecken.<sup>279</sup>

Nach dem selektiven Kodieren stellte ich fest, dass im Kategoriensystem die thematische Bandbreite der integrierten Interviewpassagen abgedeckt ist. Die induktive Erarbeitung der Kategorien bedingt jedoch, dass Zusammenhänge zwischen den Kategorien nicht notwendigerweise systematisiert werden, obwohl solche interkategorialen Zusammenhänge von maßgeblicher Bedeutung für diese Forschung sind. Entsprechende Interviewpassagen werte ich als die zentralen Hinweisgeberinnen für Zusammenhänge von rechtlichen Veränderungen im Handeln, Denken und Wahrnehmungen der Tutela-Kläger:innen. Beispielsweise deuten sie darauf hin, dass eine bestimmte Handlung einer Klägerin im Laufe einer Tutela-Klage das Zustandekommen ihrer juristischen Vorstellungen über Bildung erklärt.

Aus diesem Grund habe ich einen zweiten Analysedurchgang durchgeführt und dabei insgesamt 2.313 interkategoriale Zusammenhänge dokumentiert. Dafür habe ich die bereits erarbeiteten Memos vom offenen Kodieren erneut analysiert, da sie nah an den originalen Zitaten liegen. Interessiert haben mich nachvollziehbare Zusammenhänge, die ich mit Zitaten belegen konnte. Erklären Befragte beispielsweise eine Handlung, so werte ich dies als eine Evidenz zu Handlungserklärungen. Analog bin ich beim Denken und Wahrnehmen vorgegangen. Es handelt sich hierbei um die Sinnkonstruktionen der Befragten. Den Zusammenhängen liegen insgesamt 2.272 Interviewzitate zu Grunde. Im Anschluss an die Dokumentation der Zusammenhänge habe ich das im ersten Arbeitsschritt

---

<sup>279</sup> Hierzu ist zu bemerken, dass die 5.235 Interviewzitate auch inhaltliche Dopplungen enthalten. Insofern bietet die prozentuale Dokumentation der kodierten, klassifizierten oder kategorisierten Zitatanteile nur eine ungefähre Orientierung über den Anteil der Daten, auf denen das datenbasierte Kategoriensystem basiert.

entwickelte Kategoriensystem aufgegriffen, umformuliert und auf 18 Kategorien reduziert (Tabelle 11).<sup>280</sup>

Kategorien der Datenanalyse	
Bildungseinsätze der Lernenden	Lernende
Bildungsziel	Lösungen für Probleme in Bildung
Enttäuschung Bildungsnutzen	Ort
Familienmitglieder	Personal Institutionen Bildungssektor
Gewalt	Persönlichkeit
Institutionelle Pflichten	Pflichten der Lernenden
Institutionen Bildungssektor	Positive Emotionen
Juristische Akteur:innen	Probleme der Bildung
Juristische Problemlösung	Zeit

Tabelle 11: Kategorien der Datenanalyse.

Quelle: *Eigene Darstellung.*

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass ich bei einigen Kläger:innen *rechtlich vielseitige Praxisveränderungen* beobachten konnte, die eine facettenreich und vielfältig verzweigte Rolle des Rechts in der Praxis dokumentieren. Teil dieser Gruppe sind Kläger:innen, deren Interview-Aussagen häufig mit den Kategorien (1) ›juristische Problemlösung‹, (2) ›juristische Akteur:innen‹, (3) ›institutionelle Pflichten‹ und (4) ›Pflichten der Lernenden‹ kodiert wurden. Andererseits lassen sich Fälle mit *punktuell rechtlichen Praxisveränderungen* beobachten, die weniger Variation zeigen und die Möglichkeit belegen, dass Rechtsveränderungen eher partiell bzw. teilweise ablaufen. Basis für diese Gruppierung war die Analyse der qualitativen Interviewdaten.

Zur Gruppe mit rechtlich-vielseitigen Praxisveränderungen gehören Fälle mit rechtlich-vielseitigem Handeln, Denken und Wahrnehmen, was bei Adriana, Alexander, Edwin, Felipe, Jaime, Laura, Vicente und Víctor dokumentiert ist. Ebenso sind Fälle mit rechtlich vielseitigem Denken und Wahrnehmen aber vergleichsweise punktuell Handeln Teil dieser Gruppe (Angélica, Iorna, John, Jorge, Luna, Marcela, Marisol, Oscar und Sandra).

Andererseits findet sich die Gruppe mit punktuell rechtlichen Praxisveränderungen, zu denen punktuell rechtliches Handeln, Denken und Wahrnehmen gehören. Das belegen die Fälle Andrés, Beatriz, Betty, Blanca, David, Diana, Gabriel, Jasmin und Vanessa. Bei Jessica und Valentina ist hier zudem punktuell rechtli-

<sup>280</sup> Die Kategorien a) juristische Problemlösung, b) juristische Akteur:innen, c) institutionelle Pflichten und d) Pflichten der Lernenden umfassen die meisten Interviewpassagen, mit denen im vierten Teil der vorliegenden Arbeit die rechtlichen Veränderungen im Handeln, im Denken und im Wahrnehmen belegt werden.

ches Denken und Wahrnehmen in Verbindung mit rechtlich-vielseitigem Handeln dokumentiert.

Als Hervorbringung sozialen Sinns über die qualitativen Daten ist das Analyseergebnis, das im nächsten Teil der Arbeit dargelegt wird, selbst weder von Strukturierungseffekten noch von strukturierenden Wirkungen ausgenommen. Bereits der Entstehungszusammenhang der Forschungsdaten kann keine Objektivität beanspruchen, weil mein eigener Habitus für die Praxis dieses interaktiven Forschungsprozesses erklärend ist (Krais 2004). Anzunehmen ist daher ebenso, dass diese Forschung wissenschaftliches Wissen hervorbringt, dass darum an soziale Strukturen und Positionen gebunden ist und diese möglicherweise reproduziert.<sup>281</sup> Forschungspraktisch war es herausfordernd, vom Kategoriensystem zu interkategorialen Zusammenhängen bzw. zur Modellierung zu wechseln. Diesbezüglich ist der Import unterschiedlicher Schemata möglich (Breuer et al. 2019: 287), jedoch wären die kodierten Zitate hier nicht notwendigerweise Nachweise interkategorialer Zusammenhänge. Daher habe ich anstelle dessen Zitatnachweise gesucht, aus denen Zusammenhänge hervorgehen. Insofern hat sich der Ratschlag von Mey und Mruck bewährt, die Abfolge von offenem, axialem und selektivem Kodieren pragmatisch aufzufassen (Mey & Mruck 2011: 40).

Es wird also erst am Ende der Analyse klar, welche Kategorien als Explanandum und welche als Explanans bzw. als Haupt-, Neben-, Kontext- und intervenierende Variablen fungieren. Von zentraler Bedeutung ist bei diesen Überlegungen die Frage, ob sich im Datenmaterial überhaupt plausible Erklärungen für die Fallunterschiede finden. Diese Unbestimmtheit nimmt die *Grounded Theory* in Kauf und war im Analyseprozess stets von mir mitzudenken.<sup>282</sup> Dabei sind datenbasierte Erklärungsansätze von rechtlich veränderter Praxis die Grundlage, um im folgenden Teil der Arbeit Übereinstimmungen und Differenzen mit der vorliegenden Theorie rechtlicher Transformation zu prüfen und dabei eine Alternative zum Hypothesentest zu verfolgen.

---

281 Diese Eigenschaft der Forschung tritt am Beispiel meiner Übersetzungsarbeit zum Vorschein. Während der Datenanalyse musste ich zwischen organischem Sprachgebrauch in der Zielsprache Deutsch und den charakteristischen Eigenheiten im spanischen Original wählen. Ich habe mich situativ entschieden. Meine Absicht war es, nah an den spanischen Formulierungen zu liegen. Beispielsweise habe ich wiederholt folgende Formulierung gewählt: »Ich habe *gefühlt*, dass meine Rechte auf Bildung verletzt wurden.« Ein Beispiel aus dem spanischen Transkript im Fall *Jessica*: »Sentí que se me estaban vulnerando los derechos a la educación.« Siehe hierzu auch *Jessica* Zitat 1, S. 240.

282 Auch hier ist der Vergleich von Theorien hilfreich. Während offensichtlich nicht alle datenbasiert ermittelten Erklärungen plausibel waren, konnte ich in vielen Fällen Bezug zur existierenden Fachliteratur der empirischen Rechtsforschung schaffen.

## 4. Das Tutela-Klagen im Schul-, Ausbildungs- und Universitätsbereich

Diese Arbeit fragt nach Zusammenhängen von Recht und Transformation. Dabei verwende ich den Transformationsbegriff, folge aber der kritischen Debatte um den transformativen Konstitutionalismus in Lateinamerika (vgl. Coddou Mc Manus 2022). Ich greife die Frage, wie Recht und Transformation zusammenhängen, dadurch auf, dass ich hier einen kombinierten Begriff nutze. Wenn ich dementsprechend von rechtlicher Transformation spreche, dann meine ich Praktiken der Hervorbringung von rechtlichen Konfliktdarstellungen, die sich von der (Re)Produktion sozial strukturierter und strukturierender Ungleichheitskonflikte abkoppeln (vgl. Abschnitt 2.1).

Um rechtliche Transformation empirisch zu untersuchen, nutzte ich Interviews mit 28 Tutela-Kläger:innen, die zwischen 2017 und 2020 Bildungsprobleme in Kolumbien hatten. Einige wurden an Schulen abgelehnt oder haben ihren Ausbildungsplatz verloren. Andere waren mit Finanzierungsschwierigkeiten im Studium konfrontiert oder die Dauer ihrer Schulbildung bzw. des Studiums hat sich in die Länge gezogen. Ihre Gemeinsamkeit ist es, dass sie im Zusammenhang mit ungleicher Bildung Tutela-Prozesse geführt haben. Damit eignet sich ihr Klagen zur Untersuchung rechtlicher Transformation (vgl. Abschnitt 2.3).

Dieser Teil der vorliegenden Arbeit untersucht ihr Tutela-Klagen im Schul-, Ausbildungs- und Universitätsbereich. Der Teil baut sich zunächst aus vier Abschnitten auf, die die verschiedenen Bildungsprobleme umfassen. Es handelt sich dabei um Schwierigkeiten, die in den Interviews genannt wurden.<sup>283</sup> Sie umfassen schulische Aufnahmeverweigerungen (4.1), Verlängerungen der Lerndauer (4.2), Finanzierungsprobleme im Studium (4.3) und den Verlust von Plätzen an unterschiedlichen Bildungsinstitutionen (4.4).

Mir geht es hier nicht um eine breitere Beschreibung von formeller Bildung, wie sie in den vorherigen Kapiteln bereits dargelegt wurde. Vielmehr interessieren an dieser Stelle detailliertere Einblicke: Mit den Themen Aufnahme, Lerndau-

---

<sup>283</sup> Details zur Gruppierung finden sich im Abschnitt 3.2.



er, Finanzierung und Bildungsplätze geht es um ungleiche Bildung. Je nach sozialem Hintergrund werden kolumbianische Schüler:innen, Auszubildende und Studierende nicht, oder nur eingeschränkt an Schul- bzw. weiterführender Bildung beteiligt. Der Grund dafür ist, dass Ablehnungen sowie verlängerte Aufenthalte in den Bildungsinstitutionen und erforderliche Bildungsausgaben nur in ungleichem Maße kompensiert werden können. Auch der Ersatz verlorener Schul- und Studienplätze lässt sich nur in ungleichem Maße durch Kapitaldisposition bewerkstelligen (vgl. 2.2.4.).

Ich befasse mich in diesem Teil der Arbeit mit der Frage, ob sich eine datenbasierte Theorie zu rechtlichen Veränderungen im Handeln, im Denken und im Wahrnehmen verfügbar machen lässt. Diese Veränderungen interessieren mich, weil von ihnen empirische Erkenntnisse über rechtliche Transformation zu erwarten sind. Die Begründung hierfür basiert auf Bourdieus Rechtsdenken und seiner Habitusstheorie (Bourdieu 2019a, 2021), die ich in den Kapiteln 2.1.3 und 2.1.4 ausführlich dargelegt habe. Mit einer datenbasierten Theorie dieser Praktiken arbeite ich, weil ich einen pragmatischen Ansatz gewählt habe, um mit empirischen Daten Aussagen über diese Theorie zu treffen. Um dies zu bewerkstelligen, müssen zunächst datenbasierte Erklärungsansätze verfügbar gemacht werden. Das Analyseprinzip, das ich hier zugrunde gelegt habe, richtet sich im Grundsatz nach den Prinzipien der *Grounded Theory* (vgl. Abschnitt 3.3). Die datenbasierten Erklärungsansätze auf Grundlage der qualitativen Interviewdaten sind der Maßstab, an dem ich den theoretischen Ansatz im folgenden Teil beurteile. Ich suche hier Passung oder Differenzen der datenbasierten Erklärungsansätze mit den theoretischen Erklärungen zu rechtlicher Transformation, die ich nun als *sozialräumlichen Ansatz* bezeichnen werde.

Demnach sind die Abschnitte 4.1 bis 4.4 jeweils anhand von drei Analyseebenen untergliedert: dem Handeln, Denken und Wahrnehmen.<sup>284</sup> Diese Ebenen werden immer zuerst durch die datenbasierten Erklärungsansätze dargestellt. Anschließend werden sie um die Vergleichsperspektive ergänzt, bei der das Handeln, Denken und Wahrnehmen im Lichte der (Re)Produktion sozialer Ungleichheiten betrachtet wird. Zu diesem Zweck sind den Abschnitten stets Kurzbeschreibungen für die sozialräumliche Einordnung der jeweiligen Interviewpartner:innen vorangestellt (siehe zur Anonymisierung auch Abschnitt 3.2).

---

284 Im Teil 3 der Arbeit zur Methodologie erkläre ich, warum ich den Rückgriff auf diese sozialtheoretischen Begriffe im Rahmen der erforderlichen theoretischen Sensibilität für vertretbar halte. Darauf aufbauend nutze ich hier die Trias Handeln, Denken, Wahrnehmen zur strukturierten Darstellung der Analysen. Das hat außerdem den Vorteil, dass die Komplexität des Kategoriensystems an dieser Stelle reduziert wird.

Der Abschnitt 4.5 fasst die vier identifizierten Bildungsprobleme und die zwei unterschiedlichen Perspektiven zur Forschung über rechtliche Transformation zusammen. Im Mittelpunkt werden dabei Befunde zum variablen Grad der rechtlichen Praxis unter den Kläger:innen stehen. Es lassen sich Ähnlichkeiten und Übereinstimmungen aus den Interviews herausarbeiten, die ich in drei Varianten rechtlicher Praxisveränderung zusammenfassen werde: *rechtliche Inkorporation*, *habituelle Voraussetzungen für rechtliche Transformation* und *Andeutung von Zugehörigkeit zum Rechtsfeld*. Gerade die letztgenannte Variante rechtlicher Praxisveränderung nehme ich schließlich in Abschnitt 4.6 zum Anlass, um Möglichkeiten rechtlicher Transformation anhand der rechtlichen Umgehung sozialer Aufstiegsblockaden in Kolumbien zu konzeptualisieren. Diese Befunde einer Praxis, die quer zu eindeutigen Reproduktionslogiken ungleicher Gesellschaften liegt, begründen letztendlich auch die nötige Anpassung der auf Bourdieu aufbauenden Theorie. Sie sprechen für einen theoretischen Zusammenhang, den ich am Ende dieses Abschnitts als *positionelle Symbolik rechtlicher Praxis* erläutern werde.

#### 4.1. Klagen bei schulischen Aufnahmeverweigerungen

Die Analyse beginnt mit dem einfachen Befund, dass sich die Praxis von Schüler:innen und dem Lehrpersonal verändert, wenn es an der Schule zu Aufnahmeverweigerungen kommt. Das ist beispielsweise offensichtlich, wenn eine Tutela-Klage begonnen wird, weil eine Schule keine Lehrkraft angestellt hat, dann kein Unterricht mehr für die Schulkinder stattfindet und sich ihre Eltern nun an die kolumbianische Ombudsstelle wenden, welche schließlich zur Tutela greift und die Schulbehörde verklagt. Ein anderes Beispiel ist die Nutzung einer Tutela durch eine Mutter, weil ihr Sohn keinen Schulplatz bekommen hat.

So werden schulische Aufnahmeverweigerungen zum Ausgangspunkt von unterschiedlichen (rechtlichen) Praxisveränderungen. Hier wird die Tutela aus dem Register der möglichen Handlungsoptionen ausgewählt und die Akteur:innen werden zu Kläger:innen, indem sie die schulischen Aufnahmeprobleme nun durch das Recht handhaben. Entscheidend ist dabei, was in diesem Abschnitt näher ausgeführt werden soll: Es würde nämlich zu kurz greifen, das Tutela-Klagen auf eine einmalige Handlung zu reduzieren. Die Tutela-Klage ist nicht nur eine neue Reaktion der Eltern oder Lernenden auf das (plötzliche) Fehlen eines Schulplatzes oder des Schulpersonals. Die Praxis des Klagens verändert auch die Vorstellungen der Kläger:innen, die das Recht nun als Lösung für einen Konflikt um die gegenseitigen Pflichten von Schulen und Schüler:innen ansehen. Solche Praxisveränderungen lassen sich aber nur erkennen, wenn auch das Denken und Wahrnehmen der Kläger:innen berücksichtigt wird.

Die Aufnahmeverweigerungen beeinträchtigen den Zugang der Schüler:innen zur Schule. Sie benachteiligen deren Beteiligung an formeller Bildung. Auch die fehlende Aufnahme von Lehrkräften macht die institutionellen Qualitätsdisparitäten angesichts der unterbrochenen Beschulung offenkundig, da der Bildungserfolg der Schüler:innen in Frage gestellt ist.<sup>285</sup> Ebenso liegt hier die mangelhafte Verfügbarkeit und Anpassungsfähigkeit des Bildungssystems auf der Hand, obwohl diese Kriterien zum Kern der kolumbianischen Bildungsrechtsprechung gehören (Góngora Mera 2003: 33 ff.). Wenn die Schulbehörden kein Personal aufnehmen bzw. anstellen, liegt dem der Ungleichheitskonflikt um die Bildungsfinanzierung zugrunde, der in Kolumbiens Bildungssektor bekannt ist (Fordham et al. 2016: 204). Zusätzlich ist die Ablehnung der Schüler:innen auch ein Ergebnis im Machtkampf um administrative Finanzierungsentscheidungen, wengleich die erfolgreichen Tutelas hier intervenieren. Es lässt sich daher unter Verweis auf das vorherige Kapitel 2.2.3 sagen, dass die aufnahmebedingten Bildungsunterbrechungen in den Hintergrund ungleicher Bildung in Kolumbien einzuordnen sind. Sind sie als Fälle von Bildungsungleichheit zu betrachten (Peters 2013: 61).

Wie bereits angekündigt beabsichtige ich in diesem Abschnitt keine breite Beschreibung von Bildungsungleichheit, sondern befasse mich tiefgründig mit dem Bildungsklagen in fünf Fällen. Um dem in Abschnitt 2.3 herausgearbeiteten Erkenntnisinteresse gerecht zu werden, frage ich hier nach rechtlichen Veränderungen der Praxis von fünf Tutela-Kläger:innen. Dafür arbeite ich mit den drei Analyseebenen Handeln, Denken und Wahrnehmen. Ich betrachte sie jeweils wechselweise aus dem Blickwinkel der datenbasierten und sozialräumlichen Analyse, um so den methodologisch-pragmatischen Erläuterungen zu entsprechen, die ich ebenfalls bereits dargelegt habe (vgl. Teil 3).

Zunächst sollen die Fälle erläutert werden. Im Jahr 2019 wird die Tutela des 19-jährigen Schülers *David* angenommen. Ein Gericht ordnet seine Aufnahme an der Schule des benachbarten Landkreises (*Municipio*) an, welche die nächstgelegene Möglichkeit für Davids weiterführende Schulbildung im rural-andinen Departamento Boyacá anbietet. Diese Schule hatte Davids Aufnahmeantrag zunächst abgelehnt, weshalb der Schüler den Schulweg bis ins weiter entfernte Dorfzentrum des eigenen *Municipios* auf sich nehmen musste. David gehört der Unterschicht an und wohnt mit seinen Eltern auf einer Finca, wo die Familie eine kleine Anzahl von Rindern hält. Die Finca ist sozioökonomisch auf der niedrigsten Stufe

---

285 Denkbar ist auch der Fall, bei dem Kinder bereits im ersten Schuljahr bei ihrer Einschulung abgewiesen werden. Dieser Fall ist nicht im Sample enthalten. Siehe hierzu Abschnitt 3.2.

eingeor­dnet.<sup>286</sup> Gegen die Ablehnung an der nähergele­genen Schule geht David er­folgreich mit einer Tutela vor, die vor Ort im Gericht verfasst und abgenommen wird.

Im Jahr 2018 wird auch dem Sohn von *Betty* die Aufnahme an einer öffentlichen Schule verweigert. Damals ist Betty 47, Mutter von drei Kindern und arbeitet mit ihrem Partner in dessen Schreinerei, die sich in einer kleineren Stadt in der Nähe von Medellín befindet. Betty lebt in einem Stadtteil, der sozioökonomisch niedrig eingeor­dnet wurde und gehört der unteren Mittelschicht an. Während sich die Schule immer wieder über das Verhalten des hyperaktiven Schülers beschwert, versichert Betty, dass die Lehrkräfte ihn diskriminieren und ihm sogar Gewalt antun. Schließlich wird Bettys Sohn nach einem Schulwechsel die Aufnahme verweigert und der Junge bleibt ohne Unterricht. Nun greift Betty zur Tutela, wobei sie Unterstützung in der örtlichen Ombudsstelle erhält, und erreicht die Wieder­aufnahme ihres Sohnes an der öffentlichen Schule. Jedoch kommt es, dass Bettys Sohn an dieser Schule keinen Abschluss erhält und er seine Bildung schließlich in einer Abendschule fortsetzt.

Auch dem Sohn von *Jasmin* wird die Aufnahme an einer öffentlichen Schule verweigert. Jasmin nutzt eine Tutela, nachdem ihr ein Gemeinderat dazu geraten hat. Sie ist Mitte 30, gehört zur Unterschicht und wohnt in der sozioökonomisch niedrig klassifizierten Peripherie von Cúcuta im Nordosten Kolumbiens. Jasmin verfügt nicht über die Mittel, um ihren Sohn in einer privaten Schule unterzu­bringen. Nach einer Unterbrechung möchte Jasmin ihren Sohn, dem ebenfalls Hyperaktivität diagnostiziert wurde, wieder zum Schulunterricht anmelden. Zunächst lehnt die Schule die Anmeldung ab. Danach gewinnt Jasmin die Tutela und der Sohn wird im Jahr 2019 in die siebte Klasse aufgenommen. Allerdings meldet Jasmin ihn später wieder vom Unterricht ab. Grund hierfür ist, dass Jasmin einen Schulausschluss vermeiden will, der ihrem Sohn aufgrund von neuen Verhaltens­problemen droht.

In zwei weiteren Fällen müssen sich Kläger:innen mit unbesetzt bleibenden Stellen von Lehrer:innen auseinandersetzen. In beiden Fällen stellen öffentliche Schulen nicht das erforderliche Lehrpersonal, um den Schüler:innen die Grund­schulbildung anzubieten. Eine weitere Gemeinsamkeit der zwei erfolgreichen Tutelas ist, dass die Kläger:innen zugelassene Anwält:innen sind, die zum Kla­gezeitpunkt mit der Leitung der örtlichen Ombudsstellen *Personería* beauftragt waren.

---

286 Es handelt sich um Kolumbiens offizielle sozioökonomische Einordnung. Die Einordnung in die Un­terschicht habe ich auf Grundlage weiterer Informationen vorgenommen. Dazu und zu den folgenden Klassifizierungen finden sich Informationen in Abschnitt 3.2 und 3.3.

*Sandra* ist Anwältin und Ombudsfrau in einem *Municipio* mit rund 10.000 Einwohner:innen im zentralandinen Santander. Im Jahr 2019 reicht Sandra zwei Tutelas wegen unbesetzter Stellen von Lehrkräften ein. Beide Tutelas führt sie erfolgreich gegen die Schulbehörden in Vertretung der Schulkinder. Das Dorf ist sozioökonomisch niedrig eingeordnet, allerdings gehört die Juristin Sandra im *Municipio* zur oberen Mittelschicht und vertritt im Laufe ihrer Amtszeit wiederholt die Interessen der Bewohner:innen. Dazu zählen ungefähr zehn Tutelas, die Sandra während ihrer Amtszeit im Bildungsbereich geführt hat. 2019 lässt die Schulbehörde von Santander zwei Lehrstellen an ländlichen Außenstellen der Dorfschule unbesetzt, die in Sandras Zuständigkeit liegt. Weil es keinen Personalersatz gibt, bleibt eine Gruppe von Schulkindern der Grundstufe ohne Unterricht. Sandra übernimmt die Vertretung der Schulkinder als Leiterin der Ombudsstelle und gewinnt die Tutela-Klagen in beiden Fällen.

*Oscar* ist Anwalt und leitet die Ombudsstelle in einem Dorf im ländlichen Teil von Cundinamarca. 2019 reicht er eine erfolgreiche Tutela gegen die Schulbehörde ein, als etwa 30 Schüler:innen einer Schule ohne Lehrkraft bleiben. Eine Lehrstelle bleibt bis auf Weiteres unbesetzt, weil eine Lehrerin aus dem Schulunterricht ausgeschieden ist. Jedoch wurde keine neue Lehrkraft angestellt. Das Dorf hat rund 10.000 Einwohner:innen und ist sozioökonomisch niedrig eingeordnet, wie dies auch bei Sandra der Fall ist. Im Laufe seiner Amtszeit unterstützt auch der Jurist Oscar, der ebenfalls der oberen Mittelschicht angehört, etliche Einwohner:innen bei ihren Tutelas im Bildungsbereich. Bei der Tutela von 2019 übernimmt er jedoch die Vertretung für die Schulkinder und erwirkt ein gerichtliches Urteil über die Anstellung ihrer Lehrkraft.

#### 4.1.1. Juristische Aufnahmeversuche

Die datenbasierte Analyse zeigt rechtliche Handlungsveränderungen bei den Kläger:innen. Wenn sie Tutelas nutzen, kommt es zu juristischen Aufnahmeversuchen. Allein der Umstand, dass die Tutela genutzt wird, zeigt bereits Veränderungen des Handelns, weil das Klagen mit der Tutela ein zusätzlicher Handlungsansatz zur Fortsetzung des Schulunterrichts ist. Allerdings sind diese juristischen Aufnahmeversuche differenziert und nuanciert zu betrachten. Es wäre voreilig, hier Loick (2017: 290) zu folgen und sie hauptsächlich als Verrechtlichung von Subjekten zu verallgemeinern. Das ist hier nur begrenzt hilfreich, weil selbst die Anwält:innen Oscar und Sandra nicht ausschließlich juristisch mit dem Problem der schulischen Personalaufnahme umgehen.

Trotzdem ähneln sich ihre juristischen Handlungen bei der Tutela-Nutzung dahingehend, dass sie rechtliche Lösungsansätze des Bildungsproblems sind.

Das fällt insbesondere insofern auf, als dass die Bildungstitel, Finanzmittel und Schichtzugehörigkeit der fünf Kläger:innen sehr unterschiedlich sind. Sie verfügen also über verschiedene Volumina an ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital. Trotzdem muss ich auch Unterschiede im Handeln der Kläger:innen zeigen. Beispielsweise greift Oscar zur Tutela, als die Eltern der Schulkinder mehrfach auf das Klagen insistiert haben. Die Mutter Jasmin hingegen nutzt die Tutela erst, nachdem ihr ein Gemeinderat genau diese Lösung nahegelegt hat. Ich zeige dennoch ein gemeinsames Handlungsmuster: die rechtliche Problemlösung. In diesem Kapitel spreche ich wegen dieser Ähnlichkeit der rechtlichen Veränderungen von *punktuell juristischer* Handlung.<sup>287</sup>

Zu betonen ist jedoch, dass sich hier kein Strukturdeterminismus zwischen Bildungsproblemen und juristischer Problemlösung findet. Es handelt sich um situative Handlungsoptionen. Zunächst zeigt Tabelle 12 einige Beispiele für den erweiterten Handlungswandel, der im Zusammenhang mit den Aufnahme-problemen stattfindet. Es sind unterschiedliche nichtjuristische Reaktionen auf das Bildungsproblem zu bilanzieren. Dies zu forcieren impliziert eine problembezogene Erklärung des Rechtshandelns als »theoretische Sicht der Praxis«, die jedoch das »praktische Verhältnis zur Praxis« letztendlich verkennt (Bourdieu 2015a: 148).

<b>Handlungsmuster</b>
<i>Punktuell juristisches Handeln</i> : Juristische Problemlösung (Betty, David, Jasmin, Oscar, Sandra)
<i>Nichtjuristisches Handeln</i> : Lösungen für Probleme in Bildung, <sup>288</sup> Bildungseinsätze der Lernenden <sup>289</sup> (Betty, Jasmin, Oscar, Sandra)

Tabelle 12: Handlungsmuster bei schulischer Aufnahmeverweigerung.

Quelle: Eigene Darstellung.

Am Beispiel von Jasmin kann die Analyse vertieft werden. Als Jasmin sich mit dem Problem konfrontiert sieht, dass ihr Sohn nicht an der Schule aufgenommen wurde und daher keinen Unterricht erhält, kommt es, dass sie von einem

287 In den weiteren Abschnitten und Kapiteln wird dies mit Befunden juristisch vielseitigen Handelns, Denkens bzw. Wahrnehmens ergänzt. Dies ist an dieser Stelle noch nicht in den Daten gegeben. Im Abschnitt 3.3 habe ich weitere Auskünfte über diese Gruppierung dargelegt.

288 Beispielsweise versucht Betty die Diskriminierung ihres Sohnes in der Schule durch einen Klassenwechsel zu lösen. Auch Sandra berichtet von Bemühungen der Schulleitung, damit eine Lehrkraft angestellt wird.

289 Beispielhaft ist Betty, die zusätzliche Finanzmittel für die Bildung ihres Sohn einsetzt und dabei hofft, dass er an einer einfachen Privatschule nicht diskriminiert wird. Betty kommt diesbezüglich nicht zu einem abschließenden Urteil, da sie die Schulgebühren nicht dauerhaft zahlen kann.

Gemeinderat Besuch erhält. Jasmin erzählt ihm von der abgelehnten Aufnahme ihres Sohnes und davon, dass ihr Sohn keinen Schulunterricht mehr erhält.

»Der Gemeinderat ist bei mir vorbeigekommen und [...] ich habe ihm erzählt, dass mein Junge nicht in der Schule ist und dann sagt er, dass das nicht sein kann, dass er nicht in der Schule ist: ›Kommen Sie, ich helfe Ihnen mit der Tutela.« [...] Dann hat er mir die gemacht, er brauchte meine Daten und ich habe die Runde [zum Gericht, M.C.] gemacht [...] und am nächsten Tag hatte ich eine Antwort.« (Jasmin Zitat 1)

Bei diesem Treffen wird Jasmin die Tutela-Nutzung vermittelt. Es kann dementsprechend von einer rechtlichen Vermittlung des Bildungsproblems gesprochen werden. Dabei fällt am Beispiel von Jasmin auf, dass dieser Prozess in sozialer Interaktion erfolgt und nicht allein von ihr ausgeht. Bei ihr ist es für die rechtliche Vermittlung erforderlich, dass es zu Interaktionen mit Akteur:innen kommt, wie beim Gemeinderat gezeigt.<sup>290</sup> Auch bei anderen Fällen ist der interaktive Umgang mit Ombudspersonen, den Lehrkräften und anderen Eltern erforderlich, damit die Aufnahmeverweigerung in rechtliches Handeln münden kann und die Tutela genutzt wird. Solche Handlungen sind nicht isoliert. Sie erfordern Kommunikation, deren vermittelnde Funktion sich in einer Serie weiterer Beispiele von Betty, Oscar und David zeigt. Dabei geht es stets um den Impuls zur Klagehandlung.

»An dieser Schule selbst haben mir die Lehrer am Ende gesagt, dass es die Lösung wäre, eine Tutela zu machen und das so zu lösen« (David Zitat 1)

»Also noch eine Woche ohne Unterricht [...] und die Eltern sagen mir: ›Es reicht jetzt, helfen Sie uns mit dieser Tutela.«« (Oscar Zitat 1)

»Ich habe dem Personero den Fall geschildert, den ich mit meinem Sohn in der Schule hatte, dass sie dort seine Rechte verletzen [...]. Da hat er mir gesagt, dass wir die Tutela machen und dass ihm das helfen wird, damit sich etwas verbessert. Aber ich sage mal, am Ende ist das nur eine Formsache, weil am Ende hat das ja auch nichts bewirkt.« (Betty Zitat 1)

Betty handelt, indem sie sich an den Leiter der Ombudsstelle (*Personero*) wendet. Ihrer Klageentscheidung liegt damit eine eigene Handlungsinitiative zugrunde. Allerdings kommt auch ihre Enttäuschung zur Sprache. Obwohl Betty die Tutela gewinnt und ihr Sohn an der Schule (wieder)aufgenommen wird, sieht sie, dass die Tutela das dahinterliegende Problem nicht löst.

---

<sup>290</sup> Der Gemeinderat hat die Tutela für Jasmin im März 2019 angefertigt. Die Wahlen in den *Municipios* waren im Oktober desselben Jahres. Jasmin spricht an keiner Stelle davon, dass sie politisch oder sozial aktiv ist. Daher finden sich im Interview kaum Anhaltspunkte, um das Abfassen der Tutela als Gegenleistung für politische Unterstützungsarbeit im Wahlkampf anzusehen. Allerdings musste Jasmin lachen, als ich nachfragte, wer sie unterstützt hat. Sie erzählte dann erst auf meine Nachfrage, dass es sich um einen Gemeinderat handelt.

Auch die Ombudsfrau Sandra wählt im Zusammenhang mit den fehlenden Lehrkräften öffentlicher Schulen die Tutela und handelt im rechtlichen Zusammenhang. Sie ist ein Beispiel dafür, dass die Wahl der Tutela nicht unmittelbar auf das Problem folgen muss. Vielmehr handelt Sandra mit der Tutela, weil sie sich das Personalproblem bereits als juristischen Konflikt vorstellt. Überraschend ist dabei, dass Sandra das Personalproblem der Justiz im Einverständnis mit der Schulbehörde übergibt. Weil die Behörde Einstellungen unter dem Kriterium der Rechtssicherheit vornehmen muss, ist ihr die Tutela-Klage sogar hilfreich.

»Die Schulbehörde ist sehr vorsichtig. Aber sie können diese Norm ignorieren, wenn ein Richter etwas anderes anordnet [...]. Also brauchen sie eine Tutela, weil es dann der Richter ist, der die Anordnung macht und dann folgt die Behörde dem auch [...]. In dem Fall war die Behörde eigentlich auch einverstanden [...], dass das per Tutela gemacht wird, damit es später keine Probleme gibt [...]. Weil es schon möglich ist, dass es zu Ermittlungen kommt, wenn Sie eine Personaleinstellung anordnen aber das nicht durften. Dann erinnern Sie sich, dass den Anordnungen vom Richter Folge zu leisten ist [lacht].« (Sandra Zitat 1)

Das alles belegt, dass die rechtliche Handlungsveränderung kein auf schulische Aufnahmeverweigerungen folgender Automatismus ist. Vielmehr kommt es im Zusammenhang mit dieser Manifestation ungleicher Bildung zu einem Wechsel zwischen juristischen und nichtjuristischen Handlungen. Es kann auch nicht von einer einfachen Abfolge gesprochen werden, etwa dass zunächst nichtjuristische und dann juristische Handlungen gewählt werden. Dazu passt auch Oscars Erfahrung. Er berichtet von Gesprächen vor dem Entschluss zur Tutela, die er mit den Eltern der betroffenen Schulkinder geführt hat.

»Also sagte ich zuallererst, und auch, weil ich weiß, dass sehr viel von den Abläufen der Schulbehörde abhängt: »Warten wir doch mal ab und sehen, dass die Schulbehörde einen Lehrer anstellt.« (Oscar Zitat 2)

Das Abwarten ist ein Beispiel für nichtjuristische Handlungsalternativen. Es zeigt sich selbst im Falle des Leiters der Ombudsstelle, dass juristische Handlungsveränderungen der sozial vermittelten Vergegenwärtigung des Bildungsproblems bedürfen. Auch Betty entscheidet sich rund um die Probleme im Schulunterricht ihres Sohnes abzuwarten. Dabei dokumentiert die Analyse über Betty ebenso, dass sie den Lehrer:innen ihr gesunkenes Vertrauen in den Unterricht ihres Sohnes trotzdem signalisiert. Es handelt sich um ein aufmerksames Abwarten.

»Als mein Sohn einen neuen Lehrer bekommt, da sagt der [...]: »Bei mir läuft das anders, ich lass mich hier nicht vorführen.« Da habe ich dem Lehrer gesagt: »Na gut, dann schauen wir mal, was wird.« (Betty Zitat 2)

Schließlich ist von Jasmin der Handlungsmodus des Wartens auch im Anschluss an die Tutela belegt. Trotz ihrer erfolgreichen Tutela und der Wiederaufnahme



des Sohnes an der Schule spitzt sich das Problem um seine Verhaltensprobleme erneut zu. An der Schule wiederholen sich Vorfälle, in die Jasmins Sohn involviert ist, und ihr sagen, dass ihm ein Schulverweis droht. Daher wird Jasmin aktiv.

»Er ist wieder auf die Schule und hatte aber Auflagen wegen der Tutela, die sie ihm gegeben haben. Er musste sich gut benehmen [...], ein guter Schüler sein, alles gut, damit die Tutela weitergeht. [...] Und weil das eben nicht geklappt hat [...], habe ich ihn runtergenommen. Da war es vorbei mit der Tutela.« (Jasmin Zitat 2)

»Das heißt, ich habe ihn von der Schule genommen, weil sie ihn sonst rausgeschmissen hätten. Ich wollte ihn lieber runternehmen [...], damit das nicht als Schulverweis bleibt. Er wurde niemals rausgeschmissen, sondern ich habe ihn runtergenommen.« (Jasmin Zitat 3)

An dieser Stelle ist eine vorläufige Zusammenfassung der vorherigen datenbasierten Handlungserklärungen nützlich, die die Kläger:innen in den Interviews geäußert haben. Wird bei rechtlicher Praxisveränderung zunächst nur das Handeln betrachtet, so fällt *erst* auf, dass vorrangig die Ombudsfrau Sandra den Beginn ihres Tutela-Klagens rechtlich begründet (vgl. Sandra Zitat 1, S. 215). *Zweitens* folgt der Wandel hin zum juristischen Agieren bei David, Jasmin und Betty der interaktiven Vergegenwärtigung, dass keine Aufnahme an der Schule zustande kam und daher die Tutela zu nutzen ist. Auch von Oscar ist bekannt, dass er nicht isoliert mit der Tutela handelt, weil es rechtlich geboten ist, sondern weil eine Gruppe von frustrierten Eltern sein Büro der Ombudsstelle betreten hat und dort eine Lösung für den Schulunterricht ihrer Kinder gefordert hat (vgl. Oscar Zitat 1, S. 214). Demnach können Handlungen mit der Tutela hier nicht als individuelles Abschreiten verschiedener Stufen beschrieben werden. Vielmehr sind sie Folge von Interaktionen, die stets soziale Verbindungen erfordern. Insofern sind die empirischen Befunde dieser Fälle relevant für die theoretischen Pfadmodelle der Rechtsmobilisierung, die zu Modellzwecken von individuellen Prozessen ausgehen (Felstiner et al. 1980; Genn 1999). Die Tutela-Handlungen sind hier aber nur im weiten Sinne eine individuelle Rechtsreaktion auf Bildungsungleichheit. Ein Zusammenhang scheint eher zwischen der sozialen Vermittlung und dem Klage-Handeln zu bestehen.

### *Tutela-Aufnahmeversuche aus sozialräumlicher Perspektive*

Die datenbasierte Analyse der Interviews ist nicht der einzige Zugang zu den (rechtlichen) Handlungen der Kläger:innen. Ebenso kann eine sozialräumliche Perspektive in Anlehnung an Bourdieu eingenommen werden. Dann ist von einem Wechselspiel rechtlicher und nichtrechtlicher Handlungen in Folge der sozialräumlichen Differenzierung der Kläger:innen auszugehen (vgl. Abschnitt 2.3). Dies gilt auch da, wo es um formell standardisierte Handlungen in Rechts-

prozessen geht. Auch diesbezüglich wird eine »Schöpfung von unvorhersehbarer Neuartigkeit und spontaner Improvisation« (Bourdieu 2015b: 40) angenommen, der letztlich eine sozialräumlich begründete Regelmäßigkeit zugrunde liegt.

Dazu fällt zunächst auf, dass die Jurist:innen Sandra und Oscar nicht direkt von den schulischen Diskontinuitäten betroffen sind. Es kann nicht überraschen, dass ihr Handeln fachlich und rechtlich bedingt ist. Als ausgebildete Jurist:innen sind sie den anderen Kläger:innen dieser Gruppe an Rechtskenntnissen und Rechtserfahrungen deutlich überlegen. Sie verfügen über inkorporiertes Kulturkapital. Klar ist zudem, dass die schulischen Aufnahme Probleme nicht ihre eigenen Bildungsprozesse aufs Spiel setzen. Jedoch zeigt die sozialräumliche Analyse, dass sie trotzdem etwas verlieren können. Schließlich ist ihr juristisches Handeln keine instrumentelle Anwendung von bereits akkumuliertem Kulturkapital, es ist keine in die Praxis umgesetzte Theorie. Vielmehr erklärt sich der Wechsel zum juristischen Handeln aus der Disposition von symbolischem Kapital.

Beim rechtlichen Handeln geht es um ihre Anerkennung im Amt als Leiter:innen der Ombudsstellen. Mit dem Tutela-Klagen entsprechen sie dem rollenbezogenen Vertrauensvorschuss an die juristischen Amtsträger:innen der oberen Mittelschicht. Wenn den Eltern der Personalmangel »reicht« (vgl. Oscar Zitat 1, S. 214), dann wäre nichtjuristisch zu handeln ein Bruch mit der *Illusio*, dass die Ombudspersonen tatsächlich über die Rechte der ihnen anvertrauten Bürger:innen wachen. Auch die *Doxa* der juristischen Lösbarkeit aller Probleme wäre davon betroffen. Auf dieser Überzeugung basiert jedoch die privilegierte Position der Ombudspersonen. Sie definiert sich nicht allein durch das institutionalisierte Kulturkapital ihres anwaltlichen Berufstitels. Darum kollaborieren Oscar und Sandra im Modus des »objektiven Dritten« (González Hauck 2022: 156), womit sie bekräftigen, dass sie letztlich unbetroffen sind und – im Auftrag – die Verletzung der Rechte Minderjähriger vor Gericht bringen. Indem Oscar und Sandra aus der Dienstpflicht juristisch handeln, verfestigt sich ihre privilegierte Rolle in den Ombudsstellen. Insofern trägt ihr juristisches Handeln zur Reproduktion ungleicher Verhältnisse bei. Daher haben die vorherigen Ausführungen zum punktuell juristischen Klagen der Ombudspersonen gezeigt, dass es sich um eine Handlungspraxis des *konzertierten bzw. kollaborativen Klagens* handelt.

Dahingegen zeigen die Beispiele von Jasmin und David, die Kolumbiens Unterschicht angehören, dass ihrem Klagen eine gewohnheitsmäßige Orientierungspraxis der Hilfs- und Unterstützungssuche zugrunde liegt. Jasmin und David nehmen die rechtlichen Hilfsangebote an, obwohl diese ursprünglich von einem Gemeinderat und einem Lehrer und nicht von juristischen Expert:innen

selbst kommen (vgl. Jasmin Zitat 1, S. 214 und David Zitat 1, S. 214).<sup>291</sup> Somit ist die Grundlage ihres rechtlichen Handelns nicht inkorporiert-kulturelles, sondern soziales Kapital. Es bewirkt, dass die von Bildungsungleichheit benachteiligten Eltern und Schüler:innen die Inhaber:innen (relativ) privilegierterer Positionen ins Rennen schicken können und somit in begrenztem Umfang auch auf deren Handlungsmöglichkeiten zugreifen. Das setzt jedoch voraus, dass Jasmin und David den Lösungsvorschlägen dieser externen Akteur:innen folgen und schlussendlich die Tutela-Klage wählen. Darum ist bei ihrem punktuell juristischen Handeln von einer *situativen Klagehilfe auf Grundlage sozialen Kapitals* zu sprechen, welche nicht aus der Situation einer individuell erfahrenen Rechtsverletzung entsteht.

Diesbezüglich zeigt die sozialräumliche Analyse schließlich einen nuancierten Unterschied bei Betty, die in einem familiären Handwerksbetrieb arbeitet und der unteren Mittelschicht angehört. Weil Betty weiß, dass die Ombudsstelle ihr mit Tutelas hilft, nimmt sie rechtliche Unterstützung in Anspruch und grenzt sich vom fügsamen Klagen ab. Sie verdeutlicht ihren berechtigten Auftrag an die Ombudsstelle und somit den Zugriff auf Akteur:innen in machtvoll(er)en Positionen.<sup>292</sup> Wird eine rechtliche Situation mit der Ombudsstelle absichtlich hergestellt, so handelt es sich ebenfalls um eine situative Klagehilfe, die hier jedoch auf Grundlage von inkorporiertem Kulturkapital der Kläger:innen erfolgt. Es würde nicht zutreffen, Bettys Klagen mit der Rechtsverletzung ihres Sohnes zu erklären. Vielmehr klagt Betty, weil der Leiter der Ombudsstelle letztendlich eine Tutela in ihrem Sinne verfasst. Da sie dem Juristen bereits den Fall ihres Sohnes als Rechtsverletzung schildert, ist hier von einer *Beauftragung* zu sprechen.

Solche Handlungen weisen bereits auf eine Gewöhnung an das Recht hin, die sich bei Betty auch an anderen Stellen zeigt. Zum Abschluss der Handlungsanalysen<sup>293</sup> lässt sich damit sagen, dass rechtliche Handlungen in dieser sozialen Position durchaus auf Gewohnheit zurückgehen können. Das bestätigt sich schließlich beispielhaft an einem Disput, bei dem sich Betty mit einer Lehrerin noch vor dem Einreichen der Tutela über das Verhalten des Sohnes streitet.

»Dann sagte die Lehrerin zu mir: »Das kommt vors Gericht.« Und ich antworte: »Da gehen Sie dann gleich mit, weil Sie meinen Sohn nicht so behandeln können.« (Betty Zitat 3)

<sup>291</sup> Jedoch kommt David auf diesem Weg auch in Kontakt mit dem Gericht. Aus Platzgründen werden entsprechend nützliche Belege nur einmal aufgeführt. Siehe daher bereits David Zitat 5, S. 229.

<sup>292</sup> Siehe hier Betty Zitat 5, S. 228 und Betty Zitat 6, S. 228.

<sup>293</sup> Ein Zwischenfazit über die Handlungs-, Denk- und Wahrnehmungsperspektiven erfolgt in Kapitel 4.1.4.

#### 4.1.2. Rechtliche Aufnahmevorstellungen

Rechtliche Veränderung findet auf mehreren Ebenen statt, weshalb ihr eine Handlungsanalyse allein nicht gerecht wird. Die datenbasierte Analyse zeigt ebenso Veränderungen im Denken, die mit schulischen Aufnahmeverweigerungen einhergehen können. Die Notwendigkeit, diese Veränderungen einzu- beziehen und so zu einer tiefergreifenden Analyse rechtlicher Veränderung zu gelangen, zeigt sich an einer auffälligen Gemeinsamkeit im Denken der Kläger:innen. Im Zuge ihrer Tutela kommen sie zu einer rechtlichen Auffassung der konkreten Aufnahmeprobleme an den Schulen und zu einem Problemverständnis, bei dem allein eine juristische Lösung denkbar ist.

Ein weiterer Grund für das Einbeziehen von (rechtlichen) Veränderungen im Denken liegt darin, dass sich dieses als sehr unterschiedlich gezeigt hat und damit ebenfalls eine Differenz zum Handeln der hier untersuchten Kläger:innen verdeutlicht. Bei den Jurist:innen Sandra und Oscar werde ich in diesem Kapitel die wiederholte gedankliche Darstellung unterschiedlicher Rechtskonflikte zeigen. Das rechtliche Denken ist hier äußerst facettenreich und präsent. Darum spreche ich von *rechtlich-vielseitigem* Denken. Dieses Denken geht über juristisches Faktenwissen zum kolumbianischen Bildungsrecht hinaus und bezieht verfassungsrechtliche Überlegungen zu Informationsverpflichtungen der Behörden und Institutionen mit ein. Auch Reflektionen über die gerichtlichen Anordnungen sind Beispiele für diese Muster rechtlichen Denkens.

Andererseits wird sich am Denken von David, Jasmin und Betty zeigen, dass diese Bandbreite beim rechtlichen Denken nicht zwingend gegeben ist. Darum zeige ich in diesem Kapitel auch den Befund von *punktuell juristischen* Veränderungen des Denkens. Oftmals ist auch dieses Wissen den Kläger:innen dienlich, um Probleme als juristisch zu lösende Konflikte zu konzipieren. Ein Beispiel ist das Wissen über ausgewählte Rechtsnormen zu Altersgrenzen in der formellen Bildung.

Analog zur Handlungsebene finden sich in beiden Gruppen in Folge der Aufnahmeverweigerung auch nichtrechtliche Denkmuster (siehe Tabelle 13). Allerdings deutet sich am Beispiel der Anwält:innen Oscar und Sandra an, dass selbst nichtjuristische Überlegungen durchaus rechtlich begründet werden. Beispielsweise erwägt Oscar, dass sich der Handlungsspielraum von Tutela-Nutzer:innen sehr stark erweitert, weil sie rechtlich verankerte Sanktionen gegen öffentliche Institutionen mit sich bringt.

»Man kann die [Tutela, M.C.] selbst einreichen und das ist der gleiche Ablauf bei den Fristen für das Tutela-Urteil, wo man sagt: ›Sehen Sie Herr Richter, durch die Entscheidung an diesem Datum hat Ihr Gericht den Schutz durch die Tutela gegen die Schulbehörde beschlossen [...]. Es ist jetzt ein Monat vergangen und die Schulbehörde hat niemanden angestellt.‹ Also dafür gibt es

dann einen Freiheitsentzug und alles für den Behördenleiter. Das ist also nicht irgendein Spiel, weil diese Situation zu Disziplinar- und Strafmaßnahmen führt.« (Oscar Zitat 3)

<b>Denkmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Denken:</i> juristische Problemlösung, juristische Akteur:innen, institutionelle Pflichten (Oscar, Sandra)	<i>Punktuell juristisches Denken:</i> juristische Problemlösung (Betty, David, Jasmin)
<i>Nichtjuristisches Denken:</i> Bildungsziel, <sup>294</sup> Lösung für Probleme in Bildung <sup>295</sup> (Betty, David, Jasmin, Oscar, Sandra)	

Tabelle 13: Denkmuster bei schulischer Aufnahmeverweigerung.

Quelle: Eigene Darstellung.

Bei näherer Betrachtung lässt sich zu Oscar bemerken, dass er seine Vorstellung von den Eltern der Schulkinder korrigiert, nachdem er sie in der Ombudsstelle empfangen hat. Zunächst erwartet Oscar einen Austausch über die Situation in der Schule. Oscar wird aber von den konkreten Beschwerdeabsichten überrascht.

»Wir haben uns erstmal mit den Eltern getroffen, um ihr gefühltes Bedürfnis zu verteidigen [...]. Dabei haben sie uns Beschwerden vorgelegt, die sie direkt an die Schulbehörde gerichtet haben, mit Unterschriften [...] von 17 Eltern.« (Oscar Zitat 4)

Wegen des Unterrichtsausfalls, der mit der unterbliebenen Personalaufnahme zusammenhängt, haben die Eltern bereits eine konfliktive Vorstellung von der Bildung der Kinder. Oscar bemerkt in dem Treffen, dass es nicht um ein allgemeines Gespräch geht. Vielmehr stehen konkrete Aktionen gegen die Schule an und Oscar versteht, dass er dabei unterstützen soll. Es ist nicht nur die Durchführung der Tutela, sondern bereits die Anbahnung durch Beschwerden und Forderungen, die den Weg für das juristische Denken des Bildungsproblems ebnen.

Oscar bringt eine rechtlich zu lösende Konfliktvorstellung von Bildung hervor, indem er mit dem elterlichen Klagewillen konfrontiert wird. Allerdings ist auch der umgekehrte Weg möglich. Dazu beschreibt Jasmin den Moment, als sie lernt, dass ihr Sohn ein Bildungsrecht hat, welches dessen Aufnahmeverweigerung löst.

<sup>294</sup> Besonders die Bildungsziele sind nichtjuristische Überlegungen, die im Zusammenhang mit der verweigerten Aufnahme hervorgebracht werden. Der Schüler David denkt über sein Bildungsziel nach. Aufgrund der Ablehnung beginnt er zu verstehen, dass sein Bildungsabschluss und damit sein Zugang zu Arbeit in die Ferne rücken.

<sup>295</sup> David versteht bereits seinen Aufnahmeantrag an der nähergelegenen Landschule als Lösung eines Problems langer Wegzeiten, denn zur vorherigen Schule benötigte er bis zu zwei Stunden.

»Also da haben sie mir gesagt, dass mein Sohn das Recht hat zu lernen und da habe ich- (...) haben sie mir mit der Tutela geholfen. Also ich habe das eingereicht und dann habe ich sie gewonnen und er wurde wieder aufgenommen.« (Jasmin Zitat 4)

Jasmin sagt nicht, wer *sie* sind. Es handelt sich jedoch um Angehörige öffentlicher Institutionen. Wichtig ist die juristische Autorität dieser Personen, an der Jasmin über das Recht ihres Sohnes lernt. Noch während des Interviews ist sie überrascht. Jasmin realisiert, dass die Tutela nicht nur die beklagten Institutionen, sondern auch sie selbst identifiziert und Informationen über die verklagte Schule und den Platzverweis ihres Sohnes enthält.

»Ja richtig, das steht alles da drin, richtig? Das steht jetzt alles in der Tutela. Oh mein Gott [lacht].« (Jasmin Zitat 5)

Sowohl bei Jasmin als auch Oscar hängt das rechtliche Denken von sozialen Interaktionen ab, weist aber in seinen Formen und Inhalten große Unterschiede auf. Die Tatsache, dass Oscar während der Durchführung der Tutela die Verweigerung der Schulaufnahme als rechtlich zu lösende Rechtsverletzung von Minderjährigen versteht, ist ein Umstand, dem langwierige Lernprozesse vorausgehen, in denen er zum juristischen Denken gelangt.

»Ich hatte die Gelegenheit, Gemeinderat zu sein [...]. Damals habe ich noch nicht Jura studiert und habe dann schon über Anforderungen gelesen, die in den Munizipalvereinbarungen gefordert wurden, kann man sagen. Und dann arbeitet man sich in die Normen ein.« (Oscar Zitat 5)

»Als wir [die Ombudsstelle, M.C.] dann gesehen haben, dass die formellen und fachlichen Voraussetzungen gegeben waren, um eine Tutela aufzulegen. Weil die Bildungsrechte, und besonders wenn es um Kinder und Jugendliche geht, die haben Vorrang [...]. Da haben wir uns an den Richter hier im *Municipio* gewendet, damit er das Recht vor dieser Verletzung schützt.« (Oscar Zitat 6)

Wenn die Kläger:innen die Tutela thematisieren, so kommt es zu rechtlichem Denken. Zusätzlich verdichtet sich juristisches Lösungsdenken durch vorheriges Wissen über Rechte bzw. Rechtswissen weiter. Vom Schüler David ist dokumentiert, dass er rechtliches Wissen über schulische Verhaltensregulierungen nutzt, um daraus rechtliches Lösungswissen für das Aufnahmeproblem abzuleiten.

»Wenn jemand mit einem Lebenslauf ankommt und der ist, wie wir sagen angestrichen oder schwarz oder schlecht, dann haben sie das Recht, ihm das Bildungsrecht zu verweigern. Weil er mit Fehlern kommt.« (David Zitat 2)

David bedenkt dabei die juristische Konditionierung der Aufnahmeverpflichtung an Schulen und begründet sie aus Teilnahmenormen über Alter und Betragen. Dieser Denkvorgang begründet Normen mit anderen Normen oder hebt sie gegebenenfalls sogar auf. David überlegt, dass es bisweilen keine Rechtsverletzung

sein muss, wenn eine Schule einen jungen Menschen abweist, da hierfür eine Rechtsnorm existiert.

Die Anwältin Sandra denkt durchaus ähnlich, obgleich ihre Rechtsausbildung ihr eine fundierte Grundlage für das rechtliche Denken bietet. Zur juristischen Lösung des schulischen Konflikts um Personalaufnahmen wägt sie eine Einschränkung von Normen durch Normen ab.

»Wenn die Krankschreibung nicht länger als 30 Tage dauert, dann wird auch keine Ersatzkraft ernannt [...] Ich glaube, das ist ein ministeriales Dekret und darum müssen sie nicht schauen, weil der Schulleiter diesen Ausfall mit den anderen Lehrkräften ausgleichen muss, die ihm bleiben.« (Sandra Zitat 2)

Die Tautologie, bei der rechtliches Denken durch erlerntes Rechtswissen erklärt wird, wiederholt sich oftmals. Dokumentiert sind beispielsweise Kenntnisse von Verfahrensabläufen bei (Tutela)Klagen, deren Abläufe rechtlich-normativ begründet werden.

»Sagen wir einfach: Ein Prinzip des Rechtsstaats ist die Doppelinstanz. Also während der Benachrichtigung, wenn es Urteile in erster Instanz sind, wenn Sie nicht mit der richterlichen Entscheidung einverstanden sind, dann können Sie das anfechten.« (Oscar Zitat 7)

»Also muss man zehn Tage warten, damit es eine Entscheidung in der Sache gibt. In diesen zehn Tagen hat die beklagte Seite natürlich das Recht sich zu verteidigen, Nachweise anzufordern oder vorzulegen, von denen sie denkt, dass sie beachtet werden sollten. Und damit trifft der Richter dann eine Entscheidung.« (Sandra Zitat 3)

Die rechtlichen Veränderungen des Denkens der Kläger:innen sind komplex. Wird dennoch eine vorläufige Zusammenfassung der datenbasierten Erklärungsansätze versucht, dann liegen den Beispielen für juristisch vielseitig verändertes Denken *zunächst* sehr unterschiedliche Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen von rechtlicher Problemlösung zugrunde. Dieser zirkuläre Befund der rechtlichen Bedingtheit von rechtlicher Denkveränderung bekräftigt die bereits diskutierte Annahme juristischer Autonomie (vgl. 2.1.1.2), da es auch hier um einen spezialisierten Personenstab ausgebildeter Anwält:innen geht (Weber 1972: 506). Die Wiederholung rechtlicher Handlungen gilt zudem als Erklärungsfaktor für gerichtliche Erfolgchancen (Galanter 1974; Müller 2021: 179). Dahingegen lässt sich das punktuell juristische Denken auf unterschiedliche Erfahrungen mit juristischen Problemlösungen zurückführen, womit eine eindeutige Aussage zur Erklärung von rechtlichem Denken auch hier erschwert ist.

*Wiederaufnahmevorstellungen aus sozialräumlicher Perspektive*

Der alternative Standpunkt einer sozialräumlichen Perspektive hat an diesem Punkt Vorteile. Er macht die Erklärungen der Kläger:innen zu ihrem rechtlichen Denken zum Analysegegenstand. Somit bezieht er die datenbasierten Erklärungsansätze mit ein. Dann ist das rechtlich veränderte Denken der Kläger:innen als Praxis der Hervorbringung von bildungsrechtlichen Konfliktvorstellungen zu verstehen, die nicht nur durch die sozialräumliche Position der Klagenden bedingt ist, sondern auch zu deren Reproduktion beiträgt (vgl. Abschnitt 2.3).

Die Jurist:innen Oscar und Sandra gehören der oberen Mittelschicht ihrer *Municipios* an. Sie betrachten die unterbliebenen Anstellungen von Lehrkräften als uneingelösten bzw. versäumten Beitrag des Staates im Kontext bildungsrechtlicher Verpflichtungen (vgl. Oscar Zitat 6, S. 221).<sup>296</sup> Offensichtlich ist es auch hier der strukturellen Bedingung von kulturellem Kapital geschuldet, dass diese Kläger:innen ein fallspezifisches Wissen hervorbringen. Juristische Erfahrung und Kenntnisse sind die soziale Bedingung ihres rechtlichen Denkens. Bemerkenswert ist dahingegen, dass Oscar und Sandra Bildung in diesem normativen Sinn erörtern können, ohne dabei die tatsächliche oder eventuelle Reaktion der Bildungsinstitution auf diese Darstellung mitbedenken zu müssen. Sie sind von der Notwendigkeit für Bildung entlastet und müssen eventuelle Entgegnungen der Schule oder Schulbehörde auf das Klagen nicht erwägen. Damit wird die Aufnahmeverweigerung aus einer Sicht betrachtet, die der »scholastischen Vernunft« ähnelt (Bourdieu 2017: 26 ff.). Die beiden Kläger:innen haben das Privileg, das konkrete Problem der unterlassenen Aufnahme von Lehrpersonal aus einer rein rechtlichen Eigenlogik zu konzipieren. In der Möglichkeit, diese spezifische Betrachtung vorzunehmen, bestätigt sich ihre externe Position, denn schon die gedankliche Konzeption von Oscar und Sandra zeigt, dass beide über den Problemen stehen und Angehörige einer privilegiierteren Schicht sind. So ist das rechtliche Vorstellen der Aufnahmeverweigerung hier als Denkpraxis einer *rein rechtlichen Betrachtung staatlicher Versäumnisse* zu bezeichnen.

Dahingegen entlarvt Jasmins Überraschung über die Informationen der Tutela ihr Rechtswissen (vgl. Jasmin Zitat 5, S. 221). Das Rechtswissen über die Rechtsverletzung der Aufnahmeverweigerung hat sie extern übernommen. Es kann aber selbst nicht beurteilt oder ohne Weiteres ergänzt werden. Davids Überlegungen zum Lebenslauf zeigen das Abwägen der rechtlichen Aufnahmeansprüche gegen die Deutungs- und Entscheidungshoheit der Schule, auch wenn diese bildungsrechtlich unbegründet sein könnte (David Zitat 2, S. 221). Beispielsweise

---

<sup>296</sup> Siehe für einen Beleg zu Sandra Zitat 10, S. 230.



denkt David, dass sein Recht auf Bildung verletzt wird. Gleichzeitig betrachtet er die Verhaltensbeurteilung durch das Lehrpersonal der Bildungsinstitution.

»Ich hatte im Verhaltensregister einen kleinen Eintrag. Das war eines Tages. Die Flagge wurde gehisst, was hier in Kolumbien gemacht wird. Also da wird die Hymne gesungen und die intelligentesten Schüler werden ausgezeichnet und so etwas [...]. Also ich wollte da nicht teilnehmen, weil ich ein Nierenproblem habe. Da bin ich sehr erschöpft und dann habe ich beschlossen, dass ich dort nicht teilnehme. Und darum gab es den Eintrag.« (David Zitat 3)

So sind die Vorstellungen von der bildungsrechtlichen Arbeitsteilung und insbesondere einem Anspruch auf schulische Aufnahme nur eine Seite der Medaille. Gewohnheitsmäßig wird auch das Erfahrungswissen der schulischen Beurteilungspraxis – d. h. ihre machtvolle Position – berücksichtigt. Im Vergleich mit dem rein rechtlichen Denken bei Oscar und Sandra zeigt sich bereits bei Davids Vorstellungen eine weniger privilegierte soziale Position. Das verdeutlicht bei Jasmin und David, die beide Kolumbiens Unterschicht angehören, eine punktuelle Denkpraxis *rechtlicher Adaption unter Vorbehalt von schulischer Handlungsmacht*.

Zum Abschluss der sozialräumlichen Analysen der Denkpraxis kann eine Ähnlichkeit zu Bettys Denken gezeigt werden. Wie bereits beschrieben wurde, weiß auch Betty, dass ihr Sohn ein Recht auf Bildung hat und daher von der Institution aufgenommen werden muss. Trotzdem berücksichtigt sie ebenso, dass die Schule ihren Sohn willkürlich abwertet, weil Betty das in der Schule persönlich miterlebt hat.

»Also sagt mir eine Lehrerin eines Tages, ich sage ihr: ›Hallo, wie geht's Ihnen? Sagen Sie, wie läuft es mit meinem Sohn?‹ Und die Lehrerin: ›Was soll ich sagen? Er ist der schlechteste Schüler, den ich in meinem ganzen Leben hatte.« (Betty Zitat 4)

#### 4.1.3. Rechtliche Aufnahmeüberzeugungen

Die datenbasierte Analyse ergänzt hier, dass mit schulischen Aufnahmeverweigerungen auch veränderte Praktiken des Wahrnehmens verbunden sind. Neben den bereits diskutierten Handlungs- und Denkpraktiken müssen auch rechtliche Veränderungen in den fraglos für wahr genommenen Vorstellungen der Kläger:innen untersucht werden. Erst so kann ein weiterer und geteilter Aspekt der bereits analysierten Problemlösungsfähigkeit des Rechts herausgestellt werden. Er liegt darin, dass die Kläger:innen diese Fähigkeit des Rechts nicht anzweifeln, sondern unhinterfragt für zutreffend halten.

Allerdings müssen erneut Differenzen und Unterschiede der rechtlichen Wahrnehmungen miteinbezogen werden. Dieses Kapitel wird anhand von Analysen zu den Fällen von Sandra und Oscar zeigen, dass rechtlich veränderte

Wahrnehmungen nicht nur eine bemerkenswerte Bandbreite haben können, sondern auch dauerhaft und beständig sind. Wie schon in den vorherigen Kapiteln, greife ich diese *vielseitige Veränderung* auch hier auf und wende sie auf die Analyseebene der Wahrnehmung an. Beispielsweise kann es sich dabei um Oscars Glauben an die Kontinuität des Bildungsrechts nach der erfolgreichen Tutela handeln. Ein weiteres Beispiel ist Sandras Überzeugung, dass eine Tutela nicht viel juristisches Wissen erfordert. Sandra ist hiervon überzeugt, weil dies der normativen Regulierung der Tutela entspricht.<sup>297</sup> Insgesamt zeigt diese Vielfalt, dass juristisch veränderte Wahrnehmungen sehr unterschiedliche Muster haben können und verschiedenste Darstellungen von Konflikten hervorbringen, die Gewissheiten ähneln und das theoretische Normwissen des Sollens bisweilen zu unhinterfragten Tatsachen aufwerten. Es lässt sich hier also beobachten, dass vom Sollen auf das Sein geschlossen wird.

Nicht immer lassen sich solche vielseitig rechtlichen Wahrnehmungen unter den Kläger:innen zeigen. In den Fällen von Betty, David und Jasmin wird vielmehr von der Hervorbringung *punktuell juristischer* Wahrnehmungen zu sprechen sein. Eine beispielhafte Wahrnehmung ist die Gewissheit dieser Kläger:innen, dass die Ombudsstelle Probleme und Anliegen (juristisch) korrekt als Tutela formuliert, womit sie den Kläger:innen überhaupt erst lösbar erscheinen.

Trotzdem darf nicht verallgemeinert werden, dass Bildungsprobleme ausschließlich juristische Wahrnehmungen hervorbringen. Anstelle einer deterministischen Abhängigkeit belegen die Fälle auch auf dieser Ebene den bereits beschriebenen Wechsel von juristischen und nichtjuristischen Wahrnehmungsmustern (siehe Tabelle 14).

<b>Wahrnehmungsmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung, juristische Akteur:innen, institutionelle Pflichten (Oscar, Sandra)	<i>Punktuell juristisches Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung (Betty, David, Jasmin)
<i>Nichtjuristisches Wahrnehmen:</i> Probleme der Bildung, <sup>298</sup> Bildungsziel <sup>299</sup> (Betty, David, Jasmin, Oscar, Sandra)	

Tabelle 14: Wahrnehmungsmuster bei schulischer Aufnahmeverweigerung.

Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>297</sup> Diese Überzeugungen spiegeln die Charakteristiken der Tutela wider, die im Unterkapitel 2.2.1.3 erläutert wurden. Bemerkenswert ist hier Sandras Überzeugung, *obwohl* sie auch das Wissen von Anwendungsdefiziten hat (vgl. Sandra Zitat 10, S. 230). Damit überdeckt ihre rechtliche Wahrnehmung für den Moment die Diskrepanz zwischen Recht und Wirklichkeit, die im Unterkapitel 2.1.1.1 thematisiert wurde.

Zur genaueren Darlegung dieser Befunde kann die Analyse der rechtlichen Wahrnehmungen bei Oscar beginnen, wobei sich der bereits bekannte Zirkelbezug erneut herausstellt, bei dem das Recht durch das Recht beschrieben und begründet wird.

»Was mir das garantiert, das ist, dass die Kontinuität des Bildungsrechts garantiert wird. Also in dieser Situation [...], nun, da wurde die Einstellung des Lehrers erreicht und somit eine einwandfreie Umsetzung dessen, was der Richter angeordnet hat.« (Oscar Zitat 8)

Oscar lässt keine Zweifel an der Umsetzung des Tutela-Urteils. Es ist interessant, dass es für Oscar eine weniger entscheidende Rolle spielt, ob die Einstellung auch tatsächlich zur Wiederaufnahme des Unterrichts für die Schulkinder geführt hat. Auch Sandra stellt erst bei näherer Betrachtung fest, also beim reflexiven Denken, dass sie wegen der erfolgreichen Tutela zunächst von der juristischen Lösung des Aufnahmeproblems überzeugt war. Dennoch kann ihr das nicht automatisch versichern, dass die Schulkinder wieder am Unterricht teilnehmen.

»Also was dann gemacht wurde war, (...) ich habe eine Tutela eingereicht (...) und glücklicherweise, war das Ergebnis dieser Tutela, nun das war sehr positiv.« (Sandra Zitat 4)

»Aber nach dem Urteil der Tutela, nun: Ich glaube, dass, gut, der Lehrer wurde berufen (...) und die Situation hat sich normalisiert [...] Nein, also ich könnte da jetzt nichts Genaueres zu sagen.« (Sandra Zitat 5)

Oscar und Sandra sehen sich mit dem Problem konfrontiert, dass ganze Schulklassen nicht unterrichtet werden, weil kein Lehrpersonal an Landschulen aufgenommen wurde. Diese Problematik nehmen sie als Rechtsverletzung der minderjährigen Schüler:innen wahr. Weil anschließend die gerichtlichen Tutela-Urteile zum Schutz des Bildungsgrundrechts eine Personalaufnahme anordnen, halten die beiden Jurist:innen aber auch die Lösung dieses Problems für gegeben. Sie glauben, dass die juristische Lösung von Bildungsproblemen mit der Wiederaufnahme des Schulunterrichts übereinstimmt. Diese Überzeugung hält, solange diese beiden Kläger:innen nicht dazu angehalten werden, sie zu hinterfragen. Insofern handelt es sich hier um eine Wirklichkeitskonstruktion.

Auch Oscars Glauben an die Wirkung der Tutela ist in den Interviews dokumentiert, die er mit seiner Arbeit in der Ombudsstelle verbindet.

»Als Ombudsmann habe ich viel gelernt. [...] Im Herzen weiß man auch, dass man durch etwas so Einfaches wie eine Tutela das Leben von jemandem ändern kann.« (Oscar Zitat 9)

298 Zum Beispiel glaubt Betty, dass die Lehrkräfte an den Schulen nicht richtig ausgebildet sind, um ihrem Sohn einen angemessenen Bildungsprozess zu bieten.

299 Oscar glaubt beispielsweise, dass die Eltern ihren Kindern die harte und beschwerliche Arbeit in der Landwirtschaft durch Bildung ersparen möchten.

Hier findet sich ein Beispiel für juristisches Wahrnehmen und konkret die tiefverwurzelte Überzeugung, dass sich allgemeine Probleme juristisch lösen lassen. Die Erfahrungen mit der Tutela, auf die sich der Glaube an die rechtliche Lösbarkeit von Problemen stützt, müssen nicht zwingend vom Problem der schulischen Aufnahmeverweigerung selbst herkommen. Sie haben aber zur Folge, dass sich Sandra für Tutela-Klagen vorbereitet fühlt.

»Das Thema mit den Tutelas war dort sehr häufig, das täglich Brot. Also nicht so sehr um das Bildungsrecht. Ich glaube, das Recht, das ich als Ombudsfrau zu 99% einreichen konnte und vielleicht auch in Vertretung, das waren hauptsächlich Tutelas im Gesundheitsbereich.« (Sandra Zitat 6)

»Ich weiß, dass ich pro Jahr im Gesundheitsrecht, in einem der Berichte, die ich beim Gemeinderat eingereicht habe, einmal habe ich mehr als 250 Tutelas eingereicht. Das war gewaltig. [...] Also mehr oder weniger war das durchschnittlich eine Tutela pro Tag.« (Sandra Zitat 7)

Wie bereits bemerkt, wird das juristische Wahrnehmen auch mit Wissen über das Tutela-Verfahren begründet. Beispielsweise ist von Sandra bekannt geworden, dass sie das Tutela-Verfahren als zügig wahrnimmt. Ihr Grund dafür ist nicht ihre eigene Erfahrung, sondern das Wissen, dass eine normative Regulierung der maximal zulässigen Bearbeitungszeit existiert.

»Nein. Die Bearbeitung der Tutela ist in sehr dringlichen und kurzen Fristen. Denn der Richter hat praktisch zehn Werktage, um sein Urteil zu fällen« (Sandra Zitat 8)

Diese Bestimmung, die selbst in Art. 86 VK verankert ist, spielt für Sandras Wahrnehmung eine zentrale Rolle. Dabei deutet die gerade geschilderte Annahme des gelösten Bildungskonflikts darauf hin, dass eventuelle Verzögerungen gegenüber der normativen Bestimmung zunächst weniger Priorität haben.

Oscar ist hier ähnlich. Er ist davon überzeugt, dass eine Tutela ohne eine besondere Struktur eingereicht und vor einem:r Richter:in vorgetragen werden kann.

»Um eine Tutela einzureichen, da sind die Voraussetzungen nicht hoch. Also das hilft, dass man ohne weitere Struktur den Richter anrufen kann, um also den Schutz eines Grundrechts anzufordern.« (Oscar Zitat 10)

Oscars Wahrnehmung ist hier stark rechtlich geprägt. Er setzt die Rechtsnorm mit der Beschreibung (geglaubter) Tatsachen gleich. Angesichts dieser rechtlich induzierten Wahrnehmung fällt Oscar der eigene Zirkelschluss nicht mehr auf: Der Schutz von Grundrechten ist genau das Ergebnis, das die Beschwerde für Grundrechte erreichen kann. Die Frage, ob diese rechtliche Antwort auch der Lösung des alltagsweltlichen (Bildungs)Problems von personalbedingtem Unterrichtsausfall entspricht, spielt hier keine Rolle mehr.

Auch von Sandra ist eine Wahrnehmung belegt, die sich auf die juristische Lösung von (relativ niedrigschwelligen) Verfahrensanforderungen bezieht. Sandra nimmt die normativen Eigenschaften des Tutela-Verfahrens als Tatsache an. Diese Überzeugung von der einfachen Problemlösung beim Ablauf des Tutela-Verfahrens sitzt so fest, dass das Hauptanliegen der Wiederaufnahme des Schulunterrichts hier bisweilen Nebensache wird. Für Sandra stellt sich nicht die Frage, ob eine Lösung für das Problem der Aufnahmeverweigerung existiert. Vielmehr gilt ihre Aufmerksamkeit der Frage, ob die als minimal bewerteten Verfahrensvoraussetzungen der Tutela erbracht werden.

»Wie gesagt, [...] hier braucht man nicht viel über Gesetze zu wissen und über Normen für die Tutela.« (Sandra Zitat 9)

Bei Kläger:innen mit punktuell juristischen Wahrnehmungen stellt sich die Situation anders dar. Zunächst ist die Ombudsstelle zu nennen, die beispielsweise für Betty als Anlaufpunkt dient. Betty ist davon überzeugt, dass Probleme zur Ombudsstelle gebracht werden können und dort in korrekter Form als Beschwerde verfasst werden.

»Die Leute von hier, die irgendetwas mit dem Anwalt brauchen, da hilft er [der Ombudsmann, M.C.] uns mit Tutelas und was wir sonst noch brauchen, um das richtig zu machen.« (Betty Zitat 5)

Im Kontakt mit der Ombudsstelle kommt Betty dazu, die Bildungsprobleme ihres Sohnes als einen Rechtsfall wahrzunehmen. In der Ombudsstelle kann sie mit dem Ombudsmann über ihren *Fall* sprechen. So hängt juristische Wahrnehmung hier mit der Rolle unterschiedlicher Akteur:innen zusammen, denen juristische Autorität zugetraut wird. Dabei kommt auch die Aufnahmeverweigerung zur Sprache, die Betty bereits als einen Fall wahrnimmt, welcher außerdem auch in der Verletzung von Rechten besteht.

»Ich habe ihm den Fall geschildert, den ich mit dem Jungen in der Schule hatte, dass sie seine Rechte verletzen.« (Betty Zitat 6)

Das ist auch bei David belegt, der sich ebenfalls selbst als Fall wahrnimmt.

»Und das wurde dann also dem Dorfrichter hier vorgelegt und nun schließlich wurde meinem Fall zugestimmt, ich glaube also das war positiv und ich konnte in die Schule.« (David Zitat 4)

Was David hier als positiv wahrnimmt, nämlich die angenommene Tutela, entsteht, als er in der Zusammenkunft mit dem Richter von der Aufnahmeverweigerung berichtet. Davids Tutela weist die Besonderheit auf, dass sie vom Richter

selbst verfasst wurde.<sup>300</sup> Bei dieser Zusammenkunft nimmt David wahr, wie sich seine Erfahrungen durch den Richter in eine Rechtsdarstellung wandeln. Er ist anwesend, als aus seiner Erfahrung der verweigerten Aufnahme an der Schule eine Rechtsverletzung wird.

»Also haben wir angefangen, das zu schreiben, zu erzählen. Ich habe angefangen, meine Geschichte zu erzählen und er hat sie geschrieben.« (David Zitat 5)

Als vorläufige Zusammenfassung der vorherigen Überlegungen zeigt sich, dass auch die datenbasierten Erklärungsansätze für rechtliche Wahrnehmungen komplex sind. Zunächst lassen sich die punktuell rechtlichen Wahrnehmungen als Folge von Erlebnissen und Erfahrungen im Zusammenhang mit juristischen Akteur:innen verstehen. Aber auch die vielseitig veränderten Rechtswahrnehmungen können als Resultat von Erlebnissen, Kenntnissen und Erfahrungen der juristischen Problemlösung aufgefasst werden. Diese Befunde sind insofern bemerkenswert, als dass hier Arbeiten über das geringe Vertrauen in die Justiz in Kolumbien erweitert werden (W. K. Taylor 2018: 338; vgl. Molina Piñero 1989: 387). Allerdings zeigt sich Recht hier keinesfalls als wirkungslos, weil eine rechtlich geleitete Wahrnehmung entstehen kann. In den Worten von Susan S. Silbey ist Recht nicht nur ein »[...] tool working on social relations, but is also a set of conceptual categories and schema that help construct, compose, communicate, and interpret social relations.« (Silbey 2005: 327) Zusammengenommen vereint rechtlich veränderte Wahrnehmung als Problemlösung sowohl Zweckrationalität im Sinne Max Webers als auch sozialkonstruktivistische Schaffenskraft im Sinne einer für wahr gehaltenen Realitätskonstruktion in Anschluss an Berger und Luckmann (Berger & Luckmann 2018: 25; Weber 1972: 19).

#### *Aufnahmeüberzeugungen aus sozialräumlicher Perspektive*

Nun wird im folgenden Schritt die datenbasierte Analyse um eine sozialräumliche Perspektive erweitert. Dabei muss es hier um das Hervorbringen von Konfliktvorstellungen mit juristischen Eigenschaften (Konversion, Objektivität, Neutralität etc.) gehen, das sozial strukturiert und strukturierend erfolgt (vgl. Abschnitt 2.3).

Am Beispiel von Oscar und Sandra hat sich gezeigt, dass juristisches Wahrnehmen für diese beiden Angehörigen der oberen Mittelschicht eine unhinterfragte, d. h. nicht reflektierte Ineinssetzung ist. Für die beiden Anwäl:innen basiert diese Wahrnehmung darauf, dass kein Unterschied zwischen den Bildungsproblemen und Rechtsverletzungen gezogen wird. Die Konversion wird nicht als

---

300 Diese Möglichkeit sieht das Tutela-Verfahren in wenigen Ausnahmesituationen vor (siehe Unterkapitel 2.2.1.3). Die Beschwerdeschrift von David ist dementsprechend im Gericht abgefasst worden.

Konstruktion, sondern als gegebene Tatsache betrachtet. Ohne intentional oder gezielt darauf hinzuwirken, spiegelt diese juristische Wahrnehmung ein »Ethos der Interessenlosigkeit«, das typisch im Recht ist (Sapiro 2019: 170). Die Wiederaufnahme des unterbrochenen Unterrichts ist dabei bisweilen zweitrangig (vgl. Sandra Zitat 5, S. 226), weil beide Anwält:innen nicht daran zweifeln, dass es primär um die Wiederherstellung verletzter Rechte geht.

»Die Schulbehörde hat dem [Personalantrag, M.C.] keine Beachtung geschenkt, sie haben den Antrag ignoriert [...] und damit die Rechte der Kinder verletzt.« (Sandra Zitat 10)

Bei dieser Wahrnehmung von Angehörigen der oberen Mittelschicht handelt es sich um das intuitive Gleichsetzen der konkret unterbliebenen Aufnahme von Lehrpersonal mit einer Verletzung von Rechten, was ein abstraktes Problem ist (siehe auch Oscar Zitat 8, S. 226). Unzweifelhaft sind juristische Kenntnisse und Erfahrungen die Bedingung dieser Wahrnehmung. Bemerkenswert ist für die sozialräumliche Analyse aber die Wirkung dieser Wahrnehmung. Indem hier unhinterfragt geglaubt wird, dass eine Verletzung der Rechte der Schüler:innen vorliegt, spielt das Risiko einer verlorenen Klage keine große Rolle mehr. Schließlich würde eine Niederlage im Rechtsstreit eine verminderte Entscheidungsmacht im Rechtsfeld verdeutlichen (Bourdieu 2019a: 51). Dahingegen gilt: Wenn ein Problem schon im Vorhinein als Rechtsverletzung wahrgenommen wird, dann ist unzweifelhaft, dass eine Wiedergutmachung unerlässlich ist. Hier ist juristisches Wahrnehmen in der oberen Mittelschicht eine Bestätigung der relativ privilegierten Position. Die Position ist anerkannt, indem suggeriert wird, dass die gerichtliche Prüfung der Rechtsverletzung nur noch eine rein formelle Frage ist. Es entsteht der unerschütterliche Glaube, dass von der Justiz die Personalaufnahme anzuordnen ist und die eigene rechtliche Einschätzung mit dieser Entscheidung übereinstimmt.

Die Kraft, mit der Zweifel an der rechtlichen Relevanz schon im Vorhinein ausgeräumt werden, ist offensichtlich. Sie ist ein sozialräumlich bedingter Zusammenhang rechtlich veränderter Wahrnehmung. Die Gewohnheit, Probleme aus der spezifisch rechtlichen Sicht zu sehen, erfordert das Einüben, Wissen und Kennen des juristischen Handwerks, also kurz: inkorporiertes Kulturkapital. Der *Modus Operandi* dieser Wahrnehmung ist hier aber auch als Beitrag zur Reproduktion sozialer Ungleichheit anzuerkennen. Insofern sich die Träger:innen dieser Wahrnehmung selbst in die Nähe der richterlichen Entscheidungsgewalt rücken, vergewissern sie auch eine Ebenbürtigkeit zur Anerkennung, die Richter:innen im Rechtsfeld genießen. Sie nehmen sich als gleichgestellte Akteur:innen im Rechtsfeld wahr, deren Auffassung sich nicht von der definitiven Sicht der Richter:innen unterscheidet und daher ihrer machtvollen Position im Rechtsfeld ähnelt (Bourdieu 2019a: 47). In diesem Sinne erlauben es die vorherigen

Ausführungen zum juristisch vielseitigen Wahrnehmen von Oscar und Sandra, von einem sozialräumlichen Zusammenhang zwischen der Rechtserfahrung der Tutela und der juristischen Wahrnehmung zu sprechen. Das Hervorbringen juristisch geprägter und unhinterfragter Überzeugungen ist eine Praxis, die den Kläger:innen der oberen Mittelschicht hier die *Identität von Aufnahmeverweigerungen mit Rechtsverletzungen* glaubhaft macht.

Dahingegen geben die Analysen über den Fall Betty Anlass, um das juristische Wahrnehmen in der unteren Mittelschicht anders gelagert zu analysieren. Betty ahnt bereits, dass es sich bei der Aufnahmeverweigerung ihres Sohnes um eine Rechtsverletzung handelt. Jedoch wendet sie sich zur zusätzlichen Bestätigung an den lokalen Ombudsmann (vgl. Beatriz Zitat 5, S. 287). Sie hat also eine juristische Ahnung, welche auf vorherige juristische Handlungen zurückgeht. Schon früher hat Beatriz nach einem Verkehrsunfall für sich selbst eine Tutela eingereicht. Im Fall der verweigerten Aufnahme ihres Sohnes sucht Betty jedoch die Vergewisserung und es kommt hier zur Bestätigung dessen, was Betty eigentlich bereits ahnt: der Rechtsverletzung (vgl. Betty Zitat 6, S. 228). So zeigt Betty auch ihre Abhängigkeit von juristischen Akteur:innen, obwohl sie wegen ihrer sedimentierten Rechtserfahrungen die Tutela möglicherweise auch selbstständig nutzen könnte. Es geht ihr aber darum, ihre eigene Vermutung zu überprüfen und sie damit vom eigenen sozialen Standort abzulösen. Allerdings ist somit auch klar: Die eigenen Überzeugungen sind ebenfalls ein *Modus Operandi* der zur Reproduktion sozialer Unterschiede beiträgt.

Bettys Wahrnehmungspraxis ist daher keine eigene, sondern eine externe Hervorbringung. Sie verdeutlicht ihre Distanz zu juristisch autorisierten Positionen, die diese Überzeugung aus eigener Kraft hervorbringen und daher über das dafür erforderliche kulturelle und symbolische Kapital verfügen. Zusammengefasst lässt sich ihre Wahrnehmung als Glauben an die *allgegenwärtige und objektive Kraft des Rechts* bezeichnen, welche wegen der Probleme der Schule auch die Gewissheit *dysfunktionaler Institutionen* umfasst.

Für die Unterschicht zeigen sich an Jasmin und David schließlich weitere Unterschiede in der Wahrnehmungspraxis. Bei Jasmins juristischem Wahrnehmen der Aufnahmeverweigerung legt sich ihre eigene Position offen dar. Im Gegensatz zur oberen Mittelschicht weist das erfolgreiche Tutela-Urteil nicht darauf hin, dass die Klägerin sich im Recht befindet. Stattdessen zeigt es, dass die (unterlegene) Schule ihren Sohn nun weiter beurteilen wird.

»Mein Sohn ist unter Bedingungen an die Schule zurückgekommen. Also und wegen der Sache mit dem Urteil, da musste er sich gut benehmen, ein guter Schüler sein, also alles gut sein, damit die Tutela weitergeht.« (Jasmin Zitat 6)



So ist auch hier bereits auf der Ebene der Wahrnehmung von einem *Modus Operandi* zu sprechen, der zu Jasmins sozialer Position beiträgt, indem eine Abhängigkeit von Institutionen und ihren Entscheidungen erneut bestätigt wird. Dagegen könnte bei David zunächst angenommen werden, dass er im Recht tatsächlich einen »Dialog zwischen Mediatoren« (Bourdieu 2019a: 51) sieht, der als einheitlich und widerspruchsfrei wahrgenommen wird.

»Es gab dann eine Reihe an Prozessen und dort, also da wurde der Fall definiert und schließlich haben sie mir das Recht auf Bildung verliehen.« (David Zitat 6)

Diese Wahrnehmung ist ein *Opus operatum*, weil sie sozialer Strukturen bedarf und somit zunächst Interaktionen, Bekanntschaften und Zugang zu Akteur:innen mit Benennungsmacht erforderlich sind. Die Wahrnehmung ist aber ebenfalls ein Beitrag zur Reproduktion ungleicher Sozialstrukturen, weil auch David sein personalisiertes Recht auf Bildung als konditioniert wahrnimmt (vgl. David Zitat 2, S. 221). Es ist für ihn eine Frage der Gegenleistung, die durch korrektes Verhalten und schulische Lernleistungen erbracht werden muss. Ähnliches zeigt sich auch bei Jasmin (vgl. Jasmin Zitat 2, S. 216).

Diese Konditionierung der eigenen Rechte reproduziert die juristische Wahrnehmung als Sinnproduktion der Unterschicht, da stets die mögliche Relativierung durch Autoritäten, wie z.B. die Schule oder Schulbehörde, vorweggenommen wird. Darum steht zum Abschluss der sozialräumlichen Analysen über schulische Aufnahmeverweigerungen der Befund, dass das punktuell rechtliche Wahrnehmen in der Unterschicht an diesen zwei Fällen eine Überzeugung der *konditionierten Appropriation von Rechten* ist.

#### 4.1.4. Überblick zum Klagen um schulische Aufnahme

Der vorangegangene Abschnitt hat sich mit Praxisveränderungen unter Tutela-Kläger:innen auseinandergesetzt, die ihre Rechtsklagen im Zusammenhang mit Fällen schulischer Aufnahmeverweigerung geführt haben. Dies umfasst hier Fälle verweigerter Aufnahmeanträge von Schüler:innen und verweigerter Anstellungen von Lehrpersonal. Dabei hat der Abschnitt einen komplexen Analyseansatz verfolgt: Untersucht wurden nicht nur die veränderten Handlungen, sondern auch das Denken und Wahrnehmen der Kläger:innen. Diese Analyseebenen wurden jeweils datenbasiert und sozialräumlich erklärt. Insofern sind stets zwei unterschiedliche Perspektiven zur Geltung gekommen.

Als Zwischenfazit ist zusammenzufassen, dass die Aufnahmeverweigerungen an Schulen hier ein Bildungsproblem darstellen, welches nicht nur in ungleiche Bildung eingebettet ist. Der Abschnitt beruht auf Interviews mit Kläger:innen,

die nicht völlig entgegengesetzten Positionen des gesellschaftlichen Sozialraums angehören. Dennoch bilden sie eine soziale Spannweite ab. Gegen die schulische Aufnahmeverweigerung klagen hier öffentlich Angestellte aus der oberen Mittelschicht (Anwält:innen Sandra und Oscar) und Kolumbianer:innen mit urban-peripherem bzw. ruralem Hintergrund der Unterschicht (Jasmin und David). Zwischen diesen Gruppen befindet sich Betty, die im familiären Kleinbetrieb arbeitet und der unteren Mittelschicht angehört.

Damit sind keine repräsentativen Aussagen möglich. Im Rückblick auf die datenbasierten und sozialräumlichen Erklärungsansätze für (rechtliche) Praxisveränderung lassen sich allenfalls vorläufige Hypothesen formulieren. Eine endgültige Bestimmung der Forschungsfrage ist hier noch nicht machbar. Es sind weitere Untersuchungen erforderlich, die erst in den nächsten Abschnitten der vorliegenden Arbeit erfolgen. Besonders im Vergleich mit den weiteren Bildungsproblemen, die dort dargelegt werden, lässt sich an dieser Stelle aufgrund der hier untersuchten Fälle bereits eine Passung mit den theoretischen Annahmen feststellen, die bereits in Abschnitt 2.3 dargelegt wurden.

Die Erklärungen von Oscar und Sandra passen insofern, als dass sie Angehörige der oberen Mittelschicht sind und ihre juristisch vielseitig veränderte Praxis durch den Einsatz von juristischem Wissen bzw. inkorporiertem Kulturkapital verstehen. Ihre Erklärungen korrespondieren in weiten Teilen mit dem, was auch aus theoretischer Sicht anzunehmen ist. Daher stimmen die datenbasierten Erklärungsansätze hier weitgehend mit den theoretischen Postulaten überein.

Oscar und Sandra berücksichtigen in objektiv-sachlicher Betrachtung alle Beteiligten im Bildungsprozess und symbolisieren eine soziale Position der Immunität, indem sie Säumnisse der staatlichen Verantwortlichkeit benennen können. Ihre Art, die Aufnahmeverweigerung als Rechtsverletzung zu verstehen deutet an, dass sie sich in einer Position befinden, die keine Konsequenz dieser Offenlegung staatlicher Versäumnisse zu fürchten hat. Die Frage, ob Rechte eigenständig eingeklagt, die staatliche Bildungsverantwortung reflektiert und die Aufnahmeverweigerung als Rechtsverletzung angesehen wird, hängt mit Rechtskenntnissen und Rechtserwartungen zusammen und ist auch eine Folge von praktischer und wiederholter Rechtserfahrung. Es geht also um ungleich verteiltes kulturelles Kapital und nicht zuletzt um soziale Anerkennung.

Allerdings bedeutet das nicht, dass diese Kläger:innen von sozialen Zwängen frei sind. Es muss geklagt werden, um symbolisches Kapital nicht zu beschädigen. Gleichwohl untermauert die weitreichend rechtlich veränderte Praxis dabei die privilegierten Positionen. Das zeigt das Beispiel des Ombudsmann Oscar, der von Eltern zur Klage aufgefordert wurde (vgl. Oscar Zitat 1, S. 214). Dahingegen klagt die Unterschicht, um ihr Sozialkapital zu privilegierteren Akteur:innen nicht aufs Spiel zu setzen (vgl. Jasmin Zitat 1, S. 214). In der oberen Mittelschicht

ist Klagen eine kleine Bewährungsprobe für das symbolische Kapital von Amtsträger:innen. Im Gegenteil wird es in der Unterschicht als fügsam entgegengenommener Ratschlag die Voraussetzung für die Nutzung von Sozialkapital.

Für die Unterschicht ist bereits das Bedenken des Rechtsanspruchs auf eine Aufnahme in die Schule ein möglicher Vorstoß, der nicht der eigenen Position entspricht. Es wird nicht außer Acht gelassen, dass die Schule ihre Deutungshoheit einfordert (vgl. Jasmin Zitat 2, S. 216). Daher ist das rechtliche Denken hier auch *Modus Operandi* der Reproduktion sozialer Ungleichheit.

Schließlich zeigt die sozialräumliche Analyse, dass die obere Mittelschicht mit dem Privileg einer rein rechtlichen Betrachtung der Aufnahmeverweigerung ihre Distanz zur Betroffenheit von ungleicher Bildung markiert. Beispielsweise handelt es sich um das gedankliche Miteinbeziehen der Rechte des Prozessgegners (vgl. Sandra Zitat 1, S. 215). Es wäre hier denkbar, dass sich die obere Mittelschicht intuitiv auf der Basis der rechtlichen Wahrnehmung eines objektiven Rechtsbruchs vom Problem der Aufnahmeverweigerung abgrenzt.

Zusammengenommen passen auch die Erklärungen aus den Interviews mit David, Jasmin und Betty zu den Annahmen, die die sozialräumliche Theorie trifft. Durch unterschiedliche Sozialkontakte nutzen diese Angehörigen der Unter- und unteren Mittelschicht soziales Kapital, um Situationen hervorzubringen, in denen sie die privilegierte Position anderer Akteur:innen anrufen und Unterstützungserwartungen manifestieren können. Jedoch müssen sie sich dafür nach den Handlungsvorschlägen der Bezugspersonen richten (vgl. David Zitat 1, S. 214 und Jasmin Zitat 1, S.214). So zementiert die Wahl der Tutela-Klage auch ihre marginalisierte Position. Es mangelt insbesondere an juristischem Kulturkapital, wobei sich diese ungleiche Voraussetzung nur bedingt durch situative Klagehilfen, beispielsweise in den Ombudsstellen, kompensieren lässt. Auf dieser Grundlage werden stets Alternativen zur Rechtslösung berücksichtigt und es kommt zur Überzeugung, dass die Bildungsinstitutionen letztendlich keine Probleme lösen werden.

Damit zeichnet sich am Ende dieses Abschnitts über das Klagen gegen schulische Aufnahmeverweigerungen ab, dass gerade der notwendige Einsatz des Sozialkapitals zur Klageunterstützung die Zugehörigkeit zu den weniger privilegierten Schichten der kolumbianischen Gesellschaft hervorhebt. Damit geht aber auch die Schlussfolgerung einher, dass ihre punktuell rechtlich veränderte Praxis mit ihren sozialen Positionen in der Unterschicht korrespondiert. In diesen Fällen kann demnach von der Passung zwischen datenbasierten und sozialräumlichen Erklärungsansätzen gesprochen werden.

## 4.2. Klagen bei verlängerter Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer

Die Praxis der Lernenden verändert sich nicht nur im Fall von Aufnahmeverweigerungen an Bildungsinstitutionen. Auch eine verlängerte Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer führt zu Veränderungen bei ihrem Handeln. Solche Veränderungen kann das Beispiel einer Studentin meinen, die mit einer Tutela gegen die Wiederholung einer akademischen Lehrveranstaltung vorgeht und ihrer Universität vorwirft, während der Covid-19 Pandemie nicht ausreichend für einen störungsfreien Ablauf der virtuell abgehaltenen Prüfungen gesorgt zu haben.

Wenn sich die Schul-, Ausbildungs- oder Studiendauer plötzlich in die Länge zieht, dann gehen mit dieser mehr oder weniger überraschenden Veränderung auch Umbrüche für die Lernenden einher. Andere Beispiele zeigen, dass es sich dabei keinesfalls nur um gelegentliche Handlungen dreht. Im Gegenteil zeigt dieser Abschnitt, dass die (rechtlichen) Veränderungen auch auf der Ebene des Denkens und Wahrnehmens zu suchen sind. In der juristischen Bezugnahme und in rechtlichen Vorstellungen zur Verlängerung der Lerndauer lassen sich langfristige und dauerhafte Wirkungen des Rechts zeigen.

Zunächst verfängt die landläufige Meinung, dass die Verlängerung der Lerndauer schlicht Folge von individueller Begabungslosigkeit ist. Die Verlängerung der Lerndauer erscheint fälschlicherweise als individuelles Problem. Hier geht es aber mit Prüfungswiederholungen, ungültig gewordenen Examina, Veränderungen der Studienordnungen oder dem erneuten Durchlaufen von Klassenstufen um Probleme, die mitunter auch die Anpassungsfähigkeit des Bildungssystems betreffen und zum Kern der kolumbianischen Bildungsrechtsprechung gehören (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 5; Góngora Mera 2003: 33 ff.). Der Hintergrund ist auch hier ungleiche Bildung. Zwar sind bestandene Prüfungen und erbrachte Lernleistungen Voraussetzungen für einen Abschluss oder Titel. Es gehört daher zur bildungsrechtlich dargestellten Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital (vgl. Kapitel 2.2.2). Jedoch ist die Verlängerung der Lerndauer als bildungsbezogener Ungleichheitsaspekt relevant. Der Grund ist, dass die ungleiche Befähigung (Sen 2020: 258) zu berücksichtigen ist, mit der Lernende (nicht mehr) im Stande sind, um diesen Verlängerungen nachzukommen. Angesichts ungleicher finanzieller und sozialer Ressourcen setzt sie die Verlängerung der Lerndauer die Prozesse formeller Bildung aufs Spiel. Es geht um die Beteiligung an Bildung, bzw. den Bildungszugang von Lernenden mit geringen Kapitalvermögen (Peters 2013: 61). Insofern die Akkumulation von institutionalisiertem Kulturkapital mit der ungleichen Bewältigung einer verlängerten Lerndauer zusammenhängt, die ihrerseits Folge von Kapitaldisparitäten ist, ist auch dieses Bildungsproblem als Fall von ungleicher Bildung zu betrachten.

Bei einer verlängerten Lerndauer kann in Kolumbien die Tutela genutzt werden. Darum befasst sich dieser Abschnitt mit den rechtlichen Praxisveränderungen von sechs Tutela-Kläger:innen. Ich folge dabei demselben Vorgehen, mit dem ich bereits den vorherigen Abschnitt strukturiert habe. Dabei werden die Praxisveränderungen auf den Analyseebenen des Handelns, Denkens und Wahrnehmens der Kläger:innen gesucht, indem zwischen datenbasierten und sozialräumlichen Erklärungsperspektiven gewechselt wird. Die Begründung für dieses Vorgehen ist ein methodologisches Postulat, mit dem ich verfügbare Erklärungsansätze pragmatisch prüfe (dargelegt in Teil 3 dieser Arbeit).

Zunächst sind die Fälle vorzustellen, auf die sich die Analysen in diesem Abschnitt berufen. Hierzu zählt *Marcela*. Sie ist Mitte 40, lebt vom Verkauf selbst hergestellter Lebensmittel, hat keinen Schulabschluss und gehört der Unterschicht an.<sup>301</sup> Ihre Eltern waren in der Landwirtschaft. Es geht Marcela in ihrer letztendlich erfolglosen Tutela gegen die Dorfschule um den Schulabschluss ihrer Nichte. 2018 kündigt deren Schule die Wiederholung des Abschlussjahres an, weil die Nichte die erforderlichen Schulfächer nicht bestanden hat. Zumal die Mutter der Nichte auf einer ländlichen Finca fernab von der Schule wohnt, hat Marcela die Schülerin während ihrer Schulzeit bei sich im Dorf aufgenommen. Marcelas Dorf liegt im westlichen Teil von Antioquia und ist sozioökonomisch niedrig klassifiziert. Angekommen ist Marcela dort, weil sie Inlandsvertriebene ist. Marcela wurde als Opfer des bewaffneten Konflikts anerkannt und engagiert sich nun in einer Vereinigung für Opfer des bewaffneten Konflikts.

Die Krankenpflegerin *Iorna* wird überrascht, als sie feststellt, dass ihre Tochter nach längeren Fehlzeiten im Jahr 2018 nicht in die zehnte Klassenstufe versetzt wird. Zu dem Zeitpunkt arbeitet die etwa 40-jährige Krankenpflegerin im Krankenhaus eines Andendorfes im westkolumbianischen Caldas. Das Haus, das sie seit mehreren Jahren mit dem Partner und den Kindern bewohnt, ist auf Kolumbiens sozioökonomischer Skala mittig eingeordnet. Auch Iornas Mutter lebt im Dorf und arbeitet im Ort in einer Kantine. Iorna hat eine Ausbildung absolviert und gehört der Mittelschicht an. Nachdem die nahegelegene Schule Iorna über den Wiederholungsbedarf der Tochter informiert, setzt sich die Mutter erfolgreich mit einer Tutela gegen die Schule zur Wehr. Iorna ist die einzige Klägerin der Gruppe, die eine Tutela gewinnt. Nach ihrer Tutela wird die 13-jährige Tochter versetzt, kann aber dem schulischen Leistungsdruck nicht entsprechen.

*Gabriel* ist ungefähr 40 und arbeitet im Baubereich, obwohl er eigentlich Ingenieur werden möchte. Vorher hat Gabriel eine Berufsausbildung begonnen, wo-

---

301 Wie bereits angemerkt wurde, ist diese Einordnung der Interviewpartner:innen in den Abschnitten 3.2 und 3.3 näher dargelegt.

bei ihm jedoch sein bereits absolviertes ICFES-Examen aberkannt wurde.<sup>302</sup> Außerdem verliert das öffentliche Ausbildungsinstitut Gabriels Benotungen und ändert schließlich das gesamte Ausbildungsprogramm, sodass Gabriel neue Fächer belegen muss. Währenddessen lebt Gabriel in einer mittelgroßen Stadt im südwestlichen Tolima. Er gehört der unteren Mittelschicht an und wohnt in einem sozioökonomisch niedrig verorteten Stadtteil. Gabriel wehrt sich gegen die Verlängerung seiner Ausbildungszeit mit einer Tutela, bleibt dabei jedoch erfolglos und muss weiter mit den unzureichenden Einnahmen seiner Erwerbsarbeit in der Baubranche auskommen. Trotzdem hat er neben der Arbeit mittlerweile ein Studium begonnen, welches er ursprünglich mit der Ausbildung verkürzen wollte.

*Laura* ist Studentin und steht im Jahr 2017 kurz vor dem Abschluss ihres logopädischen Studiums, das sie an einer öffentlichen Universität im ostkolumbianischen Norte de Santander begonnen hat. Laura nutzt die Tutela, als ihre Universität ihr Studienprogramm ändert und sie mitten im Studium mit einer Verlängerung ihrer Studiendauer konfrontiert wird. Allerdings lehnt sowohl das erst- als auch das zweitinstanzliche Gericht die Beschwerde ab und Laura erwirbt ihren Abschluss mit Verzögerung. Zu dem Zeitpunkt lebt sie bereits nicht mehr in ihrer Studien- und Heimatstadt, wo ihr Vater in der Instandsetzung gearbeitet hat. Mittlerweile leitet sie einen Kleinstbetrieb in der Hauptstadt des Departamentos und wohnt in einem Stadtteil, der sozioökonomisch mittig eingeordnet wurde. Laura gehört der Mittelschicht an.

Für die Studentin *Jessica* entsteht eine Verlängerung des Studiums, weil ihre Universität eine ihrer Lehrveranstaltungen als nicht bestanden bewertet und die Wiederholung im folgenden Semester erforderlich wird. Die 22-jährige Jessica gehört der unteren Mittelschicht an, lebt mit einer Schwester in der Peripherie von Medellín und studiert ein ingenieurwissenschaftliches Fach an einer der öffentlichen Universitäten in der Metropole. Jessica stammt aus einer Stadt in Kolumbiens östlichen Tiefländern, wo sie mit ihrer Mutter lebte, bis diese aufgrund von Morddrohungen von ihrer Arbeit in einem Rathaus fliehen musste. Nun arbeitet Jessica neben dem Studium in einem Lager. An ihrem Wohnort, der im unteren sozioökonomischen Bereich eingeordnet ist, verfügt sie nur über eine eingeschränkte Internetverbindung. Hiermit sind technische Störungen während einer virtuell durchgeführten Prüfung der Lehrveranstaltung verbunden. Jessica reicht eine Tutela gegen die Universität ein, die sich diesem, während der Covid-19 Pandemie entstandenen, Problem nicht annimmt. Jedoch bleibt Jessica mit ihrer Beschwerde letztendlich erfolglos.

---

302 Siehe zum ICFES-Examen Fußnote Nr. 164.

Der 42-jährige Arzt *Felipe* wird zum weiterführenden Studium im Bereich der plastischen Chirurgie aufgenommen. Als er im Jahr 2016 bereits einige Semester studiert hat, verweigert die öffentliche Universität, an der er eingeschrieben ist, wegen ungenügender Studienleistungen die Belegung weiterer Fächer. Felipe ist bereits als Allgemeinmediziner zugelassen, hat in Kolumbiens Millionstadt Bogotá studiert und als Arzt praktiziert. Er gehört der oberen Mittelschicht an und möchte sich im Bereich der plastischen Chirurgie ein neues Berufsfeld und deutlich verbessertes Gehalt erschließen. Hierfür ist er in die westkolumbianische Metropole Medellín zurückgekehrt, in der er aufgewachsen ist und in der seine Eltern leben, die ebenfalls studiert haben und bei internationalen Unternehmen angestellt waren. Felipe wohnt in einem Vorort von Medellín, der sozioökonomisch in der oberen Mitte eingeordnet wurde. Auch sein Versuch, sich mit der Tutela gegen die Verlängerung der Studiendauer zu wehren, scheitert und seine Beschwerde wird ebenfalls abgelehnt.

#### 4.2.1. Juristische Begrenzung der Lerndauer

Mit der datenbasierten Analyse lässt sich zeigen, dass die Verlängerung der Lerndauer bei den Kläger:innen mit Veränderungen einhergeht, die auf der Handlungsebene zu finden sind. Wie beim vorher untersuchten Problem der Aufnahmeverweigerung weist bereits die Nutzung der Tutela im Fall der Verlängerung der Lerndauer Handlungsveränderungen unzweifelhaft nach. Es zeigt sich aber auch an dieser Analyseebene, dass die Lernenden bzw. ihre Eltern angesichts der Verlängerung der Schul-, Ausbildungs- oder Studiendauer sowohl mit juristischen als auch nichtjuristischen Vermeidungsversuchen reagieren. Beide Handlungsmöglichkeiten sind mitunter verschlungen und können gleichzeitig stattfinden.

Im Unterschied zum vorherigen Abschnitt wird hier jedoch eine bemerkenswerte Bandbreite des juristisch veränderten Handelns beobachtet. An den Fällen von Jessica, Laura und Felipe zeige ich daher, dass die rechtlichen Handlungsveränderungen nicht nur zahlreich und unterschiedlich sind, sondern auch wiederholend vorkommen. Darum wird hier von *vielseitig juristischer* Handlung gesprochen.<sup>303</sup> Beispielsweise ist damit gemeint, wenn Kläger:innen zum Zwecke der Sammlung von Rechtsnachweisen penibel ihre Bildungsprobleme dokumentieren, oder mit Auskunftsanträgen weitere Nachweise für die Tutela anfordern. Hier zeigen sich Handlungen zur juristische Problemlösung, die auch die Pflichten der (Bildungs)Institutionen berücksichtigen. Schließlich bedeuten

---

<sup>303</sup> Für weitere Informationen zu dieser Gruppierung siehe Abschnitt 3.3.

Beratungsgespräche mit Dritten, die als juristisch kompetent betrachtet werden, dass sich rechtlich veränderte Handlungen hier auch auf juristische Akteur:innen ausweiten können.

Wie schon bei den vorherigen Analysen können solche Veränderungen nicht verallgemeinert werden. An den Fällen von Gabriel, Iorna und Marcela zeige ich, dass die Bandbreite des juristischen Handelns auch vergleichsweise *punktuell* sein kann. Das ist aber nicht als Ausbleiben rechtlicher Veränderungen aufzufassen, sondern als vergleichsweise sporadisches Handeln rund um die Tutela. Beispiele sind auch hier vorhanden. Es kann sich etwa um die aktive Entscheidung zur Tutela-Klage handeln.

Schließlich setzt sich auch bei den Untersuchungen rund um das Klagen bei Lerndauerverlängerungen fort, was sich bereits vorher angedeutet hat. Die Verlängerung der Lerndauer hat einen breiten Handlungswandel. Keinesfalls handelt es sich um eine deterministische Beschränkung der Veränderungen allein auf rechtliche Handlungsmuster (siehe Tabelle 15).

Handlungsmuster	
<i>Juristisch vielseitiges Handeln:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten, juristische Akteur:innen (Felipe, Jessica, Laura)	<i>Punktuell juristisches Handeln:</i> Juristische Problemlösung (Gabriel, Iorna, Marcela)
<i>Nichtjuristisches Handeln:</i> Lösungen für Probleme in Bildung, <sup>304</sup> Bildungseinsätze der Lernenden <sup>305</sup> (Iorna, Jessica, Marcela)	

Tabelle 15: Handlungsmuster bei der Verlängerung der Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer.

Quell: Eigene Darstellung.

Die Analysen können anhand von Felipe vertieft werden, wo sich rechtliche Handlungen in besonderer Form zeigen. Felipe beschäftigt sich über zwei Jahre lang juristisch mit seinem akademischen Fortkommen im weiterführenden Studium. Die Tutela nutzt er nicht nur aufgrund der Verlängerung seiner Studiendauer, sondern auch zur Nachweisbeschaffung und weil er von gerichtlicher Korruption überzeugt ist. Er bleibt aber ohne juristischen Erfolg. Das bringt ihn schließlich dazu, ein neues Verwaltungsverfahren gegen die Universität zu beginnen. Belegt ist nicht nur eine Handlung im Zusammenhang mit der Tutela, sondern eine Vielzahl verketteter Aktionen mit juristischem Hintergrund.

304 Beispielsweise geht Iorna zunächst in die Schule, um das Problem der Verlängerung der Lerndauer zu lösen, Marcela bittet den Lehrer, ob ihrer Tochter nicht die fehlenden »Pünktchen« gegeben werden können, damit sie die Abschlussklasse abschließen kann.

305 Marcela nimmt ihre Nichte bei sich im Dorf auf, damit diese die Dorfschule besuchen kann, was ihr sonst wegen der Wegzeiten nicht möglich wäre.



»Wenn ich mich richtig erinnere, war das meine erste Tutela. Ich habe Nachweise beantragt, [...] Dokumente, die beweisen, dass ich meinen Verpflichtungen [an der Universität, M.C.] nachgekommen bin [...]. Dokumente, die die Professoren nicht geschrieben haben, weil sie nichts dokumentieren.« (Felipe Zitat 1)

»Mein Studium wurde unterbrochen und mein einziges juristisches Werkzeug, oder das einzige, das ich zu dem Zeitpunkt hatte, war die Tutela. In etwa aus dem Grund habe ich die Tutela eingereicht.« (Felipe Zitat 4)

»Das hat dann weitere Tutelas mit sich gebracht, wegen Korruption, die sich aber nicht mehr um die Fortsetzung meines Studiums drehten, sondern, weil ich gesagt habe: ›Das ist schrecklich, das [Gericht, M.C.] ist ein Sumpf, eine ungeheuerliche Korruption.« (Felipe Zitat 2)<sup>306</sup>

»Ich habe eine andere Form gefunden, um meine Rechte zu verteidigen, aber das ist jetzt keine Tutela mehr, es ist nun eine normale Klage, die sich über viele Jahre hinzieht und lang dauert.« (Felipe Zitat 3)

Es fällt auf, dass Felipe sein rechtliches Handeln selbst juristisch begründet. Dafür sind weitere Beispiele von anderen Kläger:innen dokumentiert. Auch Jessica und Laura verketteten ihre Handlungen durch juristische Gründe. Sogar ihr Abwarten ordnen sie rechtlich ein.

»Die Tutela habe ich gegen die Universität eingereicht, weil ich gefühlt habe, dass meine Rechte verletzt waren.« (Jessica Zitat 1)

»Nun gut, dann habe ich erstmal auf das Urteil gewartet und das dann angefochten. Also angefochten meint, dass ich die Antwort des Richters abgelehnt habe.« (Laura Zitat 1)

Bei anderen Fällen lassen sich juristische Handlungsveränderungen auch im engeren Sinne auf die Bildungsprobleme zurückführen. Damit liegt die Verlängerung der Lerndauer der rechtlichen Praxis unmittelbarer zugrunde. Beispielsweise ist bei Gabriel bekannt geworden, dass er dem Dekan die rückgängig gemachte Aberkennung seines ICEFES-Examens schließlich nicht mehr glaubt.

»Ich habe erst den Dekan mündlich gefragt [...] und er sagte mir, dass ich die Prüfung hatte und die mir auch nützt. Er sagte mir so was wie ›kein Problem‹. Weil, die hören den Studenten eigentlich nie zu, so in der Art ›Sie machen das schon.‹ Ich glaube, da habe ich dann diese Tutela aufgesetzt. Angefordert, wie es eigentlich sein kann, dass sie mir erst zusagen und mich dann doch wieder warten lassen.« (Gabriel Zitat 1)

Die genauere Betrachtung zeigt die juristische Handlungsveränderung nicht als Automatismus, sondern als Entwicklung, welche aus einer Eskalation erklärt wird. Meistens meint das die wiederholte Ablehnungserfahrung in den Bildungsinstitutionen, die viele der Eltern und Studierenden dieser Gruppe teilen.

---

<sup>306</sup> Das Wort Sumpf habe ich frei übersetzt. Im spanischen Original sagt Felipe: »*olla podrida*« (ein fauler Topf), was in Kolumbien eine Alltagsbezeichnung für Korruption ist.

So folgt der Eskalation die juristische Handlung, in der sich die Verlängerung der Lerndauer rechtlich konkretisiert. Auch bei Iorna finden sich entsprechende Belege.

»Ich habe mit jedem Lehrer gesprochen und jeder Lehrer hat mir nein gesagt, und dass meine Tochter keine Wiederholung bekommt [...] Ich hatte einen Vergleich bei meinem Bruder, der ungefähr das Alter meiner Tochter hat. Ich weiß nicht, wie das woanders genannt wird, aber in Kolumbien war er sehr träge und faul. Er hat seine Aufgaben nicht gemacht. Und am Ende haben die Lehrer ihm die Wiederholung gegeben und so ist er durchgekommen. Aber bei meiner Tochter wollten sie das nicht machen. Und bei ihr waren es nur drei oder vier Fächer aber mein Bruder hat zehn Fächer nicht bestanden. Bei allen ist er durchgefallen und hat wiederholt und ist weitergekommen. Ich habe dann diese Unzufriedenheit gemerkt und das war dann, als ich das mit der Tutela begonnen habe.« (Iorna Zitat 1)

An dieser Stelle ist bereits eine vorläufige Zusammenfassung der datenbasierten Erklärungsansätze zum Handeln der Kläger:innen möglich. Dabei belegt diese Analyse, dass den rechtlich veränderten Handlungen zunächst die Verlängerung der Lerndauer zugrunde liegt. Bemerkenswert ist, dass diese Erklärung bei Kläger:innen mit juristisch vielseitigen und punktuell juristischen Handlungen zu finden ist. Hierzu ist aber hinzuzufügen, dass die Kläger:innen ihre juristischen Handlungsveränderungen oftmals schon auf rechtliche Gründe zurückführen. Es lässt sich daher von einer Verkettung sprechen, wobei die rechtliche Handlungsveränderung dem eigentlichen Ausgangsproblem der Verlängerung der Lerndauer nur mittelbar folgt. Solche Erklärungen weisen eine Nähe zu phänomenologischen Handlungstheorien auf, sie beschreiben das »Erwartungs- und Präferenzsystem eines Akteurs zu einem gegebenen Zeitpunkt« (Esser 1991: 434). Schon an dieser Stelle wird der nuancierte Unterschied zwischen juristisch veränderten Handlungen als Folge faktischer Probleme und Rechtsmobilisierung als Instrument zur zweckrationalen Zielerreichung bedeutsam. Bei den zurückliegenden Ausführungen lassen sich mehr Belege für den ersten Fall zusammenfassen. Das kräftigt die Kritik rationalistischer Handlungserklärungen, die für den Bereich des juristischen Handelns bereits formuliert wurde (Kretschmann 2016: 82).

#### *Tutela-Lerndauerbegrenzungen aus sozialräumlicher Perspektive*

Wenn solche datenbasierten Erklärungsansätze durch eine sozialräumliche Perspektive ergänzt werden, dann findet sich ein zusätzlicher Blickwinkel auf die rechtlichen Handlungsveränderungen. Es ist dann von einem juristischen Handlungsmodus zu sprechen, welcher nicht nur sozialräumlich bedingt ist, sondern auch zur Reproduktion ungleicher Sozialstrukturen beiträgt (vgl. Abschnitt 2.3).

Dafür ist das Klagen von Felipe aussagekräftig, der der oberen Mittelschicht angehört. Anstelle eines unauffälligen Klagens spricht er im Interview da-

von, dass er Allianzen mit zivilgesellschaftlichen Gruppen und Organisationen gesucht hat.<sup>307</sup> Felipe möchte seine Klage gemeinsam mit diesen Gruppen »anstoßen und Kraft zeigen«, wobei die Grenzen zwischen Eigen- und Gemeinnutz verfließen. Sein Klagen setzt offensichtlich Wissen, Erfahrung und Praxis, also kurz: inkorporiertes Kulturkapital voraus (Felipe Zitat 1, S. 240). Diese Kenntnis ist Felipe dienlich, um beim Klagen überhaupt zum Einsatz seines sozialen Kapitals zu kommen und die externe Unterstützung dieser Gruppen zu suchen.

Eine entgegengesetzte Handlungspraxis zeigt sich bei Marcela, die Kolumbiens Unterschicht angehört. Sie erzählt im Interview davon, dass sie eine Vereinigung für Opfer von Kolumbiens bewaffnetem Konflikt leitet, die sich ihren Rechten widmet. Marcela verfügt daher über weitgehende Rechtskenntnisse.<sup>308</sup> Trotzdem fällt auf, dass sie im Fall der verlängerten Lerndauer ihrer Nichte keine Unterstützung anstrebt, so wie dies Felipe aus der oberen Mittelschicht tut. Marcela vermeidet Aufmerksamkeit.

Marcela und Felipe verfügen über autodidaktisches Rechtswissen und Rechtserfahrung und beide verlieren ihre Tutelas.<sup>309</sup> Jedoch handelt Marcela anders als Felipe, der aufgrund der gerichtlichen Niederlage weiterklagt. Marcela hingegen ist besorgt, dass sie die Schule mit mehr Klagen weiter gegen sich aufbringt. Sie entscheidet sich schließlich, den Klageweg für ihre Nichte zu beenden.

»Das war das erste Mal, dass diese Schule eine Tutela oder einen Auskunftsantrag bekommen hat. Also darum haben die sich vielleicht [gesagt, M.C.]: ›Na schauen wir mal, was sie so drauf hat oder was sie sonst noch macht.« Das habe ich mir dann gedacht und die dann lieber nicht weiter verärgert.« (Marcela Zitat 1)

Wenn Marcela nicht in zweiter Instanz gegen die Ablehnung ihrer Tutela vorgeht, dann hängt das damit zusammen, dass sie als Angehörige der Unterschicht mit einer neuen Niederlage vor Gericht die prekäre Anerkennung gefährdet, die sie sich durch ihre juristische Unterstützung für Opfer von Kolumbiens bewaffneten Konflikt mühsam erkämpft hat. Weil Marcela ihre Rechtsexpertise als Angehörige der Unterschicht stets neu unter Beweis stellen muss, darf sie diese Position nicht unnötig exponieren. Dahingegen weist der Fall Felipe nach, dass seine juristisch vielseitigen Handlungen, die bereits weiter oben beschrieben wurden, bei Angehörigen der oberen Mittelschicht nicht notwendigerweise der Diskretion folgen

307 Felipe konsultiert die *Veeduría Ciudadana*, eine zivilgesellschaftliche Gruppe, die sich mit der Kontrolle der Einhaltung von Rechtsnormen befasst. Mit einem entsprechenden Beleg wird erst später vertieft gearbeitet, siehe bereits Felipe Zitat II, S. 253.

308 Das wird im weiteren Verlauf dieses Abschnitts immer wieder belegt. Siehe z.B. Marcela Zitat 2, S. 247, Marcela Zitat 4, S. 253 oder Marcela Zitat 5, S. 254.

309 Die Untersuchung der gerichtlichen Entscheidungsbegründungen ist nicht der Gegenstand in der vorliegenden Arbeit, die sich mit Veränderungen rechtlicher Praxis bei den Kläger:innen befasst.

müssen.<sup>310</sup> Vielmehr erlauben Felipes soziale Privilegien, mit dem Fall an die Öffentlichkeit zu gehen.

Während Felipe als Angehöriger der oberen Mittelschicht mit seinem Klagen seine privilegierte Position verdeutlichen kann, riskiert derselbe Handlungsmodus bei Marcela, dass sie als Angehörige der Unterschicht erkennbar wird. Felipe versteckt das eigentliche Problem, dass er nicht im Studium vorankommt hinter der seinem selbstinitiierten Klagen. Dieses setzt er zudem in Form einer Scheinkampagne in Szene und simuliert dabei Ähnlichkeiten zu Fällen strategischer Prozessführung, bei denen selbst Prozessniederlagen als taktischer Zwischenschritt zur Umsetzung politischer Agenden dienlich sein können (Hahn 2024: 265).<sup>311</sup>

Die rechtlichen Handlungen rund um die Tutelas von Marcela und Felipe sind als *selbstverantwortetes Klagen in Eigeninitiative* zu bezeichnen. Allerdings erkennt es die Logik sozialer Abgrenzung grundlegend, diesen Umstand als Nachweis rechtlicher (Handlungs)Gleichheit zwischen der oberen Mittel- und der Unterschicht zu verallgemeinern. Im Vergleich zeigen sich sozialräumlich differenzierte Varianten des selbstverantworteten Klagens, bei denen die Klagepraxis der Unterschichten schließlich mehr vom Risiko der Eigenexposition betroffen ist.

Die weiteren Kläger:innen gehören unterschiedlichen Bereichen in der Mittelschicht an. Gabriel und Jessica gehören zur unteren Mittelschicht und nutzen beim Klagen familiäre Kontakte zu Anwältinnen bzw. Jura-Studentinnen.<sup>312</sup> Laura und Iorna sind ebenfalls Teil der Mittelschicht, profitieren aber vergleichsweise stärker von sozialen Privilegien, als dies bei Gabriel und Jessica der Fall ist. Die vier Kläger:innen verbindet, dass sie soziales Kapital für ihre Tutela-Klagen nutzen. Im Detail zeigen sich aber Unterschiede. Während das Interview mit Gabriel dokumentiert, dass er den Nutzen seiner juristisch ausgebildeten Cousine auf die Bestätigung seiner eigenen Arbeit reduziert, betonen Iorna und Laura ihren Lernfortschritt über rechtliche Strategien, der ihnen durch ihre Bekannten möglich wurde.<sup>313</sup> Bei ihnen zeigt sich, dass die Beratschlagung sich intensivieren lässt und bisweilen sogar die Aneignung von Rechtswissen bedeutet. Klagen die Kläger:innen in Beratschlagung, so liegt soziales Kapital zugrunde und es wird sich das inkorporierte Kulturkapital der beratshlagenden Personen

---

310 Im Abschnitt 4.3 wird vom Fall Adriana gesprochen, der diesbezüglich einen Vergleichspunkt bietet.

311 Siehe hierzu bereits Felipe Zitat 10, S. 253.

312 Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auch hier gelegentlich auf Belege verwiesen, die erst auf den kommenden Seiten vermerkt sind, da sich dort näher mit ihnen auseinandersetzen ist. Siehe Gabriel Zitat 5, S. 256 und Jessica Zitat 5, S. 256.

313 Auch hier finden sich Belege erst im weiteren Verlauf, siehe Iorna Zitat 12, S. 254 und Laura Zitat 5, S. 257.

zu Nutzen gemacht. Die Konsultation von Familienmitgliedern, Bekannten, aber auch Anwälten der Universität zeigt nicht nur, dass Lernprozesse stattfinden können. Sie zeigt auch, dass der punktuelle Einsatz von sozialem Kapital bereits maßgeblich eigenes Wissen und (Lern)Fähigkeiten voraussetzt. Insofern steht die sozialräumliche Bedingtheit außer Frage, Klagepraxis ist ein soziales *Opus operatum*.

Die Gruppe zeigt aber, dass damit eine Praxis der Kenntlichmachung des Bildungsproblems einhergeht (vgl. Iorna Zitat I, S. 241 und Gabriel Zitat I, S. 240). Das gilt auch bei der Beratschlagung für die Nutzung der Tutela. Damit juristische Akteur:innen überhaupt einen Ratschlag geben können, sind diese zunächst in Kenntnis zu setzen bzw. ist ein Problem zumindest anzuerkennen. So ist beratschlages Klagen stets auch eine Praxis des Offenlegens der eigenen Probleme gegenüber Beratschlagenden. Den Abschluss der Handlungsanalysen bildet hier die Einsicht, dass das rechtliche Handeln dieser vier Kläger:innen der (unteren) Mittelschicht als *Praxis der Beratschlagung* zu bezeichnen ist, die stets auch die sozialräumliche Zugehörigkeit der Kläger:innen kenntlich macht und daher ein *Modus Operandi* der Reproduktion sozialer Ungleichheit ist.

#### 4.2.2. Rechtsvorstellungen der Lerndauer

Allein die Handlungsebene reicht zur Untersuchung von rechtlichen Praxisveränderungen nicht aus. Auch rechtliches Denken muss einbezogen werden. Diesbezüglich verdeutlicht die datenbasierte Analyse in diesem Kapitel, dass eine Verlängerung der Lerndauer auch eine Veränderung der rechtlichen Vorstellungen mit sich bringt. Hierzu zählt besonders eine juristische Veränderung der Art und Weise, wie klagende Schüler:innen, Eltern und Studierende über Bildung nachdenken. Im Zentrum dieser Veränderung steht die Vorstellung einer rechtlichen Lösung des Problems der Verlängerung der Lerndauer.

Rechtliches Denken manifestiert sich hier in sehr unterschiedlicher Form. An den Fällen von Felipe, Iorna, Laura und Marcela wird hier belegt, dass es nicht nur eine hohe Bandbreite und Unterschiedlichkeit, sondern auch eine starke Präsenz bei diesen Kläger:innen aufweist. Analog zu den vorherigen Befunden beobachte ich daher auch hier *juristisch vielseitiges* Denken. Es geht dabei beispielsweise um das Wissen, dass mit Tutelas persönliche Probleme schon gelöst wurden, oder um Kenntnisse dessen, was überhaupt in einer Tutela gefordert werden darf, wer sie nutzen kann und wann ein anwaltlicher Rechtsbeistand unerlässlich wird. Die Denkmuster umfassen nicht nur die juristische Problemlösung, sondern auch Rechtspflichten bei Bildung sowie juristische Akteur:innen.

Solche Beispiele für vielseitig rechtliches Denken finden sich jedoch nicht bei allen Kläger:innen. Unterschiede sind hier bei den Fällen von Gabriel und Jessica belegt, wo rechtliches Denken eine weniger starke Präsenz hat und ich daher von *punktuell rechtlichem* Denken spreche. Es handelt sich meist um Verfahrens- und Verwendungswissen zum Auskunftsantrag und zur Tutela, wobei die juristische Lösung des Problems der verlängerten Lerndauer zentral ist.

Grundsätzlich zeigt sich, dass das Denken der Kläger:innen keinesfalls ausnahmslos verrechtlicht ist. Bei allen sechs Personen ist das Bildungsproblem der verlängerten Lerndauer auch vom Hervorbringen eines differenzierten Panoramas nichtjuristischer Vorstellungen begleitet (siehe Tabelle 16). Daher liegt der juristischen Veränderung des Denkens kein automatisch ablaufender Determinismus zugrunde, sondern ein Wechsel zwischen rechtlichen und nichtrechtlichen Denkmustern.

Denkmuster	
<i>Juristisch vielseitiges Denken:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten, Pflichten der Lernenden, juristische Akteur:innen (Felipe, Iorna, Laura, Marcela)	<i>Punktuell juristisches Denken:</i> Juristische Problemlösung (Gabriel, Jessica)
<i>Nichtjuristisches Denken:</i> Probleme der Bildung, <sup>314</sup> Familienmitglieder, <sup>315</sup> Bildungsziel <sup>316</sup> (Felipe, Gabriel, Iorna, Jessica, Laura, Marcela)	

Tabelle 16: Denkmuster bei der Verlängerung der Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer.

Quelle: Eigene Darstellung.

Die datenbasierte Analyse der Denkebene kann beispielsweise bei Iorna vertieft werden, die in ihren früheren Klageerfahrungen den Grund sieht, dass sie rechtliche Konflikte in ihre Überlegungen einbezieht.

»Und dann haben die Prozesse mit meiner Mutter angefangen. Das ist bei allen, überall im Leben und nicht nur bei der Bildung. Weil meine Mutter, da ging es um Gesundheit. Meine Mutter hat ein Auge verloren [...] und sie haben ihr viele Rechte verneint, dass keine Chirurgie gemacht werden kann. Und nun, da musste ich die Tutela machen, damit sie ein Glasauge bekommt.« (Iorna Zitat 2)

»Ich bin sehr vernünftig. Wenn sie recht haben, dann haben sie recht. Aber wenn nicht, dann streite ich. Das ist so auf Arbeit, mit meinem Chef, mit Allem.« (Iorna Zitat 3)

314 Beispielsweise sind das Iornas und Marcelas Überlegungen, dass die Schulen nicht über die Leistungsstände der Schülerinnen informiert haben.

315 Selbst Felipe kann nicht homogen – in Webers Sinne – als »Rechtsautomat« verstanden werden (Weber 1972: 507). Seine nichtjuristischen Vorstellungen beinhalten beispielsweise Überlegungen zur aufgeschobenen Familiengründung.

316 Hier finden sich zum Beispiel Lauras Überlegungen zu ihrem Bildungsabschluss, den sie zunächst angestrebt hat und schlussendlich nicht für ihre unternehmerische Tätigkeit nutzen kann.

Hier sind juristische Lösungserfahrungen und Lösungskennnisse im Zusammenhang mit früheren Beschwerden die Erklärung von rechtlichem Denken. Es kommt dabei zur Erfahrung, dass die Art und Weise, wie Beschwerden anzufer-tigen sind, rechtlichen Regeln unterliegt. Die Tutela wird juristisch gemacht und reflektiert. Das setzt anschließend weiteres rechtliches Denken in Gang.

Bekannt wurde von Iorna auch, dass sie die Grenzen der Beantragung kennt. Die Tutela für ihre Tochter fertigt sie mit der Unterstützung von ihrem Partner und einem Kollegen an. Iorna weiß, dass sie aus juristischen Gründen nicht die Versetzung ihrer Tochter in die nächsthöhere Klassenstufe beantragen kann.

»Nun, was ich gefordert habe, war, also, dass sie ihr die Wiederholungsmöglichkeit geben, dass sie ihr das geben. Weil, ich konnte ja auch nicht darauf hinaus, dass sie meine Tochter versetzen, richtig?« (Iorna Zitat 4)

Iorna passt ihre Forderungen an, um die Tutela nicht zu verlieren. Eine Erörte-rung dieses Risikos ist auch bei Felipe dokumentiert. Er bedenkt die Möglichkei-ten, dass eine Tutela erfolglos bleibt. Dazu bezieht er das Tutela-Ergebnis auf die einzureichenden Nachweise. Er weiß, dass der Erfolg einer Tutela ebenso von den Belegen, wie auch von den Formalitäten abhängt.

»Weil ein Erfolg mit der Tutela oder einer juristischen Aktion, der hängt von den Nachweisen ab. Und davon dran zubleiben an den Nachweisen und dem Erfolg, dass du einen guten Beleg hast.« (Felipe Zitat 5)

»Warum verlieren sie? Weil es Bestimmungen gibt, um die Tutela einzureichen. Da ist die Vor-aussetzung, die sie erfüllen müssen, um sie einzureichen und andere Formalitäten. Wenn man die nicht einhält, verliert man, auch wenn man Recht hat.« (Felipe Zitat 6)

Aufgrund dieses Wissens unterscheidet Felipe gedanklich zwischen einer recht-lichen Welt und einer tatsächlichen Welt. Diese Unterscheidung gleicht der aus dem Rechtsdenken bekannten Ambivalenz von Recht und Wirklichkeit (vgl. 2.1.1.1).

Ferner können praktische Klageerfahrungen in der Bildung auch allgemein zu rechtlichem Lösungsdenken führen. Das wurde beispielsweise bei Gabriel be-kannt. Während seiner Ausbildung nutzt er mehrere Tutelas. In seinen vorhe-rigen Klageerfahrungen liegt die Reflexion begründet, dass juristische Aktionen gegen die Bildungsinstitution unabwendbar sind.

»Das war, als ich gesagt habe: So geht's nicht, so gehen die Dinge nicht. Es gibt Rechtswege, über die ich die Entschuldigung oder Verteidigung fordern kann. Und als ich nach Hause gekommen bin, habe ich die Beschwerde geschrieben. [...] Die für das Examen. Da habe ich gesagt, dass sie mir die vorherige Prüfung anrechnen, weil es ja dieselbe Institution war [...]. Und die andere Tutela, [...] ich erinnere mich nicht so richtig, ob das war, weil sie mir die Abschlussarbeit geben sollten oder, damit meine Noten erscheinen [...] Ich glaube eine dritte, aber das war dann ei-

gentlich keine Tutela, sondern das war eher ein Auskunftsantrag in der Institution glaube ich.« (Gabriel Zitat 2)

Auch von Marcela sind Praxis und Theorie als Grundlage der Hervorbringung ihres rechtlichen Wissens dokumentiert. Wie bereits bemerkt leitet Marcela eine Vereinigung für Opfer des bewaffneten Konflikts.

»Ich habe Auskunftsanträge gemacht, die mache ich selbst. Also wie gesagt, ich bin nicht studiert, aber mir gefällt das Lesen sehr und ich kenne viele Rechte. Weil, wie gesagt, wir arbeiten mit den Opfern.« (Marcela Zitat 2)

Zusätzlich ist auch dokumentiert, dass die Lösungserfahrung und Lösungserwartung von Informationsproblemen ebenfalls rechtliche Vorstellungen begründen. Beispiele kommen etwa von Iorna und Felipe. Iorna geht es um das Wissen, dass die Tutela über Fehler der Schule informiert hat. Bei Felipe geht es um die Informationen, die er für seine Tutela als Beleg benötigt und die er selbst durch Auskunftsanträge beschafft.

»Das [die Tutela, M.C.] war alles sehr gut gestützt. Ich denke also die zwei Richter haben uns zugestimmt und haben unsere Klage akzeptiert. Da hat die Schule schon ihre Fehler.« (Iorna Zitat 5)

»Was ist ein Auskunftsantrag? In Kolumbien ist ein Auskunftsantrag eine schriftliche Aufforderung, die man an einen Beamten stellt, damit er erklärt, berichtet, was auf ihn entfällt oder was er verantwortet.« (Felipe Zitat 7)

Jessica nutzt einen Auskunftsantrag, um von der Universität über ihre Prüfungsbewertung informiert zu werden. Aus der Erfahrung, dass der Auskunftsantrag Informationen anfordert, aber kein Angriff ist, schlussfolgert Jessica, dass sie keinen Streit mit der Universität begonnen hat.

»Der Auskunftsantrag. Was ich da tatsächlich gemacht habe, war, dass ich meinen Fall erzählt habe und Information angefordert habe, warum die so vorgegangen sind. Denn der Auskunftsantrag dreht sich wirklich darum, Informationen zu fordern. Das ist kein Angriff, eine Aktion, sondern eine Informationsanforderung.« (Jessica Zitat 2)

Juristisches Denken erklärt sich auch aus der Erfahrung, dass unterschiedliche Begründungsprobleme juristisch gelöst werden können. Dieses Wissen kann eine Folge der Klageerfahrung sein. Im Vordergrund steht, dass Forderungen rechtlich begründet sein müssen. Das zeigen Laura und Iorna:

»Ich habe mich an der ganzen Rechtssache festgeklammert, die sie selbst in der Studienordnung haben. Damit ich natürlich, sagen wir meine Rechte, mein Bildungsrecht einfordern konnte, weil ich studieren wollte.« (Laura Zitat 2)



»Und in der Tutela haben wir alle Fälle dargelegt. Ganz gleich, ob es nun ihre Krankschreibungen waren, ich habe ihre Noten angehängt, wir haben auch die Schulordnung angehängt.« (Iorna Zitat 6)

Auch Felipe hat die Erfahrung gemacht, dass die Rechtsprechung der Begründung von eigenen Forderungen dient. Er weiß, dass die Grundlage für seine rechtlichen Begründungen die Recherche nach Rechtsprechung ist, die er suchen muss.

»In unserem Land gibt es etwas Namens Rechtsprechung. Gut, das gibt es in allen Ländern. Was ist die Rechtsprechung? Die Rechtsprechung ist eine Sammlung von Urteilen, die von den Gerichten kommen, den hohen Gerichten. In unserem Fall Kolumbien, da sind das das Verfassungsgericht, der Staatsrat und der Oberste Gerichtshof. Und diese hohen Gerichte veröffentlichen auf ihren Seiten einige ihrer Urteile. Repräsentative Urteile, die der Allgemeinheit nützlich sein können.« (Felipe Zitat 8)

Wird an dieser Stelle versucht, die datenbasierten Erklärungsansätze zum rechtlichen Denken der Kläger:innen zusammenzufassen, so fällt *zunächst* auf, dass dem juristisch vielseitig veränderten Denken sehr unterschiedliche Erlebnisse, Kenntnisse und Vorstellungen von rechtlichen Problemlösungen zugrunde liegen. Es handelt sich um zahlreiche juristische Sinnkonstruktionen, die Konflikte darstellen, weil dieses Denken die Handlungsgrenzen und Pflichten von Bildungsinstitutionen rechtlich vergegenwärtigt und dabei auch weitere Akteur:innen mit einbezieht. Die Darstellung von Rechtskonflikten ist die Folge unterschiedlichster rechtlicher Vorerfahrungen. Dieser Befund ist relevant, weil er Rechtserfahrungen nicht nur im Sinne verbesserter Prozesschancen betrachtet (Müller 2021: 183), sondern auch bezüglich eines intensivierten rechtlichen Denkens. *Sodann* zeigt die datenbasierte Analyse, dass solche Erfahrungen oder Vorstellungen rechtlicher Problemlösungen auch das punktuell juristisch veränderte Denken begründen. Das bekräftigt die instrumentelle Rechtsnutzung, die jedoch in der Rechtstheorie selbst kontrovers diskutiert und nicht als ausreichend tragfähig erachtet wird (Blankenburg 1995: 36; García Villegas 2014: 106). So zeigt sich am Ende der datenbasierten Analysen rechtlichen Denkens, dass dieses durchaus im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lerndauer hervorgebracht wird. Dabei ist die Erklärung das Recht selbst, womit eine Tautologie naheliegt: Der Praxis rechtlichen Vorstellens, Erörterns oder Reflektierens liegen bei den Kläger:innen unterschiedliche Erfahrungen und auch Kenntnisse von juristischen Problemlösungen zugrunde.

*Begrenzungsvorstellungen aus sozialräumlicher Perspektive*

An diesem Punkt erscheint ein Perspektivenwechsel hilfreich. Wird der Standpunkt der sozialräumlichen Analyse eingenommen, so meint rechtliches Denken eine sozialräumlich strukturierte Hervorbringung von bildungsrechtlichen Konfliktvorstellungen, die als *Modus Operandi* nicht nur in den Kontext sozialer Ungleichheit einbettet ist, sondern auch zu seiner Reproduktion beiträgt.

Für den Arzt Felipe, der der oberen Mittelschicht angehört, steht ein möglicher Verlust an Anerkennung bzw. symbolischem Kapital auf dem Spiel, wenn er sein medizinisches Aufbaustudium aus Leistungsgründen nicht fortsetzen kann. Das Berücksichtigen der Gerichte, der korrekten Verfahren oder der Klagevoraussetzungen (vgl. Felipe Zitat 2, S. 240, Felipe Zitat 5, S. 246, Felipe Zitat 6, S. 246) erzeugt eine Darstellung, welche die individuelle Verlängerung des Studiums hinter den Pflichten der Bildungsinstitutionen versteckt. Es nimmt auch juristische Akteur:innen wie Gerichte oder Richter:innen in die Pflicht, damit sie folgerichtig die einseitig nicht eingehaltene Arbeitsteilung in der Bildung wiederherstellen. Diese rein rechtliche Betrachtung konzipiert Felipes Anliegen als ein individuelles Problem ungleicher Bildung, ohne jedoch den Kläger als Angehörigen einer sozialen Position bloßzustellen. Es zeichnet insofern eine scharfe Abgrenzung zu sozialen Schichten, bei denen typischerweise Betroffenheit von Bildungsproblemen erwartet wird. Das erlaubt es, das juristisch vielseitige Denken bei Felipe in der oberen Mittelschicht als *Praxis rein rechtlicher* Betrachtung der Verlängerung der Lerndauer aufzufassen. Das rein rechtliche Denken der Bildungsprobleme ist ein *Modus Operandi*, der die eigene sozialräumliche Position nicht zu stark exponiert. Er verschleiert, dass sie zwar relativ privilegiert, aber nicht garantiert und unerschütterlich ist.

Umgekehrt liegt Marcela diese rein rechtliche Betrachtung fern, was gerade ihr Hinweis zeigt, dass sie Kenntnis von »vielen Rechten« hat (vgl. Marcela Zitat 2, S. 247). Ihr vielseitig rechtliches Denken manifestiert stets die (eigenen) Bedürfnisse, Interessen und Anliegen. Bei Marcelas Denken geht es niemals um das große Ganze des Bildungsrechts, sondern stets um Individualproblematiken.

»Ich habe gedacht, dass sie [Nichte, M.C.] vielleicht das Recht hat. Dass sie ihr die Möglichkeit geben können. Und, dass sie die entsprechenden Prüfungen im ersten Halbjahr machen könnte, um ihren Abschluss zu bekommen.« (Marcela Zitat 3)

Marcela weiß, dass sie von der Schule keinen Abschluss für ihre Nichte fordern kann. Sie denkt aber auch, dass die Institution ihrer Nichte keine Möglichkeit gegeben hat, um ihren Leistungsstand nachzuweisen. Dementsprechend kombiniert sie und überlegt, dass es auch ein Recht auf Prüfungswiederholung geben muss. So zeigt der Fall von Marcela in Abgrenzung zum betrachtenden Denken

der oberen Mittelschicht, dass ihre rechtlich vielseitige Denkpraxis in der Unterschicht als *kombinierendes Denken im Sinne der Eigeninteressen* zu bezeichnen ist.

Es wäre ein Irrtum gegenüber der Reproduktionslogik sozialer Ungleichheit, wenn die Tatsache von juristisch vielseitigem Denken in der Unterschicht als Beleg für soziale Emanzipation gedeutet werden würde, die auf der Kommunikation von Ansprüchen durch das Recht beruht. Vielmehr entlarvt die Manifestation des eigenen Interesses im rechtlichen Denken die Träger:innen solcher juristischer Gedanken zweifelsfrei als Angehörige der Unterschicht. Zumindest identifiziert es sie als Akteur:innen, denen es an inkorporiertem juristischem Wissen mangelt. Die Präsenz der Eigeninteressen lässt keinen Platz für die »scholastische Vernunft«, die auf die relativ privilegierte Position im sozialen Raum hinweisen würde (Bourdieu 2017: 26 ff.; Guibentif 2019: 99). Im Gegensatz zum Beispiel von Felipe wirkt der *Modus Operandi* der Anwendung von juristischem Wissen bei Marcela nicht als Vorführung von inkorporiertem Kapital und als Indikator einer vorteilhaften sozialen Position.

Die Überlegung eines Rechts auf Wiederholung im ersten Halbjahr zeigt einen beispielhaften Gedankengang, der von der Kenntnis eines gegebenen Rechts gewohnheitsmäßig den Besitz weiterer Rechte ableitet. Bei solchen Überlegungen wird das eigene Interesse nicht opak, wie auch bei Jessica belegt.

»Ich fand, sie war eine gute Direktorin. Aber niemals habe ich mir überhaupt nicht gedacht, dass sie das Recht verneint, mein Recht, weil das mein Recht ist.« (Jessica Zitat 3)

Iorna, Gabriel und auch Jessica berücksichtigen, dass die Bildungsinstitutionen im Falle ihrer Bildungsprozesse ihren Aufgaben innerhalb der bildungsrechtlich dargestellten Arbeitsteilung nicht nachgekommen sind. Die vorher geschilderten Beispiele der Kenntnis von gerichtlich nachgewiesenen Schwachstellen der Schule, der Untätigkeit der Ausbildungsstätte oder der universitären Fehlinterpretation eines Auskunftsantrags zeigen, dass es um institutionelle Versäumnisse geht (vgl. Iorna Zitat 5, S. 247, Gabriel Zitat 5, S. 256 und Jessica Zitat 5, S. 256). Wie schon bei den vorherigen Handlungsanalysen ist die Grundlage kulturelles und soziales Kapital. Allerdings wirkt es hier auf der Ebene des Denkens, indem Schulen, Ausbildungsstätten und Universitäten ein Versäumnis angerechnet wird, da sie als Verursacherinnen der Verlängerung der Lerndauer verantwortlich gemacht werden. Dieses Denken bringt die Erkenntnis hervor, dass es diese Institutionen versäumt haben, die dem Bildungsrecht entsprechenden Beiträge zu leisten. Bezüglich der Fälle ist das überwiegend juristisch vielseitige Denken in der (unteren) Mittelschicht hier als rechtliche Denkpraxis der *Konzeption eines institutionellen Versäumnisses* anzusehen.

In diesem Zusammenhang zeichnet sich die Verlängerung der Lerndauer in ihrem Denken als Rechtsproblem ab, bei dem der von den Lernenden geforderte

Einsatz für die (eigene) Bildung nachrangig ist. Vielmehr stellt sich die Verlängerung der Lerndauer als institutionelles Versäumnis dar, das den selbst erbrachten Eigenanteil an Bildung entwertet oder unmöglich macht. Auch dieses strukturalistische Denken beleuchtet die soziale Herkunft der Träger:innen. Die damit verbundene Ohnmachtsposition gegenüber den (Bildungs)Institutionen schließt eine distinktierte gesellschaftliche Position im Vornhinein aus. Für eine Zusammenfassung der vorherigen Analysen des rechtlichen Denkens bedeutet dies einen relevanten Befund: Durch den sozialräumlich differenzierten *Modus Operandi* tragen diese Kläger:innen zur Reproduktion einer sozialen Gruppe bei, deren Mitglieder zwar Zugang zu (Bildungs)Institutionen haben, aber dennoch deren Unzulänglichkeiten hautnah miterleben.

#### 4.2.3. Rechtliche Begrenzungsüberzeugungen

Bei der Analyse rechtlicher Praxisveränderungen spielen auch Wahrnehmungen eine Rolle. Darum muss die Analyse von Handlungen und Denken durch diese Ebene ergänzt werden. Dann lässt sich zeigen, dass Verlängerungen der Lerndauer ihre Spuren in rechtlichen Wahrnehmungspraktiken hinterlassen. Unter den Kläger:innen zeigt sich eine Überzeugung, dass die Verlängerung der Lerndauer juristisch möglich ist. Diese unhinterfragte Ansicht der Kläger:innen stellt einen neuen Befund dar, den das vorangegangene Kapitel über rechtliche Lösungsüberlegungen noch nicht berücksichtigen konnte.

Ähnlich ist jedoch, dass die rechtlichen Wahrnehmungen erneut variieren. Mit den Fällen Felipe, Iorna, Laura und Marcela wird dieses Kapitel ebenso die Möglichkeit wiederkehrender und häufiger rechtlicher Wahrnehmungen zeigen, weshalb ich auch hier von *juristisch vielseitigen Wahrnehmungen* spreche. Zur Verdeutlichung ein Beispiel von Felipe: Obwohl ihm die Gerichte in erster und zweiter Instanz widersprechen, glaubt er fest daran, Recht zu haben. Es kann aber auch die Gewissheit gemeint sein, dass die Schule die Wiederholung von Unterrichtsfächern überhaupt nicht verweigern darf (institutionelle Pflichten). Die Vielseitigkeit der juristischen Wahrnehmungsveränderung zeigt sich auch an der unbeirrbareren Überzeugung, alles getan zu haben, um die Verlängerung des Studiums zu vermeiden und nun außer der Tutela-Klage keine Lösungsalternative mehr zu haben.

Die Bandbreite in diesen Wahrnehmungen ist nicht immer so ausgeprägt. An den Beispielen von Gabriel und Jessica wird nachweisbar, dass sie eher sporadisch auftreten können. Trotzdem ist die Bedeutung rechtlicher Veränderung für bedenkenlos akzeptierte Vorstellungen nicht in Frage gestellt. Ich beobachte daher bei diesen Kläger:innen *juristisch punktuelle* Wahrnehmungen.

Die Wahrnehmungsebene zeigt, dass auch rechtliche Veränderungen nicht verallgemeinert werden können. Die Überzeugungen der Kläger:innen beinhalten ebenfalls nichtjuristische Wahrnehmungsmuster, weshalb es sich nicht um einen deterministischen oder unidirektionalen Zusammenhang handelt (siehe Tabelle 17).

<b>Wahrnehmungsmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten, Pflichten der Lernenden, juristische Akteur:innen (Felipe, Iorna, Laura, Marcela)	<i>Punktuell juristisches Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung  (Gabriel, Jessica)
<i>Nichtjuristisches Wahrnehmen:</i> Probleme der Bildung <sup>317</sup> , Bildungsziel <sup>318</sup> (Felipe, Gabriel, Iorna, Laura, Marcela, Jessica)	

Tabelle 17: Wahrnehmungsmuster bei der Verlängerung von Schul-, Ausbildungs- oder Studiendauer.

Quelle: Eigene Darstellung.

Diesbezüglich lassen sich Iornas Überzeugungen vertiefend betrachten. Von ihr ist bekannt geworden, dass sie ihrer eigenen Sicht auf die Verlängerung der Lerndauer ihrer Tochter eine untergeordnete Bedeutung beimisst. Der Grund dafür ist das Tutela-Urteil. Zu dieser Wahrnehmung kommt sie, weil sie die Tutela als juristische Lösung für rechtliche Fachprobleme erlebt hat. Iorna beharrt darauf, dass die korrekte Version der Tutela verschriftlicht ist und ihre eigene Darstellung über die Tutela daher keine große Rolle spielt.

»Bei mir ist es so, dass ich nicht sehr fachlich bin, wie das genannt wird. Ich bin nicht sehr fachlich dafür. Ich erzähle die Dinge, wie sie sind [...] Und das sind Fachdinge, da denke ich, da müssten Sie in der Tutela nachlesen [...] da steht alles Fachliche drin.« (Iorna Zitat 7)

Andererseits kann juristische Wahrnehmung erneut auch aus der Erfahrung eines Begründungsproblems folgen, das rechtlich gelöst werden musste. Felipe macht diese Erfahrung. Er beschreibt seine Tutela inklusive der Anhänge als eine umfassende Begründungsschrift.

»Diese Akte umfasste 1100 Seiten, von denen 1060 bis 70 die Nachweise und Anhänge waren. Die Tutela selbst hatte am Ende 35 Seiten.« (Felipe Zitat 9)

<sup>317</sup> Auch nachdem die Verlängerung der Schulzeit durch die Tutela abgewendet wurde, hat Iornas Tochter weiterhin Probleme in der Schule. Iorna weiß, dass die Schülerin den Leistungserwartungen schlussendlich nicht nachkommen konnte.

<sup>318</sup> Jessicas Bildungsziel ist mit dem Gedanken verbunden, durch ihr ingenieurwissenschaftliches Studium den Opfern des bewaffneten Konflikts in Kolumbien zu helfen. Dabei hat sie besonders Opfer von Antipersonenmienen im Blick.

Allerdings verliert Felipe seine Tutela. Beachtlich ist, dass ihn sogar die gerichtliche Niederlage in der Überzeugung bestätigt, richtig zu liegen, und das nur mit einem veränderten Recht und Justizapparat begründen zu können. Er berichtet über seine abgelehnte Tutela.

»Und das war nicht, weil ich nicht Recht hatte. [...] Ich habe sie nicht verloren, weil die Universität Recht gehabt hätte. [...] Die Tutela wurde einfach wegen drei Gründen nicht gewonnen. Weil es keinen günstigen Rechtsrahmen gibt [...], damit ein Student wie ich, oder jeder andere Student in einer ähnlichen Situation, seine Rechte schützen kann [...]. Zweitens, weil die Gerichte, die Transparenz der Gerichte ist sehr fragwürdig [...]. Drittens, weil das ein Präzedenzfall war, es gibt keine Erfahrung. Und was man als gemeinsamen Nenner beobachten kann, bei solchen Fällen, wo es um einen nie dagewesenen Fall geht, von dem man wenig weiß und wo man vielleicht keine Unterstützung durch die Medien bekommt, da ist es sehr leicht das zu beenden.« (Felipe Zitat 10)

Die Erfahrung rechtlicher Arbeit als Begründungspraxis ist auch in den Interviews mit anderen Tutela-Kläger:innen dokumentiert. Besonders sticht sie aber bei Felipe hervor. Er sucht die Rechtsprechung der hohen Gerichte Kolumbiens, die ihm für seine Forderungen nach einer Neubewertung seiner Studienleistungen dienlich sein könnten (Felipe Zitat 8, S. 248). Felipe beschäftigt sich eingehend und langfristig mit der Verlängerung seiner Studiendauer und interagiert auch mit dem zivilgesellschaftlichen Komitee der *Veeduría Ciudadana*.

»Das hat im Endeffekt dazu geführt, dass ich in Gesetzen recherchiert habe, dass ich mich von den Leuten der Veeduría beraten lassen habe.« (Felipe Zitat 11)

»Ich gehe dort rein [Gerichte, M.C.] und beschäftige mich mit diesem Material« (Felipe Zitat 12)

Bei Marcela wird zusätzlich deutlich, dass unterschiedliche Normen eine Grundlage dafür bieten können, dass die eigene Tutela als begründet angesehen wird. Diese Normen müssen keinesfalls auf den Bildungsbereich beschränkt sein, sondern gehen im Gegenteil darüber hinaus.

»Also ich habe da die Erfahrungen für die Krankenversicherungen und diese Dinge. Und dasselbe bei der Tutela. Nun, ich habe auch Erfahrung, Tutelas zu machen, worum es da geht, welche Artikel die hat.« (Marcela Zitat 4)

In den Interviews mit Iorna ist zudem ihre Überzeugung festgehalten, dass sich Probleme juristisch lösen lassen. Dies glaubt Iorna, weil sie anhand der Tutela und der Schulordnung über die Rechte ihrer Tochter im Bildungsbereich lernt. Vor der Tutela waren ihr und ihrer Tochter diese Rechte nicht bewusst. Zudem lernen andere Schüler:innen und Eltern anhand des erfolgreichen Tutela-Urteils.

»Wir haben auch die Schulordnung angehängt. Weil wir damit bewiesen haben, dass sie ihr [Tochter, M.C.] die Wiederholung nicht verweigern durften. Und sie haben sie ihr verweigert.« (Iorna Zitat 8)

»Sie lesen einem dann die Schulordnung vor, die Pflichten, die man hat, und die Rechte. Also, die Schulordnung war etwas sehr Wichtiges, was sie uns immer beigebracht haben. Im Unterricht, da war uns das schon bekannt, weil sie sogar noch mehr ist, sie ist ein öffentliches Dokument.« (Iorna Zitat 9)

»Ich werde ehrlich sein, ich wusste nicht, dass wir diese Rechte haben [...]. Ich wusste praktisch nichts. Erst mit der Tutela haben wir diese Schulordnungen und so etwas kennengelernt. Das haben wir dann durchgearbeitet und wo wir dann gesehen haben, wozu sie wirklich ein Recht haben und wozu nicht.« (Iorna Zitat 10)

»Und das wissen jetzt viele Leute, damit haben sie gelernt, welche Rechte die Kinder wirklich haben [...] und was die Auffassung der Lehrer ist.« (Iorna Zitat 11)

»Die Schülerinnen haben auch gelernt, welche Rechte sie haben. Weil wir damit einen Präzedenzfall für die Rechte gesetzt haben, die sie wirklich haben. Sie wissen, dass einem Schüler die Wiederholung nicht verweigert werden darf, nur weil er nicht beliebt ist oder das eben gerade nicht will.« (Iorna Zitat 12)

Einige Kläger:innen kommen zudem zur Überzeugung, dass sie mit der Nutzung der Tutela ein Problem von Alternativlosigkeit lösen. Auch hieraus resultieren juristische Wahrnehmungen. Das ist beispielsweise bei Laura belegt.

»Ich habe alle Mittel, alle Anträge ausgeschöpft. Wir sprechen hier vom Problemlösungskanal, der von unten nach oben geht.« (Laura Zitat 3)

Laura »eskaliert« die drohende Verlängerung der Lerndauer aufgrund der Änderung der Studienordnung. Sie bespricht sie mit ihrem Institut, dem Dekan und schließlich der Universitätsleitung und nimmt die universitätseigene Streitbeilegung darum letztendlich als gescheitert wahr.

Ebenso schildert Marcela, dass sie zunächst die Lehrkräfte darum bittet, ihre Nichte zu einer Wiederholungsprüfung zuzulassen. Jedoch verweigern sich die Lehrer:innen der Schule, woraufhin Marcela von einem alternativlosen Problem überzeugt ist. Sie glaubt nun, dass sie jetzt einen Auskunftsantrag nutzen muss, da ihr keine anderen Mittel mehr zur Verfügung stehen.

»Wenn sie mir das wirklich nicht geben, dann nutzen wir den Behelf, den wir Kolumbianer haben [...]. Das ist der Auskunftsantrag und dann müssen sie mir antworten.« (Marcela Zitat 5)

Dabei zeigt aber das Beispiel von Felipe, dass die Alternativlosigkeit situativ ist. Sie ist keinesfalls so festgelegt, wie dies das subsidiäre Rechtsverfahren der Tutela fordert. Felipes Wahrnehmung von Alternativlosigkeit stellt sich erst ein, als er bereits etliche Tutelas verloren hat.

»Zum jetzigen Zeitpunkt, mit dieser Tutela und der Unzufriedenheit über diese Situation, und, weil ich keine anderen Instrumente mehr hatte, habe ich einen neuen Weg gefunden, um meine Rechte zu verteidigen.« (Felipe Zitat 13)

Eine zusätzliche Rolle spielt auch das Problem, die eigenen Forderungen zur Bildung überhaupt zu adressieren. Dieses Problem lässt sich mit der Tutela rechtlich lösen. Das Hervorbringen juristischer Wahrnehmung kann auch mit dieser Erfahrung verbunden sein. Das zeigt beispielsweise die Analyse zu Laura. Obwohl das Gericht ihren Forderungen schlussendlich nicht nachgekommen ist, hält sie daran fest, dass sie ihre Anliegen überhaupt zur Sprache bringen konnte.

»Also, was ich gefordert habe war, dass ich weiter- (...). Was die Tutela forderte war, dass ich mit meiner Studienordnung weitermache, mit der ich mein Studium angefangen habe.« (Laura Zitat 4)

Ebenso macht Marcela die Erfahrung, dass die Schule auf ihre Forderung antwortet, als sie ein Rechtsverfahren in Bewegung bringt.

»Mit der Tutela, da haben sie mir dann sofort geantwortet. Denn die Tutela hat eine andere, nun, wie erkläre ich das? Also, die fällt mehr ins Gewicht.« (Marcela Zitat 6)

Schließlich ist Ähnliches von Iorna bekannt geworden. Sie spricht über das erfolgreiche Urteil ihrer Tutela.

»Der Richter aus der Nachbarstadt hat angeordnet, dass die Schule sie [Tochter, M.C.] in die zehnte Klassenstufe aufnehmen muss [...], und, dass sie ihr die Wiederholung anbieten müssen.« (Iorna Zitat 13)

Schließlich können bei Jessica und Gabriel weitere Erklärungen für das juristische Wahrnehmen beobachtet werden. Beide sind überzeugt davon, dass sie berechtigt sind, unterschiedliche Rechtsforderungen gegenüber den Institutionen zu stellen, um somit die Bildungsprobleme sogar wiederholt rechtlich zu lösen.

»Ja, zwei Tutelas, glaube ich. Ich glaube, dass eine dritte, aber die war am Ende gar keine Tutela, sondern ich glaube, das war mehr ein Auskunftsantrag an die Institution.« (Gabriel Zitat 3)

Bei ihnen zeigt sich eher punktuell juristisches Wahrnehmen, welches sie mit Erfahrungen und Kenntnissen juristischer Problemlösung, sowie auch juristischen Akteur:innen begründen. Zudem spielt bei Jessica auch ein juristischer Grundlagenkurs eine Rolle. Hier lernt sie, was sie im Fall von Grundrechtsverletzungen tun soll. Sie entwickelt eine Sicht, bei der das Recht als Instrument zur Problemlösung erscheint.

»In allen Studiengängen wird im ersten Semester dieser Kurs gelehrt, der mit den Rechten und der Verfassung und alldem zu tun hat. Also haben sie uns das gelehrt, wenn irgendein Recht verletzt wird.« (Jessica Zitat 4)

Außerdem können juristische Wahrnehmungen auch in Akteur:innen begründet liegen, von denen die Kläger:innen juristische Hilfe erhalten und denen sie juristische Autorität zutrauen. Beispielsweise ist es für Gabriel sicher, dass er sich an



die Einzelheiten seiner Tutela nicht mehr erinnert und dennoch glaubt, dass ein Richter seinen Prozess gelenkt hat.

»Ich glaube, der Richter hat mich angerufen [...], oder sie haben mir ein Schreiben oder so etwas gegeben, damit ich vorspreche. Auf jeden Fall gab es eine Vorladung durch den Richter.« (Gabriel Zitat 4)

Schließlich vermitteln Familienangehörige, die sich professionell mit dem Recht beschäftigen, die Gewissheit, dass das Tutela-Verfahren richtig angewendet wird. Das lässt sich bei Gabriel und Jessica beobachten.

»Das war eine Cousine, die Anwältin ist [...]. Und ich habe ihr die Tutela geschickt und sie hat die durchgesehen. Und sie hat gesagt, dass sie schon durchaus zustimmt. [...] Und sie hat mir schon vorher eine Vorlage geschickt und damit habe ich gearbeitet. Und der Rest war dann nur der Prozess.« (Gabriel Zitat 5)

»Sie [Schwester und Schwager, M.C.] haben mir geholfen und mich bei diesem ganzen Prozess angeleitet. Weil ich hatte wirklich nicht das Geld, und das ging nicht, einen Anwalt zu bezahlen, damit er mir das macht.« (Jessica Zitat 5)

Bisher ist klar geworden, dass das juristische Wahrnehmen sehr komplex ist und die datenbasierte Analyse unterschiedliche Erklärungsansätze aufzeigt. Wird an dieser Stelle zusammengefasst, so zeigt sich *erst* ein Zusammenhang zwischen juristisch vielseitig veränderten Wahrnehmungen einerseits und andererseits den Vorstellungen, Kenntnissen und Erfahrungen von juristischer Problemlösung. Allerdings zeigt das Beispiel von Felipe deutlich, dass diese Wirkung keinesfalls den Prozesserfolg voraussetzt. Dieser Analysebefund bekräftigt bereits bekannte Einsichten über das Rechtsbewusstsein.<sup>319</sup> Es wird hier ablesbar, dass rechtliche Wahrnehmungsveränderung Überzeugungen schaffen kann und zur rechtlichen Darstellung von Konflikten führt, die Lernende, Bildungsinstitutionen und sogar die Gerichte beinhaltet. *Außerdem* zeigt die datenbasierte Analyse, dass auch die punktuell veränderten Rechtswahrnehmungen auf Vorstellungen und Erfahrungen von juristischer Problemlösung und mit juristischen Akteur:innen beruhen. Weil die Beispiele vom Kontakt mit Anwält:innen handeln, hebt der zweite Befund die bereits kritisierte, populäre Auffassung hervor, die das Richteramt mit einer personifizierten Wahrheit gleichsetzt (Baer 2011: 229).

---

<sup>319</sup> Beispielsweise analysiert Trevor C. W. Farrow den Rechtsglauben von Befragten in Kanada und stellt eine vergleichbare Erwartung fest: »justice in the eyes of these respondents [...] is really about helping people to achieve the good life« (Farrow 2014: 971 f.).

### *Begrenzungsüberzeugungen aus sozialräumlicher Perspektive*

Auch bei juristischen Wahrnehmungen lässt sich mit der sozialräumlichen Perspektive ein alternativer Analysestandpunkt einnehmen. In dem Fall geht es um die juristischen Eigenschaften der hervorgebrachten Konfliktdarstellungen (Konversion, Objektivität, Neutralität etc.), die ebenfalls als sozialräumlich bedingter *Modus Operandi* der Reproduktion von sozialer Ungleichheit angesehen werden (vgl. 2.3).

Für Felipe steht unhinterfragt fest, dass er im Recht liegt. Die Möglichkeit eines eigenen Fehlers zieht er nicht in Erwägung. Als das Gericht ihm nicht Recht gibt, ist er der festen Überzeugung, dass es sich dabei um eine Fehlentscheidung handeln muss. Fast wie von selbst kommt das Eigeninteresse rund um die Verlängerung der Studiendauer immer wieder ins Spiel. Unbeirrt von der gerichtlichen Entscheidung wird das Recht-Haben unhinterfragt für gegeben gehalten. Für Felipe entsteht der Eindruck, dass es den Gerichten unmöglich ist, das Recht zu sprechen. Dabei zeigt sich bei näherem Hinsehen, dass Felipe sein eigenes Interesse nicht aus den Augen verliert.

»Der Richter sagt: ›Es ist mir nicht gegeben, Differenzen in diesem Bereich zu beheben. Darum werden ihre Forderungen abgelehnt.« (Felipe Zitat 14)

»Viele Richter machen es sich sehr leicht und einfach, sie führen dann Folgendes an: ›Als Richter kann ich mich nicht in die universitäre Autonomie einmischen. Deswegen, wenn die Universität das geurteilt hat, dann ist das, weil sie Recht hat, weil die Universität nach ihren eigenen Statuten und Gesetzen herrscht.« (Felipe Zitat 15)

In Bourdieus Rechtsdenken gilt das richterliche Wort als Entscheidung, die nicht ignoriert oder zurückgewiesen werden kann (Amézquita-Quintana 2008: 98). Es ist eine »Heraufbeschwörung« (García Villegas 2014: 73) und paradigmatisch für die Kraft des Rechts (Bourdieu 2019a: 59). Es handelt sich um das letzte Wort, das eine gültige Konfliktbestimmung symbolisiert. Allerdings zeigt sich am Beispiel von Felipe, dass die obere Mittelschicht, je nach individueller Interessenlage, ein allerletztes Wort anschließt (vgl. Felipe Zitat 3, S. 240). Die rechtliche Wahrnehmung besteht hier im gewohnheitsmäßigen Abwägen des rechtlichen Monopolanpruchs im Lichte der Eigeninteressen und umfasst bisweilen auch die Relativierung des gerichtlichen Urteilspruchs. So ist das rechtlich vielseitige Wahrnehmen in der oberen Mittelschicht hier als eine Praxis der *interessenbezogenen Trennung zwischen Recht haben und Recht bekommen* zu bezeichnen.

Bei Laura und Iorna ist der Glaube hervorzuheben, dass alle Lebensbereiche durch Recht abgedeckt seien und sich daher auch durch Recht darstellen ließen.

»Denn es gibt überall Nomen, Rechte und Pflichten.« (Laura Zitat 5)

In der Wahrnehmung der Mittelschicht repräsentieren offizielle Dokumente, wie beispielsweise die Schul- und Studienordnungen, die objektive Kraft des Rechts. Sie sind Stellvertreterinnen der Kraft des Rechts (vgl. Iorna Zitat 7, S. 252). Das Urteil spricht für sich selbst, es wirkt als symbolische Autorität. Diese rechtliche Wahrnehmung ist ein *Opus operatum*, da im Recht eine machtvolle Referenz zur Bestimmung von Konflikten anerkannt wird, die jedoch von einer Position aus hervorgebracht werden muss, die nicht identisch mit der von Iorna oder Laura ist. Iorna ist es gewohnt, dem Recht Vorrang vor ihrer eigenen Beschreibung der Verlängerung der Lerndauer einzuräumen. Dementsprechend führt juristisches Wahrnehmen in der Mittelschicht zu einer Selbstbeschränkung, bei der die angenommene Objektivität des Rechts dazu führt, dass eigene Versionen über die Verlängerung der Lerndauer der objektiven Rechtsversion untergeordnet werden. Die Konversionserfahrung, bei der Recht aus den individuellen Problemen der Verlängerung der Lerndauer objektive Rechtsverletzungen macht, wird als kommunikative Einschränkung wahrgenommen. Dies reproduziert soziale Differenzen, da sie diese Kläger:innen schließlich als Inhaber:innen von sozialen Positionen ausweist, die weit entfernt liegen von den symbolischen Machtpositionen des »[...] autorisierten, öffentlichen und offiziellen Sprechens [...], das im Namen aller vollzogen wird und sich an alle richtet« (Bourdieu 2019a: 59).

Rechtliches Wahrnehmen der objektiven Kraft des Rechts ist somit auch das Anerkennen von gesellschaftlichen Positionen, deren Inhaber:innen Autorität repräsentieren und sich auf ihr erhöhtes Kulturkapital berufen können. Insofern ist die juristisch vielseitige Wahrnehmung in der Mittelschicht hier als Glauben an die *allgegenwärtige und objektive Kraft des Rechts* aufzufassen. Hervorgebracht wird die Überzeugung, dass die Version des Bildungsproblems von den partikularen Sichtweisen der Eltern, Schulen und Schüler:innen unabhängig ist. Intuitiv entsteht dabei der Eindruck, dass Recht das Potential hat, die Verlängerung der Lerndauer unzweifelhaft als Problem zu bestimmen. Damit erweist sich Bourdieus Begriff der *Illusio* als passend, mit dem sich die regelnd-rationale Universalität des Rechts bezeichnen lässt, die alle Probleme abzudecken beansprucht (Schmidt-Lux 2019: 86).

Ebenso erlauben es die Analysen zu Gabriel und Jessica, Wahrnehmungen aus der unteren Mittelschicht zu analysieren. Dabei kommt hinzu, dass die Tutelas beider Kläger:innen keinen Erfolg vor Gericht hatten. Der Glauben an die allgegenwärtige und objektive Kraft des Rechts ist auch in ihrer punktuell juristischen Wahrnehmungspraxis präsent. Zusätzlich zeigt sich aber auch die *Gewissheit dysfunktionaler Institutionen*. Bei den erfolglosen Kläger:innen entsteht das Gefühl bzw. der Eindruck, dass die Bildungsinstitutionen ihre eigenen Unzulänglichkeiten und bisweilen sogar eine feindselige Einstellung durch das Recht verallgemeinern können.

»Ich konnte dann den Abschluss machen, an dieser Institution. Aber ich hatte immer Probleme mit dieser Institution.« (Gabriel Zitat 6)

»Irgendwie resigniert man und verliert das Vertrauen in die zuständigen Institutionen, wo annehmen ist, dass sie damit beauftragt wurden, die Grundrechte von uns Studierenden zu schützen.« (Jessica Zitat 6)

Die Objektivität der Bildungsnormen wird erfahren, sei es in neuen Ausbildungsordnungen, oder der gerichtlichen Niederlage. Jedoch wird diese Wahrnehmung immer wieder durch die Gewissheit durchbrochen, dass die Bildungsinstitutionen, d. h. Ausbildungsstätten und Universitäten, letztendlich fehlerhaft sind. Je nach Prozessergebnis erfolgt die Wahrnehmung der (un)rechtmäßigen Verlängerung der Lerndauer als eine objektive und nicht zu diskutierende Tatsache. Das Nichtinfragestellen ist gleichermaßen eine Wahrnehmungspraxis auf Basis des begrenzten kulturellen sowie symbolischen Kapitals und die Reproduktion dieser sozialen Position durch die Anerkennung der Externalität von zur rechtlichen Benennung autorisierten Akteur:innen.

Anhand der Analysen zu Marcela, die der Unterschicht angehört, lässt sich schließlich, eine zunehmende Verschärfung dieser Unterordnung erkennen. Auch bei Marcela herrscht die Überzeugung vor, dass die Verlängerung der Lerndauer die eigenen Rechte verletzt und die Klägerin selbst im Recht liegt. Dementsprechend erzählt Marcela von ihrer Trauer, mit der sie die gerichtliche Niederlage zur Kenntnis nehmen musste. An Marcela zeigt sich jedoch die Wirksamkeit der Objektivität des Rechts dahingehend, dass sie sich der Ablehnung der Tutela für ihre Nichte letztendlich unterordnet und sie sogar akzeptiert.

»In der Tutela haben sie mir geantwortet, dass sie [die Nichte, M.C.] viele Möglichkeiten für die Schule hatte und dass es nicht so war, dass sie ihr das Recht auf Bildung absprechen. Nein, dass sie lernen sollte. Aber dann war das so, dass sie ein ganzes Jahr lernen müsste.« (Marcela Zitat 7)

Bemerkenswerterweise ist Marcela schlussendlich überzeugt von der objektiven Kraft des Rechts, obwohl diese *ihr Eigeninteresse nicht berücksichtigt*. Angesichts der verlorenen Tutela schließt sie sich der Ansicht des Gerichts an. Somit scheint es letztendlich, dass sie mit der gerichtlichen Darstellung übereinstimmt. Gleichzeitig muss sich damit aber auch die positionelle Abhängigkeit der Nichte von ihrem Partner eingestehen und von der neuen Rolle als junge Mutter.

»Aber mit dem Schulabschluss könnte sie sagen: ›Ich gehe ins SENA und ich werde diesen Kurs machen, weil ich mit diesem Kurs anfangen kann Geld zu verdienen.« [...] Aber ohne den Schulabschluss, da hat sie gerade nichts, nichts. [...] Und klar, dass das nicht das Beste ist, aber gut: Sie hat entschieden zu heiraten. Sie hat geheiratet und hat eine Tochter. Und trotzdem sagt sie mir: ›Tante, ich möchte das abschließen, aber ich möchte nicht nochmal ein Jahr machen, ich möchte nicht noch ein Jahr in die Schule zurück.« (Marcela Zitat 8)

#### 4.2.4. Überblick zum Klagen gegen Verlängerungen der Lerndauer

Bei den Kläger:innen, die gegen die Verlängerungen der Lerndauer Tutelas nutzen, findet die rechtliche Veränderung der Praxis auf der Ebene des Handelns, Denkens und Wahrnehmens statt. Mit diesen Praxisveränderungen hat sich der zurückliegende Abschnitt beschäftigt. Dafür habe ich abwechselnd zwei Perspektiven eingenommen: die der datenbasierten Erklärungsansätze und die der sozialräumlichen Analyse der Praxis der Kläger:innen. Als Zusammenfassung dieses Abschnitts bestätigt sich hier, dass die Analyse der rechtlichen Veränderung der Praxis davon profitiert, wenn nicht nur Handlungen betrachtet werden, die eine verlängerte Lerndauer rechtlich vermeiden wollen. Auch die gedankliche Darstellung von rechtlichen Konflikten und die Überzeugungen sind in einem komplexen Ansatz zu berücksichtigen.

Hier wurde die Verlängerung der Lerndauer als bildungsbezogenes Problem sozialer Ungleichheit untersucht, dass Angehörige unterschiedlicher sozialer Positionen betrifft. Die interviewte Gruppe setzt sich aus einem Akademiker der oberen Mittelschicht, einer Angestellten und einer Selbstständigen der Mittelschicht, zwei Studierenden der unteren Mittelschicht und einer Selbstständigen der Unterschicht zusammen. Auf den ersten Blick fällt auf, dass Angehörige der Oberschicht nicht vertreten sind. Das könnte darauf hindeuten, dass diese sozialen Gruppen über anderweitige Lösungsmöglichkeiten für das Problem der verlängerten Lerndauer verfügen. Das würde im Sinne von Bourdieu die »scholastische Vernunft« privilegierter Positionen zeigen (Bourdieu 2017: 26 ff.).<sup>320</sup>

Aus diesem Grund kann auch dieses Zwischenfazit keine repräsentativen Aussagen machen. Wie ich in der Einleitung zum vierten Teil dargelegt habe, beansprucht diese Arbeit keine Generalisierung aus den empirischen Daten. Vielmehr geht es mir darum zu prüfen, inwieweit datenbasierte Erklärungsansätze aus den Interviews und theoretische Erklärungsansätze, die sich aus einer Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus­theorie ergeben, zusammenpassen. An dieser Stelle erfolgt eine vorläufige Zusammenfassung.

Im vorherigen Abschnitt, der sich mit dem Tutela-Klagen wegen der Verweigerung von schulischen Aufnahmeanträgen befasst hat, konnte eine weitgehende Passung beider Erklärungsansätze zusammengefasst werden. Im vorliegenden Abschnitt stand nun die Verlängerung der Lerndauer im Vordergrund. Dabei zeigen sich erste Differenzen. Die Passung beider Erklärungen ist hier eingeschränkt, jedoch sind in immerhin fünf Fällen die sozialräumlichen Annahmen kompatibel mit den datenbasierten Erklärungsansätzen, die aus der Interviewanalyse ermittelt wurden.

---

<sup>320</sup> Dabei ist jedoch der Feldzugang dieser Arbeit zu berücksichtigen, siehe hierzu Abschnitt 3.2.

Das passt zu einer Erklärung von juristischer Praxis, die auf inkorporiertes kulturelles Kapital abstellt. Hiervon hängt ebenso ab, ob mit dem Recht die individuelle Verlängerung der Lerndauer als allgemeine Betroffenheit von institutionellen Versäumnissen konzipiert wird, die sich anschließend als Rechtsverletzung darstellen lässt. Währenddessen gerät das genuine Eigeninteresse der Vermeidung der verlängerten Lerndauer nicht aus dem Blick. Hierfür ist jedoch ist nicht allein kulturelles Kapital erforderlich, sondern auch symbolisches Kapital, d. h. die Anerkennung. Auf der Grundlage der Datenanalyse zeigt sich, dass es von juristischen Kenntnissen und Erwartungen ebenso abhängt, wie von Wiederholungen der Rechtspraxis und Rechtserfahrung, ob eigeninitiativ geklagt wird. Die Praxis des Beratschlagungsklagens erhellt in den Mittelschichten das abwägende (Un)Kenntlichmachen von sozialer Herkunft. Passend ist zudem, dass mit dieser rechtlichen Praxis bisweilen auch privilegierte soziale Positionen unkenntlich gemacht und Zweifel am Lernerfolg durch die rein rechtliche Betrachtung verdrängt werden. Insgesamt zeigt sich, dass sich die vielseitige juristische Praxis der Kläger:innen weitgehend passend erklären lässt, wenn ihre soziale Position in der oberen Mittelschicht berücksichtigt wird.

Die obere Mittelschicht setzt ihr Wissen hier als Kulturkapital ein, wobei der Fall von Felipe erweist, dass dabei die eigene Einbettung in ungleiche Bildung opak gemacht wird (vgl. Felipe Zitat 8, S. 248). Dahingegen zeigt das Beispiel von Jessica, dass die Unterschicht mit der Verwendung von Rechtswissen ihre ohnehin schon benachteiligte Sozillage erneut manifestiert (vgl. Jessica Zitat 5, S. 256). Bei der Untersuchung von juristischen Handlungsveränderungen passt die datenbasierte Analyse zum sozialräumlichen Blick. Es wird klar, dass die ausgeweitete Verfügbarkeit von sozialem Kapital (juristische Expert:innen und die Ombudspersonen) nicht automatisch beim Klagen in Anspruch genommen wird. Zur datenbasierten Analyse passt damit auch die Abhängigkeit von der Hilfe durch Akteur:innen, deren juristische Kompetenz vermutet wird. Passend sind auch gelegentliche rechtliche Eigenerfahrungen. Dies schafft die Voraussetzungen, um in Beratschlagung zu klagen, wobei die Darstellung der verlängerten Lerndauer als Rechtsverletzung nur adaptiert wird. Die eigenen Rechte werden als Privilegien aufgefasst, die leicht wieder verloren gehen können. Der Mangel an kulturellem Kapital für das Klagen wird durch soziales Kapital kompensiert. Jedoch manifestiert dieser Ausgleich die weniger privilegierten Positionen der Unterschicht. Es scheint daher angemessen, auch in dieser Hinsicht von einer Passung zu sprechen, da die Erklärung der punktuell juristischen Praxisveränderungen anhand der sozialen Positionen gegeben ist.

Trotzdem kann die Erklärung einem Fall nicht gerecht werden. Obwohl sich Marcela in einer gesellschaftlich unterprivilegierten Position befindet, klagt sie in Eigeninitiative und Eigenverantwortung. Sie kombiniert mögliche Rechtsverlet-

zungen und lässt sich von einer erfolglosen Tutela nicht in ihrem Glauben an die objektive Kraft des Rechts beirren. Das juristisch vielseitige Denken und Wahrnehmen von Marcela sowie ihr rechtliches Handeln kommen zum Ausdruck, wenn sie sagt, dass sie sich nicht mehr erinnert, wie viele Tutelas sie schon eingereicht hat. Aus Sicht der sozialräumlichen Theorie ist Marcelas rechtliche Praxis überraschend, weil sie der kolumbianischen Unterschicht angehört.

In diesem Abschnitt handelt es sich lediglich um einen Fall. Es ist aber zum Abschluss zu sagen, dass die nächsten zwei Abschnitte mehrere ähnliche Fälle untersuchen werden. Hier muss die sozialräumliche Theorie rechtlicher Praxisveränderung zur Kenntnis nehmen, dass die soziale Position die vielseitig-rechtliche Praxis offenbar nicht ausreichend erklären kann.

### 4.3. Klagen bei Finanzierungsproblemen im Studium

Nun erfolgt ein Wechsel und es wird das Studium betrachtet. Ein Finanzierungsproblem im Studium bringt vielschichtige Veränderungen für kolumbianische Studierende mit sich. Natürlich ist das eine sehr allgemeine Aussage. Konkret kann das heißen, dass plötzlich die kreditbasierte Studienfinanzierung einer Studentin wegbriecht, woraufhin sie mit einer Tutela gegen Kolumbiens öffentliche Agentur für Bildungskredite ICETEX vor Gericht zieht und in die Rolle der Klägerin schlüpft.

Hier kommt es zu rechtlichen Veränderungen, weil Studierende nun rechtlich mit der unterbrochenen Finanzierung ihres Studiums umgehen (lassen). Diese Praxis bringt sie in Kontakt mit juristischen Akteur:innen und berührt bisweilen auch die Rechtspflichten des ICETEX. Allerdings beschränken sich solche Veränderungen keinesfalls auf das Handeln. Auch auf längere Sicht verändern sich ihre Vorstellungen: Die Studierenden entwerfen eine Vielzahl von Konflikten in juristischer Form und beschäftigen sich mit ihrer Lösung. Sie überzeugen sich nicht nur von den Nachlässigkeiten des ICETEX gegenüber seinen Pflichten. Sie sind auch fest überzeugt davon, dass nun die Gerichte einzuschalten sind.

Offensichtlich hängen die Probleme bei der Studienfinanzierung mit Ungleichheitskonflikten zusammen. In Folge mangelnder finanzieller Ressourcen zeichnen sich Verfügbarkeits-, Zugangs-, Qualitätsprobleme ab. Insofern Probleme in den Bildungsverläufen auf Finanzierungsfragen zurückzuführen sind, müssen sie auch als Fälle ungleicher Bildung betrachtet werden (Peters 2013: 64). Es wurde schon bemerkt, dass die kolumbianische Bildungsrechtsprechung diese Aspekte abdeckt (Góngora Mera 2003) und gleichzeitig die notwendigen finanziellen Einsätze in die höhere Bildung immer mehr den Studierenden in Rechnung

stellt.<sup>321</sup> Darum geht es hier nicht um eine breite Beschreibung über Bildungsfinanzierung. Anstelle dessen widmet sich der folgende Abschnitt einer tieferen Analyse exemplarischer Problemlagen, wo Studierende an der Beschaffung von Bildungskrediten scheitern, sie Bildungskredite im Laufe des Studiums verlieren oder schlichtweg keine Alternativen zur Kreditaufnahme haben.<sup>322</sup> Es sind somit nicht nur Herausforderungen gemeint, die mit dem obligatorischen Einsatz finanzieller Ressourcen für die Studiengänge verbunden sind, weil öffentliche Angebote fehlen oder nicht zugänglich sind. Ebenso wird es auch um Studienabbrüche im Zusammenhang mit Finanzierungsproblemen gehen. Zudem ist der Einsatz finanzieller Mittel bisweilen auch mit der universitären Qualität und Anerkennung verbunden.

Im Hinblick auf solche Finanzierungsprobleme beschäftigt sich dieser Abschnitt mit acht Tutela-Kläger:innen und nimmt ihre (rechtlichen) Praxisveränderungen in den Blick. Das Vorgehen ist erneut an den methodologisch-pragmatischen Überlegungen des dritten Teils dieser Arbeit orientiert. Dementsprechend befasse ich mich mit diesen Veränderungen auf Ebene des Handelns, Denkens und Wahrnehmens der Kläger:innen und analysiere sie jeweils abwechselnd aus der Perspektive der datenbasierten Erklärungsansätze und der sozialräumlichen Analysen.

Zunächst werden die Fälle vorgestellt, die hier untersucht werden sollen. Bis auf eine Ausnahme im Fall *Beatriz* handelt es sich um (ehemalige) Studierende an öffentlichen und privaten Universitäten. *Beatriz* reicht die Tutela für ihren Sohn ein. Es haben drei Personen rund um Verwaltungsfehler im ICETEX zur Tutela gegriffen: *Victor*, *Angélica* und *Adriana*.

Der 31-jährige *Victor* hat eine Ausbildung als Archivar absolviert. Jedoch arbeitet er nun als Essenslieferant, weil sein Werkvertrag in einem Archiv der Metropole Cali nicht verlängert wurde. Auch sein Studium im ingenieurwissenschaftlichen Bereich musste er abbrechen. *Victor* hat es 2019 begonnen, nachdem er die Finanzierungshürden für das Studium mit einer Tutela gegen das ICETEX überwinden konnte. Bei der Beantragung eines Studienkredits beim ICETEX war *Victor* auf Probleme gestoßen, weil die dafür vorgesehene virtuelle Plattform nicht ordnungsgemäß funktionierte. Die Finanzierung war notwendig, weil *Victor* nicht über ausreichend Eigenmittel für ein Studium verfügte. Außerdem hat er für seine junge Tochter und gelegentlich auch für seine eigene Mutter zu sor-

---

321 Die rechtlichen Spielregeln des kolumbianischen Bildungssystems wurden bereits erläutert. Siehe hierzu die Ausführungen im Kapitel 2.2.2 und im Unterkapitel 2.2.4.2.

322 Hier wird der Begriff Kredit bevorzugt, obwohl einige der Kläger:innen gelegentlich das spanische Wort *Beca* (Stipendium) nutzen. Der Grund für meine Wortwahl ist, dass die Empfänger:innen die Gelder – bis auf Ausnahmen – verzinst an das ICETEX zurückzahlen müssen. Selbst bei den Ausnahmen handelt es sich in der Regel um Teilstipendien, die den Bildungskredit ergänzen.



gen, die vor längerer Zeit ihre Anstellung verloren hat. Víctor gehört der unteren Mittelschicht an, er ist in einem marginalisierten Viertel von Cali geboren und lebt nun in einem Stadtteil, der im untersten Bereich der sozioökonomischen Skala eingeordnet wurde.<sup>323</sup>

Im Alter von 20 Jahren nutzt die Jura-Studentin *Angélica* eine Tutela, um Hindernisse bei der virtuell durchgeführten Beantragung eines Bildungskredits beim ICETEX zu überwinden. Am Stichtag für die Einreichung der Kreditanträge verfügt ein Gericht in der Metropole Cali einstweilig, dass das ICETEX *Angélica* die Antragsseinreichung ermöglichen muss. Zu dem Zeitpunkt ist die Finanzierung ihres Studiums ungeklärt. Zwar arbeiten beide Eltern, allerdings kommt die Familie im Jahr 2019 in finanzielle Schwierigkeiten, da der Vater als Lehrer andere Kredite abzahlen muss und die Einnahmen der Mutter, die ihren kleinen Kindergarten privat leitet, stark fluktuieren. So entscheidet sich *Angélica*, den Eltern die Gebühren für ihr Jura-Studium mit dem ICETEX-Kredit abzunehmen. Durch die Tutela erhält *Angélica* ihren Bildungskredit, erreicht ihren Abschluss und beginnt ihre Arbeit als Anwältin. *Angélica* gehört der Mittelschicht an und wohnt dennoch weiter bei ihren Eltern, die in einem Teil von Cali leben, der sozioökonomisch in der unteren Mitte eingeordnet ist.

*Adriana* ist Mitte 20 und hat bereits zwei Tutelas gegen das ICETEX geführt. Eigentlich steht sie im Jahr 2016 kurz vor dem Abschluss ihres Jurastudiums an einer bekannten privaten Universität in der Metropole Bogotá. Jedoch durchlebt *Adriana* zu dem Zeitpunkt eine krisenhafte Phase, weil ihre Mutter verstirbt, die als Lehrerin in Bogotá gearbeitet hat. Bereits Jahre vorher war *Adrianas* Vater verstorben, der als Koch in einer internationalen Hotelkette tätig war. Erfolgreich erstreitet *Adriana* mit der Tutela einen Zahlungsaufschub, nachdem das ICETEX bereits einen Tilgungsverzug in Rechnung stellt, obwohl *Adriana* ihren Berufstitel noch nicht überreicht bekommen hat. Anschließend beginnt sie ein Aufbaustudium und nutzt ihr Einkommen als Anwältin, um die Bildungsschulden möglichst schnell zurückzuzahlen. *Adriana* gehört zur oberen Mittelschicht und lebt auch in einem Teil von Bogotá, der sozioökonomisch der oberen Mitte zugeordnet wird. Im Jahr 2019 greift *Adriana* erneut zur Tutela und erreicht, dass das ICETEX ihre bisher nicht anerkannten Rückzahlungen berücksichtigen muss.

Mit Mitte 30 erlebt die Studentin *Vanessa* Finanzierungsprobleme zum Ende ihres BWL-Studiums. Im Jahr 2020 versucht *Vanessa* mit einer Tutela die Teilnahmegebühren für die Zeugnisübergabe an ihrer Universität zu reduzieren. Ihr fehlt nur die Übergabe ihres Abschlusszeugnisses, jedoch knüpft die Universität die Zeugnisübergabe an die Zahlung von etwa einem monatlichen Mindestlohn.

---

<sup>323</sup> Diese Einordnungen der Interviewpartner:innen zu sozialer Ungleichheit wurden bereits in den Abschnitten 3.2 und 3.3 näher ausgeführt.

Die private Universität begründet dies mit den Aufwendungen für die Zeremonie, die allerdings wegen des eingeschränkten öffentlichen Lebens während der Covid-19 Pandemie virtuell durchgeführt wird. Vanessa lebt in Kolumbiens Norden in Barranquilla in einem Stadtteil, der auf der niedrigsten sozioökonomischen Stufe eingeordnet wurde und gehört zur unteren Mittelschicht. Als sie die Tutela verliert, hilft ihr Vater, der eine Kantine betreibt, mit Geld für die Graduierung aus. Nach dem Abschluss als Betriebswirtin setzt Vanessa ihre Arbeit in der Verwaltung eines Zulieferers für medizinische Ausstattung fort.

Vier weiteren Fällen liegen Unterbrechungen der ICETEX-Bildungskredite zugrunde, wobei alle Kläger:innen erfolgreiche Tutela-Klagen gegen das ICETEX führen. Dabei eint Marisol, Luna und Vicente, dass sie Zugang zur Hochschulbildung gefunden haben. Allerdings eint sie auch, dass der öffentliche Kreditgeber ICETEX im Studienverlauf die Kreditauszahlung unterbrochen hat. Der vierte Fall ist der Fall von Beatriz. Bei ihr handelt es sich um einen Kredit mit Teilstipendium für das Studium ihres Sohnes, bei dem bereits die erste Auszahlung gescheitert ist.

*Marisol* ist eine 23-jährige Studentin der Ingenieurwissenschaften, die mit der Tutela eine Wiederaufnahme ihres Bildungskredits erwirkt. Mitten im Studium unterbricht das ICETEX im Jahr 2019 ihren Studienkredit, den sie für ihren Lebensunterhalt benötigt. Für das Studium ist Marisol in eine mittelgroße Stadt in den Anden gezogen und hat ihre kleine Heimatstadt im Tiefland östlich der Andenkordilleren verlassen. Dort ist Marisol geboren und hat bei ihrer Mutter gelebt, die in einem sozioökonomisch niedrig klassifizierten Stadtteil ein kleines Ladenlokal betreibt. Auch von ihrem Vater, der als Sportlehrer tätig ist, kann sie keine finanzielle Unterstützung erwarten. So nutzt Marisol, die der unteren Mittelschicht angehört, eine Tutela für die Wiederauszahlung ihres Bildungskredits und hat damit Erfolg.

Auch der 20-jährige Psychologiestudent *Vicente* löst eine Unterbrechung seines Bildungskredits mit einer Tutela. Den vom ICETEX zur Verfügung gestellten Bildungskredit unterbricht der Kreditgeber im Jahr 2019. Der Grund dafür ist eine Verschiebung des akademischen Lehrablaufs aufgrund von Streiks und Arbeitsniederlegungen, die an der öffentlichen Universität ausgetragen werden, an der Vicente studiert. Für das Studium musste Vicente von seinem Heimatdorf im Departamento Caldas bis in die Nähe der Metropole Cali umziehen. Vicente ist dafür von seiner Familie weggezogen, die auf einer ländlichen und sozioökonomisch niedrig klassifizierten Finca lebt, Teil der Unterschicht ist und schon vor der Pensionierung von Vicentes Vater nur geringe Einkünfte hatte. Als Vicente seinen Kredit verliert, verfügt er während zweier Semester nur über eine Kreditauszahlung in Höhe von ungefähr einem monatlichen Mindestlohn. Daraufhin nutzt Vicente eine Tutela, die er allerdings erst nach einer Revision in übergeord-

neten Instanz gewinnt. Zur Wiederauszahlung seines Studienkredits kommt es aber erst, als Vicente auch einen Gerichtsbeschluss gegen die Urteilsmissachtung im ICETEX erwirkt.

Die 20-jährige *Luna* gehört einer indigenen Gemeinschaft an und hat sich in einen Studiengang im sozialen Bereich eingeschrieben. Luna wurde von ihrer Mutter auf einer Finca aufgezogen, die der Großmutter gehört und die sozioökonomisch auf der niedrigsten Stufe eingeordnet ist. Luna gehört zur Unterschicht. Ebenso wie bei Vicente arbeitet auch Lunas Vater in der Landwirtschaft. Als Luna einen Studienplatz an einer öffentlichen Regionaluniversität erhält, kann sie zur Finanzierung ein Kreditprogramm nutzen, welches das ICETEX speziell für die indigene Bevölkerung eingerichtet hat. So zieht Luna für ihr Studium von der Finca in eine nahegelegene Kleinstadt, in der ihre Universität einen Nebencampus betreibt. Als Luna Ende 2018 bereits das zweite Semester absolviert hat, steht die Auszahlung ihres Studienkredits immer noch aus. Daraufhin verklagt Luna den Kreditgeber ICETEX erfolgreich mit ihrer Tutela und erhält ihre Kreditauszahlungen.

*Beatriz* ist Anfang 40, als ihr ältester Sohn sein Studium beginnen möchte. Sie arbeitet eigenständig im Einzelhandel und hat eine Ausbildung abgeschlossen, ihr Studium musste sie allerdings abbrechen. Beatriz gehört zur unteren Mittelschicht, lebt im Norden Kolumbiens in der Metropole in Barranquilla und wohnt mit ihren zwei Söhnen in einem Stadtteil, der sozioökonomisch mittig eingeordnet ist. Da auch Beatriz' Eltern kein ausreichendes Einkommen haben, kann Beatriz' Sohn erst studieren, als der Junge die Schule mit herausragenden Leistungen beendet und sich somit für einen ICETEX-Kredit qualifiziert, der auch den Zugang zu hochpreisigen Privatuniversitäten ermöglicht und dessen Rückzahlung erlassen werden kann. Trotzdem greift Beatriz zur Tutela gegen das ICETEX. Sie klagt erfolgreich gegen die Agentur, weil die Kreditauszahlung ausbleibt, obwohl der Sohn bereits in die private Universität eingeschrieben und nach Medellín gezogen ist.

#### 4.3.1. Juristische Studienfinanzierung

Die datenbasierte Analyse zeigt, dass mit den Finanzierungsproblemen der Studierenden Handlungsveränderungen im Studium zusammenhängen. Der Kontext des (rechtlichen) Handelns ist daher ungleiche Bildung. Das Tutela-Klagen ist ein rechtlicher Umgang mit der Beschaffung sowie dem Erhalt von Geldern und der Schuldentilgung für das Studium. Dieses Handeln passen die Kläger:innen dem Tutela-Verfahren an. Sie handeln aber gleichzeitig situativ und differenziert. Ihre Handlungen sind zudem keinesfalls ausschließlich juristisch, sondern

müssen in ihren verschiedenen Stufen betrachtet werden, weil bisweilen sogar neue und nichtjuristische Handlungen rund um die Tutela folgen.

Rechtliche Handlungen können sich verdichten und komplex werden. Das folgende Kapitel befasst sich mit unterschiedlichsten Handlungen, die wiederkehrend rechtlich sind. Dabei lassen sich speziell an den Fällen von Víctor, Adriana und Vicente, zahlreiche Wiederholungen von rechtlichen Handlungsmustern zeigen. Insofern beobachte ich bei diesen Fällen einen Befund, den ich schon vorher als *juristisch vielseitiges* Handeln bezeichnet habe und den ich auch hier hervorhebe.<sup>324</sup> Beispiele sind die Wahl rechtlicher Anschlussmittel zur Lösungen von Folgeproblemen der Tutela, die Interaktion mit Gerichten, oder auch das bewusste Ignorieren einer Benachrichtigung durch das ICETEX, weil zwischenzeitlich ein Tutela-Prozess begonnen wurde.

Sicherlich ist diese vielseitig rechtliche Handlungsveränderung nicht zu verallgemeinern. Im Gegenteil zeigen auch die Fälle von Angélica, Beatriz, Luna, Marisol und Vanessa juristische Problemlösungen. Allerdings ist dieses Muster in diesen Fällen weniger verallgemeinert und vielseitig. Nachweisbar ist hier ein Handlungsmuster, das ich als *punktuell juristisch* bezeichne. Dieses Handeln befasst sich hier überwiegend mit der Lösung der Kreditunterbrechungen, d. h. mit einem Kernproblem der Studienfinanzierung.

Tabelle 18 zeigt die Bandbreite unterschiedlicher Handlungsmuster, die rund um die Finanzierungsprobleme beobachtet werden können. Da kein Abebben oder Versiegen von nichtjuristischen Handlungen zu beobachten ist, kann nicht von einem deterministischen Zusammenhang zwischen dem Finanzierungsproblem und der Rechtsklage gesprochen werden. Es lassen sich auch nichtjuristische Reaktionen auf Bildungsprobleme beobachten. Sie hängen mit den materiellen, zeitlichen und geistigen Aufwendungen der Studierenden und ihrem Bildungsziel zusammen. Insofern ist die juristische Studienfinanzierung nur ein Teil möglicher Handlungen.

Handlungsmuster	
<i>Juristisch vielseitiges Handeln:</i> Juristische Problemlösung, juristische Akteur:innen, institutionelle Pflichten, Pflichten der Lernenden (Adriana, Vicente, Víctor)	<i>Punktuell juristisches Handeln:</i> Juristische Problemlösung (Angélica, Beatriz, Luna, Marisol, Vanessa)
<i>Nichtjuristisches Handeln:</i> Bildungseinsätze der Lernenden, <sup>325</sup> Bildungsziel <sup>326</sup> (Adriana, Angélica, Vicente, Víctor)	

Tabelle 18: Handlungsmuster bei Finanzierungsproblemen.

Quelle: Eigene Darstellung.

<sup>324</sup> Nähere Auskünfte zu den Gruppierungen enthält der Abschnitt 3.3.

Vom Studenten Vicente wurde bekannt, dass er 2019 plötzlich ohne seinen Kredit studieren musste. Das ICETEX verlängert seinen Kredit beim Semesterwechsel nicht weiter. Vicente wartet über ein Semester lang auf die Abschläge seines Bildungskredits und schlägt sich zwischenzeitlich ohne diese Mittel auf äußerst prekärer Grundlage im Studium durch. Schließlich nutzt er eine Tutela für die Auszahlung seines Kredits, nachdem ihn ein ehemaliger Lehrer beraten hat, zu dem Vicente in einer freundschaftlichen Beziehung steht. Vicente wählt ein größeres Gericht, das sich in der Metropole Cali in der Nähe befindet. Er meint, dass die Richter:innen dort mehr Macht und mehr Einfluss haben. Zudem belässt Vicente es nicht beim Einreichen der Tutela.

»Also ich habe die Tutela verfasst und als die Pandemie begonnen hat, da war das dann alles online. Also gut, ich habe die E-Mail-Adressen der Gerichte gesucht [...]. Zuerst hat das ICETEX mir gesagt, dass sie da keine Schuld haben, dass sie die Abläufe nicht für jede einzelne Universität machen können [...]. Ich habe ihnen gesagt: ›Macht keine neue Anmeldung, sondern eine Verlängerung für mich und meine Kommilitonen, weil wir den Kredit brauchen [...]. Verlängert die Rückmeldung um drei Tage und fertig.« Und das war ein hin und her und ich habe immer mehr Druck aufgebaut und bin wieder hin und habe auch noch mehr Nachweise an die Richterin geschickt, immer mehr und mehr [...]. Ich erinnere mich nicht, was das ICETEX gemacht hat. Aber das ist dann in die zweite Instanz an ein Gericht in Cali gegangen.« (Vicente Zitat 1)

Es zeigt sich eine deutliche Verkettung rechtlicher Handlungen. Ein weiteres Beispiel ist auch, als Vicente aus rechtlichen Gründen die Antwort des ICETEX zu seinem Kreditantrag ignoriert, die er vorher selbst auf rechtlicher Grundlage bei der Kreditagentur angefordert hat.

»Aber weil dann schon die Antwortfrist verstrichen war, die sie hatten, da habe ich ihre Antwort unbeachtet gelassen.« (Vicente Zitat 2)

Aber auch von Adriana ist bekannt geworden, dass sie aufgrund ihrer eigenen Tutela zur Fortsetzung des rechtlichen Handelns kommt. Sie muss dem ICETEX widersprechen, weil die Kreditagentur mit einer Falschdarstellung auf ihre Tutela antwortet. Insofern verkettet auch Adriana ihre Handlungen.

»Also habe ich ihm gesagt: ›Herr Richter, hören sie nicht auf die Antwort vom ICETEX. Das ist nicht richtig, bis heute haben die nichts für mich in Ordnung gebracht.« (Adriana Zitat 1)

Der Auftakt für die Verkettung des rechtlichen Handelns sind jedoch die individuell erfahrenen Finanzierungsprobleme, die im Zusammenhang mit ungleicher

---

325 Beispielsweise pausiert Adriana ihr Studium für ein Semester, um in Europa ihre Sprachkenntnisse zu verbessern. Luna hingegen informiert sich während ihrer Aushilfsarbeit in einem Internetcafé über das Studienprogramm und die Beantragung eines Kredits für Indigene.

326 Zum Beispiel erzählt Víctor, dass er zunächst eine Berufsausbildung im SENA begonnen hat und erst später ein Studium beginnen konnte.

Bildung entstehen. Víctor bietet hierfür ein typisches Beispiel: Er absolviert zunächst eine SENA-Ausbildung, weil ihm die Aufnahme an einer öffentlichen Universität nicht gelingt. Obwohl Víctor sich nach einigen Berufsjahren doch noch an einer kleineren Privatuniversität einschreiben kann, bedrohen Finanzprobleme bereits seinen Studienbeginn. Er scheitert dabei, einen Bildungskredit zu beantragen, dokumentiert jedoch seine Ablehnung auf der virtuellen ICETEX-Plattform und erstellt Nachweise, die er später in seiner Tutela nutzt. Zunächst erkundigt er sich über seine Rechte und deren Einforderung, wofür ihm seine Arbeit im Rathausarchiv dienlich ist. Durch den Umgang mit Klient:innen im Rathaus hat Víctor eine »Intuition« für das Einfordern von Rechten. So verfasst auch er einen Auskunftsantrag und adressiert das ICETEX, um sein Weiterkommen im Kreditantrag abzusichern. Anschließend passt Víctor eine Tutela aus dem Gesundheitsbereich an, weil das ICETEX nicht auf seine Anfrage reagiert, und entscheidet sich zur Nutzung der Grundrechtsbeschwerde, weil das ICETEX ihm nicht antwortet.

Dahingegen ist bei Adriana bekannt geworden, wie sie ursprünglich aufgrund der Kommunikation mit dem ICETEX zur Tutela greift. Die ehemalige Jurastudentin schildert einen Streit mit einer Mitarbeiterin kurz vor ihrer zweiten Tutela gegen die Kreditagentur.

»Und an den letzten Anruf erinnere ich mich so gut, da hat mich eine Mitarbeiterin angerufen und mich wirklich furchtbar behandelt. Ich sage zu ihr: ›Wissen Sie, ich werde mich hier nicht weiter mit Ihnen herumstreiten (...). Vielen Dank für meinen Studienkredit. Jetzt werden sie auch mal erfahren, warum ich das studiert habe.« [Lachen]. Ich erinnere mich, die Alte sagt mir dann: ›Ach ja, und was haben sie denn studiert? Na, da fürchte ich mich aber nicht.« Ich sag ihr: ›Geben Sie mir mal Ihren Namen, keine Sorge, geben Sie mir Ihren Namen, den Namen.« [Lachen]. ›Geben Sie mir den Namen. So oder so, ich bekomme den raus.« [...] Diese Tutela habe ich mit dem ganzen Hass der Welt gemacht und aller Wut und ich habe sie gewonnen. [Lachen].« (Adriana Zitat 2)

Das bedeutet aber nicht, dass die Finanzierungsprobleme die Studierenden notwendigerweise auf den juristischen Weg bringen, wo ein Bildungsproblem stets zu Tutela-Klagen führt. Beispielsweise wählt Adriana den Bildungskredit überhaupt erst aus dem Grund, dass ihre Mutter nicht gleichzeitig ihr Studium an der bekannten Privatuniversität und einen Auslandsaufenthalt in einer europäischen Metropole finanzieren kann. Vicente hingegen reagiert auf die ausbleibende Verlängerung seines Kredits zunächst mit Improvisation und versucht vorläufig mit geringsten finanziellen Ressourcen zu studieren.

»Ich musste im ersten und zweiten Semester in Psychologie mit nur einer Auszahlung zurechtkommen, [...] das sind 4,5 Millionen abzüglich der 25 %, die ich zurückzahlen muss [...] und weil ich keine Einnahmen habe, muss ich das vom Kredit nehmen [...]. Da bleiben mir etwa drei Mil-

liones Pesos pro Semester und dann waren das plötzlich zwei Semester mit drei Millionen Pesos, was in Kolumbien sehr wenig Geld ist.« (Vicente Zitat 3)

Auch bei Víctor zeigen sich nichtrechtliche Handlungen. Zwar gewinnt er seine Tutela und erhält einen Bildungskredit. Jedoch bricht er sein Studium letztendlich ab, weil er während der Covid-19 Pandemie von seiner Arbeit im Archiv zu einer zeitintensiven und schlecht bezahlten Arbeit als Essenslieferant wechseln muss.

Schließlich gibt es eine Fülle an weiteren Einzelbeispielen, an denen sich die rechtlichen Handlungsveränderungen im Zusammenhang mit Beratungen durch Freunde oder Institutionen zeigen. Sie sind daher als Folge mehr oder weniger starker sozialer und institutioneller Vermittlung der Finanzierungsprobleme zu betrachten. Beispielsweise fordert Beatriz Auskunft über die Auszahlungsverzögerung beim Bildungskredit ihres Sohnes an, der sich aufgrund seiner hervorragenden Schulleistungen für einen besonders gut dotierten Kredit qualifiziert hat. Zur Tutela kommt sie jedoch auf anderen Wegen.

»Wir sind zur Tutela gekommen, weil sie uns mit dem Auskunftsantrag nicht vorankommen ließen. [...] Die Frau in der Schulbehörde hatte sich aber unsere Kontaktdaten aufgeschrieben, als ich sie um Rat gebeten habe [...]. Sie hat mich angerufen und gesagt: »Doña Beatriz, ich habe einer Mutter Ihre Nummer gegeben, die hat dasselbe Problem an der Schule ihres Sohns und ihren Sohn haben sie jetzt [für den Kredit, M.C.] angemeldet, der Junge hat eine Tutela gewonnen.« Und ich »Ah gut.« Und die Mutter ruft mich an und gibt mir die Anwältin, die den Prozess gemacht hat. Und die schickt mir die ganzen Schreiben. Und als das Bildungsministerium sieht, dass es eine Tutela ist, da antworten die in zwei Tagen und fordern vom Kreditprogramm Generación E und vom ICETEX, dass sie in weniger als 24 Stunden den Kredit öffnen müssen.« (Beatriz Zitat 1)

Ebenso beantragt Angélica eine einstweilige Verfügung für ihren Kreditantrag, weil ihr ein Freund dazu rät und sie eine passende Rechtsgrundlage findet.

»Aber sie mussten schnell urteilen. Die Tutela reiche ich am Fünften ein und am Sechsten endet die Antragsfrist. Ich sagte zu mir: »Nein, das ist unmöglich.« Also habe ich eine einstweilige Verfügung beantragt [...]. Ich habe mich dafür berufen, ich erinnere mich nicht mehr an den Namen dieses Mädchens, auf die Tutela, die auch gegen das ICETEX ging, wo es genau um das Recht auf Bildung ging und auch das Recht auf höhere Bildung drin ist [...]. Darauf habe ich mich berufen und vom Richter eine einstweilige Verfügung gefordert.« (Angélica Zitat 1)

Ein weiteres Beispiel ist Vanessa, die erst erfolglos eine Reduktion des Graduationsbeitrags bei der Universität beantragt. Anschließend bespricht sie sich mit einer Dozentin und entscheidet sich für die Tutela.

»Das [mit der Tutela, M.C.] hat mir eine Dozentin gesagt [...], weil die Universität mein Recht verneint hat.« (Vanessa Zitat 1)

Eine letzte Illustration für juristische Handlungsveränderungen in der weiteren Folge von Finanzierungsproblemen ist Marisol. Nachdem das ICETEX nicht auf ihren Auskunftsantrag antwortet, setzt sie sich mit der universitären Rechtsberatung in Verbindung.

»Klar, als ich den ersten Auskunftsantrag eingereicht habe, den ich selbst geschrieben hatte und weil es da keine Antwort gab, da war meine erste Möglichkeit, einen Anwalt zu suchen und da habe ich mich beraten lassen und gesehen, dass es in der Universität eine Rechtsberatung gibt, die komplett gratis ist.« (Marisol Zitat 1)

Erneut bestätigt sich, dass die Handlungsveränderungen der Finanzierungsprobleme nicht ausschließlich juristischer Natur sind. Eine Fülle von Beispielen weist nach, dass Finanzierungsprobleme im Studium nicht automatisch in juristische Handlungen münden. Einleuchtend ist bereits Marisols Beantragung des Bildungskredits aufgrund von fehlenden Ressourcen für ein Studium. Zudem wurde von Vanessa bekannt, dass sie sich im Anschluss an ihre erfolglose Tutela die fehlenden Finanzmittel von Familienangehörigen sucht. Beatriz hingegen versucht ihren Sohn von der Wahl einer öffentlichen Universität zu überzeugen, die mit geringeren Kosten verbunden ist. Angélica wechselt in ein Abendstudium, um tagsüber zu arbeiten. Luna zögert nicht, als die Universität wegen der Covid-19 Pandemie auf die digitale Lehre umstellt und zieht unverzüglich zurück in die rurale Finca ihrer Familie. Dort ist Luna Teil einer indigenen Gemeinschaft, die einen gemeinsamen WLAN-Zugang betreibt und zur Verfügung stellt.

Damit ist hier eine vorläufige Zusammenfassung der datenbasierten Handlungserklärungen möglich. Zunächst erweist sich das *vielseitig-juristische* Handeln als eine Folge der Finanzierungsprobleme, mit denen die Studierenden konfrontiert werden. Der Grund ihres juristischen Handelns ist aber auch ihre Vorstellung vom Recht als ordnungsschaffendes Instrument der Problemlösung, obgleich diese Erklärung nur begrenzt verallgemeinerungsfähig ist (García Villegas 2014: 106). So sind es bei genauerem Hinsehen besonders die juristisch vielseitig handelnden Kläger:innen, die ihre rechtlichen Handlungen immer wieder auf einen rechtlichen Hintergrund beziehen. Ihr Agieren verdeutlicht sich als rechtliche Handlungsverkettung. Der Grund rechtlicher Handlungsveränderungen wechselt dann schrittweise von den eigentlichen Finanzierungsproblemen zu einer rechtlichen Begründung. Damit zeigen die hier bearbeiteten Fälle gegenüber den Annahmen zur empirischen Rechtsmobilisierung, dass rechtliche Konversion Probleme anvisieren kann, die bereits juristischer Natur sind (Felstiner et al. 1980; Genn 1999). Zusammengenommen ergibt sich nur eine eingeschränkte Passung zur theoretischen Annahme, dass Rechtsmobilisierung einen Bereich vorjuristischer Probleme postuliert. Andererseits gilt diese Einschränkung auch für die ebenfalls weiter oben beschriebene transformationskritische Linie der



Rechtsautonomie, bei der Recht stets an Recht anschließt (Carvajal Martínez 2016: 145; Luhmann 2013a: 89).

### *Tutela-Studienfinanzierung aus sozialräumlicher Perspektive*

Wenn anstelle der rein datenbasierten Perspektive der Standpunkt einer sozialräumlichen Analyse eingenommen wird, dann ist zunächst ein Pendeln von (nicht)rechtlichen Handlungen zu vermuten, welches mit der sozialräumlichen Differenzierung korrespondiert und das Klagen daher auf eine regelmäßige Reproduktion sozialer Ungleichheiten zurückführt (vgl. Abschnitt 2.3).

Diesbezüglich zeigt das Beispiel von Adriana die eigenständige Nutzung von juristischem Kulturkapital. Dabei übersetzt sie die Verwaltungsfehler im ICETEX routiniert in Rechtsverletzungen, die sie in der Tutela darlegt. Schon vorher ist ihr das Klagen in Fleisch und Blut übergegangen (vgl. Adriana Zitat 2, S. 269). Als gewohnheitsmäßiges Resultat von juristischem Handeln sind Adrianas Tutelas, die sie auch zu anderen Problemen entwickeln könnte, Beispiel für die »übertragbaren Verfahren, rhetorischen Wendungen, Tricks oder Kunstgriffe, die Kraft Übertragung unzählige praktische Metaphern erzeugen.« (Bourdieu 2015a: 127) Dabei umhüllt die Praxis des Klagens die Tatsache des individuellen Betroffenseins von Bildungsungleichheit vollständig mit einer fachjuristischen Argumentation und unterscheidet ihr Klagen in Eigeninitiative von der Tutela aus evidenter Notwendigkeit. In diesem *Modus Operandi* differenziert sich Adriana von Problemen unmittelbarer Bedürftigkeit, mit der sich die Antastbarkeit ihrer relativ privilegierten Positionen in der Mittelschicht offenbaren würde. Insoweit wird ihr Handeln zum sozialräumlich erkennbaren Handeln der (relativ) privilegierten oberen Mittelschicht.

Daher erlauben es die Analysen über Adriana, ihr vielseitiges Klagen in der Mittelschicht als Praxis des *selbstverantworteten Klagens in Eigeninitiative* aufzufassen. Die Grundlage ist der Einsatz von angeeignetem Klagewissen bzw. juristischem Kulturkapital. Jedoch ist das Klagen keine Anwendungspraxis des Wissens, bei der bildungsbezogene Ungleichheitskonflikte als Rechtsstreitigkeiten in einer Tutela präsentiert werden. Im Unterschied zum Pfadmodell von Felstiner, Abel und Sarat (1980: 635) ist die Praxis des selbstverantworteten Klagens kein gewissenhaftes Abschreiten einer Schrittfolge, sondern eine intuitiv gewohnte und eingeübte Handlung auf Basis von inkorporiertem juristischen Wissen und Erfahrung. Insofern liegt hier eine Handlungspraxis vor, die selbst soziale Strukturen voraussetzt.

Das Beispiel von Angélica demonstriert hingegen, dass punktuell juristisches Handeln in der Mittelschicht die soziale Herkunft offenlegen kann. In Angélicas Interview ist zusätzlich dokumentiert, dass sie klagt, um sich die Unterstützung

ihrer Jura-Professorin zuzusichern. Dafür muss sie die Notwendigkeit zunächst deutlich machen. Obwohl sie als Jurastudentin zum damaligen Zeitpunkt mit hoher Wahrscheinlichkeit über das juristische Wissen für eine Tutela verfügte, fehlt ihr die eigenständige Gewohnheit, um mit einer selbstverantworteten Klage eigene Probleme zum juristischen Fall zu machen. Dieser Umstand legt die Frage offen, warum hier *Legal Consciousness* juristisches Handeln nicht erklärt (Lehoucq & Taylor 2020: 179 f.). Der Grund ist, dass es sich im Kern um eine Klagepraxis auf Basis von Kultur- und Sozialkapital handelt, die als *beratschlagtes Klagen* anzusehen ist. Die Anerkennung der aus ungleicher Bildung entstandenen, individuellen Problemlage als Rechtsverletzung setzt den Austausch mit Dritten voraus.

Weitere Beispiele dafür sind auch Beatriz, Vanessa und Marisol. Das haben die vorherigen Analysen gezeigt (vgl. Beatriz Zitat 1, S. 270, Vanessa Zitat 1, S. 270 und Marisol Zitat 1, S. 271). Die Tutela-Nutzung liegt in der Interaktion mit Lehrer:innen, Familienangehörigen, Arbeitskolleg:innen oder auch Mitarbeiter:innen der Universitäten und Behörden begründet. Erst so kommt es, dass der juristische Weg überhaupt plausibel erscheint. Juristische Handlungsveränderungen sind hier von Sozialkapital abhängig und insofern ein *Opus operatum*. Anstelle der gewohnheitsmäßigen Nutzung der Tutela steht der habituelle Austausch über Probleme, mit deren Offenlegung kein Positionsverlust riskiert wird, insofern das individuelle Problem der Finanzierungsschwierigkeiten auch eine Vielzahl anderer Personen hätte treffen können.

Hier sind Vanessa und Beatriz Beispiele, die ihre Schwierigkeiten der Studienfinanzierung auch bei anderen Studierenden sehen.<sup>327</sup> Ähnliches ist auch im Interview von Víctor belegt, zumal er seine soziale Herkunft als Bildungshindernis anderer Altersgenoss:innen ansieht. Diese Erkenntnisse reihen sich in bereits vorliegende Befunde über kooperatives Klagen von »identisch Positionierten« ein (Kretschmann 2016: 234). Dabei ist die verallgemeinerte Zustimmung über typische Widerstände im Umgang mit (öffentlichen) Organisationen und die generalisierte Erfahrung dysfunktionaler Institutionen im Bildungssektor die Grundlage, bzw. allgemein das »natürliche Verwaltungstrauma« in Kolumbien (Revelo Barragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 65). Dieser Austausch über die (potenzielle) Betroffenheit vergewissert, was bereits in Grundzügen angenommen wurde: Auf die Finanzierungsprobleme im Studium muss eine Tutela folgen.

Schließlich ist auch von Luna und Vicente dokumentiert, dass sie sich aufgrund von eher vagem Wissen über Rechtsverletzungen rechtlich beratschlagen lassen. Dies verdeutlicht sich beispielsweise an Luna, die davon berichtet hat, Rechtsgrundlagen in der Universität gelernt zu haben. Jedoch macht sie aus dieser Theorie erst dann Praxis, als sie den Ratschlag von Dozent:innen und einem

---

<sup>327</sup> Siehe zum Beleg bereits Vanessa Zitat 2, S. 278 und auch Beatriz Zitat 1, S. 270.

Anwalt ihrer Pfingstgemeinde erhält.<sup>328</sup> Die Beratschlagung über hypothetische Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem ICETEX setzt daher ebenso ein juristisches Grundwissen voraus und erfordert soziales Kapital von ihnen. Beachtlich ist dahingehend nicht nur, dass es bei diesen Studierenden der Unterschicht zum *beratschlagten Klagen* kommt. Ebenso ist überraschend, dass die Finanzierungsprobleme im Studium als Folge dysfunktionaler Institutionen dargestellt werden. Somit treten Überlegungen zum Besitz oder Mangel von ökonomischem Kapital in den Hintergrund (vgl. Vicente Zitat 1, S. 268). Es lässt sich an dieser Stelle zur sozialräumlichen Handlungsanalyse die soziale Distinktion zusammenfassen, bei der das Klagen die soziale Position der Studierenden nicht immer erwartungsgemäß offenbart, sondern Abweichungen beobachtbar werden.

#### 4.3.2. Rechtsvorstellung der Studienfinanzierung

In Folge von Problemen der Studienfinanzierung kommt es nicht nur zu neuen Handlungspraktiken bei den Tutela-Kläger:innen. Auch ihr Denken verändert sich und es kommt zu juristischen Vorstellungen. Dem liegen in erster Linie Überlegungen zur Lösung rechtlicher Probleme zugrunde. Allerdings zeigt die datenbasierte Analyse insgesamt sehr verschiedene Gründe für das rechtliche Denken.

Zunächst ist wichtig, dass das Phänomen des juristisch veränderten Denkens in sehr unterschiedlichen Varianten auftritt. Im folgenden Kapitel werden am Rechtsdenken von Adriana, Angélica, Luna, Marisol, Vicente und Víctor wiederholende und variierende Muster gezeigt, so dass ich hier von *juristisch vielseitigem* Denken spreche. Das meint beispielsweise das gedankliche Konzipieren von Konflikten zwischen der Kreditagentur und den Studierenden oder die Reflexion, dass gesetzlich verpflichtende Antwortzeiten missachtet wurden. Beispiele sind auch Überlegungen zur gerichtlichen Weisungsbefugnis gegenüber der Kreditagentur.

Andererseits lässt sich nicht immer ein vielseitiges Rechtsdenken beobachten. Die Fälle Beatriz und Vanessa zeigen eher gelegentliche Rechtsüberlegungen, bei denen besonders Nutzungsmöglichkeiten von Tutelas und Auskunftsanträgen oder die Pflichten des ICETEX im Vordergrund stehen. Nicht immer erreicht das rechtlich veränderte Denken vergleichbare Komplexität, weshalb ich bei diesen Fällen ein *punktuell juristisches* Denken beobachte, das jedoch erklärt werden muss.

---

<sup>328</sup> Vgl. hierzu schon Luna Zitat 2, S. 277. Dort spricht sie von ihrer Überlegung, das Recht »in die Tat« umzusetzen. Zu einer wirklichen Handlung kommt es jedoch erst, wie im Fließtext beschrieben, als Luna Sozialkapital nutzt.

Allerdings zeigt das Beispiel der Finanzierungsschwierigkeiten, dass auf Bildungsprobleme nicht notwendigerweise die juristische Veränderung des Denkens folgt. Auch die nichtjuristische Veränderung des Denkens ist ablesbar, weshalb es sich hier nicht um einen deterministischen Zusammenhang handelt. Bei allen Kläger:innen ist belegt, dass sie in Folge der Finanzierungsschwierigkeiten auch nichtrechtliche Vorstellungen und Überlegungen über die Bildungsprobleme und Bildungsziele sowie ihre Familienmitglieder hervorbringen (siehe Tabelle 19).

Denkmuster	
<i>Juristisch vielseitiges Denken:</i> Juristische Problemlösung, juristische Akteur:innen, institutionelle Pflichten (Adriana, Angélica, Luna, Marisol, Vicente, Víctor)	<i>Punktuell juristisches Denken:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten (Beatriz, Vanessa)
<i>Nichtjuristisches Denken:</i> Familienmitglieder, <sup>329</sup> Probleme der Bildung, <sup>330</sup> Bildungsziel <sup>331</sup> (Adriana, Angélica, Beatriz, Luna, Marisol, Vanessa, Vicente, Víctor)	

Tabelle 19: Denkmuster bei Finanzierungsproblemen.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zunächst kann die rechtliche Veränderung des Denkens das Wissen voraussetzen, dass eine Rechtsverletzung zu lösen ist. Diese Erfahrung ist bei Victors Tutela dokumentiert. Er berichtet von der Anfertigung der Tutela.

»Ich habe alles gegeben, was ich hatte. Mit dem: Warum mache ich die Tutela und, dass sie mich verletzen. Nun ich habe da gesetzt, dass die am stärksten verletzten Rechte das Bildungsrecht und das Recht auf freie Entfaltung waren.« (Victor Zitat 1)

Durch die Anfertigung der Tutela, bei der Víctor Rechtsverletzungen angeben muss, reflektiert er, dass Rechtsverletzungen in seiner persönlichen Situation zu finden sind. Allerdings ist zusätzlich auch eine verallgemeinerte Erfahrung der Rechtsverletzung bekannt geworden, die nicht allein von Studienfinanzierungsproblemen abhängt. Dies schildert Luna, die in einer entlegenen ländlichen Region aufgewachsen ist, die der zeitweise florierenden Drogenwirtschaft weitreichende Anbauflächen bot.

329 Beispielsweise sind Vicentes Überlegungen über seine Verantwortung für das Wohlergehen seiner Eltern dokumentiert. Diese Überlegungen teilt er mit Luna, deren Eltern ebenfalls im landwirtschaftlichen Bereich arbeiten.

330 Beatriz bedenkt beispielsweise, dass es ein Problem von Bildung ist, dass sie den Erfolg im Leben ihres Sohnes nicht garantiert.

331 Vanessa denkt über den Nutzen ihrer Berufsausbildung im SENA nach, die ihr Studium abgekürzt hat.

»Also ich glaube, weil die Voraussetzungen nicht gegeben waren, dass der Staat also, sagen wir, die Grundrechte wie Ernährung und Bildung nicht garantiert hat, da haben die Leute in diesen Jahren [...] Marihuana angepflanzt. Und jetzt, wenn jemand zu Besuch kommt, sieht es aus, als wäre Weihnachten, weil hier nachts überall Lichter eingeschaltet sind.« (Luna Zitat 1)

Es geht hier um Überlegungen über die Lebensbedingungen im ruralen Kolumbien. Die Lebenserfahrung im ländlichen Reservat der indigenen Gemeinschaft, der Luna angehört, stellt sich für sie als Rechtsverletzung dar. Diese bereits juristisch vorstrukturierte Erfahrung setzt sich in Lunas weiterem Rechtsdenken fort.

Ferner wird Recht als Mittel der Wahl erkannt, wenn für die Studienfinanzierung Macht- und Durchsetzungsprobleme zu lösen sind. Diese Erfahrung führt wiederum zu juristischen Vorstellungen und Überlegungen. Das erweist sich am Beispiel von Adriana, deren Überlegung es ist, dass sie wegen ihrer juristischen Ausbildung nicht mehr den Täuschungsversuchen und Ablenkungsmanövern des ICETEX-Kundenservice ausgeliefert ist, von denen bereits die Rede war (vgl. Adriana Zitat 2, S 269).

»Also es ist so, dass ich da nicht mehr die dumme Studentin von 2016 war, die keine Ahnung von der Welt hat. Nein, ich hatte dann schon gearbeitet und wusste, wie man das macht, wie man die Informationen recherchiert [...]. Weil ich das dann alles wusste, darum lasse ich die nicht mehr auf mir herumreiten [lacht].« (Adriana Zitat 3)

Eine ähnliche Erfahrung macht auch Víctor, der den Zwangscharakter der Tutela erlebt und hieraus sein rechtliches Denken bezieht. Nach einer Vielzahl von unbeantworteten Anfragen an das ICETEX entschließt er sich dazu, einen Auskunftsantrag einzureichen, der ebenfalls ignoriert wird. Als er dann die Tutela nutzt, erlebt er den Unterschied:

»Und nachdem die Tutela eingereicht war, das ICETEX, als es benachrichtigt wurde, dass es eine Tutela gegen sich hat, da haben sie meinen Auskunftsantrag beantwortet.« (Víctor Zitat 2)

Juristisches Denken folgt auch auf Lösungserfahrungen bzw. -denken über Probleme bei der Anfertigung von Beschwerden. Angelika greift in dem Moment zur Tutela, als sich die Bewerbungsfrist für ihren Bildungskredit dem Ende neigt. Jedoch kann sie die Bewerbung auf der virtuellen Plattform des ICETEX nicht abschließen. Als auch ihre Lösungsversuche mit dem ICETEX scheitern, gelangt Angélica zur Erkenntnis, dass sie längst eine Tutela nutzen kann.

»Dann habe ich Rechtsprechung gesucht. Wo eine Anfrage, eine Bearbeitungsnummer, auch wenn es nur ein Anruf oder eine Nachricht war: Diese Bearbeitungsnummer, diese Anfrage, die du gemacht hast-. Weil, ich habe angerufen und erinnere mich: [...] Die haben mich weitergeleitet und nichts ist passiert. Das reicht als Nachweis deiner Beschwerde, dass du jetzt alles ausgeschöpft hast. Weil die Idee der Tutela ist es wenigstens den anderen Weg auszuschöpfen.« (Angélica Zitat 2)

So ist bei Angélica dokumentiert, dass sie aufgrund von Problemen rund um die Nachweise für ihre Tutela zu rechtlichen Überlegungen kommt. Die Erarbeitung von Tutelas und Auskunftsanträgen führt zu rechtlichen Vorstellungen, weil sie selbst Situationen schafft, die juristische Abwägungen erfordern. Die Tutela ist ein Modell für juristische Denkpraxis, welche der rechtlichen Darstellungen von bildungsbezogenen Konflikten dient.

Ein weiteres Beispiel ist Adriana, die ihr rechtliches Lösungsdenken mit einem Praktikum bei einem hohen Gericht in Bogotá verbindet. Durch ihr Praktikum während des Jurastudiums hat sie einen praktischen Einblick in die Arbeit der Gerichte bekommen. Sie musste dabei selbst Tutela-Urteile entwerfen und hat sich so ein Bild von den gerichtlichen Entscheidungsabläufen gemacht.

»Also ich war diejenige, die die Tutelas in dieser Gerichtsabteilung konzipiert hat. Man nennt das Konzeptionieren. Also [...] wusste ich aus der Sicht des Gerichts, wie man das macht.« (Adriana Zitat 4)

Aber auch Luna, die nicht Jura studiert, hat juristische Lehrveranstaltungen besucht und so von Rechtsinstrumenten wie der Tutela und dem Auskunftsantrag, gelernt.

»Und dort haben sie erzählt, wofür ein Auskunftsantrag nützt und da habe ich gesagt, dass man das in die Tat umsetzen muss.« (Luna Zitat 2)

Daher können Gründe für juristisches Denken nicht nur tatsächliche Rechtspraxis sein, sondern bereits das Lernen über Recht in einem Grundlagenkurs. Zudem sind rechtliche Vorstellungen auch eine Folge juristischer Lösungserfahrung von Informationsproblemen. Das zeigt sich am Beispiel von Marisol, die eigentlich vom ICETEX Auskunft über ihre unterbrochene Kreditauszahlung sucht. Als sie dann zur Tutela greift, erhält sie anschließend diese Information noch, bevor überhaupt über ihre Tutela zur Bildungsauskunft geurteilt wurde. Wegen der Tutela ist es ihre Überlegung, dass die zwischenzeitlich erhaltene Antwort des ICETEX keine Gültigkeit mehr hat, weil Marisol bereits die Tutela genutzt hat.

»Davor hat das ICETEX noch auf den Auskunftsantrag geantwortet. Aber die Antwort war ungültig, weil [...] es jetzt schon eine eingereichte Tutela gab. Das heißt, jetzt mussten sie etwas tun.« (Marisol Zitat 2)<sup>332</sup>

Jedoch kann die rechtliche Veränderung des Denkens auch punktuell sein. Das belegen die Beispiele von Beatriz und Vanessa. Im Vergleich fällt auf, dass bei-

---

332 Eine ähnliche Situation wurde im vorherigen Kapitel bereits zu Handlungen von Vicente geschildert. Im Vergleich mit Vicente Zitat 2, S. 268 zeigt sich hier der Vorteil, bei der Analyse rechtlicher Praxisveränderungen zwischen Handeln und Denken zu unterscheiden. Bei Marisol kann die Reflexion herausgearbeitet werden, wohingegen bei Vicente die Aktion im Vordergrund steht.

de ihr rechtliches Denken eher mit der Lösung der Bildungsprobleme verbinden und weniger mit der Lösung von Rechtsproblemen, wie beispielsweise ausgebliebenen Antworten oder formellen Anforderungen im Tutela-Verfahren. Die Priorität des Bildungsproblems zeigt sich bei Beatriz, die die Tutela zunächst nicht als sinnvoll erachtet, weil sie einen Mehraufwand befürchtet. Sie bedenkt die neuen Probleme, die ihr aus der Wahl des Rechtswegs entstehen.

»Also ich habe gesagt: ›Gut, eine Tutela. Ich brauche einen Anwalt, weil ich nicht weiß, wie man einen Tutela-Prozess macht. Und das ist mehr Geld, das ist Aufwand, Zeit.‹ Und Zeit war, was wir nicht hatten.« (Beatriz Zitat 2)

Insofern die Studienfinanzierung von Beatriz' Sohn eine Frist hat, steht bei ihrem rechtlichen Denken das Bildungsproblem im Vordergrund. Auch bei Vanessa steht die Absicht im Vordergrund, den Graduierungsbetrag zu reduzieren. Das Problem der Studienfinanzierung sieht sie auch bei den Kommiliton:innen und nimmt es zum Anlass für ihren eigenen Rechtsschutz.

»Also habe ich gesagt: ›Gut, dann möchte ich es wenigstens versuchen. Ich probiere, das zu einer neutraleren Instanz zu bringen, wo sie eine Entscheidung treffen können, die vielleicht gut für mich ist. Und ich würde das auch meinen Kommilitonen erzählen, die dasselbe Problem hatten.« (Vanessa Zitat 2)

Hier können vorläufige Zusammenfassungen über die datenbasierte Analyse des rechtlichen Denkens folgen. *Zunächst* ist auch punktuell juristisch verändertes Denken auf Erfahrungen und Vorstellungen von Problemen in der Bildung zurückzuführen. Dieser theoretisierende Befund fügt sich durchaus in die prozess- bzw. pfadbasierte Modellierung von Rechtsmobilisierung ein (Genn 1999: 8; Vanhala 2018), weil er sich den Gründen widmet, aus denen der Rechtsweg überhaupt eingeschlagen wird und diese erneut in Rechtserfahrungen verortet. Es tut sich jedoch ein Unterschied zu Blankenburgs Befunden auf, die er in einer Linie mit Austin Sarats Forschungen zur Rechtskultur sieht, wo zunehmende Rechtserfahrung als Hemmschuh für Rechtsvertrauen angesehen wird (Blankenburg 1995: 37). Diesbezüglich zeigt die datenbasierte Analyse hier *zweitens*, dass dem juristisch vielseitig veränderten Denken multiple Erfahrungen, Kenntnisse und Vorstellungen von rechtlichen Problemlösungen zugrunde liegen. Bei der hier vorliegenden Analyse ist rechtliches Denken eine Folge erweiterter Erfahrungen mit rechtlicher Problemlösung. Dies bekräftigt auch Erkenntnisse zur Alltagsrolle des Rechts, wo unterschiedliche Alltagserfahrungen mit dem Recht zur Begründung rechtlicher Vorstellungen und Überlegungen dienen (Silbey & Cavicchi 2005).

*Finanzierungsvorstellungen aus sozialräumlicher Perspektive*

Wird anstelle der datenbasierten eine sozialräumliche Perspektive eingenommen, so macht dieser Fokus deutlich, dass rechtliches Denken sinnhafte Hervorbringungen von juristisch geprägten Konfliktvorstellungen meint, die auch Kenntnisse und Ideen vom Bildungsrecht umfassen können. Sie sind sozial strukturiert und wirken zudem strukturierend für die Positionen der Kläger:innen (vgl. Abschnitt 2.3).

Am Fall von Adriana haben die vorherigen Ausführungen gezeigt, dass angeeignetes juristisches Wissen nicht nur auf das Finanzierungsproblem angewendet und es als Unzulänglichkeit der öffentlichen Kreditagentur ICETEX konzipiert wird. Die Kenntnis der Sicht des Gerichts lässt sich vielseitig nutzen, um beispielsweise gegenüber den Mitarbeiter:innen des ICETEX die machtvolle Position der Anwält:in zu zeigen (vgl. Adriana Zitat 3, S. 276 und Adriana Zitat 4, S. 277). Daher ist ihr rechtlich vielseitiges Denken der Finanzierungsprobleme hier als Praxis der *rein rechtlichen Betrachtung von staatlichen Versäumnissen* anzusehen. Das rein rechtliche Denken der Finanzierungsprobleme bringt eine opake Vorstellung hervor, die vermeidet, dass sich rund um die Finanzierungsprobleme auch im oberen Teil der Mittelschicht letztendlich materielle Unsicherheit manifestiert. Durch den Einsatz des juristischen Kulturkapitals werden nicht ein individueller Mangel und somit eine sozialräumliche Position zum Problem, sondern die Versäumnisse von staatlichen oder öffentlichen Akteur:innen (hier ICETEX). Dieses rechtliche Denken nähert sich materiellen Problemen, ohne dabei die eigene Betroffenheit ins Zentrum zu stellen. Als *Opus operatum* ist es sozialstrukturell bedingt, als *Modus Operandi* reproduziert es seine soziale Herkunft.

Im Kontrast dazu haben die vorherigen Ausführungen an Luna gezeigt, dass juristisch vielseitiges Denken in der Unterschicht auch eine Praxis der *entlarvenden Adaption* auf Basis von Sozial- und Kulturkapital sein kann. Adaptiert werden juristische Kenntnisse, die z. B. die Rechtspflichten des ICETEX oder der Universitäten umfassen (vgl. Luna Zitat 2, S. 277). Jedoch riskiert die Adaption dieser Kenntnisse das Offenlegen der eigenen sozialräumlichen Verortung. Es lässt sich am Fall von Luna zeigen, dass die Probleme der Studienfinanzierung zuvorderst als eine persönliche Herausforderung dargestellt werden, welche von ihrer benachteiligten Sozialposition herkommt.

»Das Studium hat bedeutet, dass ich nach [Kleinstadt mit univ. Standort, M.C.] ziehen musste [...]. Ich musste Miete bezahlen, das heißt, man muss Essen zahlen, zahlen musste ich das. Damals habe ich angefangen. Und dann musste man viele Kopien zahlen [...]. Und gut, auch das Thema mit dem Essen unterwegs. Studieren und nicht Arbeiten bedeutet viele Dinge.« (Luna Zitat 3)



Ein nuancierter Unterschied dokumentiert sich beispielsweise an Vicentes Überlegung, nach der seine Finanzierungsprobleme auf das Versagen vom ICETEX und der Universität zurückgehen. Auf Grundlage seiner Rechtskenntnisse reflektiert er die Fehler in der Arbeitsteilung zwischen beiden Organisationen als Hindernis oder Barriere, die seinen eigenen sozialen Aufstieg aufs Spiel setzen, da er aufgrund der mangelhaften Unterstützung durch die beiden öffentlichen Organisationen kaum studieren konnte (vgl. Vicente Zitat 3, S. 270). Dies könnte darauf hinweisen, dass juristisch vielseitiges Denken in den Unterschichten auch die Konzeption eines *institutionellen Versäumnisses als ungerechte Barriere* für individuellen Aufstieg meinen kann. Die Denkfigur der institutionell verhinderten Einnahme einer besseren Sozialposition ermöglicht zumindest die Option einer zukünftigen Emanzipation vom bäuerlichen Milieu, dem Vicente entstammt. Wird das institutionelle Versäumnis zum Kernanliegen des Denkens, so lässt sich damit die Exposition der eigenen sozialen Benachteiligung einschränken.

In den Interviews mit Angélica, Marisol und auch Beatriz findet sich zusätzliches rechtliches Wissen über die Unzulänglichkeiten des ICETEX. Die individuell erfahrenen Finanzierungsprobleme werden zuvorderst nicht als Indikatoren für eine prekäre Soziallage gesehen, sondern als Folge dysfunktionaler Institutionen, die ihrem öffentlichen Auftrag allgemein nicht nachkommen. Der Mangel an Finanzierungsmitteln für das Studium wird somit nicht als Nachweis einer unterprivilegierten Sozialposition konzipiert. Anstelle der sozialräumlichen Eigenexposition stehen erneut Kenntnisse von institutionellem Versagen in Kolumbien im Vordergrund. Auf der Grundlage dieses hegemonialen Anspruchs versteckt die Konzeption des Finanzierungsproblems die eigene sozialräumliche Verortung, weil nun organisationales Versagen als ein Kollektivschicksal entworfen wird, welches, unabhängig der sozialen Schicht, der Sand im Getriebe individueller Bildungsprozesse sei. Insofern wäre es möglich, dass das (überwiegend) juristisch vielseitige Denken von Finanzierungsproblemen in der (unteren) Mittelschicht ebenfalls einer Darstellungspraxis *institutioneller Versäumnisse in der Variation allgemeiner Betroffenheit* entspricht.

Schließlich weisen die Interviews mit Vanessa und Víctor auch darauf hin, dass für die Kläger:innen aus der unteren Mittelschicht hier ebenfalls von einer *kombinierenden Denkpraxis im Sinne der Eigeninteressen* zu sprechen ist, die auf Sozial- und ggf. Kulturkapital basiert. Das kombinatorische Denken leitet von der mehr oder weniger detaillierten Kenntnis eines Rechtsbereichs eigene Rechte bei anderen Problemen ab. Dabei manifestieren sich jedoch die eigenen Interessen, Absichten und Ziele und es kann sich somit auch die eigene sozialräumliche Position zeigen. Im Unterschied zur rein rechtlichen Betrachtung bleibt das Individualinteresse am Rechtszusammenhang stets manifest und tritt nicht hinter die

bildungsrechtlichen Bestimmungen zurück. Das lässt sich mit den Fällen von Vanessa und Víctor zeigen.

»Dieses Thema wird in Kolumbien diskutiert, weil die Schulen und Universitäten fordern, dass für ein Abschlussrecht gezahlt wird [...], obwohl das ein Recht ist, das wir als Studenten schon bekommen haben.« (Vanessa Zitat 3)

»Ich habe aus dem Internet eine Vorlage heruntergeladen und dann mit den Änderungen angefangen [...] Ich glaube, dass das eine Tutela im Gesundheitssektor war. Also habe ich das ungefähr gelesen, um die Struktur zu sehen und den Ansatz, den sie machen, um das Recht zu fordern [...]. Und dann habe ich angefangen all das zu streichen, was mit den Argumenten zusammenhing [...] und ich habe angefangen zu schreiben. [...] Ich habe also gesagt: ›Gut, ich muss das jetzt also auf Bildung zuspitzen.‹« (Víctor Zitat 3)

#### 4.3.3. Rechtliche Finanzierungsüberzeugungen

Die verändernde Wirkung des Rechts zeigt sich nicht nur an Handlungen und Überlegungen. Mit der datenbasierten Analyse lassen sich auch Wahrnehmungspraktiken erkunden, die auf die Probleme der Studienfinanzierung folgen. Der Zusammenhang von Problemen der Studienfinanzierung und rechtlich veränderter Wahrnehmung basiert hier zuvorderst auf einer unhinterfragt für wahr gehaltenen Vorstellung: der Lösung von Problemen durch das Recht.

Ähnlich wie bei den vorherigen Analyseebenen (Handeln und Denken) gibt es auch in dem Fall große Unterschiede bei den rechtlich veränderten Wahrnehmungen. Zunächst wird an den Fällen von Adriana, Angélica, Luna, Marisol, Vicente und Víctor gezeigt, dass rechtliche Wahrnehmungen wiederkehrend und häufig sind und dabei verschiedene Muster umfassen können. Bei diesen Fällen werde ich *juristisch vielseitige* Wahrnehmungen beobachten. Zum Beispiel meint das die Überzeugung, dass sich die öffentliche Kreditagentur ICETEX nur dann den Problemen der Studierenden widmet, wenn geklagt wird. Ebenso fassen die Studierenden sich und ihr Studium bisweilen selbst als Rechtsfall auf, der Institutionen verpflichtet. Ein drittes Beispiel für die rechtliche Wahrnehmung ist die juristische Selbstsicherheit, mit der einige Kläger:innen die Verletzung der eigenen Rechte beinahe ganz automatisch auffassen.

Es zeigt sich jedoch, dass solche Muster rechtlicher Wahrnehmung nicht bei allen Fällen anzutreffen sind. Beatriz und Vanessa bringen diese Wahrnehmungen eher gelegentlich hervor. Ich spreche insofern auch auf dieser Ebene von *punktuell juristischen* Wahrnehmungen. Dabei dominiert ebenfalls die Vorstellung, dass Recht die Finanzierungsprobleme im Studium mit der Tutela lösbar macht.

Schließlich sind wiederholt auch nichtjuristische Überzeugungen zu beobachten. Die Wahrnehmung überschreitet den rechtlichen Bereich wechselweise und unterliegt nicht einer deterministischen Veränderung (siehe Tabelle 20). Sogar der Klageerfolg kann nichtjuristisch wahrgenommen werden, was beispielsweise Beatriz' Impuls über die gewonnene Tutela für ihren Sohn belegt.

»Ganz zu schweigen vom Tag, an dem ich den Brief zur Tutela bekommen habe [...]. Sicher für mich, also dass mein Sohn das Stipendium wiederbekommen hat, das war ein göttliches Wunder.« (Beatriz Zitat 3)

Ein weiteres Beispiel ist Vicente. Von ihm wurde bekannt, dass er die Kreditunterbrechung zeitweilig akzeptiert und zunächst Verständnis für die ausgebliebene Zahlung aufbringt, obwohl er so im Studium in eine äußerst prekäre Situation gerät.

»In dem Moment habe ich gedacht: Ok gut, das sind Sachen, die können schon passieren. Und dann hatte ich kein Geld mehr. Und da habe ich gesagt, mal schauen, wie ich das in den Griff bekomme.« (Vicente Zitat 4)

Einen Einstieg bietet beispielsweise der Fall von Adriana. Sie ist überzeugt davon, dass die Kreditagentur ICETEX kontinuierlich überzogene Rückzahlungen von ihr gefordert hätte, wäre sie nicht mit einer Tutela gegen die Institution vorgegangen.

»Wenn ich die Tutela nicht eingereicht hätte, dann hätten die überhaupt nichts getan [...]. Sie hätten mir das einfach weiter in Rechnung gestellt, so wie es ihnen gefällt.« (Adriana Zitat 5)

Der Wahrnehmung einer juristischen Lösung des Finanzierungsproblems liegt eine Erfahrung zugrunde, die selbst juristisch ist: die Rechtsmobilisierung. Diese (eigentlich) tautologische Erklärung bekräftigt auch der Fall von Luna. Luna bemerkt, dass sie nach dem Einreichen der Tutela eine Antwort vom ICETEX über die Vorkommnisse rund um die ausgebliebene Zahlung ihres Kredits bekommt.

»Es sind dann anschließend ein paar Tage vergangen und schon habe ich eine Antwort vom ICETEX bekommen, wo eine überzeugende Aufklärung drinstand. Und dem ist zu verdanken, dass die Tutela gewonnen werden konnte [...] ein paar Tage später.« (Luna Zitat 4)

»Zum Glück konnte die Tutela gewonnen werden. Und nach ein paar Tagen, haben sie mir das ausgezahlt. Die Antwort wurde erhalten. Gut, Gott sei Dank dafür, dass er alles gelöst hat. Also das war eigentlich alles, das war ein Bisschen, was ich erlebt habe.« (Luna Zitat 5)

Bei Luna zeigt sich zudem, dass rechtliche Wahrnehmungen nicht singulär sind. Sie beschreibt sich selbst als praktizierendes Mitglied einer Pfingstgemeinde. Das Recht sieht Luna als Methode der Problemlösung, wobei ihre Religiosität die Möglichkeit offenlässt, in Gott den *eigentlichen* Problemlöser zu sehen. Im Unterschied dazu glaubt Marisol, dass ihr mit der Tutela eine Forderung gegenüber dem ICE-

TEX möglich ist. Sie fordert, nicht weiter als säumige Kreditnehmerin im Kreditverwaltungssystem des ICETEX markiert zu sein. Diese Erfahrung des legitimen Forderns macht Marisol, als die Anwältin der universitären Rechtsberatung sie bei dem Auskunftsantrag unterstützt.

»Also sie hat gefordert, dass diese kleine Markierung zurückgezogen wird, mit dem Auskunftsantrag. Es gab keine Antwort und darum hat sie mit der Tutela angesetzt.« (Marisol Zitat 3)

<b>Wahrnehmungsmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten Akteur:innen (Adriana, Angélica, Luna, Marisol, Vicente, Víctor)	<i>Punktuell juristisches Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung  (Beatriz, Vanessa)
<i>Nichtjuristisches Wahrnehmen:</i> Probleme der Bildung, <sup>333</sup> Bildungseinsätze der Lernenden <sup>334</sup> (Adriana, Angélica, Beatriz, Luna, Marisol, Vanessa, Vicente, Víctor)	

Tabelle 20: Wahrnehmungsmuster bei Finanzierungsproblemen.

Quelle: Eigene Darstellung.

Diese Überzeugung ist auch von Víctor dokumentiert. Er hält die Tutela für die Lösung, wobei der Grund ist, dass nur sie ihm die Möglichkeit gibt, den Zugang zum Bildungskredit juristisch zu fordern. Bei seinem Finanzierungsproblem kann er sich nur eine juristische Lösung vorstellen.

»Also der Mechanismus, der eingereicht wurde, ist eine positive Tutela zu meinen Gunsten. Das heißt, ich habe gefordert-. Ich brauchte, dass sie mich für einen Kredit akzeptieren.« (Víctor Zitat 4)

Schließlich erkennt Vicente im Zusammenhang mit seinem erfolgreichen Tutela-Urteil das Risiko, dass sich das ICETEX den Anordnungen der Tutela widersetzt und der Auszahlung verweigert. Doch auch dieses Anschlussproblem sieht er als rechtlich lösbar an.

»Es ging dann noch durcheinander, weil sie das wieder nicht für mich lösen wollten. Also habe ich einen Fall wegen Urteilsmissachtung aufgemacht. Und danach hat das höchste Gericht ihnen definitiv gesagt: Sie lösen das oder wir ermitteln.« (Vicente Zitat 5)

Von Víctor ist belegt, dass er sich über seine lückenlose Dokumentation der Probleme sicher ist, die er mit der Tutela eingereicht hat. Es gibt für ihn keinen Zweifel an der vollständigen Bestandsaufnahme zu seinem Fall. Die Anhänge der Tu-

<sup>333</sup> Beispielsweise glaubt Vicente, dass nur ein minimaler Anteil seiner ehemaligen Mitschüler:innen einen Abschluss der höheren Bildung erreicht.

<sup>334</sup> Beatriz ist überzeugt davon, dass ihre Söhne die höchsten Anstrengungen in der Schule machen.

telas sind für ihn Zeugen vor Gericht, die sich durch eine unzweifelhaft gegebene Glaubwürdigkeit auszeichnen.

»Also ich habe auch, ich sage mal die Nachweise für alles dazugelegt, was ich ihnen geschickt habe und was ich gemacht habe. Ich habe die Tutela im Original gebracht [...], ich habe sie im Gericht eingereicht.« (Victor Zitat 5)

So kann der Wahrnehmung von juristischen Problemlösungen auch die Erfahrung der Darstellbarkeit des Finanzierungsproblems in der Tutela vorausgehen. Das ist auch bei Adrianas Interview dokumentiert. Für sie steht die eindeutige Relevanz ihrer Bankdokumente fest, die Adriana als Nachweis für ihre Tutela verwendet und mit denen sie ihre kontinuierliche Zahlung zur Tilgung des Bildungskredits nachweisen möchte.

»Also habe ich ihnen alle Seiten angehängt, also alle Zahlungen, die ich gemacht habe.« (Adriana Zitat 6)

Zusätzlich lässt sich beispielsweise am Fall von Marisol zeigen, dass mit dem erfolgreichen Tutela-Urteil nicht nur die Gewissheit über Forderungen entsteht. Ebenso generiert sich die Überzeugung, dass die Forderungen in kurzer Zeit zu erfüllen sind. Marisol erinnert sich hierfür an die Urteilsschrift der Tutela, die darauf eingeht, dass das ICETEX die Studentin fälschlicherweise als säumig klassifiziert hat.

»Dort stand, dass das zu meinen Gunsten ging. Und, dass das ICETEX in, ich glaube das waren acht Tage, damit sie einhalten, was ich gefordert habe [...], also die kleine Markierung entfernen und mir das Geld ausschütten.« (Marisol Zitat 4)

»Sobald das passiert ist, gut da hat das ICETEX mir geantwortet und mir die Ausschüttung möglich gemacht, da haben sie mir die Ausschüttung gemacht, die für das Semester vorgesehen war.« (Marisol Zitat 5)

Es gibt daher eine Verbindung zwischen der Wahrnehmung der juristischen Problemlösung und der Erfahrung, dass die Justiz und das ICETEX sich wegen der Tutela zügig mit individuellen Lagen beschäftigen. Eine ähnliche Erfahrung ist auch von Vicente und Víctor dokumentiert. Beide stellen fest, dass ihre eigenen Tutelas zügig bearbeitet wurden.

»Ich erinnere mich nicht gut. Aber eine Familienrichterin, diese Frau war sehr aufmerksam und dann war der Fall ziemlich schnell.« (Vicente Zitat 6)

»Sie haben dafür acht Tage gebraucht, das war besonders schnell. Weil das dauert schon mal mehr als einen Monat. Ich glaube, ich habe von solchen Fällen gehört. Es war besonders schnell.« (Victor Zitat 6)

Zusätzlich kann juristischen Lösungswahrnehmungen die Erfahrung zugrunde liegen, dass die eigene Sicht auf die Bildungsprobleme durch ein Gericht bestätigt

wird. Beispielsweise bemerkt Vicente das Revisionsurteil, bei dem ein Gericht in Cali die zunächst beschlossene Ablehnung seiner Tutela rückgängig macht.

»Das höchste Gericht in Cali hat alle Information gesammelt und das, was die Richterin beschlossen hat, und zusätzlich eine Information, die sie extra beschafft haben. Und am Ende haben sie beschlossen, dass ich Recht hatte.« (Vicente Zitat 7)

Auch bei Víctor ist die gerichtliche Bestätigung als Grund der juristischen Wahrnehmung belegt. Gleiches gilt für Angélica, bei der sich zeigt, dass dies aufgrund ihrer vorherigen einstweiligen Verfügung sogar der Fall sein kann, wenn die Tutela selbst nicht gewonnen ist.

»Das Recht war dann schon ausreichend geschützt und da gibt es dann keinen Grund mehr für eine Tutela.« (Angélica Zitat 3)

»Sie haben nicht geantwortet und nichts akzeptiert. Aber in dem Moment, wo die Tutela eingereicht war, [...] sagt der Beschluss: ›Lös mir das, wenn es eine Tutela ist.‹ Und danach sagen sie: ›Verfüge dem ICETEX weiß-nicht-was. Das heißt, ich habe die Tutela gewonnen.« (Víctor Zitat 7)

Dahingegen ist beim Interview mit Luna bekannt geworden, dass sie ihren Studienkredit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer indigenen Gemeinschaft erhält. Hier ergeben sich juristische Wahrnehmungen von Problemlösungen bereits aus der Erfahrung der Rechtsinhaberschaft.

»In dieser Tutela wollte ich fordern, welche Aufklärung die Auszahlung brauchte. Und als Grund [...], dass das ein Recht war, das ich als Student hatte und außerdem als Indigene.« (Luna Zitat 6)

In diesem Fall kommt es zur Überzeugung, dass Rechte besessen werden und im Fall der Verletzung wiederhergestellt werden müssen. Dazu zählt erneut auch Marisol, die hier ihre Studienfinanzierung meint. Sie bemerkt, dass ihr die Rückzahlung ihres Studienkredites wegen finanzieller Probleme nicht immer möglich war. Jedoch verteidigt sich Marisol, weil ihr Kredit ein Recht auf Zahlungsaufschub gibt. Diese Regelung ermöglichte es ihr, die laufenden Forderungen auszusetzen, ohne dabei den Kredit zu verlieren.

»Man hat nur zweimal das Recht dazu, diese Raten aufzuschieben. Und ich hatte diese zwei Raten zweimal aufgeschoben. Gut, aus unterschiedlichen Gründen.« (Marisol Zitat 6)

Víctor berichtet davon, wie er zur Überzeugung gekommen ist, dass er Rechte tatsächlich besitzt. Dabei erinnert sich Víctor an eine Situation bei der Vorbereitung der Tutela, in der er gefragt wurde, welches Recht er als verletzt empfindet. Víctors ehemaliger Chef, der ihn mit der Tutela gegen das ICETEX beraten hat, forderte von ihm eine Verbindung von Lebenswelt und Rechtssinn, in der Víctor schließlich nicht mehr genau wissen muss, was eine Rechtsverletzung ist. Vielmehr wird sie durch den Rechtsbruch als *gegebene* Tatsache angesehen. Es gibt

daher keine deduktiv-logische Überlegung, sondern eine Überzeugung, dass Víctor Eigentümer seiner Rechte ist.

»Also hat er damit angefangen und zu mir gesagt: ›Schau her, dort also gut.« sagt er. ›Welches Recht ist verletzt [...] worin fühlst du dich verletzt?« (Víctor Zitat 8)

»Ich weiß, wie diese Dinge funktionieren, um die Rechte einzufordern. Also vielleicht ist das mehr eine Sache von Ahnung, davon etwas zu lesen und zu schauen, wie die Leute zu bestimmten Rechten kommen.« (Víctor Zitat 9)

Bei Angélica lässt sich schließlich auch zeigen, dass juristische Wahrnehmungen auch aus der Erfahrung des Mangels an Handlungsalternativen folgen können. Sie berichtet davon, dass die Bewerbungsfrist für die Bildungskredite unmittelbar bevorstand. Wegen des Zeitdrucks kommt sie zur Überzeugung, dass allein die Tutela als letzte Handlungsoption bleibt.

»Angenommen wird, dass ein Recht garantiert wird, weil man andere Wege ausgeschöpft hat und das hat einfach nichts gebracht oder weil es einen irreparablen Schaden gibt.« (Angélica Zitat 4)

Im Anschluss an diese sehr unterschiedlichen Erklärungsansätze zu rechtlichen Wahrnehmungen soll auch der bereits angekündigte Fall von punktuell juristischen Wahrnehmungen analysiert werden. Diese lassen sich mit den Aussagen der interviewten Kläger:innen auf Erfahrungen mit oder auch Vorstellungen von juristischen Akteur:innen zurückführen, die häufig aus dem sozialen Nahfeld kommen. Das kann am Beispiel von Beatriz und Vanessa belegt werden. Wie bereits beschrieben wurde, greifen beide Klägerinnen auf die Hilfe von Anwältinnen zurück. Bei Vanessa handelt es sich um eine Schwester. Beatriz wird durch die örtliche Schulbehörde an eine andere Mutter vermittelt, die eine Tutela zum selben Finanzierungsproblem gewonnen hat und dabei von einer Schwägerin unterstützt wurde, welche ebenfalls Anwältin ist. Als diese Anwältin auch Beatriz ihre Unterstützung unentgeltlich anbietet, wird die Klage für sie möglich, weil Beatriz fest davon überzeugt ist, dass sie für eine Tutela einen anwaltlichen Rechtsbeistand benötigt und selbst nicht über die Zeit und Kenntnisse für das Verfahren verfügt. Für Beatriz stand auch fest, dass es völlig unnötig ist, die Kosten einer Anwältin in Erfahrung zu bringen. Sie glaubt, dass ein Rechtsbeistand nicht im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten liegt.

»Wir hatten kein Geld für einen Anwalt oder eine Anwältin. Weil mit der Tutela da brauchten wir dann einen Anwalt.« (Beatriz Zitat 4)

Von der Klage überzeugt sich Beatriz erst, als die Anwältin ihr die Unterstützung bei der Tutela zusagt. Die Anwältin hilft ihr privat mit der Tutela-Klage.

»Das waren Engel, die Gott mir geschickt hat. Weil diese Anwältin mich auch am Wochenende empfangen hat [...]. Sie hat mir ihre Privatnummer gegeben [...]. Sie sagte: ›Wenn sie E-Mails bekommen, leiten Sie mir das gleich weiter.« (Beatriz Zitat 5)

Auch Vanessa überzeugt sich von einer Klagemöglichkeit mit der Tutela. Dies geschieht durch ihre Schwester, die Anwältin ist. Zunächst beantragt sie bei ihrer Universität eine Senkung des Graduierungsbeitrags. Die Ablehnung dieses Antrags durch die Privatuniversität nimmt Vanessa zum Anlass, um sich mit ihrer Schwester zu besprechen, wobei sie die Überzeugung entwickelt, dass die Tutela-Klage die richtige Lösung für das Problem ist.

»Die haben ihren Standpunkt klargemacht. Und da hat meine Schwester gesagt: ›Die haben den Antrag abgelehnt. Gut, wir können eine Tutela machen.« (Vanessa Zitat 4)

Bei einer vorläufigen Zusammenfassung zur datenbasierten Analyse muss hier die bemerkenswerte Breite an rechtlichen Wahrnehmungen und Wahrnehmungserklärungen berücksichtigt werden. Zunächst zeigt diese Perspektive, dass Erfahrungen mit rechtlicher Problemlösung gemacht wurden oder entsprechende Vorstellungen und Kenntnisse bestehen. Das wird erkenntlich, wenn rechtliche Veränderungen auf der Wahrnehmungsebene in rechtliche Darstellungen von Konflikten zwischen Studierenden und Universitäten bzw. ICETEX münden, die als unumstößlich empfunden werden. Auf Basis der datenbasierten Analyse erweist sich jedoch *erstens*, dass die vielseitigen Veränderungen der Wahrnehmungen mit sehr unterschiedlichen Vorstellungen und Erfahrungen juristischer Problemlösung zusammenhängen. Diese Erklärung fügt sich in Erkenntnisse über *Legal Consciousness* in den USA ein, wo den *Socio-Legal Studies* ein alltäglicher Rechtsglaube über die juristische Lösung für Konflikte zwischen Individuen und staatlichen Institutionen bekannt ist (Silbey 2005: 345). *Zweitens* zeigt diese Perspektive, dass sich die punktuell juristischen Veränderungen auf Erfahrungen und Vorstellungen von juristischen Akteur:innen zurückführen lassen. Auch diesbezüglich existieren bereits Belege für das Vertrauen auf die objektiv-richtige Durchführung des Rechts, wobei sogar persönliches Scheitern akzeptiert werden kann, wenn Recht durch juristische Autoritäten verkörpert wird (Silbey 2005: 352).

### *Finanzierungsüberzeugungen aus sozialräumlicher Perspektive*

Die datenbasierte Analyse ist nicht die einzige Perspektive zur Untersuchung von rechtlichen Wahrnehmungen. Ebenso lässt sich ein sozialräumlicher Standpunkt einnehmen. Dann geht es um die Tutela-Kläger:innen, die im Zusammenhang ihres Bildungsklagens Konfliktvorstellungen mit juristischen Eigenschaften wie Konversion, Objektivität, Neutralität oder auch symbolischer Wirksamkeit her-



vorbringen, wobei diese Praxis sozial strukturiert und – als *Modus Operandi* – auch sozial strukturierend ist (vgl. Abschnitt 2.3).

Dafür ist Adriana ein Beispiel, die der oberen Mittelschicht angehört. Trotzdem übersteigen die Kosten für den Besuch der bekannten Privatuniversität auch ihre finanziellen Möglichkeiten.<sup>335</sup> Bei Adriana lässt sich nun die unhinterfragte Auffassung beobachten, dass ihre persönlichen Finanzierungsprobleme eine Rechtsverletzung darstellen. Ihre Objektivität macht sie beispielsweise an den bereits angesprochenen Überweisungsbelegen an die Kreditagentur fest (vgl. auch Adriana Zitat 6, S. 284).

»Also habe ich alle Zahlungen angehängt, die ich gemacht habe. Und der Richter sagte: ›Nein, sorry, ich ordne an, dass Sie [das ICETEX, M.C.] das in einem Tag korrigieren [...].‹ Und da konnten sie sich dann bewegen.« (Adriana Zitat 8)

»In Kolumbien schenken dir öffentliche Institutionen erst dann Beachtung, wenn du eine Tutela einreichst.« (Adriana Zitat 7)

Adriana gibt gewöhnlichen und alltäglichen Handlungen, wie dem Sammeln von Überweisungsbelegen, nachträglich einen juristischen Sinn. Sie werden ihr bei der Konversion ihres Eigeninteresses an der Studienfinanzierung in eine Rechtsfrage nützlich. Damit distanziert sich Adriana bereits auf der Ebene ihrer Wahrnehmung von den materiellen Risiken, denen sie selbst in ihrer (relativ) privilegierten Position als Angehörige der oberen Mittelschicht ausgesetzt ist. Wahrgenommen wird nicht vorrangig die Zahlungsfähigkeit, sondern die rechtlichen Verpflichtungen des ICETEX.

Die Grundlage solcher Überzeugungen ist die Gewohnheit und hier konkret: inkorporiertes Kulturkapital und rechtliches Fachwissen. Es reicht jedoch nicht, dieses rechtliche Wahrnehmen allein als Produkt einer sozialen Position aufzufassen. Es ist ebenso notwendig zu sehen, dass sich genau diese Auffassung in die Privilegien der oberen Mittelschicht einfügt. Die Partikularität der subjektiven Anliegen bei Adriana verliert sich und für ihre juristisch vielseitige Wahrnehmung kann von einer *Objektivierung des Individualinteresses* gesprochen werden.

Im Vergleich mit Angélica, die der Mittelschicht angehört, fällt eine Differenz auf. Angélica berichtet im Interview, dass sie selbst im Gericht anwesend ist, als der Richter über die einstweilige Verfügung in der Tutela entscheidet. So erlebt Angélica vor Ort, wie aus ihrem individuellen Studienfinanzierungsproblem eine objektive Verletzung von Grundrechten gemacht wird. Ihre Überzeugung, dass ihr Finanzierungsproblem eine Rechtsverletzung ist, gründet sie daher weniger auf ihr eigenes juristisches Wissen und Können, sondern auf die richterliche Bestätigung und Autorität der richterlichen Position bzw. auf das damit verbunde-

<sup>335</sup> Die finanziellen Probleme hängen auch damit zusammen, dass Adrianas Eltern verstorben sind.

ne, symbolische Kapital. Die unhinterfragte Objektivierung von Individualinteressen, die dem Recht innewohnt (Bourdieu 2019a: 59), bedarf hier einer autoritären Bekräftigung, die sogar überstrahlt, dass Angélicas Tutela nach der einstweiligen Anordnung abgelehnt wird. Aus diesem Grund ist im Fall ihrer juristisch vielseitigen Wahrnehmung ebenfalls von einem *objektivierten Individualinteresse* zu sprechen, dessen Grundlage jedoch das symbolische Kapital des Richters ist.

Das Beispiel von Beatriz zeigt zudem, dass in der Mittelschicht auch die Überzeugung anzutreffen sein könnte, dass Recht Universitäten und die Agentur für Bildungskredite konditioniert. Es wird dabei geglaubt, dass Zwang der entscheidende Mechanismus ist.

»Als sie mir im Dezember zur Tutela geantwortet haben, dass ich gewonnen habe und dass sie den Befehl geben, um das mal so zu sagen [...], dass das ICETEX nicht länger warten kann, [...] da hat er [Sohn von Beatriz, M.C.] seine Ausweisnummer eingegeben und konnte die Einschreibung machen.« (Beatriz Zitat 6)

Die sozialräumliche Perspektive kann sich hier mit der Tautologie in Beatriz' Erklärungen befassen. Die Tutela bringt die Überzeugung mit sich, dass mit dem Urteil bereits existierende Erwartungen bestätigt werden. Die Tutela unterwirft die Kreditagentur einem Zwang und es entsteht der Eindruck, dass die Forderungen an das ICETEX nun unabwendbar sind. Grundlage für diese Wahrnehmung ist der gerichtliche Beschluss, der die anerkannte Position des Gerichts symbolisiert. Insofern dieses Wahrnehmen mit dem Gericht eine symbolisch anerkannte Basis hat, ist diese Überzeugung Folge sozialer Positionen, d. h. ein *Opus operatum*. Hierin liegt auch der Unterschied zu den Wahrnehmungen bei privilegierten Positionen: Klar wird, dass die eigene Position zur Durchsetzung von ohnehin existierenden Normen nicht ausreicht. Mit dieser Zurückstufung der eigenen Handlungsfähigkeit trägt die hier dokumentierte Wahrnehmung der *erzwungenen Einhaltung von normativ gesetzten Zwängen* zur Reproduktion sozialer Ungleichheit bei.

Schließlich haben die Beispiele von Luna und Vicente gezeigt, dass der Kreditverlust als Rechtsverletzung wahrgenommen wird. Allerdings kommen die Kläger:innen auf unterschiedlichen Wegen zur Überzeugung, dass sie persönlich über ein (verletztes) Recht auf Bildung verfügen (Luna Zitat 6, S. 285 und Vicente Zitat 7, S. 285). Ihr juristisch vielseitiges Wahrnehmen von Finanzierungsproblemen in der Unterschicht kann als Überzeugungspraxis der *Appropriation von Rechten* aufgefasst werden.

#### 4.3.4. Überblick zum Klagen um die Studienfinanzierung

Der zurückliegende Abschnitt hat juristische Praxisveränderungen bei Kolumbianer:innen untersucht, die mit studienbezogenen Finanzierungsproblemen konfrontiert waren bzw. sind. Ihre Praxisveränderungen wurden nicht nur im Handeln, sondern auch im Denken und Wahrnehmen rekonstruiert, wobei die Erklärung dieser Phänomene rechtlicher Veränderung durch datenbasierte Ansätze und sozialräumliche Perspektiven erfolgt ist. Das Zwischenfazit versucht die vorherigen Befunde zusammenzufassen und zu kondensieren.

Zunächst wäre es abwegig, die Abwesenheit der Oberschicht unter den Kläger:innen hier allein als auswahlbedingte Unterrepräsentation aufzufassen. Plausibel ist dahingegen, dass die Oberschicht von Finanzierungsproblemen in Fragen höherer Bildung wenig betroffen ist (vgl. Kapitel 2.2.4). So befassen sich hier Kolumbianer:innen aus Unter- und Mittelschicht mit Finanzierungsproblemen im Studium. Während die selbstständige Anwältin Adriana Teil der oberen Mittelschicht ist, zählt die öffentlich angestellte Anwältin Angélica ebenfalls zur Mittelschicht, allerdings in einer etwas weniger privilegierten Position. Marisol, Vanessa, Víctor und Beatriz sind Teil der unteren Mittelschicht. Bis auf Marisol, die sich noch im Studium befindet, sind alle prekär selbstständig tätig. Schließlich gehören die Studierenden Luna und Vicente der Unterschicht an. Sie haben einen ruralen Hintergrund.

Wird auf dieser Grundlage das zentrale Anliegen in diesem Teil der vorliegenden Arbeit weiterverfolgt, dann sind vorläufige Aussagen über die Passungen zwischen datenbasierten Erklärungsansätzen über rechtliche Praxisveränderungen und den vorher getroffenen sozialräumlichen Annahmen zu suchen.<sup>336</sup> Es zeigt sich dann eine Ähnlichkeit zum zweiten Abschnitt über die Verlängerungen der Lerndauer. Im zurückliegenden Abschnitt über Finanzierungsprobleme im Studium konkretisierte sich der Bedarf für eine Adaption der sozialräumlichen Postulate über rechtliche Transformation. Lediglich in vier der acht Fällen passt die Annahme einer strukturierenden Praxis (vgl. Abschnitt 2.3).

Damit zeigt die datenbasierte Analyse aber auch Passungen der sozialräumlichen Vorüberlegungen. Diesbezüglich würde es zunächst nicht überraschen, wenn Angehörige der oberen Mittelschicht kulturelles Kapital einsetzen und sich somit bereits beim Denken der Finanzierungsprobleme von individuell materiellen Unsicherheiten abgrenzen. Beispielsweise versteht sich Adriana nicht mehr als hilflose Studentin, sondern als schlagkräftige Anwältin (vgl. Adriana Zitat 3, S. 276). Aufgrund der sozialräumlichen Perspektive könnte es zudem nicht überraschen, wenn in der oberen Mittelschicht diskret geklagt werden muss.

---

<sup>336</sup> Siehe hierzu die Einleitung zum Teil 4 und detaillierter die methodologischen Überlegungen in Teil 3.

Besonders Finanzierungsprobleme sind in ein fachlich-rechtliches Drehbuch einzuhüllen, wobei die Nutzung von potenziell verfügbarem Sozialkapital stets den Gesichtsverlust aufgrund einer unbedachten Bekanntgabe individueller Probleme riskiert.

Hier kann zusammengefasst wiederholt werden, dass es von der Verfügung über Kulturkapital abhängt, ob überhaupt im Zusammenhang mit den Finanzierungsproblemen eigeninitiativ geklagt, eine rein rechtliche Betrachtung des Problems und auch eine Überzeugung entwickelt wird, die das Eigeninteresse mithilfe des Rechts objektiviert und verallgemeinert. Dieses Kulturkapital umfasst juristische Kenntnisse, wiederkehrende Erfahrungen mit rechtlichen Problemlösungen und Lösungserwartungen und ist sozial ungleich verteilt. Eine Abhängigkeit von rechtlicher Praxisveränderung besteht aber auch im Sinne der sozialen Anerkennung. Bei der rechtlichen Handhabung von Finanzierungsproblemen in der (oberen) Mittelschicht wird mitunter Sozialkapital als Klagebedingung verschleiert. Gleiches gilt für eventuelle Risiken der eigenen sozialen Position. Dabei muss hervorgehoben werden, dass die zwei Fälle vielseitig rechtlicher Praxisveränderung mit Adriana und Angélica bei Angehörigen der (oberen) Mittelschicht zu beobachten sind. Ihre datenbasierten Erklärungen passen zu den Annahmen, die auch auf theoretischer Grundlage begründet sind. Insofern ist hier von einer Passung der theoretischen und der datenbasierten Erklärungsansätze zu sprechen.

Bei weiteren Kläger:innen stellt sich die Lage anders dar. Bei Beatriz und Vanessa bedarf die Objektivierung der gerichtlichen Bekräftigung. So erweist sich bereits das rechtliche Wahrnehmen als ein *Modus Operandi*, der zur Reproduktion ungleicher sozialräumlicher Positionen beitragen kann, wenn auf den Autonomie- oder Abhängigkeitsgrad von der richterlichen Autorität geblickt wird. Personen der Unter- und Mittelschichten nutzen durch Sozialkapital vermitteltes Wissen, welches ihnen jedoch abverlangt, die eigene Position im Sozialraum mehr oder weniger klar zu verdeutlichen. Beatriz bedenkt immer wieder, dass ihr Sohn seine Chance auf ein Studium verlieren könnte. Daher könnte gelten: Mit sinkender sozialer Position nutzen Angehörige der unteren Mittelschicht und der Unterschicht ihr Sozialkapital mit offenem Visier. Sie lassen sich bereitwilliger bei Bildungsproblemen beratschlagen. Allerdings erfordert dies auch, die Ratschläge des:r Beraters:in anzunehmen und umzusetzen. Es passt also ebenfalls zur datenbasierten Analyse, wenn eine differenziert rechtliche Praxisveränderung postuliert wird, weil die sozialen Voraussetzungen fehlen. Es hängt von als juristisch kompetent beurteilten Akteur:innen und von sporadischen Eigenerfahrungen mit dem Recht ab, ob der Zwangscharakter des Rechts überzeugt und in Beratschlagung geklagt bzw. eine Darstellung des Finanzierungsproblems lediglich adaptiert wird.

Ist Sozialkapital hier der Ersatz für den Mangel an eigenem Kulturkapital, so ist weiterhin passend, dass diese rechtlich veränderte Praxis die unterprivilegierte soziale Position der Kläger:innen offenbart. Zusammengenommen ist so zu berücksichtigen, dass bei den Fällen von Beatriz und Vanessa eine insgesamt punktuell juristische Praxisveränderung zu beobachten war. Wird zudem einbezogen, dass beide Kläger:innen der unteren Mittelschicht angehören, so zeigt sich auch in diesen Fällen eine Passung zwischen der datenbasierten und der theoretischen Erklärung von rechtlich veränderter Praxis.

Beachtlich ist jedoch, dass sich das Klagen in Beratschlagung in den übrigen vier Fällen zwar als rechtliche Praxis zeigt, die mit den weniger privilegierten Positionen verbunden ist. Trotzdem muss es nicht zwingendermaßen zum Effekt einer mechanischen Reproduktion sozialer Ungleichheit kommen. Die Formen und Ausprägungen der rechtlich veränderten Praxis bei Marisol, Victor, Luna und Vicente sind allein auf der Grundlage ihrer sozialräumlichen Positionen nur schwer vorherzusehen, weil diese Kläger:innen nicht über das eigentlich erforderliche institutionalisierte Kulturkapital verfügen. Konträr zu den theoretischen Erwartungen zeigt sich hier überraschenderweise eine juristisch vielseitige Praxis im Handeln, im Denken und im Wahrnehmen.

Es wird eine allgemeine Betroffenheit von Rechtsverletzungen konzipiert und die Überzeugung hervorgebracht, dass die eigenen Rechte Zwang gegenüber öffentlichen Institutionen ausüben und sie damit unterwerfen können. Die Praxis der Kläger:innen erweckt bisweilen den Eindruck, dass sie eigenständig juristisch (inter)agieren. Zusammengefasst ist es daher angezeigt, die Differenz zwischen datenbasierten und theoretischen Erklärungsansätzen aufzugreifen, die schon bei der rechtlich veränderten Praxis rund um die Verlängerung der Lerndauer gezeigt wurde (vgl. Kapitel 4.2.4). Insofern sind nun mehr Fälle gegeben, die eine juristisch vielseitige Praxis aufweisen, aber der Unter- und unteren Mittelschicht angehören. Damit zeichnet sich ein Anpassungsbedarf in der Theorie an dieser Stelle deutlicher ab. Daher gilt es im folgenden Abschnitt die Notwendigkeit der theoretischen Justierung anhand weiterer Interviewanalysen über ein zusätzliches Bildungsproblem zu prüfen.

#### 4.4. Klagen bei verlorenen Schul-, Ausbildungs- und Studienplätzen

Es kann nicht überraschen, dass ein plötzlicher Verlust des Platzes während des Bildungsprozesses zu starken Veränderungen führt. Was kann das im Zusammenhang mit der Tutela bedeuten? Es ist beispielsweise möglich, dass ein Schüler, der mit Betäubungsmitteln in der Schule angetroffen wurde, aus der Schul-

gemeinschaft ausgeschlossen wird und sein Vater anschließend mit Hilfe einer Tutela seine Wiederaufnahme erreichen möchte.

Auf den Verlust von Plätzen an Schulen, in Ausbildungsstätten oder Universitäten folgen noch viele weitere Beispiele rechtlicher Praxis, mit denen juristische Veränderungen einhergehen. Dabei greift bei Schüler:innen, ihren Eltern, Auszubildenden und Studierenden eine Reaktion, die zuvorderst die juristische Problemhandhabung umfasst. Wie auch bei den vorherigen Bildungsproblemen kommt es hier ebenfalls zu dauerhaften Veränderungen des Handelns, Denkens und Wahrnehmens, weil diese Kolumbianer:innen in der Rolle als Kläger:innen Vorstellungen zu Rechtslösungen hervorbringen und dabei auch die Rechtspflichten der Schulen, Ausbildungsstätten und Universitäten berücksichtigen.

Ganz gleich, ob es sich um öffentliche oder private Schulen, die SENA-Ausbildungsinstitute oder Universitäten handelt: Ein Platz in einer Bildungsinstitution ist für den Bildungszugang konstitutiv, welcher schon länger zum Kern der kolumbianischen Bildungsrechtsprechung gehört (Góngora Mera 2003: 36). Offensichtlich ist zudem, dass sich die Beteiligung an Bildung nicht nur an der Frage entscheidet, ob ein:e Lernende:r überhaupt einen Platz erhält. Ebenso ist wichtig, ob die Person den Platz bis zur Vollendung des Bildungsprozesses behalten kann. Wie vorher bereits angemerkt wurde, handelt es sich auch um eine Frage des Verbleibs, die im Rahmen der »vier As« ebenfalls zum Teil der Bildungsrechtsprechung geworden ist (Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 110). Dabei wurde auch herausgearbeitet, dass das kolumbianische Bildungsrecht die Verantwortung für die Bildungsplätze mit steigendem Bildungsgrad zunehmend in die Hände der Lernenden legt.<sup>337</sup> Auch der Bildungsplatzverlust zeigt, dass Kolumbiens privatfragmentierter Bildungssektor bei Weitem nicht allen Lernenden ein Bildungsangebot machen kann, das zu ihren finanziellen Möglichkeiten passt. Insofern der Erhalt, Behalt und Verlust von Bildungsplätzen mit Kapitaldisparitäten zusammenhängt, ist im Verlust von Schul-, Ausbildungs- und Studienplätzen ein Fall ungleicher Bildung zu erkennen (Peters 2013: 61).

Daher fragt dieser Abschnitt nach rechtlichen Veränderungen der Praxis und legt dafür die Analysen zu neun Tutela-Kläger:innen dar, die sich mit dem Problem verlorener Plätze auseinandersetzen mussten. Ich folge auch hier den methodologischen Überlegungen zur pragmatischen Überprüfung von Theorien anhand empirischer Befunde, die im dritten Teil dieser Arbeit dargelegt sind. Ebenso wie in den vorherigen Abschnitten beleuchten die folgenden Kapitel die Situationen, Erlebnisse und Erfahrungen dieser Kläger:innen aus unterschiedlichen Perspektiven. Ihre Aussagen werden nicht nur jeweils unter dem Gesichtspunkt ihres Handelns, Denkens und Wahrnehmens beschrieben. Zusätzlich werden sie

---

337 Einige Vertiefungen zur Bildungsrechtsprechung finden sich in Kapitel 2.2.2 und Unterkapitel 2.2.4.2.

auch wechselweise entlang datenbasierter Erklärungsansätze und sozialräumlicher Analysen ergründet.

Nun werden zunächst die Fälle vorgestellt. Im schulischen Bereich führen meistens Eltern die Beschwerden gegen Bildungsinstitutionen, die ihren Kindern die Schulplätze entziehen. Jedoch nutzen auch zwei Schüler:innen (John und Valentina) die Tutela für sich selbst. Als der Schüler *John* Ende 2018 gerade volljährig ist, informiert ihn seine Schule über den Verlust des Schulplatzes. John wehrt sich erfolgreich mit seiner Tutela gegen diese Entscheidung, die die öffentliche Schule mit unzureichenden Schulleistungen und seinem Verhalten begründet. Johns Familie gehört zur unteren Mittelschicht. Sein Vater arbeitet beim kolumbianischen Militär und seine Mutter widmet sich der Hausarbeit. Die Familie wohnt in der urbanen Peripherie der Metropole Medellín und wurde sozioökonomisch der unteren Mitte zugeordnet.<sup>338</sup> Mittlerweile hat John die Schule beendet und eine Ausbildung als Krankenpfleger begonnen.

Auch *Valentina* verliert ihren Schulplatz. Die Schülerin wehrt sich erfolgreich mit ihrer Tutela, nachdem sie im Jahr 2018 im Alter von 17 Jahren Mutter geworden ist. Als Valentina schon kurz nach der Geburt ihrer Tochter wieder die Schule besucht, entzieht die öffentliche Bildungsinstitution ihr den Schulplatz. Die Gründe hierfür kennt Valentina nicht genau. Allerdings ist sie davon überzeugt, dass die Schule sie loswerden möchte. Nach dem Verlust des Schulplatzes widmet sich Valentina ihrer Tochter, mit der sie im Elternhaus im ländlichen Teil von Cundinamarca und etwa 80 km entfernt von Bogotá lebt. Valentinas Familie gehört zur Unterschicht und wohnt in einem einfachen Haus mit niedrigster sozioökonomischer Klassifizierung. Dem voraus ging die gewaltsame Vertreibung der Familie durch die Guerrilla von ihrer Finca aus dem Tolima. Ihr Vater war Kaffeebauer, nun arbeitet er als Landarbeiter in anderen Betrieben; die Mutter findet nur sporadisch Lohnarbeit. Valentina hat ihren Schulabschluss mittlerweile erreicht und arbeitet gelegentlich als Küchenhilfe.

Auf Seiten der Eltern sind im Fall entzogener Schulplätze *Blanca*, *Andrés*, *Jorge* und *Jaime* in Tutela-Klagen involviert. Diese vier Eltern eint, dass ihren Kindern Verstöße gegen die Verhaltensregeln der Bildungsinstitutionen vorgeworfen wurden. Die 42-jährige *Blanca* arbeitet auf informeller Basis als Haushaltshilfe und hat eine 15-jährige Tochter, der im November 2019 der Schulplatz entzogen wird. Obwohl Blanca nicht lesen und schreiben kann nutzt sie die Tutela, als die Schule ihrer Tochter die Beteiligung an einer Schlägerei vorwirft und sie aus diesem Grund vom Unterricht ausschließt. Blanca gehört der Unterschicht an, ist Mutter von zwei Kindern und in einem kleinen Dorf im andinen Teil von Boyacá

---

338 Siehe die Abschnitte 3.2 und 3.3 zur Einordnung der Interviewpartner:innen anhand dieser Kategorien sozialer Ungleichheit.

geboren, wo sie einen schulischen Bildungsabschluss nie erreichen konnte. Mit ihrer Tochter lebt sie nun im sozioökonomisch niedrig klassifizierten Teil einer mittelgroßen Stadt in der Nähe von Bogotá. Weil Blanca die Tutela verliert, rückt der Berufswunsch der Tochter in weite Ferne. Um Lehrerin zu werden, hätte die Tochter den Abschluss der öffentlichen Schule mit pädagogischer Spezialisierung benötigt, von der sie jedoch ausgeschlossen wurde.

Der 44-jährige *Andrés* lebt von der Reparatur von Mobiltelefonen und wohnt in einem Dorf in der Nähe von Caldas' Provinzhauptstadt Manizales. 2019 nutzt er die Tutela erfolgreich, als sein Sohn von der öffentlichen Schule verwiesen wird, weil ein Lehrer den minderjährigen Schüler mit psychoaktiven Substanzen in der Schultoilette aufgefunden hat. Andrés hat am Wandel im kleinen Andendorf teil: Im Gegensatz zum bereits verstorbenen Vater ist Andrés nicht im Handwerk tätig. Er gehört zur unteren Mittelschicht und betreibt einen eigenen kleinen Laden. Andrés wohnt im Haus seiner ebenfalls verstorbenen Mutter, die sich zeitlebens der Hausarbeit gewidmet und in einem Dorfteil mit niedriger sozioökonomischer Einordnung gelebt hat.

Der Motorrad-Taxifahrer *Jorge* gewinnt eine Tutela, als die Schule seiner 12-jährigen Tochter den Schulplatz entzieht, mit der er im sozioökonomisch niedrig klassifizierten Teil einer mittleren Stadt im nordkolumbianischen Departamento Córdoba wohnt. Nach seinem eigenen Schulabschluss konnte Jorge keine Berufsausbildung beginnen und hat sich der Arbeit gewidmet. Er ist 50 Jahre alt, lebt getrennt und gehört der Unterschicht an. Jorges Vater hat im Handwerk gearbeitet und seine Mutter war mit dem Haushalt beschäftigt. Jorges Tochter hatte in der Schule gegen die Schulordnung verstoßen und nicht die erforderlichen Leistungen erbracht. Jedoch muss die öffentliche Schule das Mädchen im Jahr 2020 wieder aufnehmen, weil ein Gericht zu Gunsten von Jorges Tochter über die Tutela geurteilt hat.

*Jaime* bestreitet die Einkünfte für seine Familie durch juristische Dienstleistungen, die er ohne Zulassung als Anwalt anbietet. Im Gegensatz zu seinem Vater, der als Jurist zugelassen und bereits pensioniert ist, konnte Jaime sein Jura-studium nicht beenden. Trotzdem gewinnt er im Jahr 2020 eine Tutela gegen die kleine Privatschule, die seine Tochter besucht. Während der Covid-19 Pandemie hatte die Bildungseinrichtung die Tochter von der Teilnahme am virtuellen Unterricht an der Abschlussklasse ausgeschlossen. Auch Jaime lebt mit der Tochter in einer mittleren Stadt im Norden Kolumbiens. Er gehört der unteren Mittelschicht an und seine Wohngegend wurde kürzlich sozioökonomisch in die untere Mitte aufgewertet.

Die Kläger:innen dieser Studie müssen sich nicht nur mit dem Entzug von Schulplätzen befassen. Auch der Verlust von Ausbildungs- und Studienplätzen spielt eine Rolle. Der 38-jährige *Edwin* hat Zwillinge, die beide dieselbe berufli-



che Ausbildung im SENA begonnen haben. 2018 wird einer der beiden Söhne aus der Institution verwiesen. Dem Verlust des Ausbildungsplatzes ging eine Streitigkeit voraus, in die nicht nur seine beiden Söhne, sondern auch weitere Auszubildende der Klasse involviert waren. Obwohl Edwin seine Tutela gegen das SENA gewinnt, bleibt offen, ob die Söhne ihre Berufsabschlüsse erreichen werden. Edwin, Sohn eines Bauern und einer Lehrerin, hat es trotz eines überlebten Attentats zum Akademiker gebracht und arbeitet nun in einer öffentlichen Agentur in einer mittelgroßen Stadt in Antioquia. Dort lebt er in einem sozioökonomisch niedrig klassifizierten Teil, obwohl er selbst der Mittelschicht angehört.

Im Jahr 2019 wird die Tochter von *Alexander* kurz vor ihrem 18. Geburtstag von den Lehrveranstaltungen an ihrer Privatuniversität ausgeschlossen, weil ihre Studiengebühren länger nicht beglichen wurden. *Alexander* wehrt sich erfolgreich mit einer Tutela gegen die Hochschule, die zwar keine Eliteuniversität ist, aber dennoch zu den etablierten Universitäten der Stadt gehört. Sein Einkommen generiert der 51-jährige *Alexander* aus der eigenständigen Arbeit als Mechaniker. Obwohl auch er sein Studium nicht beenden konnte, verfügt er doch über eine SENA-Berufsausbildung. *Alexanders* Mutter hat keinerlei Bildung erhalten, sein Vater hingegen studierte Buchhaltung und hat bis zu seinem Tod in diesem Beruf gearbeitet. *Alexander* gehört der unteren Mittelschicht an und lebt mit seiner Tochter in einem sozioökonomisch niedrig klassifizierten Stadtviertel von Medellín.

Ende 2017 hat die 21-jährige Auszubildende *Diana* ihren Studienplatz verloren und musste ihr Psychologiestudium kurz nach dem Semesterbeginn abbrechen. Da *Dianas* Mutter bereits verstorben ist, lebt sie mit ihrem Vater, der Schuhe repariert, in einem der sozioökonomisch am niedrigsten klassifizierten Bereiche einer mittelgroßen Stadt im nordkolumbianischen Departamento Magdalena. Aus eigenen Kräften konnte sie das Studium an der öffentlichen Universität nicht tragen. Sie nutzt eine Tutela, um wieder an die Universität zurückzukommen, und möchte sich mit einem Bildungskredit aus dem Bildungsprogramm der Regierung (*Generación E*) bewerben. Allerdings wird *Dianas* Tutela gegen die Universität als unzulässig abgewiesen. Weil sie ohne Studienplatz bleibt, wechselt *Diana* schließlich in eine öffentliche SENA-Berufsausbildung als Verwaltungsangestellte.

#### 4.4.1. Juristische Platzsicherung

Verluste von Schul-, Ausbildungs- und Studienplätzen sind nicht abstrakte Fälle ungleicher Bildung. Vielmehr zeigt die datenbasierte Analyse eine Ebene konkreter (rechtlicher) Handlungen bei den betroffenen Schüler:innen, Eltern und

Studierenden, die diesbezüglich Tutelas nutzen. Bereits die Tatsache der Tutela-Nutzung belegt eindeutig: Mit der Tutela wird eine juristische Problembewältigung rund um den Verlust des Platzes gewählt. Jedoch bedeutet dies nicht, dass andere Handlungen wegfallen. Die Nuancen müssen im Einzelnen berücksichtigt und je nach konkretem Fall untersucht werden. Zudem folgt die Wahl der Tutela nicht immer unmittelbar auf den Verlust des Platzes. Schließlich finden juristische Handlungen der Kläger:innen nicht nur während des Tutela-Prozesses statt, sondern bisweilen bereits im Vorfeld und ggf. auch danach. Die Absicht ist eine Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung der Bildungsprozesse. Die Handlungen der juristischen Platzsicherung durch die Tutela sind nur eines von vielen Mitteln zum Zweck.

Dies weist bereits auf die Bandbreite an rechtlichen Aktionsmöglichkeiten hin. Einerseits wurde auch für den Fall des Verlusts von Bildungsplätzen bei einigen Kläger:innen eine hohe Vielfalt und häufige Wiederholung von rechtlichen Handlungsmustern beobachtet. In den folgenden Analysen zeige ich an Valentina, Alexander, Jaime und Edwin, dass bereits der Fokus auf ihr Handeln *juristisch vielseitige* Veränderungen offenlegt.<sup>339</sup> Ein Beispiel dafür ist das Recherchieren über Rechtsverletzungen und notwendige Nachweise für die Tutela. Auch kann die Erarbeitung von Einsprüchen für Revisionen gemeint sein, die auf juristische Lösungen von Problemen abzielen. Ebenso ist das Konsultieren von Ombudsstellen und juristischen Akteur:innen möglich und oder beispielsweise das taktische Kommunizieren auf Grundlage der rechtlich verankerten Informationspflichten einiger Bildungsinstitutionen.

Andererseits kann sich das juristische Handeln auch zentral um die Entscheidung zur Tutela drehen, mit der die Schüler:innen, Studierenden und Eltern den Klageweg zur Bewältigung der Bildungsprobleme einschlagen und somit eine juristische Problemlösung suchen. Mit den Fällen von Andrés, Blanca, Diana, John und Jorge werde ich zudem zeigen, dass juristisches Agieren nur eine momentane Handlung unter verschiedenen anderen Handlungsmustern meinen kann. Insofern ist auch hier aus der Handlungsperspektive eine rechtliche Veränderung deutlich zu sehen. Sie umfasst hauptsächlich die juristische Problemlösung und ist im Vergleich weniger vielseitig. Daher ist hier von *punktuell juristischem* Handeln zu sprechen.

Natürlich finden sich auch nichtjuristische Handlungen. Die Veränderungen, die im Zusammenhang mit dem Verlust des Platzes einhergehen sind daher keine deterministischen Zusammenhänge. Es wird grundsätzlich immer wieder zwischen rechtlichen und nichtrechtlichen Handlungsmustern gewechselt (siehe Tabelle 21).

---

<sup>339</sup> Eine detaillierte Dokumentation der Gruppierungen findet sich im Abschnitt 3.3.

<b>Handlungsmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Handeln:</i> Juristische Problemlösung, juristische Akteur:innen, institutionelle Pflichten (Alexander, Edwin, Jaime, Valentina)	<i>Punktuell juristisches Handeln:</i> Juristische Problemlösung (Andrés, Blanca, Diana, John, Jorge)
<i>Nichtjuristisches Handeln:</i> Bildungseinsätze der Lernenden, <sup>340</sup> Bildungsziel <sup>341</sup> (Blanca, Diana, Jaime, Valentina)	

Tabelle 21: Handlungsmuster bei Schul-, Studien- und Ausbildungsplatzverlust.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zur Vertiefung der datenbasierten Handlungsanalyse kann das Beispiel von Jaime dienen, von dem eine juristische Handlung bekannt geworden ist. Die Entscheidung zur Tutela fällt bei Jaime mit dem Moment zusammen, in dem sich der Verlust des Platzes seiner Tochter vergegenwärtigt, die während der Covid-19 Pandemie am virtuell abgehaltenen Unterricht der kleinen Privatschule teilnimmt.

»Es gab einen Moment, da hat die Schule ihr die Plattform gesperrt und sie haben meine Tochter vom Unterricht und auch von den Prüfungen ausgeschlossen. Nicht mal die Aufgaben konnte sie abgeben, weil alles virtuell abgelaufen ist. Da habe ich dann die Tutela eingereicht.« (Jaime Zitat 1)

»In einem der Tutela-Nachweise habe ich das gebracht, dass sie einfach die Schule benötigt.« (Jaime Zitat 2)

Jaime beginnt die Tutela in Eigeninitiative, nachdem seine Tochter ausgeschlossen wurde. Auf den ersten Blick sieht das bei Blanca und Diana ähnlich aus. Ein mit dem Verlust des Platzes zusammenhängender Vorfall wird zum Auslöser der Klagen.

»Ich habe die Tutela aus dem Grund gemacht, weil der Herr Direktor vier Schülerinnen ausgeschlossen hat, die sich außerhalb der Institution geprügelt haben.« (Blanca Zitat 1)

»Ich habe die Tutela gemacht, weil sie mich nicht mehr studieren gelassen haben, weil ich im System dieser Universität zweimal registriert war.« (Diana Zitat 1)

In der Regel verändern die Schüler:innen, Studierenden und Eltern ihr Handeln, indem sie infolge des Verlusts von Schul-, Ausbildungs- oder Studienplätzen mit der Tutela das Register rechtlicher Handlungen wählen. In mehr oder weniger

<sup>340</sup> Das sind zum Beispiel finanzielle, aber auch erzieherische Einsätze in die Bildung der eigenen Kinder.

Blanca berichtet beispielsweise vom verpflichtenden Kauf der Schuluniformen und Materialien. Andrés nimmt an einer Versammlung in der Schule teil, an der er sich als Vater für die Schulbildung seiner Kinder beteiligen möchte.

<sup>341</sup> Beispielsweise begibt sich Valentina wenige Wochen nach der Geburt ihrer Tochter wieder in die Schule, um die Abschlussklasse zu beenden.

starkem Maße hängt es mit der Bildungsungleichheit zusammen. Jedoch kommt diese Veränderung keinesfalls immer unvermittelt und eigeninitiativ zustande, sondern erst durch eine sozial oder institutionell vermittelte Vergegenwärtigung des Verlusts der Plätze in den Bildungsinstitutionen. Häufig ist eine vergegenwärtigende Kontextualisierung des verlorenen Platzes erforderlich, an die danach die Nutzung der Tutela anschließen kann. Beispiele sind von Andrés, Jorge und auch John bekannt, der seine Tutela durch den Kontakt mit einer Mitarbeiterin der Schulbehörde beginnt.

»Das verdanke ich alles ihr [...] sie hat mir das erklärt und mir geholfen und noch in der letzten Woche sagte sie mir: ›Ich bin superwütend, weil diese Leute wollen nicht nachgeben, nachgeben, nachgeben.‹ Und sie hatte sogar den Chef der Schulbehörde gefragt, dass sie die Schulleiterin bitten, mir den Platz zurückzugeben.« (John Zitat 1)

»Da sagt die Ombudsfrau zu mir: ›Gut. Wir werden hier entscheiden, dass wir die Tutela machen.‹« (Andrés Zitat 1)

»Also bin ich in eine andere Schule gegangen: ›Schauen Sie, ich komme, um meine Tochter anzumelden.‹ ›Bitte was?‹ [...] Gut, also ging es weiter und ich habe gesagt: ›Ich kann das Mädchen doch nicht ohne Schule lassen.‹ Ein Mädchen von 13 Jahren. Darum habe ich mich dann an die Verfassung erinnert, wo es um die Tutela geht.« (Jorge Zitat 2)

Ein ähnlicher Fall dieser Vergegenwärtigung des Bildungsproblems durch Interaktion ist von Valentina bekannt. Sie berichtet ihren Eltern von der Schulleiterin, welche sie mit wüsten Beschimpfungen von der Schule geschmissen hat.

»Ich habe das meiner Mutter erzählt und sie sagte: ›Na dann geh und reiche die Beschwerde in der Personería ein.‹ Und da hat der Personero mir gesagt, dass ich eine Tutela machen muss, wegen der Worte der Frau Direktorin.« (Valentina Zitat 1)

Im Unterschied dazu kann der Verlust des Platzes selbst bereits die Gründe für juristisches Handeln nahelegen. Jaime wurde als Beispiel schon erwähnt. Gleiches zeigt sich auch bei Alexander, dessen Tochter ihren Platz an einer Privatschule verliert. Alexander sieht dies bereits unmittelbar als Rechtsverletzung an.

»Die Universität wollte meine Tochter rausschmeißen, sie hatten sie schon benachrichtigt, dass sie nicht mehr an die Universität zurückkommen kann, weil sie das Semester nicht gezahlt hat [...]. Das war, als dann die Tutela kam.« (Alexander Zitat 1)

»Also kam die Tutela, weil sie wirklich die Rechte meiner Tochter verletzt haben, das Grundrecht auf Bildung.« (Alexander Zitat 2)

Daher kann die rechtliche Handlungsveränderung schließlich auch einer Handlungsverkettung folgen, bei der rechtliches Handeln aus rechtlichen Gründen hergeleitet wird. Hier sind juristische Umstände der Bezugspunkt von rechtlischem Handeln. Diese Verkettung rechtlicher Handlungen und rechtlicher

Handlungsgründe ist beispielsweise von Edwin bekannt geworden. Obwohl er bereits einen gerichtlichen Erfolg mit seiner Tutela hatte, geht er zusätzlich in Revision.

»Nun gut, wenn ich nicht mit dem richterlichen Urteil über die Tutela einverstanden bin, dann klage ich gegen dieses Urteil und ein höherer Richter prüft es.« (Edwin Zitat 1)

»Ich habe das Urteil des ersten Richters angefochten. Nicht, weil ich nicht mit der Entscheidung aus der ersten Instanz einverstanden war, sondern weil ich gesehen habe, dass es die Forderungen, die ich hatte, nicht erschöpft hat.« (Edwin Zitat 2)

Es zeigt sich, dass diejenigen Kläger:innen, die ihre rechtlichen Handlungen unvermittelt aufeinander beziehen bzw. *juristisch verketteten*, zur Gruppe mit juristisch vielseitigem und wiederholendem Handeln gehören. Dahingegen gilt für die juristisch punktueller handelnden Kläger:innen, dass ihre rechtlichen Handlungen häufig auf Empfehlungen durch Bekannte oder Institutionen zurückgehen. Dahingehend kommt es zur *sozial oder institutionell vermittelten* Reaktion auf den Verlust des Platzes.

Darum kann eine vorläufige Erklärung zu den Kläger:innen versucht werden, deren juristisch vielseitige und punktuell juristische Handlungen hier untersucht wurden. Hierbei würde die datenbasierte Analyse *erstens* nachweisen, dass der Verlust des Platzes selbst zur Erklärung der juristischen Handlungen heranzuziehen ist. Eine solche Erklärung ließe sich zudem durchaus mit vorliegenden Handlungstheorien der Phänomenologie stützen. In Begriffen von Alfred Schütz liegt im (Bildungs)Problem ein »Weil-Motiv« für (juristisches) Handeln, das sich vom »Um-Zu-Motiv« unterscheidet (Esser 1991: 433). So nutzt Blanca die Tutela, weil ihre Tochter ihren Schulplatz verloren hat. Alexander greift zur Tutela, nachdem die Universität seiner Tochter den Studienplatz entzogen hat, da die Kreditauszahlung für ihr Studium nicht eingetroffen ist und die Kreditagentur Alexanders Anfragen mehrmals ignoriert hat. Die kontingenten und bisweilen zufälligen Handlungsabläufe dieser Beispiele zeigen, dass juristisches Handeln über die bisweilen utilitaristischen Modelle der Rechtsmobilisierung hinausgeht und nicht allein eine Frage von *Legal Opportunity Structures* ist (Genn 1999; Vanhala 2012). *Zweitens* sind rechtlich-vielseitige Handlungen von Schüler:innen, Studierenden oder Eltern häufig verkettet. Sie folgen Gründen, die bereits rechtlicher Natur sind, insofern sie auf Vorstellungen von oder Erfahrungen mit juristischen Akteur:innen beruhen. Damit ist noch kein autopoietischer Prozess der Systembildung belegt (Luhmann 2013b: 187). Vielmehr weist die in den Beispielen dokumentierte Tautologie der rechtlichen Handlungserklärungen nach, dass Recht diesen Kläger:innen als Mittel für handlungsbezogene Sinnkonstruktionen dient.

*Tutela-Platzsicherung aus sozialräumlicher Perspektive*

Wird ein alternativer Blickwinkel eingenommen und das rechtliche Handeln aus der sozialräumlichen Perspektive analysiert, dann bekräftigt sich, dass juristisches Agieren bei Bildungsproblemen kein Automatismus ist (vgl. Abschnitt 2.3). Vielmehr handelt es sich um einen *Modus Operandi*, für den die sozialräumliche Position der Klagenden relevant ist.

Dabei zeigt sich die Bedeutung von Sozialkapital beispielsweise bei Valentina, die von ihren Eltern zum Besuch der Ombudsstelle aufgefordert wurde, woraufhin diese ihr mit der Tutela-Klage aushilft (siehe Valentina Zitat 1, S. 299). Erhellend ist diesbezüglich, dass sich der elterliche Ratschlag als Klagebedingung erwiesen hat, dem sich Valentina unterordnen muss. Als ihr die Schule nach der erfolgreichen Tutela und der Wiederaufnahme trotzdem das Abschlusszeugnisses verweigert, ist diese Bedingung nicht gegeben. Dementsprechend klagt Valentina nicht erneut gegen das Vorenthalten ihres Schulabschlusses. Blanca hingegen wird im Gespräch mit den Schulwächtern auf die Ombudsstelle aufmerksam und kommt somit zur Hilfe für ihre Klage.<sup>342</sup> So ist die Nutzung von Sozialkapital auf einen interaktiven Impuls der Situation angewiesen. Damit soziales Kapital überhaupt zur strukturellen Grundlage für Klagehilfen werden kann, muss es zunächst in Anspruch genommen werden.

Sozialkapital ist hier eine zentrale Bedingung des Klagens. Allein aus Perspektive der Struktur erfüllt sie sich bereits durch die öffentlichen Ombudsstellen, die mit der voraussetzungslosen Erarbeitung von Tutelas be- und vertraut sind.<sup>343</sup> Jedoch läuft die Inanspruchnahme dieser Klagehilfe keinesfalls automatisch und hat ihrerseits soziale Voraussetzungen. Bei unterschiedlichen Fällen ist ein gewohnheitsmäßiger Umgang mit (neuen) Problemen zu beobachten, welcher immer wieder auf soziale Ressourcen rekurriert und somit wahrhaftiges Resultat »geregelter Improvisation« ist (Bourdieu 1979: 170).

Die Fälle von Valentina und auch Blanca sind Beispiele, wo Tutelas durch Hilfe der Ombudsstellen eingereicht wurden. Dabei zeigt sich erneut, dass die eigene Problemerkennung und Lösungsahnung beim Klagens auf Basis von Sozialkapital kenntlich werden. Es werden daher nicht nur Bildungsprobleme offengelegt. Das Klagens von Valentina und Blanca gibt ebenso Auskunft über die sozialräumliche Verortung der Kläger:innen und ihren (weitreichenden) Ausschluss vom Genuss sozialer Privilegien. So ist ihr Klagens nicht nur durch soziale Strukturen angeleitet, sondern reproduziert auch Strukturdifferenzen. Hier ist es ihnen unmöglich, die soziale Position zu verschleiern. Allein schon ihr Klagens auf Grundla-

---

342 Der Beleg findet sich bei Blanca Zitat 3, S. 316.

343 Siehe hierzu auch die Aussagen von Sandra (Sandra Zitat 6, S. 227).

ge von Sozialkapital bringt die Asymmetrie zwischen Kläger:in und Ombudsperson zum Ausdruck. Dafür gewinnt ihr Klagen, dass es sich auf einen mächtigeren Akteur berufen kann.<sup>344</sup> Jedoch ist das nur möglich, wenn Valentina und Blanca der juristischen Handlungsempfehlung auch tatsächlich folgen. Das Sozialkapital ist beim Klagen nur dann hilfreich, wenn eine Unterordnung unter das Präferenzsystem der helfenden Ombudsperson und die Asymmetrie beider Positionen wenigstens zeitweise akzeptiert wird.

Belegt ist zudem für das Klagen in der Unterschicht die gewohnheitsmäßig-habituelle Zustimmung zu Handlungsvorschlägen von Akteur:innen privilegierterer Positionen. Erfolgt das Klagen auf Grundlage von Sozialkapital, so wirkt es in diesem Sinne strukturierend. Es sind hier insbesondere die Angehörigen der Unterschicht, die nur aufgrund einer solchen Unterstützung klagen. Ihr Klagen ist als *situative Klagehilfe* auf der Grundlage sozialen Kapitals zu bezeichnen, wobei diese Handlung überwiegend in der Gruppe der punktuell juristisch Handelnden beobachtet wurde.

Zudem kann dieses gewohnheitsmäßige Anerkennen von Vorschlägen bei situativen Klagehilfen auf Basis von Sozialkapital tuschiert werden. Damit lässt sich die Nähe zur Unterschicht gegebenenfalls verschleiern. Von Andrés ist belegt, dass er an die Ombudsfrau herantritt. Im Gegensatz zu Jorge, der im Interviews berichtet hat, dass er in der Schule die Trennung von seiner Expartnerin offenlegen musste, nutzt Andrés den Kontakt zur Ombudsfrau als soziale Ressource und agiert in der Ombudsstelle als sich respektvoll zeigender Prinzipal. Allerdings entlarvt seine Demut gegenüber der Ombudsfrau diesen Auftritt als Inszenierung. In diesem Sinne handelt es sich auch hier um eine Klagehilfe: Andrés nutzt die Unterstützung der Ombudsfrau. Jedoch tut er dies in einer Variation, die sich als *berechtigte Beauftragung* bezeichnen lässt (vgl. auch Andrés Zitat 1, S. 299).<sup>345</sup>

Schließlich zeigen zusätzliche Analysen bei John, Alexander, Jaime und auch Edwin eine weitere Variante des überwiegend vielseitigen Klagens. Vitale Bedeutung hat dabei das Herunterspielen von sozialem Kapital, womit ebenfalls die soziale Zugehörigkeit verschleiert wird. Das ist beispielsweise bei John zu sehen. Trotz der eindeutigen Unterstützung durch die Mitarbeiterin der Schulbehörde (vgl. John Zitat 1, S. 299), versteht sich John als *Player*, dem mit seiner erfolgreichen Tutela »ideale Schachzüge« gegen die Schule gelingen. Ein weiterer Beleg findet sich bei Alexander, der eine Anwältin zur Tutela konsultiert, sie aber aus Kostengründen nicht mit einem Mandat involviert. Schließlich befragt auch Edwin seine Rechtsdozentin und lässt dennoch keinen Zweifel daran, dass die Tu-

---

344 Auch das zeigt ein Beispielzitat von Blanca (Blanca Zitat 4, S. 316).

345 Siehe ebenso beispielhaft als Beleg Andrés Zitat 7, S. 316.

tela-Klage von ihm selbstständig erarbeitet worden ist. Zu beobachten ist hier, dass die Rolle sozialen Kapitals verschleiert wird. Das Klagen wird aus eigener Initiative erzählt, wobei Beratschlagung ein Teil der eigenen *Agency* ist.

Trotz ihrer unbestreitbaren Involvierung in die Probleme sozialer Ungleichheit vergewissern sich diese Kläger vom handlungsfähigen und sozial-kontextuell unbeeinflussten Selbst. Die Variation des selbstverantworteten Klagens scheint die (männlichen) Kläger von ihrer unbestreitbaren Bindung an Konflikte sozialer Ungleichheit zu separieren, die angesichts der Bildungsprobleme eigentlich offensichtlich ist. Daher lässt sich dieses Klagen hier als *verschleiern des Beratschlagungsklagen* von Männern der Mittelschicht auffassen.

Zum Abschluss der sozialräumlichen Analysen ist zu bemerken, dass die dokumentierte Verschleierung der eigenen sozialen Position beim Klagen mit Sozialkapital nicht bedeutet, dass (inkorporiertes) Kulturkapital irrelevant ist. Unter den gegebenen Umständen ist am Beispiel von Edwin und Jaime dokumentiert, dass ihr Tutela-Klagen nicht eine Frage der juristischen Berufszulassung, sondern der juristischen Erfahrung und Unterstützung ist. Alexander hat berichtet, dass ihm seine vorherigen Klagen nützlich waren, bei denen er besagte Anwältin als Rechtsbeistand engagieren konnte. Jaime, der sein Jura-Studium nie beenden konnte und nun juristische Dienstleistungen ohne Zulassung anbietet, kann klagen, weil er juristische Theorie und Praxis inkorporiert hat, obwohl er dabei nie einen Abschluss erreichen konnte. Die juristische Sicherung von Schul-, Ausbildungs- oder Studienplätzen mit einer Tutela erfordert somit die soziale Tatsache des Wissens und eine erfahrungsbedingte Intuition juristischer Opportunitäten. Daher wendet sich diese Untersuchung nun dem rechtlichen Danken zu.

#### 4.4.2. Rechtsvorstellungen der Platzvergabe

Wenn Lernende ihre Plätze in Bildungsinstitutionen verlieren, dann folgen nicht nur rechtliche Handlungen. Bedeutsam sind auch die Veränderungen ihres Denkens, die eine allein auf die Aktionsebene ausgerichtete Analyse nicht berücksichtigt. Diesbezüglich zeigt die datenbasierte Analyse, dass dies auch juristische Vorstellungen umfasst, die in Beziehung mit den bildungsbezogenen Diskontinuitäten hervorgebracht werden. Konkret meint das rechtliche Überlegungen der Kläger:innen zur Lösung der Probleme rund um den Verlust der Bildungsplätze. Mit dem Entzug eines Platzes hängt hier daher nicht nur bildungsbezogenes Konfliktwissen zusammen, sondern auch die juristische Lösungsabwägung.

Die rechtliche Veränderung der Denkpraxis kann ebenfalls sehr unterschiedlich ausfallen. In diesem Kapitel zeige ich anhand der Fälle von Alexander, Edwin, Jaime, John und Jorge, dass rechtliche Denkpraxis nicht nur unterschiedliche Be-



zugspunkte für rechtliche Vorstellungen haben kann, sondern auch häufig wiederkehrend möglich ist. Ähnlich wie beim Handeln ist daher von *juristischer Vielseitigkeit* zu sprechen, die sich bei den nun folgenden Rechtsvorstellungen der Platzvergabe jedoch in Mustern des Denkens abzeichnet. Die Bandbreite zeigt sich beispielsweise an Überlegungen der Kläger:innen über eine juristische Lösung des Platzproblems, wobei auch verfassungsrechtliche Aspekte zur Bearbeitungszeit der Tutela reflektiert werden. Die Vielseitigkeit der rechtlichen Veränderungen in den Vorstellungen der Kläger:innen dokumentiert sich im Zusammenhang mit dem Bildungsklagen beispielsweise auch dann, wenn die Kläger:innen überlegen, inwiefern Richter:innen die Schulleitung zur Wiederaufnahme verpflichten oder normative Regulierungen zu Bildungsfinanzen zutreffen könnten. Hier umfasst das Denken juristische Akteur:innen, institutionelle Pflichten und die Pflichten der Lernenden.

Allerdings muss rechtliches Denken nicht zwingend eine derartige Bandbreite aufweisen, wie dies beim juristisch vielseitigen Denken der Fall ist. Andrés, Blanca, Diana und Valentina bringen solches Wissen eher sporadisch hervor. Daher spreche ich analog von *punktuell juristischem Denken*. Diese Interviews dokumentieren bei den Kläger:innen beispielsweise das rechtliche Denkmuster einer Rechtspflicht der Bildungsinstitutionen zur Wiederaufnahme und sie stehen dementsprechend im Zusammenhang mit erfolgreichen Tutelas.

Klar ist auch, dass der Verlust des Platzes nicht allein juristische Veränderungen des Denkens zur Folge hat. Auch hier gilt, dass Bildungsprobleme nicht automatisch in juristisches Denken münden. Es handelt sich erneut nicht um eine deterministische Abhängigkeit. Dies lässt sich anhand der nichtjuristischen Vorstellungsmuster nachweisen, die alle Kläger:innen im Zusammenhang mit dem Verlust der Schul-, Ausbildungs- und Studienplätze hervorbringen (siehe Tabelle 22).

<b>Denkmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Denken:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten, juristische Akteur:innen, Pflichten der Lernenden (Alexander, Edwin, Jaime, John, Jorge)	<i>Punktuell juristisches Denken:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten (Andrés, Blanca, Diana, Valentina)
<i>Nichtjuristisches Denken:</i> Bildungsziel, <sup>346</sup> Familienmitglieder, <sup>347</sup> Bildungseinsätze der Lernenden, <sup>348</sup> Probleme der Bildung <sup>349</sup> (Alexander, Andrés, Blanca, Diana, Edwin, Jaime, John, Jorge, Valentina)	

Tabelle 22: Denkmuster bei Schul-, Studien- und Ausbildungsplatzverlust.

Quelle: Eigene Darstellung.

Beispielsweise belegt Jaimes Erfahrung mit dem Erstellen der Bildungs-Tutela, dass die juristische Denkweise mit der (früheren) Erfahrung von juristischen Lösungen für die Erstellungsprobleme der Tutela zusammenhängt. Er hat bereits eine Vielzahl anderer Tutelas erarbeitet und muss sich beim Verlust des Platzes seiner Tochter in das Bildungsrecht einarbeiten. Dieses neue Problem kann er mit bekannten rechtlichen Denkmustern aufarbeiten, indem er sich über die Anerkennung von Rechten informiert.

»Man muss sich das genau ansehen. Die Rechtsgründe ändern sich, weil beispielsweise die Kinderrechte auf Bildung ganz anders sind, als was es hier normalerweise in Gesundheit gibt. Die Bildungsgesetze sind eine Sache und die für Gesundheit eine andere.« (Jaime Zitat 3)

Für die Tutela zum Verlust des Schulplatzes seiner Tochter muss Jaime sein gewohntes rechtliches Verständnis der Tutelas aus dem Gesundheitsbereich auf die Schule übertragen. Durch diesen juristischen Gedankengang stellt Jaime den verlorenen Schulplatz seiner Tochter in einer Tutela dar und löst zunächst das juristische Problem passender Rechtsgründe. Er erinnert sich an die Aspekte, die er dabei bedenken musste.

»Dass sie 2019 in der zehnten Klasse war, dass ich so-und-so-viel geschuldet habe, und 2020 eine Anzahlung gemacht habe, dass die Pandemie dazwischengekommen ist. Alles. Alles, alles, alles, alles. Man muss diese gesamte Situation in der Tutela darstellen, in eigenen Tatbeständen.« (Jaime Zitat 4)

Jaime verfügt über nennenswerte Tutela-Erfahrungen und dennoch kostet es ihn einige Mühe, den verlorenen Schulplatz korrekt in der Tutela darzustellen. Zudem finden sich verschiedene Belege dafür, dass mit der Tutela die Lösung einer Rechtsverletzung gedanklich greifbar wird. Das meint jedoch nicht die Lösung von Ungleichheitskonflikten.

An unterschiedlichen Stellen ist zudem die tautologische Erklärung belegt, dass die Erwartung der Lösung von Rechtsverletzungen zu rechtllichem Denken führt. Nicht die Lösungserfahrung, sondern theoretisches Rechtswissen erklärt, warum weitere Rechtsüberlegungen angeschlossen werden, die sich um eine Auflösung von Rechtsverletzungen drehen. Von Edwin ist bekannt, dass er im konkreten Problem des Ausbildungsplatzverlusts seines Sohns die Möglichkeit sieht,

---

346 Diana berechnet, dass ihr Studienabschluss in greifbarer Nähe ist, weil sie mittlerweile fast allen notwendigen Voraussetzungen ihrer Berufsausbildung nachgekommen ist.

347 Andrés denkt über die familiäre Arbeitsteilung bei der Begleitung der Kinder in ihren Schulsachen nach und kommt dabei zum Schluss, dass sein Sohn eventuelle Probleme mit der Mutter bespricht.

348 Beispielsweise ist Jorges Überlegung bekannt geworden, dass er sich als Vater für die Bildung seiner Tochter zu engagieren hatte, weil sie nicht ohne Schulplatz bleiben durfte.

349 Zum Beispiel denken Blanca und Valentina im Zusammenhang mit dem Verlust von Schulplätzen bereits über den später erschwerten Zugang zum Arbeitsmarkt nach.

sein Wissen über die Tutela auszuprobieren. Somit beginnt er damit, diesen konkreten Anlass juristisch zu denken. Den Verlust des Platzes konzipiert er als Verletzung des Bildungsrechts, welches durch die Tutela wiedergutzumachen ist.

»Die Tutela wird als Mittel eingereicht, um die Rechte zu schützen, die jeder Bürger hat. Also es war so, dass die Ausbildungseinrichtung, die Direktorin ist eine Person, der das ordentliche Verfahren nicht klar ist, dass im Artikel 29 von Kolumbiens Verfassung aufgenommen ist.« (Edwin Zitat 3)

Verschiedene weitere Fälle belegen dieses rechtliche Denken rund um die rechtliche Lösung von Rechtsverletzungen. Beispiele von Jaime, Jorge und Andrés verdeutlichen die Erwartung an eine rechtliche Lösung von Rechtsverletzungen.

»Also habe ich die Tutela eingereicht, damit sie meine Tochter zum Unterricht zulassen, wegen der Verletzung des Grundrechts auf Bildung, das in unserer Verfassung verankert ist.« (Jaime Zitat 5)

»Also die haben einen besonderen Paragraphen, wo das Bildungsrecht durch kein Gesetz verletzt werden darf.« (Jorge Zitat 3)

»Das hat Vorrang, die Rechte die man als Person hat. Weil hier in Kolumbien kann man einer Person das Recht auf Bildung nicht verneinen.« (Andrés Zitat 2)

Der Verlust des Schulplatzes kann in diesem Sinne sogar unbeabsichtigte Lernsituationen hervorbringen. Davon berichtet John, der in der Schulbehörde zur Nutzung einer Tutela ermuntert wird und dabei die Handlungskompetenzen der Behörde kennenlernt.

»Sie haben zu mir gesagt, dass [...] die Schulbehörde überall dort sein kann, wo das Bildungsrecht der Leute verletzt wird.« (John Zitat 2)

Es ist dementsprechend von einer Erwartung juristischer Lösungen zu sprechen. Diese Erwartung lässt sich auch im institutionellen Bildungskontext lernen bzw. konstruieren. Dies kann auf unterschiedlichen Ebenen des schulischen Lernens stattfinden, wie Andrés für die Schul- und Edwin für die universitäre Bildung belegen.

»Also man hat ja auch seinen Schulabschluss und hat was gelernt und weiß, wann die Verfassung gemacht wurde, und dass die Rechte über Bildung und Gesundheit nicht verletzt werden dürfen. Diese ganzen Sachen. Als das mit der Tutela angefangen hat, da war das einem dann schon bekannt.« (Andrés Zitat 3)

»In Verwaltungsrecht haben wir gelernt, [...] wenn eine Tutela eingeleitet ist, dann geht es darum diesen Verwaltungsakt umzuwerfen, der die Grundrechte verletzt.« (Edwin Zitat 4)

Nicht zuletzt kann rechtliches Denken auch eine Folge der juristischen Lösung des Bildungsstreits sein. Johns Rechtsdenken entwickelt sich aus der Erfahrung,

dass seine Tutela die Schule in eine Zwangslage gebracht hat. Nach der erfolgreichen Tutela sieht er seine Wiederaufnahme als gerichtliche Anordnung und nicht mehr als Angelegenheit, über die die Schule aus freiem Willen entscheiden konnte.

»Das heißt: Es ging nicht darum, ob sie wollten [...]. Nein, wenn die sich nicht darangehalten hätten, dann wäre alles erledigt. Die Direktorin muss dann mit harter Hand behandelt werden, weil sie die Schule vertritt. Sie hatte sogar mehrere Tutelas drauf, das waren zu viele Tutelas.« (John Zitat 3)

Die Wiederaufnahme wegen einer erfolgreichen Tutela ist auch bei Andrés als Grund seiner Rechtsvorstellungen nachweisbar. Er erinnert sich an die Vorurteile der Lehrkräfte, dass sein Sohn Drogen konsumiert und daher die Schule verlassen muss. Die erfolgreiche Tutela bringt Andrés dazu, eine gerichtliche Revision dieser Vorverurteilung zu erkennen und diese Überlegung als persönlichen Sieg mit gerichtlicher Unterstützung zu verstehen.

»Die [Lehrkräfte, M.C.] hatten diese Idee: ›Nein, der ist so.« Wie gesagt, er war jung, ein Bursche von 17, 18 Jahren, rebellisch. Und glücklicherweise habe ich ihnen bewiesen, dass ich ihnen den Schulabschluss meines Sohnes abringen konnte.« (Andrés Zitat 4)

Auch bei Edwin ist belegbar, dass der Tutela-Prozess zur Fortsetzung seines rechtlichen Denkens führt. Seine Vorstellung des Ausbildungsplatzverlusts ähnelt einem rechtswissenschaftlichen Gedankenexperiment zum rechtlichen Anspruch auf Gleichbehandlung:<sup>350</sup> Edwins *gleiche* Zwillinge werden *ungleich* behandelt, weil das Ausbildungsinstitut SENA die beiden Jungen trotz der Beteiligung am *selben* Tumult *unterschiedlich* sanktioniert.

»Man versteht da nicht, warum es bei ein und demselben Vorfall zwei unterschiedliche Entscheidungen gibt. Also haben wir die Tutela gewählt, damit ein Richter der Republik entscheidet und den Prozess begutachtet und die Sanktionen bestimmt. Das erste Tutela-Urteil hat gegen die Vizedirektorin geurteilt, damit sie einige Sanktionen macht. Ich war unzufrieden mit diesem Urteil und darum habe ich eine Revision gefordert. Und dann hat ein zweiter Richter wirklich tiefgründig geurteilt, was getan werden muss.« (Edwin Zitat 5)

Schließlich können Tutela-Kenntnisse auch zu Überlegungen über die gerichtliche Lösungsfähigkeit führen. Aufgrund seines Rechtswissens betont Edwin, dass die Tutela von jedem Gericht in Kolumbien angenommen werden muss.

»Jeder Richter der Republik ist verpflichtet, über die Tutela zu entscheiden. Das ist anders als in der normalen Gerichtsbarkeit, wo es Arbeitsrichter, Strafrichter, Familienrichter gibt.« (Edwin Zitat 6)

---

350 Der Gleichbehandlungsanspruch ist ein zentrales Element für die rechtswissenschaftliche Methodenlehre (Reimer 2020: 254).

Im Zusammenhang des verallgemeinerten Rechts auf die Tutela kommt Alexander zur Überlegung, dass er die Tutela gegen den Studienplatzverlust seiner Tochter möglichst kurz und prägnant formulieren muss. Die Anwältin, die Alexander kennt, hat ihm dafür einen Ratschlag zur besseren Formulierung seiner Beschwerde gegeben.

»Ich kann mir vorstellen, dass die Gerichte in Tutelas schwimmen bei der Menge an Tutelas, die jeden Tag eingereicht werden. Also damit der Prozess schneller ist und für die Richter nicht so lästig, darum [habe ich die Tutela, M.C.] etwas konkretisiert und gekürzt.« (Alexander Zitat 3)

Schließlich ist die Tutela dafür bekannt, von der marginalisierten Bevölkerung verwendet zu werden. Es findet sich die Kenntnis, dass die Tutela ein einfaches Beschwerdeverfahren ist. Das ist beispielsweise bei Jorge bekannt geworden. Er bezieht sich auf den Politiker Gustavo Petro,<sup>351</sup> ordnet ihn dem politisch linken Spektrum zu und betont, dass die Tutela eine politische eingerichtete Lösung für das Armutproblem in der Bevölkerung ist.

»Vielleicht hast du von den Linken gehört, von Gustavo Petro. [...]. Er hat gesagt: ›Nein, hier werde ich dieses Ding machen, hier eine Tutela, damit die Armen sich verteidigen.‹ Und das Anarchische an Kolumbien ist, dass sie wollten, dass diese Tutela wieder verschwindet. Aber dann gibt es noch mehr Arme.« (Jorge Zitat 4)

Im Gegensatz zu diesen sehr vielseitigen Lösungsvorstellungen und Lösungserfahrungen zeigt sich im Falle des *punktuelteren Rechtsdenkens*, dass dieses mehr Bezug zu den Bildungsproblemen selbst aufweist. Das lässt sich am Denken der Frauen Blanca und Diana nachweisen, die beide erfolglose Tutelas hatten. Bei Diana folgt die Überlegung der Tutela-Benutzung aus ihrer prekären Lage. Dianas Vorstellung vom Rechtsweg der Tutela ist, dass dieser ihr offensteht, weil sie nicht über das notwendige Geld für ein Studium verfügt und sich gegen den Verlust des Studienplatzes wehren möchte.

»Weil ich nun aber kein Geld hatte, wollte ich das anfechten oder eine Hilfe suchen, damit ich wieder zum Studium kann.« (Diana Zitat 2)

Nach der verlorenen Tutela muss Blancas Tochter an einer neuen Schule aufgenommen werden. Dabei steht für Blanca die eigene Verpflichtung im Vordergrund. Als Mutter sieht sie sich in der Pflicht, den gerichtlich bestätigten Verlust des Platzes ihrer Tochter selbst zu lösen. Insbesondere ist diese Verpflichtung mit dem Kauf von neuen Schuluniformen und Materialien verbunden.

---

351 Das Interview wurde im vierten Quartal 2021 während Petros Präsidentschaftskandidatur geführt, aber vor seiner Wahl in das Präsidentenamt.

»Ich fand das fürchterlich. Für mich als Mutter und Alleinverdienerin war das sehr hart, eine Schule für meine Tochter zu suchen und noch einmal die Mittel zu haben, um ihr zu kaufen, was sie brauchte.« (Blanca Zitat 2)

An dieser Stelle können einige datenbasierte Analysen über das rechtliche Denken kondensiert werden. Den vielseitig rechtlich veränderten Reflektionen im Zusammenhang mit dem Verlust des Platzes in Bildungsinstitutionen liegen Erfahrungen mit und Kenntnisse von der rechtlichen Lösung juristischer Probleme zugrunde. Zuvorderst wird dabei aber nicht über die Bildungsprobleme selbst nachgedacht, sondern häufig über Probleme, die erst durch das Tutela-Verfahren entstehen. Hinsichtlich der Forschungsfragen dieser Arbeit ist relevant, dass die datenbasierte Analyse die gedankliche Konzeption des Verlusts von Plätzen die Form eines Rechtskonflikts mit Bildungsinstitutionen annimmt. Das zeigt, dass diese Vorstellungspraxis bereits auf unterschiedlichen Kenntnissen und Erlebnissen von rechtlichen Problemlösungen aufbaut. Es wird deutlich, dass juristisch punktuell verändertes Denken auf verschiedene Erfahrungen zurückgeht, die mit den rechtlichen Problemlösungen ebenso zusammenhängen wie auch mit den Bildungsproblemen selbst.

Allein der Befund der Bandbreite solcher rechtlichen Sinnkonstruktionen zeigt die Dimensionen und Komplexität von Prozessen rechtlicher Veränderung. Selbst wenn es sich dabei um unverwirklichtes Recht handelt, wäre es doch verfehlt, in Anlehnung an Ernesto Laclau von einem »empty signifier« zu sprechen (Fanta 2015: 24). Vielmehr zeigt sich: Die Materialisierung bzw. Verwirklichung von Recht ist keine Voraussetzung für die reflektive Sinnproduktion durch das Recht. Im Gegenteil belegt sich hier, dass gerade die Tatsache der Rechtsverletzung verstärkte Reflexionsprozesse über Recht in Gang bringt (Dussel 2013: 112).

### *Rechtsvorstellungen vom Platzverlust aus sozialräumlicher Perspektive*

Wird anstelle der datenbasierten Analyse eine sozialräumliche Perspektive eingenommen, so stellen sich die Analyseergebnisse in einem neuen Licht dar. Es zeigt sich dann eine strukturelle Bedingtheit der Konstruktion von rechtlichen Bildungskonflikten. Ebenso können allein die Vorstellungen über die Verteilung von institutionalisiertem Kulturkapital strukturierend wirken und zum Teil eines *Modus Operandi* der Reproduktion sozialer Ungleichheit werden (vgl. Abschnitt 2.3).

Während Edwin auf Grundlage seines Rechtswissens den Ausbildungsplatzverlust seines Sohnes als Folge der Nichtbeachtung des Rechts auf ein ordentli-

ches Verfahren konzipiert (vgl. Edwin Zitat 3, S. 306), ist der Verlust des Studienplatzes von Alexanders Tochter eindeutig eine Folge mangelhafter Solvenz.

»Die Tutela haben wir eingereicht [...] damit ein Richter der Republik urteilt, damit er sich den Prozess ansieht und die Sanktionen bestimmt.« (Edwin Zitat 7)

»Und dann hätten sie meine Tochter von der Universität geschmissen. Sie haben ihr schon den Bericht zugestellt, dass sie sie nicht mehr an der Universität annehmen können, weil sie das Semester nicht bezahlt hat [...]. Und das war dann also, als die Tutela gemacht wurde.« (Alexander Zitat 4)

Alexander berichtet im Interview, dass er nachvollzogen hat, in welcher Art und Weise welches Geld für den Kredit seiner Tochter noch nicht an die öffentliche Kreditagentur ICETEX bereitgestellt wurde. Anhand seines Rechtswissens stellt auch er die Studienfinanzierungsprobleme seiner Tochter vorrangig als Konsequenz institutioneller Fehler und nicht als Folge der eigenen materiellen Prekariät dar. Dies befördert, dass die soziale Position der Familie bei diesem Denken in den Hintergrund rückt. Gestützt auf den bereits im vorherigen Abschnitt angesprochenen populären Konsens über institutionelle Versäumnisse in Kolumbien (Revelo Barragán & Valbuena Gutiérrez 2017: 65), verhindert es Alexanders Denken, dass seine sozialräumliche Position und seine Verfügung über ökonomisches Kapital zu viel Aufmerksamkeit erhalten.

Es zeigt sich erst hier, dass die Beispiele von Edwin und Alexander beide dem juristisch vielseitigen Denken zuzuordnen sind, aber dennoch soziale Unterschiede für die Mittelschichten offenbaren. Edwins Denken ist als Praxis der *rein rechtlichen Betrachtung* aufzufassen (vgl. Edwin Zitat 5, S. 307). Da bei Alexanders Denken nicht die Zahlungsprobleme im Vordergrund stehen, ist das rechtliche Denken als Praxis anzusehen, die *institutionelle Versäumnisse als allgemeine Betroffenheit* konzipiert. Die Unterschiede im Denken beider Väter zeigen minimale Unterschiede, die jedoch der Reproduktionslogik sozialer Ungleichheit entsprechen. Sie sind ein distinktiver Unterschied beim Verstecken materieller Interessen.

Wie bereits angesprochen wurde, gelingt Jaime das Verdecken seiner Verschuldung nicht. Jaime hat bereits zahllose Tutelas verfasst und muss im Fall seiner Tochter erstmalig eine Bildungs-Tutela erarbeiten. Er kommt zu Rechtswissen über Verletzungen des Bildungsrechts, indem er sein Tutela-Wissen auf den Bildungsbereich überträgt. Allerdings kann er die Tatsache seiner ökonomischen Prekariät dabei nicht verdecken (vgl. Jaime Zitat 4, S. 305). Vielmehr stellt er sein juristisches Wissen unter Beweis, indem er in der Tutela den Zahlungsverzug als Ursache des verlorenen Schulplatzes darlegt, womit er jedoch seine sozialräumliche Position im gleichen Atemzug offenlegt. Am Fall Jaime zeigt

sich, dass es sich in der unteren Mittelschicht auch um *kombinierendes Denken im Sinne der Eigeninteressen* handeln kann.

Bei John und Andrés verleiht das Sozialkapital den Zugang zu rechtlichem Wissen über den Verlust der Schulplätze (vgl. John Zitat 2, S. 306 und Andrés Zitat 1, S. 299). Jedoch entlarvt diese Kapitalnutzung ihren Mangel an juristischem Wissen und gibt Aufschluss über ihre sozialräumliche Position. Insofern kann das Rechtsdenken der unteren Mittelschicht auch Praxis *entlarvender Adaption* sein.<sup>352</sup> Es entsteht außerdem ein Riss in ihrem juristischen Denken, weil sie parallel die schulische Handlungsmacht als Vorbehalt mitdenken, ohne sie jedoch bildungsrechtlich konsequent zu relativieren. Es ist beispielsweise von Andrés bekannt, dass er sich trotz der gewonnenen Tutela für seinen Sohn der unterlegenen Bildungsinstitution auch zukünftig symbolisch unterordnet. Er schildert die Situation mit der Schulleiterin, nachdem er gegen sie als Repräsentantin der Schule gewonnen hat.

»Ich habe mit der Rektorin geredet und sie hat mir den Fall erklärt und was man jetzt machen muss. Ich habe ihr gesagt: »Rektorin, ich brauche das, dass mein Sohn seinen Abschluss macht [...] und dass sie nicht seine Rechte beschneiden, dass sie ihm nicht dieses Recht verneinen.« [...] Da sind wir dann also mit vielen Vereinbarungen verblieben, wo mein Sohn unterschrieben hat: »Ich stimme zu.« (Andrés Zitat 5)

Schließlich belegen die Interviews zusätzlich, dass sich auch Diana, Blanca, Jorge und Valentina ihr überwiegend punktuell Rechtswissen über den Verlust von Schul- und Studienplätzen vor allem durch Familienangehörige oder Schulpersonal aneignen. Zum Abschluss der sozialräumlichen Analysen liegt es daher nahe, das rechtliche Denken in der Unterschicht ebenfalls als Praxis *entlarvender Adaption* auf Basis von Sozialkapital anzusehen. An diesem adaptierten Rechtswissen haftet das Manko externer Urheberschaft. Der Mangel an eigener juristischer Urteilskraft wird zusätzlich dadurch belastet, dass das von juristischen Autoritäten erhaltene Fachwissen als Wissensanleihe stigmatisiert ist. Mit diesem, Ungleichheit reproduzierendem, *Modus Operandi* der Verwendung von geliehenem Rechtswissen riskieren die Angehörigen der Unterschicht, als solche identifiziert zu werden, weil ihnen die Verfügung, Nutzung und Hervorbringung über das für rechtliches Wissen erforderliche Kulturkapital grundsätzlich nicht zugetraut wird.

---

<sup>352</sup> Hier zeigt sich ein Vorteil der Analyse des rechtlichen Denkens im Vergleich zum Handeln (vgl. Kapitel 4.4.1): Während Andrés die Ombudsperson beauftragt (Handlung) und damit seine sozialräumliche Position verschleiert, entlarvt sich diese anhand des adaptierten Rechtsdenkens durchaus.



#### 4.4.3. Rechtliche Platzüberzeugungen

Auch beim Problem verlorener Plätze in Bildungsinstitutionen kann die datenbasierte Analyse zeigen, dass ein Fokus allein auf Denken und Handlungen nicht ausreicht. Vielmehr kann der Verlust des Platzes in Bildungsinstitutionen auch von veränderten Praktiken der (rechtlichen) Wahrnehmung begleitet sein. Wird diese dritte Analyseebene berücksichtigt, so profitiert die Untersuchung. Konkret beruht dieser ergänzende Zusammenhang auf der fraglos und als selbstverständlich hingenommenen Überzeugung von der rechtlichen Problemlösungsfähigkeit, die die Kläger:innen während der Tutela-Nutzung hervorbringen.

Es zeigt sich aber auch ein unbeirrbarer Glaube an institutionelle Pflichten. Beispiele sind die Verpflichtung, einen Tilgungsplan der Schulgebühren zu erarbeiten oder auch die Revisionspflicht der SENA-Sanktionen. Zudem entsteht hier die Überzeugung, dass Recht eine Problemlösung ist, die von juristischen Akteur:innen ausgeht. So macht es etwa die gerichtliche Tutela-Entscheidung für John unumstößlich, dass die Schulleiterin ihn wieder an der Schule aufnehmen muss. Dahingegen steht für Jorge durch das Urteil fest, dass sich die Schule den Gesetzen unterordnen muss:

»Weil bei keinem Minderjährigen das Bildungsrecht wegen irgendwelcher Erfindungen vom Rektor, Vizerektor oder Koordinator verletzt werden darf.« (Jaime Zitat 6)

In diesem Kapitel werden die Beispiele von Alexander, Edwin, Jaime, John und Jorge als Beleg analysiert, dass solche unhinterfragt angenommenen Lösungsvorstellungen sehr vielseitig sein können. Es zeigt sich auch, dass sich solche Überzeugungen häufig in veränderter und angepasster Form wiederholen und zu Mustern der Wahrnehmung werden. Dementsprechend beobachte ich mit Fokus auf Wahrnehmungen ebenfalls eine *juristisch vielseitige* Gruppe und verdichte damit die vorherigen Befunde an diesem Beispiel, das bisher unberücksichtigt geblieben ist.

Diese Bandbreite der Veränderung ist jedoch nicht immer so ausgeprägt wie im juristisch vielseitigen Wahrnehmen. Gleichzeitig betrifft diese Art der rechtlichen Veränderung auch die anderen Kläger:innen. An den Fällen Andrés, Blanca, Diana und Valentina zeigt das Kapitel, dass Wahrnehmungsveränderungen bisweilen sporadisch oder gelegentlich sein können. Daher spreche ich hier analog von *punktuell juristischen Wahrnehmungen*. Beispiele dafür sind das Selbstverständnis als »Fall« bzw. »schwieriger Fall«, womit durch die Tutela die Wahrnehmung einer Lösbarkeit des Problems um die Bildungsplätze entsteht.

Auch hier beschränken sich die veränderten Wahrnehmungen nicht auf juristische Überzeugungen, es handelt sich nicht um deterministische Zusammenhänge. Vielmehr geht die Veränderung des Wahrnehmens im Zuge von Bildungs-

problemen über den rechtlichen Bereich hinaus. Belegbar wird das beispielsweise durch Überzeugungen zum Verlust des Platzes, zum Personal der Bildungsinstitutionen und zu Familienmitgliedern (siehe Tabelle 23).

<b>Wahrnehmungsmuster</b>	
<i>Juristisch vielseitiges Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung, institutionelle Pflichten, juristische Akteur:innen, Pflichten der Lernenden (Alexander, Edwin, Jaime, John, Jorge)	<i>Punktuell juristisches Wahrnehmen:</i> Juristische Problemlösung  (Andrés, Blanca, Diana, Valentina)
<i>Nichtjuristisches Wahrnehmen:</i> Probleme der Bildung, <sup>353</sup> Personal Institutionen Bildungssektor <sup>354</sup> (Alexander, Andrés, Blanca, Diana, Edwin, Jaime, John, Jorge, Valentina)	

Tabelle 23: Wahrnehmungsmuster bei Schul-, Studien- und Ausbildungsplatzverlust.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zunächst können solche juristischen Wahrnehmungen der rechtlichen Lösung von Problemen darauf zurückgeführt werden, dass während der Tutela-Bearbeitung die Erfahrung einer Justiz gemacht wird, die sich dem individuellen Fall annimmt. Dies ist erstaunlich, weil die Tutela in der Regel ohne persönliche Anhörung entschieden wird. Beispielsweise ist das bei Alexander, John und Jorge dokumentiert. Sie haben die kommunikative Reaktion der Gerichte auf ihre Tutelas präsent. John spricht über die E-Mails, die er vom Gericht erhalten hat, und die sich mit seinen Forderungen auseinandergesetzt haben.

»Ich habe noch die E-Mails. Es ist nicht nur eine Tutela gekommen, sondern so etwa vier. Und jede von ihnen hatte eine eigene Erklärung.« (John Zitat 4)

Trotzdem kann es zu mittelbaren Interaktionen kommen. Jorge kommt zur juristischen Wahrnehmung über den Prozess der rechtlichen Problemlösung, weil er im Gericht Bescheid bekommt, dass seine Tutela bearbeitet wird.

»Man geht ins Gericht: »Hören Sie mal, was ist aus meiner Tutela geworden, wie läuft das?« Und dann der Gerichtsssekretär dort: »Keine Sorge mein Junge, wir sind dran, wir lesen das gerade.« (Jorge Zitat 5)

Durch die Tutela für seine Tochter nimmt Alexander wahr, dass sich das Gericht überhaupt mit seinen Anliegen befasst und einen Prozess zur juristischen Lösung des Platzverlusts begonnen hat.

353 Zum Beispiel glaubt Diana, dass nur sehr wenige junge Menschen in Kolumbien ihre Studienabsicht realisieren können.

354 Beispielsweise ist John überzeugt, dass die Lehrkräfte an seiner ehemaligen Schule zuvorderst Kontrolle über die Schüler:innen ausüben wollten.

»Ich habe das Gericht gefunden und alle Dokumente hingebracht und die Tutela eingereicht. Sie haben sie angenommen und das ist wirklich so, dass man nach dem Einreichen im Internet mit der Bearbeitungsnummer nachsehen kann, wie der Prozess läuft.« (Alexander Zitat 5)

Zudem können juristische Wahrnehmungen der rechtlichen Problemlösung ebenso aus der Erfahrung resultieren, dass die Justiz die Tutela zügig lösen muss. Dieser Zusammenhang ist bei Edwin dokumentiert und geht auf die Rechtskenntnis über die Bearbeitungszeiten der Tutela zurück.<sup>355</sup>

»Die Tutela hat sehr kurze Fristen, die es bei normalen Rechtswegen nicht gibt.« (Edwin Zitat 8)

»Dagegen muss der Tutela-Richter Ihnen das in weniger als einem Monat lösen.« (Edwin Zitat 9)

Eine ähnliche wahrnehmungsprägende Rolle kann die Erfahrung spielen, dass die Tutela-Anfertigung juristischen Voraussetzungen entsprechen muss, welche sich bei der Bearbeitung durch die Kläger:innen selbst lösen lassen. Bei Jaime ist bekannt, dass er das eigentlich standardisierte und vorhersehbare Tutela-Verfahren als Praxis erfährt, die immer wieder Kreativität und neue Überlegungen erfordert.

»Jede Tutela ist besonders [...]. Aber die für mein Mädchen war natürlich vollkommen besonders, weil Bildung ein anderes Thema war als Gesundheit.« (Jaime Zitat 7)

»Sogar die Beschreibung des Sachverhalts ändert sich, weil man in einer Tutela den Sachverhalt schreiben muss.« (Jaime Zitat 8)

Ebenso ist von Alexander dokumentiert, dass er eine Intuition für das Erkennen von Rechtsverletzungen entwickelt hat, welche ihm dabei hilft, Rechtsgarantien als Lösungen zu sehen. Bei dieser Wahrnehmung beruft sich Alexander auf seine unterschiedlichen rechtlichen Lernprozesse, bei denen er sich mit den Möglichkeiten des Rechts beschäftigt hat.

»Wie fängt man so eine Tutela an? [...] Auf diesem Weg, wo man sich mit diesen ganzen Sachen von den Anwälten und Gesetzen beschäftigt, da habe ich mir dann auch andere Sachen angeschaut [...]. Ich habe angefangen das zu recherchieren und habe noch andere spannende Sachen gefunden, die ich spannend fand [...]. Also habe ich dort solche Sachen gelernt.« (Alexander Zitat 6)

Juristische Wahrnehmungen beruhen insbesondere auf der Erfahrung, dass ein Gericht gegenüber der Bildungsinstitution Anordnungen trifft. Dabei steht im Vordergrund, dass eine gerichtliche Anordnung die Autorität der Schule oder Universität limitiert und sich über deren Entscheidungskompetenz hinwegsetzt.

---

355 Diese Überzeugung findet sich schon bei den Analysen in vorherigen Abschnitten. Siehe z. B. Marisol Zitat 4, S. 284.

Dieser Umstand ist bei etlichen Fällen belegt. Speziell von Jorge ist bekannt geworden, dass er dem Urteil die Beendigung des Rechtsstreits zutraut.

»Was ich dazu [Fall der Tochter, M.C.] sagen kann, gibt es ja schon. Das steht in den Gerichten. In den Gerichtsbeschlüssen, sanktioniert und benachrichtigt [...]. Und ich bekomme hier meinen Vorteil aus der Tutela.« (Jorge Zitat 6)

Daneben finden sich etliche Belege für die Anordnungserfahrung, die zur Wahrnehmung der juristischen Lösbarkeit des Platzverlusts führen.

»Der Richter hat der Schule angeordnet, dass sie die Plattform aktivieren [...], damit meine Tochter an den Prüfungen und Workshops teilnimmt.« (Jaime Zitat 9)

»Im Tutela-Urteil haben sie angeordnet, dass die Schule einen Tilgungsplan mit mir vereinbart, über den Wert, der noch geschuldet war.« (Jaime Zitat 10)

»Der Amtsrichter aus unserem Ort hat die Schule dazu verpflichtet und der Schule die Anordnung gegeben, dass sie [meiner Tochter, M.C.] eine besondere Behandlung geben müssen und auch eine besondere Beobachtung mit einer Sozialarbeiterin, mit einem Psychologen. Also alles verstehen Sie? Das war, was ihr gefehlt hat.« (Jorge Zitat 7)

»Die Universität haben sie [das Gericht, M.C.] verpflichtet, dass sie meine Tochter nicht rauswerfen dürfen, bis das Thema mit dem Geld gelöst ist. Also konnten sie sie nicht rausschmeißen, weil das eine Rechtsverletzung war.« (Alexander Zitat 7)

»Nach dem Tutela-Urteil hat das SENA die Entscheidung rückgängig gemacht. Die Vizedirektorin musste diese Entscheidungen zurücknehmen.« (Edwin Zitat 10)

»Die Klage hat sich voll gegen die Schulleiterin gerichtet. Nicht persönlich, sondern für die Schule [...]. Aber weil sie die Schule rechtlich repräsentiert, musste sie auch die Verantwortung übernehmen. Das war sie.« (John Zitat 5)

An Edwin zeigt sich zudem, dass juristische Wahrnehmungen ebenso in der Erwartung begründet liegen können, die das (erwartete) juristische Handeln in Institutionen betrifft. Edwin befürchtet, dass etwas dran ist an den Anschuldigungen, die das SENA gegen seine Söhne erhebt. Die Söhne müssen sich in der Ausbildung gut verhalten. Dieses Verhalten beurteilen die SENA-Ausbilder:innen. Dabei erwartet Edwin, dass die Auszubildenden nur sanktioniert werden, wenn dies wirklich begründet ist.

»Also eine Sache ist, wenn jemand so etwas sagt. Und was sind die Beweise, von denen diese Behauptung abhängt? Sie hängt von Beweisen ab, die diese Behauptung bestätigen.« (Edwin Zitat 11)

Schließlich folgen Wahrnehmungen der juristischen Problemlösung bisweilen aus der Erwartung, dass die juristische Lösung der Platzverlustprobleme möglich sein muss. Angesichts dieser Erfahrungen war es für Edwin klar, welche Nachweise für die Tutela erforderlich waren und dass er ebenfalls das Dokument

ergänzen musste, mit dem das SENA einen seiner Zwillinge von der Ausbildung ausschließt.

»Und da sie [die SENA-Leiterin, M.C.] das nicht gemacht hat, wegen der Antwort, mit der sie ihr Urteil bestätigt hat, ihren Beschluss, da habe ich das [...] zur Tutela, zum Richter gebracht.« (Edwin Zitat 12)

Edwin macht die Erfahrung, dass die SENA-Leiterin ihren Sanktionsbeschluss gegen seinen Sohn nicht revidiert. Vor diesem Hintergrund schreibt er dem richterlichen Urteil eine besondere Bedeutung beim Ausbildungsplatzverlust seines Sohnes zu.

»Ich habe dem Herrn Richter erklärt, dass dieser Beschluss das Recht auf einen ordentlichen Prozess völlig verletzt, dass im Artikel 29 der Verfassung verankert ist.« (Edwin Zitat 13)

Schließlich zeigt sich die Wahrnehmung der juristischen Problemlösung auch bei Jaime, der von der Wiederaufnahme seiner Tochter infolge der gerichtlichen Tutela-Anordnung spricht.

»Also habe ich das mit dem Bildungsrecht im Gericht gemacht und dann haben sie angeordnet, dass sie Zugang zur Plattform bekommen muss.« (Jaime Zitat 11)

An den weiteren Kläger:innen zeigt sich: Auch Erfahrungen und Vorstellungen von juristischen Akteur:innen können den Wahrnehmungen zugrunde liegen. Jedoch sind diese juristischen Überzeugungen vergleichsweise punktuell und weniger vielseitig. Ihr Ausgangspunkt sind Ombudspersonen, Politiker:innen, aber auch Bekannte, die juristische Ratschläge geben. Ein etabliertes Vertrauensverhältnis ist dafür nicht zwingend erforderlich. Eher geht es um das dringende Problem, dass der Schulplatz verloren ist. Das lässt sich bei Andrés und Blanca zeigen.

»Als mir dann jemand gesagt hat, ich glaube ein Freund sagt zu mir: »Mach eine Tutela, reiche eine Tutela ein, rede mit der Ombudsfrau.« (Andrés Zitat 6)

»Da haben die mir gesagt: »Nein, also hier ist das verboten ihn rauszuschmeißen.« (...) »Gut Doktorin, also was können wir denn machen Doktorin?« »Wir werden den Fall analysieren und [...] wir schicken denen direkt einen Widerspruch.« (Andrés Zitat 7)

»Sogar die Wachmänner [der Schule, M.C.], mit denen habe ich geredet. Und sie sagten mir, dass das schlecht war, was der Schulleiter gemacht hatte und dass man da die Tutela einreichen kann.« (Blanca Zitat 3)

»Ich bin zur Ombudsstelle gegangen, wo sie mir einen Brief gemacht haben [...] und der Ombudsman hat mir gesagt, dass sie das Mädchen natürlich nicht ausschließen durften. Und dann der Platz und so weiter. Und gut, die Regel war, dass sie in dieser Schule weitergelernt hätte.« (Blanca Zitat 4)

Der Umgang mit den juristischen Akteur:innen ist asymmetrisch. Bei Valentina und Andrés lässt sich zeigen, dass Lehrkräfte und Ombudspersonen die juristische Vorbereitung übernehmen und die Kläger:innen daraufhin die wahrgenommene Rechtssicht unhinterfragt übernehmen. Beispielsweise ist auch Diana davon überzeugt, dass ihr Recht auf Bildung verletzt wurde. Sie selbst führt diese Überzeugung auf einen ehemaligen Lehrer zurück, der sie bei ihrer letztendlich erfolglosen Tutela unterstützt hat.

»Also das ist ein Lehrer. Aber der kannte sich damit nicht aus, er hat da nachgeforscht und sich vorbereitet. Und danach hat er damit begonnen, sie zu schreiben.« (Diana Zitat 3)

»Er [der Lehrer, M.C.] hat mich gefragt, wie das passiert ist, der Fall. Und wie diese Sachen passiert sind und fertig.« (Diana Zitat 4)

»Die Anwältin liest das sofort, und interpretiert, wie die Sachen sind. Die [...] haben keine Zeit gebraucht für die Antwort für meinen Sohn.« (Andrés Zitat 8)

»Ich bin zum Ombudsmann gegangen, nur um ihm zu sagen, dass die Direktorin mich auf diese Weise behandelt hatte.« (Valentina Zitat 2)

»Der Kommissar hat mir gesagt, dass ich die Tutela gewonnen habe. Und, dass die Rektorin mich auf jeden Fall aufnehmen muss. Und, dass sie mir versichern, dass ich das Jahr bestehen würde.« (Valentina Zitat 3)<sup>356</sup>

Es können hier vorläufig die datenbasierten Analysen der rechtlichen Wahrnehmungen zusammengefasst werden. Zunächst sind rechtlich vielseitig veränderte Rechtswahrnehmungen auf die Erfahrung und Vorstellung von juristischer Problemlösung zurückzuführen. Dieser Befund reiht sich in die im angloamerikanischen Raum etablierte Rechtsauffassung der wirkungsorientierten Entscheidungspraxis ein (Kunz & Mona 2015: 93). Mehr noch: Die präsentierten Befunde über Recht als situativen Problemlöser erweitern instrumentelle Rechtsvorstellungen in Lateinamerika, deren Aufmerksamkeit sich häufig auf die kritisierten Rechtstransplantate im Zusammenhang mit der lateinamerikanischen Entwicklungsdebatte des 20. Jahrhunderts richtet (García Villegas 2014: 53; O'Donnell 1998: 116).<sup>357</sup> Dahingegen liegen den punktuelleren Rechtswahrnehmungen Erfahrungen mit und Vorstellungen von juristischen Akteur:innen zugrunde. Insbesondere erscheint auch dieser Hintergrund des punktuelleren Wahrnehmens insofern plausibel, als dass die autoritäre Intersubjektivität der Rechtsexpert:in zunächst gegeben sein muss, damit es überhaupt zu juristischem Wahrnehmen kommen kann.

<sup>356</sup> Mit *Kommissar* ist hier der Leiter der Ombudsstelle *Personería* gemeint (*Personero*).

<sup>357</sup> Siehe hierzu auch Unterkapitel 2.1.1.3 und speziell Fußnote Nr. 44.

*Rechtsüberzeugungen vom Platzverlust aus sozialräumlicher Perspektive*

Die vorherigen Analysen stellen sich in einem neuen Licht dar, wenn anstelle der rein datenbasierten, eine sozialräumliche Perspektive eingenommen wird. Dabei erweisen sich die Wahrnehmungen der Tutela-Kläger:innen als Folge ihres Bildungsklagens, wobei die Konstruktion von juristischen Eigenschaften, wie beispielsweise Konversion, Objektivität, Neutralität oder symbolischer Wirksamkeit, als Frage sozialer Positionen behandelt wird. Dahingehend tragen die Wahrnehmungen auch zur Reproduktion solcher dieser Unterschiede bei (vgl. Abschnitt 2.3).

Bemerkenswert ist diesbezüglich, dass Edwin nicht in Frage stellt, ob das Gericht seine Ansicht teilt. Er ist überzeugt davon, dass seine eigene Ansicht der Rechtsverweigerung nicht subjektiv und perspektivisch, sondern objektiv und neutral ist. Dabei beruft er sich auf das Gericht, da es über den Verlust des Platzes urteilt und dieses Problem als Rechtsverletzung beurteilt (vgl. Edwin Zitat 10, S. 315). Es ist offensichtlich, dass diese Praxis sozialräumlich bedingt ist und den Zugang zu inkorporiertem Kulturkapital bzw. zu juristischer Gewohnheit voraussetzt.

Diese Praxis der (Selbst)Überzeugung ist im Rahmen sozialräumlicher Grenzen selbst sozialen Strukturen unterworfen und dahingehend in Bourdieus Sinne ein *Opus operatum*. Edwin nimmt den Verlust des Ausbildungsplatzes als unrechtmäßig wahr. Die Unrechtmäßigkeit wird von ihm als unhinterfragte Tatsache der Wirklichkeit empfunden und ist selbst ein Produkt sozialer Ungleichheit. Daher lässt sich sagen, dass seine Überzeugung auf dem symbolischen Kapital des Gerichts beruht, mit dem sich Edwins individuelles Problem in eine objektive Rechtsverletzung wandelt. Erstaunlicherweise rückt sich Edwin mit dieser Wahrnehmung in die Nähe der autorisierten Positionen, die das Recht deuten dürfen (Schmidt-Lux 2019: 90). Die Überzeugung ist dabei, dass die eigene Wahrnehmung vom unrechtmäßigen Verlust eines Ausbildungsplatzes mit der Sicht der Allgemeinheit untrennbar verschmolzen ist, die durch das Recht generalisierte Präsenz erhält (Bourdieu 2019a: 59) (siehe dazu auch Edwin Zitat 7, S. 310). Die vorherigen Ausführungen zu Edwin zeigen insofern, dass seine juristisch vielseitige Wahrnehmungspraxis als Überzeugung der Unrechtmäßigkeit des verlorenen Ausbildungsplatzes *aufgrund positioneller Aneignung* anzusehen ist. Das setzt bereits die Positionen der Mittelschicht voraus. So reproduziert die Überzeugung, dass die eigene Rechtsauffassung identisch mit der gerichtlichen Entscheidung ist, eine Distinktion zu sozialräumlichen Positionen, bei denen diese Übereinstimmung nicht gegeben ist.

Ebenso zeigt die sozialräumliche Analyse an zusätzlichem Interviewmaterial zu John, Jaime, Alexander und Andrés, dass in der unteren Mittelschicht eine

Auffassung vorherrscht, die in Redundanz als *erzwungene Einhaltung von Zwängen* zu bezeichnen ist.<sup>358</sup> Es handelt sich um eine Wahrnehmungspraxis, bei der diese Kläger:innen einen Überwindungsglauben konstruieren. Sie glauben, mit ihren Tutelas die Bildungsinstitutionen (Schulen und Universitäten) zu überwinden, die das bereits vorher verpflichtende Bildungsrecht mit dem Entzug des Platzes verletzt haben. Der Überwindungsglauben beinhaltet insofern, dass die rechtliche Handhabe der verlorenen Schulplätze das obligatorische Bildungsrecht erneut erzwingt.

Allerdings wirkt hinter diesen Überzeugungspraktiken die soziale Position. Dieser Glaube ist nur dort möglich, wo bereits ein gewisses Maß an juristischem Wissen verfügbar ist. Insofern wird die Anwendung der Tutela individuell als Ausgleich des Widerspruchs erlebt, der als Spannung zwischen Recht und Rechtsanwendung verallgemeinert ist (García Villegas 2014: 48). Es wäre jedoch verfrüht, diese Erfahrung als »gegenhegemoniale Emanzipation« auf Ebene von Rechtslai:innen zu generalisieren (Uprimmy & García Villegas 2004: 233). Im Gegenteil ist es ein *Modus Operandi* der Reproduktion sozialer Ungleichheit, da die Auffassung der erzwungenen Einhaltung von Gesetzen keinen Zweifel an den faktischen und normativen Machtverhältnissen lässt. Indem sich Gerichte als machtvolle Instanz aus Fürsprecher:innen, Vollzieher:innen und Verteidiger:innen in der Wahrnehmung etablieren, manifestiert sich zum Teil auch die unterprivilegierte Position der schutzsuchenden Kläger:innen.

Im Unterschied hierzu fällt in den Interviews mit Diana, Blanca, Valentina und auch Jorge auf, dass der Glaube an den durch die Gerichte bestimmten Verlust des Platzes nicht absolut ist, sondern bisweilen relativiert wird. Dies gilt für erfolgreiche und erfolglose Tutelas. Beispielhaft ist Diana, die sich selbst als »schwierigen Fall« ansieht. Vor Gericht verliert sie schlussendlich, weil im Zuge des Abgangs von der Universität, der Wiedereinschreibung und des endgültigen Verlustes ihres Studienplatzes eine unübersichtliche Situation entstanden ist. Obwohl diese Phasen Teil von Dianas Biografie sind, ist sie aufgrund der rechtlichen Wahrnehmung überzeugt davon, dass ihr Fall schwierig sei. Im Sinne der juristischen Wahrnehmung ist diesbezüglich bemerkenswert, dass Diana dabei nicht auf ihre eigene Person abstellt, sondern sich selbst als *Fall* versteht.

»Wenn der Fall klarer wäre, dann wäre es leichter gewesen zu gewinnen.« (Diana Zitat 5)

---

358 Siehe beispielhafte Belege: John Zitat 3, S. 307, Jaime Zitat 9, S. 315, Alexander Zitat 7, S. 315, Andrés Zitat 3, S. 306. Im erzwungenen Zwang findet sich die »Sekundärnorm« wieder, von der bereits Theodor Geigers Rechtssoziologie spricht (Blankenburg 1995: 39). Die rechtliche Befolgungstheorie ist Thema bei Bentham, Dewey, Dworkin und vielen anderen. Einige Anmerkungen finden sich im Abschnitt 2.1.



Es handelt sich um den Glauben, dass der Platzentzug eine Rechtsverletzung darstellt, wobei das Bildungsrecht einen Eigenanteil in Form von Kooperation oder Unterordnung erfordert. Die Kläger:innen bzw. ihre Kinder besitzen Rechte, können sie aber auch wieder verlieren. Daher muss diese Wahrnehmung als *konditionierte Appropriation von Rechten* aufgefasst werden. Auch dieser Überzeugung liegt eine sozial-strukturierte Hervorbringung von rechtlichem Sinn zugrunde. Durch die (keinesfalls zwingende) Konditionierung erfolgt gleichermaßen die Reproduktion der sozialen Position ihres:r Trägers:in. Als *Opus operatum* legt der Glauben an die Bedingtheit des Rechts auf Bildung dar, dass stets soziale Kräfte mit einzukalkulieren sind, deren Wirken quer zum Recht liegt. Die Überzeugung der konditionierten Appropriation von Rechten verdeutlicht somit zum Abschluss der zurückliegenden Wahrnehmungsanalysen die sozialräumliche Bedingtheit der Auffassung, dass Recht eine monopolisierte Konfliktlösung in den Händen juristischer Expert:innen ist (Bourdieu 2019a).

#### 4.4.4. Überblick zum Klagen um Bildungsplätze

Als Zwischenfazit der vorherigen Analysen ist zu bemerken, dass die sozialräumliche Analyse den strukturierenden Aspekt von rechtlichen Handlungen stärker betont und insofern wichtige Aspekte ergänzt, die von den neun interviewten Kläger:innen bisweilen nur indirekt betont werden. Die rechtlichen Veränderungen wurden hier nicht nur anhand des Handelns, sondern auch Denkens und Wahrnehmens untersucht. Das erlaubt einen integrierten Einblick in unterschiedliche Praxisdimensionen, die sonst häufig anhand der separaten Konzepte von *Legal Consciousness, Knowledge and Opinion about Law* oder Rechtsmobilisierung untersucht werden (Lehoucq & Taylor 2020; Rottleuthner 1987: 174).

Mit dem Verlust des Platzes haben sich hier überwiegend Angehörige der unteren Mittel- und Unterschicht zu befassen. Insgesamt acht Angehörige der unteren Mittel- und Unterschicht stehen Edwin gegenüber, der der Mittelschicht angehört und der durch sein noch nicht abgeschlossenes Zweitstudium der Rechtswissenschaften bereits über juristisches Wissen und somit inkorporiertes Kulturkapital verfügt. So betrifft der Verlust des Platzes hier überwiegend die Angehörigen der unteren Mittel- und der Unterschicht. Die Tatsache, dass es sich mit Ausnahme der Fälle von Alexander und Edwin um Probleme im schulischen Bereich handelt, fügt sich zunächst in den Befund des benachteiligten Bildungszugangs

in Kolumbien ein.<sup>359</sup> Zu betonen ist auch, dass Frauen in dieser Gruppe unterrepräsentiert sind.<sup>360</sup>

Wegen dieser Einschränkungen können noch keine allgemeingültigen Aussagen formuliert werden. Es zeichnen sich lediglich vorläufige Hypothesen ab. Grundsätzlich bekräftigt der zurückliegende Abschnitt den Aktualisierungsbedarf der sozialräumlichen Theorie, den die beiden vorherigen Bildungsprobleme bereits verdeutlicht haben.<sup>361</sup>

Bei fünf Fällen erweisen sich die sozialräumlichen Annahmen als passfähig zu den datenbasierten Erklärungsansätzen. Zunächst passt bei Edwins vielseitig-juristischer Praxis, dass die Verfügung über kulturelles Kapital sein eigeninitiatives Klagen ermöglicht und die rein rechtliche Darstellung des verlorenen Ausbildungsplatzes als staatliches Versäumnis befördert, wobei ihm kaum Zweifel an der Unrechtmäßigkeit dieses Bildungsproblems aufkommen können. Hier hängt rechtliche Praxis von juristischen Kenntnissen und wiederholten Rechtsereferenzen ab und zudem von der Erwartung rechtlicher Lösungen für Probleme. Passend ist auch, dass Probleme, mit denen Angehörige der Mittelschicht nicht in Verbindung gebracht werden möchten, hinter rechtlichen Ansichten und Handlungen verborgen werden können. Insgesamt konsolidiert das diejenigen Passungen für die Mittelschicht, die schon in den vorherigen Abschnitten gezeigt wurden.

In der Mittelschicht kann sich ebenfalls die Überzeugung kondensieren, dass die eigene Ansicht zum Verlust des Platzes mit der gerichtlichen Ansicht verschmolzen ist, was Edwins Wahrnehmung der Rückgabe des Ausbildungsplatzes nach der Tutela zeigt (vgl. Edwin Zitat 10, S. 315). Dahingegen würde in der Unterschicht der Glaube an eine externe Monopolisierung der Rechtsansicht nicht verwundern. Beispielsweise bezieht Valentina ihre Rechtswahrnehmung vom Ombudsmann.<sup>362</sup> Können sich Angehörige der Mittelschicht durch rechtliches Wahrnehmen aufgrund ihres inkorporierten Kulturkapitals der Nähe zu machtvollen Akteur:innen selbst vergewissern, so bleibt für die Mitglieder der Unterschicht nur der Glauben an die externe Vergewisserung der Bildungsrechte, welche die Distanz zu diesen privilegierten Positionen unterstreicht.

Dahingegen sind die Interviewpartner:innen aus der Unterschicht zum Klagen angehalten, um ihr knappes Gut Sozialkapital nicht aufs Spiel zu setzen. Das hat der Fall von Valentina deutlich gezeigt (vgl. Valentina Zitat 1, S. 299). Umge-

---

359 Siehe hierzu Kapitel 2.2.4.

360 Der Grund dürfte zunächst im Sampling liegen, das in Abschnitt 3.2 erläutert wurde. In den Bildungsproblemen, die die vorherigen Abschnitte behandelt haben, ist diese Verzerrung nicht so stark ausgeprägt.

361 Siehe für nähere Erläuterungen die Einleitung zu Teil 4.

362 Für ein Belegzitat lässt sich hier bereits auf Valentina Zitat 4, S. 338 verweisen.

kehrt verschleiern die Angehörigen der Mittelschicht Sozialkapital als Bedingung ihrer Klage und grenzen sich, in Anlehnung an Marx, vom »Reich der Notwendigkeit« ab. Beispielsweise erscheint Edwins Klagen nicht von Zwängen getrieben, er sucht eine tiefgründige Rechtsentscheidung (vgl. Edwin Zitat 5, S. 307). Aus Sicht der sozialräumlichen Analyse könnte das bedeuten: Rechtliches Denken bringt für Kläger:innen der Mittelschichten die Möglichkeit, kulturelles Kapital so einzusetzen, dass die eigene soziale Herkunft opak wird. Daher wäre es ein Irrtum, im Abschreiten von Rechtsverfahren eine standardisierende Handlungsstrukturierung zu erkennen, die soziale Herkunft ausblendet. Vielmehr ist das Bildungsklagen eine Praxis der Abgrenzung zwischen Unter- und Mittelschicht. Es können nicht alle Akteur:innen in gleichem Umfang retuschieren, dass sie von ungleicher Bildung betroffen sind. Daher lässt sich sagen, dass mit der Klagepraxis ungleiche Möglichkeiten der Verschleierung sozialer Herkunft entstehen.

Bei Andrés, Diana, Blanca und Valentina zeigen sich zusätzliche Passungen mit der datenbasierten Analyse. Der Mangel an entsprechendem Kulturkapital bringt eine juristisch punktuelle Praxisveränderung mit sich. Dann kommt es zu Abhängigkeiten von gelegentlichen Rechtserfahrungen und insbesondere von Akteur:innen, denen rechtliche Kompetenz zugetraut wird. Dies führt dazu, dass Klagen durch Hilfestellungen erfolgen. Dabei werden außerdem externe Rechtsvorstellungen vom Verlust des Platzes übernommen und die Überzeugung, dass die eigenen Rechte auch leicht wieder verloren gehen können. Passend dazu ist auch, dass diese spezifisch rechtlich veränderte Praxis durch den Einfluss der Klagehilfen und die kreierte Abhängigkeiten die unterprivilegierte Position der Akteur:innen zusätzlich manifestiert. Der spezifische Einsatz von Sozialkapital in der Unterschicht (Klagehilfe) führt dazu, dass juristisches Denken ihre sozialräumliche Lage präsent hält.

Bemerkenswert ist schließlich, dass juristische Praxisveränderungen in vier weiteren Fällen nur bedingt dieser oben dargestellten Logik variierender Kapitalvermögen folgen. Es handelt sich um die Fälle der Männer John, Jaime, Alexander und Jorge, die der Unter- und unteren Mittelschicht angehören. Obwohl es sich um wenig privilegierte Kläger handelt, reproduziert ihre rechtliche Praxis nicht einfach die soziale Position. Bisweilen klagen sie in Beratschlagung, aber nicht in abhängiger Hilfe. Sie klagen durchaus auch in Eigeninitiative. Dabei adaptieren und kombinieren sie neue Rechtsideen. Zusätzlich eint diese Kläger die Überzeugung, dass ihre Rechte Zwang gegenüber (Bildungs)Institutionen ausüben können.

Diese juristisch vielseitige Praxis bei Angehörigen der Unter- und unteren Mittelschicht ist aus theoretischer Sicht überraschend (vgl. 2.3). Hier weisen datenbasierte und theoretische Erklärungen deutliche Differenzen auf. Vor dem Hintergrund der ähnlichen Zwischenergebnisse in den zurückliegenden Ab-

schnitten 4.2.4 und 4.3.4 lässt sich die hier beobachtete Abweichung aber nicht mehr als Einzelfall auffassen. Vielmehr zeigt der Befund juristisch vielseitiger Praxis bei einer Gruppe aus Unter- und unterer Mittelschicht, dass das theoretische Verständnis von rechtlicher Veränderung im Lichte dieser empirischen Ergebnisse angepasst werden muss.

#### 4.5. Rechtsinkorporation, habituelle Voraussetzungen und angedeutete Zugehörigkeit zum Rechtsfeld

Bisher habe ich rechtliche Veränderungen separat an Problemen der schulischen Aufnahme, der Verlängerung der Lerndauer, der Studienfinanzierung oder der verlorenen Plätze in unterschiedlichen Bildungsinstitutionen betrachtet. Auch die datenbasierten Erklärungsansätze zu den rechtlichen Veränderungen der Tutela-Kläger:innen und die sozialräumlichen Analysen auf Basis der theoretischen Annahmen sind hauptsächlich getrennt erfolgt. Daher gilt es nun, die Einzelerkenntnisse in eine gemeinsame Übersicht zu integrieren und somit die Verbindung zur übergeordneten Frage nach rechtlicher Transformation gesondert hervorzuheben.

Zunächst ist interessant, dass es unter den Fällen acht Tutela-Klagen abgelehnt wurden. In diesen Fällen haben die zuständigen Gerichte in erster und bisweilen auch in zweiter Instanz entschieden, dass die individuellen Problemfälle der verlängerten Lerndauer, Studienfinanzierung oder des Verlusts von Plätzen im Rahmen der bildungsrechtlichen Bestimmungen liegen. In zwanzig weiteren Fällen vertraten die Gerichte dahingegen die Auffassung, dass Rechtsverletzungen vorgelegen haben.<sup>363</sup> Folglich urteilten die Gerichte über Maßnahmen zur Garantie des Bildungsrechts. Die vorherigen Interviews haben gezeigt, dass diese Urteile beispielsweise gerichtliche Anordnungen über (Wieder)Aufnahmen, Versetzungen oder Kreditvergaben bedeuteten. In der hier verwendeten Begrifflichkeit ist davon zu sprechen, dass die Gerichte mit den Tutela-Urteilen rechtliche Darstellungen zum Einsatz von ökonomischem und bisweilen auch kulturellem Kapital hervorbringen, welches von Schulen, Schulbehörden, Universitäten und auch der öffentlichen Kreditagentur für die Bildungsprozesse der Lernenden einzusetzen ist.

Die Tutela-Urteile sind in diesem Sinne gerichtliche Dispositionsanordnungen zu ökonomischem und kulturellem Kapital, welches unterschiedliche

---

363 Damit sind angenommene Tutela-Beschwerden in meinem Sample überrepräsentiert (vgl. Unterkapitel 2.2.4.1). Insbesondere gilt das für Männer (vgl. Abschnitt 3.2).

Organisationen des Bildungssektors verwalten (z. B. Schulen, Universitäten, ICETEX).<sup>364</sup> Allerdings bedeutet der gerichtlich angeordnete Kapitaleinsatz selbst bei erfolgreichen Tutelas noch keine rechtliche Transformation. Das wurde schon an den Beispielen von Jorge und Vicente klar, bei denen die Tutela-Anordnungen zunächst nicht umgesetzt wurden. Trotz Tutela-Gerichtsbeschluss verweigerte die unterlegene Schule erst die Wiederaufnahme von Jorges Tochter. Auch das ICETEX widersetzte sich vorläufig der im gerichtlichen Urteil angeordneten Wiederauszahlung von Vicentes Bildungskredit (vgl. Jorge Zitat 1, S. 11 und Vicente Zitat 5, S. 283). Jenseits solcher Implementationsdefizite sind es aber insbesondere die Fälle von Betty, Jasmin, Víctor und Edwin, die eine tiefgreifende Diskrepanz zwischen dem gerichtlichen Erfolg bei Tutela-Klagen und der Transformation von Bildungsungleichheit deutlich machen. An den Beispielen ihrer Kinder zeigt sich, dass ihre schulischen Probleme andauern (vgl. Betty Zitat 1, S. 214 oder Jasmin Zitat 2, S. 216). Einige der Kläger:innen erleben sogar die Abbrüche von Bildungskarrieren, obwohl sie die Bildungs-Tutelas gewonnen haben (Fall Edwin). Diese Kläger:innen erfahren nach ihrer Rechtsmobilisierung, dass die gerichtliche Anordnung eines sanktionsbewehrten Kapitaleinsatzes nicht die Transformation sozialer Ungleichheit durch Bildung bedeutet.

Damit sind die Möglichkeiten sozialer Transformation durch das Recht hier beschränkt. Bestenfalls ließe sich von »ambivalenter Rechtsmobilisierung« sprechen (W. K. Taylor 2018). Es ist jedoch erforderlich, den Fokus von den Urteilen und ihrer Umsetzung auf das in der vorliegenden Arbeit vertretene, feiner aufgelöste Verständnis von rechtlicher Transformation zu verlagern. Das entspricht dem im Teil 2 dieser Arbeit herausgearbeiteten Ansatz, denn die Tatsache persistenter (Bildungs)Ungleichheiten lässt sich begrifflich aufnehmen. Die transformative *Kraft des Rechts* liegt dann in neu entstehenden, sich verändernden oder auch verschwindenden Konfliktdarstellungen, die nicht oder ggf. nur in verringertem Maße von der Reproduktion sozialer Ungleichheit abhängen und zu ihr beitragen.

Somit befasse ich mich in diesem Abschnitt mit den Gemeinsamkeiten und Ähnlichkeiten in der Rechtspraxis der Kläger:innen. Um das zu bewerkstelligen, schließe ich an die vorläufigen Zusammenfassungen der vorherigen Abschnitte an. Dafür ist zum einen die bereits dargelegte Beobachtung nützlich, dass die

---

<sup>364</sup> Besonders die Ombudspersonen Sandra und Oscar betonen den Zwangsmechanismus gegenüber öffentlichen Schulen. Auf Grundlage der Tutela-Regulierungen im Dekret D2591/1991 lässt sich über Freiheitsentzug und Geldstrafen erzwingen, dass die Departamentos ihren Rechtspflichten bei der Bildung nachkommen. Siehe allgemein zu den Sanktionen die Ausführungen zu den Charakteristiken der Tutela (Unterkapitel 2.2.1.3) und in der Literatur beispielsweise bei Giacomette Ferrer (2017: 412) oder Botero (2006a: 160).

Praxis der Kläger:innen eher juristisch vielseitig oder punktuell juristisch sein kann.<sup>365</sup> Es geht dabei nun nicht mehr darum, Einzelfälle in ihrer jeweiligen Individualität vollständig abzubilden. Im Vordergrund steht ein Vorgehen zur Bildung von Idealtypen, das in den Sozialwissenschaften nunmehr seit einem Jahrhundert als »einseitige Steigerung eines oder einiger Gesichtspunkte« praktiziert wird (Weber 1968: 191).

Ich greife die ersten Vergleiche von datenbasierten und sozialräumlichen Befunden auf, die in den vorherigen Abschnitten jedoch bisher nur im begrenzten Rahmen der jeweiligen Bildungsprobleme möglich waren. Es haben sich bereits einige Passungen abgezeichnet, die ich in den nächsten Kapiteln zu zwei Varianten rechtlicher Praxisveränderung verdichte. Mit der ersten Variante, die ich als *rechtliche Inkorporation* beschreibe (Kapitel 4.5.1), gehe ich auf diejenigen Kläger:innen der (oberen) Mittelschicht ein, deren Praxis vielseitig rechtliche Veränderungen aufgewiesen hat.

Diese Veränderung entspricht den Erwartungen, weil nicht nur die beobachteten Praxisveränderungen zur Annahme passen, die auf Grundlage der sozialräumlichen Theorie zu treffen war. Es wurde zudem auch schon erwähnt, dass ihre interviewbasierten Erklärungen zu den theoretischen Erklärungen passen. Die zweite Variante, die ich als *habituelle Voraussetzung für rechtliche Praxis* bezeichne (Kapitel 4.5.2), kann ebenso nicht überraschen, weil bei Kläger:innen, die der Unter- und unteren Mittelschicht angehören, punktuell juristische Praxisveränderungen zu beobachten sind. Auch hier werden sich die datenbasierten Erklärungsansätze als passend zu den theoretischen Annahmen zeigen.

Allerdings findet sich auch eine Gruppe mit denjenigen Kläger:innen, deren juristisch vielseitige Praxis die theoretischen Annahmen in den vorherigen Abschnitten immer wieder herausgefordert hat, weil sie der Unter- und unteren Mittelschicht angehören. Es handelt sich um die Fälle, zu denen in den zurückliegenden Abschnitten wiederholt betont wurde, dass theoretische Anpassung erforderlich ist. An ihnen beobachte ich eine dritte Variante rechtlicher Praxisveränderung, die ich als *angedeutete Zugehörigkeit zum Rechtsfeld* bezeichne (Kapitel 4.5.3). Diese Variante nutze ich schlussendlich, um am Ende dieses Abschnittes einen empirisch basierten Beispielfall von rechtlicher Transformation zu erläutern (Kapitel 4.5.4).

---

365 Weitere Informationen über diese Einteilung finden sich im Abschnitt 3.3.

#### 4.5.1. Rechtliche Inkorporation

Im hier analysierten Sinn schafft rechtliche Veränderung eine dauerhafte Präsenz des Rechts in der Praxis von Kläger:innen, was auf Prozessen rechtlicher Inkorporation beruht. Es handelt sich nicht um eine monolithische Determination der Praxis, sondern um ihre Strukturierung durch das Recht, die als rechtlich veränderte Praxis gleichsam strukturierend wirkt. Rechtliche Inkorporation bedeutet daher, dass Recht durch Gewohnheit zum Teil der Habitusformen wird. Dieser Fall rechtlicher Veränderung ist durch Kläger:innen der (oberen) Mittelschicht belegt. Es handelt sich um eine strukturierende Struktur der sozialen Welt (Bourdieu 2021: 279).

Dies haben die vorherigen Untersuchungen der Fälle von Adriana, Angélica, Edwin, Felipe, Iorna, Laura, Oscar und Sandra gezeigt.<sup>366</sup> Diese Kläger:innen gehören der (oberen) Mittelschicht an. Sie verbindet aber auch, dass bei ihnen vielfältig-juristische und sich wiederholende Veränderungen in der Praxis beobachtet wurden. Diese rechtlichen Veränderungen umfassen bei ihnen nicht nur rechtliches Handeln, sondern auch das Denken und sogar das Wahrnehmen.

Bildungs- und Tutela-Recht wirken hier eher im Sinne des langfristigen Einübens bzw. Einverleibens von rechtlichem Handeln, Denken und Wahrnehmen, welches in die »automatische Sicherheit eines Instinkts« mündet (Bourdieu 2015a: 191). Unverkennbar zeigt das *selbstverantwortete Klagen in Eigeninitiative* die Präsenz des Rechts in der Praxis der Kläger:innen. Häufig ist es gemeinsam mit der Denkpraxis einer *rein rechtlichen Betrachtung* von staatlichen Versäumnissen in der Bildung und der interessenbezogenen *Überzeugung des Unterschieds zwischen Recht haben und Recht bekommen* zu beobachten. Diese Gemeinsamkeit geht weit über die bereits bekannten Verbindungen der Fälle hinaus. Die Fälle eint daher nicht nur die schon mehrfach beschriebene Einbettung ihrer Bildungsprobleme in soziale Ungleichheit und die anschließende Rechtsmobilisierung mit der Tutela-Beschwerde.

Paradigmatisch für die rechtliche Inkorporation ist das Beispiel des Mediziners Felipe. Felipe unternimmt aus juristischer Perspektive alles, um mit Tutelas, Auskunftsanträgen und Verwaltungsklagen gegen die Verlängerung seines weiterführenden Studiums im Bereich der plastischen Chirurgie vorzugehen. Er glaubt sich selbst mit seiner Bildungsklage gegen die Universität im Kampf von *David gegen Goliath*. Er versteht das Recht als die einzige Lösung für den *Hinterhalt*, den ihm die Professoren bereitet haben. Die folgerichtige Auseinandersetzung mit dem Bildungsrecht bringt Felipe zur Einsicht einer *ungünstigen Rechtslage*,

---

<sup>366</sup> Fallspezifische Unterschiede werden hier zum Zwecke der Verallgemeinerung nicht mehr berücksichtigt.

worin er ein Problem erkennt, dessen einzige Lösung es ist, mehr und mehr zu klagen. Nichts zwingt Felipe, das Recht als Lösung seiner Probleme anzusehen, und dennoch ist es Ausgangspunkt neuer Rechtsprobleme, die von Felipe wiederum juristische Lösungen einfordern. Trotz oder ggf. auch wegen dieser Verkettung hält Felipe sich selbst für einen Pionier im kolumbianischen Hochschulrecht. Obwohl alle Gerichte seine Tutela-Beschwerden ablehnen, zweifelt Felipe aufgrund des Rechts nicht daran, dass er selbst Recht hat.

»Der Richter hat meine Tutela deskreditiert. Und weil die Tutela eine zweite Instanz hat, da lege ich also vor einem höheren Gericht Berufung ein. Weil die Gerichte in Kolumbien grundsätzlich überlastet sind und das eine riesige Akte und eine noch nie dagewesene Tutela war, und weil es David gegen Goliath war.« (Felipe Zitat 16)

Das habituelle Hervorbringen von juristischem Sinn bekräftigt sich auch an den anderen Bildungsproblemen, also beispielsweise bei Adriana, die ganz selbstverständlich einer Mitarbeiterin der öffentlichen Kreditagentur ICETEX eine Klage androht, weil ihre vorherige Anfrage zur Studienfinanzierung nicht den gewünschten Erfolg gehabt hatte (vgl. Adriana Zitat 2, S. 269). Weitere Beispiele hierfür sind die Anschlussklagen vor höheren Instanzen, die über die eigentlichen Bildungs-Tutelas hinausgehen und auf anhaltend-rechtliche Handlungspraxis hinweisen (vgl. Edwin Zitat 2, S. 300). Sie werden als folgerichtiger Anschlussschritt verkettet. Dann hat das Recht die Praxis gelenkt, wobei die nichtrechtliche Praxis belegt, dass es sich hierbei nicht um eine Determination oder um einen einfachen Mechanismus juristischer Problemlösung handelt.

Die Produktion von juristischem Sinn umfasst aber zunehmend auch Darstellungen von rechtlichen Anschlusschwierigkeiten, womit rechtliche Transformation schrittweise eine dauerhafte Präsenz des Rechts in der Praxis von Kläger:innen erreicht. Somit ist hier noch einmal ein zentraler Forschungsbe- fund zu wiederholen: Das gewohnheitsmäßige Hervorbringen rechtlicher Praxis beschränkt sich nicht auf Rechtshandlungen, sondern umfasst auch rechtliches Denken und Wahrnehmen. Beispielsweise ist bei Edwin das Vertrauen in die schnelle Tutela-Rechtslösung des Ausbildungsplatzverlusts dokumentiert (Edwin Zitat 9, S. 314). Ebenso verdeutlicht die rechtliche Begründungspraxis, die beispielsweise bei Iorna gezeigt wurde, dass anhand von Schul- oder Studienordnungen nicht nur Rechtsbegründungen hervorgebracht werden. Vielmehr kann der Glaube an die Richtigkeit der eigenen Auffassung in den Gerichtsurteilen verankert werden. Die Einverleibung, Wiederholung und anpassende Variation dieser rechtlichen Praxis, die sich nicht nur im Handeln, sondern auch im Denken und bisweilen Wahrnehmen wiederfindet, zeigt einen ersten Zusammenhang von rechtlicher Veränderung. Ich beschreibe ihn hier als *rechtliche Inkorporation*.



Rechtliche Inkorporation bedeutet nicht, dass Akteur:innen automatisch oder notwendig von der individuellen Erfahrung ungleicher Bildung zu einer juristisch lösbaren Rechtsauffassung des Bildungsproblems kommen. Die juristisch transformierte Praxis ist keine Programmfunktion, die einem Code folgt und dementsprechend eine Reaktion der juristischen Problemlösung auslöst. Anstelle dessen wurde der lange Prozess juristischer Verkettungen bereits angesprochen. Hier führt eine Handlung mit Rechtsbezug zur nächsten und es entwickelt sich schrittweise eine juristische Handlungspraxis. Das findet beispielsweise statt, wenn Auskunftsanträge Fristen setzen, die schlussendlich nicht eingehalten werden, und die Kläger:innen wegen dieser Fristverletzung instinktiv Tutelas einreichen, weil das Recht auf Auskunft verletzt wurde.

Wenn es im Fall des rechtlich-vielseitigen Handelns zu strukturierenden Wirkungen kommt und der Weg für anschließendes rechtliches Handeln gebahnt wird, dann entstehen juristische Verkettungen. Dieser Befund der vorherigen Abschnitte liegt durchaus im Sinne von Strukturierungstheorien (Giddens 1997: 246; Miebach 2022: 450). Allerdings könnte sich die Verkettung juristischer Handlungen auch mit Handlungsansätzen des symbolischen Interaktionismus erklären lassen. Verkettete juristische Handlungen sind Beispiele für die sich wiederholenden Muster gemeinsamer Handlungen. Herbert Blumer zufolge sind es diese Muster der Praxis, die soziale Wirklichkeit symbolisch vermittelt hervorbringen (Blumer 1986: 17). So wie dies bereits in anderen Arbeiten der Rechtssoziologie herausgearbeitet wurde, bekräftigt auch das hier vorliegende Beispiel die von Andreas Reckwitz aktualisierte Praxistheorie als »repetitives körperliches Verhalten«, das »seine Form durch inkorporierte und interiorisierte Wissensbestände erhält.« (Reckwitz 2009: 173; Kretschmann 2016) Rechtliche Handlungstransformation findet hier in Form der Verkettung statt, bei der es im Zuge einer rechtlichen Handlung zur Konstruktion von juristischem Sinn kommt, welcher als inkorporiertes Rechtswissen Handlungsgrundlage juristischer Anschlusshandlungen wird.

Jedoch erschöpfen sich die unterschiedlichen Benutzungsformen des Rechts nicht in Rechtsmobilisierungen. Es ist hier bereits vorab zu einem langfristigen Praxiswandel gekommen, auf den die Kläger:innen routinemäßig zurückgreifen, wenn ihnen im Kontext ungleicher Bildung individuelle Probleme entstehen. Die Routinemäßigkeit, mit der die Kläger:innen dieser Gruppe rechtlich vielseitiges Handeln, Denken und Wahrnehmen hervorbringen, lässt sich auf die Grundlage von inkorporiertem kulturellem Kapital zurückführen. Die Kläger:innen verfügen also über juristische Kenntnisse und Wissensbestände.

Rechtliche Veränderungen finden statt, wenn eine Inkorporation spezifischer Rechtspraktiken erfolgt ist, welche nun die gewohnheitsmäßige Konversion von Konflikten sozialer Ungleichheit in juristisch lösbare Rechtsprobleme er-

möglich. Es geht hier um den rechtlich angeleiteten Konstruktionsprozess der sozialen Welt (McCann 1994: 7; Silbey 2005: 334). Allerdings setzt das bei den Kläger:innen bereits eine Logik rechtlicher Problemlösung voraus, die sich in juristischen Kenntnissen manifestiert und überhaupt erst den juristischen Lösungszusammenhang denkbar werden lässt. Für diese Gruppe wird das Recht somit ein Praxisrahmen der Darstellung struktureller Ungleichheitskonflikte in eine Menge einzelner und lösbarer Rechtsprobleme. Die Grundlage der hier analysierten Fälle erlaubt jedoch nicht die Verallgemeinerung, dass die Kläger:innen dabei notwendigerweise ein (ggf. politisches) Verständnis sozialer Ungleichheit entwickeln. Indem Strukturkonflikte der juristischen Handhabe angepasst werden, hilft ihnen das Recht, Lösungen für Probleme zu formulieren, die die Kläger:innen bereits mit dem Recht identifizieren. So charakterisiert sich die rechtliche Inkorporation durch eine habituelle Lösungslogik für juristische Probleme, welche das Handeln, Denken und Wahrnehmen anleitet.

Da die verkettete Rechtsnutzung die Kläger:innen bisweilen sogar von ihren Ursprungsproblemen entfernt, ist auch nicht von einer Nähe zu Rational-Choice-Theorien zu sprechen. In diesem Zusammenhang ist dahingegen die (subjektive) Wahrnehmung der Alternativlosigkeit im Sinne von *Legal Consciousness* bemerkenswert. Immer wieder wurde das Prinzip der Subsidiarität der Tutela erwähnt. Diese Kläger:innen sind davon überzeugt, dass sie die Tutela nutzen, weil ihnen sonst keine Alternative bleibt (vgl. Laura Zitat 3, S. 254). Diese Wahrnehmung ist eine Folge rechtlicher Inkorporation. Sie entspricht nicht unbedingt den tatsächlichen Handlungsoptionen. Beispielsweise findet Felipe nach der erfolglosen Tutela doch wieder einen alternativen Rechtsweg in seinem Konflikt mit der Universität (Felipe Zitat 13, S. 254). Allerdings können Akteur:innen nicht wählen, wenn sie der Überzeugung sind, keine Wahl zu haben und deshalb zur Tutela greifen. Hier liegt die sozialkonstruktivistische Erklärung näher, als eine Theorie der rationalen Wahl, weil das interaktive Hervorbringen von Sinn zu betonen ist (Renn 2016: 401).

Jedoch haben die vorherigen Auseinandersetzungen mit diesen Fällen auch gezeigt, dass die datenbasierte Erklärung unvollständig ist, wenn nicht auch die sozialräumliche (Re)Produktionslogik der juristischen Praxis beachtet wird. Von juristischer Inkorporation spreche ich, weil sich die damit verbundene Praxis rechtlichen Handelns, Denkens und Wahrnehmens in den vorhergehenden Abschnitten als Praxis der (oberen) Mittelschicht erwiesen hat. Sie setzt mit Kulturkapital und der Verfügung über die notwendige freie Zeit zum Klagen nicht nur strukturelle Bedingungen voraus. Ebenso untermauert die durch das Recht transformierte Praxis auch die Exklusivität der Positionen, denen juristisches Fachwissen überhaupt zugetraut wird. Besonders deutlich wird dies am Beispiel der zwei Ombudspersonen Oscar und Sandra, die sich beide zur Klage gedrängt

sehen und sich nicht aufgrund von Betroffenheit, sondern wegen ihrer amtsmäßigen Berufsstellung juristisch mit den schulischen Aufnahmeverweigerungen beschäftigen (vgl. Oscar Zitat 1, S. 214 und Sandra Zitat 1, S. 215).

So ist die juristisch veränderte Praxis hier auch ein Produkt des Habitus, weil sie nicht allein durch soziale Strukturen bedingt ist, sondern auch zu deren (Re)Produktion beiträgt. Sie gibt sich als typische Praxis einer Position zu erkennen, die zu rechtlichen Allgemeinaussagen autorisiert ist. Damit findet sich hier die symbolische Wirkung des Rechts, die vorher nur theoretisch hergeleitet werden konnte (vgl. 2.1.3.4). Ein Beispiel hierfür ist Iorna, die sich wegen ihrer Tutela von zwei Gerichten dazu befähigt sieht, organisationale Defizite in der Schule ihrer Tochter zu kritisieren (vgl. Iorna Zitat 5, S. 247). Obwohl es Iorna um ihre Tochter geht, bringt ihre Rechtssprache das »Ethos der Interessenlosigkeit« (Sapiro 2019: 170) zum Ausdruck.

Die (obere) Mittelschicht umfasst die sozialräumlichen Positionen, die mit Schulbildung und Studienmöglichkeiten die Akkumulationsvoraussetzungen für juristisches Wissen nicht nur anbietet, sondern durch den Einsatz von kulturellem Kapital auch zur Reproduktion der eigenen Positionen beiträgt. Offenkundig ist dabei, dass es der Kapitalbesitz ermöglicht, juristische Denk- und Handlungsoptionen mit höherer Wahrscheinlichkeit fachlich korrekt zu entwerfen und hieraus ggf. prozessuale Vorteile zu erzielen. Es kann also nicht überraschen, dass die juristisch ausgebildeten Mitglieder dieser Gruppe ihre Tutelas gewinnen, während dies bei den juristischen nicht ausgebildeten Mitgliedern weniger häufig der Fall ist. Auch das passt zur Analyse über die *Repeat Player*, denen es eher gelingt, ihre Rechtsverfahren im eigenen Sinne zu gestalten (Galanter 1974: 107; Müller 2021: 183). Die Anwält:innen Adriana, Angélica, Oscar und Sandra gewinnen ihre Tutelas. Auch Edwin, der im Zweitstudium Jura studiert, gewinnt seine Klage. Dahingegen verlieren Felipe und Laura. Sie sind keine Anwält:innen.<sup>367</sup>

Wesentlich ist jedoch, dass rechtliche Praxis auch bei diesen Kläger:innen nicht unterbleiben darf. Das selbstständige Klagen von Adriana zerstreut durch die gewohnheitsmäßige juristische Praxis Zweifel an der relativ privilegierten Position dieser Gruppe, die dennoch finanzieller Knappheit unterliegt. Sie handelt nicht nur juristisch, weil sie es *kann*, sondern auch, weil sie sich in der juristischen Handlung als privilegiert zu erkennen geben *muss*. Somit hat sich rechtliche Veränderung hier auch als *Modus Operandi* der Abgrenzung gegen Positionen gezeigt, deren Mangel an kulturellem Kapital als typisch erwartet wird.

---

<sup>367</sup> Lediglich Iorna gewinnt ihren Fall, ohne Anwältin zu sein. Grundsätzlich ist zu beachten, dass in der Gruppe Anwält:innen überrepräsentiert sind.

Indem es zur wiederkehrenden Nutzung von akkumuliertem Kulturkapital bzw. rechtlichem Fachwissen kommt, das sich die Mitglieder dieser Gruppe angeeignet haben, geben sich die Träger:innen als juristisch kompetent zu erkennen. Sie markieren und symbolisieren mit der juristisch veränderten Praxis einen klar erkennbaren Unterschied zu denjenigen Gesellschaftsmitgliedern, die nicht in *eigener Sache* klagen können. So macht die rechtliche Inkorporation die Kläger:innen als Akteur:innen im Rechtsfeld erkennbar, obwohl nur die anwaltliche Zulassung ihre Anerkennung im Rechtsfeld garantiert.

Diese Betrachtung verdeutlicht zusätzlich eine differenzierte Wirkung des Rechts in der Praxis dieser Gruppe. Diese ist in den vorherigen Abschnitten beim Beratschlagungsklagen zum Ausdruck gekommen, welches die allgemeine Betroffenheit von institutionellen Versäumnissen konzipiert und den Glauben an die objektive Kraft des Rechts hervorbringt. Ein typisches Beispiel hierfür ist Edwin. Im Interview erklärt sich der angehende Doppelakademiker den ausbleibenden Bildungserfolg seiner Adoptivsöhne nicht juristisch, sondern biologisch aufgrund von Erbanlagen. Er immunisiert sich gegenüber dem Risiko der sozialen Abwertung, das mit dem Bekanntwerden ihres mangelhaften Lernfortschritts verbunden wäre. Hierfür führt Edwin seine Tutela-Beschwerde aus Gründen rechtlicher Gleichbehandlung. Edwin kittet mit dem Recht das Manko des verminderten Lernerfolgs trotz der Privilegien aufgrund der Zugehörigkeit zur Mittelschicht. So konzipiert er den (Vor)Fall des Ausbildungsplatzverlusts als juristische Fachfrage über die Verletzung des Rechts auf ein ordentliches Verfahren und nicht über die Leistung. Dabei bringt ihn das Recht schließlich sogar zu einer Selbsttäuschung, da er sich in der Position des Gerichts sieht, von welcher aus objektiv und definitiv über die fehlerhafte Sanktionierung beim Verlust des Ausbildungsplatzes geurteilt wird (vgl. Edwin Zitat 2, S. 300).

Freilich reicht es nicht aus, rechtliche Inkorporation als Variante rechtlicher Praxisveränderung zu identifizieren. Ebenso ist zu beurteilen, ob diese Veränderung als transformativ anzusehen ist. Diesbezüglich hat sich gezeigt, dass rechtliche Inkorporation sich durch die Verfügung über inkorporiertes kulturelles Kapital erklärt. Dieses ist typisch für die privilegiierteren sozialen Positionen. Eine Entkopplung der (Re)Produktion sozialer Ungleichheit findet hier eher nicht statt. Vielmehr ist der juristische Umgang mit den Bildungsproblemen eine Folge vorheriger Praxisveränderungen. Dementsprechend zählt hierzu die Teilgruppe, die ein Jurastudium absolviert hat. Das bedeutet, dass es sich bei dieser Variante rechtlicher Veränderung nicht um rechtliche Transformation handelt. Die präsentierten Befunde zu rechtlicher Inkorporation weisen darauf hin, dass das Recht hier keine soziale Transformation im Sinne eines materiellen Ausgleichs für ungleich verteilte Kapitalsorten schafft. Es erfolgt hier keine transformative Auswirkung auf die Aufnahme-, Finanzierungs-, Lerndauer- oder Platzprobleme.

Diese Einschätzung passt zur Vermutung der Unwahrscheinlichkeit von rechtlicher Transformation, die ich bereits auf theoretischer Ebene in der Auseinandersetzung mit dem transformativen Konstitutionalismus Lateinamerikas dargelegt habe (vgl. Kapitel 2.1.5). Sie bestätigt ebenso vorliegende Kritiken an diesem Konzept (Coddou Mc Manus 2022). Eine schrittweise Überwindung sozialer Ungleichheit durch das Recht ist hier nicht in Sichtweite. Vielmehr belegen die Fälle, dass Bildungsrecht angewendet wird und gleichzeitig nicht nur Bildungsungleichheit, sondern auch soziale Abgrenzung und Distinktion persistent sind.

Zusammengefasst lässt sich auf Basis des Bildungsklagens argumentieren, dass Zusammenhänge zwischen Recht und sozialer Veränderung hier im Zu-Eigen-Machen des rechtlichen Darstellens der sozialen Welt liegen, das nun als gewohnheitsmäßige Praxis immer wieder und wieder in die Tat umgesetzt wird. Dabei zeigt sich, dass datenbasierte Erklärungsansätze die Faktoren rechtlicher Veränderung der Praxis erklären. Sie identifizieren die juristische Verkettung, Kenntnisse über, Erwartungen zu sowie Erfahrungen mit der Rechtsproblemlösung als Bedingungen. Dies zeigt allerdings auch den Bedarf für umfassendere Ansätze, die bei rechtlicher Inkorporation auch die symbolische Reproduktion von sozialräumlichen Positionen betonen.

#### 4.5.2. Habituelle Voraussetzungen rechtlicher Praxis

Die dauerhafte Präsenz des Rechts in der Praxis von Kläger:innen lässt sich nicht als notwendiges Ergebnis von rechtlicher Praxisveränderung verallgemeinern. An einer Gruppe weiterer Fälle kann keine rechtliche Inkorporation beobachtet werden. Trotzdem geht rechtliche Veränderung nicht spurlos an ihnen vorbei. Daher ist rechtliche Inkorporation keine grundsätzliche soziale Mechanik. Die Mobilisierung von Recht, das Involviertsein in Rechtsprozesse und die Benutzung des Rechts im Zusammenhang mit Bildungsproblemen mündet nicht automatisch in eine sich verstetigende Präsenz des Rechts in der Praxis der Kläger:innen. Vielmehr geben die vorherigen Befunde Anlass dazu, die Wirkung von Recht auf die Praxis sozialräumlich differenziert zu betrachten.

Bisweilen ist also eine partiell-rechtliche Durchdringung der Praxis zu beobachten. Das haben die vorhergehenden Analysen nicht nur an den Fällen von Andrés, Beatriz, Betty, Blanca, David, Diana, Gabriel, Jasmin, Jessica, Valentina und Vanessa gezeigt. Sie haben nicht nur die Zugehörigkeit zur kolumbianischen Unter- und unteren Mittelschicht gemeinsam. Ebenso teilen sie, dass sich bei ihnen eine kurzfristige Wirkung des Rechts bei ihren Rechtshandlungen zeigen lässt. Auch ihr rechtliches Denken und Wahrnehmen sind weniger vielseitig.

Ein Beispiel ist Valentina. Ihr wird erst von der Ombudsstelle und dem Gericht eine Rechtsverletzung durch die Schule bestätigt. Im Interview berichtet Valentina nicht nur von ihrer Wiederaufnahme an der Schule nach der erfolgreichen Tutela. Sie erzählt auch, dass ihr schlussendlich doch kein Schulabschluss überreicht wurde. Allerdings klagt Valentina nicht erneut. Die verändernde Wirkung des Rechts ist hier nicht zwingend transformativ in der Praxis der Kläger:innen. Auch Blanca erzählt, dass sie die Verleumdungsklage gegen den Schulleiter im Anschluss an die verlorene Tutela letztendlich fallen lässt. Gabriel ist hier ebenfalls ein Beispiel: Obwohl er mehrere Bildungsbeschwerden gegen seine Ausbildungsinstitution geführt hat, beugt er sich schlussendlich der Ablehnung und mobilisiert keine weiteren juristischen Ressourcen mehr.

Zunächst ist wegen der Befunde der vorherigen Abschnitte auch in dieser Gruppe rechtliche Praxis zur Kenntnis zu nehmen. Allerdings sind der Art und Weise, wie Recht im Handeln, Denken und Wahrnehmen aufgegriffen wird, andere Praxisformen vorgelagert, als dies bei der rechtlichen Inkorporation der Fall ist. Hier waren differenzierte Beobachtungen erforderlich: Es kommt durch das Recht zum abhängigen *Beratschlagungsklagen*, wobei dieses Handlungsmuster durch das rechtliche Denken der *Konzeption einer spezifischen Betroffenheit von institutionellen Versäumnissen* und schließlich auch der *Überzeugung einer erzwungenen Beachtung bzw. Einhaltung von normativ gesetzten Zwängen* ergänzt wird. Es kann hier nicht diagnostiziert werden, dass die Habitusformen durch das Recht transformiert werden. Vielmehr ließ sich beobachten, wie sie der rechtlichen Praxisveränderung vorausgesetzt sind. Das Recht wirkt durch die Habitusformen hindurch auf die Praxis der Kläger:innen.

Exemplarisch für das habituell angeleitete Aufgreifen des Rechts in der Praxis ist der Fall von Beatriz, die eine erfolgreiche Tutela für die Studienfinanzierung ihres Sohnes nutzt. Beatriz kann ihre Vorbehalte gegenüber den vermuteten Kosten einer Tutela erst überwinden, nachdem ihr in Gesprächen mit einer Mitarbeiterin der Schulbehörde, einer ihr bekannten Mutter in ähnlicher Situation und schließlich derer Anwältin der Rechtsweg als einfache Problemlösung für das komplexe Problem der Studienfinanzierung vermittelt wird (vgl. Beatriz Zitat 1, S. 270). Während dieser Beratung und durch die Tutela selbst verfestigt sich bei Beatriz das Bild, dass das Vorenthalten des Studienkredits die Rechte ihres Sohnes verletzt. Trotzdem übersteigt es ihre Vorstellung, dass der Rechtsanspruch die Auszahlung begründet. Daher ist es ihr ein *göttliches Wunder*, dass die Tutela schlussendlich die Einhaltung dieser Verpflichtung des ICETEX erzwingt, von deren Gültigkeit sie bereits überzeugt war (Beatriz Zitat 3, S. 282). Die Tutela bestätigt das Recht auf Bildung ihres Sohnes, jedoch durchdringt das Recht Beatriz' Praxis nicht vollumfänglich, sondern nur teilweise.

Bei dieser Variante rechtlicher Praxisveränderung sind die Handlungen zum Einreichen der Tutela auffällig. Aufgrund der Charakteristiken dieses Rechtsverfahrens implizieren sie selbst einen verhältnismäßig geringen Aufwand (vgl. 2.2.1.3). Die Tutela zu machen ist keine »Sache von einem anderen Stern«, so sagt es selbst der Schüler David. Auch die vorangegangenen Schilderungen über rechtliche Lösungsvorstellungen zur Reduzierung der Graduierungszahlung bei Vanessa oder über den instrumentellen Rechtsglauben von Jessica zeigen, dass sich Recht durchaus auf die Praxis auswirkt, ohne sich dabei zwangsläufig so in sie einzuschreiben, wie dies bei der rechtlichen Inkorporation zu beobachten war.

Die Praxis der Akteur:innen verändert sich eher anlassbezogen durch das Recht. Das zeigt sich insbesondere im Bereich juristischer Handlungen. Die Handlungspraxis richtet sich situativ nach dem Recht aus, erhält durch das Recht aber keine langfristige Richtungsänderung. Daher zeichnet sich auch keine Inkorporierung ab. Es herrscht dahingegen ein durchmisches Wechselspiel von rechtlicher und nichtrechtlicher Praxis vor. Beispielsweise klagt Blanca einerseits gegen den Schulplatzentzug und beschäftigt sich im gleichen Atemzug mit der Aufnahme ihrer Tochter an eine neue Schule (Blanca Zitat 2, S. 309). Die Auffassung ist hier, dass das Recht eine mögliche Option unter vielen sein kann, um mit dem Bildungsproblem zurechtzukommen. Damit gibt es einen weiteren Unterschied zur rechtlichen Inkorporation, wo erwartet wird, dass Rechtsprobleme sich rechtlich lösen lassen (Auskünfte, Anträge, Nachweise, etc.). Im Kontrast dazu ist bei der zweiten Variante rechtlicher Veränderung vorrangig die Vorstellung zu beobachten, dass das Recht tatsächlich Lösungen für die bildungsbezogenen Probleme schafft.

Da die rechtliche Praxis dieser Akteur:innen eher einen außergewöhnlichen Charakter hat, lässt sich nicht von einer langfristigen Transformation durch das Recht sprechen. Es lässt sich eine Praxis des Hervorbringens von rechtlichem Sinn beobachten. Jedoch wird, im Unterschied zur juristischen Inkorporation, das rechtliche Handeln, Denken und Wahrnehmen in der Regel nicht auf die Anschlussprobleme ausgeweitet, die aus der rechtlichen Praxis entstehen können.

Es entspricht durchaus dem Pfadmodell in der Rechtsmobilisierungsforschung, dass der Zugang zum Recht selbst dann nicht automatisch erfolgt (Felstiner et al. 1980; Genn 1999: 8), wenn die Mobilisierungshürden der Tutela niedrig sind. Trotzdem werden aus Bildungsungleichheiten, die sich hier in Finanzierungs-, Platz-, Lerndauer- oder Aufnahme-problemen manifestieren, nicht zwingend Bildungsklagen. Somit ist ein Blick unter die Oberfläche rechtlicher Praxis unerlässlich. Allgemein erfordert die juristische Veränderung der Praxis eine sozial oder institutionell vermittelte Vergegenwärtigung der aus

ungleicher Bildung resultierenden Bildungsprobleme. Insofern konnten hier juristische Konfliktdarstellungen bzw. Sinnkonstruktionen, die allein im Recht begründet liegen, nur eingeschränkt beobachtet werden. Der Zusammenhang des Bildungsproblems mit der rechtlichen Handlungstransformation liegt in der konkretisierenden Vergegenwärtigung, die bisweilen auch auf eine Vorstellung von Rechtsverletzungen zurückgeht.

Dieses Aufgreifen des Rechts ist daher sozialräumlich vorstrukturiert. Hierzu passt, dass sich juristische Akteur:innen als zentral für die rechtliche Praxisveränderung der Kläger:innen erwiesen haben. Blanca, Andrés und Jasmin klagen, weil ihnen die Tutela-Klage nicht nur empfohlen, sondern auch vorbereitet wird (Blanca Zitat 4, S. 316, Andrés Zitat 1, S. 299 und Jasmin Zitat 1, S. 214). Auf der Grundlage von Sozialkapital vergegenwärtigen die Kläger:innen ein konkretes Problem als Rechtsproblem. Dabei hat sich gezeigt, dass sie die rechtliche Konzeptualisierung übernehmen, die von den Kläger:innen der vorherigen Gruppe selbst erbracht wird. Beispielsweise versteht Jasmin, dass ihr Sohn, dessen Aufnahme an der Schule abgelehnt wurde, ein Bildungsrecht hat, weil ihr das gesagt wurde (Jasmin Zitat 4, S. 221). Juristische Akteur:innen können Ideengeber:innen sein, wie dies beispielsweise bei den Ombudspersonen der Fall ist. Es ist aber auch möglich, dass es sich um Bekannte, Familienangehörige, Behörden- oder sogar das Lehrpersonal der verklagten (Bildungs)Institutionen handelt (vgl. David Zitat 1, S. 214). Entscheidend ist, dass die Kläger:innen ihnen eine juristische Autorität zusprechen und sie somit in der Nähe des Rechtsfeldes verorten. Das schließt aber nicht aus, dass es bereits vorher zur Erfahrung der juristischen Problemlösung gekommen ist. In diesem Fall erweist sich auch diese Präzedenz der rechtlichen Erfahrung als erklärend für das Zustandekommen von rechtlicher Veränderung der Praxis. Sie gibt zudem Hinweise darauf, dass auch bei der juristisch veränderten Praxis das Potential einer rechtlichen Verstetigung nicht auszuschließen ist.

Würden demnach juristische Handlungsveränderungen als Folge von Bildungsproblemen mit Ungleichheitsbezug konzeptualisiert, dann könnte sich diese Erklärung zunächst auf Handlungstheorien zweckrationaler Zielerreichung berufen. Allerdings ist zur Kenntnis zu nehmen, dass beim Handeln in der Regel »von einem Kalkulieren oder gar Maximieren [...] keine Rede sein [kann, M.C.]« (Esser 2021: 116). Dieser Absage entspricht, dass die vorherigen Befunde zur rechtlichen Vergegenwärtigung der Bildungsprobleme nicht als Kalkül konkretisiert werden können. Aber auch Ansätze der Strukturierung greifen bei tiefergehender Analyse nicht (Giddens 1997: 246; Miebach 2022: 450). Sollen die sozial hervorgebrachten Bildungsprobleme in dem Sinne als Strukturierung für juristische Handlungstransformationen aufgefasst werden, dann bleibt es rätsel-



haft, warum rechtliche Handlungsmuster bei unveränderten Bildungsproblemen abwechselnd ein- und aussetzen.

Bei dieser Variante rechtlicher Handlungs transformation ist es daher aufschlussreicher, das relativ kontingente Handeln anzuerkennen, in dessen Rahmen die Akteur:innen situativ und pragmatisch zu rechtlichen Instrumenten greifen. So verortet sich die herausgearbeitete Erkenntnis im Feld pragmatistischer Handlungserklärungen. Diese heben durchaus das Element der Problemlösung hervor. Sie messen diesem Aspekt aber bestenfalls einen prozessualen Stellenwert bei. Damit sind (nicht)rechtliche Versuche der (Bildungs)Problemlösung ein Beispiel für diejenigen Handlungsmuster, die der symbolische Interaktionismus als die interaktive Herstellung der sozialen Realität ansieht, welche vorrangig auf sich anpassender, adaptierender und modifizierender Wiederholungspraxis beruht (Blumer 1986: 17). Wenn die Schüler:innen, Studierenden und Eltern mit Problemen, wie dem Verlust von Plätzen an Bildungsinstitutionen, Finanzierungsschwierigkeiten, Aufnahmeverweigerungen oder Verlängerungen der Lerndauer konfrontiert werden, so stellen sie interaktiv soziale Realität her. Bei diesem Prozess kommen sie, unter anderem, auch zur juristischen Veränderung ihres Handelns.

Wenngleich hier nicht von rechtlicher Inkorporation zu sprechen ist, so zeigt sich doch die rechtliche Veränderung der Praxis. Der Wechsel von rechtlicher und nichtrechtlicher Praxis, den die vorherigen Abschnitte auf der Handlungs-, Denk-, und Wahrnehmungsebene beobachtet haben, hebt hier die zweite Variante rechtlicher Veränderung hervor. Ich umschreibe sie als *habituelle Voraussetzung rechtlicher Praxis*.

Diesbezüglich würde es zu kurz greifen, nicht auch den Beitrag zur sozialräumlichen (Re)Produktion in den Blick zu nehmen. Nur so kommt neben der Strukturiertheit auch die Strukturierung dieser rechtlich veränderten Praxis in den Blick, die hier in der Unter- und unteren Mittelschicht nachgewiesen werden konnte. Ihre (relativ) unterprivilegierte sozialräumliche Position in der kolumbianischen Gesellschaft definiert sich durch den Mangel an ökonomischem, sozialem und kulturellem Kapital. Seinerseits macht dieser Mangel Benachteiligungen durch ungleiche Bildung wahrscheinlich. Er hat sich zudem dahingehend bestätigt, dass in dieser Gruppe niemand über eine juristische Ausbildung verfügt, die angesichts der Aufnahme-, Lerndauer-, Finanzierungs- oder Platzprobleme als Handlungsressource dienlich wäre. Dieser Mangel erhöht die Relevanz von sozialem Kapital, durch welches sich die Kläger:innen Zugang zu nützlichem kulturellem Kapital verschaffen könnten. Es geht hier um Ressourcen, zu denen soziale Beziehungen Zugang verschaffen, also beispielsweise Mitgliedschaften in Gruppen (Bourdieu 2012: 231). Diese sozialen Beziehungen haben sich tatsächlich als ausschlaggebend dafür erwiesen, ob die Kläger:innen dem Recht eine Rolle in

ihren Handlungen und Vorstellungen einräumen. Ein Beispiel ist Blanca, die erst klagt, als sie von einem Wachmann der Schule zur Nutzung der Tutela ermuntert wird (vgl. Blanca Zitat 3, S. 316).

Auch Sozialkapital ist bisweilen exklusiv, was der Fall von juristisch ausgebildeten Familienangehörigen belegt hat. Es zeigt sich aber für den besonderen Fall der kolumbianischen Ombudsstellen, dass Sozialkapital einen hohen Verallgemeinerungsgrad haben kann. Potenziell steht die Benutzung der Ombudsstelle frei. Damit ist der Kreis von Personen kaum eingeschränkt, die sich an die Ombudspersonen wenden können. Indes spricht die Beobachtung, dass dieses Sozialkapital trotzdem nicht automatisch und unmittelbar zur Beratschlagung eingesetzt wird für eine Abgrenzungslogik. Am Beispiel von Betty ist dokumentiert, dass die Nutzung der Ombudsstelle zumindest ein Erfahrungswissen, d. h. inkorporiertes Kulturkapital, erforderlich macht (Betty Zitat 5, S. 228). Wer keine Kenntnis von der Ombudsstelle hat, bzw. sie angesichts des eigenen Problems als nicht als relevant beurteilt, wird sich nicht an die Ombudsstellen wenden. Bevor die Ombudsstellen ein Bildungsproblem überhaupt in einen Rechtskonflikt übertragen können, müssen Betroffene ein ungefähres Rechtsbewusstsein bzw. ein populäres Rechtsverständnis des Vorfalls haben (Silbey 2005: 335). Auch das belegt Andrés. Er hat bereits Erfahrungen mit der Ombudsstelle gesammelt. Dennoch trägt er den Verlust des Platzes seines Sohnes erst dann vor, als er separat von einem Bekannten darauf angesprochen wird (Andrés Zitat 6, S. 316).

Bei dieser Variante rechtlicher Veränderung geht es jedoch nicht ausschließlich darum, dass es der Unter- und unteren Mittelschicht an juristischen Fachkenntnissen bzw. an ökonomischem Kapital zur opportunen Beauftragung eines anwaltlichen Rechtsbeistands mangelt. Die vorangegangenen Analysen haben gezeigt, dass es bei habituellen Voraussetzungen für rechtliche Praxisveränderungen ebenso um den *Modus Operandi* der (Re)Produktion sozialer Ungleichheit geht. Es konnte beobachtet werden, wie diese Gruppe durch den ersatzweisen Einsatz von verallgemeinertem Sozialkapital zur Reproduktion der sozialen Unterschiede beiträgt, die ihre eigenen Grenzen definieren. Erst durch eine Analyse der juristischen Praxis im Lichte von (Re)Produktionslogiken sozialer Ungleichheit erweist sich das rechtlich beeinflusste Handeln, Denken und Wahrnehmen in der unteren Mittel- und Unterschicht als angepasste Praxis, weil sie die soziale Herkunft der Kläger:innen kenntlich macht. Dieser Effekt zeigt sich etwa am Beispiel von David. Er sieht die schulischen Verhaltensbeurteilungen, die an seine Tutela hinzugefügt wurden, als eine stigmatisierende Einschätzung an, die ihm nicht gerecht wird (vgl. David Zitat 3, S. 224).

Ein weiterer Anhaltspunkt für die strukturierende Wirkung, die bei dieser Variante rechtlicher Praxisveränderung stattfindet, konnte im Zusammenhang mit der Nutzung von sozialem Kapital beobachtet werden. Obwohl es sich nicht um

einen Zwang handelt, hat der Einsatz von sozialem Kapital in der Regel das Sich-fügen zur Folge. Die Kläger:innen fügen sich dem Ratschlag und klagen mit der Tutela, weil sie der rechtlichen Anleitung folgen. Allerdings zeigt sich, dass insbesondere in der Ombudsstelle kaum Alternativen zur Tutela vorgeschlagen werden bzw. alle Alternativen im Endeffekt auf die Tutela als *Ultima Ratio* hinauslaufen (vgl. Andrés Zitat 1, S. 299).

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass ein Ablehnen der Klage-Empfehlung immer auch das Sozialkapital infrage stellen würde. Indem die Kläger:innen sich dem Ratschlag fügen, um ihr Sozialkapital in Anspruch zu nehmen, und somit in gewisser Hinsicht vom inkorporierten Kulturkapital juristischer Expert:innen profitieren können, kommt es auch zu Abgrenzungen. So symbolisiert bereits die Nutzung der Ombudsstelle eine soziale Position, die sich durch die Notwendigkeit kostenfreier Rechtsberatung definiert. Diese Variante rechtlicher Praxisveränderung ist auch ein Klagen aus Mangel an selbstständigen Handlungsmöglichkeiten. Es manifestiert die soziale Position der Kläger:innen aus den unteren Mittel- und Unterschichten. Dabei verdeutlicht die rechtliche veränderte Praxis, dass die Kläger:innen selbst nicht aus eigenen Kräften klagen können. Sie können also weder ökonomisches noch inkorporiertes Kulturkapital zum Einsatz bringen. Es manifestiert sich folglich, dass sie eine wenig privilegierte Position in der kolumbianischen Gesellschaft innehaben.

Die Variante, bei der sich Habitusformen der Unterschichten rechtlicher Praxisveränderung vorlagern, kann anhand einer zusätzlichen Differenzierung erläutert werden. Die Kläger:innen bringen dann rechtliche Praxis auf Grundlage von geringem kulturellem und prekärem sozialem Sozialkapital so hervor, dass ihre eigene soziale Position gefestigt wird. In der kolumbianischen Unterschicht wurde hier besonders oft die *situative Klagehilfe* beobachtet. Zudem wirkt sich diese Rechtserfahrung im Denken insofern aus, als dass eine entlarvende *Adaption rechtlicher Überlegungen* hervorgebracht und *gleichzeitig die institutionelle Handlungsmacht von Schulen mitgedacht* wird. Das umfasst auch eine unhinterfragte Überzeugung der *konditionierten Appropriation von Rechten*. Beispielhaft ist erneut Valentina, die sich wegen des Verlusts ihres Schulplatzes erst an den örtlichen Ombudsmann wendet, als sie von ihren Eltern dazu aufgefordert wird. Erst in der Ombudsstelle wurde sie dann mit der Gewissheit konfrontiert, dass ihr Problem eine Tutela ist. Das illustriert ihre Erinnerung an die Konsultation des Ombudsmanns.

»Also hat er mir gesagt: »Nein, das wird eine Tutela.« Und ich wusste da noch nicht mal, was eine Tutela ist.« (Valentina Zitat 4)

Valentina hat mehrmals die Möglichkeit *nicht zu klagen*. Sie nimmt diese Möglichkeit aber nicht in Anspruch, denn nur beim Klagen setzt sie ihr soziales

Kapital nicht aufs Spiel. Aufgrund der Erfahrung mit dem Ombudsmann und mit ihrer Tutela beginnt Valentina, den Verlust ihres Schulplatzes als Verletzung ihres Rechts auf Bildung zu verstehen. Ihre rechtlichen Überlegungen ergänzt sie gleichzeitig, indem sie stets die Willkür der Schulleiterin mitdenkt: Im Interview berichtet sie davon, dass sie die Macht der Rektorin hautnah erlebt, weil Valentina nach ihrer Schulzeit als Küchenhilfe genau an derjenigen Schule eingesetzt wird, die sie selbst mit der Tutela verklagt hat. Durch die erfolgreiche Tutela glaubt Valentina fest daran, dass ihr das Recht auf Bildung zusteht, weil sie ihren schulischen Verpflichtungen Tag und Nacht nachgekommen ist und dies, obwohl ihr dabei sogar der sonst übliche Vorteil einer nachsichtigen Leistungsbewertung verwehrt geblieben ist.

Zusammengefasst setzt sich diese Variante von der rechtlichen Inkorporation deutlich ab. Die Kläger:innen dieser Gruppe gehören der Unter- und unteren Mittelschicht an und übernehmen weniger die Praxis rechtlichen Darstellens. Sie machen sich eher die rechtlichen Darstellungen von juristischen Akteur:innen zu eigen. Damit lässt sich durchaus eine rechtliche Bezugnahme auf die soziale Welt und hier besonders auf Bildung und ihre Ungleichheit beobachten. Jedoch haftet den damit verbundenen rechtlichen Sinnkonstruktionen bisweilen der Makel externer Hervorbringung an. Dies gibt Aufschluss über die unterprivilegierten Sozialpositionen, weil sich manifestiert, dass sie zumindest nicht durch inkorporiertes juristisches Kulturkapital und auch nicht durch nennenswertes ökonomisches Kapital definiert sind. Allerdings hat die Variante der habituellen Voraussetzung von rechtlicher Praxis nicht nur Unterschiede zur vorher beschriebenen Variante der rechtlichen Inkorporation. Es gibt auch eine Ähnlichkeit, die für die Frage nach rechtlicher Transformation eine Rolle spielt. Diesbezüglich wiederholt sich an dieser Stelle, was im vorangegangenen Kapitel schon aufgegriffen wurde: die Unwahrscheinlichkeit von rechtlicher Transformation.

#### 4.5.3. Andeutung von Zugehörigkeit zum Rechtsfeld

Die vorherigen Abschnitte haben gezeigt, dass sich nicht alle Kläger:innen in die Varianten rechtlicher Inkorporation oder habitueller Voraussetzung von rechtlicher Praxis einordnen lassen. Bei beiden Varianten konnte bisher gezeigt werden, dass die zwei Erklärungsansätze für rechtliche Praxisveränderungen zwar unterschiedlich sind (sozialräumlich und datenbasiert). Jedoch kommen sie zu ähnlichen Ergebnissen: Juristisch vielseitige Praxis erweist sich als typische Praxis der (oberen) Mittelschicht. Punktuell juristische Praxis ist in der Unter- und unteren Mittelschicht zu finden. Insofern lässt sich von Passung sprechen.

Allerdings hat diese Passung ihre Grenzen. Der Grund dafür ist, dass sich an den Analysen der vorherigen Abschnitte eine weitere Gruppe von Kläger:innen kondensiert, bei denen ich juristisch vielseitige Praxis beobachtet habe. Es handelt sich um die Fälle von Marcela, Víctor, Jaime und Alexander, bei denen auf Grundlage der zurückliegenden Untersuchungen auch von einer Inkorporation rechtlichen Handelns, Denkens oder Wahrnehmens zu sprechen ist. Auch Marisol, Luna, John, Vicente und Jorge gehören zu dieser Gruppe, wenngleich diese Inkorporation bei ihnen weniger stark ausgeprägt ist. Aber auch bei ihnen hat sich herausgestellt, dass die Tutela-Nutzungen routiniert waren und nicht als außergewöhnliches Ereignis aufgefasst wurden.

Die Gruppe dieser Kläger:innen eint zunächst, dass sie es beinahe mit allen Bildungsproblemen zu tun bekommen, mit denen sich diese Arbeit beschäftigt hat.<sup>368</sup> Wirklich bemerkenswert ist an ihnen jedoch, dass sie der Unter- und unteren Mittelschicht angehören. Damit gibt es bei dieser Gruppe keine Passung von theoretischen Annahmen und datenbasierten Erklärungsansätzen. Vielmehr heben diese Fälle die Notwendigkeit theoretischer Anpassung hervor, die in den zurückliegenden Abschnitten wiederholt betont wurde.

Ein Beispiel ist Vicente, der mit dem Recht einen regelrechten Bewusstseinswandel durchläuft. Zunächst meint er noch, dass so etwas wie ein Kreditabbruch im Studium schon einmal vorkommen kann (Vicente Zitat 4, S. 282). Als ihm dann kein Geld mehr zum Studieren bleibt, richtet er sich nach einem befreundeten Lehrer. Er ist Vicente in Erinnerung geblieben, weil er kein Jurist ist und trotzdem so handelt, als wäre er Teil des Rechtsfeldes. So wird auch Vicente zum *juristischen Autodidakten* und klagt. Als Vicentes Tutela schließlich erfolgreich ist, gewinnt er nicht nur seinen Kredit zurück, sondern insbesondere auch die Bestätigung, dass er das Finanzierungsproblem korrekt aufgefasst hat. Sogar ein Revisionsgericht folgt ihm.

»Und am Ende haben sie beschlossen, dass ich Recht hatte.« (Vicente Zitat 8)

Die Grundlage dieses rechtlichen Wandels ist die Erfahrung der rechtlich-gerichtlichen Perspektivübernahme im Tutela-Urteil. Insgesamt setzt sich die Gruppe aus mehreren Kläger:innen zusammen, die feststellen, dass sich die Richter:innen *ihrer* Sicht auf die Bildungsprobleme anschließen. Hier spiegelt sich der von Bourdieu beschriebene Monopolkampf um die universelle Benennungsmacht im Recht (Bourdieu 2019a: 59) insofern wider, als dass es zu einer signifikanten Erfahrung kommt: Die Rechtsexpert:innen übernehmen die Ansicht der Tutela-Kläger:innen.

---

<sup>368</sup> Ein Grund dafür, dass sie nicht bei den schulischen Aufnahmeverweigerungen beobachtet wurde, könnte in der auswahlbedingten Polarisierung des entsprechenden Teilsamples liegen (vgl. 4.1.4).

Zudem zeigen sich ähnliche Praxisveränderungen auch bei John, Marisol, Víctor, Luna, Alexander und Jorge. In den Interviews berichten sie, dass Familienangehörige, Freund:innen, Lehrer:innen, Kolleg:innen oder Bekannte zu einer juristischen Inspiration wurden, obwohl sie nicht über einen rechtlichen Abschluss verfügen. Konträr zu dem, was theoretisch anzunehmen wäre, monopolisiert der Rechtstitel hier nicht die Anerkennung von juristischer Kompetenz (Bourdieu 2019a; Martin 2019: 157). Vielmehr erfahren die Kläger:innen dieser Gruppe, dass rechtlich veränderte Praxis sogar die Zugehörigkeit zum Rechtsfeld andeuten kann. Zu ihrer Erfahrung gehört auch, dass Urheber:innen juristischer Praxis möglicherweise als Mitglieder des Rechtsfelds angesehen werden. Möglich ist sogar die diffuse Vermutung, dass rechtliche Praxis mit einer privilegiert machtvollen Position im Rechtsfeld verbunden ist.

Bei all diesen Beispielen entsteht eine Ähnlichkeit oder ggf. auch nur eine Ähnlichkeitsvermutung zwischen der eigenen Praxis und der (professionellen) Praxis im Rechtsfeld. Diese Vermutung beruht darauf, dass die juristisch veränderte Praxis die Tutela-Kläger:innen als ihre Urheber:innen selbst in die Nähe juristischer Akteur:innen und auch ihrer privilegierten Positionen rückt. Dies wird besonders deutlich, wenn es zum *selbstverantwortet-beratschlagten Klagen* kommt, das gemeinsam mit einem *kombinierenden Rechtsdenken im Sinne der Eigeninteressen* und einer Wahrnehmung hervorgebracht wird, welche die *objektive Kraft des Rechts umfasst*, die sogar *konträr zum Eigeninteresse* sein kann. Weist die eigene juristisch veränderte Praxis der Kläger:innen Ähnlichkeiten und ggf. Übereinstimmungen mit der Sicht im Rechtsfeld auf, so symbolisiert sie auch eine Zugehörigkeit zum Rechtsfeld und somit die Inhaberschaft einer privilegierteren Sozialposition. Die Ähnlichkeit und ggf. sogar Übereinstimmung der eigenen rechtlichen Praxis mit der Sicht im Rechtsfeld ist eine Sinnkonstruktion, die die Kläger:innen dieser Gruppe eint. Diese Sinnkonstruktion rückt sie in die Nähe des Rechtsfelds. Allerdings beruht diese Anerkennung hier nicht auf institutionalisiertem kulturellem Kapital, sondern auf der rechtlich veränderten Praxis selbst.

Diese Veränderung wird durch den Erfolg einer Tutela befördert. Beachtlich ist jedoch, dass sie nicht davon abhängt, ob die Tutela gewonnen wird. Als Marcela ihre Tutela verliert, macht sie der Bildungsabbruch ihrer Nichte emotional betroffen (Marcela Zitat 8, S. 259). Der juristische Misserfolg ist aber ein viel weitergehendes Problem für Marcela, weil er ihre Anerkennung im Dorf riskiert (Marcela Zitat 1, S. 242). Durch rechtliche Praxis und persönliches Engagement hat sich Marcela symbolisches Kapital erkämpft und muss es nun schützen. Daher ordnet Marcela ihr Eigeninteresse unter. Sie räumt sogar ein, dass die Rechte ihrer Nichte nicht verletzt wurden und akzeptiert damit die Auffassung des Gerichts.

»Wir hatten kein Geld, es fehlte viel. Wir hätten das also nicht machen sollen. Aber sie wollten nicht und meine Nichte wollte dann auch nicht mehr. Was sie mir in der Tutela gesagt haben war, dass sie viele Möglichkeiten für ihre Schule hatte. Dass sie ihr nicht das Bildungsrecht verweigern. Nein, dass sie das machen konnte, nur eben anders.« (Marcela Zitat 9)

Die rechtliche Veränderung wirkt hier letztendlich bis in das Eigeninteresse von Marcela. Marcela, die nie einen Schulabschluss erreichen konnte, aber selbst gerne Jura studiert hätte, wird somit zum paradigmatischen Beispiel für die ange deutete Nähe zum Rechtsfeld. Um ihre Nähe zum Rechtsfeld nicht zu riskieren, bleibt ihr keine andere Wahl, als die Ablehnung ihrer Tutela zu akzeptieren und somit den Standpunkt des Gerichts zu teilen. Somit sichert sie wenigstens ihr symbolisches Kapital, das auf dem Vertrauen in ihre Rechtskenntnisse, ihre rechtliche Kompetenz und Vorstellungskraft beruht. Nur so kann sie das Vertrauen in ihre juristischen Fähigkeiten sichern, das ihr beispielsweise vom Bürgermeister ihres abgelegenen Dorfes oder auch von anderen Opfern des bewaffneten Konflikts entgegengebracht wird.

»Also sagt er [Bürgermeister, M.C.] mir: ›Ich helfe Ihnen, damit Sie arbeiten können. Dann suchen Sie mir aber die Opfer, weil Sie was davon verstehen und wissen, was zu tun ist.« Ich antworte: ›Ok.« Ich habe angefangen Leute zu suchen, weil ich wusste, dass es hier viel Gewalt gab und habe angefangen: ›Sie sind doch Herr So-und-So.« [...] Und sie haben mir erzählt, was ihnen passiert ist. Und ich habe ihnen gesagt, dass ich schon die Anzeige gemacht habe, und habe ihnen das Gesetz vorgelesen: ›Schauen Sie, in diesem Gesetz heißt es, dass alle, die wir Opfer im bewaffneten Konflikt waren, aus dem und dem und dem Grund bei der Ombudsstelle oder der Staatsanwaltschaft Aussage machen können.« [...] Ich habe ihnen geholfen, wie und wo sie aussagen. Und so haben die Leute langsam angefangen, mich aufzusuchen. Sie sagten zu mir: ›Hören Sie mal, Sie wissen doch über Opfer Bescheid.« Ich konnte antworten und wenn nicht, dann habe ich sie vermittelt und so habe ich immer weiter und weiter und weiter gekämpft, bis ich dann meine Vereinigung für die Opfer hatte.« (Marcela Zitat 10)

Die Variante rechtlicher Praxisveränderung, die Nähe zum Rechtsfeld andeutet, umfasst noch weitere Beispiele. Dazu gehört ebenfalls der Motorrad-Taxifahrer Jorge, von dem in der Einleitung zur vorliegenden Arbeit bereits die Rede war. Er geht mit dem Tutela-Urteil nicht nur erfolgreich gegen die Schulleitung vor. Jorge verschafft sich zudem Autorität, indem er anschließend im Schulsekretariat mit der Verhaftung durch die Polizei droht, wenn sich die Bildungseinrichtung das Tutela-Urteil über die Wiederaufnahme seiner Tochter verweigern sollte. Jorge hat damit Erfolg und setzt sich gegen die Schule durch, die dem Urteil zunächst nicht nachkommen wollte (Jorge Zitat 1, S. 11). Im Fall des Schülers John wirkt allein schon die Möglichkeit, zu drohen antizipativ. Er berichtet im Interview, dass eine Lehrerin nach seiner erfolgreichen Tutela verängstigt ist. Sie fürchtet, dass John sie ebenfalls verklagen könnte. Die Lehrerin erkennt in John einen Teilnehmer des Rechtsfeldes. Die kurzfristig vermittelten Machtvorteile auf Grundla-

ge der rechtlichen Anerkennung finden sich auch bei Vicentes Erzählungen. Er hat erfahren, dass der Richter sein eigenes Argument der rural-prekären Soziallage übernommen hat, womit Vicente den Anschein entstehen lässt, dass seine Sichtweise eher der des Richters, als der des Bauern ähnelt. Aber auch in der Handlungspraxis finden sich Beispiele für diese Annäherung, was das Beispiel von Marisol zeigt. Weil Marisol die gerichtliche Tutela-Lösung als mächtiger ansieht, entscheidet sie sich dazu, die im Laufe der Prozessbearbeitung eingegangene Antwort der Kreditagentur ICETEX unbeachtet zu lassen, obwohl sie der eigentliche Grund ihrer Tutela ist und im Zusammenhang mit dem Bildungsproblem der Kreditunterbrechung steht (Marisol Zitat 2, S. 277).

Es geht um eine vereinheitlicht-rechtliche Sicht, bei der die Kläger:innen dieser Gruppe und die Gerichte gemeinsam die Bildungsprobleme der Finanzierung, Verlängerung der Lerndauer und des Platzverlusts als Rechtsverletzung darstellen. Dementsprechend ließ sich bei den Kläger:innen eine *Ähnlichkeitserfahrung* beobachten, die sich zwischen ihrer eigenen rechtlich veränderten Praxis sowie derjenigen rechtlichen Sicht entwickelt, die machtvolle Akteur:innen im Rechtsfeld auf die Bildungsprobleme haben. Die Erfahrung lagert auf der im Grunde illusorischen Wahrnehmung, dass das Recht Meinungsverschiedenheiten einebnet und eine identische Auffassung hervorbringt. Insofern schließt sie an die Überlegungen zur symbolischen Wirksamkeit des Rechts an. Es handelt sich um eine verallgemeinerte Sicht, die sich selbst zwischen den unterschiedlichen Perspektiven auf die Bildungsprobleme hervorhebt (vgl. Unterkapitel 2.1.3.4). Ihr liegt die rechtlich veränderte Praxis unter den Tutela-Kläger:innen zugrunde, die sich in den vorherigen Abschnitten insofern als symbolisch wirksam erwiesen hat, dass die Kläger:innen eine Nähe zu den professionellen Akteur:innen des Rechtsfelds, also Richter:innen, Ombudspersonen, etc. andeuten.<sup>369</sup> Daher beschreibe ich diese Variante rechtlicher Veränderung als *angedeutete Zugehörigkeit zum Rechtsfeld*.

Es wurde bereits erwähnt, dass dieser Variante Kläger:innen der unteren Mittel- und Unterschicht angehören. Es handelt sich um Studierende, einen Schüler und Personen in selbstständig-prekärer Arbeit (z.B. Essenslieferdienst, Motorrad-Taxi, Rechtsdienstleistungen ohne Zulassung etc.). Unter den Kläger:innen, die sich nicht mehr in der (Aus)Bildungsphase befinden, verfügt niemand über einen Berufstitel oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Gleiches gilt für die Eltern dieser Kläger:innen (mit Ausnahme von Alexander). So sind ihre unterprivilegierten Positionen im sozialen Raum durch ihr niedrigeres ökonomisches, institutionalisiert kulturelles und soziales Kapital definiert. In dieser Gruppe findet

---

<sup>369</sup> Es handelt sich um die Illusion einer gemeinsamen Sicht, siehe Unterkapitel 2.1.3.3.



sich allerdings ein hoher Anteil von Personen mit Schulabschluss. Eine Ausnahme ist lediglich Marcela, die keinen Schulabschluss hat.

Bemerkenswert ist zusätzlich das Geschlechterverhältnis in dieser Gruppe: Während auf sechs Männer nur drei Frauen kommen (0,5), ist dieses Verhältnis bei der Variante der habituellen Voraussetzung rechtlicher Praxis mit drei zu acht (2,6) mehr als umgekehrt. Auch bei der Variante rechtlicher Inkorporation kommt es auf drei zu fünf (1,6). Der deutliche Männerüberhang in der Variante der ange deuteten Nähe zum Rechtsfeld könnte sich zunächst in vorliegende Erkenntnisse über männlich-weiße Deutungsansprüche einordnen, die Gebrauch von rechtlicher »Objektivität« machen (González Hauck 2022). Da aber die Mobilisierung des Rechts durch mehrfach benachteiligte Frauen in Lateinamerika bekannt ist (Dussel 2013: 122), korrespondiert der vorliegende Dynamisierungsbefund sozialer Ungleichheit durchaus auch mit diesem Wissensstand. Konkret ist diesbezüglich die Rolle des Studiums hervorzuheben. Die Studentinnen Luna und Marisol betonen, dass sie während des Studiums in unterschiedlichen Situationen in Kontakt mit der Nutzung von Rechtsinstrumenten gekommen sind (Marisol Zitat 1, S. 271 und Luna Zitat 2, S. 277). Aber auch Lunas Zugehörigkeit zu einer indigenen Gemeinschaft, deren Reservat sich in einer marginalisierten Region des Landes befindet, wirkt unterstützend für ihre rechtliche Praxisveränderung. Das gleiche zeigt sich an ihrer Zugehörigkeit zu einer christlichen Pfingstbewegung (Luna Zitat 1, S. 276 und Luna Zitat 5, S. 282). Dennoch deuten die Analysen hier insgesamt darauf hin, dass Frauen seltener als Männer als Teilnehmerinnen im Rechtsbereich anerkannt werden. Damit muss sich der vorliegende Befund auf Forschungen berufen, die das umfassende Miteinbeziehen von Geschlecht zur Erklärung rechtlicher Praxis einfordern (Baer 2011: 221; Fuchs 2019: 246).

Auch der Anteil erfolgreicher Tutela-Klagen ist in dieser Variante rechtlicher Praxisveränderungen deutlich höher, als das bei den vorherigen Varianten der Fall ist. Nur Marcela verliert. Alle anderen acht Kläger:innen gewinnen. Dahingegen erreicht das Verhältnis von verlorenen zu gewonnen Klagen bei der Variante der habituellen Voraussetzung rechtlicher Praxis fünf zu vier. Bei der rechtlichen Inkorporation sinkt es erneut auf zwei zu sechs. Wie bereits mehrmalig erläutert wurde, lässt die vorliegende Arbeit die Gründe der gerichtlichen Entscheidungsfindung außen vor, weil hier der Fokus auf den rechtlichen Praxisveränderungen der Kläger:innen liegt. Diesbezüglich wird bei der Variante der ange deuteten Zugehörigkeit zum Rechtsfeld klar: Erfolgreiche Tutela-Klagen sind ein Nachweis für die Kläger:innen, dass sie den Akteur:innen im Rechtsfeld ähneln. Für sie ist eine erfolgreiche Tutela ein Äquivalent zum juristischen Berufstitel: beide weisen

auf rechtliches Können hin und deuten dabei eine gesellschaftliche Position der Person an, auf die sie zurückgehen.<sup>370</sup>

Die vorherigen Analysen zur sozialen Position der Kläger:innen machen deutlich, dass diese Kläger:innen nicht zur Gruppe der am meisten unterprivilegierten Akteur:innen zu zählen sind. Die Ausnahme von Marcela verdeutlicht aber auch, dass ihre soziale Benachteiligung nicht anzuzweifeln ist. Dahingehend ist das juristisch vielseitige Denken, Handeln und Wahrnehmen dieser Gruppe in jederlei Hinsicht bemerkenswert. Die Analysen erlauben somit folgende Beobachtung: Während diese Kläger:innen im Vergleich mit den Angehörigen der (oberen) Mittelschicht nicht über nennenswerte Kapitalformen verfügen, können sie mit rechtlicher Praxis in gewissem Umfang Handlungen, vor allem aber Wissen und Wahrnehmungen hervorbringen, mit denen sie eine privilegiertere soziale Position symbolisch andeuten.

Dieser Befund hat hervorgehobene Bedeutung für die empirische Untersuchung von rechtlicher Transformation, denn die Erkennbarkeit der sozialen Herkunft der Praxis ist eines der zentralen Argumente, mit denen die hier diskutierte Ungleichheitsforschung die (Re)Produktion sozialer Ungleichheit erklärt (vgl. Kapitel 2.1.2). Die Beobachtung von persistenten Ungleichheiten beruht nicht zuletzt auf dem Postulat von homologen sozialräumlichen Positionen und Lebensstilen (Heim 2013: 55). Die Variation rechtlicher Praxisveränderungen deutet hier darauf hin, dass Recht diese stabilisierende Korrespondenz von Praxis und sozialer Position zumindest zeitweise aufbrechen könnte.

Der Variante der angedeuteten Nähe zum Rechtsfeld liegt eine Rechtswirkung in der Praxis zugrunde, bei der diese privilegiertere Sozialpositionen andeutet. Diese Wirkung ist für die Praxis von Jurist:innen bekannt (Bourdieu 2017: 26 ff., 2019b; Guibentif 2019: 99; Kennedy 2010: 38 ff.) (vgl. auch Unterkapitel 2.1.3.3). Da sie hier aber auch bei Angehörigen unterprivilegierter Positionen zu beobachten ist, ist es angezeigt, von einer *positionellen Symbolik* zu sprechen. Damit lassen sich die Sinnkonstruktionen bezeichnen, bei denen rechtliche Praxis mit privilegierteren Positionen der kolumbianischen Gesellschaft verbunden werden oder zumindest mit der Übereinstimmung mit privilegierteren Akteur:innen. Es deutet sich an, dass rechtliche Ansichten über die Bildungsprobleme aus einer juristisch kompetenten Position hervorgebracht werden, die sich in der Regel durch

---

370 Es ist grundsätzlich zu beachten, dass erfolgreiche (männliche) Kläger im Sample dieser Arbeit überrepräsentiert sind (vgl. 3.2.). Im Lichte der Variante der angedeuteten Zugehörigkeit zum Rechtsfeld erscheint dieses Ergebnis der Feldarbeit als ein Teil des Phänomens. Der Männerüberhang in den Interviews könnte damit zusammenhängen, dass die Männer, die ihre Zugehörigkeit zum Rechtsfeld andeuten, auch mehr Bereitschaft haben, ein Interview über ihr Klagen zu geben. Somit zeigt sich der hier herausgearbeitete Befund bereits auf der Ebene des Samplings.

geeignetes inkorporiertes Kulturkapital, aber auch durch ökonomisches und soziales Kapital abgrenzt. Nur ein weiteres Beispiel hierfür ist die Erfahrung, dass die eigene Sicht auf den Verlust des Platzes an der Bildungseinrichtung mit dem Gericht übereinstimmt. Das konnte etwa bei Jaime dokumentiert werden (vgl. Jaime Zitat 11, S. 316). Bei Alexander nimmt die Universität nach der gerichtlichen Niederlage die Tochter wieder auf und richtet sich somit nicht nur nach dem gerichtlichen Urteil, sondern auch nach Alexanders Forderung (Alexander Zitat 7, S. 315). Für diese Kläger:innen kommt es jeweils dazu, dass die eigene Sicht in Übereinstimmung mit der Sicht privilegierter Akteur:innen erfahren wird.

Allerdings darf das Recht hier nicht mit einem Mechanismus für Praktiken sozialen Aufstiegs gleichgesetzt werden. Es umgeht Ungleichheitskonflikte bestenfalls zeitweilig und verändert nicht die sozialräumlichen Positionen der Kläger:innen. Offensichtlich führt es nicht zu Transformationen im Sinne von Umverteilung von ökonomischem oder kulturellem Kapital. Ebenso ist diese Wirkung des Rechts auf die Praxis nicht notwendigerweise dauerhaft. Jedoch handelt es sich keinesfalls um einen kosmetischen Effekt. Die Kläger:innen verorten sich selbst im Rechtsfeld, ohne dabei über das erforderliche Kapital zu verfügen. Die vorherigen Analysen haben zudem gezeigt, dass die Kläger:innen wegen ihrer rechtlichen Praxis bisweilen auch im Rechtsfeld verortet werden, obwohl sie nicht die dafür typischen sozialräumlichen Positionen innehaben.

### *Rechtliche Transformation und andeutende Rechtspraxis*

Bisher stand bei der Frage nach rechtlicher Transformation das theoretische Argument ihrer Unwahrscheinlichkeit im Vordergrund (vgl. Kapitel 2.1.5). Aufgrund der vorherigen Erkenntnisse zur rechtlichen Praxisveränderung in der Variante der angedeuteten Zugehörigkeit sind nun empirisch fundierte Anmerkungen möglich.

Anhand der vorherigen Analysen ließen sich bei den Kläger:innen Übereinstimmungen mit juristischen Akteur:innen beobachten. Somit wird von einer angedeuteten Zugehörigkeit zum Rechtsfeld gesprochen. Obwohl die Kapitalvermögen der Kläger:innen dieser Gruppe den Ausschluss aus dem Rechtsfeld nahelegen, kommt es durch die rechtlich veränderte Praxis zur angedeuteten Zugehörigkeit. Dieser Befund ist insofern bemerkenswert, als er sich nur bedingt mit der Reproduktionslogik sozialer Ungleichheit erklären lässt. Er zeigt, dass die Logik sozialer Distinktion hier geringere Erklärungskraft hat, weil es bei diesen Akteur:innen zur Andeutung von Positionen im exklusiven Rechtsfeld kommt. Angesichts der Ungleichheitskonflikte, die in der kolumbianischen Gesellschaft in Form von Barrieren sozialer Distinktion strukturierend wirken, ist die angedeutete Zugehörigkeit zum Rechtsfeld als zeitweilige Umgehung sozialer Ungleich-

heit zu betrachten. In Anbetracht dieser Befunde würde es zu kurz greifen, wenn sich die Analyse von rechtlichen Praxiswirkungen auf das Schaffen erweiterter Handlungsoportunitäten, bzw. von Handlungsspielräumen zur Lösung rechtlicher Probleme beschränkt. Zweifellos eröffnen Rechtsstrukturen Handlungsoportunitäten (Vanhala 2018). Das hat auch das Beispiel der Tutela gezeigt. Jedoch zeigen die Befunde hier ebenso, dass die dadurch beförderte Andeutung der Zugehörigkeit zum Rechtsfeld nur in deutlich vermindertem Maße Kapitalvoraussetzungen hat. Sie ist daher keine typisch sozial strukturierte und strukturierende Praxis. Hier hängt Recht mit Transformation zusammen, wenn rechtlich veränderte Praxis ihre Urheber:innen in die Nähe von autorisierten Rechtsakteur:innen bringt und sie nicht nur an deren fachliche Rechtssicht auf Bildungsprobleme annähert, sondern auch an die strukturellen Sozialbedingungen, die diese Sicht erst möglich machen.<sup>371</sup>

Zusammenfassend ist hier von rechtlicher Transformation zu sprechen, weil solche Rechtserfahrungen situativ und zeitweilig die strukturellen Zugangsbedingungen zum Rechtsfeld umgehen. Diese Angehörigen der unteren Mittel- und Unterschicht überwinden die Barrieren nicht. Vielmehr kommt es zu rechtlicher Transformation, wenn ihre rechtliche Praxis als Hervorbringung eines juristischen Habitus (fehl)verstanden und dementsprechend mit der privilegierten Sozialposition assoziiert wird. Es konstituiert sich eine Grauzone des Rechtsfeldes. Rechtliche Praxis ist dort transformativ, wo sie als typische Sinn- oder Handlungskonstruktion des Rechtsfeldes aufgefasst und anschließend als Produkt einer Position im Rechtsfeld (miss)interpretiert wird. In anderen Worten überwindet rechtlich-transformierte Praxis die stabile Logik sozialer Ungleichheit nicht, sondern umgeht sie zeitweilig.

#### 4.5.4. Überblick zur Analyse

Ein Überblick über die vorherigen Analysen zu (transformativen) rechtlichen Praxisveränderungen macht es möglich, nun einen Bezug zur zentralen Frage der vorliegenden Arbeit darzulegen. Wird am Beispiel des Bildungsklags in Kolumbien nach Möglichkeiten gefragt, um rechtliche Transformation in der Praxis der Kläger:innen zu untersuchen, so bietet sich diesbezüglich ein Ansatz an, der Bourdieus Rechtsdenken und seine Habitus­theorie verbindet (vgl. Abschnitt 2.3).

---

<sup>371</sup> Diese Vermutung hat bereits das Eingangsbeispiel von Jorge in der Einleitung zu dieser Arbeit gezeigt. Wenn die Schulleitung sich Jorges Drohung beugt, dann basiert dies auf der Simulation von Handlungsmacht über die Bildungsinstitution, die durch das Recht möglich wird. Die Schulleitung vermutet, dass auf Jorges Drohung reale Handlungen folgen (Jorge Zitat 1, S. 11).

An dieser Stelle der vorliegenden Arbeit lässt sich dies mit der hohen Passfähigkeit seiner Theorie zu Erklärungsansätzen begründen, die auf der Grundlage der hier analysierten Interviewdaten erarbeitet wurden. Daher ist der Ansatz nicht nur theoretisch, sondern auch empirisch begründbar. Dafür war die methodologisch orientierte Frage maßgeblich, ob sich an datenbasierten Erklärungsansätzen auf der Grundlage der *Grounded Theory* eine Passung zum theoretisch postulierten Zusammenhang von sozialräumlicher Position und rechtlicher Transformation zeigt. Diesbezüglich kann ich hier zusammenfassen, dass die im theoretischen Teil der Arbeit begründete Verbindung von Bourdieus Habitustheorie mit seinem Rechtsdenken der Herausforderung durch eine datenbasierte Theorie weitgehend gewachsen ist. Allerdings weist das Beispiel des Tutela-Klagen in der kolumbianischen Gesellschaft trotzdem auf Adaptionsbedarfe hin.

Wie ich in den vorherigen Abschnitten erläutert habe, handelt es sich bei den datenbasierten Erklärungsansätzen und der sozialräumlichen Theorie um unterschiedliche Erklärungen, die aber weitgehend zum selben Ergebnis kommen. Insofern ist von Passung zu sprechen. Das *erste Ergebnis* sind die juristisch vielseitigen Veränderungen in der Praxis, die eine langfristige Gewöhnung an rechtliches Handeln, Denken und Wahrnehmen befördern. Es kann über diese Veränderung wiederholt gesagt werden, dass sie sich beispielsweise am selbstverantworteten Klagen in Eigeninitiative, einer rein rechtlichen Betrachtung staatlicher (Bildungs)Versäumnisse und an der interessenbezogenen Überzeugung vom Unterschied zwischen Recht haben und Recht bekommen verdeutlicht. Solche rechtlichen Inkorporationen sind verallgemeinerte Rechtsnutzungen und lassen sich nicht auf einzelne Bildungs-Tutelas reduzieren. Mit der Datenanalyse konnte gezeigt werden, dass ihnen juristische Kenntnisse und Verkettungen ebenso zugrunde liegen, wie auch juristische Lösungserwartungen und die Erfahrung, dass individuelle Alltagsprobleme sich mit dem Recht lösen lassen.

Diese Erklärungsansätze passen zur sozialräumlichen Theorie, die solche rechtlichen Veränderungen als Praxis der (oberen) Mittelschicht nachweist. Sie weisen darauf hin, dass die Kläger:innen über nützliches inkorporiertes kulturelles Kapital verfügen. Damit haben sich rechtliche Inkorporation und vielseitig-juristische Praxis als ein Resultat von Ungleichheitskonflikten erhellet. Diese rechtlichen Veränderungen befördern ebenso die Reproduktion sozialer Differenzen, da rechtliche Inkorporation zur distinktiven Praxis privilegierterer Gruppen der kolumbianischen Gesellschaft wird. Damit hängen rechtliche Veränderungen im Handeln mit sozialräumlichen Positionen zusammen. Gleiches gilt aber auch für das Denken und Wahrnehmen von rechtlichen Konfliktdarstellungen mit Bildungsbezug.

Das *zweite Ergebnis* sind die punktuell rechtlichen Praxisänderungen. Diese Veränderungen haben sich an der situativen Klagehilfe durch Rechtsexpert:in-

nen, an entlarvenden Adaptionen von Rechtsdiskursen sowie dem gleichzeitigen Vorbehalt der institutionellen Handlungsmacht und der Überzeugung von einer konditionierten Appropriation von Rechten gezeigt. Mit der Datenanalyse ließ sich hervorheben, dass diesen Veränderungen intersubjektivität mit Akteur:innen zugrunde liegt, denen die Kläger:innen juristische Autorität beimessen. Das passt zur sozialräumlichen Analyse, die diesen Erklärungsansatz als Sozialkapital auffasst und davon ausgeht, dass die Habitusformen weiter dem Recht vorausgesetzt bleiben. Es kommt hier nicht zu rechtlicher Inkorporation. Auch wenn eigene Vorerfahrungen mit juristischer Problemlösung vorhanden waren, haben sich die rechtlichen Veränderungen als weniger stark erwiesen. Hier wirkt das Recht für die Kläger:innen aus der unteren Mittel- und Unterschicht nicht zwangsläufig transformativ. Auch dieser Befund zeigt die Passfähigkeit von sozialräumlicher und datenbasierter Analyse.

Der rechtlichen Praxisveränderung sind hier die strukturellen Bedingungen dieser sozialen Positionen vorausgesetzt. So kommt es eher zu den beobachteten punktuell rechtlichen Praxisveränderungen. Umgekehrt werden aber auch die weniger privilegierten sozialen Positionen durch die Inanspruchnahme sozialer Unterstützung bei der Tutela-Klage reproduziert. Auch bei diesem Ergebnis passt die sozialräumliche Theorie zu den datenbasierten Erklärungsansätzen.

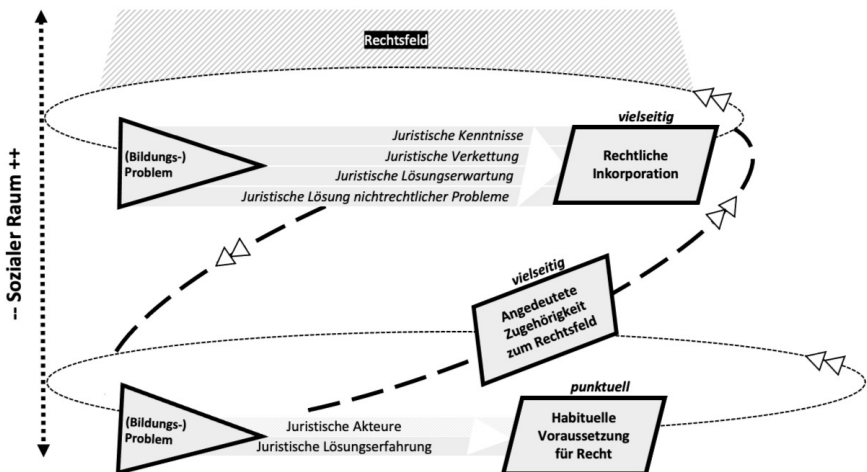


Abbildung 15: Transformative Praxisveränderungen am Beispiel der kolumbianischen Grundrechtsbeschwerde *Acción de Tutela* im Bildungsbereich.

Quelle: Eigene Darstellung.

Beide Ergebnisse lassen sich der im ersten Teil dieser Arbeit formulierten Verbindung von Pierre Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus Theorie

zuordnen. Dennoch darf angesichts der in Abbildung 15 zusammengefassten Ergebnisse nicht übersehen werden, dass die auf den Interviewdaten basierenden Erklärungsansätze zu rechtlicher Transformation auch eine theoretische Anpassung erfordern. Wegen der dritten Variante rechtlicher Praxisveränderung ist keinesfalls von der Übereinstimmung von datenbasierten Erklärungsansätzen und der sozialräumlichen Theorie zu sprechen. Vielmehr konnten juristisch vielseitige Praxisveränderungen auch unter Kläger:innen beobachtet werden, die nicht der (oberen) Mittelschicht angehören.

Konträr zu den Annahmen, die sich durch die Verbindung von Bourdieus Habitusstheorie mit seinem Rechtsdenken formulieren lassen, konnten rechtlich-vielseitige Veränderungen auch bei Angehörigen der unteren Mittel- und Unterschicht beobachtet werden. Sie hängen demnach weniger stark von der sozialräumlichen Position ab. Trotzdem werden auch diese Veränderungen vorrangig durch Erfahrungen mit Akteur:innen mit juristischer Autorität erklärt. Sie basieren auf dem Effekt, dass auch diese Akteur:innen gegenüber den Kläger:innen eine Nähe zum Rechtsfeld andeuten. Ebenso verfestigt sich bei den Kläger:innen selbst die juristische Erfahrung.

Allein aus einer sozialräumlichen Analyse ist diese Beobachtung schwer zu erklären. So ist es der Vorteil der datenbasierten Erklärungsansätze zu rechtlicher Transformation, auch denjenigen Bereichen der Praxis gerecht zu werden, die weniger stark durch sozialräumlich-strukturelle Voraussetzungen geprägt sind. Das heißt aber nicht, dass die soziale Position irrelevant wird. Zudem scheint auch ein positives Klageergebnis eine hervorgehobene Rolle zu spielen. Es lassen sich daher nicht alle datenbasierten Erklärungsansätze durch die vorab entworfene Theorie abdecken. Vielmehr machen die Befunde zur Andeutung von Zugehörigkeit zum Rechtsfeld deutlich, dass eine theoretische Anpassung erforderlich ist.

<b>Juristische Praxis</b>	<b>Passung von sozialräumlicher Erklärung und datenbasierten Erklärungsansätzen</b>
punktuell	Passung: habituelle Voraussetzung
vielseitig	Passung: rechtliche Inkorporation
	Differenz: angedeutete Zugehörigkeit zum Rechtsfeld

Tabelle 24: Passung von sozialräumlicher Erklärung und datenbasierten Erklärungsansätzen.

Quelle: Eigene Darstellung.

Zur Zusammenfassung legt Tabelle 24 dar, wann die sozialräumliche Erklärung zu den datenbasierten Erklärungsansätzen passt und wo sich Differenzen ergeben. Diese Darstellung erfolgt in Bezug auf die Beobachtung von punktuell juristischer und juristisch vielseitiger Praxis. In Bezug auf diese Praxisveränderungen standen der Analyse zwei Erklärungen zur Verfügung. Für die punktuell

juristische Praxisveränderung ist zu wiederholen, dass die sozialräumliche Erklärung zu den datenbasierten Erklärungsansätzen passt. Das ist der Fall, wenn Habitusformen der rechtlichen Praxis vorausgesetzt sind. So lässt sich die rechtliche Praxis von sechs erfolgreichen Kläger:innen (Betty, Beatriz, Andrés, Jasmin, David und Valentina) und fünf erfolglosen Kläger:innen (Gabriel, Jessica, Vanessa, Diana und Blanca) erklären. Ebenso zeigt sich für einen Teil der juristisch vielseitigen Praxisveränderung, dass auch dort die sozialräumliche Erklärung zu den datenbasierten Erklärungsansätzen passt, wenn es um rechtliche Inkorporation geht. Dies ist mit sechs erfolgreichen Kläger:innen belegt. Sandra, Oscar, Adriana und Angélica sind zugelassene Anwält:innen. Edwin und Iorna sind das nicht. Dazu kommen zwei erfolglose Kläger:innen (Felipe und Laura). Jedoch ist für die juristisch vielseitige Praxis auch klar geworden, dass es bisweilen Differenzen zwischen der theoretischen Erklärung und den datenbasierten Erklärungsansätzen gibt. Das hat sich bei der Variante rechtlicher Praxisveränderung zeigen lassen, bei der Zugehörigkeit zum Rechtsfeld angedeutet wird. Hier liegen Grenzen der sozialräumlichen Erklärung, was mit acht erfolgreichen Kläger:innen (Marisol, Víctor, Luna, Jaime, John, Alexander, Vicente und Jorge) und einer erfolglosen Klägerin (Marcela) belegt ist. In diesen Fällen ist von einer rechtlichen Transformation der Praxis zu sprechen, die sich auf die *positionelle Symbolik rechtlicher Praxis* zurückführen lässt.

#### 4.6. Die positionelle Symbolik rechtlicher Praxis in ungleichen Gesellschaften

Die *positionelle Symbolik rechtlicher Praxis* ist eine Bezeichnung, mit der ich die Befunde der zurückliegenden Datenanalyse über rechtliche Praxisveränderungen verallgemeinere. Sie meint die assoziative Sinnkonstruktion, dass sich vielseitige Rechtspraxis mit sozialräumlich-strukturellen Voraussetzungen privilegierter Positionen verbinden lässt. Der Befund war, dass diese rechtliche Praxis mit sozialen Positionen assoziiert werden kann, womit den Akteur:innen situative Vorteile entstehen, obwohl sie diese Positionen nicht wirklich innehaben.

In der Einleitung zur vorliegenden Arbeit wurden zwei Forschungslücken identifiziert: die erste über das Bildungsklagen mit der Tutela und die zweite über den Begriff der rechtlichen Transformation. Dementsprechend beziehe ich mich in diesem Kapitel nicht nur auf eine Zusammenfassung zu Recht, Bildung und Ungleichheit in der kolumbianischen Gesellschaft (4.6.1). Ebenso berufe ich mich auf die vorab dargelegten Debatten über ungleiche Positionen im Sozialraum und die symbolische Wirkung des Rechts (4.6.2). Somit zeige ich auch



allgemein-theoretische Implikationen für die weiterführende Erforschung von Zusammenhängen zwischen Recht und sozialer Ungleichheit.

#### 4.6.1. Konfliktumgehung von Aufstiegsblockaden in Kolumbien

Recht kann in der durch soziale Ungleichheit gekennzeichneten kolumbianischen Gesellschaft transformativ wirken. Dazu kommt es beispielsweise, wenn rechtlich veränderte Praxis situativ zu sozialer Anerkennung verhilft, die formelle Bildung selbst nicht erreichen konnte. Jedoch ist diese Umgehung ungleicher Aufstiegsblockaden in der kolumbianischen Gesellschaft selbst Teil von Ungleichheitskonflikten.

*Erstens knüpft die kolumbianische Gesellschaft ein bisher nicht eingelöstes Aufstiegsversprechen an Bildung.* Das meritokratische Versprechen vom sozialen Aufstieg durch Bildung für Kolumbiens Unter- und untere Mittelschicht wurde nicht umgesetzt. Etwa 67% der kolumbianischen Bevölkerung gehören weiterhin zu diesen Teilen der Gesellschaft (DANE 2020b), die die benachteiligten Mitglieder beherbergen. Es mangelt ihnen an wirtschaftlichem, sozialem oder institutionalisiertem kulturellem Kapital. Die historische Verstärkung der kolumbianischen Mittelschicht bedeutet keine umfassende soziale Aufwärtsmobilität (Fresneda Bautista 2017). Anstelle dessen ist von persistenter Ungleichheit zu sprechen. Dabei ist die Aufstiegsblockade Folge der Strukturvoraussetzungen, weil das Erreichen bestimmter Bildungstitel in der Regel durch soziale Bedingungen erleichtert wird. Die »Illusion der Chancengleichheit« trifft hier in besonderem Maße zu (Bourdieu & Passeron 1971).

Daher ist die Persistenz sozialer Ungleichheit für einen Großteil der kolumbianischen Bevölkerung dokumentiert (vgl. 2.2.4.3). Zwar schrumpften die Bevölkerungsgruppen ohne Schulbildung. Auch der Bevölkerungsanteil, der lediglich über eine abgeschlossene Grundbildung verfügt, sank bis 2018 auf 11,2%. Im historischen Vergleich ist ebenso von einer Expansion bei den Abschlüssen der weiterführenden Bildung zu sprechen (Ramírez et al. 2022: 10).<sup>372</sup> Andererseits hat sich seit den 1990er Jahren eine Bildung »zweiter Klasse« etabliert (Gomez Campo 2015: 30), die dem in Lateinamerika bekannten Phänomen der hierarchischen Fragmentierung entspricht (Peters & Serrudo 2019: 251 f.). Am unteren Ende von Kolumbiens Bildungspyramide findet sich eine Menge an Bildungsinstitutionen mit fragwürdiger Qualität. Das trifft insbesondere für private Anbieter in der weiterführenden Bildung zu (Cuenca Hernández 2016: 70). Aber auch öf-

---

<sup>372</sup> Nach Daten von Robert Davis befand sich im Jahr 1835 ein minimaler Bevölkerungsteil von 1,2% in der Schulbildung (García Villegas 2020: 173).

fentliche Schulen haben schwere Qualitätsdefizite, was sich bei den weit entlegenen Einrichtungen in ruralen Gegenden zusätzlich verschärft (Fergusson & Flores 2021: 112). So schmälert sich die symbolisch-distinktive Wirkung von Bildung als Ausweis verbesserter Positionen insbesondere bei den Aufstiegsambitionen der Unter- und unteren Mittelschicht. Dies ist besonders bemerkenswert, weil die Ausweitung formeller Bildung in Kolumbien im historischen Vergleich ein junges Phänomen ist.

Die bildungsbezogene Aufstiegskepsis im Kontext persistenter Ungleichheit kam auch in den hier analysierten Interviews zur Sprache, wobei *schlechte Bezahlung*, *mangelnde Beschäftigungsmöglichkeiten* bzw. der *Verlust von Arbeitsplätzen* nur Beispiele sind. Es folgt kein automatischer sozialer Aufstieg auf die Aneignung von Bildungsabschlüssen bzw. -titeln, wie dem *Bachiller*, einer Berufsausbildung oder gar einem akademischen Abschluss. Die Akkumulation von institutionalisiertem kulturellem Kapital ist keine Mobilitätsgarantie. Wenn sich die Angehörigen von Kolumbiens Unter- und unterer Mittelschicht Bildungstitel aneignen, so finden sie sich anschließend mehrheitlich in einer ähnlichen Gesellschaftsposition wieder (vgl. Kapitel 2.2.3). Damit trägt Bourdieus Analyse ungleicher Verhältnisse (Bourdieu 2015a: 109). Mittlerweile wurde insbesondere das Angebot für weiterführende Bildung den finanziellen Möglichkeiten der Unter- und unteren Mittelschicht mehr angepasst. Das ist durch Studienkredite, unterschiedliche Zahlmodelle und im Fall der SENA-Ausbildung auch durch kostenlose Berufsausbildungen erfolgt. Durch die ausbleibende soziale Aufwärtsmobilität ist Bildung aber auch eine angepasste Praxis sozialer Ungleichheit. Insofern wird immer wieder angezweifelt, ob die individuelle Bildungsinvestition wirklich lohnt.<sup>373</sup>

*Zweitens behebt Recht und Rechtsmobilisierung die Aufstiegsblockade der Unterschicht (bisher) nicht.* Kolumbien befand sich in den 1990er Jahren inmitten einer extremen Gewaltphase mit fragiler Staatlichkeit, als von der Justiz die Lösung der »ernsten Probleme des Landes« erwartet wurde (Landau 2014: 118). Im Lichte der Verfassung von 1991, ihrer transformativen Genese und der Grundrechtsdoktrin des *Bloque Constitucional* hat sich die *Acción de Tutela* keinesfalls als aussichtslos erwiesen (Botero Marino 2006a: 26; Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 18). Die Tutela ist wegen ihrer niedrigen Mobilisierungshürden als transformatives Rechtsverfahren anzusehen. Die Entbindung von der Pflicht zur anwaltlichen Vertretung, die Kostenbefreiung und die Pflicht zur materiellen Problemlösung bzw. die Entscheidung in nur zehn Arbeitstagen kommt dem Großteil der kolumbianischen Bevölkerung entgegen, die in der Unter- und unteren Mittelschicht

---

373 Das hat beispielsweise Adriana in Bezug auf ihr weiterführendes Studium gesagt, das sie nach ihrem ersten Abschluss in Jura begonnen hat.

nicht über die finanziellen Ressourcen für den Zugang zum Recht verfügt.<sup>374</sup> Die über 7.7 Millionen Tutelas, die bis 2019 registriert wurden (Corte Constitucional 2020), weisen auch dann noch die weite Verbreitung von Klagegründen nach, wenn die von Institutionen geführten Klagen abgezogen werden. Eine empirische Analyse zu den sozioökonomischen Charakteristiken der Kläger:innen steht aus. Trotzdem ist es auf der Grundlage der bekannten Statistiken und Forschungen schlicht unwahrscheinlich, dass die vielen Tutelas hauptsächlich von den wenigen Mitgliedern der Oberschicht eingereicht wurden. Vielmehr wäre plausibel, dass die Tutela eine spezifische Rechtsmobilisierung bei der Unter- und unteren Mittelschicht befördert hat. Das bedeutet sicherlich keinen ausgeglichenen oder repräsentativen Zugang zum Recht. Aber immerhin involviert die Tutela auch die unterprivilegierten Positionen der Gesellschaft. Dafür kann auch die vorliegende Studie ein Hinweis sein. Tatsächlich zeigt sich, dass mit der Tutela aus dieser Lage der Benachteiligung nicht nur im Bildungsbereich, sondern besonders auch bei der Gesundheit, Verwaltung, und sozialen Sicherung effektive Rechtsmobilisierungen werden.<sup>375</sup> Die Tutela ist ein besonders häufig zur Anwendung gebrachtes Klageinstrument, wobei die präsentierten Ergebnisse und die verfügbare Forschung darauf hinweisen, dass die sonst stark ausgeprägten Barrieren der Rechtsmobilisierung hier den Zugang zum Recht weniger erschweren.

Tatsächlich hat die Tutela auch die Schul- und weiterführende Bildung immer wieder auf die Agenda des kolumbianischen Verfassungsgerichts gebracht und dort zu wegweisenden Urteilen geführt (Palacios Mena 2008). Normative Referenzpunkte für diese Bildung sind nicht nur die 1991er Verfassung, das Gesetz für höhere Bildung L30/1992 (HBG) und das allgemeine Bildungsgesetz L115/1994 (ABG). Auch die Verfassungsrechtsprechung hat das Bildungsrecht mit dem *4A*-Schema an internationale Maßstäbe geknüpft und somit einen rechtlich-normativ geregelten Prozess der Arbeitsteilung zwischen Lernenden (bzw. ihren Familien) und dem Staat (bzw. privaten Einrichtungen) über die Aneignung von institutionalisiertem Kulturkapital dargestellt. Es geht ferner nicht nur um Abschlüsse und Titel als Zugang zu gesellschaftlichen Positionen, sondern auch um Persönlichkeitsentwicklung, die Wissen, Partizipationsfähigkeit und die Grundrechte inkorporiert (R. Arango 2014: 216; Comisión Colombiana de Juristas 2003a: 86; Rodríguez Céspedes 2015: 99).

Für die Unter- und untere Mittelschicht ist diesbezüglich die beachtliche Individualmobilisierung von Bildungsrechten und *gleichzeitig* die Bildungsungleich-

---

374 Genauere Angaben über die Einkommens- und Vermögensungleichheit in Kolumbien enthält das Unterkapitel 2.2.3.2, S. 139.

375 Entsprechende Tutela-Statistiken finden sich im Unterkapitel 2.2.4.1.

heit zur Kenntnis zu nehmen. Zunächst war der Anteil der Bildungs-Tutelas mit 0,8% des Tutela-Gesamtaufkommens 2019 immer noch minimal, obwohl immerhin 5.300 Tutelas zu Bildung eingereicht wurden (vgl. Tabelle 4, S. 156). Trotzdem konnte damit bisher keine ausgleichende Bildung für die Unter- und untere Mittelschicht erreicht werden. Zur ungleichen Bildung kommt deshalb auch die ungleiche Mobilisierung von Rechten im Bildungsbereich hinzu. Auch dafür finden sich in der vorangegangenen Studie Belege.

Diese Dynamik ist für die Unter- und unteren Mittelschichten auch dann anzuerkennen, wenn die vorliegende Studie die Tutela für Schüler:innen, Studierende und Eltern aus diesen sozialen Positionen als ein praktikables Klageinstrument diskutiert hat.<sup>376</sup> Selbst dann, wenn die niedrigschwelligsten Mobilisierungshürden der Tutela einen reibungsfreien Zugang zum (Bildungs)Recht garantieren würden, wäre die materielle Transformation dieser konstitutionellen Aktion trotzdem anzuzweifeln. Da die bildungsrechtlich dargestellte Arbeitsteilung zur Vergabe von institutionalisiertem Kulturkapital auch Freiheit für ungleiche Bildung schafft, spricht viel dafür, dass diese rechtliche Transformation bestenfalls Exklusion verhindern kann. Das bekräftigt zum wiederholten Mal die Kritik, dass transformativer Konstitutionalismus in Lateinamerika maximal die (Bildungs)Abdeckung erweitert (Coddou Mc Manus 2022: 118). Die empirische Analyse der vorliegenden Arbeit hat an unterschiedlichen Stellen gezeigt, dass das Klagen die Blockade der sozialen Aufwärtsmobilität für Kolumbiens Unter- und untere Mittelschicht jedoch nicht behebt.

*Drittens bedeutet auch die positionelle Symbolik rechtlicher Praxis keinen ›Fahrstuhleffekt‹ für Kolumbiens Unter- und untere Mittelschicht.* Rechtliche Praxis kann eine privilegierte Zugehörigkeit andeuten. Das bedeutet aber nicht, dass sie die Kläger:innen dauerhaft in diese Positionen der kolumbianischen Gesellschaft befördert, obgleich diese Erwartung einigen Zugängen zu rechtlicher Transformation durchaus begründet erscheinen könnte (vgl. Unterkapitel 2.1.1.2). In Kolumbien kann das Recht lediglich situativ, aber bisweilen doch entgegen der Reproduktionslogik sozialer Ungleichheit die Praxis verändern. Dann gibt es diesen Bevölkerungsgruppen eine Nähe zu sozialen Positionen, die ihre Urheber:innen mit den dafür konstitutiven Kapitalsorten streng genommen nicht belegen können. Die vorherige Datenanalyse hat vielfältige Belege für rechtlich veränderte Praxis gezeigt. Sie ist nicht unabhängig von Bildungs- und

---

<sup>376</sup> Die Frage, weshalb Lernende ihre Bildungsrechte *nicht* mit Tutelas mobilisieren, ist ein vielversprechendes Forschungsthema, wenngleich methodologisch anspruchsvoll. In der vorliegenden Arbeit interessiert mich rechtliche Transformation, weshalb ich diesen Aspekt beim Sampling ausgeklammert habe. Indes ist es bei einigen Kläger:innen immer wieder aufgetaucht. Siehe dazu Kapitel 4.5.2.

Geschlechterungleichheit und deutet trotzdem eine Nähe zum Rechtsfeld an, dem die Unter- und untere Mittelschicht mehrheitlich nicht angehört.

Für diese Bevölkerungsgruppen sind die Diskrepanzen zwischen Sozialraum und ostentativen Lebensstilen bekannt, also Gruppen mit ähnlichen Bewertungs- und Wahrnehmungspraktiken (Faciolince 2008). Umkämpfte Lebensstile zeigen, dass nennenswerte Teile der kolumbianischen Unter- und unteren Mittelschicht bereits in die Lebensstile der Mittelschicht vordringen (vgl. 2.2.3.4).

Die Andeutung privilegierterer sozialer Positionen durch rechtliche Konfliktdarstellungen im Zusammenhang mit Tutelas, dem Auskunftsantrag und anderen Rechtsverfahren fügt sich auch für diese Teile der Gesellschaft noch nicht zu einem gesellschaftlichen Gesamtbild zusammen. Allerdings zeichnet sich eine Tendenz ab, wenn die hier aufbereiteten Forschungsergebnisse in die zuvor dargestellten Befunde zu umkämpften Lebensstilen in der Unterschicht eingeordnet werden. Die Unter- und untere Mittelschicht schafft mit rechtlicher Praxis eine Andeutung sozialer Zugehörigkeit. Für sie zeigt sich hier ein Distinktionsprinzip, das den umkämpften Lebensstilen dahingehend ähnlich ist. Das meint die rechtlichen Umgehungsversuche gesellschaftlicher Aufstiegsbarrieren, die die vorliegende Arbeit in der empirischen Analyse dargelegt hat. In Anbetracht der Menge an Tutelas und der Größe dieser Gesellschaftsgruppen wäre es durchaus plausibel, wenn sich Teilgruppen aus diesen marginalisierten Positionen nicht nur Lebensstile erkämpfen, sondern auch durch rechtliche Praxis andeuten, dass sie legitime Mitglieder privilegierterer Sozialgruppen sind.

Damit ergänzt sich das Bild von der ungleichen Gesellschaft Kolumbiens anhand der Tendenz, dass der verwehrte Bildungsaufstieg teilweise umgangen wird, wobei genau dies erneut Distinktion und Konflikte sozialer Ungleichheit nach sich zieht. Es spiegelt sich an der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis die Diskrepanz wider, die bereits zwischen sozialräumlichen Positionen und Lebensstilen in Kolumbiens Unterschichten gezeigt werden konnte. Ist sozialer Aufstieg auf Grundlage der Akkumulation von institutionalisiertem kulturellem Kapital in der Regel blockiert, so bietet die angedeutete Zugehörigkeit zu privilegierteren Schichten eine Alternative, die unsicher und stets von Entlarvung bedroht ist.

Somit passt die herausgearbeitete Erkenntnis der symbolischen Rechtswirkung in der Unter- und unteren Mittelschicht durchaus zu den konfliktiven Lebensstilen dieser gesellschaftlichen Gruppen, weil auch ihr die Aspiration des sozialen Aufstiegs zu eigen ist. Sie verdichtet das Bild von den dynamischen Ungleichheitskonflikten in dieser Gesellschaft, denn eine Verallgemeinerung der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis ist aufgrund der methodischen Eigenschaften der vorliegenden Studie nicht möglich.

*Viertens kann Recht in Kolumbiens Unter- und unterer Mittelschicht zu einem symbolischen Kapital werden.* Der Einsatz dieses Kapitals erhöht die soziale Anerkennung seiner Besitzer:innen insofern, als dass ihre Praxis sie in die Nähe von rechtlich autorisierten Positionen im Rechtsfeld rückt.

Für die Unterschicht verkörpern Anwält:innen in Kolumbien gesellschaftliche Privilegien. Es steht außer Frage, dass juristisch kompetente Akteur:innen als machtvoll anerkannt werden. Zwar wird in Kolumbien bisweilen nicht nach juristischer Funktion differenziert. Die Sammelkategorie ›Anwält:in‹ überwiegt klar. Ebenso kann wegen der Mischung von europäischem Recht und *Common Law* nicht von einem monolithisch organisierten Rechtsfeld gesprochen werden (García Villegas 2010c: 22).<sup>377</sup> Trotzdem ist die anwaltliche Rolle sogar im nationalstaatlichen Gründungsnarrativ des Landes verankert. Bereits der an einem zentralistischen Staatsmodell interessierte Simon Bolívar äußerte seine Aversionen gegen Anwälte (Melo 2017: 129). Dahingegen erreichte ein von Francisco de Paula Santander überliefertes Plädoyer für das Recht den Giebel des kolumbianischen Verfassungsgerichts. Am Justizpalast steht geschrieben: »Kolumbianer: Die Waffen haben Euch die Unabhängigkeit gebracht. Die Gesetze werden Euch die Freiheit geben.« (König 2010: 108) Diese Anerkennung zeigt sich auch in der hohen Relevanz der Jurist:innen für die kolumbianische Öffentlichkeit. Darauf machen García Villegas und Ceballos Bedoya aufmerksam.

»Kolumbiens soziale Konflikte, politische Projekte, alltägliche Nachrichten, die öffentliche Debatte und sogar die Kriege: all das neigt dazu, mit juristischen Diskussionen zu beginnen und zu enden [...], in denen Anwälte zentral sind.« (García Villegas & Ceballos Bedoya 2019b: 16)

Dementsprechend geht vom Rechtsstudium die besondere Anziehungskraft des sozialen Aufstiegs aus, die ähnlich auch für Brasilien belegt ist. Eliane Junqueira sprach in diesem Zusammenhang von den »Traumfabriken« der Rechtsfakultäten (Junqueira 1999). Während das Recht eine soziale Aufstiegsoption bedeutet, vermittelt das Rechtsstudium den Aufstieg zum Recht. Passend dazu wächst in Kolumbien die Anzahl der Rechtsprogramme an den privaten Hochschulen. Sie werden in allen stärker bevölkerten Landesteilen angeboten, haben relativ niedrige Zugangsbarrieren und haben zu einem deutlichen Zuwachs bei der Studierendenschaft dieses Fachbereichs geführt (Salamanca Ramírez 2010: 136).<sup>378</sup> Auch

<sup>377</sup> Das ist in Frankreich der Fall. Dort haben sich Mitte des 20. Jahrhunderts vorrangig Professoren der Rechtswissenschaften symbolische Macht angeeignet, indem sie entlang der Kodizes das Recht auslegten (García Villegas 2010d: 35). Siehe für Kolumbiens Rechtsfeld auch Fußnote Nr. 195.

<sup>378</sup> Kamen 1991 auf 100.000 Einwohner:innen etwa 117 Jurist:innen, so hat sich dieses Verhältnis im Jahr 2016 bis auf 568 erhöht (García Villegas & Ceballos Bedoya 2019b: 105). Diese hohe Anzahl ist bereits Ergebnis eines Selektionsprozesses ungleicher Bildung, denn nicht alle Studierenden beenden ihr Jura-Studium. Im Jahr 2015 waren 126.264 Studierende in Rechtsstudiengängen registriert. Der Abschluss

die damit verbundene Proliferation von juristischem Wissen fügt sich als verstärkender Effekt in die Forschungsergebnisse über die Rolle von Sozialkapital ein, insofern das vermehrte Rechtswissen später für Dritte nützlich sein kann.

Kolumbiens Unter- und untere Mittelschicht setzt mit der Tutela das Recht ein. Sie stellt somit (Ungleichheits)Konflikte rechtlich dar. Diese rechtliche Praxis kann sozialräumliche Positionen symbolisieren, wenn es zur *Übereinstimmungsauffassung* zwischen der rechtlichen (Eigen)Darstellung und der Rechtsauffassung von professionellen Akteur:innen im Rechtsfeld kommt. Anhand der rechtlich-transformierten Wahrnehmungen und des Denkens hat sich gezeigt, dass diese Auffassung keinesfalls nur bei Dritten vorliegen muss, sondern bereits bei den Tutela-Kläger:innen selbst beginnt, indem sich ihr Rechtsbewusstsein herausbildet.

Für die Angehörigen der kolumbianischen Unterschicht bedeutet das Klagen zuvorderst, dass sie durch das Recht sprechen, denken und handeln. Dabei kann kaum überraschen, dass sie nicht unbedingt rechtssichere Wirklichkeit hervorbringen. In der Regel sind sie nicht dazu ausgebildet, wie »man Rechtsfragen richtig formuliert.« (Bräutigam 2023: VI) Ihnen ist vielmehr eine unvorhersehbare Kreativität zu eigen, die gerade aufgrund der fachjuristischen Fehler zu erwarten ist (Kretschmann 2016: 103). Das hat auch die vorliegende empirische Forschung an den Fallbeispielen im Detail bestätigt.

Durch die kolumbianische Tutela kommt diese unterprivilegierte Sozialgruppe in Kontakt mit dem Recht. Dabei kann ihre Rechtspraxis eine Zugehörigkeit zum Rechtsfeld symbolisieren und sich somit auch von der benachteiligten Unterschicht abgrenzen. Es zeigt sich an der Tutela eine Praxis der Konfliktumgehung, die jedoch selbst zum Teil von Ungleichheitskonflikten wird. Daher ist der Auffassung von Enrique Dussel zu widersprechen, dass Rechtspraxis die Stimme der Ausgeschlossenen repräsentiert (Dussel 2013: 116). Vielmehr suggeriert sie selbst eine Ähnlichkeit zur machtvollen Sicht der Institution, die den Rechtsstreit beenden soll. Es handelt sich somit um eine Ähnlichkeit zur bzw. Anlehnung an die kolumbianische Verfassungsgerichtsbarkeit (Giacomette Ferrer 2017: 316).

Die auf rechtlicher Praxis basierende Andeutung der Zugehörigkeit zum Rechtsfeld bietet hier eine Erklärung, die die Gleichzeitigkeit von Recht(-smobilisierung) und Ungleichheit in der kolumbianischen Gesellschaft plausibel

---

ist vergleichsweise häufiger als bei anderen Studiengängen (García Villegas & Ceballos Bedoya 2019b: 55 f.). Begannen 1974 noch knapp unter 6.000 Studierende das Jura-Studium, so stieg diese Anzahl bis 2002 auf beinahe 20.000 Erstsemestler:innen in Jura. Auch das Angebot an Hochschulen mit Rechtsprogrammen und die Anzahl von Rechtsprogrammen pro Hochschule sind im Zusammenhang mit der Liberalisierung des akademischen Bildungssektors von 1993 bis 2007 schnell angewachsen (Salamanca Ramírez 2010: 133).

macht. Die symbolische Wirksamkeit des Rechts hängt nicht zwingend davon ab, dass ein Tutela-Urteil, etwa im Bereich des Bildungsrechts, tatsächlich *umgesetzt* wird. Vielmehr liegt sie auch in der (gegebenenfalls) vermuteten Koinzidenz zwischen den Praktiken der Kläger:innen und den Rechtsakteur:innen. Die Millionen von Tutelas haben nicht verhindern können, dass soziale Ungleichheit in Kolumbien ein Gesamtphänomen bleibt. Es ist nicht allein auf die sozialräumliche Dimension beschränkt, sondern findet sich auch in den Lebensstilen der Bevölkerung, im Geschmack, im Befinden und bisweilen in Aspekten des sozialen Lebens, die kaum oder nur eingeschränkt der Kommodifizierung unterliegen. Dabei werden Konflikte um Lebensstile insbesondere in der Unter- und unteren Mittelschicht ausgetragen. Dies trifft zu, wenn die Unterschichten in Lebensstile vordringen, die eigentlich bei Inhaber:innen von privilegierteren Sozialpositionen zu vermuten wären. In diesem Sinne erscheint es plausibel, dass die hier am Beispiel der Bildungs-Tutelas herausgearbeitete Andeutung der Zugehörigkeit zum Rechtsfeld diesen Akteur:innen ebenfalls als Hebel zur Abgrenzung nützlich ist.

Dazu müsste die Anschlussforschung mit einer breiteren Datenbasis bestätigen, ob diese Teile der kolumbianischen Gesellschaft nicht nur mit ihrem Geschmack in Stilbereiche der Mittelschicht vorzudringen versuchen, sondern auch mit der Rechtsnutzung Positionen im Rechtsfeld andeuten. Wenn sie diese angedeuteten Positionen nicht durch Kapitalvermögen belegen können, dann wäre das ein klarer Hinweis auf rechtliche Transformation: Ihre (rechtliche) Praxis würde die Kopplung von sozialen Strukturbedingungen und sozialer Strukturierung umgehen.

#### 4.6.2. Begrifflich-theoretische Zusammenfassung

Der empirische Beitrag dieser Arbeit konnte die Erklärungskraft rechtlicher Transformation unter Rückgriff auf eine Anpassung und Erweiterung von Pierre Bourdieus Theorie hervorheben. Zusätzlich hat sich auch der Bedarf für eine Theorie gezeigt, die die Praxis rechtlicher Konfliktdarstellung in ihrer positionellen Symbolik auffasst. Dies beruht auf dem empirischen Befund, dass Akteur:innen mit solcher Praxis soziale Positionen ohne entsprechende Kapitalgrundlage andeuten können. Daher ist die begriffliche Fassung der Unwahrscheinlichkeit rechtlicher Transformation anzupassen.

Die Verbindung von Bourdieus Habitusstheorie mit seinem Rechtsdenken bewährt sich als belastbarer Theorierahmen zur Untersuchung von rechtlicher Transformation. Es erstaunt jedoch, dass gerade sie denjenigen Dynamiken von rechtlicher Praxis nicht vollumfänglich gerecht wird, die sich im Rahmen



der ungleichen Reproduktion von sozialer Ungleichheit beobachten lassen. Es ist allerdings nicht anzunehmen, dass dies mit Bourdieus insgesamt geringem Interesse am Recht zu tun hat, auf das García Villegas (2004a: 58) bereits hingewiesen hat. Vielmehr hängt dies mit dem Postulat unwahrscheinlicher rechtlicher Transformation zusammen. Auf begrifflicher Ebene wird die positionelle Symbolik der rechtlichen Praxis noch nicht ausreichend berücksichtigt.

Die vorliegende empirische Studie zielte auf die Prüfung ab, ob eine datenbasierte Theorie verfügbar gemacht werden kann. Es konnte gezeigt werden, dass selbst die rechtliche Praxis der Kläger:innen zur sozialräumlich differenzierten (Re)Produktion ungleicher Gesellschaften beitragen kann. Allerdings kann sie auch sozialräumliche Positionen verschleiern. Es wurde hier gezeigt, dass rechtliche Praxis nicht nur stigmatisieren kann. Ebenso kann sie Anerkennung hervorrufen und ggf. sogar der Stigmatisierung zuvorkommen.

Daher sind Differenzen zur theoretischen Vorarbeit zu bilanzieren. Sie liegen im Bereich der transformativen Möglichkeit rechtlicher Praxis. Beim Rückblick auf die Verbindung von Bourdieus Rechtsdenken mit seiner Habitus­theorie (vgl. Kapitel 2.1.4) begründen die empirischen Befunde dieser Studie zur kolumbianischen Gesellschaft keinen eigenen Entwurf über das Recht. Anstatt dessen beabsichtige ich hier einen Vorschlag zur Erweiterung bestehender Rechtstheorien für ungleiche Gesellschaften. Es geht dabei um die spezifische Berücksichtigung der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis. Um diese begrifflich theoretische Zusammenfassung der vorliegenden Arbeit näher auszuführen, gehe ich nun auf ihre wesentlichen Implikationen ein.

### *Materielle Wirksamkeit und ihre Grenzen*

Es ist sowohl in der rechts- als auch sozialwissenschaftlichen Theoriebildung angezeigt, die symbolische Wirkung des Rechts zu konzeptualisieren (García Villegas 2014; Röhl 2010). Dafür ist hier zu wiederholen, dass die symbolische Wirksamkeit ein bereits vielseitig beachteter Aspekt in der Rechtstheorie ist. Zunächst ist eine Abgrenzung zur rechtlichen Materialisierung hilfreich. Dafür kann an Karl Loewensteins Ontologie der Verfassungen erinnert werden, die sich dafür interessiert,

»inwieweit die formale Geltung der geschriebenen Verfassung unserer Zeit mit ihrer materiellen Gültigkeit für die Massen der Gemeinschaftsglieder übereinstimmt und inwieweit sich ideologische Zielsetzung und politische Wirklichkeit decken.« (Loewenstein 1951: 390)

Es zeigt sich hier beispielhaft, was die Materialisierung bezeichnet: Rechtseinhaltung und Rechtsordnung. Es geht um die vertragstheoretische Transformation des Naturzustandes in einen Gesellschaftszustand (Bonilla Maldonado 2013: 2). In

ihrer liberalen oder konservativen Form ist rechtliche Materialisierung nicht nur eine zentrale Denkfigur der politischen Moderne. Ebenso taucht sie in neueren Rechtsverständnissen auf, wie dem des transformativen Konstitutionalismus. Das Recht wird als treibende Kraft für sozialpolitische Transformationsprozesse in Lateinamerika betrachtet, die sich mit dem Phänomen der sozialen Ungleichheit beschäftigen. Nun ist soziale Inklusion »das große Thema« im lateinamerikanischen Verfassungsrecht (von Bogdandy 2015: 10). Dieses Thema resultiert daraus, dass in der Dekade der 1990er Jahre »egalitäre Verfassungen in ungleichen Kontexten« etabliert wurden (Gargarella 2012a: 143). Das ist keine Theorie geblieben, sondern findet sich aktuell in Lateinamerika in alternativen Rechtsmobilisierungen wieder, mit denen sich exkludierte Personengruppen verteidigen und das Recht als Instrument gesellschaftlicher Reziprozität nutzen (Torre Rangel 2006: 32).

Diese Materialisierung des Rechts basiert mehr oder weniger stark darauf, dass mitunter komplex verwobene Handlungs- und Aktionsspielräume von Individuen und Institutionen durch Verbote oder auch Anreize definiert werden. Die Materialisierung bedeutet in dieser Sicht letztendlich, dass Recht durch (un)mittelbaren Zwang wirkt (Tamanaha 2006: 3; Dewey 1916: 359). Hier werden Handlungsalternativen direkt eingeschränkt, oder alternativ laufen rechtliche »Konditionalprogramme« ab (Luhmann 2002: 231; Neves 1998: 47). Sie räumen höhere Freiheitsgrade ein und verlegen das Recht bisweilen sogar bis in die Selbstkontrolle auf die Ebene der Subjekte (Foucault 2019). Allerdings bleibt rechtliche Veränderung bzw. Transformation hier im Rahmen der »herkömmlichen Ansätze der Rechtskonformitätsforschung« (Kretschmann 2016: 82). Der Grund dafür ist, dass es bei Materialisierung weiter um die Befolgung rechtlicher Normen geht.

Diese Vorstellung von Materialisierung kommt an ihre Grenzen, wenn die Einlösung, Befolgung oder Beachtung von Recht und Gesetz ausbleibt. Dieses Szenario wird bisweilen als »kolumbianisches Paradox« bezeichnet (García Villegas 2014: 48). Allerdings ist das Auseinanderklaffen von Recht und sozialer Praxis als Strukturmerkmal vieler lateinamerikanischer Gesellschaften zu betrachten. Es ist kein »Einzelfall« missglückter Rechtsstaatlichkeit.

So weisen rechtssoziologische Beiträge auf die Differenz zwischen Norm und sozialer Praxis hin. Die Erkenntnis ist der fundamentale Unterschied zwischen beiden Ebenen. Dieser Unterschied macht sich im Widerspruch der zwei Komponenten bemerkbar und lässt Recht allein »auf dem Papier« existieren (García Villegas 2017: 39 ff.; O'Donnell 1998: 3). Dieses Interesse für *Rule of Law* knüpft auch an die Forschungslinie der US-amerikanischen Rechtswissenschaften an, die Roscoe Pound schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts angestoßen hat (Deflem 2006: 109; Silbey 2005: 324). Indes kann die Tatsache von *Law in Books* und *Law in Action*

höchstens als Ausgangsbeobachtung einer Soziologie der rechtlichen Transformation dienen.

*Symbolische Wirksamkeit und positionelle Symbolik der rechtlichen Praxis*

Ein möglicher Ansatzpunkt ist ein erweitertes Verständnis von symbolischer Rechtswirksamkeit. Im Gegensatz zur These von Fanta Castro (2015: 24) erweist sich, dass Ernesto Laclaus Idee des »empty signifier« für eine empirisch kritische Rechtsanalyse kaum anschlussfähig ist. Beim Recht handelt es sich nicht um eine »Norm ohne jeglichen Effekt für die soziale Wirklichkeit« (Molina Piñero 1989: 387). Aber ein Rechtsbegriff der »[...] flächendeckend alle Elemente des Systems als »symbolisch« interpretiert« ist ebenfalls problematisch (Röhl 2010: 279).<sup>379</sup> Das Recht ist keine Kraft sui generis, die durch Rhetorik wirksam wird. Die symbolische Rechtswirksamkeit erschöpft sich nicht in einer abstrakten Partizipationsoption im weitesten Sinne, wie dies bei de Sousa Santos (2009: 55) dargestellt wird.

Eine Alternative bietet Marcelo Neves' Analyse der konstitutionellen Prozesse Lateinamerikas, welche »strukturelle Defizite und Ungleichheiten überdeckten«, die in die weltgesellschaftliche Peripherie eingebettet sind (Bora 2023b: 284 f.; Neves 1998: 138 ff.). Diese Prozesse erfordern es, bereits das »Verfassungssollen als eine Dimension der Wirklichkeit« aufzufassen (Neves 1998: 59).<sup>380</sup> Dementsprechend ist nicht der unmittelbare Zwang, sondern der Mythos der Rechte ursächlich dafür, warum Menschen ihr Handeln nach dem Recht ausrichten (Silbey 2005: 337). Am Recht wird eine »Macht der Heraufbeschwörung« deutlich, die sich der eigenen Dechiffrierung stets widersetzt (García Villegas 2014: 73). So ist es dem Recht auch ohne die Einheit von Rechtsordnung und Rechtsdurchsetzung möglich, Praxis zu verändern und »auf geistiger Ebene einen legalen Diskurs [zu M.C.] produzieren, der den Unterschied zwischen rechtens und unrecht, gerecht und ungerecht, wahr und falsch etabliert.« (García Villegas 2014: 92)

Für die symbolische Wirksamkeit des Rechts ist zunächst zu wiederholen, dass symbolisches Kapital bei Bourdieu keine eigene Kapitalart ist, sondern nur eine Form für ökonomisches, kulturelles oder soziales Kapital (Jurt 2012: 35). Diese Auffassung stützt sich auf Bourdieus Erläuterung, dass symbolisches Kapital insbesondere in der Verschleierung der Willkürlichkeit besteht, unter der

<sup>379</sup> Röhl bezieht sich hier auf den Rechtsbegriff von Gallagher und Edelmann.

<sup>380</sup> Gleichwohl erscheint es mehr redundant als analytisch, wenn Neves dies an anderer Stelle als »alte Dichotomie ›Verfassungsnorm/Verfassungswirklichkeit« bezeichnet und zur Begründung darauf hinweist, dass die Systemtheorie sich dem ohnehin schon als Differenz zwischen System und Umwelt widmet (Neves 1998: 74).

diese Kapitalformen akkumuliert werden (Bourdieu & Wacquant 2006: 151; Jurt 2012: 36). Symbolisches Kapital ist Stellvertreterin anderer Kapitalformen, die Positionen im sozialen Raum definieren. Der Begriff des symbolischen Kapitals basiert auf Bourdieus Erkenntnissen über Tauschformen in der kabyllischen Gesellschaft, in der unterschiedliche Praxisformen häufig Ökonomien andeuten, dies aber selten explizieren. Es geht bei symbolischem Kapital um

»[...] die Akkumulation von Ehre und Prestige, die es erlaubt, die persönlichen Beziehungen zu verzaubern und Herrschaft ebenso wirksam zu verschleiern wie die ökonomischen Grundlagen des Alltagslebens.« (Streckeisen 2014: 228)

Bourdieu sieht Jurist:innen selbst als Träger:innen der »scholastischen Vernunft« (Bourdieu 2017: 26 ff.; Guibentif 2019: 99). Ihre Praxis verschleiern die eigenen Grundlagen. Allerdings weisen die Befunde der vorliegenden Arbeit darauf hin, dass sie gleichsam selbst ein Symbol für privilegierte Positionen (im Rechtsfeld) ist. Es ist zu erwägen, dass rechtliche Praxis auch die Akkumulation von ökonomischem, kulturellem und sozialem Kapital symbolisiert und somit privilegierte Positionen symbolisch andeutet. Die »juristische Attitüde« wurde bereits als sinnhafte Hinweisgeberin für rechtsfeldinterne Positionen und Benennungsmacht untersucht (Kretschmann 2016: 111). Das stützt sich darauf, dass die Praxis eine symbolische Projektionsfläche von Positionen im sozialen Raum ist (Bourdieu 2015c: 103). So liegt der Anerkennungsgrund der Jurist:innen in ihrer sozialen Position, die *als solche* zum Symbol für Privilegien geworden ist. Damit ist die Hypokrisie der Jurist:innen nicht nur insofern kollektiv, als dass sie einen Personenkreis betrifft, der wegen ähnlicher Privilegien ausgebildet ist (Bourdieu 2019b; Kennedy 2010: 38). Sie ist insbesondere auch dahingehend kollektiv, als dass sie über das Rechtsfeld hinauswirkt und als Grauzone in den anderen gesellschaftlichen Bereichen präsent ist.

In dieser Arbeit wurde die Beobachtung gemacht, dass die rechtliche Praxis von Kläger:innen soziale Positionen andeutet. Der eigentlich erforderliche Beleg bzw. Nachweis dieser Positionen durch institutionalisiertes kulturelles Kapital unterbleibt jedoch (vorübergehend). Dann wird die soziale Position dieser Akteur:innen wegen ihrer rechtlichen Praxis lediglich vermutet. So kann sich an rechtlichen Praktiken eine symbolische Wirkung entfalten, wenn sie zur distinktiven Abgrenzung von Akteur:innen dient. In Anlehnung an Claude Lévi-Strauss kommt es zur Konstruktion eines Signifikanten. Dabei handelt es sich aber nicht um »etwas zu Entzifferndes« (Bourdieu 2015a: 69). Vielmehr ist das Signifikat, bzw. der Sinn, den diese rechtliche Praxis macht, die sozialräumliche Position ihrer Urhebers:in.

Diese Sinnkonstruktion zeichnet sich dadurch aus, weniger abhängig von sozialräumlichen Grundlagen zu sein. Wenn rechtliche Praxis Selbstgewissheiten

oder sogar bei Dritten Überzeugungen von privilegierteren Positionen evoziert und das einen Mangel an ökonomischem, kulturellem oder sozialem Kapital verdeckt, dann zeigt dies positionelle Symbolik. Ein entsprechender Begriff trägt daher zur Erklärung von sich dynamisch entfaltenden Eigenlogiken für die (Re)Produktion ungleicher Gesellschaften bei.

Die Kopplung der sozialräumlichen Positionen mit der rechtlichen Praxis wird bisweilen nur noch unterstellt. Ähnlich einer *falschen Kreditwürdigkeit* bürgt rechtliche Praxis für ihre Akteur:innen bis zu dem Punkt, wo eine Überprüfung die unzureichende Solvenz, also mangelnde soziale Privilegierung, aufdeckt und die sozialräumliche Zurückstufung unumgänglich wird. Somit scheint mir an diesem Punkt belegt zu sein, dass rechtliche Praxis transformativ zur Logik sozialer Ungleichheit sein kann und gleichsam konfliktiv bleibt. In anderen Worten kann das Recht ohne Ungleichheitskonflikte nicht transformativ sein.

### *Sozialwissenschaftliche Rechtstheorie als Einheit von Normativität und (ungleicher) Realität*

Die Ergebnisse der hier vorliegenden Arbeit geben Anlass dazu, bereits vorliegende Theorien durch eine Analyseebene zur positionellen Symbolik rechtlicher Praxis zu erweitern. Die positionelle Symbolik der rechtlichen Praxis sollte auch auf theoretischer Ebene berücksichtigt werden. Dadurch wird die normative Sphäre auch dann als (Teil der) Wirklichkeit anerkannt, wenn ihr die gesellschaftliche Praxis nicht entspricht. Somit liegt der begriffliche Beitrag der vorliegenden Arbeit in einer erweiterten Analysedimension, die auch bei sozialräumlichen Ansätzen zur Berücksichtigung sozialer Dynamiken dienlich ist.

Recht ist dann nicht nur eine Sinnkonstruktion, die Konflikte (sozialer Ungleichheit) darstellt, indem juristische Feldregeln ggf. auch nur teilweise und partiell angewandt werden. Recht beschränkt sich auch nicht auf die Konversion von Problemen der sozialen Welt in Rechtskonflikte. Es handelt sich bei Recht nicht nur um eine Praxis, die Strukturvoraussetzungen hat und strukturierend wirkt und dementsprechend durch den Habitus als analytische Erklärung maßgeblich hervorgebracht wird. Wird auch die symbolische Wirksamkeit berücksichtigt, so zeigt sich, dass Recht in der Regel mit privilegierten Akteur:innen assoziiert wird. Rechtlich veränderte Praxis wird hier zur Bezeichnerin. Sie bezeichnet privilegierte Positionen im sozialen Raum. Insofern rechtliche Praxis diese sozialräumlichen Positionen andeutet, obwohl die dafür erforderlichen Kapitalsorten nicht vorliegen, ist sie als transformativ zu betrachten.

Es lässt sich also zusammenfassen, dass eine Soziologie rechtlicher Transformation erforderlich wird, die das Auseinanderdriften von Norm und Praxis als Teildynamik einer gemeinsamen gesellschaftlichen Wirklichkeit versteht. In

den Worten von Berger und Luckmann müsste sich diese Theorie den sozialen Konstruktionsprozessen widmen, mit denen diese Diskrepanz zusammenhängt, dabei aber umfassende Praxis- und Strukturverhältnisse mit einbeziehen. Dafür wäre es ein erster Schritt, Norbert Elias' berühmten Aufruf an die Soziologie zu adaptieren: Auch Theorien vom Recht sollten sich auf die Mythenjagd begeben. Hierfür ist der Scheingegensatz zwischen Normativität und Realität zu entlarven. Diese Entscheidung würde über viele Anschlusschritte zu einem weiterführenden Forschungsprogramm leiten, das hier allerdings nicht bearbeitet werden kann. Es wäre dabei kritisch zu hinterfragen, inwieweit die Übereinstimmung von Norm und Wirklichkeit letztlich eine historisch unwahrscheinliche Gesellschaftsidee der westlichen Moderne ist und weshalb diese Utopie liberaler Rechtsstaatlichkeit auch in der postkolonialen Gegenwart fortbesteht.



## 5. Schluss: Ein empirisch begründeter Zugang zu rechtlicher Transformation

Wird vom Recht eine Korrektur sozialer Ungleichheit erwartet, so ist zu berücksichtigen, dass rechtliche Transformation auch eine Frage der positionellen Symbolik von rechtlicher Praxis ist. Sie kann somit selbst zum Teil sozialer Ungleichheit werden. Dieser sozialwissenschaftlich-empirische Befund dient dazu, rechtliche Wirkungsannahmen kritisch zu beurteilen, deren Spannweite von rechtlichen Befreiungskämpfen bis zur schrittweisen Transformation reicht (Torre Rangel 2006; von Bogdandy et al. 2017). Es wäre ein sozialpolitischer Fehler, wegen derartiger Befunde in naher Zukunft vollständig auf eine rechtsbasierte Korrektur sozialer Exklusionen zu setzen. Im Gegenteil zeigt sich anhand der reichlich vorhandenen Rechtsmobilisierung in der Region Lateinamerikas, dass diese vielmehr Gefahr läuft, soziale Ungleichheiten zu verstetigen.

Am konkreten Beispiel des kolumbianischen Bildungsklages wird diesbezüglich die Notwendigkeit evident, die Bildungspolitik auf sozialen Ausgleich auszurichten, was unter Verweis auf die rege Klagepraxis nicht aufgeschoben werden darf. Als Begründung dienen Forschungsbefunde dieser Arbeit, die sich damit in die vorherige Forschung einreicht: Die rechtliche Praxis weniger privilegierter Gesellschaftsmitglieder löst Ungleichheitskonflikte nicht auf. Vielmehr erfordert rechtliche Transformation, dass Kläger:innen in der Nähe des Rechtsfelds oder sogar als dessen Akteur:innen vermutet bzw. anerkannt werden. Möglich wird dies nicht allein durch institutionalisiertes Kulturkapital, also akademische Titel in Jura und anwaltliche Zulassungen. Eine nichtformalisierte Anerkennung lässt sich auch dann beobachten, wenn diese Akteur:innen eine rechtliche Praxis hervorbringen, die als Symbol für privilegierte Positionen, exklusives Rechtswissen, soziales Ansehen und ggf. auch finanzielle Mittel fungiert. Zusammenfassend lässt sich rechtliche Transformation damit auf die positionelle Symbolik rechtlicher Praxis zurückführen. Mit diesem Befund trägt die vorliegende Arbeit dazu bei, das Recht weder ausschließlich als eigenmächtige Gesellschaftsstruktur noch in einer rein strukturabhängigen Funktion zu betrachten.



Ein rein skeptischer Standpunkt zu rechtlicher Transformation würde zu kurz greifen. Der Verweis auf die umkämpfte Gewaltenteilung in Lateinamerika (Llanos & Tibi Weber 2013) reicht allein nicht aus, um die Wirkung juristischer Arbeit zu widerlegen. Hat das Sprichwort, dass die Mühlen der Justiz langsam, aber stetig mahlen, also doch einen wahren Kern? Auch die Ergebnisse der vorliegenden Arbeit sprechen dagegen, dass das Recht ein verlässliches Instrument für sozialen Wandel ist, mit dem sich unsichere und dynamische Politikprozesse einfach ersetzen lassen. Insbesondere die damit verbundene Zielgerichtetheit rechtlicher Intervention ist höchst strittig. Das bedeutet eine Relativierung von instrumenteller Rechtsnutzung. Es heißt aber auch, dass die These der Erosion des Rechtsstaates durch die instrumentelle Rechtsnutzung, die Brain Z. Tamanaha (2006: 2) erläutert, hier zunächst nicht zuzutreffen scheint.

Umgekehrt reicht es ebenfalls nicht aus, allein auf die veritable Darstellung staatlicher Verantwortlichkeit in der Schul- und Hochschulbildung zu verweisen, die in über 30 Jahren Verfassungsrechtsprechung im kolumbianischen Bildungsbereich herausgearbeitet wurde. Auch mit der Berufsausbildung hat sich das Verfassungsgericht befasst (R. Arango 2014; Góngora Mera 2003; Rodríguez Gespedes 2015). Trotz wegweisender Entscheidungen zur Bildung, der über 85.000 zusätzlichen Bildungs-Tutelas und des Tutela-Verfahrens selbst, bleibt es fragwürdig, von der gegenhegemonialen Rechtsmobilisierung im Sinne einer »gerechteren Welt für alle« zu sprechen (Tapía Argüello 2018: 72). Dies gilt auch, obwohl die *Acción de Tutela* ein Resultat der Transformation des kolumbianischen Rechtsfeldes ist, das aus der Verfassungsänderung von 1991 hervorging, die angesichts der damals ausufernden Gewalt, der Fragilität des kolumbianischen Staats und der sozialen Exklusion unausweichlich war (González González 2014: 411; Kalmanovitz 2003: 555).

Der Mangel an ökonomischem und kulturellem Kapital behindert Rechtsmobilisierungen im Fall der Tutela weniger: Einen Anwaltszwang gibt es nicht, die Tutela muss innerhalb von nur zehn Tagen bearbeitet werden und sie kann ggf. rein mündlich eingereicht werden. Dennoch zeigt sich an Kolumbiens extremer und persistenter Bildungsungleichheit (Cuenca Hernández 2021; García Villegas et al. 2013; Gomez Campo 2015) der Trugschluss, sollten die Reformen des Verfassungsrechts als hinreichende Bedingung für eine sozial ausgeglichene Bildung angesehen werden.

### *Positionelle Symbolik als Zugang zu rechtlicher Transformation*

Neue Ansätze zu dieser in ihren Grundzügen bereits bekannten Ambivalenz der Rechtstheorie schafft ein sozialwissenschaftlich empirischer Blick dort, wo das Zusammentreffen von Ungleichheitsdynamiken und Rechtsmobilisierung unter-

sucht wird. Der Erkenntnisgewinn dieser Arbeit setzt an diesem Punkt an. Dazu wurde rechtliche Transformation nicht als Lösung analysiert, sondern als Teil von Ungleichheitskonflikten. Dabei kann rechtliche Transformation jedoch zur Dynamisierung persistenter Sozialordnungen beitragen.

In dieser Arbeit wurde die Passung eines theoretisch begründeten Zugangs zu rechtlicher Transformation mit datenbasierten Erklärungsansätzen über die rechtliche Praxis von 28 Tutela-Kläger:innen untersucht. Die Frage war, wie Zusammenhänge zwischen Recht und Transformation am Bildungsklagen in Kolumbien untersucht werden können. Dazu habe ich den kombinierten Begriff der rechtlichen Transformation genutzt.

Während im zweiten Teil der Arbeit der Ansatz unter Berufung auf Pierre Bourdieus Rechtsdenken und seine Habitus­theorie begründet wurde, ging es im dritten Teil um die Erläuterung der methodologischen Annahme sowie der Erhebung und der Analyse der qualitativen Interviewdaten. Die rechtlich veränderte Praxis und deren Dokumentation am Beispiel des Bildungsklagens waren anschließend Inhalt des vierten Teils. Dieser Teil stützt die theoretisch anzunehmende Unwahrscheinlichkeit rechtlicher Transformation. Eine juristisch vielseitige Praxis fand sich erwartungsgemäß nicht nur bei vier Kläger:innen mit juristischem Berufsabschluss, sondern auch bei vier weiteren Kläger:innen mit vergleichsweise erhöhtem Kulturkapital. Ebenso ist es passend, dass sich weniger ausgeprägte, punktuell rechtliche Praxisveränderungen in elf weiteren Fällen beobachten ließen, deren Protagonist:innen insgesamt weniger sozial privilegiert sind. Im Rahmen dieser Studie ist die Erklärungskraft des theoretischen Ansatzes auch empirisch begründet.

Ebenso gehört zu den Ergebnissen eine dritte Gruppe aus neun Kläger:innen der Unter- und der unteren Mittelschicht, die juristisch vielseitige Praxisveränderungen aufweisen, was sich konträr zu Bourdieus Annahmen über die (Re)Produktion sozialer Ungleichheit verhält. Typisierend lässt sich sagen, dass diese Akteur:innen in Eigeninitiative klagen. Sie kombinieren Rechte gedanklich und sind fest von der Objektivität des Rechts überzeugt. Obwohl sie sich in prekären und benachteiligten Sozialpositionen befinden und dementsprechend nicht über nennenswerte Kapitalformen verfügen, deutet ihre rechtlich veränderte Praxis die Zugehörigkeit zum Rechtsfeld an.

Damit zeigen sich deutliche Abweichungen von der ungleichen Reproduktion des Sozialen durch das Recht. Es lässt sich jedoch keine Auflösung oder Emanzipation von sozialer Ungleichheit nachweisen. Vielmehr wird die Berücksichtigung der positionellen Symbolik des rechtlichen Handelns erforderlich.

Rechtliche Praxis hat eine positionelle Symbolik und lässt sich nicht auf einen Eigenwert reduzieren. Dieser Befund der Arbeit bietet dort einen verbesserten Zugang zu rechtlicher Transformation, wo der starre Begriffsrahmen

einer mechanischen Reproduktion von Ungleichheit offensichtlich nicht mehr greift und sich trotzdem keine Auflösung sozialer Disparitäten abzeichnet. Es sind folglich nicht nur Ungleichheiten zu beobachten, sondern auch Dynamik. Dazu passt, dass die rechtliche Praxis gesellschaftlich mit sozial privilegierten Positionen assoziiert wird. Diese Assoziationen heften sich an die Praxis an. Sie sind die sinnhafte »Nebenbedeutung« (Röhl 2010: 271) der rechtlichen Praxis. Die Symbolik rechtlicher Praxis liegt hier in der Vermutung, dass ihre Träger:in selbst zum Rechtsfeld gehört, was auf den Besitz umstrittener Kapitalformen – insbesondere Anerkennung und Wissen – hinweist.

Insofern sich mit positioneller Symbolik eine rechtliche Dynamisierung der starren Mechaniken ungleicher Gesellschaften konzipieren lässt, erscheint es mir begründet, auch empirisch von rechtlicher Transformation zu sprechen.

Das *Klagen in Kolumbien* erfolgt in Abhängigkeit von sozialen Voraussetzungen. Hinzu kommt aber, dass es sich bisweilen des symbolischen Effekts bedient und die distinktive Kraft des Habitus dabei gelegentlich überlisten kann. Der Beitrag dieser Arbeit liegt daher in einem datenbasiert empirisch begründeten Begriff, der solche Phänomene weder als Befreiung stilisiert noch als Rechtsfassade abtut. Zu solchen Fehlschlüssen würden ambivalente Theorien über rechtliche Transformation möglicherweise kommen (Torre Rangel 2006; Wardle 2016) (vgl. Kapitel 2.1.1).

Die positionelle Symbolik bezieht solche theoretischen Randbedingungen nicht nur ein, weil die Persistenz und die Dynamik sozialer Ungleichheiten Platz in ihr finden. Sie ist zusätzlich ein Element, das die Unwahrscheinlichkeit rechtlicher Transformation besser einordnet und somit der Analyse in der Rechts- und der Ungleichheitsforschung dient. Bezüglich der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis ist eine rechtliche Transformation nicht mehr notwendigerweise als unwahrscheinlich zu beurteilen, was bei Bourdieus Rechtsdenken und seiner Habitustheorie sowie angeschlossenen Kritiken der Fall ist (García Villegas, 2004b, S. 70; Kretschmann, 2016, S. 110). An diesem Punkt ist es auch empirisch begründet, rechtliche Transformation nicht mehr allein von tiefergreifenden Umwälzungen der Kapitalverfügung oder des Rechtsfelds abhängig zu machen, sondern sie zusätzlich aufgrund der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis als möglich anzusehen. Dies ist insofern vorteilhaft, als es die Mechanismen sozialer Ungleichheit selbst sind, die mit Distinktion und Abgrenzung erklären, warum sich ungleiche soziale Ordnungen dynamisieren.

Erforderlich war für diese Erkenntnis jedoch der konstruktivistische Rechtsbegriff, der unter Berufung auf Bourdieus Rechtsdenken die notwendige Kontextsensibilität schafft und das Recht nicht auf Institutionen der Rechtsdurchsetzung reduziert. Rechtliche Transformation bezieht sich daher auf die Entstehung, die Veränderung und das Verschwinden juristischer Konfliktdarstellungen

und ermöglicht die Analyse, dass diese Hervorbringungsprozesse als rechtliche Praxis selbst sozial verorten und verortet werden.

### *Rechtliche Transformation im Forschungsparanorama*

Häufig gelten rechtssoziologische Untersuchungen als »[...] Forschungsprogramm zur inkrementellen Gesellschaftsverbesserung durch empirische Daten und rationale Rechtspolitik«, dem jedoch – so jüngst Alfons Bora (2023b: 212) – in Form des »hilfswissenschaftlichen Diskurses« kaum Zukunftsaussichten bleiben. Ein Begriff der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis könnte zur Erklärung beitragen, warum dieses Programm so beschwerlich ist. Daher stelle ich die Diskussion über Möglichkeiten einer engagierten Wissenschaft hier zugunsten der Feststellung zurück, dass die Forschungsergebnisse dieser Arbeit zunächst Anschlussfragen aufzeigen, die in der interdisziplinären Rechtsforschung zu verorten sind (Rosenstock et al. 2019: 4).

Zuerst lassen sich Fragen zur Erforschung des Rechts in Kolumbien ableiten, die mit dem Erfolg der Grundrechtsbeschwerde *Acción de Tutela* zusammenhängen. Mehr als 30 Jahre nach Einführung der Tutela sind Kolumbiens öffentliche Institutionen mittlerweile auf Klagen vorbereitet. Mit dieser Professionalisierung geht ein Ungleichgewicht für die klagenden Nichtexpert:innen einher, das weitere Anpassungen der regulativen Normen der Tutela begründbar machen könnte. Vorausgesetzt, dass entsprechende Regulationsvorhaben evidenzbasiert erfolgen, ist von der Notwendigkeit für sozialwissenschaftliche Forschung über Rechtszugänge mit der *Acción de Tutela* zu sprechen. Hier befindet sich die Forschung bestenfalls am Anfang (Iturralde 2013; W. K. Taylor 2023). Kohärente und überinstitutionell abgestimmte Tutela-Statistiken könnten dafür ein vielversprechender Ausgangspunkt sein (Villadiego Burbano 2022). Sie sollten auch in Zukunft erhoben und der Forschung zugänglich gemacht werden.

Parallel bietet sich eine historische Rekonstruktion mit Systematisierungsabsicht an. Einsichten in eventuelle Diskriminierungen beim Zugang zum Recht könnten so nicht nur mit den Daten zur Bildungsungleichheit verbunden werden, die das ICES bereitstellt.<sup>381</sup> Ungleichheiten beim Zugang zum Recht könnten allgemeiner dargestellt werden und als Begründung für ggf. erforderliche Anpassungen auf der normativ-regulativen Ebene dienen.

Das heißt aber nicht, dass sich die Sozialwissenschaften mit einer hilfestellenden Funktion begnügen müssen. Im Zuge einer vertieften Forschung über rechtliche Transformation wären die Formen, die Funktionsweisen und die Grenzen

---

381 Mit den Daten des ICES konnte ich vorliegende Befunde zur Bildungsungleichheit in Kolumbien bekräftigen, siehe Kapitel 2.2.4.3.

der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis für die Dynamisierung sozialer Ungleichheit umfassender und mit breiterer empirischer Basis herauszuarbeiten. Dies war in der vorliegenden Arbeit mit explorativem Charakter nicht möglich. Zu untersuchen wäre im Rahmen eines erweiterten Vorhabens beispielsweise, ob nicht nur im Bildungsrecht, sondern auch in der Mobilisierung anderer Rechtsbereiche vergleichbare nichtintendierte Nebeneffekte zu beobachten sind. Anhand weiterer und bisher unerforschter Rechtspraktiken, die auch neue Digitaltechnologien und den Bereich der künstlichen Intelligenz einschließen, ließe sich ergründen, inwiefern der Erklärungsbedarf sozialer Ungleichheit über bisher bekannte Forschungsfelder hinausgeht und die ungleiche (Re)Produktion und ihre Dynamik auch in der rechtlichen Praxis untersuchbar wird.<sup>382</sup> So wäre der Befund der positionellen Symbolik rechtlicher Praxis auch an Rechtsmobilisierungen jenseits der Tutela und des kolumbianischen Rechtsraums zu erproben.

Wie andere Gesellschaften hat auch Kolumbien in seiner jüngeren Geschichte immer wieder versucht, sozialen Wandel durch rechtliche Ordnungsversuche herbeizuführen. Obwohl unterschiedliche Friedensabkommen, eine Gesetzgebung für Opfer des bewaffneten Konflikts und ein weitgehendes System für *Transitional Justice* existieren, sind Konflikte sozialer Ungleichheit in Kolumbien persistent. Diese Möglichkeiten wurden insbesondere für die Opfer des bewaffneten Konflikts eingerichtet. Allerdings müssen diese Personen oftmals erst juristisch aktiv werden, um überhaupt an den Prozessen teilzuhaben (Rios Oyola & Hormaza Jimenez 2023).<sup>383</sup> Wenn dies bedeutet, dass Opfer in hohem Maße in Kontakt mit dem Recht kommen, lässt sich mit den Erkenntnissen dieser Arbeit fragen, wie die Friedens- und Konfliktforschung diesem Kontakt mit dem Recht besser entsprechen kann. Soll sich die Wissenschaft dieser Aufgabe nicht nur in Kolumbien widmen, so werden Forschungsprozesse nicht ohne eine tatsachengebundene und gesellschaftstheoretisch informierte Rechtstheorie machbar sein. Unerlässlich sind hierfür soziologische Kenntnisse zur Wirkung sozialer Ungleichheit in rechtlichen Praktiken – und umgekehrt. Aufschlussreich sind aber auch Analysen zur Dynamisierung sozialer Ungleichheit, die gegebenenfalls auf die positionelle Symbolik dieser Praktiken zurückgehen.

Für solche Forschungen mag es zutreffen, dass disziplinäre Abgrenzungen theoretisch und methodisch erforderlich sind. Zusätzlich erneuert das *Klagen*

---

382 Im September 2023 hat die kolumbianische NGO *Temblores* die *Tuteladora* veröffentlicht. Dabei handelt es sich um eine Internetplattform, die ihre Nutzer:innen durch einen standardisierten Fragebogen und einen Algorithmus kostenlos bei der Erstellung von Tutela-Beschwerden unterstützt. Die *Tuteladora* integriert Teile der Rechtsprechung des kolumbianischen Verfassungsgerichts automatisch in die jeweilige Tutela-Klage.

383 Würden die mit diesen Bemühungen verbundenen Kompensationen zu breiter sozialer Aufwärtsmobilität führen, dann wäre die in dieser Arbeit dokumentierte Ungleichheit weniger extrem.

in Kolumbien aber auch den Ruf nach interdisziplinärer Forschung. Ein rein disziplinärer Blick macht Forschungen zur umfassenden Rolle des Rechts nicht unmöglich, aber unwahrscheinlich. Das lässt sich allein daran ablesen, dass der Kontext dynamischer Rechtsmobilisierung unterbeforscht ist. Es fehlt an Durchführungswissen. Kritisch erscheint es dementsprechend, wenn auch ein Jahrhundert nach der Etablierung der Soziologie in Deutschland immer noch zu fordern ist, dass das Recht und der intergesellschaftliche Vergleich fest verankerte Teile des thematischen Standardrepertoires in der sozialwissenschaftlichen Forschung sein müssen. Umgekehrt bewegt sich eine rein rechtswissenschaftliche Betrachtung oftmals zu stark im Rahmen der disziplinären Perspektive. Es ist aber zu entscheiden, wie Recht unter Verbindung von normativen und empirischen Begründungen untersucht werden kann. Dieser Notwendigkeit für einen interdisziplinären Blick wird in den *Socio-Legal-Studies* längst begegnet, wobei diesbezüglich ein konsequenter Wechsel von Konzepten hin zu Theorien anzustreben ist.

In diesem interdisziplinären Forschungsfeld ist mit der vorliegenden Arbeit nicht zuletzt auch die besondere Bedeutung der Rechtsausbildung zu betonen. Ihre Praxisrelevanz ist nicht zu überschätzen. Sie muss gerade daher über die Reproduktion sozialer Ungleichheit informieren und informiert werden. Themenfelder wie Rechtsberatung, juristische Pädagogik und allgemein die Kommunikation zwischen Rechtsexpert:innen und ›Lai:innen‹ sind von herausragender Bedeutung für die rechtliche Praxis und damit für die juristische Darstellung sozialer, ökonomischer und kultureller Konflikte. Eine auch handlungsorientierte Erforschung dieser Praktiken hätte den Beitrag für die soziale Ungleichheit kritisch zu prüfen. Geduldig müsste sie den Rechtspraktiker:innen das Recht jenseits der Gerichte vor Augen führen.

Am Ende der zurückliegenden Ausarbeitung ist es mehr als ein Lichtblick, dass dem rechtlichen Beitrag zum Auseinanderdividieren der eingespielten Ordnung sozialer Ungleichheit nicht nur mit Skepsis begegnet werden muss. Dies schiene wissenschaftlich unbegründet und würde außerdem zum Erodieren demokratischer Rechtsstaaten beitragen. Die kritische Untersuchung von rechtlicher Transformation wird sich nicht zuletzt wegen dieser gesellschaftspolitischen Herausforderung auch in Zukunft weiter lohnen.



## 6. Register spanischsprachiger Begriffe und Institutionen

Spanisch	Kurzbeschreibung
Acción de Tutela	Rechtsverfahren zum Schutz der Grundrechte der kolumbianischen Verfassung von 1991. In der Regel angewandt für subjektive Rechte, zeichnet sich durch besonders niedrige Mobilisierungshürden aus (u. a. kein Anwaltszwang und Bearbeitung in zehn Arbeitstagen). Die kolumbianische Justiz befasst sich subsidiär mit der Tutela und leitet die Entscheidungen zusätzlich zu einer eventuellen Revision an das Verfassungsgericht Kolumbiens. Beinahe alle Gerichte müssen Tutelas zur Bearbeitung annehmen und entscheiden dann in Grundrechtsfragen.
Bachiller	Höchster Schulabschluss in Kolumbien. Wird in der Regel nach dem erfolgreichen Absolvieren der elften Klassenstufe verliehen und ist eine Teilvoraussetzung für Berufsausbildungen inkl. Studium.
Bloque de Constitucionalidad	Bezeichnung für eine komplexe Doktrin aus kolumbianischen Verfassungsartikeln und internationalen Bestimmungen zu Menschenrechten, dem humanitären Völkerrecht und internationalen Abkommen. Er wird zur Bestimmung von Verfassungsgrundrechten herangezogen.
Departamento	Territoriale Gliederung Kolumbiens, ähnlich Provinzen. Mit eigenen Regierungen, die wegen der Zentralisierung jedoch nur eingeschränkte Autonomie genießen.
Derecho de Petición	Auskunftsantrag. Ein in der Verfassung verankertes Rechtsverfahren, das dem →Acción de Tutela ähnelt, aber der Anforderung von Informationen dient.
Estrato socioeconómico	Sozioökonomische Einordnung, mit der der kolumbianische Staat Haushalte sozioökonomisch auf einer sechsstufigen Skala einordnet. Die Einordnung wird anschließend auf den konkreten Wohnort (i. d. R. Gebäude) übertragen.
Incidente de desacato	Urteilsmissachtung bei der →Acción de Tutela. Kann mit einer Geld- und Haftstrafe geahndet werden.
Instituto Colombiano de Crédito Educativo y Estudios Técnicos en el Exterior (ICETEX)	Öffentliche Agentur, die für die Vergabe von Bildungskrediten und Stipendien zuständig ist.



<b>Spanisch</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>
Instituto Colombiano para la Evaluación de la Educación (ICFES)	Öffentliche Institution, deren Aufgabe in der Bewertung und Zertifizierung von Schüler:innen und Studierenden liegt.
Generación E	Programm für Bildungskredite mit Erlassoption, eingerichtet durch Regierung von Expräsident Iván Duque.
Manual de convivencia	Schulordnung.
Municipio	Eine politisch-territoriale Einheit des kolumbianischen Staates, die sich unterhalb der Nation und der Departamentos befindet. Das Municipio wird in der Regel durch das Rathaus regiert und hat entfernte Ähnlichkeiten mit den Landkreisen.
Observador	Schulisches Verhaltensregister. Ein personalisierter Bericht, der über die Schüler:innen in Kolumbien angelegt wird und Verhaltensbeurteilungen enthält.
Personera / Personero	Jurist:in, über einen öffentlichen Wettbewerb bestellte:r Leiter:in der →Personería.
Personería	Öffentliche Institution, die vielfältige öffentliche Aufgaben wahrnimmt und zusätzlich Aufgaben der Ombudsstelle übernimmt. Dazu zählt beispielsweise die kostenfreie Unterstützung bei der Ausarbeitung der →Acción de Tutela.
Proyecto Educativo Institucional	Plan für schulische Lernprozesse, der auf Schulebene federführend durch die Leitung erarbeitet wird.
Veeduría Ciudadana	Zivilgesellschaftliche Gruppe für die Kontrolle der Einhaltung von Rechtsnormen in Kolumbien.
Secretaría de Educación	Schulbehörde, häufig auf Ebene der →Departamentos angesiedelt.
Servicio Nacional de Aprendizaje (SENA)	SENA-Ausbildungsinstitut, eine öffentliche Institution, die Berufsausbildungen anbietet. Die Berufsausbildungen finden in der Regel nicht als betriebliche Ausbildung statt, sondern als Berufsschulvariante.
Sistema de Identificación de Potenciales Beneficiarios de Programas Sociales (SISBEN)	Programm der Sozialhilfe, dass der Identifikation von Empfänger:innen für soziale Unterstützungsleistungen und ihrer Verteilung dient.
Séptima Papeleta	Eine 1990 zu den Wahlunterlagen hinzugefügte Umfrage über die Einrichtung einer verfassungsgebenden Versammlung in Kolumbien, die als einer der Meilensteine auf dem Weg zur Verfassung von 1991 gilt.
Técnico / Tecnólogo	Abschlüsse von Berufsausbildungen, die das →SENA häufig anbietet.
Tutela	Kurzform für →Acción de Tutela.

## 7. Literatur und Quellen

- Aldana, L.S., 2022: Culture and resistance in Montes de María, Colombia. S. 95–115 in: *Human Rights in Colombian Literature and Cultural Production*. New York: Routledge.
- Alemann, A. von, 2022: Soziale Ungleichheit und Intersektionalität. S. 21–34 in: A. Biele Mefebue, A.D. Bührmann & S. Grenz (Hrsg.), *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Alexy, R., 1994: *Theorie der Grundrechte*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Allmendinger, J. & H. Solga, 2020: Bildung. S. 471–503 in: H. Joas & S. Mau (Hrsg.), *Lehrbuch der Soziologie*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Althusser, L., 2016: *Ideologie und ideologische Staatsapparate*. Hamburg: VSA-Verl.
- Alvaredo, F., L. Chanel, T. Piketty, E. Saez & G. Zucman, 2017: *World Inequality Report 2018*. Paris: World Inequality Lab.
- Ambos, K., T. Fischer, S. Klengel & E. Pastrana Buelvas, 2017: Drogenwirtschaft und Drogenhandel. S. 381–389 in: *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Ambos, K. & S. Peters (Hrsg.), 2022: *Transitional Justice in Colombia: The Special Jurisdiction for Peace*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Amézquita-Quintana, C., 2008: Los campos político y jurídico en perspectiva comparada. Una aproximación desde la propuesta de Pierre Bourdieu. *Universitas Humanística* 65: 90–115.
- Angelstein, R., 2017: *Recht und Hochschulbegriff: Das juristische Feld und soziale Ungleichheiten im Prozess des Hochschulzugangs*. Wiesbaden: Springer VS Wiesbaden.
- Angulo, R., A. Gaviria & L. Morales, 2014: La década ganada: evolución de la clase media, la pobreza y la vulnerabilidad en Colombia 2002–2011. *Coyuntura Económica: Investigación Económica y Social* 1: 173–209.
- Arango, L.G., 2006: *Jóvenes en la universidad: género, clase e identidad profesional*. Bogotá D.C.: Siglo del Hombre: Universidad Nacional de Colombia, Sede Bogotá.
- Arango, R., 1998: Derechos sociales fundamentales como derechos subjetivos. *Pensamiento Jurídico* 8: 63–72.
- Arango, R., 2014: La educación superior en el orden democrático constitucional. S. 201–250 in: L.E. Orozco Silva (Hrsg.), *La educación superior: Retos y perspectivas*. Bogotá D.C.: Universidad de los Andes.
- Arellano Ríos, A., 2011: Los notarios de Jalisco: estructura y coyuntura en un campo profesional. *Revista Mexicana de Sociología* 73: 475–508.

- Arthur, S., M. Mitchell, J. Lewis & C. McNoughton Nicholls, 2014: *Designing Fieldwork*. S. 147–176 in: J. Ritchie & J. Lewis (Hrsg.), *Qualitative research practice: a guide for social science students and researchers*. London; Thousand Oaks, Calif: Sage Publications.
- Ayala, J., J. Bonet, G.J. Pérez-Valbuena, E.J. Heilbron-Fernández & J.D. Suret-Leguizamón, 2022: *La corrupción en Colombia: un análisis integral*. Bogotá D.C.: Banco de la República.
- Babel, R., 2017: *Bildung und Wissenschaft*. in: T. Fischer, S. Klengel & E. Pastrana Buevas (Hrsg.), *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Baer, S., 2011: *Rechtssoziologie eine Einführung in die interdisziplinäre Rechtsforschung*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Barlösius, E., 2004: *Habitusmodell und Feldtheorie von Pierre Bourdieu*. S. 116–185 in: *Kämpfe um soziale Ungleichheit: machttheoretische Perspektiven*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Barragán Díaz, D.M., 2018: *La experiencia estudiantil en una sociedad hostil una aproximación a los estudiantes universitario de Ibagué (2012)*. Bogotá, D.C.: Universidad Externado de Colombia.
- Barreto-Rozo, A., 2022: *Constitutional History of the Colombian Paradox (1886–2016): Hegemony, Exception, and Postponement*. S. 112–131 in: C.H. Mendes, R. Gargarella & S. Guidi (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Constitutional Law in Latin America*. Oxford University Press.
- Barth, B., B.B. Flaig, N. Schäuble & M. Tautscher (Hrsg.), 2018: *Praxis der Sinus-Milieus®*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Benavides Vanegas, F.S., C. Castillo & M. García Villegas, 2009: *La ley y la música popular*. S. 145–155 in: M. García Villegas (Hrsg.), *Normas de Papel*. Bogotá D.C.: Siglo del Hombre Editores.
- Berger, P.L. & T. Luckmann, 2018: *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit: eine Theorie der Wissenssoziologie*. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuch.
- Bergh, A. & E. Arneback, 2019: *Juridification of Swedish Education – Changing Conditions for Teachers' Professional Work*. Bd. 2, S. 53–70 in: J. Lunneblad (Hrsg.), *Policing Schools: School Violence and the Juridification of Youth*. Cham: Springer International Publishing.
- Betancourt, R. & P. Birle, 2017: *Das politische System*. S. 157–174 in: T. Fischer, S. Klengel & E.P. Buevas (Hrsg.), *Kolumbien heute: Politik, Wirtschaft, Kultur*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Biele Mefebue, A., A.D. Bührmann & S. Grenz (Hrsg.), 2022: *Handbuch Intersektionalitätsforschung*. Wiesbaden [Heidelberg]: Springer VS Wiesbaden.
- Black, D.W., R.A. Garda, J.E. Taylor & E.G. Waldman, 2016: *Education law: equality, fairness, and reform*. New York: Wolters Kluwer.
- Blanco Sierra, N.C., 2018: *Analysis of Consumer Behavior Regarding E-commerce in Colombia (Masterarbeit)*. Shandong University, Pinyin.
- Blankenburg, E., 1995: *Mobilisierung des Rechts*. Berlin; Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Blasius, J. & N. Baur, 2014: *Multivariate Datenanalyse*. S. 997–1016 in: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Blumer, H., 1986: *Symbolic Interactionism: Perspective and Method*. Berkeley (Calif.); Los Angeles (Calif.); London: University of California Press.

- Bogdandy, A. von, 2015: *Ius Constitutionale Commune en América Latina: una mirada a un constitucionalismo transformador*. *Revista Derecho del Estado* 3–50.
- Bogdandy, A. von, 2017: *Ius Constitutionale Commune en América Latina Observations on Transformative Constitutionalism*. S. 27–48 in: A. von Bogdandy, Ferrer Mac-Gregor, M. Morales Antoniazzi & F. Piovesan (Hrsg.), *Transformative Constitutionalism in Latin America: The Emergence of a New Ius Commune*. Oxford: Oxford University Press.
- Bogdandy, A. von, 2022: *Strukturwandel des öffentlichen Rechts. Entstehung und Demokratisierung der europäischen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bogdandy, A. von, E. Ferrer Mac-Gregor, M. Morales Antoniazzi & X. Soley, 2017: *ICCAL: An Introduction*. S. 1–23 in: A. von Bogdandy, E. Ferrer Mac-Gregor, M. Morales Antoniazzi, F. Piovesan & F. Piovesan (Hrsg.), *Transformative constitutionalism in Latin America: The emergence of a New Ius Commune*. Oxford: Oxford University Press.
- Bohnsack, R., 2013: *Dokumentarische Methode und die Logik der Praxis*. S. 175–200 in: A. Lenger, C. Schneickert & F. Schumacher (Hrsg.), *Pierre Bourdieus Konzeption des Habitus*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bohnsack, R., 2014: *Rekonstruktive Sozialforschung: Einführung in qualitative Methoden*. Opladen: Verlag Barbara Budrich.
- Bonilla Maldonado, D. (Hrsg.), 2013: *Constitutionalism of the Global South: the activist tribunals of India, South Africa, and Colombia*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Bora, A., 2015: *Vanishing points. Responsibility as a normative shifting symbol and the search for social addressability*. *Soziale Systeme* 19: 456–469.
- Bora, A., 2023a: *Reflexion des Rechts – Beiträge zur responsiven Rechtssoziologie: Soziologische Theorie des Rechts 2*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bora, A., 2023b: *Responsive Rechtssoziologie – Theoriegeschichte in systematischer Absicht: Soziologische Theorie des Rechts 1*. Wiesbaden, Germany: Springer VS Wiesbaden.
- Borrillo, D., 1995: *Pierre Bourdieu y la sociología del campo jurídico*. *Revista de Sociología del Derecho* 9: 15–18.
- Botero Marino, C., 2006a: *La acción de tutela en el ordenamiento constitucional colombiano*. Bogotá, D.C.: Consejo Superior de la Judicatura: Escuela Judicial Rodrigo Lara Bonilla.
- Botero Marino, C., 2006b: *La acción de tutela en el ordenamiento constitucional colombiano*. Bogotá, D.C.: Consejo Superior de la Judicatura: Escuela Judicial Rodrigo Lara Bonilla.
- Boulanger, C., 2019: *Die Soziologie juristischer Wissensproduktion: Rechtsdogmatik als soziale Praxis*. S. 173–192 in: C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung: eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Boulanger, C., J. Rosenstock & T. Singelstein (Hrsg.), 2019: *Interdisziplinäre Rechtsforschung: eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*. Wiesbaden: Springer VS Wiesbaden.
- Bourdieu, P., 1979: *Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kalybischen Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P., 1985: *Sozialer Raum und »Klassen«*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P., 1987: *The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field*. *Hastings Law Journal* 38: 814–853.
- Bourdieu, P., 1992: *Sozialer Raum und symbolische Macht*. in: *Rede und Antwort*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

- Bourdieu, P., 2012: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital. S. 229–242 in: U. Bauer, U.H. Bittlingmayer & A. Scherr (Hrsg.), *Handbuch Bildungs- und Erziehungssoziologie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Bourdieu, P., 2015a: *Sozialer Sinn: Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P., 2015b: *Zur Soziologie der symbolischen Formen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P., 2015c: *Die verborgenen Mechanismen der Macht*. Hamburg: VSA-Verl.
- Bourdieu, P., 2017: *Meditationen: zur Kritik der scholastischen Vernunft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P., 2019a: Die Kraft des Rechts. Elemente einer Soziologie des juristischen Feldes. S. 35–75 in: A. Kretschmann (Hrsg.), *Bourdieu's Rechtsdenken*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Bourdieu, P., 2019b: Die Juristen. Türhüter der kollektiven Heuchelei. S. 27–34 in: A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Bourdieu, P., 2021: *Die feinen Unterschiede: Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, P. & J.-C. Passeron, 1971: *Die Illusion der Chancengleichheit: Untersuchung zur Soziologie d. Bildungswesens am Beisp. Frankreichs*. Stuttgart: Klett.
- Bourdieu, P. & J.-C. Passeron, 1990: *Reproduction in Education, Society and Culture*. London: Sage Publications.
- Bourdieu, P. & J.-C. Passeron, 2007: *Die Erben: Studenten, Bildung und Kultur*. Konstanz: UVK.
- Bourdieu, P. & L. Wacquant, 2006: Die Ziele der reflexiven Soziologie Chicago-Seminar, Winter 1987. S. 95–249 in: *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bräutigam, F., 2023: *Recht richtig formulieren: Ein Handbuch mit Beispielen aus der journalistischen Praxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Bremer, H., 2008: Die Möglichkeit von Chancengleichheit: Pierre Bourdieus Entzauberung der Natürlichkeit von Bildung und Erziehung – und deren ungebrochene Aktualität. in: K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Bremer, H. & C. Teiwes-Kügler, 2013: Habitusanalyse als Habitus-Hermeneutik. *Zeitschrift für Qualitative Forschung* 14: 199–219.
- Breuer, F., P. Muckel & B. Dieris, 2019: *Reflexive Grounded Theory: Eine Einführung für die Forschungspraxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Brewer-Carías, A.R., 2017: The Amparo as an Instrument of a Ius Constitutionale Commune. S. 172–190 in: A. von Bogdandy, E. Ferrer Mac-Gregor, M. Morales Antoniazzi, F. Piovesan & X. Soley (Hrsg.), *Transformative Constitutionalism in Latin America: The Emergence of a New Ius Commune*. Oxford: Oxford University Press.
- Brunkhorst, H., 2018: Der Widerspruch der Rechtsform. *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 66: 573–579.
- Buckel, S., M. Pichl & C. Vestena, 2021: Rechtskämpfe: Eine gesellschaftstheoretische Perspektive auf strategische Prozessführung und Rechtsmobilisierung. *Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft* 7: 45–82.
- Bungard, W. & H.E. Lück, 1995: Nichtreaktive Verfahren. S. 198–203 in: *Handbuch qualitative Sozialforschung*. Weinheim: Psychologie Verlags Union.

- Camargo, P.P., 2010: Manual de la Acción de Tutela. Bogotá D.C.: Leyer.
- Cappelletti, M. & B.G. Garth, 1978: Access to Justice: The Newest Wave in the Worldwide Movement to Make Rights Effective. *Buffalo Law Review* 27: 181–292.
- Carlin, R.E., M. Castrellón, V. Gauri, I.C. Jaramillo Sierra & J.K. Staton, 2021: Public Reactions to Noncompliance with Judicial Orders. *American Political Science Review* 116: 265–282.
- Carrillo Flores, F., 2010: La Séptima Papeleta o el origen de la Constitución de 1991. S. 23–64 in: M.L. Torres Villareal (Hrsg.), *La séptima papeleta: historia contada por algunos de sus protagonistas, con ocasión de los 20 años del movimiento estudiantil de la séptima papeleta*. Bogotá D.C.: Editorial Universidad del Rosario: Universidad Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Facultad de Jurisprudencia.
- Carvajal Martínez, J.E., 2016: La Sociología Jurídica en América Latina. *Dialogo con el derecho y Perspectivas*. *Espacio Abierto* 25: 143–153.
- Castiblanco-Castro, C.A., 2020: Efectos del desplazamiento forzado sobre el acceso a la educación en Colombia. *Revista de Investigación, Desarrollo e Innovación* 10: 297–310.
- Castillo Arenas, G.A., 2019 (1. Juni): La travesía de 10 niños que cruzan un río con caimanes para ir a clase. *El Tiempo*. Bogotá D.C.
- Castillo Sánchez, C.E., J. Getgen Kestenbaum & E. Hoyos Ceballos, 2012: Introducción: ¿Qué esperar y qué no esperar de este libro? S. 7–20 in: C.E. Castillo Sánchez & E. Hoyos Ceballos (Hrsg.), *¿Todos a la escuela? retos de la gratuidad de la educación pública en Colombia: la Sentencia C-376 de 2010*. Bogotá D.C.: Editorial Universidad del Rosario.
- Castro, M. & J.V. Ruíz, 2019: La educación secundaria y superior en Colombia vista desde las pruebas Saber. *Praxis & Saber* 10: 341–366.
- Castro-Gómez, S., 2019: El tonto y los canallas: notas para un republicanismo transmoderno. Bogotá D.C.: Editorial Pontificia Universidad Javeriana.
- Ceballos Bedoya, M.A., 2017: Educación jurídica y reproducción social en Colombia. *Estudios Socio-Jurídicos* 20: 77–105.
- Centro de Memoria Histórica (Hrsg.), 2013: ¡Basta ya! Colombia, memorias de guerra y dignidad: informe general. Bogotá D.C.: Centro Nacional de Memoria Histórica.
- Centro de Memoria Histórica, G., 2018: Todo pasó frente a nuestros ojos El genocidio de la unión patriótica 1984–2002. Bogotá D.C.: Centro de Memoria Histórica.
- CEPAL/Comisión Económica para América Latina y el Caribe (o. J.) Banco de Datos de Encuestas de Hogares (BADEHOG). CEPAL / Comisión Económica para América Latina y el Caribe.
- Chaparro Amaya, A. & C. Galindo Hernández, 2009: Génesis y transformaciones del estado nación en Colombia: una mirada topológica a los estudios sociales desde la filosofía política. Bogotá D.C.: Editorial Universidad del Rosario: Universidad Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Escuela de Ciencias Humanas.
- Chinchilla Herrea, T.E., 2009: ¿Qué son y cuáles son los derechos fundamentales? Las nuevas líneas de la jurisprudencia. Bogotá D.C.: Temis.
- Ciesielski, M., 2019: Pädagogische Strafe oder strafende Pädagogik? Eine qualitative Bestimmung von Krisenursachen in Jugendstrafsystemen am Beispiel Kolumbiens. *Kriminologisches Journal* 126–143.
- Ciesielski, M., 2021: Conocimientos, prácticas y representaciones institucionales: La caja negra de la justicia penal para adolescentes colombianos. *Oñati Socio-Legal Series* 11: 907–929.
- Ciesielski, M., C.A. García Carvajal & J. Vargas Trujillo, 2021: Wo kein Kläger(-kollektiv), da kein Richter?: Abkürzungen und Umwege kollektiver Rechtsmobilisierungen in der kolumbia-

- nischen Amazonas- und Atrato-region. Zeitschrift für Kultur- und Kollektivwissenschaft 7: 83–116.
- Ciesielski, M. & L. Bastidas, 2024: Neue Wege für die Rechtssoziologie? Visuelle Daten als Zugang zur informellen Rechtspraxis im (semi-)öffentlichen Raum. Rechtswirklichkeit Das Blog des Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit. Rechtswirklichkeit.
- Coddou Mc Manus, A., 2022: A critical account of Ius Constitutionale Commune in Latin America: An intellectual map of contemporary Latin American constitutionalism. *Global Constitutionalism* 11: 110–138.
- Comisión Colombiana de Juristas, 2003a: El disfrute del derecho a la educación en Colombia Informe alterno presentado a la Relatora Especial de Naciones Unidas sobre el derecho a la Educación. Bogotá D.C.: Comisión Colombiana de Juristas.
- Comisión Colombiana de Juristas (Hrsg.), 2003b: El papel de la Corte Constitucional y la tutela en la realización del Estado social de derecho. Bogotá D.C.
- Comisión de la Verdad de Colombia (Hrsg.), 2022: Hallazgos y recomendaciones: de la Comisión de la Verdad de Colombia. Bogotá D.C.: Comisión de la Verdad.
- Conradin-Triaca, P., 2014: Pierre Bourdieus Rechtssoziologie: Interpretation und Würdigung. Berlin: Duncker & Humblot.
- Consejo Superior de la Judicatura, 2018: Informe al Congreso de la República 2017. Bogotá, D.C.: Consejo Superior de la Judicatura.
- Consejo Superior de la Judicatura, 2019: Informe al Congreso de la República 2018. Bogotá D.C.: Consejo Superior de la Judicatura.
- Contreras Bautista, J.D., 2008: La tutela como manifestación de algunas Fallas de mercado y de gobierno en el sistema general de seguridad social en salud de Colombia que comprometen la eficiencia y la equidad del mismo. 7: 7–38.
- Corporación Transparencia por Colombia, 2021: Así se mueve la corrupción. Radiografía de los hechos de corrupción en Colombia. Bogotá D.C.: Corporación Transparencia por Colombia.
- Corte Constitucional, 2020 (Juli): Estadísticas de la Corte Constitucional.
- Coser, L.A., 1972: *Theorie sozialer Konflikte*. Neuwied, Berlin: Luchterhand.
- Credit Suisse Research Institute, 2022: *Global Wealth Databook 2022*. Zurich: Credit Suisse.
- Cuenca Hernández, A., 2016: Desigualdad de oportunidades en Colombia: impacto del origen social sobre el desempeño académico y los ingresos de graduados universitarios. *Estudios pedagógicos (Valdivia)* 42: 69–93.
- Cuenca Hernández, A., 2021: (Un)equal pathways to higher education: Social origins and destinations of Colombian graduates. Münster New York: Waxmann Verlag GmbH.
- DANE, 2018: *Resultados Colombia Total Nacional*. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE, 2019a: *Población Indígena de Colombia. Resultados del Censo Nacional de Población y Vivienda 2018*. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE, 2019b: *Pobreza monetaria por departamentos en Colombia. Año 2019*. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE, 2019c: *Boletín Técnico Encuesta de Cultura Política (ECP) 2019*. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE, 2020a: *Encuesta de Cultura Política. Anexo 2019 Democracia*. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.

- DANE, 2020b: Pobreza Monetaria Caracterización Clases Sociales 2020. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE, 2020c: Colombia – Encuesta de Cultura Política – ECP – 2019. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE, 2021: Comunidades Negras, Afrocolombianas, Raizales y Palenqueras. Resultados del Censo Nacional de Población y Vivienda 2018. Bogotá, D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE (o. J.-a) Brecha Salarial de Genero. Bogotá D.C.: DANE – Departamento Administrativo Nacional de Estadística.
- DANE (o. J.-b) Anexos-proyecciones-poblacion-desagregacion-2018-2020.
- Dann, P. & F. Hanschmann, 2012: Postkoloniale Theorien, Recht und Rechtswissenschaft. Einleitung in den Schwerpunkt. *Kritische Justiz* 45: 127–130.
- Dávila, A.M., 2016: El mall: the spatial and class politics of shopping malls in Latin America. Oakland, California: University of California Press.
- Defensoría del Pueblo, 2007: 1999 – 2003 La Tutela y Derecho a La Salud 1999 2003. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2009: 2006 – 2008 La Tutela y el Derecho a la Salud 2006 2008. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2010: 2009 – La Tutela y el Derecho a la Salud 2009. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2011: 2010 – La Tutela y el Derecho a la Salud 2010. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2012: 2011 – La Tutela y el Derecho a la Salud 2011. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2013: 2012 – La Tutela y el Derecho a la Salud 2012. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2014: 2013 – La Tutela y el Derecho a la Salud. 2013. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2015: 2014 – La Tutela y los Derechos a la Salud y a la Seguridad Social 2014. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2016: 2015 – La Tutela y los Derechos a la Salud y a la Seguridad Social 2015. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2017: 2016 – La Tutela y el Derecho a la Salud 2016. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2018: La Tutela: Los Derechos a la Salud y la Seguridad Social en Colombia 2017. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Defensoría del Pueblo, 2019: 2018 – La Tutela y los Derechos a la Salud y a la Seguridad Social 2018. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- Deflem, M., 2006: Jurisprudencia sociológica y sociología del derecho. *Opinión Jurídica* 5: 107–119.
- Dewey, J., 1916: Force and Coercion. *The International Journal of Ethics* 26: 359–367.
- Dezalay, Y. & B.G. Garth, 2002: The internationalization of palace wars: lawyers, economists, and the contest to transform Latin American states. Chicago: University of Chicago Press.
- Díaz Borbón, R., 2009: Las políticas educativas en Colombia en la era neoliberal. Bogotá D.C.: Universidad Distrital Francisco José de Caldas.



- Dietz, K., 2017: Bergbau und Extraktivismus. S. 363–380 in: T. Fischer, S. Klengel & E. Pastrana Buelvas (Hrsg.), *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Dittrich, C., 2013: Die Entbergung des Anderen. Enrique Dussels Kritik der Moderne. S. 9–18 in: *Der Gegendiskurs der Moderne*. Wien: Turia + Kant.
- Durkheim, É., 1991: *Die Regeln der soziologischen Methode*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Dussel, E., 2013: *Der Gegendiskurs der Moderne: Kölner Vorlesungen*. Wien: Turia + Kant.
- Echeverri Quintana, E., 2016: Entre la experimentada acción de amparo mexicana y la adolescente acción de tutela colombiana: algunos semblantes críticos. *REVISTA IUS* 10: 1–25.
- Eckert, J. & D. Cichecki, 2020: *Mit »gescheiterten« Interviews arbeiten: Impulse für eine reflexiv-interaktionistische Interviewforschung*. Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Ehrlich, E., 1922: The sociology of law. *Harvard Law Review* 36: 130–145.
- El Espectador, 2018 (6. Juli): No hicieron el examen de admisión, pero se presentaron a la entrevista y los capturaron. *El Espectador*. Bogotá D.C.
- El Tiempo, 1994 (8. September): Jugando, jugando voy entutelando. *El Tiempo*. Bogotá D.C.
- El Tiempo, 2009 (20. November): Germán Humberto Rincón Perfetti, el hombre de las tutelas. *El Tiempo*. Bogotá D.C.
- Esser, H., 1991: Die Rationalität des Alltagshandelns: Eine Rekonstruktion der Handlungstheorie von Alfred Schütz. *Zeitschrift für Soziologie* 20: 430–445.
- Esser, H., 2021: Die Optimierung der Optimierung. S. 113–136 in: J. Straub & H. Werbik (Hrsg.), *Handlungstheorie. Begriff und Erklärung des Handelns im interdisziplinären Diskurs*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Faciolince, H.A., 2008: *Estética y narcotráfico*. *Revista de estudios hispánicos* 42: 513518.
- Fanta, A., 2015: *Residuos de la violencia: producción cultural colombiana, 1990–2010*. Bogotá D.C.: Editorial Universidad del Rosario.
- Farrow, T.C.W., 2014: What is Access to Justice? *Osgoode Hall Law Journal* 51: 957–988.
- Felstiner, W.L.F., R.L. Abel & A. Sarat, 1980: The Emergence and Transformation of Disputes: Naming, Blaming, Claiming... *Law & Society Review* 15: 631.
- FENALCO, 2019: *Encuesta Día de la Madre 2019*. FENALCO.
- Fergusson, L. & A.F. Flores, 2021: Desigualdad Educativa en Colombia. S. 99–129 in: M. García Villegas & L. Fergusson (Hrsg.), *Educación y clases sociales en Colombia. Un estudio sobre apartheid educativo*. Bogotá D.C.: Dejusticia.
- Figari-Layús, R., 2018: *The reparative effects of human rights trials: lessons from Argentina*. Milton Park, Abingdon, Oxon; New York, NY: Routledge.
- Fischer, T., 2017: Narcocultura – Kultur des leichten Geldes. S. 561–582 in: T. Fischer, E. Pastrana Buelvas & S. Klengel (Hrsg.), *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Fischer, T. & A. Jiménez Ángel, 2017: Kolumbien: ein historischer Überblick. S. 59–76 in: *Kolumbien heute: Politik, Wirtschaft, Kultur*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Flaig, V.B.B. & B. Barth, 2018: Hoher Nutzwert und vielfältige Anwendung: Entstehung und Entfaltung des Informationssystems Sinus-Milieus®. S. 3–21 in: B. Barth, B.B. Flaig, N. Schäuble & M. Tautscher (Hrsg.), *Praxis der Sinus-Milieus®*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Flick, U., 1995: Stationen des qualitativen Forschungsprozesses. S. 148–173 in: U. Flick, E. von Kardoff, H. Keupp, L. von Rosenstiel & S. Wolff (Hrsg.), *Handbuch qualitative Sozialforschung: Grundlagen, Konzepte, Methoden und Anwendungen*. Weinheim: Beltz – Psychologie Verl. Union.

- Fordham, E., A. Pons & Organisation for Economic Co-operation and Development (Hrsg.), 2016: *Education in Colombia*. Paris: OECD Publishing.
- Foucault, M., 2019: *Überwachen und Strafen: die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- France, A., 2003: *Die rote Lilie: Roman*. Zürich: Manesse-Verl.
- Fraser, N., 2006: *Die halbierte Gerechtigkeit: Schlüsselbegriffe des postindustriellen Sozialstaats*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Fresneda Bautista, O., 2016: *Regímenes de acumulación, estructura de clases sociales y desigualdad en Colombia-1810-2010*. (Dissertation). Universidad Nacional de Colombia, Bogotá D.C.
- Fresneda Bautista, O., 2017: *Evolución de la estructura de clases sociales en Colombia, 1938–2010. ¿Han crecido las clases medias?* Sociedad y Economía.
- Friedman, L.M. & M. Rehbinder (Hrsg.), 1976: *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Fuchs, G., 2019: *Rechtsmobilisierung: Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen*. S. 243–256 in: C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung: eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Funck, B.J., 2024: *Migration und Recht auf Bildung Die Rolle des Aufenthaltsstatus beim Zugang zum Schulsystem*. Bielefeld: Transcript.
- Galanter, M., 1974: *Why the »Haves« Come out Ahead: Speculations on the Limits of Legal Change*. *Law & Society Review* 9: 95–160.
- Ganuza, E., R. Paes de Barro, L. Taylor & R. Vos (Hrsg.), 2001: *Liberalización, desigualdad y pobreza, América Latina en los 90*. Buenos Aires: Editorial Universitaria de Buenos Aires.
- Garavito, C.R., 2011: *El derecho en América Latina: Un mapa para el pensamiento jurídico del siglo XXI*. Buenos Aires: Siglo Veintiuno Editores.
- García González, D., 2019: *»Lo que debe interesarnos es el consumo como relación social«*. Entrevista a Luis Enrique Alonso. *Revista Colombiana de Sociología* 42: 303–313.
- García Villegas, M., 2004a: *On Pierre Bourdieu's Legal Thought*. *Droit et société* 1: 57–70.
- García Villegas, M., 2004b: *Comparative Sociology of Law*. Bogotá D.C.: Ediciones UniAndes.
- García Villegas, M. (Hrsg.), 2009: *Normas de papel: La cultura del incumplimiento de reglas*. Bogotá D.C.: Siglo del Hombre Editores.
- García Villegas, M. (Hrsg.), 2010a: *Los abogados en Colombia*. Bogotá D.C.: Universidad Nacional de Colombia.
- García Villegas, M. (Hrsg.), 2010b: *Tradiciones, saberes y actores en el campo jurídico*. S. 27–59 in: *Los abogados en Colombia*. Bogotá, Colombia: Universidad Nacional de Colombia.
- García Villegas, M. (Hrsg.), 2010c: *Sociología de la profesión jurídica*. S. 9–25 in: *Los abogados en Colombia*. Bogotá D.C.: Universidad Nacional de Colombia.
- García Villegas, M. (Hrsg.), 2010d: *Tradiciones, saberes y actores en el campo jurídico*. S. 27–59 in: *Los abogados en Colombia*. Bogotá D.C.: Universidad Nacional de Colombia.
- García Villegas, M., 2014: *La eficacia simbólica del derecho. Sociología política del campo jurídico en América Latina*. Bogotá D.C.: IEPRI / Penguin Random.
- García Villegas, M., 2017: *El orden de la libertad*. Bogotá D.C.: Ediciones Fondo de Cultura Económica SAS.

- García Villegas, M., 2020: El país de las emociones tristes: una explicación de los pesares de Colombia desde las emociones, las furias y los odios. Bogotá D.C.: Editorial Planeta Colombiana.
- García Villegas, M. & M.A. Ceballos Bedoya, 2019a: La profesión jurídica en Colombia. Falta de reglas y exceso de mercado. Bogotá D.C.: Dejusticia.
- García Villegas, M. & M.A. Ceballos Bedoya, 2019b: La profesión jurídica en Colombia. Falta de reglas y exceso de mercado. Bogotá D.C.: Dejusticia.
- García Villegas, M., J.R. Espinosa Restrepo, F. Jiménez Ángel & J.D. Parra Heredia (Hrsg.), 2013: Separados y desiguales: educación y clases sociales en Colombia. Bogotá D.C.: Dejusticia.
- García Villegas, M. & L. Fergusson (Hrsg.), 2021: Educación y clases sociales en Colombia. Un estudio sobre apartheid educativo. Bogotá D.C.: Dejusticia.
- Gärditz, K.F., 2023 (16. Januar): Kettenbriefe aus Karlsruhe. Frankfurter Allgemeine Zeitung. Frankfurt am Main.
- Gargarella, R., 2012a: Latin American Constitutionalism Then and Now: Promises and Questions. S. 143–160 in: D. Nolte & A. Schilling-Vacaflor (Hrsg.), *New Constitutionalism in Latin America*. Farnham, Surrey; Burlington, VT: Ashgate Pub.
- Gargarella, R., 2012b: Latin American Constitutionalism Then and Now: Promises and Questions. S. 143–160 in: D. Nolte & A. Schilling-Vacaflor (Hrsg.), *New Constitutionalism in Latin America*. Farnham, Surrey; Burlington, VT: Ashgate Pub.
- Gaviria, A., G.N. Páez & J.R. Toro, 2014: Cobertura y calidad en la educación superior en Colombia. S. 79–120 in: L.E. Orozco Silva (Hrsg.), *Educación Superior: Retos y Perspectivas*. Bogotá D.C.: Universidad de los Andes.
- Geiger, T.J., 1987: *Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Geiger, T.J., 2006: *Die Klassengesellschaft im Schmelztiegel*. Bd. 2 (K. Rodax, Hrsg.). Frankfurt am Main; New York: Lang.
- Geißler, R., 2014: *Die Sozialstruktur Deutschlands*. Wiesbaden: Springer VS Wiesbaden.
- Genn, H., 1999: *Paths to justice: what people do and think about going to law*. Oxford: Hart Pub.
- Giacomette Ferrer, A., 2017: Selección y revisión de tutela por la Corte Constitucional: ¿nuevo litigio constitucional? S. 405–430 in: E. Ferrer Mac-Gregor & R. Flores Pantoja (Hrsg.), *La Constitución y sus garantías. A 100 años de la Constitución de Queretano de 1917*. México D.F.: Instituto de Estudios Constitucionales del Estado de Querétaro Universidad Nacional Autónoma de México Instituto de Investigaciones Jurídicas.
- Giddens, A., 1997: *Die Konstitution der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Gilmore, E.L. & K.G. Buckler, 2017: Jailhouse Lawyers. S. 1–3 in: K.R. Kerley (Hrsg.), *The Encyclopedia of Corrections*. Hoboken, NJ, USA: John Wiley & Sons, Inc.
- Giraldo Gartner, V. & C.E. Abadía Barrero, 2022: Medicinal plants. Healing the relationships between human and non-human in post-accord times. S. 139–154 in: *Human Rights in Colombian Literature and Cultural Production*. New York: Routledge.
- Glaser, B.G. & J. Holton, 2004: Remodeling Grounded Theory. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* Vol 5: Media and Opinion Research.
- Glaser, B.G. & A.L. Strauss, 2006: *The discovery of grounded theory: strategies for qualitative research*. New Brunswick: Aldine Transaction.
- Goffman, E., 1986: *Frame analysis: an essay on the organization of experience*. Boston: Northeastern University Press.

- Goldthorpe, J.H., C. Llewellyn & C. Payne, 1987: Social mobility and class structure in modern Britain. Oxford [Oxfordshire]: New York: Clarendon Press; Oxford University Press.
- Gomez Campo, V.M., 2015: La pirámide de la desigualdad social en la educación superior en Colombia: diversificación y tipología de instituciones. Bogotá D.C.: Universidad Nacional de Colombia.
- Gomez Mazo, D., 2020: Afro-Descendant Representation On Latin American Courts. Fordham University, New York.
- Góngora Mera, M.E., 2003: El derecho a la educación. En la constitución, la jurisprudencia y en los instrumentos internacionales. Bogotá D.C.: Defensoría del Pueblo.
- González González, F.E., 2014: Poder y violencia en Colombia. Bogotá D.C.: Odecofi-cinep.
- González Hauck, S., 2022: *Weißer* Deutungshoheit statt Objektivität: Der »objektive Dritte« und die systematische Abwertung rassistischer Perspektiven. Zeitschrift für Rechtssoziologie 42: 153–175.
- González, J. & M. Estupiñán, 2022: Tenemos que hablar de racismo. El Espectador.
- Gootenberg, P. & P. Sandoval, 2010: Desigualdades persistentes en América latina Historia y cultura. S. 371–392 in: P. Sandoval (Hrsg.), Repensando la subalternidad: miradas críticas desde/sobre América Latina. Popayán: Envión.
- Griffiths, J., 1986: What is Legal Pluralism? The Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 18: 1–55.
- Gros, L., 2019: Praxeologie der Politik Die politische Theorie Pierre Bourdieus. Wiesbaden: Springer VS Wiesbaden.
- Guibentif, P., 2019: Pierre Bourdieu und das Feld des Rechts. Lehren einer unbequemen Beziehung. S. 96–127 in: A. Kretschmann (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Gutiérrez-Sanín, F., 2011: La Constitución de 1991 como pacto de paz: discutiendo las anomalías. Estudios Socio-Jurídicos 13: 419–447.
- Habermas, J., 1992: Theorie des kommunikativen Handelns. 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Habermas, J., 1998: Faktizität und Geltung: Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hahn, L., 2024: Strategische Prozessführung im Klagekollektiv: Über die Bedeutung kollektiver Mobilisierung für den Zugang zu Recht. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG.
- Hailbronner, M., 2017: Transformative Constitutionalism: Not Only in the Global South. The American Journal of Comparative Law 65: 527–565.
- Hart, H.L.A., 1973: Der Begriff des Rechts. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hartmann, E., 2019: Urban Riots in Europa. Ein ungleichheitstheoretischer Erklärungsversuch. S. 211- in: M. Eig Müller & N. Tietze (Hrsg.), Ungleichheitskonflikte in Europa. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hartmann, J., 2017: Kolumbien. S. 87–104 in: Die politischen Systeme Lateinamerikas. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Heim, T., 2013: Metamorphosen des Kapitals Kapitalistische Vergesellschaftung und Perspektiven einer kritischen Sozialwissenschaft nach Marx, Foucault und Bourdieu. Bielefeld: Transcript Verlag.

- Heinze, A.-P. & H. Heinze, 2017: Studienplatzklage kompakt. Hamburg: Dr. iur. Arne-Patrick Heinze LL.M. und Henning Heinze.
- Helmrich, C., 2019: Strategic Litigation rund um die Welt. S. 115–140 in: A. Graser & C. Helmrich (Hrsg.), *Strategic Litigation. Begriff und Praxis*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Henoa Hidrón, J., 2013: *Panorama del Derecho Constitucional Colombiano*. Bogotá D.C.: Temis.
- Herrera Mercado, H., 2010a: La Séptima Papeleta: la revolución de los estudiantes. S. 79–95 in: M.L. Torres Villareal (Hrsg.), *La séptima papeleta: historia contada por algunos de sus protagonistas, con ocasión de los 20 años del movimiento estudiantil de la séptima papeleta*. Bogotá D.C.: Editorial Universidad del Rosario: Universidad Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Facultad de Jurisprudencia.
- Herrera Mercado, H., 2010b: La Séptima Papeleta: la revolución de los estudiantes. S. 79–95 in: M.L. Torres Villareal (Hrsg.), *La séptima papeleta: historia contada por algunos de sus protagonistas, con ocasión de los 20 años del movimiento estudiantil de la séptima papeleta*. Bogotá D.C.: Editorial Universidad del Rosario: Universidad Colegio Mayor de Nuestra Señora del Rosario, Facultad de Jurisprudencia.
- Herrera Pérez, J.E., 2016: La acción de tutela y sus primeros quince años. Balance de un símbolo constitucional del Estado social de derecho en Colombia. *Revista de Derecho Público* 0: 445–457.
- Hetzer, A., 2017: Die Massenmedien als Teil der oligarchischen Herrschaftsstruktur. S. 541–559 in: *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Heyen, D.A. & B. Brohmann, 2017: Konzepte grundlegenden gesellschaftlichen Wandels und seiner Gestaltung Richtung Nachhaltigkeit – ein Überblick über die aktuelle Transformationsliteratur. S. 69–86 in: J. Rückert-John & M. Schäfer (Hrsg.), *Governance für eine Gesellschaftstransformation*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Hirschauer, S., 2014: Sinn im Archiv? Zum Verhältnis von Nutzen, Kosten und Risiken der Datenarchivierung. *Soziologie* 43: 300–312.
- Hirschl, R., 2009: *Towards Juristocracy: The Origins and Consequences of the New Constitutionalism*. Harvard University Press.
- Hormaza Jimenez, I.C. & M. Ciesielski, 2021: Zehn Jahre junger Protest in Kolumbien. Die aktuelle Bewegung hat eine lange Vorgeschichte. *ILAI* 11–15.
- Hoyos López, M. & J.P. Flechas, 2014: La reforma de la educación superior y las protestas estudiantiles en Colombia. S. 483–532 in: L.E. Orozco Silva (Hrsg.), *La educación superior: retos y perspectivas*. Bogotá D.C.: Universidad de los Andes.
- Huhle, T., 2017: *Bevölkerung, Fertilität und Familienplanung in Kolumbien: eine transnationale Wissensgeschichte im Kalten Krieg*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Hylton, F. & A. Tauss, 2022: Colombia at the crossroads. *New Left Review* 137: 87–125.
- Ibarra Rojas, L. & M.A. Manzo, 2018: La sociología jurídica en América Latina y el Caribe: debates actuales y perspectivas futuras (Sociology of Law in Latin America and the Caribbean: current debates and future perspectives). *Oñati Socio-legal Series* 8: 573–585.
- ICFES, 2019: *¿Como se construye el indice de nivel socioeconómico (INSE) en el contexto de las pruebas SABER?*. ICFES – Instituto Colombiano para la Evaluación de la Educación.
- ICFES (o. J.-a) *Datensatz Grado9\_2017\_Estudiante*. Bogotá D.C.: ICFES – Instituto Colombiano para la Evaluación de la Educación.
- ICFES (o. J.-b) *Datensatz SB11\_20182*. Bogotá D.C.: ICFES – Instituto Colombiano para la Evaluación de la Educación.

- ICFES (o. J.-c) *Datensatz SaberPro\_Genéricas\_2018*. Bogotá D.C.: ICFES – Instituto Colombiano para la Evaluación de la Educación.
- ICFES (o. J.-d) *Datensatz SaberTyT\_Genericas\_20182*. Bogotá D.C.: ICFES – Instituto Colombiano para la Evaluación de la Educación.
- Israël, L., 2019: Recht und kollektive Aktion. Versäumnis oder latente Thematisierung im Werk Bourdieus? S. 240–254 in: A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Iturralde, M., 2013: Access to Constitutional Justice in Colombia: Opportunities and Challenges for Social and Political Change. S. 361–402 in: D. Bonilla Maldonado (Hrsg.), *Constitutionalism of the Global South*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Izcara Palacios, S.P., Universidad Autónoma de Tamaulipas: & Fomix, 2014: *Manual de investigación cualitativa*. México, D.F.: Fontamara.
- Jaramillo Pérez, J.F., 2012: Colombia's 1991 Constitution: A Rights Revolution. S. 313–332 in: D. Nolte & A. Schilling-Vacaflor (Hrsg.), *New constitutionalism in Latin America: promises and practices*. Farnham, Surrey; Burlington, VT: Ashgate Pub.
- Jelin, E., R. Motta & S. Costa, 2020: *Repensar las desigualdades: cómo se producen y entrelazan las asimetrías globales (y qué hace la gente con eso)*. Buenos Aires: Siglo Veintiuno Editores.
- Jonas, F., 1968: *Geschichte der Soziologie I. Aufklärung, Liberalismus, Idealismus*. Bde. 1–4, Bd. I. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Junqueira, E.B., 1999: *Faculdades de direito, ou, Fábricas de ilusões?*. Rio de Janeiro, RJ, Brasil: Instituto Direito e Sociedade: Letra Capital Editora.
- Jurt, J., 2012: Bourdieus Kapital-Theorie. S. 21–41 in: M.M. Bergman, S. Hupka-Brunner, T. Meyer & R. Samuel (Hrsg.), *Bildung – Arbeit – Erwachsenwerden*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Kahn, T. & V. Saavedra, 2021: *La corrupción en Colombia: diagnóstico y recomendaciones para controlarla*. Coyuntura Económica: Fedesarrollo 51: 115–172.
- Kalmanovitz, S., 2003: *Economía y nación: una breve historia de Colombia*. Bogotá D.C.: Grupo Editorial Norma.
- Kalny, E., 2017: *Soziale Bewegungen in Guatemala: eine kritische Theoriediskussion*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Kalny, E., 2019: *Historische Beiträge Lateinamerikas zur Entwicklung des internationalen Menschenrechtssystems*. S. 23–42 in: E. Kalny & H. Wagner (Hrsg.), *Menschenrechte in Lateinamerika*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Kaltmeier, O., 2016: *Konjunkturen der (De-)Kolonialisierung: indigene Gemeinschaften, Hacienda und Staat in den ecuadorianischen Anden von der Kolonialzeit bis heute*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Kaltmeier, O., 2019: *Refeudalización. Desigualdad social, economía y cultura política en América Latina en el temprano siglo XXI*. Guadalajara: Centro María Sibyl- la Merian de Estudios Latinoamericanos Avanzados (CALAS).
- Kelle, U., 2007: *The Development of Categories: Different Approaches in Grounded Theory*. S. 191–213 in: A. Bryant & K. Charmaz (Hrsg.), *The SAGE Handbook of Grounded Theory*. Öondon: Sage Publications.
- Kelle, U. & S. Kluge, 1999: *Regeln für Fallkontrastierung, Fallvergleich und empirisch begründete Typenbildung*. S. 98–101 in: *Vom Einzelfall zum Typus*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Kelsen, H., 2008: *Reine Rechtslehre*. Mohr Siebeck.
- Kelsen, H., 2019: *Wer soll der Hüter der Verfassung sein?: Abhandlungen zur Theorie der Verfassungsgerichtsbarkeit in der pluralistischen, parlamentarischen Demokratie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kennedy, D., 2010: *Izquierda y derecho: ensayos de teoría jurídica crítica*. Buenos Aires: Siglo Veintiuno Editores.
- Kirchner, C. & D. Ehmke, 2015: *Recht und Staat*. S. 455–469 in: R. Kollmorgen, W. Merkel & H.-J. Wagener (Hrsg.), *Handbuch Transformationsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Klare, K.E., 1998: *Legal Culture and Transformative Constitutionalism*. *South African Journal on Human Rights* 14: 146–188.
- Köbler, G., 1995: *Etymologisches Rechtswörterbuch*. Tübingen: Mohr.
- König, H.-J., 2010: *Francisco de Paula Santander y Omaña*. S. 104–124 in: *Populisten, Revolutionäre, Staatsmänner. Politiker in Lateinamerika*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Kowal, S., D. O'Connell & U. Flick, 2007: *Zur Transkription von Gesprächen*. S. 437–446 in: *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Hamburg: Rowohlt Taschenbuch Verlag.
- Krais, B., 2004: *Soziologie als teilnehmende Objektivierung der sozialen Welt: Pierre Bourdieu*. S. 171–210 in: S. Möbius & L. Peter (Hrsg.), *Französische Soziologie der Gegenwart*. Konstanz: UVK.
- Krennerich, M., 2015: *Das Interamerikanische Menschenrechtssystem*. S. 352–372 in: M. Krennerich, Friedrich-Ebert-Stiftung & Forum Menschenrechte (Hrsg.), *Handbuch der Menschenrechtsarbeit Edition 2014/2015*. Bonn: FES.
- Kretschmann, A., 2016: *Regulierung des Irregulären: Carework und die symbolische Qualität des Rechts*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Kretschmann, A. (Hrsg.), 2019a: *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Kretschmann, A., 2019b: *Pierre Bourdieus ›Praxistheorie des Rechts‹*. S. 112–127 in: A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Kretschmann, A., 2019c: *Pierre Bourdieus Beitrag zur Analyse des Rechts*. S. 10–26 in: A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Kretschmann, A., 2024: *Pierre Bourdieu: Die Kraft des Rechts (1986)*. S. 245–256 in: A. Bora & A. Kretschmann (Hrsg.), *Soziologische Theorien des Rechts*. Velbrück Wissenschaft.
- Kromrey, H., 2002: *Auswahlverfahren*. S. 257–307 in: *Empirische Sozialforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kuckartz, U., T. Dresing, S. Rädiker & C. Stefer, 2008: *Qualitative Evaluation: der Einstieg in die Praxis*. Wiesbaden: VS, Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kunz, K.-L. & M. Mona, 2015: *Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtssoziologie. Eine Einführung in die theoretischen Grundlagen der Rechtswissenschaft*. Bern: UTB.
- Kurtenbach, S., 2017: *Staatlichkeit und Gewalt*. S. 93–106 in: T. Fischer, S. Klengel & E.P. Buelvas (Hrsg.), *Kolumbien heute: Politik, Wirtschaft, Kultur*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Landau, D.E., 2014: *Beyond Judicial Independence: The Construction of Judicial Power in Colombia (Dissertation)*. Harvard University, Cambridge.
- Langa, P., 2006: *Transformative Constitutionalism*. *Stellenbosch Law Review* 17: 351–360.

- Lange-Vester, A. & C. Teiwes-Kügler, 2013: Das Konzept der Habitushermeneutik in der Milieuforschung. S. 149–174 in: A. Lenger, C. Schneickert & F. Schumacher (Hrsg.), *Pierre Bourdieu's Konzeption des Habitus*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lasso-Valderrama, F.J., 2008: Impacto de los cambios de precios relativos en pobreza y desigualdad en Colombia: 1998–2007. Bogotá D.C.: Banco de la República.
- Laverde, H., 2010: Efectividad de la política fiscal sobre la producción y la inequidad en Colombia: 1990–2006. *Equidad y Desarrollo* 65–81.
- Legis Ámbito Jurídico, 2018 (18. Dezember): ¿Expresiones ›tinterillo‹ o ›leguleyo‹ generan sanción disciplinaria? *Legis Ámbito Jurídico*. Bogotá D.C.
- Lehoucq, E. & W.K. Taylor, 2020: Conceptualizing Legal Mobilization: How Should We Understand the Deployment of Legal Strategies? *Law & Social Inquiry* 45: 166–193.
- Leiva Ramírez, E., W.G. Jiménez & O. Meneses Quintana, 2018: Los derechos fundamentales de la Constitución Política de 1991 como resultado de un proceso constituyente deliberativo. *Revista Derecho del Estado* 149–180.
- Lemaitre Ripoll, J., 2009: El derecho como conjuro: fetichismo legal, violencia y movimientos sociales. Bogotá D.C.: Siglo del Hombre: Universidad de Los Andes.
- Lewis, O., 2002: The culture of poverty. S. 408–417 in: Heath, Dwight B. (Hrsg.), *Contemporary Cultures and Societies of Latin America. A Reader in the Social Anthropology of Middle and South America*. Long Grove: Waveland Press, Inc.
- Llanos, M. & C. Tibi Weber, 2013: Die Justiz in Lateinamerika: zwischen Unabhängigkeit und Kontrolle. *Giga Focus Lateinamerika*.
- Loewenstein, K., 1951: Verfassungsrecht und Verfassungsrealität: Beiträge zur Ontologie der Verfassungen. *Archiv des öffentlichen Rechts* 77: 487–435.
- Loick, D., 2017: *Juridismus: Konturen einer kritischen Theorie des Rechts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Lopez-Calva, Luis & Ortiz-Juarez, Eduardo, 2011: A Vulnerability Approach to the Definition of the Middle Class. Policy Research working paper World Bank 5902.
- Lorenz, A., 2015: Verfassungsgebung. S. 755–760 in: R. Kollmorgen, W. Merkel & H.-J. Wagener (Hrsg.), *Handbuch Transformationsforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Lozano, F.A.M., J.M. Cruz Pulido & J.F. García Rodríguez, 2021: The market segmentation of higher education in Colombia reveals social inequalities. (D. Chen, Hrsg.) *Cogent Education* 8: 1877885.
- Lugo González, M.C., 2018: *Del Imaginario del Derecho a la Educación a las Prácticas del Servicio* (Masterarbeit). Universidad Distrital Francisco Jose de Caldas, Bogotá D.C.
- Luhmann, N., 1996: *Jenseits von Barbarei*. S. 219–230 in: *Soziologische Zeitdiagnose am Ende des 20. Jahrhunderts*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 1998: *Die Gesellschaft der Gesellschaft I*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 2002: *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 2013a: *Kontingenz und Recht: Rechtstheorie im interdisziplinären Zusammenhang*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Luhmann, N., 2013b: *Legitimation durch Verfahren*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Machado, A., 2017: *El problema de la tierra: Conflicto y desarrollo en Colombia*. Bogotá, D. C., Colombia: Debate.



- Madsen, M.R. & Y. Dezalay, 2002: *The Power of the Legal Field: Pierre Bourdieu and the Law*. S. 189–207 in: R. Banakar & M. Travers (Hrsg.), *An Introduction to Law and Social Theory*. Oxford: Hart Publishing.
- Malter, B., 2012 (7. Dezember): Studienplatzklage. Im Gerichtssaal immatrikuliert. *Zeit Campus*. Hamburg.
- Manjarrés Carrizalez, D. & L. Velez, 2019: La educación de los sujetos con discapacidad tres procesos visibles en Colombia: educación especial, integración escolar y educación inclusiva. *Revista Colombiana de Educación* 1: 253–298.
- Marquardt, B., 2011: Estado y constitución en la Colombia de la Regeneración del Partido Nacional 1886–1909. *Ciencia Política*; Vol. 6, Núm. II (2011): *Repensar la Regeneración*.
- Martin, D., 2019: Symbolische Gewalt. Überlegungen zur Analyse von Staat und Recht in der herrschaftskritischen Soziologie Pierre Bourdieus. S. 145–164 in: A. Kretschmann (Hrsg.), *Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Martínez, E.R., 2010: ¿Es posible una sociología jurídica crítica?: Elementos para una reflexión. *Opinión Jurídica* 9: 19–34.
- Martínez Hincapié, H.D., 2015: Protección de los derechos económicos, sociales y culturales en el ordenamiento jurídico colombiano – el papel de los jueces. *Justicia Juris* 11: 13–25.
- Marx, K., 1968: *Das Kapital I Der Produktionsprozeß des Kapitals*. Berlin: Dietz.
- Marx, K., 2004: *Die Frühschriften*. Stuttgart: Kröner.
- Mau, S., T. Lux & L. Westheuser, 2023: *Triggerpunkte: Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.
- Mauss, M., 2019: *Die Gabe: Form und Funktion des Austauschs in archaischen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Mayntz, R., 2004: Governance im modernen Staat. S. 65–76 in: A. Benz (Hrsg.), *Governance — Regieren in komplexen Regelsystemen*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Mayorga Henao, J.M. & J. Ortiz Veliz, 2020: Segregación e inequidad en el acceso a servicios de educación, cultura y recreación en Bogotá, Colombia. *Cuadernos de Geografía: Revista Colombiana de Geografía* 29: 171–189.
- McCann, M.W., 1994: *Rights at work: pay equity reform and the politics of legal mobilization*. Chicago: University of Chicago Press.
- Mead, G.H., 1968: *Geist, Identität und Gesellschaft*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Medina, C., A. Guarín & C. Posso, 2017: *Calidad y cobertura de la educación secundaria pública y privada en Colombia, y sus costos ocultos (No. 1006)*. Bogotá D.C.: Banco de la República.
- Mejía Quintana, O., 2013: A dos décadas de la Constitución Política de 1991. *Araucaria: Revista Iberoamericana de Filosofía, Política, Humanidades y Relaciones Internacionales* 29: 99–116.
- Melo, J.O., 2017: *Historia mínima de Colombia*. Madrid México, D. F: Turner publicaciones El Colegio de México.
- Merhof, K., 2015: Building a bridge between reality and the constitution: The establishment and development of the Colombian Constitutional Court. *International Journal of Constitutional Law* 13: 714.
- Merkel, W., 2010: *Systemtransformation: eine Einführung in die Theorie und Empirie der Transformationsforschung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Mey, G. & K. Mruck, 2011: Grounded-Theory-Methodologie: Entwicklung, Stand, Perspektiven. S. 11–48 in: G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Grounded theory reader*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Miebach, B., 2022: *Soziologische Handlungstheorie: eine Einführung*. Wiesbaden: Springer VS Wiesbaden.
- Miller, T., 2020: *The Persistence of Violence. Colombian Popular Culture*. New Brunswick, Camden, and Newark, New Jersey, and London: Rutgers University Press.
- Ministerio de Educación Nacional (o. J.) Resultados de la Evaluación Institucional 2017. Ministerio de Educación Nacional.
- Ministerio de Educación Nacional (o. J.) Aspectos Generales Autoevaluación institucional. Bogotá D.C.: Ministerio de Educación Nacional.
- Molina Piñero, L.J., 1989: Situación actual de la sociología jurídica en México. *Cuadernos del Instituto de Investigaciones Jurídicas. Sociología Jurídica* 4: 383–399.
- Montesquieu, K., Charles Louis de Secondat de Weigand, 1967: *Vom Geist der Gesetze*. Universal-Bibliothek; 8953. Stuttgart: Reclam.
- Mora Cortés, A.F., 2016: *La seudorrevolución educativa: desigualdades, capitalismo y control en la educación superior en Colombia*. Bogotá, D. C: Pontificia Universidad Javeriana-Bogotá, Facultad de Ciencias Políticas y Relaciones Internacionales.
- Morrill, C., K. Tyson, L.B. Edelman & R. Arum, 2010: Legal Mobilization in Schools: The Paradox of Rights and Race Among Youth. *Law & Society Review* 44: 651–694.
- Mosquera Caro, E. del R. & L. Hinestroza Cuesta, 2017: La acción de tutela: ¿Mecanismo transitorio o autónomo para la protección de derechos colectivos de los grupos étnicos en Colombia? *Justicia* 22: 188–202.
- Müller, U.A.C., 2021: *Protest und Rechtsstreit: SGB-II-Mobilisierung als Konservierung des Hartz-IV-Konflikts*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Murillo Amaris, E. & Y.G. Lozano Torres, 2017: *Sozialstruktur, Ungleichheit und Plurikulturalität*. S. 77–92 in: *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.
- Nader Orfale, L.E. & S.E. Pérez de la Rosa, 2016: Análisis de la evolución jurisprudencial del Consejo de Estado sobre la acción de tutela contra providencias judiciales en Colombia. *Advocatus* 26: 179–188.
- Neves, M., 1998: *Symbolische Konstitutionalisierung*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Nieto S., D., 2019: Genealogías del multiculturalismo y la territorialidad rural en el cauca: el resguardo indígena, el cuerpo negro y la frontera campesina. S. 23–68 in: I.H. Valencia P. & D. Nieto S. (Hrsg.), *Conflictos multiculturales y convergencias interculturales: una mirada al suroccidente colombiano*. Cali: Editorial Universidad Icesi.
- Nina B., E. & A.I. Aguilar, 1998: Amartya Sen y el Estudio de la Desigualdad Económica y la Pobreza monetaria. Colombia: 1978–1997. *Cuadernos de Economía* 29: 213–233.
- Noejovich Chernoff, H.O., 2012: Desigualdad y desarrollo en América Latina. *Contabilidad y Negocios: Revista del Departamento Académico de Ciencias Administrativas* 7: 71–93.
- Nolte, D. & A. Schilling-Vacaflo (Hrsg.), 2012a: *New constitutionalism in Latin America: promises and practices*. Farnham, Surrey; Burlington, VT: Ashgate Pub.
- Nolte, D. & A. Schilling-Vacaflo, 2012b: Introduction: The times are changing? Constitutional Transformations in Latin America since the 1990s. S. 3–30 in: D. Nolte & A. Schilling-Vacaflo (Hrsg.), *New constitutionalism in Latin America: promises and practices*. Farnham, Surrey; Burlington, VT: Ashgate Pub.

- North, D.C., 1990: *Institutions, Institutional Change and Economic Performance*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Nour Scell, S., 2020: Bourdieus juridisches Feld: Die juristische Dimension der sozialen Emanzipation. S. 243–260 in: S. Buckel, R. Christensen & A. Fischer-Lescano (Hrsg.), *Neue Theorien des Rechts*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Novoa Monreal, E., 1980: *El derecho como obstáculo al cambio social*. México: Siglo Veintiuno Editores.
- Observatorio de la Universidad Colombiana, 2020 (September): ¿Qué y dónde estudiaron los presidentes de las empresas con más facturación? Bogotá D.C.: Observatorio de la Universidad Colombiana.
- O'Donnell, G., 1998: Horizontal Accountability and New Polyarchies. *Journal of Democracy* Vol 9: 112–126.
- OECD, 2020: *Gender Equality in Colombia: Access to Justice and Politics at the Local Level*. Paris: OECD Publishing.
- OECD & Open Society Foundations, 2019: *Legal Needs Surveys and Access to Justice*. Paris: OECD.
- Olano García, H.A., 2019: Historia de la regeneración constitucional de 1886. *Revista IUS* 13: 161–178.
- Orjuela Escobar, L.J., 2005: *La sociedad colombiana en los años noventa: fragmentación, legitimidad y eficiencia*. Bogotá D.C.: Universidad de Los Andes, Facultad de Ciencias Sociales, Departamento de Ciencia Política: Centro de Estudios Socioculturales e Internacionales.
- Orozco, R., 2006: Tutela contra sentencias de las altas Cortes o choque de vanidades. *Revista Iberoamericana de Derecho Procesal Constitucional*, ISSN 1870–8390, N.º. 6, 2006, pags. 369–379 9: 129–137.
- Orozco Silva, L.E. (Hrsg.), 2014: *La educación superior: retos y perspectivas*. Bogotá D.C.: Universidad de los Andes.
- Osuna, N., 2010: Panorama de la Justicia Constitucional Colombiana. Bd. i, S. 623–643 in: *La justicia constitucional y su internacionalización ¿Hacia un ius constitutionale commune en América Latina?* México: UNAM Instituto de Investigaciones Jurídicas.
- Palacios, M., 2020: *Between Legitimacy and Violence: A History of Colombia, 1875–2002*. Duke University Press.
- Palacios Mena, N., 2008: *Disciplina, Norma y Democracia. Sus concepciones y funcionamientos en la cotidianidad de la escuela (Masterarbeit)*. Universidad del Valle, Cali.
- Palacios Mena, N., 2018: *La experiencia social de la educación: Un estudio de tres instituciones educativas de secundaria en Colombia*. Bogotá, D.C.: Universidad de los Andes.
- Palmstorfer, R., 2013: Rezension zu: Franz Reimer (Hsg), *Homeschooling: Bedrohung oder Bewahrung des freiheitlichen Rechtsstaats?* RdJB – Recht der Jugend und des Bildungswesens 61: 117–120.
- Pardo Abril, N.G. & J. Ruiz Celis, 2019: Colombia. in: A.B. Chiquito & E. Rojas Mayer (Hrsg.), *La pobreza en la prensa: palabras clave en los diarios de Argentina, Brasil, Colombia y México*. Buenos Aires: CLACSO.
- Parsons, T., 2009: *Das System moderner Gesellschaften*. Weinheim: Juventa Verl.
- Pearce, J. & J.D. Velasco Montoya, 2022: *Élites, Poder y Principios de Dominación en Colombia (1991–2022). Orígenes, perfiles y recuento histórico*. Caribbean Centre del London School of Economics, CAPAZ.

- Pérez Rivera, H.E., 1988: Constitución, capitalismo y política: algunos aspectos de la reforma constitucional de 1968 en Colombia. *Revista Colombiana de Sociología* 51–61.
- Peters, S., 2013: *Bildungsreformen und soziale Ungleichheiten in Lateinamerika: Kontinuität im Wandel in Venezuela und Uruguay*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Peters, S., 2020: Zwischen Erinnern und Vergessen: Aktuelle Kontroversen zur Bearbeitung der Vergangenheit. S. 183–210 in: S. Peters (Hrsg.), *Gewalt und Konfliktbearbeitung in Lateinamerika*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Peters, S. & A. Serrudo, 2019: Education. S. 246–258 in: *The Routledge Handbook to the History and Society of the Americas*. London: Routledge.
- Piketty, T., 2016: *Das Kapital im 21. Jahrhundert*. (I. Utz & S. Lorenzer, Übers.). München: C.H. Beck.
- Piovesan, F., 2017: Ius Constitucionale en America Latina: Context, Challenges, and Perspectives. S. 49–65 in: A. von Bogdandy, E. Ferrer Mac-Gregor, M. Morales Antoniazzi, F. Piovesan & F. Piovesan (Hrsg.), *Transformative constitutionalism in Latin America: The emergence of a New Ius Commune*. Oxford: Oxford University Press.
- Pistor, K., 2019: *The Code of Capital: How the Law Creates Wealth and Inequality*. Princeton: Princeton University Press.
- Plazas Gómez, C.V. & D.M. Moreno Guzmán, 2017: Impacto económico de las acciones de tutela en salud en Colombia. *Vniversitas* 66: 325.
- Pobutsky, A.B., 2020: *Pablo Escobar and Colombian Narcoculture*. Gainesville: University of Florida Press.
- Pogrebinschi, T., 2023: *Innovating Democracy?: The Means and Ends of Citizen Participation in Latin America*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Popper, K., 1962: *Conjectures and Refutations*. New York; London: Basic Books.
- Posso, C.M., 2010: Desigualdad salarial en Colombia 1984–2005: cambios en la composición del mercado laboral y retornos a la educación postsecundaria. *Revista Desarrollo y Sociedad* 65–113.
- Pound, R., 1908: Mechanical Jurisprudence. *Columbia Law Review* 8: 605–623.
- Pound, R., 1910: Law in Books and Law in Action, 44 AM. L. REV. *American Law Review* 44: 12–36.
- Poveda, A.C., 2011: Economic Development, Inequality and Poverty: An Analysis of Urban Violence in Colombia. *Oxford Development Studies* 39: 453–468.
- Przyborski, A. & M. Wohlrab-Sahr, 2014: Forschungsdesigns für die qualitative Sozialforschung. S. 117–133 in: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Quijano Obregón, A., 2014: Colonialidad del poder, eurocentrismo y América Latina. S. 777–832 in: *Questiones y horizontes: de la dependencia histórico-estructural a la colonialidad/descolonialidad del poder*. Buenos Aires: Clacso.
- Quinche Ramírez, M.F., 2009: *Derecho Constitucional Colombiano de la carta de 1991 y sus reformas*. Bogotá D.C.: Editorial Universidad de Rosario (Colombia).
- Raiser, T., 1976: Zum Problem der Klassenjustiz. S. 123–136 in: L.M. Friedman & M. Rehbinder (Hrsg.), *Zur Soziologie des Gerichtsverfahrens*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ramírez, C., J. Núñez & C. Valdés, 2022: *Dinámica de la pobreza en Colombia en el siglo XXI (Estudios y Perspectivas-Oficina de la CEPAL en Bogotá No. 37)*. Santiago de Chile: Comisión Económica para América Latina y el Caribe (CEPAL).

- Rampf, D. & D. Chavarro, 2014: *La Asamblea Nacional Constituyente de Colombia de 1991 – De la exclusión a la inclusión o ¿un esfuerzo en vano?* (Inclusive Political Settlements No. 1). Berlin: Berghof Foundation.
- Reckwitz, A., 2009: *Praktiken der Reflexivität: Eine kulturtheoretische Perspektive auf hochmodernes Handeln*. S. 169–182 in: F. Böhle & M. Wehrich (Hrsg.), *Handeln unter Unsicherheit*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rehberg, K.-S., 2006: *Die unsichtbare Klassengesellschaft: Eröffnungsvortrag zum 32. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*. In: K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München*. Frankfurt am Main: Campus Verlag.
- Reichertz, J., 2014: *Empirische Sozialforschung und soziologische Theorie*. S. 65–80 in: N. Baur & J. Blasius (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Reimer, F., 2020: *Juristische Methodenlehre*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Renn, O., 2016: *Soziologie*. S. 400–409 in: M. Kühler & M. Rütger (Hrsg.), *Handbuch Handlungstheorie: Grundlagen, Kontexte, Perspektiven*. Stuttgart: J.B. Metzler Verlag.
- Restrepo Tamayo, J.F. & R. Vergara Cardona, 2019: *Acción de tutela contra sentencias de tutela: Una manifestación de la constitucionalización del derecho jurisprudencial en Colombia*. *Estudios constitucionales* 17: 53–90.
- Revelo Barragán, F.A. & J.C. Valbuena Gutiérrez, 2017: *El decreto 1382 de 2000 por el cual se fijan reglas de reparto en materia de tutela. Un conflicto vigente entre las altas cortes colombianas*. *IUSTA* 47: 59–85.
- Rios Oyola, S.M. & I.C. Hormaza Jimenez, 2023: *The role of civil servants in the dignification of victims in Meta, Colombia*. *Third World Quarterly* 44: 795–813.
- Ritsert, J., 2009: *Soziale Klassen*. S. 178–213 in: *Schlüsselprobleme der Gesellschaftstheorie*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Rodríguez Cespedes, A., 2002: *La educación después de la constitución del 91. De la Reforma a la Contrareforma*. Bogotá D.C.: Editorial Magisterio.
- Rodríguez Cespedes, A., 2015: *20 años de la Ley general de educación: resultados y posibilidades*. Bogotá D.C.: Editorial Magisterio.
- Röhl, K.F., 1987: *Rechtssoziologie: ein Lehrbuch*. Köln: Heymanns.
- Röhl, K.F., 2005: *Die Auflösung des Rechts*. S. 1161–1176 in: *Festschrift für Andreas Heldrich zum 70. Geburtstag*. München: C.H. Beck.
- Röhl, K.F., 2010: *Die Macht der Symbole*. S. 267–300 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Rohlfing, I., 2009: *Vergleichende Fallanalysen*. S. 133–151 in: S. Pickel, G. Pickel, H.-J. Lauth & D. Jahn (Hrsg.), *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Ronconi, L., 2018: *Derecho a la educación e igualdad como no sometimiento*. Bogotá D.C.: Universidad Externado de Colombia.
- Rosenberg, G.N., 2008: *The hollow hope: can courts bring about social change?*. Chicago: University of Chicago Press.
- Rosenstock, J., T. Singelstein & C. Boulanger, 2019: *Versuch über das Sein und Sollen der Rechtsforschung: Bestandsaufnahme eines interdisziplinären Forschungsfeldes*. S. 3–29 in: C. Boulanger, J. Rosenstock & T. Singelstein (Hrsg.), *Interdisziplinäre Rechtsforschung:*

- eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Rottleuthner, H., 1969: Klassenjustiz? Kritische Justiz 2: 1–26.
- Rottleuthner, H., 1987: Einführung in die Rechtssoziologie. Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft.
- Rousseau, J.-J., 1984: Diskurs über die Ungleichheit: kritische Ausgabe des integralen Textes Discours sur l'inégalité. Paderborn: Schöningh.
- Ruiz Nieves, M.A., 2018: El Concepto Transgénero en las Sentencias de Tutela (Colombia). Verba Iuris 40: 95–110.
- Salamanca Ramírez, F.A., 2010: Educación legal en Colombia. S. 103–143 in: M. García Villegas (Hrsg.), Los abogados en Colombia. Bogotá D.C.: Universidad Nacional de Colombia.
- Sánchez-Torres, R.M., 2017: Desigualdad del ingreso en Colombia: un estudio por departamentos. Cuadernos de Economía 36: 139–178.
- Sandoval Rojas, N., 2015: Movilizarse ante la corte: trayectoria y efectos de tres episodios de movilización legal constitucional de feministas, indígenas y víctimas de crímenes de Estado en Colombia. Ediciones UniAndes.
- Santos Ibarra, J.P., 2013: Sistema Jurídico Colombiano, Ordenamiento Legal y Orden Jurídico Prevalente. Academia & Derecho 6: 155–172.
- Sapiro, G., 2019: Literarisches Feld und juridisches Feld. Von der Differenzierung zur Konfrontation. S. 165–185 in: A. Kretschmann (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Sarralde Duque, M., 2020 (20. November): La desigualdad de tener que poner una tutela para poder estudiar. El Tiempo. Bogotá, D.C.
- Schäuble, V.N., M. Tautscher, M. Arnold & N. Hribernik, 2018: Internationalisierung der Milieuforschung: Die Sinus-Meta-Milieus®. S. 45–63 in: B. Barth, B.B. Flaig, N. Schäuble & M. Tautscher (Hrsg.), Praxis der Sinus-Milieus®. Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden.
- Scheingold, S., 2004: The Politics of Rights: Lawyers, Public Policy, and Political Change. Ann Arbor, MI: University of Michigan Press.
- Schelsky, H., 1965: Auf der Suche nach Wirklichkeit: gesammelte Aufsätze. Düsseldorf, Köln: Diederichs.
- Schmidt-Lux, T., 2019: Recht als Kultur bei Pierre Bourdieu. S. 77–95 in: A. Kretschmann (Hrsg.), Das Rechtsdenken Pierre Bourdieus. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.
- Schulte, M., 2011: Eine soziologische Theorie des Rechts. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schwinn, T., 2007: Soziale Ungleichheit. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Seinecke, R., 2017: Rechtspluralismus in der Rechtsgeschichte. Rechtsgeschichte – Legal History 2017: 215–228.
- Sen, A., 2020: Die Idee der Gerechtigkeit. (C. Krüger, Übers.). München: C.H.Beck.
- Sequeda, M. & M. González, 1994: La Acción de Tutela en la Educación. S. 171–218 in: Instituto para el Desarrollo de la Democracia Luis Carlos Galán (Hrsg.), Educación y modernidad: una escuela para la democracia. Bogotá, D.C.: Instituto para el Desarrollo de la Democracia Luis Carlos Galán.
- Silbey, S.S., 2005: After Legal Consciousness. Annual Review of Law and Social Science 1: 323–368.

- Silbey, S.S. & A. Cavicchi, 2005: The Common Place of Law: Transforming Matters of Concern into the Objects of Everyday Life. S. 734 in: B. Latour & P. Weibel (Hrsg.), *Making Things Public. Atmospheres of Democracy*.
- Simmel, G., 2018: *Soziologie: Untersuchungen über die Formen der Vergesellschaftung*. (O. Rammstedt, Hrsg.). Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- SINUS-Institute, 2023: Sinus-Milieus® International (Website). Heidelberg: SINUS-Institut.
- SINUS-Institute (o. J.) Basic Information Package: Colombia. Heidelberg: SINUS-Institut.
- Soto Lombana, C.A., 2019: *El pos doc a la colombiana*. El Mundo.
- Sousa Santos, B. de, 2009: *Sociología Jurídica Crítica*. Bogotá D.C.: ILSA.
- Spitzer, S., 1983: Marxist Perspectives in the Sociology of Law. *Annual Review of Sociology* 9: 103–124.
- Stamann, C., M. Janssen & M. Schreier, 2016: Qualitative Inhaltsanalyse – Versuch einer Begriffsbestimmung und Systematisierung. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social Research* Vol 17: No 3 (2016).
- Stemmler, Q., 2022: Konfliktiver Extraktivismus: Bergbau, Institutionen und sozial-ökologische Konflikte in Peru und Kolumbien. Universitätsbibliothek Gießen, Gießen.
- Stewart, F., 2000: Crisis Prevention: Tackling Horizontal Inequalities. *Oxford Development Studies* 28: 245–262.
- Stichweh, R., 2016: *Inklusion und Exklusion: Studien zur Gesellschaftstheorie*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Streckeisen, P., 2014: *Soziologische Kapitaltheorie: Marx, Bourdieu und der ökonomische Imperialismus*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- Streeck, W., 2000: Karl Polanyi. The Great Transformation. S. 359–361 in: D. Kaesler & L. Vogt (Hrsg.), *Hauptwerke der Soziologie*. Stuttgart: Kröner.
- Suárez Manrique, W.Y., 2018: ¿Cómo establecer de manera adecuada los hechos de una tutela? *Revista chilena de derecho* 45: 675–690.
- Tamanaha, B.Z., 2006: *Law as a Means to an End: Threat to the Rule of Law*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Tapía Argüello, S.M., 2018: *La Crítica Jurídica en América Latina: Algunos Elementos para su Discusión*. Nuestrapraxis. *Revista de Investigación Interdisciplinaria y Crítica Jurídica*, a 1: 58–74.
- Taylor & Francis, 2023 (22. September): Statement on »Sexual Misconduct in Academia«. London.
- Taylor, V.L., M.B. Hooker & V. Hooker, 2017: M.B. Hooker and Southeast Asian Law: Path-breaking Passions. S. 1–30 in: G.F. Bell (Hrsg.), *Pluralism, Transnationalism and Culture in Asian Law: A Book in Honour of M.B. Hooker*. Singapore: ISEAS – Yusof Ishak Institute.
- Taylor, W.K., 2018: Ambivalent Legal Mobilization: Perceptions of Justice and the Use of the Tutela in Colombia: Ambivalent Legal Mobilization. *Law & Society Review* 52: 337–367.
- Taylor, W.K., 2023: *The Social Constitution: Embedding Social Rights Through Legal Mobilization*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Tejani, R., 2017: *Law mart: justice, access, and for-profit law schools*. Stanford, California: Stanford University Press.
- Terdiman, R., 1987: Translators Introduction. The Force of Law: Toward a Sociology of the Juridical Field. *The Hastings Law Journal* 38: 805–813.
- Tilly, C., 2009: *Durable inequality*. Berkeley: Univ. of California Press.

- Tomaševski, K., 2001: Los Derechos Económicos, Sociales y Culturales. Informe anual de la Relatora Especial sobre el derecho a la educación, Katarina Tomaševski, presentado de conformidad con la resolución 2000/9 de la Comisión de Derechos Humanos S. 37. New York: Consejo Económico y Social de las Naciones Unidas.
- Tomaševski, K., 2003: Economic, social and cultural rights. The right to education Report submitted by Katarina Tomaševski, Special Rapporteur Addendum. Mission to Colombia. (No. E/CN.4/2004/45/Add.2). United Nations.
- Torre Rangel, J.A. de la, 2006: El derecho como arma de liberación en América Latina sociología jurídica y uso alternativo del derecho. San Luis Potosí: UASLP, CENEJUS, CEDH.
- Torres Duarte, D., 2013: Funktionale Differenzierung, soziale Ungleichheit und Exklusion. Konstanz: UVK, Univ.-Verl.
- Trebilcock, M., A. Duggan & L. Sossin, 2018: Middle Income Access to Justice. Toronto: University of Toronto Press.
- Tushnet, M., 1984: An essay on rights. *Texas Law Review* 62: 1363–1403.
- Unesco Education Sector, 2020: Right to education handbook. Paris: Unesco and Right to education.
- Unger, R.M., 1983: The Critical Legal Studies Movement. *Harvard Law Review* 96: 561.
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, 2020: Global Education Monitor 2020. Inclusion and education. All means all. Paris: Unesco.
- UNU-WIDER, 2021 (31. Mai): WIID COMPANION. United Nations University World Institute for Development Economics Research.
- UNU-WIDER, 2022: World Income Inequality Database (WIID) – Version 30 June 2022 S. Version 30 June 2022. Helsinki: United Nations University World Institute for Development Economics Research.
- Uprimmy, R., 2006: The Enforcement of Social Rights by the Colombian Constitutional Court: Cases and Debates. S. 127–152 in: R. Gargarella, P. Domingo & T. Roux (Hrsg.), *Courts and social transformation in new democracies: an institutional voice for the poor?* Hampshire, England: Ashgate.
- Uprimmy, R., 2021: El Bloque de Constitucionalidad en Colombia. Un análisis jurisprudencial y un ensayo de sistematización doctrinal. *Ius Inkarri* 3: 115–148.
- Uprimmy, R. & M. García Villegas, 2004: Corte Constitucional y emancipación social en Colombia. S. 233–268 in: B. de Sousa Santos (Hrsg.), *Democratizar la democracia. Los caminos de la democracia participativa*. México, D.F.: Fondo de Cultura Económica.
- Urea Giraldo, F., C.A. López Viáfara & M. Viveros Vigoya, 2014: From Whitened Miscegenation to Tri-Ethnic Multiculturalism Race and Ethnicity in Colombia. in: Edward Telles (Hrsg.), *Pigmentocracies: Ethnicity, Race and Color in Latin America*. Chapel Hill: The University of North Carolina Press.
- Vanhala, L., 2012: Legal Opportunity Structures and the Paradox of Legal Mobilization by the Environmental Movement in the UK: The Paradox of Legal Mobilization by the UK Environmental Movement. *Law & Society Review* 46: 523–556.
- Vanhala, L., 2018: Is Legal Mobilization for the Birds? Legal Opportunity Structures and Environmental Nongovernmental Organizations in the United Kingdom, France, Finland, and Italy. *Comparative Political Studies* 51: 380–412.
- Vera Piñeros, D., 2017: Handelspolitik und Außenhandel. S. 339–362 in: T. Fischer, S. Klengel & E. Pastrana Buelvas (Hrsg.), *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.



- Vestena, C., 2016: *Desigualdade, Direito e Estratégias Políticas: uma análise do processo de institucionalização do Programa Bolsa Família*. Rio de Janeiro: UERJ.
- Viaene, L., C. Laranjeiro & M.N. Tom, 2023: *The walls spoke when no one else would*. S. 208–225 in: *Sexual Misconduct in Academia*. London: Routledge.
- Viáfara López, C.A., 2017: *Discriminación racial y pobreza en Colombia* (No. 169). Cali: CIDSE.
- Vieira, O.V., U. Baxi & F. Viljoen (Hrsg.), 2013: *Transformative constitutionalism: comparing the apex courts of Brazil, India and South Africa*. Pretoria: Pretoria University Law Press.
- Villadiego Burbano, C., 2022 (9. November): *Las cifras no cuadran*. *Ambito Jurídico*. Bogotá D.C.
- Vivas Barrera, T.G., 2012: *El Amparo mexicano y la Acción de Tutela colombiana. Un ejercicio de derecho constitucional comparado en Latinoamérica*. *Pensamiento Jurídico* 13–66.
- Viveros, M., 2022: *El oxímoron de las clases medias negras: movilidad social e interseccionalidad en Colombia*. Bielefeld: Universität Bielefeld: Transcript Verlag.
- Vogel, D., 2019: *Die Bildungssoziologie Pierre Bourdieus. Habitusreflexive Beratung im Kontext von Schule: Ein Weg zu mehr Bildungsgerechtigkeit*, 2019, 55–75.
- Wacquant, L., 2006: *Auf dem Weg zu einer Sozialpraxeologie Struktur und Logik der Soziologie Pierre Bourdieus*. S. 17–94 in: *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Wade, P., 1997: *Race and ethnicity in Latin America*. Chicago, Ill: Pluto Press.
- Wagner, H., 1976: *Recht als Widerspiegelung und Handlungsinstrument: Beitrag zu einer materialistischen Rechtstheorie*. Köln: Pahl-Rugenstein.
- Wardle, B., 2016: *Legal facades*. *Griffith Law Review* 25: 525–551.
- Weber, M., 1968: *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen: Mohr.
- Weber, M., 1972: *Wirtschaft und Gesellschaft*. Tübingen: Mohr.
- Weber, M., 2013: *Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus*. (D. Käsler, Hrsg.). München: Beck.
- Weinmann, N., 2020: *Ungleichheitswirkung von Sozialreformen in Lateinamerika: politische Regulierung bezahlter Haushaltsarbeit in Uruguay*. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Weiß, A., 2004: *Unterschiede, die einen Unterschied machen. Klassenlagen in den Theorien von Pierre Bourdieu und Niklas Luhmann*. S. 208–207 in: A. Nassehi & G. Nollmann (Hrsg.), *Bourdieu und Luhmann: Ein Theorienvergleich*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Werle, G. & M. Vormbaum, 2018: *Transitional Justice*. Berlin, Heidelberg: Springer Berlin Heidelberg.
- Wesel, U., 2000: *Juristische Weltkunde eine Einführung in das Recht*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Winker, G. & N. Degele, 2010: *Intersektionalität: zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld: Transcript Verlag.
- World Bank (o. J.) *Gini index (World Bank estimate) – Colombia*. World Bank.
- Wrase, M., 2010: *Recht und soziale Praxis – Überlegungen für eine soziologische Rechtstheorie*. S. 113–146 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht?* Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft.
- Wrase, M., 2016: *Zwischen Norm und sozialer Wirklichkeit: zur Methode und Dogmatik der Konkretisierung materialer Grundrechtsgehalte*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Wrase, M., 2020: *Schulrechtliche Herausforderungen in Zeiten der Corona-Pandemie*. S. 105–116 in: D. Fickermann & B. Edelstein (Hrsg.), *»Langsam vermisste ich die Schule ...«* Münster: Waxmann Verlag GmbH.

- Wright, E.O., 1997: *Class counts: comparative studies in class analysis*. Cambridge; New York: Cambridge University Press.
- Yepes Ocampo, J.C., 2016: *Retos y dilemas de la educación superior pública en Colombia: procesos de transformación en los últimos cinco lustros*. Manizales, Colombia: Editorial Universidad de Caldas.
- Young, M., 1958: *The rise of meritocracy 1870 – 2033*. Harmondsworth: Penguin Books.
- Zelik, R., 2009: *Die kolumbianischen Paramilitärs: »Regieren ohne Staat?« oder terroristische Formen der Inneren Sicherheit*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Zemans, F.K., 1983: *Legal Mobilization: The Neglected Role of the Law in the Political System*. *American Political Science Review* 77: 690–703.
- Zerda Sarmiento, Á., 2017: *Die kolumbianische Wirtschaft zwischen apertura und Extraktivismus*. S. 319–338 in: T. Fischer, S. Klengel & E. Pastrana Buelvas (Hrsg.), *Kolumbien heute*. Frankfurt am Main: Vervuert.

#### Gesetze und Normen

Die vorliegende Arbeit hat Übersetzungen für die folgenden Gesetze genutzt:

VK »*Verfassung Kolumbiens*« = Constitución Política

HBG »*Gesetz für höhere Bildung*« = L30/1992

ABG »*Allgemeines Bildungsgesetz*« = L115/1994

#### Verfassung

Constitución Política de 1991.

#### Gesetze

L30/1992 por la cual se organiza el servicio público de la Educación Superior.

L70/1993 por la cual se desarrolla el artículo transitorio 55 de la Constitución Política.

L115/1994 por la cual se expide la ley general de educación.

L324/1996 por la cual se crean algunas normas a favor de la Población Sorda.

L361/1997 por la cual se establecen mecanismos de integración social de las personas con limitación y se dictan otras disposiciones.

L715/2001 por la cual se dictan normas orgánicas en materia de recursos y competencias de conformidad con los artículos 151, 288, 356 y 357 (Acto Legislativo 01 de 2001) de la Constitución Política y se dictan otras disposiciones para organizar la prestación de los servicios de educación y salud, entre otros.

L1064/2006 por la cual se dictan normas para el apoyo y fortalecimiento de la educación para el trabajo y el desarrollo humano establecida como educación no formal en la Ley General de Educación.

L1448/2011 por la cual se dictan medidas de atención, asistencia y reparación integral a las víctimas del conflicto armado interno y se dictan otras disposiciones.

L1620/2013 por la cual se crea el Sistema Nacional de Convivencia Escolar y Formación para el Ejercicio de los Derechos Humanos, la Educación para la Sexualidad y la Prevención y Mitigación de la Violencia Escolar.

L1650/2013 por la cual se reforma parcialmente la Ley 115 de 1994.

#### Dekrete

D2277/1979 por el cual se adoptan normas sobre el ejercicio de la profesión docente.

- D80/1980 por el cual se organiza el sistema de educación post-secundaria
- D180/1981 por el cual se dictan normas sobre expedición y registro de títulos y certificaciones en educación preescolar; básica-primaria; básica-secundaria y media vacacional.
- D2591/1991 por el cual se reglamenta la acción de tutela consagrada en el artículo 86 de la Constitución Política.
- D1860/1994 por el cual se reglamenta parcialmente la Ley 115 de 1994, en los aspectos pedagógicos y organizativos generales.
- D804/1995 por el cual se reglamenta la atención educativa para grupos étnicos.
- D2082/1996 por la cual se reglamenta la atención educativa para personas con limitaciones o con capacidades o talentos excepcionales.
- D1069/2015 Por medio del cual se expide el Decreto Único Reglamentario del Sector Justicia y del Derecho.
- D1075/2015 Por medio del cual se expide el Decreto Único Reglamentario del Sector Educación.
- D1983/2017 por el cual se modifican los artículos 2.2.3.1.2.1, 2.2.3.1.2.4 y 2.2.3.1.2.5 del Decreto 1069 de 2015, Único Reglamentario del sector Justicia y del Derecho, referente a las reglas de reparto de la acción de tutela.
- D1330/2019 por el cual se sustituye el Capítulo 2 y se suprime el Capítulo 7 del Título 3 de la Parte 5 del Libro 2 del Decreto 1075 de 2015 -Único Reglamentario del Sector Educación.

(Tutela)Urteile

- C-376/2010 (Prüfung von Verfassungsmäßigkeit); SU-624/1999 (Sammelurteil); T450/1992; T079/1994; T292/1994; T207/1995; T211/1995; T145/1996; T590/1996; T235/1997; T656/1997; T667/1997; T153/1998; T656/1998; T190/1999; T513/1999; T871/2000; T1330/2000; T1356/2000; T719/2003; T025/2004; T476/2015; T592/2015; T749/2015; T759/2015; T004/2016; T175/2016; T363/2016; T457/2016; T700/2016; T306/2017; T727/2017; T027/2018; T279/2018; T058/2019; T106/2019; T209/2019; T498/2019; T580/2019; T086/2020; T165/2020; T356/2020; T389/2020; T206/2021; T291/2022

## 8. Abbildungen

Abbildung 1	Arbeitsteiliger Kapitaleinsatz und Titelerwerb im Bildungsrecht. ....	133
Abbildung 2	Einkommensungleichheit in Kolumbien 2008–2019. ....	141
Abbildung 3	Prozentualer Männerüberhang in den Einkommensquintilen. ....	142
Abbildung 4	Prozentuale Über- und Unterrepräsentation afrodeszendenter und indigener Gruppen in den untersten und obersten Einkommensquintilen. .	142
Abbildung 5	Einkommens- und Vermögensverteilung in Haushalten 2018. ....	144
Abbildung 6	Ungleichheitskonflikte Kolumbiens in stark vereinfachter Darstellung. ....	150
Abbildung 7	Kenntnis Rechtsbehelfe 2019. ....	157
Abbildung 8	Historische Entwicklung der Acción de Tutela. ....	158
Abbildung 9	Anteilsentwicklung der Acción de Tutela 1997–2018. ....	159
Abbildung 10	Bildungs-Tutelas 2003–2019. ....	160
Abbildung 11	Zugang zu Bildungsstufen und sozioökonomische Position der Lernenden. ....	171
Abbildung 12	Institutionelle Qualität und sozioökonomische Verteilung der Lernenden. .	174
Abbildung 13	Führungskraft-Alumni und sozioökonomische Verteilung der Studierenden an 38 Universitäten. ....	177
Abbildung 14	Karte Kolumbien und Fälle (Wohnorte). ....	199
Abbildung 15	Transformative Praxisveränderungen am Beispiel der kolumbianischen Grundrechtsbeschwerde Acción de Tutela im Bildungsbereich. ....	349



## 9. Tabellen

Tabelle 1	Arbeitsteiliger Kapitaleinsatz und Titelerwerb im Bildungsrecht. ....	134
Tabelle 2	Gini-Index für 2018. Vergleich von lateinamerikanischen Ländern. ....	140
Tabelle 3	Gini-Index für Departamentos Kolumbiens. ....	143
Tabelle 4	Anteil der Bildungsrechte in Tutelas 2019. ....	156
Tabelle 5	Legitimation der Bildungs-Tutelas 2019. ....	161
Tabelle 6	Angenommene und abgelehnte Tutelas 2019. ....	161
Tabelle 7	Sozial- und Regionalindikatoren bei Bildungs-Tutelas 2019. ....	163
Tabelle 8	Anzahl Führungskraft-Alumni in Großunternehmen. ....	176
Tabelle 9	Leitfaden in schematischer Darstellung. ....	190
Tabelle 10	Tutela-Kläger:innen. Schichtzugehörigkeit, Lage der Bildungsinstitutionen, Bildungsprobleme und Tutela-Resultate. ....	198
Tabelle 11	Kategorien der Datenanalyse. ....	205
Tabelle 12	Handlungsmuster bei schulischer Aufnahmeverweigerung. ....	213
Tabelle 13	Denkmuster bei schulischer Aufnahmeverweigerung. ....	220
Tabelle 14	Wahrnehmungsmuster bei schulischer Aufnahmeverweigerung. ....	225
Tabelle 15	Handlungsmuster bei der Verlängerung der Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer. ....	239
Tabelle 16	Denkmuster bei der Verlängerung der Schul-, Ausbildungs- und Studiendauer. ....	245
Tabelle 17	Wahrnehmungsmuster bei der Verlängerung von Schul-, Ausbildungs- oder Studiendauer. ....	252
Tabelle 18	Handlungsmuster bei Finanzierungsproblemen. ....	267
Tabelle 19	Denkmuster bei Finanzierungsproblemen. ....	275
Tabelle 20	Wahrnehmungsmuster bei Finanzierungsproblemen. ....	283
Tabelle 21	Handlungsmuster bei Schul-, Studien- und Ausbildungsplatzverlust. ....	298
Tabelle 22	Denkmuster bei Schul-, Studien- und Ausbildungsplatzverlust. ....	304
Tabelle 23	Wahrnehmungsmuster bei Schul-, Studien- und Ausbildungsplatzverlust. ...	313
Tabelle 24	Passung von sozialräumlicher Erklärung und datenbasierten Erklärungsansätzen. ....	350